

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn. und Assessor Geisberg in Münster.

Dritte Folge.

Fünfter Band.

Mit 6 lithographirten Tafeln und einer Tafel in Farbendruck.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1865.



Indem der Vorstand des Vereins seinen Mitgliedern den 25. Band der Zeitschrift für das Jahr 1865 überreicht, darf er die Bemerkung nicht unterlassen, daß der Druck bereits im Sommer v. J. nahezu vollendet war. Um den lange versprochenen Bericht über die Ausgrabungen bei Beckum noch aufnehmen zu können, waren vorab die unserm Museum nach und nach überwiesenen Alterthümer neu zu ordnen, die wichtigern für die Zeichner auszuheben und, als nach langem Zeitverlust die Tafeln eingingen, der Bericht mit den Tafeln in Einklang zu setzen. Die schöne Ausstattung des Bandes wird hoffentlich mit der entstandenen Zögerung einigermaßen aussöhnen. Der Druck des neuen Bandes hat sofort begonnen.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Assessor Geisberg in Münster.

Fünfundzwanzigster Band.

Mit 6 lithographirten Tafeln und einer Tafel in Farbendruck.

Münster,

Druck und Verlag von Friedr. Regensberg.

1865.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Assessor Geisberg in Münster.

Dritte Folge.

Fünfter Band.

Mit 6 lithographirten Tafeln und einer Tafel in Farbendruck.

Münster,
Druck und Verlag von Friedr. Regensberg.
1865.

I.

Leben und Wirken Bischof Hermanns II.

(1174 — 1203).

Von

Dr. Hechelmann.

Eine recht sinnige Idee war es, bei der Ausschmückung des neuen münsterischen Rathhaussaales die Gemälde des h. Ludger und Bischofs Hermann II. in die vorderste Nische zu setzen, und diese beiden Männer unter den hervorragenden Persönlichkeiten vergangener Zeit den Vortritt eröffnen zu lassen. Sind sie doch die Angelpunkte in unserer älteren Geschichte; der große Heilige als Gründer des Bisthums, Hermann aber als Schöpfer des städtischen Gemeinwesens, als Schöpfer und erster Träger der fürstlichen Gewalt, mit der bekleidet die Bischöfe Münsters bis in die späteste Zeit ein schwer wiegendes Wort in der Versammlung der Fürsten des weiteren Vaterlandes redeten. Welch markige Erscheinung tritt uns nicht in diesem Bischofe entgegen, der gleich besorgt um das Wohl seiner Untergebenen als um des Reiches Macht und Ansehen, hier die gewichtigsten Anordnungen geistlicher und weltlicher Art trifft, dort aber seinen Kaisern mit Rath und That zur Seite steht und sowohl auf den Schlachtfeldern Italiens, als im fernen Orient seines Herrn Sache muthig verficht; der in dem Zeitpunkte seines höchsten Glanzes es über sich gewinnt, aller Herrlichkeit zu entsagen, um in den friedlichen Klostermauern von Marienfeld fern von den unheilvollen Stürmen seiner Zeit sein Leben zu beschließen. Läge aber auch nicht

solch mächtiger Reiz in der Persönlichkeit dieses Mannes selbst, so würde schon die große Bedeutung der allgemeinen Reichsgeschichte damaliger Zeit uns leicht veranlassen, den hoch gehenden Wellenschlag der Ereignisse bis in unser engeres Vaterland zu verfolgen. Gehört doch unter Anderem der Sturz Heinrichs des Löwen zu den bedeutendsten Vorgängen der deutschen Geschichte, wurde doch durch das Zerschlagen des Nationalherzogthums Sachsen die werdende Centralgewalt Norddeutschlands verhindert, und eine Vielheit selbstständiger Fürsten auch hier angebahnt. Und wie thätig griff Bischof Hermann auch in diesen Prozeß ein! Versuchen wir es daher, uns ein Lebensbild dieses Mannes zu entwerfen und zwar zunächst von seiner Thätigkeit nach Außen, seinem politischen Auftreten; als selbstständiges Glied betrachten wir sodann die Sprengung des Herzogthums Sachsen mit besonderer Berücksichtigung der Folgen für das Bisthum Münster; um endlich drittens mit der Erörterung der Wirksamkeit Hermanns nach Innen, auf bürgerlichem und kirchlichem Gebiete der Betrachtung einer Zeitepoche unserer Geschichte ein Ende zu setzen, die für die späteren Geschicke dieses Bisthums von der größten Bedeutung gewesen ist. Wenn übrigens bei Besprechung mancher der vorliegenden Punkte ein Mehreres, ein Bestimmteres gewünscht und nicht gefunden wird, so möge man zu der großen Schwierigkeit, die aus der weiten Entlegenheit jener Zeit herrührt, auch namentlich den trümmerhaften Zustand der Quellen nicht außer Acht lassen!

Fig. 1. Grundriss

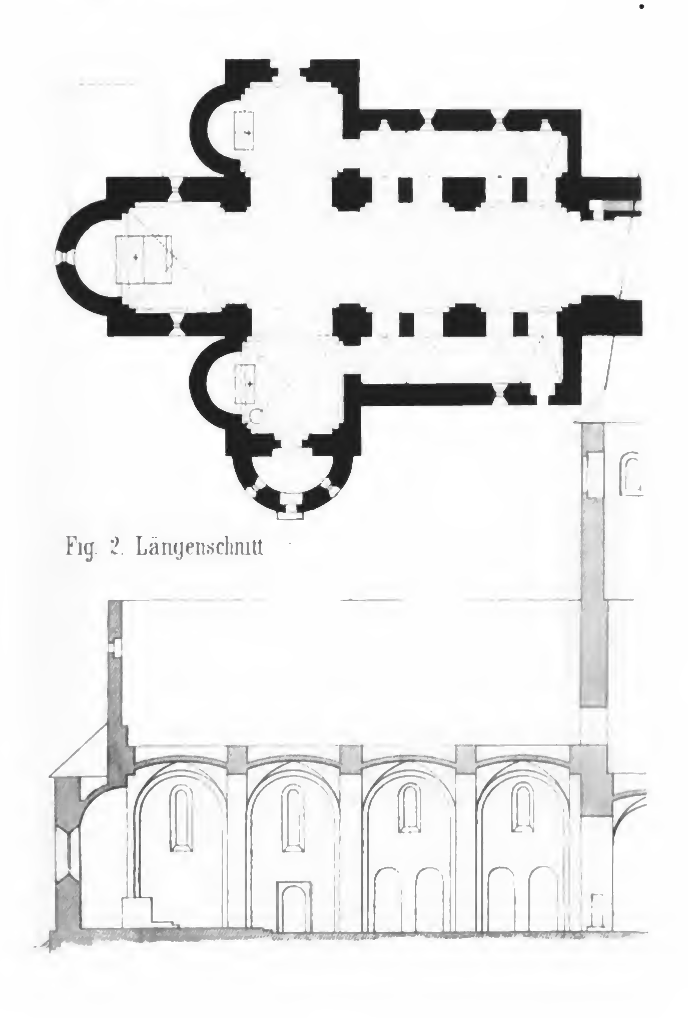


Fig. 2. Längenschnitt

Taufbecken in der Pfarrkirche zu Hell

Fig. 5

2 Fuss

Tafel II.

Fig 6

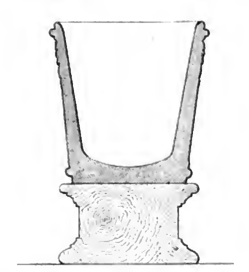
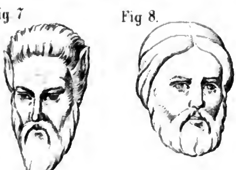


Fig 7 Fig 8.



I.

Bischof Hermanns äußeres Leben, seine Bemühungen um Kaiser und Reich.

Die Regierungszeit Hermanns II. währte vom Jahre 1174 bis zur Mitte des Jahres 1203, fällt also in jenen Zeitabschnitt, während dessen in den Händen Kaiser Friedrichs I., Heinrichs VI, Philipps von Schwaben und Ottos IV. die Leitung der Geschicke des deutschen Reiches lag. Es stammte nun der Bischof Hermann aus dem edlen Geschlechte der Grafen von Katzenelenbogen, an das noch heute den Rheinreisenden die malerischen Ruinen der Katz bei St. Goar erinnern, das aber in den Zeiten seiner Blüthe sich durch seine weit ausgedehnten Besitzungen unter den edlen Geschlechtern auf der Grenzscheide von Nord- und Süddeutschland auszeichnete. Mit dem Aussterben der Familie wurden ihre Besitzungen bekanntlich den hessischen Landen einverleibt. Die großen Reichthümer des Grafen Heinrich, des Vaters unseres Bischofes, wurden um ein Ansehnliches durch die Mitgift seiner Gemahlin Hildegard, der Tochter des Grafen Godebold von Henneberg vermehrt.

Drei Söhne stammten aus dieser Ehe; Heinrich, welcher als Heinrich III. das Geschlecht fortsetzte, Diether, kaiserlicher Hofkanzler und Propst zu St. Andreas in Worms, und endlich Hermann, erst Domherr zu Würzburg, dann Bischof von Münster[1]). Ueber die Jugendzeit dieses Mannes, wo und wie er dieselbe zugebracht, welches seine Ausbildung gewesen sei, kann nach den vorliegenden Quellen nichts berichtet werden. Wollten wir aber der Chronik des Florenz von Wevelinghoven folgen, so hätte Hermann schon an jenem Feldzuge des Kaisers Friedrich, den dieser im J. 1162 gegen

---

[1]) Wenck, Hessische Landesgeschichte I. p. 248 sqq.

die Longobarden führte, Theil genommen und sich dort hohen Lohn erworben [2]; allein hier liegt eine Verwechselung mit Bischof Friedrich II., dem zweiten Vorgänger Hermanns vor, ein Irrthum, in den der Chronist leicht gerathen konnte. Sowohl der Bischof Friedrich II., als Hermann nahmen nämlich an des Kaisers Feldzügen nach Italien Theil, jener aber an dem vom Jahre 1162, dieser im Jahre 1176. Sollte nun Hermann auch bei jenem ersteren Zuge zugegen gewesen sein, so stand er doch damals mit der Diöcese Münster noch in keinerlei Verbindung, konnte also auch, abgesehen von andern Unmöglichkeiten, für dieses Bisthum nicht jene wichtigen Privilegien erlangen, die nach des Chronisten Darstellung ihm damals hätten zugefallen sein müssen. Eine zweite vereinzelte und vielleicht eben so wenig verbürgte Nachricht über Hermanns früheres Leben finden wir in Röchells Zusätzen zu unseren früheren Chronisten, wonach Hermann seine erste h. Messe zu Freckenhorst gefeiert hätte; bei der Gelegenheit wären ihm 1600 Mark geopfert, welche Geldsumme er später beim Bau des Marienfelder Klosters verwendet hätte [3]). Es könnte danach scheinen, daß Hermann erst bei Erlangung des münsterischen Bisthums die Priesterweihe erhalten, doch muß auch dieses dahingestellt bleiben. Wenden wir uns daher mit Uebergehung dieser vereinzelten Notizen zu dem zusammenhängenden Theile seiner Lebensgeschichte, die seit Uebernahme des Bisthums im Wesentlichen wenigstens zu ermitteln ist.

Als am Ausgange des Jahres 1173 Ludwig, Bischof von Münster, gestorben war, berief der Kaiser den Grafen von Katzenelenbogen in dessen Stellung. Hermann aber war der letzte, der durch des Kaisers Willen Bischof dieser Diöcese wurde, denn schon sein nächster Nachfolger Otto ward vom

---

[2]) Geschichtsquellen des Bisthums Münster I. p. 27; 112.

[3]) Geschichtsq des B. M. III. 203.

Kapitel gewählt[4]). Frühere Schriftsteller schalteten zwischen jenem Bischof Ludwig und Hermann II. einen anderen mit Namen Godschalk ein, allein dieser Irrthum ist längst berichtigt, auf den verstorbenen Bischof Ludwig folgte unmittelbar mit dem Anfange des Jahres 1174 Hermann, seines Namens der Zweite. Der Oheim des neuen Bischofes von Münster, Philipp von Osnabrück[5]), der einige Monate vorher gestorben war, hatte gewiß bereits früher seine Vermittlung für den Neffen nicht fehlen lassen. Welches war denn nun die Lage, in welcher der neu Eingeführte seine Diöcese und seine Residenz vorfand? Jedenfalls keine sehr glänzende; denn war auch das Bisthum Münster seinem Umfange nach ein sehr bedeutendes, so zeugten doch die Verhältnisse im Innern noch gar wenig von höherer Entwicklung. Städte oder vielmehr Bürgerschaften gab es noch nicht, die Einwohner wohnten theils zerstreut, theils in kleinen Flecken und dorfartigen Ansiedlungen, deren sich mehrere um die befestigten Edelsitze, Kirchen und Klöster gebildet hatten, die durch den frommen Sinn unserer Vorfahren sich stets der Zahl nach mehrten und an Reichthum zunahmen. Unter diesen Klöstern bestand das Nonnenklester zu Noteln (Nuitlon) bereits seit den Tagen des h. Ludgerus, andere, in denen ebenfalls Nonnen sich dem Dienste Gottes gewidmet hatten, waren die von Metelen, Freckenhorst, von Ueberwasser in Münster und endlich das blühende Kloster von Asbeck. Neben diesen bestanden ebensoviele Mannsklöster, das der Benedictiner zu Liesborn, der Prämonstratenser zu Cappenberg, gegründet aus den großen

---

[4]) l. c. p 28, 113; Godefred Monach. bei Freher Rer. Germ. I. 245.

[5]) Schaten Annal Paderb. ad a 1175. Reg H. Westf. 1983, wonach Bischof Philipp von Osnabrück 15. Juli 1173 gestorben ist; während Ludwig, Bischof von Münster und Hermanns Vorgänger, am 26. Decemb. desselben Jahrs starb.

Besitzungen des h. Godfried, aus dessen Gütern auch ein anderes Kloster desselben Ordens, das von Varlar bei Coesfeld, gestiftet war. Endlich bestanden bereits vor Hermanns Zeit das Augustinerkloster zu Clarholt und das der Benedictiner zu Hohenholte.

Außer diesen Klöstern kommen in den Urkunden sowohl vor Hermann als auch vornehmlich aus seiner Zeit die Namen fast sämmtlicher Städte, Dörfer und Gemeinden vor, die jetzt als solche im Münsterlande bestehen, doch dürfen sie für damals nur als Bezeichnungen von Pfarreien, Edelsitzen, Haupthöfen und dorfartigen Anbauten genommen werden, da die Bildung von eigentlichen Städten erst in Hermanns Zeit selbst fällt. So fand der neue Bischof bei seinem Einzuge ein wenig entwickeltes Land, dessen Boden von den zerstreut wohnenden Insassen meistens für Ackerbau und Viehzucht in Anspruch genommen war, durchzogen von großen Heiden und Wäldern, in denen es an Wild nicht mangelte. Selbstverständlich war daher der Handel in dem Bisthume Münster noch unbedeutend, wozu ferner nicht allein die Entfernung von größeren Strömen und dem Meere beitrug, sondern auch der Umstand, daß die Regenten des Reiches wegen ihres häufigeren Aufenthaltes in Süddeutschland diese Gegenden vor den unsern hoben und begünstigten. Wegen eben jener Entfernung der Kaiser aber wuchs den Edlen und Großen im nördlichen Deutschland und namentlich auch in Westfalen der Uebermuth und mit diesem die Anmaßung als nicht geringster Grund für das langsame Aufblühen dieser Länder. So spärlich die Quellen jener Zeit für die münsterische Spezialgeschichte fließen, es finden sich immerhin mehre Angaben über die Vergewaltigungen, die sich die Edlen an den Einwohnern des Bisthums zu Schulden kommen ließen. So namentlich die Grafen von Tecklenburg und als besonderer Schrecken für die Einwohner Mimigardevorts die Edlen aus dem Geschlechte

deren von Meinhövel [6]). Eben die Unsicherheit des Rechtszustandes ließ solche Uebergriffe nur zu oft zu Tage treten und noch in Hermanns viel verbesserte Zeit gehören Klagen über die Schlechtigkeit des Zeitalters keineswegs zu den Seltenheiten. Den Sterblichen ist eine unsterbliche Habsucht eingeboren, schrieb einstens der neue Bischof — es war Zeit, daß solchem Unwesen nach Kräften gesteuert wurde, namentlich Zeit, daß den endlosen Uebergriffen der räuberischen Vögte Einhalt geschah.

Viele Anlässe zu nothwendigen Verbesserungen boten daher die Zustände sowohl des übrigen Bisthums, als namentlich der Hauptstadt Münster selbst. Wohl war hier der Keim zum Entstehen einer nicht unbedeutenden Stadt gelegt, aber bis zur Vollendung und zur Blüthe fehlte noch viel. Schließen wir uns dem Bischofe bei seinem Einzuge an und versuchen wir es, uns ein ungefähres Bild der damaligen Stadt zu entwerfen.

Außerhalb derselben bemerken wir zunächst das Stift von St. Mauritz, dessen Kirche um 1070 erstanden war, an sie schließen sich einige Stiftsgebäude für die Geistlichen, in deren Nähe einzelne ärmliche Hütten, sonst bietet sich keine Verbindung mit dem Hauptorte Münster, als die breite Landstraße, die von hier zur Stadt lief. Nähern wir uns dieser, so ist man zum Glauben versucht, aneinanderstoßende große Dörfer zu betreten; der Eintritt ist unbehindert, das jetzige Mauritzthor, der äußere Graben, der Wall und innere Graben fehlen noch, die Häuser selbst, meistens aus Holz errichtet, zeugen davon, daß Ackerbau und Viehzucht die Hauptbeschäftigung der Einwohner ausmachen. Beim weiteren Vorwärtsschreiten gelangen wir zur St. Lambertikirche, welche um 1100 errichtet war und ihre Neuheit noch zur Schau trägt. In gerader Richtung weiter zu gehen hindert

---

[6]) Geschichtsquellen des Bisthums Münster I. 19, 26.

uns ein mächtiger Graben von über 30 Fuß, der die Dom-Immunität umschließt, welche außerdem durch eine dicke Mauer von Bruchsteinen von der übrigen Stadt geschieden ist und dadurch für sich zu einer abgesonderten Burg wird. Ehe wir den Versuch machen in deren Inneres zu gelangen, nehmen wir uns die Muße, aus der Ferne einen Blick auf die noch neue Ludgerikirche zu werfen, welche von Hermanns Vorgänger um 1170 erbaut war. Betreten wir jetzt die Dom-Immunität selbst.

Eine Brücke führt über den Graben, der aber zum großen Theile seine Bedeutung schon verloren zu haben scheint, denn an manchen Stellen wird er ausgefüllt, und der gewonnene Boden zu Bauten benutzt. Das Michaelsthor führt uns unter der Kapelle dieses Schutzheiligen weiter auf den großen innern Platz. Als ein weiter Kreis liegt dieser vor uns ausgebreitet, an seinem Saume ziehen sich die Wohnungen des Bischofes und der Domherren hin, deren meisten bis unmittelbar an den Graben springen.

Den nördlichen Raum des Platzes füllen zwei ehrwürdige Bauten. Der eine altersgrau und kleiner, der alte Dom, aus der Zeit des h. Ludgerus; parallel zu dem ein größerer, der neue Dom. Das Bleidach und die bunten Glasfenster, womit Bischof Ekbert vor mehr denn vierzig Jahren ihn ausgestattet, vermögen seine Dürftigkeit nicht zu verdecken, auch scheint er für die Bedürfnisse zu klein zu sein, weshalb ein Neubau bereits im Angriff ist. Am westlichen Theile, dem s. g alten Chore, hat dieser schon begonnen, schon erstehen die Thürme, unter deren einem vor dem Altare des h. Petrus der Bischof Friedrich begraben liegt In der Nähe der bischöflichen Wohnung befindet sich im jetzigen Schmerkotten die Behausung des bischöflichen Truchseß und die Küche auf dem Horsteberg. Durch das hier befindliche nördliche der vier Thore der Dom-Immunität, treten wir in die äußere Stadt zurück Eine vielbesuchte nach Westen laufende

Straße führet uns zur Aa, die in zwei Armen eine große Insel umschließt, zwei steinerne Brücken verbinden dieselbe mit der übrigen Stadt, auf der Insel selbst liegt von Gärten und Ackerland umgeben ein Armen-Hospital, dessen Geschichte uns bis in alte Zeiten zurückführt. Ueber die äußere Brücke treten wir in das Gebiet Transaquas, das mit starkem Anbau die Liebfrauen-Kirche und das Nonnenkloster umfaßt. Fleischer, Gerber, Kürschner, Kaufleute finden sich in diesem Stadttheile fast zahlreicher als in den anderen, Alles läßt uns erkennen, daß troß vieler Mängel es nur einer kräftigen Hand bedurfte, um aus diesen drei Stadttheilen, die um die St. Lamberti-, Ludgeri- und Ueberwasserkirche sich hinziehen, mit ihrem befestigten Centrum, der Dom-Immunität, eine blühende Stadt zu schaffen — eine Aufgabe, welche Hermann so glänzend löste, daß er mit vollem Rechte der zweite Schöpfer Münsters genannt wurde. Denn wie sehr der Umfang und das äußere Ansehen der Stadt sich unter ihm gebessert, wie sehr die Zahl seiner Einwohner damals sich gemehrt, werden wir später sehen, da zuvor die Stellung Hermanns zu Kaiser und Reich unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß. Denn neben diesen eben nicht glänzenden Verhältnissen seines Bisthums mußten auch die Lage des Reiches und die obschwebenden wichtigen Fragen den regen Geist des neuen Bischofes bald in hohem Grade fesseln. Durch seinen unbeugsamen Starrsinn hatte Kaiser Friedrich Barbarossa jenes unheilvolle Schisma in die Kirche eingeführet, unter dem Deutschland und seine waffenfähige Jugend am meisten leiden sollte. Der Kaiser hielt gegen den ihm verhaßten Papst Alexander III. den Afterpapst Viktor und nach dessen Tode Pachalis aufrecht, dem noch Calixtus III. und Innozens als Gegner des rechtmäßigen Papstes folgten. Die meisten deutschen Bischöfe standen auf Seiten des Kaisers; daß zu diesen auch Hermann II. gehörte, darüber lassen die Unterschriften der Diplome aus jenen Jahren keinen Zweifel, worin der

Bischof von Münster sich offen für Calixtus ausspricht [7]. Aber nicht allein darin entsprach Hermann einem leidigen Nationalgeiste, er zeigt auch in seinem übrigen Auftreten, daß er trotz seiner anerkannten Frömmigkeit, derenthalben das Volk ihn Godschalk, d. h. Gottesdiener, nannte, es nicht verschmähte, für seinen Kaiser und sein eigenes Land sein gutes Schwert zu gebrauchen. Als daher Friedrich im Jahre 1174 den deutschen Heerbann gegen die übermüthigen lombardischen Städte aufbot, folgte neben andern sächsischen Großen auch der Bischof von Münster diesem Rufe und zog im Jahre 1176 in Gemeinschaft mit den Bischöfen von Cöln. und Trier über die Alpen [8]). Wie unglücklich aber jener Feldzug des Kaisers geendet, wie blutig die Niederlage war, die er und die Seinen bei Legnano erlitten, ist ebenso bekannt, als daß dieses Unglück namentlich durch den Abzug des Herzoges Heinrich herbeigeführt wurde. Diesen trieben seine selbstsüchtigen Plane nach Sachsen zurück, wo er in Abwesenheit seiner offenen und heimlichen Gegner, namentlich des Erzbischofes von Cöln, seine nordische Macht weiter zu begründen und auszudehnen suchte. Gegen das rechte Rheinufer, gegen das cölnische Gebiet und die Besitzungen derer, welche jenem Bischofe anhingen, ging der Kriegszug Heinrichs zur selben Zeit, als die Trümmer des deutschen Heeres noch in Ober-Italien standen. Eine traurige Ernte hatte der Tod eben in diesem Lande unter den Deutschen gehalten, und schon verwüstete die Kriegsfurie den Norden von Deutschland selbst und bot den aus dem Süden Heimkehrenden ein trauriges Bild. Auch Hermann II. fand bei seiner Rückkehr die münsterische Diöcese durch räuberische Einfälle und Plün-

---

[7]) Codex Diplomat. II. 372, 385

[8]) Godef. Monach. l. c. I. p. 246; Gobelin Persona; Schaten A. P. ad a.

derungen arg verwüstet [9]). Da man bei solch wirren Verhältnissen durch angehängte Klagen wenig gewinnen mochte, griffen Bischof Hermann und die Seinen zum Schwerte, um mit Waffengewalt die feindlichen Kriegsbanden aus dem Lande zu werfen. Mit Beihülfe des Grafen Simon von Tecklenburg und des Edlen Bernhard von Lippe stürmten und brachen die Münsterischen die Kastelle Ahaus und Diepenau, deren Besitzer zur Zeit der allgemeinen Verwirrung verwüstend in das Münsterland eingefallen waren [10]). Auch ein drittes Kastell, Lon, an Stelle des heutigen Stadt-Lohn, scheint bei jenem Kriegszuge Hermanns genommen zu sein [11]). Noch tobte der Krieg im Norden Deutschlands, als im Jahre 1178 der Kaiser Friedrich aus Italien zurückkehrte. Die Versöhnung mit dem Papste Alexander war glücklich von Statten gegangen und mit den anderen Bischöfen erkannte auch der münsterische ihn als rechtmäßiges Oberhaupt an [12]). Jetzt galt es, in Deutschland selbst Ruhe wieder herzustellen, den Uebermuth des Löwen zu brechen und seine Felonie zu züchtigen. Die Vollziehung des Strafurtheils würde durch die Klagen, welche namentlich die sächsischen Bischöfe und unter diesen Hermann beim Kaiser vorbrachten, beschleunigt. Den Weg friedlicher Vermittlung machte der Sachsenherzog selbst unmöglich, zu den wiederholt ausgeschriebenen Reichstagen kam er nicht, dafür traf ihn das Urtheil Friedrichs, welches zu Gelnhausen 1180 gesprochen wurde, wie ein vernichtender Blitzstrahl — der übermüthige Welfe wurde seiner Würden beraubt, seine Herzogthümer Sachsen und Baiern

---

[9]) Schaten ad annum; Gobelin Pers. Cosmod. VI. apud Meibom. I. 272.

[10]) Gobelin l. c. Lippische Regest. von Preuß u. Falkmann p. 94.

[11]) Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster p. 219.

[12]) Cod. Dipl. Urk. 396, 401, 402.

aber an Andere verliehen[13]). Welche Bedeutung hat nicht der Sturz Heinrichs des Löwen für den ganzen spätern Gang unserer Reichsgeschichte, welche Bedeutung nicht für die preußische Geschichte insofern vielleicht nie von der brandenburgisch-preußischen Geschichte mit ihrer jetzigen Bedeutung bei einem ferneren Fortbestande des gewaltigen Welfenherzogthumes im Norden und Osten Deutschlands hätte die Rede sein können. Auch für die münsterische Geschichte stehen wir an dem bedeutsamsten Wendepunkte. Wer wurde der neue Landesherr in den anderen und namentlich im münsterischen Bisthume? Kam dieses unter den Erzbischof von Cöln, wie die Einen wollen, oder unter Bernhard von Anhalt, den neuen Sachsenherzog, wie Andere behaupten, oder endlich ward der münsterische Bischof seit jener Zeit selbstständig, Landesherr in seiner Diöcese, so daß er nur mehr den Kaiser als Oberherrn anerkannte[14]). Jede dieser drei Ansichten hat ihre Vertreter gefunden, doch glaube ich, daß nach dem vorhandenen Quellenmaterial nur behauptet werden kann, daß außer dem östlichen Sachsen auch im nördlichen Westfalen und Engern Bernhard von Anhalt als Herzog vom Kaiser eingesetzt wurde, daß also auch Münster ursprünglich ihn als Herrn anerkennen mußte. Da nun aber der neue Herzog seine Hoheitsrechte weder in der münsterischen Diöcese noch dem übri-

---

[13]) Arnoldus Lubec. bei Leibnitz Script. Brunsv. II. p. 644; die anderen Quellenschriftsteller unten an eingehender Stelle.

[14]) Die Zugehörigkeit zu Cöln behaupten außer Aelteren Raumer Gesch. der Hohenstaufen, Hüllmann Gesch. des Ursprungs der deutsch. Fürstenwürde p. 168; Böttiger Heinrich der Löwe p. 346; Bessen Gesch des Bisth. Paderborn p. 160; Philipps deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. 274; dagegen sehr viele, z. B. Eichhorn; Walter; Möser, Erhard; Lippische Regesten von Preuß und Falkmann p. 95 rc.; im Allgemeinen aber ist diese so wichtige Theilung in den verschiedenen Geschichtswerken bald unklar, bald flüchtig behandelt.

gen Theile Nord-Westfalens und Engerns in Anwendung brachte, gingen sie faktisch in den Besitz der einzelnen Bischöfe über, so daß diese die Rechte eines dux, von denen sie durch den Besitz der Grafschaften bereits früher einen großen Theil in Händen gehabt hatten, jetzt in ihren Diöcesen schon bald nach Heinrichs Sturze noch unbehinderter ausübten und als solche sich auch in ihren Urkunden anfangs verdeckt, später mit klaren Worten bezeichneten. Diese Entwicklung der Verhältnisse namentlich für unser Bisthum aus den Quellen nachzuweisen, werden wir weiter unten versuchen. So war denn der vernichtende Streich gegen Heinrich den Löwen geführt worden, aber auch jetzt noch gab der Welfe nicht nach. Noch zwei Jahre setzte er den Norden Deutschlands in Kriegsflammen, bis er endlich der Uebermacht seiner Feinde, zu denen sich bei der Belagerung Braunschweigs unter vielen anderen norddeutschen Bischöfen auch Hermann mit den Münsterischen gesellt hatte [15]), erlag. Der demüthigen Unterwerfung des einst so gefürchteten Herzoges unter den Kaiser auf dem Reichstage zu Erfurt wohnte wahrscheinlich auch der Bischof Hermann bei, da dieser noch wenige Tage zuvor in derselben Stadt als Zeuge in einer kaiserlichen Urkunde auftritt. Mit dem Herzoge fiel sein heldenmüthiger Freund Edler Bernhard von Lippe, der seiner reichen Besitzungen beraubt wurde, von welchen dem Bischofe von Münster Sassenberg, das dem Großvater dieses Grafen durch den dankbaren Bischof Theodorich geschenkt war, als Beute zufiel. Hermann ließ diesen wichtig gelegenen Punkt noch mehr befestigen und bemannte ihn mit seinen Truppen [16]). Bei Gelegenheit dieses Kriegszuges soll von den Münsterischen auch Lemgo erobert worden sein, doch thut nur Hobbeling, ich weiß nicht worauf

---

[15]) Annales Stederburg. bei Pertz Script. XVI. p. 214. Urk. 1180 im Cod. dipl. 408.

[16]) Schaten l. c. ad a. 1181.

gestützt, dessen Erwähnung [17]. Die hohe Machtfülle und das gesteigerte Ansehen des Bischofes Hermann ist aber seit jenen wichtigen Vorgängen nicht zu verkennen. Im Jahre 1182 arbeitet er als einer der thätigsten an dem Friedenswerke, das zu Mainz betrieben wurde. Wie wichtig mag dieser Reichstag für Hermann und seine Stellung gewesen sein; denn was liegt näher als zu vermuthen, daß der Bischof, welcher nach den Urkunden wenigstens vier Tage in unmittelbarer Nähe des Kaisers an jenen Verhandlungen Theil nahm, damals in jeder Weise sich bemüht hat, um vom Kaiser nach dem Sturze des Herzoges Heinrich die Bestätigung bisheriger und neuer Rechte und Privilegien für sein Bisthum zu erlangen [18]. Spricht doch dafür auch ein Ausdruck einer Urkunde vom folgenden Jahre, worin der Bischof imperiali fretus auctoritate verfügt, ein Ausdruck, welcher auf Anerkennung direct vom Kaiser hindeutet [18b]. Nachdem Bischof Hermann darauf auf Bitten seines Verwandten, des Grafen Poppo von Henneberg zwei von diesem gestiftete Kapellen bei dem Kloster Vesra am 19. und 20. August des Jahres 1182 geweihet hatte, finden wir ihn im folgenden Jahre zu Constanz [19], wo er unter den principes et nobiles curiae als erster Zeuge das wichtige Aktenstück des Kaisers unterzeichnet, wodurch zwischen diesem und den Lombarden der Friede hergestellt wurde Eine solche Thätigkeit als Vertrauter des Kaisers, als Theilnehmer an den wichtigsten staatlichen Akten entwickelte der Bischof Hermann in diesem und den folgenden Friedensjahren, bis er endlich in noch glänzenderer Eigenschaft auftreten sollte. Als nämlich im Jahre 1187 Jerusalem von den Ungläubigen unter Sa-

---

[17]) Hobbeling l. c. p. 219.
[18]) Reg. H. W. 2117. 2118. Pertz leges II. p. 165.
[18b]) Cod. Dipl. II. Urk. 432.
[19]) Pertz leges II. p. 179. Reg. H. W. 2129.

ladin erobert worden war, entbrannte im Herzen des Kaisers Friedrich die Begierde, durch einen neuen Kreuzzug das h. Land zu erobern und sich selbst, so alt er bereits war, an die Spitze dieses Unternehmens zu stellen. Alles schien sich für seinen Plan glücklich zu gestalten. Die Fürsten, deren Länder durchzogen werden mußten, erklärten sich zur Hülfe und Herbeischaffung von Lebensmitteln bereit; auch der griechische Kaiser Isak, auf dessen Stimmung es am meisten ankam, schickte zum Kaiser Botschafter in anscheinend friedlicher Absicht, doch ließ er demselben erklären, daß er angesehene und hochgestellte Gesandte nach Constantinopel behufs Sicherheitsmaßregeln und Besprechung einiger wichtigen Fragen senden möge. Der Kaiser berief darauf eine Versammlung der Fürsten, welche auf das Begehr des griechischen Hofes eingingen und zum Haupte der zu entsendenden Gesandtschaft den Bischof Hermann von Münster ernannten[20]. Im Anfange des Jahres 1189, nachdem der König Heinrich VI. persönlich in Münster erschienen und dort mit dem Bischofe zusammengetroffen war, zogen diese unter Hermanns Führung mit großem Gepränge dem Heere voraus nach Constantinopel. Allein welch traurige Tage sollten dort ihrer warten! Der Kaiser Isak nämlich, von manchen Seiten zum Verdachte getrieben, daß das Kreuzheer komme, nicht das h. Land zu erobern, sondern sein Reich zu stürzen, nahm den Bischof Hermann und die Seinen erst freundlich auf, ließ sie aber dann ins Gefängniß werfen und auf die roheste Weise behandeln[21]. Der deutsche Kaiser und dessen Heer erhielten

---

20) Friderici I. imperat. expeditio Asiatica ab aequaevo (anonymo) auctore conscripta, apud Canisium, Lectiones Antiquae tom. V, pars sec. p. 48, 52, 54 sq.

21) Corpus scriptorum histor. Byzant., Nicetas Choniatas p. 529 sqq. edit. Bonnens. Canisius p. 57; Preher Rer. Germ. tom. I. in appendice epistola imperatoris Friderici ad ducem Austriae — in Tagenonis descriptione.

bei der Stadt Nissa Kunde hiervon, so daß sie nun von dort aus als Feinde mit Feuer und Schwert ihren Weitermarsch durch das griechische Reich bezeichneten. Dieses thatkräftige Verfahren der Deutschen bestimmte den griechischen Hof zur Losgabe der Gefangenen, die bevorstehende Rückkehr derselben erfuhr der Kaiser Friedrich erst bei Philippopolis. Er verordnete darauf, daß 3000 Ritter in Prachtgewändern denselben zum Empfange entgegen reiten sollten, das ganze Heer aber machte sich bereit zum freudigen Wiedersehen. Als Hermann und die übrigen Gesandten bald darauf das Lager betraten, tönte ihnen von allen Seiten der Ruf entgegen: So seid Ihr endlich gekommen, Ihr lang Ersehnten; andere riefen: hutte ist herre din tach! Der Kaiser aber ging dem Bischofe selbst entgegen und indem er denselben umarmte sprach er thränenden Auges die Worte: Ich danke Gott, weil meine Söhne gestorben waren und wieder erstanden, weil sie zu Grunde gegangen und wieder aufgefunden worden sind! Wenn schon diese Worte des Kaisers auf eine überaus harte Haft schließen lassen, so erkennt man dieses um so deutlicher aus dem Berichte, welchen Friedrich am folgenden Tage über diese traurigen Vorfälle in einer Fürstenversammlung vortrug, in der er erklärte, daß Hermann und die übrigen Gesandten in ihrer Gefangenschaft durch Hunger und Blöße bis zum Tode gequält seien. Eben derselben Versammlung trug der Bischof von Münster den ganzen Verlauf der Dinge mit solch ergreifenden Worten vor, daß nach des Tageno Bericht der Kaiser selbst vor Mitleiden sich der Thränen nicht erwehren konnte [22]).

Die Gefangenschaft selbst scheint ziemlich lange gewährt zu haben, denn im Anfange des Jahres 1189 reiste Bischof Hermann nach Constantinopel ab und stieß erst am Feste

[22]) Canisius p. 67 sq. Tageno l. c. Arnoldus Lubec. cap. 30 p. 678; Ansbert bei Wilken Gesch. der Kreuzzüge IV. p. 100.

Simon und Judas, als am 28. October, mit den Seinen wieder zum Heere. In diesem war die Stimmung wieder eine freudigere geworden und frohen Muthes zog man weiter nach Osten, der Küste zu. Ein Heerhaufe aber blieb noch eine Zeitlang in Philippopolis zurück, unter dessen Befehlshabern auch Hermann genannt wird, dem vielleicht dieser Aufenthalt zur Wiederherstellung seiner geschwächten Kräfte dienen sollte [23]). Als sich aber bald darauf auch dieser Theil des Heeres mit dem bereits voran gezogenen bei Adrianopel vereinte, entfalteten die Kreuzfahrer eine solch imposante Macht, gebrauchte der Kaiser dem griechischen Hofe gegenüber eine solch entschiedene Sprache, daß Isak keine weiteren Schwierigkeiten betreffs der Ueberfahrt zu machen wagte. Der Vertrag wurde zur beiderseitigen Zufriedenheit abgeschlossen, und vom griechischen Kaiser obendrein ein großes Geldgeschenk, und eine Anzahl herrlicher, goldgewebter Gewänder mitgeschickt. Wenn wir dem sonst zuverlässigen Annonymus bei Canisius Glauben schenken wollen, so wären diese Gaben als Entschädigung für den Bischof von Münster und seine Mitgesandten bestimmt gewesen [24]). Bald darauf setzte das Heer nach Asien über. Die vielfältigen Schwierigkeiten und Leiden, womit hier die Kreuzfahrer zu kämpfen gehabt, die Drangsale, welche ihnen die Unkenntniß der Wege, die Gluth der Sonne, endlich Hunger und Durst bereiteten, sind hinlänglich bekannt. Aber wenn berichtet wird, daß manche Bischöfe krank und erschöpft in Tragbahren dem Heere hätten nachgetragen werden müssen, so zeugt es von der mächtigen Persönlichkeit Hermanns, wie auch sicher von seiner feldherrlichen Tüchtigkeit, wenn wir lesen, daß in einem der wü-

---

[23]) Nicetas Chon. p. 537. Canisius p. 70.

[24]) Nicetas p. 539. Wilken Gesch. der Kreuzzüge IV. p. 100 Note 96; Canisius p. 74.

thendsten Treffen, das auf diesem Zuge geliefert wurde, der Bischof von Münster und der von Würzburg siegreich das Vordertreffen, der Kaiser das Hintertreffen führte[25]). Doch nur noch kurze Zeit sollte sich der Bischof Hermann eines solchen Zutrauens seines Kaisers, die Deutschen eines Regenten wie Friedrich Barbarossas erfreuen. Der Tod, den der große Fürst in den Fluthen des Calykadnus fand, beraubte alle ihrer Hoffnung und den Kreuzzug der Seele des Unternehmens.

Wozu noch Worte über den Untergang dieses Mannes, dem die feindselig gesinnten Griechen in ihren Schriftstellern das ehrendste Zeugniß ablegten, dessen Andenken das deutsche Volk aber wie das keines seiner Regenten bewahrt hat. Nach dem Tode Friedrichs löste sich die bis dahin geschlossene Masse der Kreuzfahrer; die einen zogen weiter, andere kehrten je nach vorhandenen Mitteln in ihre Heimath zurück. Hermann war spätestens im Jahre 1192 wieder im Vaterlande angelangt, denn im Frühling dieses Jahres finden wir ihn beim Kaiser zu Hagenau, im Sommer bei der Consekration des neuen Cölner Erzbischofes[26]), ob er aber schon früher zurückgekehrt sei, darüber läßt sich mit völliger Bestimmtheit schwerlich entscheiden[26 b]). Während der Abwesenheit Her-

---

25) Canisius p. 85

26) Godofred. Monach. l. c. p. 260.

26 b) Die Bestimmung der Rückkehr Hermanns unterliegt großen Schwierigkeiten. Zunächst erwähnt Erhard Reg. Hist. W. unter Nro. 2236 den Abgang Hermanns nach Constantinopel und seine Einkerkerung daselbst, registrirt dann aber von 2240 an 5 Urkunden, die von Hermann in Münster erlassen, die also nothwendig in den Anfang des Jahres 1189 fallen und vor Nro. 2236 registrirt werden müssen. Aus dem Jahre 1190 liegt eine Urkunde Hermanns vor, von ihm erlassen und von münsterischen Zeugen unterschrieben. Nach der bestimmten Fassung liegt kein Zweifel vor, daß sie hier in Münster verfaßt ist; angenommen nun, daß Hermann

manns im Orient scheint der damalige Dompropst von Münster ihn vertreten zu haben, diesen finden wir an Statt seines Herrn im Anfange des J. 1190 auf einer Bischofsversammlung zu Cöln[27]), diesem überwies der König Heinrich VI. ein Geschenk von 300 Mark bis zur Rückkehr des Bischofes für diesen aufzuheben[28]). Wir treten hiermit in die Zeit hinüber, in welcher der Hohenstaufe Heinrich VI. nach dem Tode Friedrichs die Zügel der Regierung übernahm. Es könnte fast scheinen, daß der Bischof von Münster diesem Kaiser noch näher gestanden, noch mehr bei ihm gegolten, als bei dem großen Vorgänger, so häufig finden wir unsern Bischof als Vertrauensmann des Kaisers. Im Anfange des Frühlings 1192, vielleicht auf seiner Rückkehr aus dem Orient, traf er mit Heinrich in Süddeutschland zusammen,

---

gleich nach Friedrichs Tode (10. Juni 1190) nach der Heimath zurückgekehrt sei, so konnte er freilich noch am Ende dieses Jahres in Münster eintreffen, aber damit sind die Schwierigkeiten, welche jene Urkunde (500) schafft, nicht beseitigt. Da sie nämlich die Unterschrift trägt: regnante Friderico victoriosissimo Romanorum imperatore augusto, so kann Bischof Hermann den Tod des Kaisers in Asien nicht mehr erlebt haben, muß also vor jenem Unglück bereits heimgekehrt sein und ohne Kenntniß von Friedrichs Tode jenen Beisatz gemacht haben. Wann ist er aber aus Asien heimgekehrt, da er nach dem Anonymus bei Canisius Feldherr im Haupttreffen war, das in den Anfang des Mai 1190 fällt! Man sieht keinen Grund ein, weshalb Hermann unter damaligen glücklichen Verhältnissen das Kreuzheer verlassen haben soll, es mußte ihn denn, sei es eine Krankheit, oder Uebernahme einer Gesandtschaft dazu bestimmen, wovon wir aber nicht die geringste Nachricht besitzen. Erst mit dem Jahre 1192 beginnt die gewohnte größere Anzahl von Urkunden wieder, während aus den Jahren 1190 und 91 mit Bestimmtheit nur je eine vorliegt.

27) Schaten A. P. ad a.

28) Riesert M. U.-S. V. p. 12.

diente dann diesem als Zeuge bei Erlaß wichtiger Urkunden zu Worms und Constanz 1192, im folgenden Jahre zu Werden, Anfang 1194 zu Achen, Ende des folgenden Jahres zu Mainz und Worms[29]). Wenn wir aber die großartigen Schöpfungen Hermanns, die er gerade in dieser Zeit in seiner Diöcese ins Werk setzte, hier übergehen, so geschieht das nur, um an anderer Stelle gründlicher darüber zu sprechen, als es hier möglich sein würde.

Durch den frühzeitigen Tod des Kaisers Heinrich VI. im Jahre 1197 wurde das Abend- und Morgenland freilich vor der Ausführung seiner kriegslustigen Pläne bewahrt, Deutschland aber dafür in um so schwerere Wirren gestürzt. Wer sollte der Erbe des erledigten Kaiserthrones sein, das war die brennende Frage, die Gesammtdeutschland in die größte Aufregung, bald in den blutigsten Bürgerkrieg versetzte. Die Einen, namentlich die Süddeutschen, wählten Philipp von Schwaben, den jüngeren Bruder des verstorbenen Kaisers, die norddeutschen Fürsten aber riefen bald darauf auf einer Versammlung zu Cöln den Welfen Otto, Heinrichs des Löwen Sohn, zum Könige aus. Auf welcher Seite stand nun der Bischof Hermann von Münster? Dieses zu beantworten hat sowohl ein spezielles Interesse für uns, als auch ein allgemeines, weil Bischof Hermann nach dem Urtheile alter und neuerer Schriftsteller zu den bedeutendsten und einflußreichsten Persönlichkeiten seiner Zeit gehörte. Nünning[30]) in seinen Münsterischen Monumenten erklärt ihn für einen Anhänger Philipps, Erhard[31]) für einen Parteigänger Ottos, Wilmans[32]) endlich behauptet, daß der Bischof sich nach wie vor neutral gehalten habe.

---

[29]) Regesta H. W. Nro. 2284; 2285; 2303; 2331; 2336: 7, 8, 9.

[30]) Nünning Monument., p. 7. sq.

[31]) Erhard, Geschichte Münsters p. 116.

[32]) Wilmans, Westf. Urk.-B. p. 5.

Versuchen wir es, uns nach den vorliegenden Quellen ein selbstständiges Urtheil zu bilden. Als jene beiden Gegenkönige noch nicht ausgerufen waren, die beiden Parteien sich aber schon gebildet hatten, hielten die Verfechter der staufischen Ansprüche im Anfang März 1198 zu Erfurt eine Versammlung, worin die Wahl Philipps befürwortet wurde; die norddeutschen Fürsten aber versammelten sich um dieselbe Zeit zu einem Wahlakte in Cöln. Unter diesen nun drang die Ansicht des Bischofes von Münster durch, daß um jeden Preis eine einmüthige Wahl zu erstreben und daher, ehe man zu Anderem schritte, eine Versöhnung und Verständigung mit der erfurter Versammlung zu bewerkstelligen sei. Als die zu Cöln Versammelten auf diese dringende Vorstellung eingingen, sandte man den Bischof Hermann als Vermittler der beiden Parteien nach Erfurt [33]. Allein ehe er ankam, war Philipp bereits zum Könige ausgerufen.

Darauf aber gingen die zu Cöln Versammelten nicht ein und bekannten sich, nachdem sie den Berthold von Zähringen hatten fallen lassen müssen, zu Otto dem Welfen als dem Könige ihrer Partei. Daß Hermann für diesen mitgewirkt habe anzunehmen ist ungegründet, denn in dem Aktenstücke, das die Norddeutschen an den Papst sandten zur Empfehlung Ottos, finden wir aus den Nachbargegenden wohl die Namen der Bischöfe von Paderborn und Minden, so wie des Abtes von Corvei, nicht aber den des münsterischen Bischofes [34]. Auch erklärt sich Hermann in seinen Diplomen aus den Jahren 1198 und 99 für keinen von beiden, sondern schließt etwa mit Formeln als „litigantibus inter se pro regno ducibus Philippo et Ottone [35]."

---

[33]) Pertz leges II. 211; Arnoldus Lubec. VI. 2; Godefred. Monach. bei Freher I. p. 264.

[34]) Pertz leges II. 204.

[35]) Cod. dipl. II. 578, 580 Bei dieser durchaus neutralen Stellung

Die Partei Philipps wuchs indessen, da der Papst sich noch nicht für seinen Gegner erklärt hatte, immer mehr. Auch den mächtigen Bischof von Münster versuchte jener König für sich zu gewinnen. In seinem Auftrage kam daher Konrad, Bischof von Würzburg und Kanzler an Philipps Hofe, zu Hermann, um ihn seiner Partei zu gewinnen; er schlug ihm sogar vor, sein Nachfolger auf dem Stuhle der würzburger Diöcese zu werden, ja ließ die Domherren daselbst auf dem Evangelium schwören, nie einen Andern als den Bischof von Münster zu seinem Nachfolger im Bisthume wählen zu wollen [36]. Wie viel dieses über Hermann vermocht hat, ist mit Bestimmtheit nicht anzugeben, in den Urkunden aus dieser Zeit erklärt er sich aber nicht für Philipp.

Die Lage der Dinge, wonach dieser noch vor Kurzem bald alleiniger Herr schien, änderte sich plötzlich. Der Papst Innozens erklärte sich entschieden gegen Philipp und für Otto, die Wahl Hermanns II. aber zum künftigen Bischofe von Würzburg bezeichnete er als nichtig [37]. In Folge dessen trat Hermann in der Folgezeit zu Philipp und seiner Partei in keinerlei Verbindung, anders freilich sollte sich dessen Stellung Otto IV. gegenüber gestalten. Dieser Regent hatte jetzt allein den Titel der Rechtmäßigkeit für sich, zu diesem traten viele, die früher Philipp von Schwaben angehangen, durch des Papstes Drohungen bewogen über. Seinen Anhang noch mehr zu vergrößern machte Otto die größten Anstrengungen

---

des Bischofes kann das Vorkommen seines Namens in dem Aktenstücke, das Philipps Anhänger nach dessen Wahl an den Papst sandten, uns nicht beirren, zumal die Absender erklärten, daß sie auch die als Anhänger Philipps mit verzeichnet hätten, von denen Boten oder Briefe an sie gekommen. cf. Pertz leges II. 202.

[36]) Innocent. ep. II. 216, bei Abel, König Philipp der Hohenstaufe. p. 347 Note 8

[37]) Abel l. c. p. 111.

und nicht die geringsten beim Bischofe von Münster. Hoffte dieser von dem jetzt regierenden Sohne des Mannes, zu dessen Sturz Hermann mit beigetragen hatte, nach dessen Fall er sich eine neue, mächtigere Stellung verschafft hatte, sich Bürgschaft und Bestätigung seiner neuen Macht zu verschaffen? Oder war Hermann durch die Drohungen des Papstes geschreckt? Gleichviel, der spätere Verlauf der Dinge zeigt uns ein endliches entschiedenes Uebertreten Hermanns zum Könige Otto. Dieser aber suchte den einflußreichen Bischof noch mehr an sich zu fesseln und ernannte ihn im Jahre 1200 sogar zu seinem Kanzler. In solcher Eigenschaft unterzeichnete jetzt Hermann mehrfach die Diplome und setzte seinem Namen zu: Von Gottes Gnaden Bischof von Münster und Kanzler des kaiserlichen Hofes [38]). Ueber diese glänzende Stellung aber vergaß er nicht des schöneren Zieles — der Herstellung von Eintracht und Frieden im Reiche. In der Absicht kam Hermann im Juli 1200 in Gemeinschaft mit dem Bischofe von Paderborn und dem Abte von Corvei auf die Einladung des Erzbischofes Conrad von Mainz zu einer Zusammenkunft vieler Fürsten am Rheine zwischen Andernach und Coblenz. Allein an der Erbitterung der Parteien scheiterte das versuchte Friedenswerk [39]). Von den Verhandlungen wandte man sich zur blutigen Entscheidung der Waffen, die nicht allein zwischen den großen Parteien, sondern auch zwischen den einzelnen Anhängern mit größter Erbitterung gegen einander gerichtet wurden.

So machte der Graf von Ravensberg in Gemeinschaft mit den Bielefeldern, seinen Unterthanen, einen feindlichen Einbruch in das münsterische Bisthum; ob ihn seine Parteistellung für Philipp, dem er entschieden anhing, gegen einen

---

[38]) Anni S. Gereonis bei Böhmer Fontes III. 399; Malinkrot de Archicancellariis S. J. R. p. 84; C. D. Westf. II. 539.
[39]) Reg. H. W. 2432. Schaten A. P. fälschlich ad a. 1199.

der höchsten Würdenträger des Gegners trieb, oder ob andere Gründe ihn bestimmten, kann nicht ermittelt werden, die Kriegsgräuel aber, die er anstiftete, waren der Art, daß Hermann mit den Seinen die Feinde mit Waffengewalt zu züchtigen sich entschloß. Der Zug ging glücklich von Statten; Bielefeld selbst wurde gestürmt und seine Festungswerke von den Münsterischen niedergerissen. Statt aber an den feindlichen Einwohnern und deren Leben Rache zu nehmen, ließ Hermann, wie die Chronik erzählt, in einem vor der Stadt gelegenen Walde sämmtlichen Bäumen die Köpfe abschlagen, um an den enthaupteten Bäumen den niedergeworfenen Feinden das Schicksal zu zeigen, daß sie selbst eigentlich verdient hätten. Ein Ereigniß, das falls auch nicht geschichtlich für die naive Sinnesart jener Zeit gut erfunden ist und das eben im Geiste jener Zeit verstanden werden muß, auf die Zeitgenossen aber und Spätern einen solchen Eindruck ausgeübt haben soll, daß man darob allgemein die Milde des Bischofes feierte[40]).

Der Gang der Ereignisse im Reiche zeigte indessen auch weiterhin die Wechselfälle des Schicksals. Hatte der Glauben, daß Otto der allein rechtmäßige Regent sei, diesem auch Hermann zugeführt, hatte diesen namentlich die Hoffnung bestimmt, Otto werde bald allein anerkannt sein und damit die Eintracht wiederhergestellt, so sollte sich dieses Alles nur zu bald ändern. Otto rechtfertigte die Hoffnungen nicht, die man in ihn gesetzt hatte, Philipps Macht stieg daher mehr und mehr, an eine Aussöhnung war nicht zu denken Da gab es freilich für Hermann, der nicht die Parteistellung, sondern das Einheitliche gewollt hatte, keinen Grund mehr, in seiner wenn auch noch so glänzenden Stellung zu verbleiben. Er legte daher im Jahre 1201 das Kanzleramt nieder

---

[40]) Geschichtsquellen des Bisth. Münster I. 112; III. 203 sq. Lamey Geschichte der Grafen von Ravensberg p. 20, 23.

und hielt sich nun durchaus neutral. Allein eine solche Einzelstellung war in damaliger Zeit nicht wohl möglich, zumal der Papst entschieden für Otto war. Bald darauf erhielt daher der Bischof von Münster einen Brief vom Papst Innozens, worin ihm für seine bisherige Mühwaltung um Otto Anerkennung ausgesprochen, zugleich aber die Ermahnung angeknüpft wurde, diese auch fernerhin zu bethätigen[41]). Allein auch das vermochte den Bischof aus seiner neutralen Stellung nicht zu verdrängen. Seine Urkunden aus dem Jahre 1201 wie in den beiden folgenden unterzeichnet er mit dem Vermerke duobus regibus electis in imperio Romano, neutro vero stabilito. Welche Stimmung mußte jetzt in dem Herzen des Mannes wohnen, der alle seine Kraft an die Erhaltung der Eintracht gesetzt hatte; wie bitter aber war er in diesen Einigungshoffnungen getäuscht worden!

Durch die Ungunst der Verhältnisse aus seiner staatsmännischen Thätigkeit verdrängt trug Hermann kein Bedenken, jetzt selbst den Schritt zu thun, dessenthalben er Andere so oft in seinen Urkunden und Erlassen in wärmster Weise beglückwünscht hatte. Nicht feige Furcht vor dem heillosen Wirrwar seiner Zeit, sondern die vernünftige Einsicht, daß sein redliches Bemühen vergebens sei und die innigste Zuneigung zum Klosterstande vermochten ihn, im Jahre 1202 sich in das Cisterzienser-Kloster von Marienfeld, zu dessen Gründung er einstens mit reichster Gabe beigetragen, zurückzuziehen[42]). Seine bischöfliche Stellung hatte er aber damit nicht aufgegeben, noch vielfach treffen wir ihn in Ausübung seiner geistlichen Thätigkeit, so in Münster, Cappenberg und Meteln; für das Aufgeben der politischen Bemühungen entschädigte ihn der Frieden des Klosters, in welchem er als geistlicher Oberhirt und größter Wohlthäter gleich geachtet

---

[41]) Westf. Urk.-B. III. Urk. 6.

[42]) Geschichtsq. des B. M. I. p. 28, 112; Schaten ad a.

und geliebt sein verdienstvolles Leben am 9. Juni des Jahres 1203 beschloß. Trauernd senkten die Mönche seine Leiche vor dem Hochaltare ihrer schönen Klosterkirche ein und ehrten durch eine rühmende Grabschrift das Andenken des Mannes, der wie all seinen Untergebenen, so namentlich ihnen ein geistlicher Vater im wahrsten Sinne des Wortes gewesen war.

II.
Sprengung des Nationalherzogthums Sachsen und Erlangung landesherrlicher Stellung durch Bischof Hermann II.

Bei der Stelle, an welcher die Chronik der Hülfe Erwähnung thut, welche der Bischof von Münster dem Kaiser Friedrich Barbarossa bei der Belagerung von Mailand geleistet habe, fügt der Chronist hinzu: „und Reinold führte die Leiber der drei heiligen Magier und anderer Märtyrer von Mailand nach Cöln; Hermann aber erlangte vom Kaiser, daß sowohl er als seine Nachfolger Fürsten stets sein und genannt werden sollten, auch erhielt er daselbst vom Kaiser andere Rechte der Freigrafschaft und andere Würden." Die Marienfelder Mönche berichten in ihrer Uebersetzung dasselbe [43]. Also wäre nach dem Bericht der münsterischen Chroniken die Landeshoheit über die hiesige Diöcese dem Bischofe Hermann II. vom Kaiser Friedrich nach der Erstürmung von Mailand im J. 1162 übertragen worden. Angenommen nun, daß Hermann an jenem italienischen Feldzuge des Kaisers Friedrich Theil genommen hätte, was wir aber oben als eine Verwechselung des Chronisten dargethan, so konnte er doch bei dieser Gelegenheit die gedachte Landeshoheit über das Bisthum Münster einfach deshalb nicht erlangen, weil er noch gar nicht Bischof von Münster war, ja mit hiesiger Diöcese noch in gar keiner Verbindung stand. Noch im elften Jahre nach der Zerstörung Mailands, also im J. 1173 finden wir den Grafen Hermann von Katzenelenbogen als Domherrn der würzburger Kathedrale. Aber warum knüpften die Chroniken denn gerade an Hermanns Namen die Uebertragung jener

---

[43]) Geschichtsq. des B. M. I. 27, 112. Die spätere Handschrift setzt dazu: und Herzoge des Reiches in Westfalen unter kaiserlichem Bann.

Landeshoheit? Anzunehmen, daß hier ein durchaus falscher Bericht des Chronisten vorliege, scheint mir wenig statthaft, denn warum soll dieser von so vielem Andern, das mit Hermann in Verbindung steht, gewußt, von der Sprengung des Herzogthums aber und der Erlangung eigener Landeshoheit eben nur Erdichtetes vorgebracht haben, kann doch die Kenntniß von diesem Ereigniß ihm gerade so gut aus jenen Quellen und urkundlichen Berichten zu Wissen gekommen sein, als er daraus so manches Andere über das Leben Hermanns geschöpft hat. Ein chronologischer Schnitzer liegt aber in jedem Falle vor, denn sowohl im Feldzuge von 1162, woran man den Hermann wohl fälschlich Theil nehmen läßt, als auch im Kriegsjahre 1176, worin dieser wirklich sich beim Heere in Italien befindet, kann von einer Sprengung des Sachsenherzogthums keine Rede sein. Chronologische Irrthümer aber können uns bei den Schriftstellern jener Zeit wenig beirren, bei Ansetzung der Zeit für dieses oder jenes Faktum kam es den meisten Geschichtsschreibern eben auf einige Jahre mehr oder weniger nicht an; falls sie sich die Sache nicht noch leichter dadurch machten, daß sie gar keine Jahreszahlen setzten. Halten wir uns deshalb mit vorläufiger Uebergehung der Jahreszahl an das Faktische, daß nach dem Sturze Heinrichs des Löwen der Bischof Hermann von Münster Landesherr in seiner Diöcese geworden sein soll und sehen wir zu, in wiefern dieses zu den Berichten der andern Quellenschriftsteller über den Sturz des Löwen paßt.

Bei Arnold, dem Lübecker Abte [44]), heißt es hierüber: „Dennoch setzte der Kaiser auf Begehr der Fürsten einen vierten Reichstag an, als aber auch zu diesem der Herzog nicht gekommen war, handelte er, wie es früher nach Meinung der Fürsten bestimmt war, setzte den Bernhard, Grafen von Anhalt, für ihn zum Herzoge ein und befahl den Bi-

[44]) Leibnitz Script. Brunsv. II. p. 644.

schöfen, daß sie die Güter an sich zurücknehmen sollten, welche Herzog Heinrich bis da von ihnen zu Lehen gehabt!“

Da nun aber zu diesem und vielen anderen Berichten die Absetzungsurkunde des Kaisers selbst, welche dieser 1180 zu Gelnhausen erlassen, vorliegt, werden wir uns deren Hauptinhalt am passendsten vorführen und aus deren Wortlaut weitere Schlüsse ziehen. In diesem Aktenstücke [45]) heißt es also:

„Wir haben daher nach gehabter Berathung mit den Fürsten und nach deren einstimmigem Rathe das Herzogthum, welches genannt wird das von Westfalen und Engern getheilt (in zwei Theile) und in Anbetracht der Verdienste, durch welche unser geliebter Fürst Philipp, Erzbischof von Cöln, weil er das Ansehen der kaiserlichen Krone gefördert und aufrecht erhalten, weil er weder eigene Ausgaben noch persönliche Gefahren gescheut, sich ein Privilegium kaiserlicher Gunst verdiente, den einen Theil, den nämlich, quae in episcopatum Coloniensem et per totum Patherburnensem episcopatum protendebatur, mit allem Rechte und aller Gerichtsbarkeit und mit allem zu eben diesem Herzogthum Gehörigen der Cölner Kirche unter dem rechtlichen Titel einer Schenkung mit kaiserlicher Freigebigkeit verliehen, wozu sich gesellte die öffentliche Zustimmung unseres geliebten Verwandten des Herzoges Bernhard, dem wir den übrigen Theil des Herzogthums abgetreten haben.“

Nach meiner Ansicht, die ich weiter unten zu begründen suchen werde, geht aus diesen Worten hervor, daß das Herzogthum im südlichen Westfalen, so weit dieses durch die Lippe vom übrigen getrennt wird, bi dissit der Lippe, wie es im Westf. Landfrieden von 1319 heißt [46]), also jene Theile,

---

[45]) C. D. Westf. 407. Pertz leges II. 163. Lacomblet I. 331. Seibertz I. 112. Gelenius de admirand. magnit. Coloniae p. 73.
[46]) Bei Moeser Osnab. Gesch. III. 70.

welche die Paderborner Diöcese umfaßten, und welche zu Cöln als ihrem Bisthume, nicht Erzbisthume gehörten, daß diese Theile, sage ich, an den Erzbischof Philipp von Cöln fielen; in gleicher Weise scheint mir aber auch daraus hervorzugehen, daß, wenn die reliqua pars des Herzogthums, die Heinrich der Löwe außer jenen nun cölnischen Bezirken besessen hatte, jetzt an Bernhard von Anhalt überging, diesem nicht allein die übrigen Theile von Westfalen und Engern, sondern auch das münsterische Bisthum als Bestandtheil seines neuen Herzogthums überwiesen wurde.

Wenn nun aber diese Ansicht betreffs der Theilung des großen Herzogthums Sachsen sich als die richtige nachweisen ließe, würde damit nicht zugleich eingeräumt werden müssen, daß der Bericht unserer Chroniken, als sei Hermann nach dem Sturze Heinrichs in seinem Bisthume Landesherr geworden, falsch sei? Keineswegs. Der Verlauf der Ereignisse, welche sich nach dem J. 1180 in ganz Sachsen vollzogen, zeigt uns auf der einen Seite, wie straff der Erzbischof Philipp und seine Nachfolger in dem ihnen als Herzogthum überwiesenen Theile ihre Rechte als Landesherren ausübten, wie sie Alles daran setzten, ihre Herzogsgewalt zu festigen und zu heben; im schärfsten Gegensatze dazu finden wir seit jener Zeit im Bisthum Münster, Minden, Osnabrück und den übrigen Gegenden des nördlichen Westfalens und Engerns so zu sagen nicht den mindesten Einfluß der Anhaltiner als Herzoge; die Zerfahrenheit und Sorglosigkeit Bernhards machte den Anfang, zugleich kamen andere Ursachen dazu, die genannten Gegenden nach und nach völlig frei werden zu lassen. Wurde also Bernhard von Anhalt damals unser Herzog, was nach jener Urkunde wohl nicht geläugnet werden kann, so blieb das doch dadurch ohne Bedeutung, weil er seine Rechte nicht ausübte, im Bisthum Münster nahm der hiesige Bischof, in den anderen Nord-Westfalens und Engerns die dortigen Würdenträger die landesherrlichen Rechte in die Hand

und so nach und nach alle fürstlichen Rechte ausübend nannten sich sowohl die andern, als namentlich der Bischof von Münster endlich princeps und dux seines Landes. Nun kann deshalb freilich die Erlangung der vollen landesherrlichen Machtstellung nicht auf ein bestimmtes Jahr zurückgeführt werden, sie entwickelte sich aber doch nach dem J. 1180 mit Riesenschritten, für Münster sind wahrhaft großartig die Anfänge unter Hermann II., so daß dieser mit vollem Rechte sowohl in den Chroniken als auch fast sämmtlichen anderen einschlagenden Schriftstellern als der erste der münsterischen bischöflichen principes genannt wird!

Um aber über diese Entwicklung der Landeshoheit namentlich in Münster eine klare Anschauung zu gewinnen, scheint es mir unerläßlich, zuvor mit wenig Zügen zu zeigen, welches die Stellung der sächsischen Bischöfe in früheren Zeiten gegenüber den Herzogen war, und als welche und wie weit sich die Herzogsgewalt dieser namentlich nach Westen zu in den Zeiten vor 1180 erstreckte. Denn wenn nach der Darstellung einiger neuerer Schriftsteller vor Heinrich dem Löwen im größeren Theile von Westfalen den Herzogen von Sachsen gar keine Rechte zustanden, Heinrich der Löwe aber nur angemaßter Weise Herzog von ganz Sachsen war, wie kam es denn, daß die Bischöfe von Münster, Osnabrück, auch Minden und Paderborn, welche früher so zu sagen unabhängig gewesen wären, nach dem Sturze Heinrichs anderen Fürsten als ihren Landesherren untergeordnet wurden?

Die Herzogsgewalt nun im Allgemeinen war zu verschiedenen Zeiten keineswegs vom selben Umfange, überall aber und so auch in Sachsen stellten sich der Ausübung ihrer landesherrlichen Rechte häufig die Sonderbestrebungen der untergebenen Edlen entgegen; für die Einschränkung der Macht der sächsischen Herzoge kommt aber namentlich die große An-

zahl der in diesem Lande gelegenen Bisthümer in Anbetracht. Schaten bemerkt mit Recht, wie diese bereits zu Karls Zeiten mächtig, unter den folgenden Königen und Kaisern Jahr für Jahr an Ansehen und Macht gewachsen wären. Uebrigens verlieh Karl die sächsische Herzogswürde zwischen Rhein und Weser zuerst an Egbert, sein Sohn und Nachfolger Ludolf bekam zu diesem Theile auch das östliche Sachsen, also zwischen Weser und Elbe hinzu [47]). Von diesem stammen Heinrich der Finkler und Otto I., welcher letztere mit anderen Reichsgeschäften zu sehr überladen den ducatus Saxonicus an Hermann den Billung abtrat [48]). Dieser herrschte zunächst aber nur über das Land zwischen Weser und Elbe, welcher Theil deshalb namentlich eines wachsamen Auges bedurfte, weil er ja zunächst von den angrenzenden Slaven bedroht war. In Engern hatten damals, wie es beim Annalist. Saxo [49]) heißt, die Nachkommen des Herzoges Widukind noch große Macht und bedeutendes Ansehen. Später dehnten die Billungen aber ihre Landeshoheit auch über das westliche Sachsen aus [50]). In dem Umfange übernahm 1106 Lothar von Supplinburg die Herzogsgewalt, von ihm vererbte sie sich auf die Welfen, bis sie 1180 gesprengt wurde.

Welche Ereignisse treten denn nun in jenen angedeuteten Zeiträumen hervor, die uns etwa die Machtfülle der Herzoge von Sachsen kennzeichnen könnten?

Zunächst lesen wir von Bruno, dem Sohne des Herzoges Ludolf, daß er um das Jahr 880 den sächsischen Heerbann aufgeboten, zu welchem vorzüglich die Grafen Sachsens und fast die gesammten Edlen zusammenkamen. Unter anderen Bischöfen, welche damals zu den Waffen griffen, war

---

[47]) Vita S. Idae bei Pertz S. II. 571. Vita Hathumode l. c. IV. 167.
[48]) Adam. Bremens. l. c. VII. p. 308.
[49]) L. c. VI. 751.
[50]) Walter §. 166. p. 152.

auch der von Minden, denn dieser fiel im genannten Jahre in jenem Heere in einer blutigen Normannenschlacht[51]). Eben diese strenge Unterordnung der sächsischen Bischöfe unter den Heerbefehl des Herzoges drückt auch Schaten bei Erwähnung einer Urkunde, wodurch der Abt von Corvey davon befreit wurde, dadurch aus, daß er bemerkt, König Arnulph habe eine allgemeine Rüstung ausgeschrieben nec episcopi per Saxoniam immunes facti. Als ferner König Conrad mit dem Herzoge, späteren Könige, Heinrich in jenen traurigen Krieg verwickelt war, berief er im J. 916 die sächsischen Bischöfe zur Abhaltung einer Synode, aber keiner von allen folgte dem Rufe des Königes, so groß war das Ansehen Heinrichs unter ihnen[52]). Seit den Zeiten dieses großen Fürsten aber scheint der große Einfluß der Herzoge von Sachsen nachgelassen zu haben, was wohl darin seinen hinreichenden Grund findet, daß sich ihr und des Reichsoberhauptes Augenmerk vielfältig auf die Abwehr der Gefahr richten mußte, welche von Osten her, von den Slaven und Magyaren drohete. Den sächsischen Bischöfen war das günstige Gelegenheit, sich eine bedeutendere und freiere Stellung zu gewinnen, allein der Herzog Bernhard vermerkte das so übel, daß er um 1024 mit Heeresmacht sie in die alten Schranken zurückführte[53]). Von eben diesem Herzoge wird auch berichtet, daß auf seinen richterlichen Spruch die Güter einer edlen Frau Hildegunda der Paderborner Kirche zugesprochen wären[54]), ein Fall, der um so bemerkenswerther erscheint, als über die richterliche Thätigkeit der Sachsenherzoge fast nichts in den Urkunden vorliegt. Wie sehr ferner

[51]) Helmold l. c. p. 543.
[52]) Pertz leges II. p. 559.
[53]) Annal. Saxo l. c. p. 674; Adam. Brem. l. c. p. 30.
[54]) Schaten A. P. p. 319.

in den trüben Zeiten Kaiser Heinrichs IV. die sächsischen Bischöfe ihrem Herzoge angehangen und für ihn gelitten haben, ist hinreichend bekannt, erwähnt sei aus dieser Zeit nur, daß Egilbert, Bischof von Minden, und außer ihm der Abt von Corvey an den Herzog Magnus die Advocatur ihrer Stifter übertrugen [55]. Herzog Lothar von Supplinburg, der nach dem Aussterben der Billungen deren Würde übernahm, übte seine Gewalt im ganzen weiten Herzogthume im großartigsten Maßstabe aus. Auf sein Ersuchen nahm Kaiser Heinrich V. ein Kloster der Paderborner Diöcese in seinen Schutz; als sich aber Lothar zu den Gegnern des Kaisers geschlagen und der münsterische Bischof diesem anhing, belagerte er 1115 Münster und ließ sich von den bedrängten Einwohnern das Versprechen geben, daß sie wenigstens, was immer geschehen möchte, in der Treue zum Herzoge verbleiben würden [56]. Kurze Zeit darauf brach er die Kastelle Falkenheim und Wallhusen im südlichen Sachsen, dann Bentheim, und als die Münsteraner um die Zeit ihren Bischof Theoderich, der vielen verhaßt war, durch einen Aufstand aus der Stadt warfen, führte der Herzog ihn zurück und brach bei der Gelegenheit Dülmen, bald darauf Rietbeck [57]. Mag nun Lothar jene zahlreichen Kastelle gebrochen haben, weil von dort aus die Umwohner durch Räubereien gefährdet wurden, wie der Annalista Saxo berichtet, oder mochten ihm überhaupt befestigte Plätze innerhalb seines Gebietes verhaßt sein, jedenfalls zeigt dieser Umstand wie auch das wiederholte Auftreten Lothars gegen Münster, in wie ausgedehntem Maßstabe er seine Herzogsgewalt durch ganz Sachsen gehandhabt hat. Auf Lothar nun folgte Heinrich der Stolze, und nach diesem Heinrich der Löwe als Herzog von Sachsen. Des Letzteren Gewalt war

[55]) Regest. H. W. I. p. 120; Schaten ad a. 1079.
[56]) Annal. Saxo l. c. p. 751.
[57]) Idem p. 756; 761.

eine gewaltige durch das ganze Land vom Rhein bis zur Elbe, daß aber in diesem Umfange eine angemaßte, möchte ich nicht behaupten. So berichtete einst der Kaiser diesem Welfen, er habe den Corveyern einen neuen Abt eingesetzt; es wäre Sache des Herzogs diesem und seinem Kloster die verlorenen Güter wieder zu verschaffen, dieselbe Ermahnung richtete bald darauf auch der Papst Eugen an den Herzog. Schenkungen von Umwohnern von Soest, andere von Paderbornern bestätigte er, schlichtete Zwistigkeiten, die zwischen Geistlichen dieser Gegend ausgebrochen waren, zeigte sich aber namentlich als Heerführer im ganzen Umfange seiner Macht. Unter seiner Führung machte Bischof Werner von Münster einen Feldzug mit gegen die Slaven, bald darauf zogen die Bischöfe von Minden, Paderborn und Münster unter seiner Führung gegen den Grafen von Arnsberg. Als letzter, aber merkwürdiger Fall, mag noch erwähnt werden, daß, als ein münsterischer Ministeriale sich um die Erlaubniß zur Gründung des Klosters Langenhorst an ihn wandte, der Herzog Heinrich die Erlaubnißurkunde mit den Worten schloß: nostra iudiciali auctoritate et legitima attestatione![48]) Vorliegende sind, wenn auch nicht zahlreiche so doch wichtige Ereignisse, die sich bei verschiedenen Quellenschriftstellern und in Urkunden zur Kennzeichnung der Herzogsgewalt derer von Sachsen finden; fügen wir auch hinzu, daß aus älterer Zeit das meiste urkundliche Material zu Grunde gegangen ist, so muß man doch das einräumen, daß namentlich zur Zeit einiger Billungen das westliche Sachsen ziemlich frei war, daß überhaupt von der größeren oder geringeren Bedeutung des jedesmaligen Herzogs die größere oder geringere Abhängigkeit namentlich der westlichen Theile bedingt war. Vorzüglich er-

---

[48]) Regest. H. W. II. Nr 1679; 1768; 1722; Lamey l. c. codex dipl. p. 11; Niesert M. U.-S. IV. p. 131.

scheint Münster, als der entlegenste Theil, mehrfach außerhalb des Kreises der Herzogsgewalt, obwohl Männer wie der erste Heinrich, wie Lothar, wie Heinrich der Löwe auch hier zu Lande ihr volles Ansehen geltend machten. Schließlich aber darf nicht vergessen werden, daß ein großer Theil der Thätigkeit sämmtlicher Herzoge von Sachsen stets dem gefährdeten Osten zugewendet war, und daher leicht die weit entlegenen westlichen Theile des großen Herzogthums zeitweilig fast unabhängig und frei erscheinen konnten, obgleich sie es dem Rechte nach nicht sein sollten. Wenn nun aus dem eben Erwähnten hervorgeht, daß auch schon vor der Sprengung des Herzogthums die Bischöfe von Münster zeitweise eine gewisse Unabhängigkeit besaßen, wenn uns die Quellenberichte vor Heinrichs Sturz schon eine gewisse Macht und Selbstständigkeit der hiesigen Bischöfe beweisen, so ist doch der Umschwung in dieser Beziehung zu Hermanns Zeit so groß, daß man bei Durchforschung seiner Zeitverhältnisse sofort darüber sich gewiß wird, wie mit jenem Träger der münsterischen Bischofswürde in einen neuen Zeitabschnitt, auf ein neues Feld von weltlicher Macht und Ansehen hinübergeschritten wird. Alle jene Rechte, welche früher hier zu Lande die Herzoge gehandhabt hatten oder doch nach ihrer Befugniß hätten handhaben können, finden wir von jetzt an im Besitz des Bischofes, der sich durchaus als unabhängigen Reichsfürsten kennzeichnet. Als obere Kriegsherren traten die Herzoge in allen deutschen Ländern gegen die Anlegung befestigter Plätze innerhalb ihrer Herzogthümer auf, von Sachsen finden wir das namentlich unter Lothar, der, was sich von solchen Forts auch in der münsterischen Diöcese fand, niederriß; Bischof Hermann II aber machte Münster zu einer vollständigen Festung und sicherte durch die Plätze Dülmen, Rechede, Nienborg, Landegge, Sassenberg und Ahlen die Grenzen seines Bisthums als durch eben so viele Festungen, wozu er sie sei es vorgefunden oder umgewandelt oder neu angelegt hatte.

Früher finden wir die münsterischen Bischöfe wiederholt unter dem Heerbefehl der Herzoge von Sachsen, seit Hermanns Zeiten aber treten sie auch in dieser Beziehung selbstständig auf, wie ja Hermann schon auf seine Hand die Züge gegen Braunschweig und Bielefeld unternahm. Früher waren die Herzoge die Träger der richterlichen Gewalt, wenn sie diese auch, so weit es aus den Urkunden zu ermitteln ist, nur selten in dieser Gegend ausübten; Hermann aber verleiht Münster, Coesfeld und Bocholt das Stadtrecht. Auch die Sprache in den Urkunden Hermanns wird eine andere, er spricht von seinen Bürgerschaften und Städten; schlichtet den bekannten Streit über die Gräben der Dom-Immunität mit den Worten imperiali fretus auctoritate. Spricht schon dieser Ausdruck für die Stellung Hermanns als die eines Landesherrn, der nur den Kaiser über sich anerkennt, wie viel mehr dann ein anderer für die erlangte Selbstständigkeit, den wir kurz nach Hermanns Tode in einem wichtigen Aktenstücke finden, worin es wörtlich heißt, daß der Bischof von Münster durch das weltliche Schwert (materialis gladius) eine größere Macht besitze als irgend ein anderer.

Ergibt sich nun aus dem Theilungsdekret Kaiser Friedrichs, daß mit dem übrigen Nord-Westfalen und Engern auch Münster im J. 1180 unter Bernhard von Anhalt als seinen neuen Herzog kam, so lassen die obigen Ausführungen nur ein Zweifaches zur Beurtheilung der werdenden Fürstengewalt Bischof Hermanns und seiner Nachfolger zu.

Entweder nämlich ist nach dem J. 1180 Hermann durch kaiserliche Bestallung princeps und dux des Bisthums Münster geworden, oder Bischof Hermann und seine Nachfolger nahmen, da die Anhaltiner ihre Herzogsrechte außer andern nordsächsischen Landesstrichen namentlich im Münsterischen auch später wohl besaßen aber nicht ausübten, factisch die landesherrlichen Rechte in Besitz und nannten sich endlich selbst dux, wie wir es in münsterischen Urkunden von

den Jahren 1280 und 1284 und auch schon einige Jahre früher finden[59]).

Zur Bekräftigung jener ersteren Annahme habe ich nur das Zeugniß eines einzigen Schriftstellers auffinden können. Johann Schiphover[60]) nämlich in seinem chronicon de archicomitatu Oldenburgensi berichtet also: Auf jenem Reichstage, der im Jahre des Herrn 1185 zu Mainz gefeiert wurde, ward vom Kaiser Friedrich Fürsorge getroffen für Hermann von Katzenelenbogen betreffs der münsterischen Kirche. Dieser erlangte nämlich vom Kaiser Friedrich, daß er und seine Nachfolger als Bischöfe von Münster Fürsten und Herzoge in Westfalen sein und genannt werden sollten. Als Grund fügt dieser Schriftsteller hinzu: weil eben dieser Friedrich I. beständig in Dortmund zu sein pflegte; womit er wohl bezeichnen will, daß der Bischof von Münster den in seiner Nähe weilenden Kaiser bei häufigem Zusammenkommen leicht für die Vergrößerung seiner Macht gewonnen hätte. Woher nun Schiphover diesen seinen Bericht, der sehr an den des münsterischen Chronisten erinnert, namentlich aber jene Angabe der Zeit, worin er sich betreffs des Reichstages freilich um ein Jahr geirrt hat, bekommen, habe ich nicht ausfindig machen können. Meibaum, der in seiner Sammlung auch dieses Chronikon herausgab, setzt zum Schlusse hinzu, daß Schiphover aus manchen Werken geschöpft habe, die aber mit Ausnahme des Chronicon Rastedense verloren wären, weshalb man dem Werke Schiphovers um so mehr Achtung schulde[61]). Wenn diesem Berichte Schiphovers nun Wahrheit zu Grunde liegt, so ist es um so mehr zu bedauren, daß sie als solche nicht erhärtet und damit allem Zweifel ein Ende gemacht werden kann. Wem dennoch diese Ansicht, daß Bischof Her-

---

[59]) Niesert Münst. Urk.-B. II. Abth. p. 19, 21.

[60]) Bei Meibaum II. p. 146.

[61]) l. c. p. 192.

mann II. vom Kaiser Friedrich nach dem Jahre 1180 mit der fürstlichen Gewalt über die münsterische Diöcese bekleidet worden wäre, die haltbarere scheint, der würde sich außer dem Zeugnisse der Chroniken, außer der wichtigen Angabe Schiphovers, außer der mehrtägigen Gegenwart des Bischofes Hermann auf dem Reichstage von Mainz 1182, wo er sicher für seine Stellung sich bemüht hat, ferner außer dem unverkennbaren Umschwunge in der Machtfülle der münsterischen Bischöfe, auch namentlich endlich auf die Veränderung an den Münzen berufen können. Bei dem bekannten herforder Funde sind nämlich unter einer großen Menge Münzen aus dem 13 Jahrhundert auch solche entdeckt worden, die mit vollem Grunde dem Bischof Hermann II. beigelegt werden müssen. Die Vorderseite zeigt uns ein Portal, das in seinem Typus von den früheren münsterischen Münzen sehr verschieden ist, ringsumher steht mehr oder weniger deutlich Mimigardevort; sehr wichtig ist die Veränderung auf der Rückseite. Ueber das Kreuz nämlich, das diese füllt, ist ein Bischofsstab gelegt und ringsumher steht nicht mehr Oddo, wie bei den früheren Münzen, sondern Hereman, auf einigen deutlicher, auf anderen weniger deutlich ausgeprägt. Die Münzen können nur auf Hermann II. zurückgeführt werden. Die Umschrift Mimigardevord statt Monasterium zeugt nicht gegen Hermann II, denn das Verschwinden jenes Namens aus dem Schriftgebrauch bedingt nicht auch den bei solchen Anwendungen. In einer Urkunde bedient der Bischof Ludwig, in zwei anderen Hermann selbst sich noch des alten Namens: Mimigardevordensis episcopus. Der auf der Münze über das kaiserliche Kreuz gelegte Krummstab und die Umschrift zeugen von dem erlangten Münzregal [62]). Nach vorliegendem Quel-

---

62) Weingärtner, die ältesten Münzen von Münster und Paderborn, in der Zeitschrift XXII. p 305 sqq Grote, Münzstudien, die Münsterischen Münzen des Mittelalters.

lenbestande ist aber die wahrscheinlichste Annahme wohl die, welche wir oben als anderen Theil der Alternative bezeichneten: daß im größeren Theile des alten Nationalherzogthums Sachsen Bernhard von Anhalt statt Heinrich des Löwen Herzog wurde und ihm auch Münster untergeordnet war, daß aber nach dem Jahre 1180 der Bischof von Münster so wie die Würdenträger der benachbarten norddeutschen Bisthümer, welche schon manche Rechte eines Landesherrn besaßen, wegen Thatlosigkeit des neu eingesetzten Herzoges in ihren Bezirken sich zunächst als Herzoge gerirten, dann auch sich als solche benannten, ein Gang der Entwicklung, der sich bei vielen Verhältnissen der mittelalterlichen Geschichte findet, worin gar Manches nicht auf Urkunden und Dokumente zurückgeführt werden kann, Manches sich auf ähnlichem Wege entwickelte, und endlich als ein zu Rechte Bestehendes anerkannt wurde.

So wahrscheinlich aber auch nun diese Ansicht scheint, würden doch mit Unrecht die anders lautenden Urtheile älterer und neuerer Schriftsteller an dieser Stelle übergangen werden. Seien deshalb die wichtigsten von diesen genannt und kurz gewürdigt.

Was das späte Vorkommen des Titels Mimigardevordensis episcopus angeht, so findet sich der Ausdruck noch in einer Urkunde Bischof Ludwigs Cod. Dipl II 366 und in zweien Bischof Hermanns II. Reg. II W. 2344 und Cod. Dipl. III. 12. Von Hermann kannte Erhard nur die erstere und bezweifelte daher deren Echtheit, es liegt aber kein Grund vor, irgend eine von den dreien für unecht zu halten. Der Ausdruck Mimigardevord als der vulgäre lebte sicher noch lange im Munde des Volkes, als er für die lateinische Schriftsprache im Allgemeinen schon veraltet war, daß nun vereinzelt der altererbte Name auch in diesen späteren Urkunden noch vorkommt, kann sicher nicht als Grund für deren Unechtheit dienen.

Unklar ist zunächst die Fassung in den Annales Stadenses (Pertz Script. XVI. p. 349): der Kaiser habe dem Herzoge Heinrich alle Lehen, die er vom Reiche, von Erzbischöfen und Bischöfen gehabt, genommen und das Herzogthum Sachsen an den Grafen Bernhard von Anhalt, das Herzogthum Westfalen an Philipp von Cöln übertragen. Für die weitere Ausdehnung des cölnischen Bestandtheiles sprechen ganz bestimmt die Annales Pegavienses et Bosov: das Land östlich von der Weser habe Bernhard, westlich davon der Erzbischof von Cöln bekommen. Dasselbe wird im Chronicon Bigaugiense berichtet, im selben Sinne erzählt Godefredus Monachus, daß der Erzbischof von Cöln in seiner Diöcese und durch ganz Westfalen und Engern, Bernhard im übrigen Sachsen Herzog geworden; im selben endlich Chytraeus, daß Bernhard von Anhalt das obere Sachsen bei Wittenberg erlangt hätte[63]). Diese Schriftsteller lassen also Bernhard nur den kleineren Theil Sachsens jenseits der Weser, den Erzbischof von Cöln aber das ganze übrige Sachsen, also namentlich mit ganz Westfalen bekommen. Wie kamen diese zu solcher Ansicht, die sie durch wenig oder gar nichts begründen konnten? Gewiß ließen manche von ihnen, ohne Kenntniß jener kaiserlichen Urkunde, sich durch den bekannten Titel der Erzbischöfe von Cöln dux Angariae et Westfaliae zu dem Irrthum verleiten, jene Bischöfe zu Herren der ganzen Länder zu machen, von denen sie ja den Titel trugen.

Im Gegensatze zu jenen auch der Zahl nach nicht bedeutenden Schriftstellern thun die besseren und der Zahl nach bei weitem überwiegenden beim Bericht der Theilung des Herzogthums Sachsen fast nur des Anhaltiners als des neuen Herzoges im größeren Theile Sachsens, des Cölners aber wenige, die Mehrzahl gar nicht Erwähnung.

---

63) Pertz l. c. p. 263; Pfeffinger Vitriarius Illust. II. p. 66; Godefred. bei Freher I. 247; Chytraeus Westf. p. 73.

Die Annales Erphesfurdenses (Pertz l. c. p. 25) berichten beim Sturze Heinrichs, daß der ducatus Saxoniae dem Grafen Bernhard übergeben wäre. Des cölnischen Antheils wird keine Erwähnung gethan. Ebenso berichten die Annales Palidenses l. c. p. 95, Magdeburgenses p 194; und Egmundani, welche alle das Herzogthum Sachsen, welches Heinrich genommen, an Bernhard überwiesen werden lassen, des cölnischen Herzogthums, geschweige denn in jener weiten Ausdehnung keine Erwähnung thun. Bei Otto, dem Fortsetzer Ottos von Freisingen, beim Abbas Urspergensis, bei Arnoldus Lubecensis, endlich von Neueren bei Cranz wird derselbe Bericht über die Theilung vorgefunden, keiner von ihnen weiß etwas von jenem großen Antheile Cölns[64]). Bedenken wir nun, fußend namentlich auf jener kaiserlichen Theilungsurkunde, daß Bernhard den ganzen Theil vom großen Herzogthum Sachsen, so weit dieser nördlich von der Lippe und weiter nach Osten zwischen Weser und Elbe lag mit Ausschluß der Welfischen Erbgüter erhielt, so ist wohl erklärlich, wie von den meisten und besten Schriftstellern fast nur seiner, als des Uebernehmers des bei weitem größeren Theiles von Sachsen, Erwähnung gethan wird, vom Cölner Erzbischofe aber kaum Kenntniß genommen. In dem Sinne ist auch der Ansicht Eichhorns beizupflichten, welcher sagt, daß in Sachsen das eigentliche Herzogthum niemand anders, als gerade Bernhard von Anhalt bekommen habe.

Zum Schlusse sind von neueren Ansichten namentlich zwei zu erwähnen, welche sich in zahlreichen Werken ausgesprochen finden. Bei Raumer, bei Hüllmann in seiner Gesch. des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde; bei Bessen in der Geschichte des Bisthums Paderborn, bei Böttiger u. A. heißt es nämlich

[64]) Otto de S. Blas bei Urstip. p 209; Abbas Ursperg. p. 310 eod. l Germ. Chronic. lib XVIII. p. 174; Gobel. Pers. bei Meibaum I. 273; Cranz p. 162.

bald bestimmt, bald unbestimmter ausgedrückt, daß bei jener Theilung ganz Westfalen und Engern, soweit sie die Bisthümer Paderborn, Münster, Osnabrück und Minden, mit andern Worten die Cölner Kirchenprovinz, soweit diese in Westfalen und Engern lag, umfaßten, unter die Herzogsgewalt des Erzbischofes von Cöln gefallen seien. Möge uns zur Beurtheilung dieser verbreiteten Ansicht besonders die Aufforderung Fickers antreiben, welcher in seinem Engelbert dem Heiligen[65]) bemerkt: So wenig ich nun die Annahme einer cölnischen Herzogsgewalt durch ganz Westfalen für unumstößlich halte, so scheint sie mir doch immerhin der Beachtung werth! Was zur etwaigen Begründung einer so weit ausgedehnten Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Cöln angeführt werden kann, hat Ficker im oben genannten Werke zusammengestellt[66]), ohne freilich diese Gründe zu seiner Ueberzeugung für genügend zu halten; andere haben die Sache leichter genommen.

Zuerst erwähnen sie des großen Ansehens, welches die Erzbischöfe von Cöln lange Zeit in ganz Westfalen genossen, wie dieses noch vermehrt und gehoben worden durch die große Anzahl von Kastellen und Landgütern, womit sie fast unsere ganze Provinz umklammert.

Zweitens wäre doch wohl zu beachten, daß die Bischöfe von Münster sich erst hundert Jahre nach dem Sturze Heinrichs des Löwen in ihren Urkunden als duces benannten.

Drittens halten sie es für höchst unwahrscheinlich, daß das Bisthum Paderborn, welches doch „in spiritualibus" dem Erzbischofe von Mainz untergeordnet war, allein damals unter Cöln gefallen; während doch die anderen westfälischen Diöcesen, welche unter Cöln als ihrer Metropole standen,

---

[65]) Ficker, Engelbert der Heilige p. 233.
[66]) l. c. p. 228—233.

nichts destoweniger in temporalibus einem andern Fürsten als ihrem Herzoge überwiesen wären.

Viertens endlich wird der Versuch gemacht, ihre Ansicht mit dem Wortlaute der Absetzungsurkunde Kaiser Friedrichs in Einklang zu bringen. Jener Ausdruck nämlich „unam partem, eam videlicet, quae in episcopatum Coloniensem protendebatur“ wäre nicht von der Cölner Diöcese, sondern von der Cölner Kirchenprovinz, so weit diese in Westfalen lag, zu verstehen.

Gehen wir auf diese vier Gründe näher ein und sehen wir zu, in wie weit dieselben haltbar sind.

Das große Ansehen der Cölner Erzbischöfe innerhalb Westfalens kann gar nicht geläugnet werden und erscheint doch auch zu natürlich als dem Metropoliten gezollt, der mit seiner hohen kirchlichen Stellung zugleich den Besitz zweier Herzogthümer verband. Die angeblich durch ganz Westfalen zerstreut gelegenen Kastelle und Güter im Cölnischen Besitz fallen fast sämmtlich in den Theil südlich von der Lippe und in die Paderborner Diöcese Sie waren ferner zur Befestigung der dortigen Gewalt, vielleicht auch zur weiteren Ausdehnung wohl meistens angekauft, nicht aber mit der Herzogswürde verliehen. Allein vom Erzbischofe Philipp, dem ersten westfälischen Herzoge, heißt es im Chronicon Henrici de Hervordia (ed Potthast p. 168), daß er gegen 50000 Mark für derartige Ankäufe verausgabt habe. Endlich ist nicht zu läugnen, daß die Erzbischöfe von Cöln, verleitet durch ihre hohe Machtfülle, außerhalb ihres Gebietes auch manches wider Recht in Anspruch nahmen; solche Vorgänge mochte Cranz im Auge haben, wenn er behauptet, Erzbischof Philipp und seine Nachfolger hätten das Herzogthum im südlichen Westfalen sich durchaus wider Recht angemaßt, es wäre ihnen nie rechtlich verliehen[67]).

[67]) Schaten A. P. II. p. 41, 55; Cranz VI. cap. 39. p. 162.

Eben so wenig stichhaltig erscheint mir der zweite Grund, weil nämlich die Bischöfe von Münster sich erst hundert Jahre nach dem Sturze Heinrichs duces genannt hätten, sie es auch wohl nicht eher gewesen wären.

Münsterische Urkunden, die jenen herzoglichen Titel der hiesigen Bischöfe enthalten, wurden nämlich zuerst aus den Jahren 1280 und 1284 bekannt, bei weiterem Bekanntwerden des urkundlichen Materiales wurde jedoch auch über diesen Punkt näherer Aufschluß gefunden. So verleiht König Rudolf dem neuerwählten Bischofe Eberhard von Münster (principi nostro dilecto) im Jahre 1275 die regalia und weltliche Gerichtsbarkeit, temporalium iurisdictio. Daß diese aber bereits Eberhard's Vorgänger besaßen ist unzweifelhaft. Bischof Gerhard von Münster überträgt im J. 1272 der Stadt Beckum das Eigenthum der von den Erben Conrads van then Holte angekauften Güter und bestätigt als höchster Freigraf und Herzog (coram nobis summo comite libero, utpote dyocesis nostre duce) deren Resignation. In einer Urkunde aus dem J. 1271 nennt sich derselbe Bischof dux per terminos nostre dyocesis. (Westf. Urk.-B. III. p. 473; 479). Aus früherer Zeit sind keine Urkunden mit diesem bestimmt ausgesprochenen Titel bisher bekannt geworden, wohl finden sich Bezeichnungen über die Gewalt der münsterischen Bischöfe seit Hermanns Zeit, die im Grunde genommen dasselbe besagen; wohl finden sich Ereignisse, die nicht verstanden werden können, wenn man den Bischof nicht auch als Träger der weltlichen Verwaltung seiner Diöcese nehmen will, wie z. B. im J. 1224 bei der Suspension des Bischofes Dietrich III. die geistliche Verwaltung der Diöcese Münster dem Bischofe von Paderborn, die weltliche dem Grafen von Geldern übertragen wurde. (Westf. Urk.-B. III. p. 120). Aber auch abgesehen hiervon, muß doch gegen jenes Bedenken namentlich geltend gemacht werden, daß es gar nicht im Geiste damaliger Zeit lag, die ganze Reihe prunkender Titel in den

Urkunden zur Schau zu tragen. Wie oft nennen sich noch damals die Päpste, Erzbischöfe, und Bischöfe, humiles ministri, confessores oder mit ähnlichen Namen[68]; sonst aber die Letzteren fast nur mit der Bezeichnung archiepiscopus und episcopus. Schlägt man die zahlreichen cölner Urkunden nach, so findet man auch im Gebrauche dieser mächtigen Würdenträger nur selten den Ausdruck dux, und doch bezweifelt Niemand, daß sie Herzoge von Lothringen und Westfalen waren. Es ist also auch bei den münsterischen Bischöfen nach dem Jahre 1180 der herzogliche Titel nicht so sehr zu suchen und zu vermissen, als vielmehr nachzuweisen, daß sie sich factisch als Landesherren benahmen und als solche anerkannt wurden. Das glaube ich aber oben schon gleich von Hermann's Zeit nachgewiesen zu haben; dem entsprach auch die Sprache eigener Machtfülle, die sich in Hermann's Urkunden ausdrückt, dem auch die Aussprüche, die zur Zeit Hermann's und seiner ersten Nachfolger über die Macht der münsterischen Bischöfe von Zeitgenossen gefällt werden. Erwähnen wir hier nur ein charakteristisches Ereigniß, welches sich bald nach Hermann's Tode vollzog. Ein gewisser Gervasius, ein Prämonstratenser Abt, bat den Papst Honorius III. um seine Vermittlung zur Erlangung der Hülfe des Bischofes von Münster gegen die Unbillen des entarteten Abtes von Clarholt und dessen Genossen. Gedachter Gervasius nun schrieb dem Papste also: Da nun all' diesen Unbillen, so wie er es verdient, nicht entgegengetreten werden kann als durch das weltliche Schwert, in welchem der Bischof von Münster eine höhere Macht hat als irgend ein anderer, so bitte ich Ew. Heiligkeit, daß Ihr entweder dem Bischofe von Münster selbst schreibet, genannte Uebelthäter zu züchtigen, oder, was ich lieber hätte, dem Bischofe von Os-

[68]) Mabillon de re diplom. lib. II. cap. 2. p. 65. VIII. E.

nabrück, damit der den Bischof von Münster hierzu durch Euer Ansehen antreibe! [69])

Wenn nun Moeser den Ausdruck saecularis iustitia, der nach dem J. 1180 zuerst im Gebrauche der bischöflich-osnabrückischen Urkunden vorkommt, als gleichbedeutend nimmt mit ducalis iustitia [70]), so können auch wir den Ausdruck materialis gladius zur Kennzeichnung erlangter Landeshoheit der münsterischen Bischöfe mit eben so vielem und noch mehr Recht auslegen. Auch wäre es eine eigenthümliche Erscheinung, daß etwa bei cölnischer Herzogsgewalt hier zu Lande jener Abt gerade vom Bischofe von Münster und das noch auf so weitem Umwege an den Papst sich Hülfe erflebt, während doch auch in der nächsten Folgezeit mehrfach die benachbarten Bischöfe sich an Münster um Hülfe wenden, so daß man wohl behaupten kann, von Münster habe damals vorzüglich die Aufrechthaltung von Friede und Ruhe im nördlichen Westfalen abgehangen. Was nun aber den dritten Grund für die Behauptung jener weiten Ausdehnung der cölnischen Herzogsgewalt angeht, den nämlich, es sei doch zu verwundern, daß Paderborn, welches in spiritualibus zu Mainz gehörte, in temporalibus allein zu Cöln gekommen sei, während doch die anderen, in spiritualibus zu Cöln gehörigen Bisthümer, in temporalibus einem andern Fürsten zugefallen seien, so ist dieses Verwundern freilich zu theilen, aber dabei nicht zu übersehen, daß der Kaiser, weil ihm doch die all zu große weltliche Macht Heinrichs des Löwen längst gram gewesen, leicht aus eben derselben dynastischen Rücksicht dem Cölner Erzbischofe zu seiner übrigen Macht nicht noch seine ganze westfälische Kirchenprovinz als Herzogthum hinzugeben wollte. Was endlich den vierten Grund anbetrifft, jene Deutung der kaiserlichen Theilungsurkunde nämlich zu Gunsten der Her-

[69]) Cod. Dipl. III. Urk. 196.

[70]) l. c. II Th. 1. Absch. p. 83.

zogsgewalt Cölns über seine Kirchenprovinz, so weit diese in Westfalen und Engern lag, so ist diese entschieden zu verwerfen. Der Wortlaut jener Urkunde ist: „wir übertragen an den Erzbischof von Cöln jenen einen Theil, quae in episcopatum Coloniensem et per totum Paderbornensem episcopatum protendebatur“ darin ist wohl zu bemerken der Wechsel des Ausdrucks protendere in aliquid und protendere per aliquid; in dem einen Ausdrucke liegt das sich Hineinstrecken in Etwas, also das Umfassen eines Theiles eines größeren Ganzen; in dem andern Ausdrucke das sich Ausdehnen über Etwas, also das Umfassen des Ganzen, welches hier die gesammte Paderborner Diöcese ist; es kommt hierzu der Ausdruck totus, das Umfassen des ganzen Paderborner Bisthums, im Gegensatze zu dem sich Hineinerstrecken in den Cölner Episcopat, also das ausdrückliche Umfassen nur eines Theiles desselben. Es ist ferner nur die Rede von dem Cölner episcopatus nicht archiepiscopatus, und gerade von der Setzung dieses oder jenes Ausdrucks hing die Deutung der Urkunde hauptsächlich mit ab. Ungenauigkeit aber, und Flüchtigkeit im Ausdrucke der Urkunden kann man am aller wenigsten jener Zeit zum Vorwurfe machen, in welcher in den Urkunden meistens ein Heer von Ausdrücken gebraucht wird, um nur die Sache klar und bestimmt zu bezeichnen Die Urkunde ist ferner unter Andern auch von Bernhard von Anhalt unterschrieben, dieser nennt sich gerade so wie der Erzbischof von Cöln dux Angariae et Westfaliae. Wie konnte aber dieser damals, ferner in einer Urkunde von 1181 und in der Folgezeit sich diesen Titel beilegen, wenn der Cölner Erzbischof alle jene westfälischen und engerischen Bisthümer bekam; dann blieb dem Anhaltiner ja von Westfalen nichts, von Engern nur wenig übrig. Die Geschichte zeigt uns ferner von einem herzoglichen Einflusse Cölns im nördlichen Westfalen und Engern nichts, die Hoheit, die es über das südwestliche Westfalen und Paderborn ausübte, ist factisch, Letzteres

gelangte viel später zur Selbstständigkeit, also mußte es auch von einer Last bedrückt sein, wovon die andern frei waren. Und wie zeigten sich die Erzbischöfe in Ausübung der ihnen verliehenen Rechte? Gleich der erste, welcher das Herzogthum bekam, Erzbischof Philipp, war ein Mann von notorischer Vergrößerungssucht und voll des Hochgefühles seiner Macht, ein Mann, der einst dem Kaiser Heinrich VI., mit dem er in Streit gerathen, die Antwort zu geben wagte:[71] „Niemand könne zweien Herren dienen, und deshalb könnten auch zwei Fürsten nicht neben einander regieren;" wobei er unter dem zweiten sich selbst verstand. Daß aber ein solcher Fürst, und seine kräftigen Nachfolger in unsern nördlichen Gebieten ihre Macht, falls sie ihnen auch hier verliehen war, nicht ausgeübt haben sollten, ist durchaus unglaublich.

All' diese Gründe halte ich für überzeugend, die Cölner Herzogsgewalt für Münster, Minden, Osnabrück durchaus zu läugnen, das cölnische Herzogthum Westfalen lag südlich von der Lippe und umfaßte zunächst jenen südwestlichen Theil, der schon von den Zeiten Karls des Großen an zur Cölner Diözese, nicht Erzdiözese, gehört hatte[72]), außer diesem dann das ganze Paderborner Bisthum — aber nichts mehr!

Zum Schlusse ist zum Nachweis der Theilung des Herzogthums, wie wir sie oben behauptet haben, noch der Ansicht Eichhorns über diese Frage Erwähnung zu thun, da dessen Meinung vielfältig Vertreter gefunden hat. Eichhorn[73]) nämlich setzt die Grenzen des Cölner Herzogthums auch so weit, als wir sie oben bestimmten, läßt nun aber den Bernhard von Anhalt nicht das ganze übrige nördliche Westfalen und Engern und zu diesen Theilen Ost-Sachsen zwischen

[71]) Arnold. Lub. bei Leibnitz S. B. II. p. 664.
[72]) Erhard Regest. H. W. Nr. 250.
[73]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. p. 138 sq.

Weser und Elbe bekommen, sondern nur dieses letztere Land, Saxonia orientalis, jenseits der Weser.

Diese Ansicht aber, wenn sie auch leichter zu vertheidigen ist als jene weitere cölnische Herzogsgewalt, läßt sich doch mit dem Wortlaute der Theilungsurkunde Friedrichs durchaus nicht in Einklang bringen. Nachdem nämlich in dieser dem Erzbischofe Philipp sein Theil überwiesen ist, als dessen Nordgrenze wir die Lippe erkannten, heißt es weiter „reliquam partem ducatus Bernhardo concessimus.“ Was kann nun diese reliqua pars zunächst anders sein als Nord-Westfalen und Engern? Eichhorn aber versteht darunter nicht diese Theile, sondern nur Ost-Sachsen. Nun handelt es sich aber nach dem äußeren Wortlaute jener Urkunde darin nur um die Theilung des ducatus Westfaliae et Angariae, des ducatus Saxoniae wird darin in dieser Bezeichnung gar keine Erwähnung gethan. Also kann Eichhorns Ansicht erst dann gehört werden, wenn nachgewiesen ist, daß mit dem Ausdruck ducatus Westfaliae et Angariae überhaupt ganz Sachsen an dieser Stelle bezeichnet sei. Für den allgemeinen Schriftgebrauch muß eine solche Gleichbedeutung der Ausdrücke ducatus Westfaliae et Angariae mit dem andern ducatus Saxoniae durchaus geläugnet werden. Als Bezeichnung der Stellung Heinrichs des Löwen finden wir bei den einschlagenden Quellenschriftstellern die Ausdrücke dux Saxoniae, oder dux Bavariae, oder beide vereint, aber wohl nie dux Westfaliae et Angariae anstatt des weiteren Saxoniae. Wenn nun aber auch sonst der Ausdruck Westfalia et Angaria wohl nie statt Saxonia vorkommt, so muß man doch einräumen, daß ausnahmsweise ein solcher Gebrauch in jener Urkunde sich darstellt; denn Bernhard von Anhalt erhielt wirklich auch Ost-Sachsen und so viel wir wissen nur nach der Bestimmung jener Urkunde, in welcher es sich anscheinend nur um den ducatus Westfaliae et Angariae handelt. Es konnte aber

der Kaiser leicht zum Gebrauche dieses engeren Begriffes statt des weiteren kommen, weil ja bei jener Theilung vorzüglich Westfalen und Engern in Betracht kamen; nach Osten, also in Ost-Sachsen gelegen und einen großen Theil desselben ausmachend, waren gerade die Anhaltinischen Güter, und die mütterlichen Erblande Heinrichs des Löwen. Aber ist nun auch in jener Urkunde ausnahmsweise der Ausdruck ducatus Westfaliae et Angariae statt Saxoniae gebraucht, so kann damit Eichhorns Ansicht doch nicht bestehen. Die nördliche Grenze des cölnischen Herzogthums Westfalen ist die Lippe, Bernhard bekommt nach Eichhorn nur Ost-Sachsen, was geschieht denn mit den zwischenliegenden Theilen, namentlich mit den Bisthümern Münster, Osnabrück, Minden? Eichhorn sagt, in diesem mittleren Theile wäre die Hoheit des Herzogs gebrochen und aufgehoben, und die Bischöfe seien selbstständig geworden; das ist nun freilich für die Folgezeit richtig, aber was geschah damit bei jener Theilung im J. 1180, worum es sich handelt? Von einer Exemption ist in der Urkunde gar keine Rede; die gesammte reliqua pars wird an Bernhard überwiesen, und darunter fallen, wenn wir nicht durchaus willkührlich zu Werke gehen wollen, zunächst gerade jene drei Bisthümer, und unter diesen Münster. Freilich betonen wir auch hier wieder, daß bei der Macht, welche die Bischöfe schon früher hatten, dann bei der Achtlosigkeit des neuen Herzoges der Bischof von Münster bald darauf die Rechte eines Landesherrn in Besitz nahm, dasselbe was Moeser vom Bisthum Osnabrück behauptet, aber das war ein späterer glücklicher Zufall, nicht aber in jener kaiserlichen Urkunde gegründet. Deshalb ist nicht zu fragen, warum denn der Kaiser jenem Bernhard Länder untergeben, die er nicht halten konnte, sondern wie es gekommen, daß Bernhard seine ursprünglich Untergebenen Landesherren werden ließ, während er selbst doch auf kaiserliches Dekret hin ihr Oberherr sein sollte.

Hierzu führte zunächst die große Sorglosigkeit, Schwäche, und Zerfahrenheit Bernhards, die nach dem ausdrücklichen Berichte des Arnoldus Lubeccensis bei diesem nach Uebernahme jener hohen Würde so recht zu Tage trat. Geringe Achtung der Edlen und Grafen des Landes vor ihm wird ausdrücklich betont [74]).

Zweitens aber war seine Machtstellung für jene westlichen Theile vom Hause aus von der Heinrichs des Löwen dadurch sehr verschieden und viel geringer, weil Heinrich eine große Menge von Lehen durch ganz Sachsen gehabt, wodurch er sich leicht überall in die betreffenden Verhältnisse einmischen konnte. Diese Lehen aber waren nicht mit an Bernhard gekommen, sondern nach dem Sturze des Löwen vom Kaiser zurückgenommen und ihren Herren wiedergegeben worden [75]).

Ferner war Bernhard in zahlreiche Streitigkeiten und Kriege mit den benachbarten Edlen und Grafen, namentlich Adolf von Holstein verwickelt; es kamen dazu in der Folgezeit die traurigen Zwiste und Spaltungen des eigenen Hauses, die ein wachsames und kräftiges Auftreten in jenen weit nach Westen gelegenen Ländern nicht wohl zuließen. Daß schließlich die Rückerinnerung an den gewaltigen Sturz Heinrichs des Löwen, bei dem die beleidigten norddeutschen Bischöfe als die nicht am wenigsten Thätigen sich bewiesen, den ohnehin schon wenig energischen Bernhard noch mehr von einem kräftigen Auftreten zurückgehalten, scheint mir nicht unwahrscheinlich zu sein.

Stellen wir nun den Gang der vorliegenden Untersuchungen kurz zusammen, so ergibt sich als Resultat Fol-

---

[74]) Arnold. Lub. l c. II. p. 658. Cranz I. p. 166.

[75]) Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volkes p. 205 Chronic. Ursperg. p 310; Otto de S Blas. appendix cap. 24 bei Urstis. p. 209. Chronicon comit. Schawenburg. bei Meibaum I. 505.

gendes. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen wurde das Nationalherzogthum Sachsen gesprengt und in zwei Theile getheilt. Erzbischof Philipp von Cöln erhielt den südwestlichen Theil Westfalens, der zu seiner Diöcese gehörte, außer diesem das Bisthum Paderborn; die Nord-Grenze war die Lippe, eine weitere Ausdehnung des cölnischen Herzogthums, etwa über seine westfälische Kirchenprovinz, muß verneint werden. Den gesammten übrigen Theil des Herzogthums Sachsen und nicht allein Ost-Sachsen erhielt Bernhard von Anhalt. Mehrfache Gründe aber trugen dazu bei, vorzüglich die nord-westfälischen Bisthümer Münster, Osnabrück und Minden frei werden zu lassen; ihre Bischöfe nahmen die Rechte des Landesherrn faktisch in Besitz und wurden so endlich auch nominell Fürstbischöfe; namentlich gilt dieses von Münster. Ob dessen damaliger Bischof, der Graf Hermann von Katzenelenbogen, etwa nach dem Jahre 1180 Bestätigung alter und Verleihung neuer landesherrlichen Rechte vom Kaiser erhalten habe, kann nicht bewiesen werden, obwohl sich manche Anhaltspunkte dafür finden. Die nach vorliegendem Quellenbericht gegründetste Ansicht ist die, daß nach Heinrich des Löwen Sturz Herzog Bernhard in dem größeren Theile des ihm zugefallenen Herzogthumes, namentlich im Bisthume Münster, seine landesherrlichen Rechte aus manchen Gründen nicht ausübte. So ward die Gelegenheit zum Entstehen der Fürstenwürde in den losgegebenen Ländern um so günstiger, als die Bischöfe bereits vorher im Besitze eines beträchtlichen Theiles der landesherrlichen Rechte gewesen waren. Neue Privilegien wurden stillschweigend in Besitz genommen, unter den deutschen Bischöfen auch der von Münster bereits im Jahre 1220 von Kaiser Friedrich II. als princeps ecclesiasticus anerkannt, und seine Rechte ihm bestätigt — noch wenige Schritte, und die Bischöfe von Münster hatten die Stufe völliger Selbstständigkeit unter der Oberhoheit des

Kaisers erstiegen. So nannten sie sich endlich principes und duces, die Stellung selbst wurde von Keinem bezweifelt oder gar angegriffen, während der Weg, worauf sie dazu gelangt waren, sich dem Auge der Meisten entzog. Das Verdienst aber für solche Macht Bahn gebrochen zu haben fällt Hermann II. zu, den der Chronist mit Recht zur Kennzeichnung der erhöhten Machtstellung als den ersten der münsterischen principes bezeichnet.

III.

Bischof Hermanns landesherrliche und geistliche Verdienste um das Bisthum Münster.

Zeigten uns die beiden vorhergehenden Abschnitte zunächst das politische Auftreten Hermanns II. und seine vielseitige staatliche Thätigkeit um Kaiser und Reich, sodann die hohe Bedeutung des Sturzes Heinrichs des Löwen, der Sprengung des Herzogthums Sachsen und die Gründung neuer Gewalten im Umfange des alten Nationalherzogthums, namentlich aber das Entstehen der Fürstengewalt der Bischöfe von Münster durch Hermann, so erübrigt uns jetzt noch, um das Bild aus der Zeit dieses Bischofes zu vervollständigen, über seine Thätigkeit innerhalb des Bisthumes, sowohl auf weltlichem als geistlichem Gebiete die nöthige Rundschau zu halten.

Gehen wir zunächst auf seine Schöpfungen zur materiellen Förderung des ihm untergebenen Landes über. Ein Blick auf die früheren Verhältnisse dieser Beziehung wird uns Hermanns Verdienste um so bedeutender erscheinen lassen.

In den ältesten Zeiten bestand für die Einwohner des weit ausgedehnten münsterischen Bisthums, die in den zahlreichen Parrochien meistens zerstreut umherwohnten, seltener in dorfähnlichen Anbauten einander genähert hatten, der Hauptschutz in dem Rechtssinne seiner Bewohner, da der Arm der weltlichen Gerechtigkeit aus mehr als einem Grunde weder zahlreiche Unthaten zu hindern, noch die begangenen Frevel stets hinreichend zu züchtigen vermochte. Auf solch lockerem Rechtsboden und bei der ungezügelten Raublust mancher Edlen war also die Lage der Einwohner sowohl Mimigardevords als auch der anderen Orte und namentlich des offenen Landes um so gefährdeter, je geringfügiger die Mittel waren, sich zu schützen und zu vertheidigen. Wie wollte man sich mit den unzulänglichen Mitteln sichern gegen die Willkühr gewalt-

thätiger Edlen, als der Grafen von Arnsberg, deren von Tecklenburg und der Edlen aus dem Geschlechte von Meinhövel, wenn es diesen beifiel, trotzend auf die Schaaren ihrer gewappneten Ritter und Knappen, Gewalt vor Recht gehen zu lassen. Wie weit solches Unwesen in älterer Zeit getrieben, davon gibt uns unter Anderem der Bericht der Chronik Kunde, daß zur Zeit des Bischofes Ritbard (Rychard) die Meinhövler Mimigardevort erobert, den Dom zu einem Stalle gemacht und heilige Gefäße wie auch Reliquien daraus geraubt hätten. Um so verdienstlicher war das Bemühen des Bischofes Burchard den Hauptort der Diöcese gebührend zu schützen. Um das Jahr 1100 umgab dieser die Dom-Immunität mit einer starken Bruchsteinmauer, in der sich nach den vier Weltgegenden vier Thürme befanden, über deren östlichem er dem h. Michael, deren westlichem dem h. Georg, als den Schützern gegen äußere Angriffe und Gefahren, Kapellen errichtete. Feste Thorwege führten unter jenen Thürmen fort in die äußere Stadt (suburbium), die noch durch einen breiten Graben von 32 Fuß von der Immunität als einer festen Burg geschieden war[70]. Doch nicht allein jene Gewaltthaten raublustiger Edlen waren es, die die Einwohner des Bisthumes bedrängten, selbst von denjenigen droheten diesen Gefahren, von denen ihnen nach Rechtewegen Schutz und Schirm hätte zu Theil werden sollen — von den Vögten nämlich. Die Stiftsvögte hatten für Schutz und Vertretung des Stiftes in weltlicher Beziehung einzustehen, in Nothfällen mit Rath und That Beistand zu leisten, die Aufsicht über die Einkünfte des Stiftsgutes wie die Gerichtsbarkeit über die hörigen Leute zu handhaben. Aber wie bald und wie oft traten sie aus dieser Stellung des Beschützers in die des ärgsten Bedrängers. In zahlreichen Urkunden finden wir die schwer-

[70]) Geschichtsquellen des Bisth. Münster I. 20. Zeitschrift für vaterl Gesch. und Alterth. Westfalens XVI. p. 142. sqq.

sten Anschuldigungen gegen dieselben vor, als Räuber und Tyrannen werden sie in denselben bezeichnet, die durch Erpressungen und Bedrückungen jeder Art ihre Schutzempfohlenen zu Grunde richteten, um den eigenen Seckel zu füllen. „Die Welt liegt im Argen, klagte der edle Bischof Werner, fast alle Menschen, die sie ernährt, läßt sie von Tag zu Tag Fortschritte machen im Bösen, so daß sie den Trug der Wahrheit vorziehen und Zwist und Streit in alle Geschäfte bringen." „Die meisten Söhne dieser Welt, schreibt Friedrich, Hermanns zweiter Vorgänger, bewaffnet die Habsucht zum Unrecht, hetzt die Habgier zum Raube!" [77]) Daß nun solche Uebergriffe, namentlich die der Vögte, sowohl der Entwicklung anderer Freiheiten, als besonders dem Emporblühen städtischen Gemeinwesens äußerst hinderlich in den Weg traten, liegt auf der Hand. Auch für Münster waren die Vögte eine solche Last, auch in unseren Urkunden ist von Streit und Zwistigkeiten der Bischöfe und der Grafen von Tecklenburg, welche die Vogtei in Händen hatten, die Rede. Groß war daher das Verdienst des Bischofes Ludwig, und groß die Freude darüber, als er im J. 1173 durch die Vermittlung des Kaisers Friedrich die Vogtei vom Grafen von Tecklenburg endgültig ablöste und selbst übernahm [78]). So erlangten die Bischöfe das Recht, diejenigen, welche sie selbst wollten, zu Vögten einzusetzen und entsprechenden Falles ihnen die Würde auch wieder zu nehmen; freiere Verwaltung ihrer Güter und selbstständige Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit war ein weiterer wichtiger Erfolg. War nun auch die Erlangung dieses Rechtes ein bedeutender Schritt für die Bischöfe, in freierer Weise über die Einwohner Münsters zu bestimmen, so standen doch sowohl an diesem Orte als namentlich im Uebrigen innerhalb ihrer Diöcesen der Ausbreitung

[77]) Cod. Dipl. II. Urk. 245, 355.

[78]) Niesert Urk.-B. Abth. I. p. 357. Cod. Dipl. II. 361.

ihrer Oberherrlichkeit und damit auch den weltlichen Bestimmungen über die Diöcesanen als ihre Unterthanen viele Hindernisse im Wege. Wie viele richtende Herren gab es nicht an einem Orte, geschweige innerhalb eines ganzen Bisthumes; wie viele Schwierigkeiten mußte das Durcheinandergreifen der Frei- und Gografschaften neben ihnen der Distrikte der Bauerrichter bereiten. Eben diese Würden, namentlich den Besitz der Freigrafschaften hatte der Bischof an sich zu bringen, wenn sowohl seine Landeshoheit eine geschlossene werden als auch für die Einwohner die Hoffnung auf Bildung städtischer Vereinigungen Aussicht gewinnen sollte. Wir erkennen, wie wichtig der Nachweis für die Ausdehnung der Macht der Bischöfe Münsters in diesen Punkten wäre, allein hier lassen uns die Quellen nur zu sehr im Stiche. Dennoch aber muß die Macht Bischof Hermanns II. und seiner nächsten Vorgänger in diesem Punkte bereits ziemlich weit vorgeschritten gewesen sein. So wies Bischof Friedrich im J. 1152 einen gewissen Edlen Godescalcus, der nach der Gerichtsbarkeit seiner Grafschaft, wie er rühmte, die weltliche Herrschaft über sechs Pfarreien der Diöcese ausüben wollte, entschieden zurück mit dem Bedeuten, daß er dieses Recht sicut alii vulgares comites vom Bischofe zu Lehen trüge. Bischof Hermann selbst spricht von einer gewissen Grafschaft seiner Diöcese, welche Bernhard von Horstmar von ihm zu Lehen trüge; würde der Bischof von einer quaedam comitia gesprochen haben, wenn er nicht auch noch manche andere besessen? Zeigen doch spätere Urkunden das Bisthum im Besitze fast sämmtlicher Freigrafschaften, wie ja auch die Erlangung vieler derselben dem Bischofe Hermann vom Chronisten ausdrücklich beigelegt wird [79]).

---

[79]) Cod. Dipl. II. Urk. 284, 396, ferner Lehensbuch des Florenz von Wevelinghofen bei Kindlinger M. B. III. Nr. 174. Geschichtsquellen des B. M. I. 27.

Genug, Hermann II. muß bereits in weiter Ausdehnung auch diese gräflichen Rechte inne gehabt haben, wenn wir das erfolgreiche Wirken dieses Mannes, das wir jetzt ins Auge fassen wollen, hinreichend begreifen sollen. Die Einführung eines geordneten Städtewesens für möglichst viele Orte seines Bisthumes war nämlich sein bestimmter Plan. Wohl kein Abschnitt der mittelalterlichen Geschichte ist mit solchen Schwierigkeiten verbunden, als der über das Städtewesen; die Verschiedenheit der Einrichtungen an den verschiedenen Orten, der Umstand, daß das massenhafte Material noch keineswegs hinreichend zusammengestellt, verglichen und in seinen gemeinsamen Punkten vorgeführt worden ist, lassen dieses Gebiet in der Geschichte des Mittelalters immer noch recht unvollständig überschauen. Selbst die Erklärungen der Fundamentalbegriffe als etwa Weichbild- und Stadtrecht sind nicht hinreichend klar. Man darf diese beiden Rechte keineswegs als Dasselbe oder doch nicht sonderlich Unterschiedene auffassen, wie es wohl geschehen ist. Das Weichbildrecht verhält sich zum Stadtrecht wie ein Niederes zu einem Höheren; das Weichbildrecht geht bei Entwicklung der einzelnen Orte dem eigentlichen Stadtrecht voraus, oft um viele Jahrzehnte, das finden wir namentlich bei den Städten des Münsterlandes als Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Haltern, Telgte, Warendorf und anderen.

Das Weichbildrecht nun bezog sich auf ein geschlossenes Areal, worin daher auch wohl der Grundbesitz des Einzelnen sein Weichbild genannt wird; die Bewohner desselben bildeten eine Genossenschaft, die durch gewisse Pflichten einander verbunden waren, aber auch gewisse bedeutende Rechte inne hatten. So stand ihnen nach dem Weichbildrechte die Befugniß zu, an ihrem Orte Märkte zu halten, was ein so wesentlicher Theil jenes Rechtes war, daß das Weichbildrecht auch wohl geradezu ius forense genannt wird. Zur Herstellung des nöthigen Friedens durften sie ferner ihren

Ort befestigen und waren endlich unter ihre eigene Obrigkeit gestellt [80]).

Von den Städten des Münsterlandes nun finden wir zuerst Münster im Besitz dieses Rechtes, dessen in hiesigen Urkunden zum ersten Male im J. 1178 Erwähnung gethan wird [81]); ohne Zweifel hatte es dasselbe durch Hermann II. erlangt, da aus der früheren Zeit nichts darüber verlautet. Gehen wir im Anschluß an jene drei Fundamentalrechte auf die betreffenden Verhältnisse Münsters und des Münsterlandes näher ein.

Wie wichtig für das Aufblühen des Handels ein geordnetes Münzwesen sein mußte, liegt auf der Hand, daß aber Bischof Hermann außer anderen Privilegien höchst wahrscheinlich auch das Münzregal besessen, haben wir bereits früher besprochen. Die Münzen des erwähnten herforder Fundes dürfen aus gewichtigen Gründen auf jenen Bischof zurückgeführt werden, Hermann ließ aus eigner Machtvollkommenheit Münzen mit seinem Namen prägen, es gab bereits eine eigentliche bischöfliche moneta Monasteriensis. Außer dieser nun wird in den Urkunden wiederholt auch einer mensura Monasteriensis Erwähnung gethan, die damals noch nicht bestanden haben würde, wenn der münsterische Handel nicht bereits eine gewisse Selbstständigkeit erlangt hätte. Aber gerade die Dürftigkeit der Nachrichten über den Handel im Bisthume und namentlich der Hauptstadt zur Zeit Hermanns, in der die gesammten Verhältnisse doch so sehr entwickelt und gefördert erscheinen, veranlassen uns, auf die folgenden Jahrzehnte zu blicken, um aus den mehr aufgeklärten Zuständen jener Zeit etwa auf die Tage Hermanns einen Rückschluß machen zu können. In der traurigen Zeit des großen Interregnums erscheinen Gesandte dieser Stadt 1256 auf dem Städtetage

---

80) Walter §. 218.

81) Niesert Urk.-S. II. p. 240. Cod. Dipl. II. Urk. 394.

zu Mainz, im October 1255 zu Worms, um mit den Vertretern vieler anderer Städte über die Hebung und Sicherung des Handels zu berathen. In dem Abschiede werden aus Westfalen Munster et aliae civitates erwähnt; daß diese Stadt unter den westfälischen allein genannt wird, läßt die hohe Bedeutung ihres Handels nicht verkennen. Ebendasselbe erhellt daraus, daß im Jahre 1254 die Gräfin Margaretha von Flandern den Münsteranern ein Privileg für den von ihr neu angelegten Hafen von Damme an der Swin ertheilt; daß ferner außer dem blühenden Soest auch Münster im J. 1241 bereits längere Zeit an der deutschen Gildehalle in London Theil hatte. So war wahrscheinlich Münster schon frühe beim englischen, sicher aber beim Ostseehandel betheiligt. Als nämlich im Jahre 1229 die deutschen Kaufleute auf der Insel Wisby einen Vergleich mit dem russischen Großfürsten schlossen, waren bei den Verhandlungen außer Kaufherren aus Soest und Dortmund auch solche von Münster zugegen. Dortmund, Soest und Münster erscheinen überhaupt als die Hauptvertreter des westfälischen Handels, sowohl in Verbindung mit Lübeck nach der Ostsee und den anliegenden Ländern als in Verbindung mit Cöln und anderen rheinischen Städten nach England. Für die große Ausdehnung des Handels mit diesem letzteren Lande spricht sicher der Umstand, daß damals eine so große Menge englischer Münzen in Westfalen und am Niederrhein koursirten, wie es andererseits für den Nachweis des frühen Entstehens dieses Verkehres nicht ohne Wichtigkeit ist, daß unter den bei Ausgrabungen oft gefundenen Denaren die ältesten bereits dem Jahre 1216 angehören. So gelangen wir bei diesem stufenweisen Rückblick auf den münsterischen Handel bis fast zu den Tagen Bischof Hermanns II. und werden gewiß einräumen, daß, wenn zwei Jahrzehnte nach diesem Fürsten Münster bereits solch bedeutende Handelsverbindungen hatte, es während seiner Regierungszeit derselben schwerlich völlig baar war, daß ferner das Verdienst

um so baldiges Aufblühen unserer Vaterstadt dem Bischofe Hermann insoweit sicher zugeschrieben werden muß, als er durch die Erhebung Münsters und anderer Orte erst zum Weichbild- dann zum Stadtrechte einen solchen Aufschwung überhaupt erst möglich machte[82]).

Von eben so großer Bedeutung waren zweitens die Befestigungen, die er Münster und anderen Plätzen zu Theil werden ließ. Die Werke, durch die er Münster selbst schützte, legten den Grund zu jenen trefflichen Festungswerken, durch welche diese Stadt später als eine Musterfestung ihrer Art erschien. Um sich ein etwaiges Bild der damaligen Befestigungen zu machen, denke man sich die Reste der Gräben und Wälle fort und die Stadt Münster etwa vom Buddenthurm anhebend nach Osten zu die Richtung des äußeren Randes der Grabenstraßen innehaltend von einer starken Mauer umschlossen. Die Westseite der Stadt wurde von der Mauer abgeschlossen auf einer Linie, welche von der Stelle des Eintrittes der Aa in die Stadt in fast gerader Richtung bis zur Ausmündung der jetzigen Neustraße sich hinzog und von da an der östlichen Grenze des Neuen Platzes bei den Ausmündungen der Hoppen-, Wilmer-, Bäcker-Gasse, der Frauen-Straße und der Ribben-Gasse vorbei sich wieder dem Jüddefelder-Thor und weiter dem Buddenthurme anschloß. Schon damals umschrieb daher die Mauer das Areal der jetzigen Stadt, durchbrochen wurde sie von den noch jetzt bestehenden aber vorgeschobenen Thoren, außer welchen früher noch das Kreuz-, Tecklenburger- und Bischopings-Thor dieselbe durchschnitten. Neben diesen erhoben sich aus derselben eine Anzahl Thürme, welche und wie viele schon damals, läßt

---

[82]) Geisberg, Ueber den Handel Westfalens mit England im Mittelalter. Aus der Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde 17. Band besonders abgedruckt p. 15, 17, 20, 33, 37. Gallois, der Hansabund p. 41, 67. Sartorius p. 286.

sich nicht bestimmen, da manche ohne Zweifel späterer Zeit angehören[83].

Was endlich drittens die eigene Obrigkeit dieses beginnenden städtischen Gemeinwesens angeht, so lag diese in den Händen des Bischofes, dieser war der dominus des Ortes, und Münster ganz entschieden eine bischöfliche Stadt, als Vertreter desselben finden wir seinen iudex, dem zur Seite die Schöffen aus der Mitte der Einwohner. Einer eigenen Gerichtsbarkeit unterstand die Dom-Immunität, worauf der Domdechant das Amt eines Richters verwaltete, so daß dieses befestigte Centrum der Stadt auch in der Beziehung eine urbs in urbe bildete[84].

So wichtig nun diese Einrichtungen nach Erlangung jener drei Rechte waren, so erhielt die beginnende Stadt, bis dahin erst ein Weichbild, doch erst ein ganz bestimmtes Gepräge, bestimmte Satzungen durch die Erlangung des Stadtrechtes selbst Durch ein solches Stadtrecht wurden nämlich die hergebrachten Rechte bestimmt gefaßt, auf einen festen Fuß gesetzt und dadurch gesichert, die Gerechtsame der Bürger, der Beamten, der Herrschaft selbst aufgezeichnet und festgesetzt, endlich schriftliche Bestimmungen getroffen über all' jene Verhältnisse, die ein städtisches Zusammenwohnen naturgemäß mit sich bringt. Daß nun Münster ein solches Stadtrecht vom Bischofe Hermann II. erlangt habe, ist zweifelsohne. Von Münster erhielt später Bielefeld dasselbe Recht, und zwar nicht im J. 1326, sondern, wie Wilmans scharfsinnig nachgewiesen 1221[85], damals aber lesen wir, wäre jenes Stadtrecht bereits längst im Gebrauche der Münsteraner

[83]) Schaumburg, die Befestigung Münsters durch Bischof Hermann II.; in der Zeitschrift XVI. p. 142 sqq

[84]) Beiträge zur Gesch. der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster von v. Olfers p. 19, 47.

[85]) Westf Urk.-B. III. p. 89 sqq.

gewesen; wir kommen daher sowohl aus diesem Grunde als auch aus anderen, die wir später kennen lernen werden, auf Hermann als den Urheber des münsterischen Stadtrechtes.

Leider ist dieses wichtige Dokument, wie so viele andere werthvolle Schriftstücke der älteren münsterischen Geschichte, verloren gegangen, doch gibt uns eine Abschrift des von hier übernommenen bielefelder Stadtrechtes eine hinreichende Kenntniß desselben. In 59 Nummern enthält dasselbe zahlreiche Bestimmungen über das Einzugsrecht, sodann güterrechtliche Verfügungen mit besonderer Berücksichtigung der Erbschaftsbestimmungen über Herwede und Rathe und der Succession, drittens strafrechtliche und polizeiliche Verordnungen und endlich einzelne Festsetzungen über die Einkünfte der städtischen Behörden, wie des bischöflichen Richters, von Strafgefällen und Aehnliches. Für den Einzug und das Recht der Aufnahme in die Mitbürgerschaft war von vorzüglicher Bedeutung die Bestimmung, daß Keiner aufgenommen werden dürfte, der einen Herrn hätte, welcher dagegen spräche[86]). Wenn aber jemand 1 Jahr und 6 Wochen ohne Einsprache seinen Wohnsitz in der Stadt gehabt hatte, so konnte er nicht mehr ausgefordert werden. Manche andere dieser interessanten Verordnungen lassen in Bezug auf die sittliche Haltung der damaligen Münsteraner eine derbe Naturwüchsigkeit nicht verkennen, wie auch die polizeilichen Maßregeln dagegen nicht immer der zartesten Art waren. In welchem Jahre nun den Münsteranern dieses Stadtrecht vom Bischofe verliehen worden sei, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben; daß gerade im Jahre 1180, wie Sökeland meint[87]), hat keinen Grund für sich, daß bald nach 1180, wie Erhard behauptet, scheint

---

[86]) Demgemäß verbot z. B. Bischof Dietrich III. im J. 1224 den Städten und festen Plätzen im Bisthum Münster, Hörige des Klosters Marienfeld aufzunehmen. Cod. Dipl. III. 207.

[87]) Sökeland, Gesch. der Stadt Coesfeld p. 10.

wahrscheinlich. In diese Zeit fällt die Pfarreintheilung Münsters, in dieser beginnen in den bischöflichen Urkunden die Ausdrücke cives und ius civile häufiger vorzukommen. Für Münster selbst war die Erlangung dieses Rechtes von höchster Wichtigkeit Die geordneten und gesicherten Verhältnisse begünstigten das Aufblühen der Stadt, Handel und Gewerbe hoben sich, die Sicherheit, welche die neuen Vertheidigungsmittel boten, wie auch das Streben vom Markt und Handel der neuen Stadt Vortheil zu ziehen, lockten eine Masse von neuen Ansiedlern nach Münster. Die Einwohnerzahl der Stadt muß sich unter Hermann bedeutend gemehrt haben, da dieser, wie wir später sehen werden, außer kleineren Kirchen und Kapellen zwei neue große Pfarrkirchen in Münster gründete, was um so mehr als eine Befriedigung neu entstandener Bedürfnisse angesehen werden muß, als seine Vorgänger sich in jeder Weise das Wohl ihrer Untergebenen angelegen sein ließen.

Nächst Münster richtete der Bischof Hermann sein Augenmerk zunächst auf Coesfeld, dem er ähnliche Privilegien wie seiner Hauptstadt zuzufügen gedachte. Nach vielen Anstrengungen vermochte er den Abt von Varlar, der im Besitz der Vogtei des Ortes war, auf dieses Recht zu Gunsten des Bischofes Verzicht zu leisten Die Verwaltung des Ortes kam nun in die Hände seiner Schöffen, der Bischof hob die Vogtei auf und verlieh im J. 1197 den Einwohnern der villa Coesfeld dieselbe iustitia und libertas, deren sich die Bürger Münsters erfreuten. Noch im selben Jahre bestätigte der Kaiser Heinrich die Verleihung dieses Stadtrechtes, denn, daß davon die Rede ist, daran ist nicht zu zweifeln, da von einer späteren Verleihung nichts verlautet, und die Bewohner Coesfelds seitdem auch als durchaus selbstständige städtische Gemeinde auftreten[88]). Nicht

[88]) Cod Dipl. II Urk 559, 560, 561, 562. Söleland l. c. p. 15 sqq.

das eigentliche Stadtrecht, sondern erst das Weichbildrecht erhielt ein dritter münsterischer Ort, nämlich Bocholt. Die freien Einwohner dieses Platzes unterstanden der Freigrafschaft des Sweder von Dingede. Mit Erlaubniß dieses Freigrafen verlieh Bischof Hermann II. dem Orte im J. 1201 das Weichbildrecht und damit auch, wie wir früher sahen, eine eigene Obrigkeit. An deren Spitze stand aber als städtischer Richter eben jener Sweder, dem vom Bischofe zur Entschädigung das iudicium civile an diesem Orte als sein Eigen übergeben worden war. Wir begreifen leicht, wie sehr diese Stellung als dauernd im Besitze jenes Geschlechtes von den Inhabern zum Nachtheile der Einwohner benutzt werden konnte. Solche Bedrückungen sind nun auch wiederholt und in dem Maße vorgekommen, daß der weitere Bestand dieser entstehenden Stadt ernstlich bedroht erschien. Daher verlieh Bischof Dietrich III. den Bocholtern im J. 1221 das eigentliche Stadtrecht und bestimmte: ut simili eodemque iure in omnibus et per omnia gaudeant et regantur, quo civitas Monasteriensis cum suis habitatoribus infra ambitum civitatis uti consuevit et gubernari[89]).

Ob außer diesen drei angeführten Städten noch andere Plätze, wo nicht das Stadtrecht, so doch etwa das Weichbildrecht von Hermann II erlangt, ist nicht zu bestimmen. Auffallend ist der Schluß des Dokumentes, wodurch Hermann den Bocholtern das Weichbildrecht verleiht, in dem der Bischof von dem iudicium civile spricht, quale est aliarum civitatum nostrarum, Monasterii, Coesfelde et ceterarum. Welche sind diese ceterae civitates nächst Münster und Coesfeld und vor Bocholt? Man könnte zunächst an Ahlen denken, das von Hermann mit Gräben und anderen Befestigungswerken versehen wurde, doch erscheint der Ort noch fast ein

89) Cod Dipl. III. 3; 174.

Jahrzehnt nach Hermanns Tode als unbedeutende villa; mehr spricht vielleicht für Warendorf und Beckum[90]. Mit dem Entstehen der Städte mußten naturgemäß auch Bestimmungen über die Abgaben getroffen werden, durch die man die nothwendigen Bedürfnisse bestritt. In Münster wurde für jede area (Gehöft, Haus) eine gewisse Abgabe, collecta civilis, geleistet, welche schot (schießen, zuschießen) genannt wurde. Allgemein aber und mit Handel und Markt zusammenhängend war die Entrichtung des Zolles (theloneum).

An jeder Marktstätte des ganzen Bisthums mußte ein solcher Zoll entrichtet werden, wenn man nicht durch ein bischöfliches Privileg davon eximirt war. Der Zoll der Stadt Münster selbst war lange in Laienhänden gewesen und der bischöflichen Kasse nichts davon zugeflossen, weshalb Hermann denselben für eine bestimmte Geldsumme von dem bisherigen Besitzer, Sweder von Dingede, an sich brachte, dann aber ihn, da er für seine Burgbauten viel Geld gebrauchte, an den Dompropst für 70 Mark als Lehen übergab in der Weise, daß er für die gedachte Summe wieder in die Hände des Bischofes gebracht werden könnte[91]. So regelte sich Handel und Verkehr mit dem Aufblühen der Städte, mit diesen aber hob sich die Sicherheit der Einwohner. Doch nicht aller Bewohner des Bisthumes in gleicher Weise, denn war auch in den neu gegründeten Städten für die Sicherheit der Bürger durch die Vertheidigungswerke hinreichend gesorgt, so ließ die Lage der übrigen Insassen des offenen Landes doch noch viel zu wünschen übrig. Sowohl bei eigentlichen Kriegen als den eben nicht seltenen Raub- und Fehdezügen der Edlen waren gerade diese in größter Gefahr. Hermann strebte deshalb dahin, sein Land mit einem

[90]) l. c. III. 207.
[91]) Cod. Dipl. II. 442, III. 21; Reg. 2342.

Kranze fester Plätze zu umgeben und auch innerhalb desselben dieser nicht zu entbehren.

Die frühere Zeit hatte in dieser Beziehung wenn auch nur einigermaßen vorgearbeitet. Schon bestanden die Landesfesten Lon, Dülmen, Rechede, Stromberg und Sassenberg, in ihnen hatten die dienstpflichtigen Vasallen des Bischofes ihren Sitz und unterstanden dort der Aufsicht und dem Befehle des Burggrafen. Als solche finden wir die von Dülmen, Rechede, Stromberg in den Urkunden mehrfach erwähnt; auch Münster selbst hatte in seinem praefectus urbis einen solchen Burggrafen, der zum Schutz, zunächst der Dom-Immunität, dann auch der ganzen Stadt mit den erforderlichen Kriegsleuten auf dem Biepingbofe seinen Sitz hatte [92]). Weitere Schritte zur Sicherung des Landes wurden von Hermann II. gethan. Im nördlichen Theile des Bisthumes errichtete er am Ufer der Dinkel die Veste Nienborg (castrum novum), ebenso an der Ems im Amte Meppen das Kastell Landegge zum Schutze van den greven van der Drenthe. Die Besatzungen in diesen festen Schlössern bildeten seine lehenspflichtigen Vasallen, qui proprias munitiones non habuerunt. Diese Vesten scheinen zwischen den Jahren 1198 bis 1202 errichtet zu sein. So bot nach Süden Rechede und Dülmen, nach Südosten das befestigte Ahlen, nach Osten die Vesten Sassenberg und Stromberg, nach Norden Landegge und Nienborg, nach Westen Lon und die neuen städtischen und befestigten Anlagen von Coesfeld und Bocholt Schutz und Schirm, und als der Kernpunkt in Mitten endlich Münster selbst mit seinen gewaltigen Bollwerken.

Schnell entfaltete sich im Bisthum Münster ob Hermanns rastloser Thätigkeit eine segensreiche Blüthe, rasch mehrte sich die Zahl seiner Dörfer und Städte, noch wenige Jahrzehnte

[92]) Cod. Dipl. II. 285; Zeitschrift XVI. p. 150.

und ihre Kaufherren durchfuhren die Ost- wie die Nordsee. Die fürstliche Stellung des Bischofes selbst entsprach seit Hermann der Blüthe des Landes. Aus zahlreichen Besitzungen, die als bischöfliche Haupthöfe in der Diöcese zerstreut lagen und zur dominicatura gehörten, flossen ihm reiche Einkünfte zu. Auch die Umgebung des Bischofes zeugte von der Fülle der Macht. Die angesehensten Dynasten des Landes waren die Träger der oberen Erbämter, und als deren Vertreter die Ministerialen als Truchseß, Kämmerer, Marschall und Schenk. In seinem Gefolge finden wir Angehörige der ersten Geschlechter des Bisthumes, die Grafen von Tecklenburg, Ravensberg, Dale und Bentheim, die Ritter von Horstmar, Steinfurt, Lon, Wetheringen, Gemen, Ibbenbüren, die edlen Ministerialen von Rechede, Dülmen, Meinhövel, Billerbeck, Stromberg und viele Andere[93]).

All' diese Macht aber, und all' jener Glanz einer fürstlichen Stellung würden uns, selbst wenn Hermann allein das Verdienst solcher Erfolge zugeschrieben werden müßte, nicht veranlassen können, ihn unter die wahrhaft großen Träger des münsterischen Bisthumes zu rechnen, wenn er nicht zumeist auch der Sorgen gewaltet hätte, die zunächst seines Amtes waren, der eines kirchlichen Oberhirten nämlich. „Ich habe mich bemüht, schrieb einst der Bischof, für die mir überwiesenen Schafe den Nutzen sowohl in zeitlichen Dingen als

[93]) Solche bischöfliche Höfe waren die von Münster, Telgte, Lon, Haltern, Dülmen, Billerbeck, Warendorf, Beckum, Ahlen, Werne und zahlreiche kleinere, die durch die ganze Diöcese zerstreut lagen. Ueber die münsterischen Erbämter cf. Zeitschrift XIX. 299 sqq. Das Gefolge des Bischofes ersieht man aus der Zeugenangabe seiner zahlreichen Urkunden.

auch das Heil ihrer Seelen anbelangend zu heben und zu fördern.“ Daß dieses nicht allein Worte waren, sondern den Worten die schönere That folgte, zeigt uns seine Geschichte. Fassen wir zunächst seine geistliche Wirksamkeit in der Hauptstadt Münster ins Auge. Wir erinnern uns, daß in der Zeit vor ihm außer den beiden Domkirchen schon die Gotteshäuser zum h. Lambert und Ludger, die Marienkirche in Ueberwasser, und endlich außerhalb der Stadt die des h. Mauritz bestanden. Der alte Dom (vetus Monasterium oder vetus ecclesia, bisweilen auch im Gegensatze zum hohen Dome, als der maior ecclesia, die ecclesia minor genannt) erhielt zunächst von ihm eine Reihe von Schenkungen. Von großer Bedeutung war die Bestätigung der zwölf Präbenden, welche Bischof Burchard an demselben für das Kapitel gestiftet hatte, denn ein solches bestand mit seinen Prälatien sowohl am alten wie am neuen Dome. Ein glänzendes Beispiel von der Frömmigkeit Hermanns aber und der innigen Verehrung, die er der Gottesmutter widmete, war die Stiftung und Dotirung einer täglichen Meßandacht zu Ehren der h. Maria am Servatius-Altare dieser Kirche zu feiern[94]). Die größte Sorge aber trug Hermann um eine würdige Herstellung des neuen Domes. Ueber den Gottestempel, der früher an Stelle des jetzigen stand, waren der Kriegsstürme und Verwüstungen so viele ergangen, daß schon vor Hermann ein Neubau dringend von Nöthen geworden war. Wohl hatte Bischof Elbert sich bemüht, das alte Gebäude durch ein Bleidach und bunte Glasfenster würdiger auszustatten, allein seine Dürftigkeit und Unzulänglichkeit war nicht zu verdecken. Schon Bischof Friedrich hatte daher am westlichen Theile den Neubau begonnen, auch die Thürme waren schon in Angriff genommen, da unter dem nördlichen derselben vor dem Altare des h. Petrus ge-

[94]) Cod. Dipl. II. Urk. 417, 432, 433, 434, 441.

nannter Bischof im Jahre 1168 seine Ruhestätte fand. Zur Zeit des Bischofes Ludwig scheint der Bau geruht zu haben, um so energischer aber ging Hermann II. ans Werk. Die Chronik rühmt von ihm dat ganse westerwerck der kerken bowede he und leyt dar toerne bowen; ein Bau, der noch jetzt nach seinem romanischen Theile und dem Material selbst von dem übrigen Dome leicht zu unterscheiden ist, und für die Nachkommen ein würdiges Denkmal jenes berühmten Bischofes wurde. Auch urkundlich erkennen wir den Ausbau dieses westlichen Theiles aus der Beschenkung des Altares der h. Maria und Catharina unter dem südlichen Thurme der hohen Domkirche im Jahre 1194. Daß der Bau nicht auch im Haupttheile der Kirche weitergeführt wurde, verbot die Ungunst der Verhältnisse und der große Brand von Münster im Jahre 1197, der die Aufmerksamkeit auf den Aufbau der Stadt und der Pfarrkirchen lenkte, den Dombau aber bis auf spätere Zeit ruhen machte[95]). Der hohe Dom nun hatte wie der alte sein Kapitel, in diesem gewisse Prälatien, die zu Hermanns Zeiten noch gewissen Schwankungen unterlegen zu haben scheinen. Eine Urkunde vom Jahre 1177 nennt uns den Dompropst, Dechant, Kustos, Vizedom, Scholaster und Celerarius, also sechs; eine andere vom Jahre 1182 nennt uns fünf, nämlich den Propst, Dechant, Scholaster, Vizedom und Cantor, bald aber setzten sich die Prälaturen als folgende und in folgender Reihe fest, Dompropstei, Dechanei, Scholasterei, Küsterei und Vizedominat. Bemerkenswerth ist es, daß der Scholaster, dem die Aufsicht über die Bildung der jungen Domherren zustand, unter Hermann in die dritte Stelle der Prälaten einrückte, was man nicht ohne Grund auf das Bestreben des Bischofes, das Schulwesen zu heben,

[95]) Cod. Dipl. II. Reg. 1934. Urk. 539; Geschichtsq. des B. M. I. p. 111.

deuten könnte. Dompropst war längere Zeit der Neffe des Bischofes, Hermann mit Namen, welcher vordem Propst zu St. Mauritz gewesen war; Vizedominus sehr lange Zeit Franko, Edler von Wethringen, der später zum Domdechanten aufrückte[96]. Wie dem Bischofe seine Einkünfte aus den bischöflichen Höfen, die zu seinem dominium oder dominicatura gehörten, flossen, so den Domherren aus den Obedienzen, über deren Vergebung der Bischof im Jahre 1176 solche Bestimmungen getroffen hatte, daß mit ihnen der Grund langjährigen Zwiespaltes im Schooße des Kapitels entfernt wurde[97].

Von den Kirchen der äußeren Stadt bildete die zum h. Lambert den Mittelpunkt einer sehr großen Gemeinde, da der Pfarrer dieser Kirche selbst noch zu Hermanns Zeit die Pfarreigeschäfte der ganzen äußeren Stadt zu besorgen hatte, eine Ueberbürdung, der Hermann, wie wir später sehen werden, ein Ende machte. Die Ludgerikirche, welche der Bischof eine zu seiner Zeit noch neue nennt, hatte bei der Güterverteilung Francos von Wetheringen bedeutende Allodialgüter in der Pfarrei Detten bekommen, auch Hermann bedachte sie mit Zehnten und anderen Geschenken. Von den Schenkungsurkunden an die Kirche und das Kloster der h. Maria zu Ueberwasser ist namentlich die von Wichtigkeit, worin er der Kirche gewisse Güter in diesem Stadttheile nach dem städtischen Rechte (iure civili, quod Wiebilethe dicitur) übertrug; neben vielen anderen Geschenken ist auch folgendes zur Darstellung der kirchlichen Zustände damaliger Zeit nicht ohne Interesse. Durch verschiedene milde Gaben lag ein Geschenk von 21 Denaren für die Kirche vor, es wurde nun bestimmt, daß dafür Wein gekauft werden sollte, von dem das um

[96]) Cod. Dipl. II. Urk. 387, 430, 535; v. Olfers l. c. p. 46.
[97]) Cod. Dipl. II. 385.

Weihnachten, Ostern und Pfingsten kommunizirende Volk aus dem gemeinschaftlichen Becher genießen sollte. Unter anderen Geschenken wandte der Bischof der Kirche und dem Kloster namentlich mehrere Zehnte zu [98]). Nicht weniger endlich erfuhr die Mauritzkirche die Fürsorge ihres Oberhirten, dessen persönliches Interesse für dieselbe um so mehr gewonnen werden konnte, als der Propst dieser Stiftskirche, Hermann mit Namen, mit ihm in naher Verwandtschaft stand. Für das Aufblühen des Conventes war es von großer Wichtigkeit, daß er die Stelle eines Dechanten, der bisher nicht an der Spitze gestanden, gründete und besetzte; für das äußere Wohl der Kirche aber, daß der Bischof das s. g. alte Feld (praedium antiquum), auf dessen einem Theile die Kirche errichtet war, derselben ganz zusprach, so daß dadurch in ziemlich weitem Umfange die Aecker, Gärten und Wiesen dem Stifte gesichert waren und nicht in Laienhände übergehen konnten [99]).

Hatten nun diese genannten Kirchen in und um Münster früher genügt, so war in Hermanns Tagen namentlich durch die Einführung der städtischen Gerechtsame die Zahl der Einwohner so sehr gestiegen, daß nach seiner eigenen Aussage für die Seelsorge um eine so große Menge (cura tantae plebis) die bisherigen Kräfte und kirchlichen Einrichtungen nicht mehr ausreichten. Der Bischof schritt daher zur Erbauung neuer Gotteshäuser, von denen die St. Aegidii-Kirche zuerst genannt werden muß. In einer Urkunde aus dem Jahre 1181 geschieht dieser Kirche mit ihrer Parrochie zum

---

[98]) Cod Dipl. II. Urk. 396, 492: 394, 500, 543; III. 20. Im zwölften Jahrhundert war die h. Communion unter beiden Gestalten auch für das Volk noch eine weit verbreitete. Man bediente sich dazu eines calix canalis, eines mit einer Röhre versehenen Kelches, um die Verschüttung des h. Blutes zu verhüten.

[99]) Cod. Dipl. II Urk 388, 478, 535.

ersten Male Erwähnung, in einer folgenden Urkunde aus dem Jahre 1184 wird sie eine jüngst errichtete (noviter erecta) genannt. Man kann daher was das Gründungsjahr angeht nur behaupten, daß die Errichtung vor dem Jahre 1181 vor sich gegangen sein muß, daß aber vermuthlich im Jahre 1180, wie Erhard behauptet, kann durch nichts erwiesen werden [100]). Einige Zeit später im Jahre 1187 erfolgte die Erbauung der St. Martini-Kirche, an der Hermann fünf Präbenden zum Heile seiner Seele stiftete. Dem Propste des neuen Gotteshauses verschaffte der Bischof dadurch eine sehr einflußreiche Stellung, daß er ihm das Archidiakonat in 13 Orten des Bisthums übertrug [101]). Noch eine dritte, freilich kleinere Kirche, ward zur Zeit Hermanns errichtet. Wir finden nämlich in dem kurzen Berichte über das furchtbare Brandunglück, durch das Münster im Mai 1197 fast ganz in Asche gelegt wurde, auch die Angabe, die Kapelle des h. Servatius sei verschont geblieben. Außer dieser Notiz liegt über dieses Gotteshaus für jene Zeit nichts vor, so daß wir nicht mehr behaupten können, als daß es vor dem Jahre 1197 bereits errichtet gewesen ist So prangte Münster mit einer Reihe älterer und neuerer Kirchen; die Gotteshäuser zum h. Lambert, Servatius, Ludgerus, Aegidius, zur h. Maria und zum h. Mauritz umgaben wie mit einem thurmreichen Kranze die Immunität mit ihren Domen und Kapellen. Ein weiterer sehr wichtiger Schritt des Bischofes war die Eintheilung seiner so gehobenen Hauptstadt in fünf Pfarreien. Früher hatte nämlich die Stadt Münster nur eine Pfarre gebildet, deren Besorgung dem Pfarrer von St. Lamberti übertragen war. Da für diesen mit der gestiegenen Einwohnerzahl sich die Arbeiten aber all zu sehr gesteigert, so traten jetzt an Stelle einer

[100]) Cod. Dipl. II. Urk. 417, 442.
[101]) Reg. II. 2207, Cod. Dipl. III. 111.

Pfarre deren fünf [102]). Der letzte Inhaber der ungetheilten Pfarre, Ernestus mit Namen, erhielt zur Schadloshaltung eine lebenslängliche Rente von einer jeden der neugestifteten Pfarreien, dem Pastor von St. Ludgeri erließ er dieselbe gegen die Verpflichtung eines Anniversariums.

Die Urkunde, welche sich hierüber verbreitet, fällt zwischen die Jahre 1190 — 1192; da wir nun aber schon 1181 der Parrochie von St. Aegidii Erwähnung gethan finden, so scheint der Sachverhalt der gewesen zu sein, daß der neuerbauten Aegidii-Kirche, wie auch einige Jahre später der Martini-Kirche, ihre Parrochie angewiesen wurde, schließlich aber in dem gedachten Zeitraume die ganze Stadt genau eingetheilt und darüber die angeführte Urkunde erlassen wurde. Nicht ohne Interesse ist es, aus diesem Schriftstück zu ersehen, daß bis zu jener Eintheilung Münster auch nur einen Friedhof, den von Lamberti, hatte, der aber nun nicht mehr ausreichte, so daß außer ihm mehrere andere eingerichtet wurden; des zur Aegidii-Kirche gehörenden geschieht im Jahre 1184 Erwähnung, aus der betreffenden Angabe erhellt, daß er in unmittelbarer Nähe des Flusses lag [103]). Die Pfarreintheilung im übrigen Bisthume war damals ohne alle Zweifel im Großen und Ganzen bereits durchgeführt, obwohl die spätere

---

[102]) Einen fast gleichen Vorgang finden wir um dieselbe Zeit sich in Soest vollziehen; in der Urkunde des Erzbischofes von Cöln heißt es darüber:

Opidum Susaciense in sex parrochias divisimus, quod prius ex primitiva sui institutione cum universa plebe sub una sola parrochya collectum erat. Id ideo fecimus, quia populus eiusdem adeo auctus et multiplicatus erat, quod ab uno pastore nullatenus sufficienter regi poterat. Unde quamlibet parrochyarum titulo sue ecclesie asscripsimus et certis eam terminis inclusimus. Cod Dipl. II. 340.

[103]) l. c. Urk. 507, 417.

Zeit namentlich wegen des Entstehens und der Vergrößerung der Städte noch manche Zusätze brachte. Bemerkenswerth ist ferner, daß mancher Pfarrkirchen zur Zeit Hermanns zum ersten Male Erwähnung geschieht und daß der Bau einer sehr großen Zahl derselben in dem altbyzantinischen Stile ebenso auf das Jahrhundert hinweist, in welches der größere Theil der Regierungszeit dieses Kirchenfürsten fällt. Denn in hohem Grade war dieser um die Hebung der Kirchen und um die Sicherung der Existenz derselben besorgt. Von großem Belange war in dieser Beziehung das energische Bemühen des Bischofes, den Zehnten (decima maior und minuta) wieder in den Besitz der Kirchen und Klöster zu bringen[104]). Daß er vielfältig in die Hände von Laien gekommen, war eben ein großer Mißbrauch, weshalb Papst Luzius III. sich sehr entschieden dagegen aussprach und die Wiedererlangung den Bischöfen ans Herz legte. Von höchstem Eifer beseelt erklärte Hermann, daß die Einrichtung des Zehnten göttlichen Ursprunges sei, wie sehr es zu bedauern, daß sie in andere Hände gekommen seien, (eas ad aliarum usus personarum devenisse pro parte nostra dolentes) und wie er sich bemühe, sie den unrechten Händen zu entwinden, um den Zweck der Einrichtung wieder zu erfüllen (de manibus minus idonee possidentium paulatim evellere et ad primae institutionis statum studuimus revocare.) Dieser Gesinnung gemäß handelte der Bischof, dem entspricht es daher, daß ein so großer Theil seiner Urkunden sich gerade hiermit be-

[104]) Reg. II 2213, 2114; Urk. 565 Auch nach der neueren Praxis unterscheidet man in Hinsicht auf die zehntpflichtigen Fruchtgattungen den großen und kleinen Zehent Winter- und Sommergetreide, Wein und Oel werden zum großen gerechnet. Rüben, Hopfen, Obst, Hanf, Flachs, Klee ꝛc. zählen größeren Theils zum kleinen Zehent, unter welchem auch der Blutzehent begriffen wurde cf. Wetzer und Welte Kirchenlex s. v.

faßt. Um die Hebung der Priester selbst bewies er durch andere Anordnungen eine nicht geringere Sorgfalt. Daß der magister scolarum unter den Domherren in eine so hohe Stellung eingerückt war, ist ein sicherer Beweis für das Bemühen des Bischofes, die Bildung der Priester zu heben; von nicht geringerer Wichtigkeit für die Erzielung eines eingezogenen priesterlichen Lebens war die Errichtung von zwei Kanonikaten, wovon er das eine mit der Ludgeri-, das andere mit der Martini-Kirche verband. Gegen unsittliches Leben der Priester, worüber sich aus Hermanns Zeit erfreulicher Weise sehr wenig Andeutungen finden, gegen Vergebung des Kirchengutes an weltliche Verwandte und Angehörige eiferte der Bischof in strengster Weise. Er selbst ging freilich mit bestem Beispiele voran, denn von seiner großen Familie finden wir nur seinen Neffen Hermann als Inhaber der Dompropstei, sonst keine Spur von Nepotismus, obwohl der Bischof mit seiner Familie stets im besten Einvernehmen stand [105]. Uebrigens trug er in edler Weise auch den körperlichen Bedürfnissen seiner Untergebenen Rechnung, namentlich für die Armen hatte er ein warmes Herz. Zur Abhülfe ihrer Noth bestand in Münster schon aus alter Zeit auf der Aainsel, zwischen den beiden steinernen Brücken, ein Hospital, dessen mächtiges Aufblühen Hermanns Verdienst war. Er verband damit im Jahre 1176 eine Kirche zu Ehren des h. Georg und der h. Maria Magdalena, erließ ihm Zehnten, übermachte ihm zahlreiche Schenkungen, ordnete die Stellung seines Geist-

[105]) Geschichtsq. des B. M. I. p. 28. Cod. Dipl. III. 22. Aus den Urkunden ergibt sich sowohl der Besuch seines Bruders Diether, des Dompropstes von Worms, als eines Grafen Berthold von Katzenelenbogen in Münster, wie seiner Seits auch der Bischof nicht verfehlte, von Zeit zu Zeit die Seinen sowohl die von Katzenelenbogen als von Henneberg zu besuchen.

lichen und der Pfründner, nahm es endlich mit all' seinen Gütern in seinen Schutz, so daß nächst dem Stifter die verdienteste Persönlichkeit um dieses segensreiche Institut Bischof Hermann wurde, der gewiß für diese Mühwaltung eben so sehr als wegen seiner wichtigen staatlichen Einrichtungen den ehrenden Beinamen eines Vaters des Vaterlandes sich verdiente. Denn auch in weiteren Kreisen als etwa nur in Münster suchte er Armuth und Noth nach Kräften zu lindern, indem er es für die Pflicht eines Oberhirten hielt auch in leiblicher Noth seinen Untergebenen beizustehen[106]). Eine vorzügliche Besorgniß bethätigte Hermann um die Haltung und Subsistenzmittel der verschiedenen Klöster seines Landes. „Es erheischt die Pflicht unseres Amtes, schrieb er einst, eine allgemeine Sorge Allen zuzuwenden, eine vorzügliche aber dem Ordensstande und zumeist den gottgeweihten Jungfrauen, damit sie in Ruhe ihre Habe besitzen und ihren heiligen Vorsatz bewahren." Daher seine rastlose Thätigkeit für die Klöster, bald erlös't er sie von dem Drucke der Vögte, die er in einem Dokumente geradezu beschuldigt, daß sie nur auf das Verderben der ihnen anempfohlenen Kirchen sännen, bald erläßt er den Zehnten, bald schenkt er selbst, bald veranlaßt er Andere zu reichen Gaben. Kam diese Wohlthätigkeit zunächst allen früher genannten Nonnenklöstern, denen von Noteln, Meteln, Freckenhorst und Ueberwasser zu Gute, so richtete der Bischof doch eine besondere Aufmerksamkeit auf das von Asbeck. Die Zahl der Nonnen dieses Klosters wuchs nach Hermanns eigenen Worten von Tag zu Tag so, daß weder die Kirche noch die Wohngebäude für sie hinreichten; deshalb verordnete der Bischof, daß die Zahl der aufzunehmenden

[106]) Das Magdalenen-Hospital in Münster, Zeitschrift XVIII. p. 65 sqq. Cod. Dipl. II. Urk. 443, 435, 381. Vogt des Hospitals war Ernst von Münster.

Nonnen nicht 40 überschreiten sollte, eine Beschränkung, die nach Vollendung des Ausbaues der Kirche und des Klosters, die also damals erweitert zu sein scheinen, wegfallen könnte. Ohne der zahlreichen Schenkungen zu gedenken, die diesem Kloster zugewendet wurden, mag nur der bischöflichen Erlaubniß Erwähnung geschehen, daß es sich nach seiner Wahl seinen Vogt bestimmen konnte. Rudolf, Edlem von Steinfurt, fiel diese Stelle zu in der Weise, daß weder sein Sohn noch sonst einer seines Blutes nach dem Erbrechte Anspruch darauf erheben könnte, es müßte denn sein, daß sich der Wunsch der Nonnen für ihn entschieden [107]). Wie ansehnlich aber auch die Zahl der Nonnen- und Mannsklöster in der Diöcese bereits vor Hermann war, so scheint sie doch wegen der weitverbreiteten Neigung zum klösterlichen Leben nicht genügt zu haben, weshalb sowohl für jene als auch für diese unter Hermann neue errichtet wurden. Mit der Erbauung eines neuen Nonnenklosters wurde zunächst vorgeschritten. Das Verdienst der Gründung und Ausstattung fällt dem Franko, Edlem von Wethringen, zu. Dieser interessante Mann war der Letzte seines Geschlechtes, seine Brüder waren ohne Erben vor ihm gestorben, und ihm all' ihre reichen Besitzungen zugefallen. Ueber diese nun verfügte er, da er selbst sich dem Dienste Gottes geweihet hatte, vor dem Richterstuhle Bernhards von Dülmen in folgender Weise: Seine Besitzungen in der Pfarrei Schöppingen vermachte er dem Nonnenkloster zu Asbeck zum Gedächtniß für sich und seinen Bruder Conrad, der einst Vogt des Klosters gewesen war und in der Kirche desselben begraben lag; die Güter in der Pfarrei Detten überwies er der St. Ludgeri-Kirche in Münster. Seine übrigen Besitzungen aber in Langenhorst, Wethringen und an vielen

[107]) Cod. Dipl. II. 212, 320, 328, 347, 372, 396, 397, 402, 404, 409, 446, 482, 524, 564.

anderen Plätzen belegen vermachte er dem Nonnenkloster, das er selbst auf seinem Hofe Langenhorst im Jahre 1178 gestiftet hatte [108]).

Seine nächsten Verwandten Bernhard und Wernher von Ibbenbüren, Godschalk und Philipp von Elen verzichteten ihrer Seits auf das Erbrecht und bestätigten somit eine der reichsten Schenkungen, die sich unter Hermann vollzogen.

Dem Bischofe selbst lag das neu entstandene Kloster warm am Herzen, nachdem er ihm seine Vogtswahl zugestanden, es von den Zehnten befreit, ihm selbst mehrere Geschenke gemacht, erließ er im Jahre 1203, kurz vor seinem Tode, die Verfassung dieses Klosters. Er bestimmte, daß die Zahl der Nonnen nie über 24 betragen sollte, zwei Religiosen sollten bei ihnen die geistlichen Dienste verrichten, für die er in ähnlicher Weise dann die Einkünfte bestimmte als für die Schwestern selbst [109]). Von geringster Bedeutung unter den

---

[108]) Die Stiftung des Klosters Langenhorst im Jahre 1178 ist als eine gut verbürgte anzunehmen Im Jahre 1176 lebte Conrad von Wethringen, Vogt von Asbeck, noch (Cod Dipl. Urk. 383), im Jahre 1179 war die Vogtei des Klosters vakant (l. c. Urk. 401), im Jahre 1178 geht die Vertheilung der Güter des Franko vor sich, da seine Brüder ohne Erben gestorben waren (396). Conrad wird also im J. 1178 gestorben, und in demselben die Gründung des Klosters durch Franko vor sich gegangen sein, da diese vor Conrads Tode nicht Statt gefunden haben kann. Franko selbst übrigens hatte seinen Sitz im münsterischen Domkapitel und bekleidete lange Zeit die Stelle des Vizedominus, in der er sehr oft die Urkunden seines bischöflichen Herrn, dessen höchster Gunst er sich erfreute, mitunterzeichnete. Später rückte er zum Domdechanten auf und scheint um das Jahr 1196 gestorben zu sein. Bei Niesert M. U.-S. IV. p. 133 und Reg H. W. 2379 findet sich ein Wernher, Sohn des Stifters des Klosters Langenhorst, also des Franko, doch kommt meines Wissens keine andere Erwähnung desselben vor.

[109]) Cod Dipl. III. 17

Nonnenklöstern des Münsterlandes zur Zeit Hermanns scheint das von Borghorst gewesen zu sein. In seinen Urkunden wird desselben nie Erwähnung gethan, erst durch die Visitation des Bischofes Ludolf von Münster und der Aebte von Hardehausen und Marienfeld im Jahre 1233 scheint es einem traurigen Verfalle entzogen.

Unter den Mönchsklöstern zu Liesborn, Cappenberg, Varlar, Clarholt und Hohenholte das zu bezeichnen, um das Hermann sich besonders bemüht, unterläge größeren Schwierigkeiten, da die bei weitem größere Zahl der Urkunden sich gerade mit der Hebung und Dotirung all' dieser Anstalten befaßt. Von geringster Bedeutung unter den gedachten Klöstern war das der Benediktiner zu Hohenholte (alta silva), gleich blühend aber die von Liesborn, Varlar und Cappenberg. Wie er einerseits strenge Zucht in ihnen will, bestrebt er sich auch nach der anderen für ihr zeitliches Bestehen mit aller Kraft zu sorgen. Wie viele Bischöfe und Päpste, Könige und Kaiser zählen zu Hermanns Zeit neben diesem Fürsten zu den Gönnern jener Anstalten, namentlich aber Cappenbergs! Noch im Jahre 1196 bestätigte der Papst Cölestin alle Rechte und Besitzungen dieses mächtigen Klosters, das er in seinen besonderen Schutz nahm. Vom Bischof Hermann selbst gegründet ward das später so berühmte Kloster von Marienfeld. Es hatten nämlich ein münsterischer Edler Namens Widekind und seine Mutter Luthrudis, außer diesen Bernhard von Lippe und Ludger von Waldenberg nebst anderen Vornehmen dem Bischof zu frommem Zwecke solch bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt, daß dieser den Entschluß faßte, sie zur Stiftung eines Klosters zu verwenden. Er selbst soll nach einer Nachricht 1100, nach andern gar 1500 oder 1600 Mark zugeschossen haben, so daß er ohne Hinderniß im Jahre 1185 das Werk unternehmen konnte. So erblühete in der Nähe von Harsewinkel ein mächtiges Cisterzienser-Kloster, das zu Ehren der Gottesmutter Marien-

feld (campus Mariae) genannt wurde. Noch bei Lebzeiten des Bischofes flossen diesem zahlreiche Vergünstigungen und Schenkungen zu, die nach seinem Tode so anwuchsen, daß Marienfeld bald zu den angesehensten und reichsten Klöstern im nördlichen Deutschland zählte. Unter den hohen Gönnern bethätigte vorzüglich der große Papst Innozens III. eine warme Fürsorge um dasselbe. Im Jahre 1198 bestätigte dieser ihm seine Güter und Rechte und nahm es unter seinen besonderen Schutz. Die Verfassung, die er daran für das Kloster knüpfte, enthält unter manchen interessanten Punkten auch die Zusicherung des Asylrechtes, das strenge Verbot, einen Menschen innerhalb ihres Gebietes zu fangen oder gar zu tödten [110]. Von den namhaften Männern, die gleich zu Anfang in den Mauern dieses Klosters gelebt, muß an erster Stelle Bischof Hermann selbst genannt werden, welcher die letzten Jahre seines irdischen Daseins in demselben verbrachte und in der schönen Klosterkirche vor dem Hochaltare durch die dankbaren Mönche seine Ruhestätte fand. Auch eines anderen Mannes mag hier Erwähnung geschehen, da er nicht allein als Freund mit dem Bischofe Hermann wiederholt verkehrte, sondern auch als wahre Heldenerscheinung das vollste Recht auf das Andenken der Nachwelt hat; Bernhard, Edler von Lippe, meine ich, der als Feldherr, Mönch und Bischof Zeugniß ablegte für die Wechselfälle des menschlichen Geschickes [111].

---

[110]) Cod. Dipl. II. 451, 452, 462, 480, 496, 536, 556, 569, 589. Was Hermanns Geldgeschenk betrifft, so sind 1100 bezüglich 1500 Mark wenigstens 15000 Thlr., nach jetzigem Geldwerth über 50000 Thlr. Nach Röchell sind ihm diese bei seiner ersten h. Messe zu Freckenhorst geopfert; auf welch' gewaltige Menge von Anwesenden läßt das schließen! Stehen wir hier vielleicht an der ersten dunklen Nachricht über das Einholen der Bischöfe?

[111]) Als langjähriger Freund Heinrichs des Löwen kämpfte er für diesen in mannhaftester Weise; als z. B. in den Kriegsstürmen des Jahres 1181 dem Edlen von Lippe die Vertheidigung der Festung

Um der Auseinandersetzung der geistlichen Thätigkeit des Bischofes Hermann ein Ende zu setzen, haben wir schließlich noch seiner Archidiakonateeintheilung zu gedenken. Freilich hatte er diese als längst bestehend für sein Bisthum nicht einzuführen, aber auszudehnen und näher zu bestimmen. Zu diesem Zwecke hielt er im Jahre 1193 eine Synode ab, auf welcher die einzelnen Pfarren bestimmt wurden, die zu den verschiedenen Archidiakonal-Distrikten gehören sollten; die ständige Verbindung der einzelnen Archidiakonate mit den einzelnen Dignitäten scheint in ihrer Allgemeinheit erst später vor sich gegangen zu sein. Schade, daß die Einrichtungen, welche auf jener Synode getroffen wurden und die bedeutend genug gewesen sein müssen, da Hermann selbst von einer nova institutio spricht, in der betreffenden Urkunde nicht mitgetheilt sind, die bekannten Eintheilungen gehören späterer Zeit an, die sich freilich gewiß an die alten Bestimmungen anlehnten, deren eingehendere Besprechung aber zu weit führen würde [112]).

Zum Schlusse dieser Abhandlungen sind wir genöthigt, eines Ereignisses Erwähnung zu thun, das unter allen, die

---

Haldensleben überwiesen war, konnte Bernhard nicht eher zur Uebergabe dieses Platzes genöthigt werden, als bis die Feinde die Fluthen der Ohre und Bibra gestaut und durch die ausgetretenen Massen über die Mauern hin die Stadt unter Wasser gesetzt hatten. Der Sturz Heinrichs des Löwen zog auch den treuen Lippe mit ins Verderben. Wohl erlangte er später einen Theil der verlorenen Güter wieder, doch war durch die widrigen Kriegsgeschicke wie durch eine schmerzvolle Krankheit sein Sinn vom irdischen Treiben so sehr abgezogen, daß er zuerst einige Zeit im Kloster Marienfeld verbrachte, um dann nach segensreichem Wirken als Bischof an der fernen Ostseeküste, als Apostel des halbbarbarischen Livland, sein wechselvolles Leben zu beenden. Ein Weiteres über ihn siehe hinten, wie auch: Graf Bernhard von der Lippe, ein Lebensbild aus der ältesten Geschichte Livlands, von Napiersky.

112) Cod. Dipl. II. 529. Niesert U.-S. II. 280 sqq. VII. 114 sqq.

zu Hermanns Zeiten sich vollzogen und ihn wie seine Werke näher betrafen, eins der unglückseligsten war. Im Evangelien-Codex des Klosters Ueberwasser findet sich nämlich folgende Notiz [113]):

„Im Jahre des Herrn 1197, als eine gewaltige Trockenheit der Luft herrschte, legte am 7. Mai eine Feuersbrunst, die zur Nachtzeit entstand, fast die ganze Stadt Münster in Asche; sie verzehrte sowohl die Kirchen als die Häuser mit großem Verluste verschiedenartiger Dinge und einer großen Menge von Menschen. Erhalten blieben das Kloster des h. Ludger und die Kapelle des h. Servatius. Auf dieses Verderben folgte eine solche Ueberschwemmung, daß das schwergetroffene Volk nicht daran zweifelte, daß dieses ein göttliches Strafgericht sei."

Je schwerer dieser Unglücksfall das neugeschaffene Münster traf, um so mehr ist es zu verwundern, daß diese Nachricht so vereinzelt dasteht.

Freilich sind außer jenen unversehrt gebliebenen Gebäuden auch noch andere nicht geradezu völlig in Asche gelegt, wie z. B. der Kirche von Ueberwasser noch 1201 als einer durch den Brand völlig baufälligen (iam heu quasi in lapsu) erwähnt wird, im Ganzen aber muß Münster einen überaus traurigen Anblick geboten haben, da die meisten Bauten außerhalb der geschützten Dom-Immunität der Verwüstung anheim gefallen waren. Nach der Darstellung des Chronisten tritt an Stelle dieses Brandes ein anderes ähnliches Unglück, das zur Zeit des Bischofes Dietrich 1121 über die Stadt gekommen. Derselbe erzählt nämlich, daß Bischof Hermann die Stadt Münster, die durch seinen Vorgänger Dietrich gänzlich zerstört und verbrannt wäre, mit Mauern und Thoren wieder hergestellt [114]). Offenbar fließen hier dem Chronisten die Nach-

[113]) Cod. Dipl. III. p. 4.

[114]) Geschichtsq. des B. M. p. 27.

richten über den Brand zu Dietrichs Zeiten und den vom Jahre 1197 durcheinander, wie anderer Seits in jener Notiz die Rückerinnerungen an Hermanns Neubauten und den späteren Wiederaufbau vermengt sind. Die Unterbrechung des begonnenen Dombaues hängt ebenso gewiß mit diesem Brande zusammen, man mußte sich mit aller Kraft dem Aufbau der Stadt und ihrer Kirchen zuwenden, wodurch der Weiterbau des Domes späterer Zeit zufiel.

Wohl hat der Hauch einer folgenden stürmischen Zeit manches Blatt aus unserer münsterischen Geschichte, manches Blatt aus Hermanns Tagen verweht, doch sind die Nachrichten, welche die vorhandenen Denkmäler uns zuführen, gewiß noch hinreichend, um in Hermann einen der bedeutendsten Männer erkennen zu lassen, der auf dem Stuhle des h. Ludger gesessen. War er doch ein Fürst, den seine Zeitgenossen und Nachfolger den Milden, ja Vater des Vaterlandes genannt haben, ein Mann, von dem Schaten, dieser meistens gründliche Forscher gesteht, daß er zu den Geachtetsten seiner Zeit gehört habe, der durch seine Religiösität, durch die Heiligkeit der Sitten und hohen Thatenglanz, wie wenige berühmt gewesen. Ein nicht weniger ehrendes Denkmal setzte ihm Erhard, der ihn den zweiten Schöpfer Münsters nennt, setzte ihm unsere Zeit, die sein Bildniß auf dem schönen Rathhaussaale neben das des h. Ludger zu stellen beabsichtigte. Stoße man sich nicht daran, daß er, obwohl Bischof, so vielfach auf staatlichem Gebiete thätig war, daß er, obwohl Priester, dennoch vor dem Schlachtenrufe nicht zurückbebte, lebte er doch in einer Zeit, in welcher unter den Geistlichen vorzüglich die Bischöfe als die Gebildetsten des Amtes eines Staatsmannes oft zu walten hatten, in einer drangvollen Zeit, in der der Bischof neben seinem Hirtenstabe auch das Schwert zu führen verstehen mußte.

Schließlich aber dürfen wir nicht übersehen, daß Hermann, so groß auch als Staatsmann, so groß auch als Lan-

desherr, nie aufhörte, ein eifriger Priester zu sein, der unendlich viel Segensreiches wirkte und dem der Glanz seiner hohen Stellung nicht blendend genug war, als daß er nicht auch in einem stillen Kloster der früheren Herrlichkeit hätte entsagen wollen.

Nachtrag.

Beim Drucke vorstehender Untersuchungen, die im Manuscripte bereits vollendet waren, ehe der zweite Theil der Landes- und Rechtsgeschichte von Seibertz erschien, ist eine später zugelegte Note an der betreffenden Stelle leider übergangen, die daher hier ihren Platz finden mag.

Die Theilung des Herzogthums Sachsen, welche in früheren Darstellungen meistens flüchtig behandelt war, hat Seibertz in seiner Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen zweiter Theil p 291 sqq. einer eingehenden Untersuchung unterworfen. Seine Resultate stimmen in manchen Punkten mit denen unserer Darstellung überein; so hält auch er dafür, daß bei der Theilung die Bisthümer Münster, Osnabrück und Minden nicht eximirt, sondern einem neuen Herzoge überwiesen seien, der aber seine Rechte dort nur sehr spärlich hätte ausüben können, weil die Bischöfe dieser Sprengel, namentlich des münsterischen, nach 1180 die bereits früher erlangten Rechte behalten und zu landesherrlichen entwickelt hatten. Was aber die Ausdehnung des cölnischen Herzogthums in Westfalen und Engern angeht, so läßt er hier nicht die Lippe die Nordgrenze bilden, sondern neigt sich zu der Ansicht, daß der Erzbischof wie als Bischof seiner Spezial-Diözese die herzoglichen Rechte südlich von der Lippe, so auch als Repräsentant der Metropolitanrechte seiner Kirche auftrat

und Oberherzog über ganz Westfalen wurde. Ganz entschieden aber stellt Seibertz diese Ansicht nicht auf; denn seine Besprechung über die Frage, ob der Bischof von Münster nach 1180 selbstständig geworden, oder mit Beibehaltung und Entwicklung seiner bisherigen Rechte dem Erzbischofe als seinem Oberherzoge untergeordnet gewesen, schließt er mit einem: Sei dem wie ihm wolle. Rechtlich aber, meint Seibertz, hätten Münster u. s. w. unter Cöln gehört, wenn es auch faktisch nicht in allen Punkten hätte durchgeführt werden können. Ein solches Recht vermag ich in der Theilungsurkunde nicht zu finden, und kann eben so wenig dem beipflichten, daß diese von den Zeitgenossen so verstanden, da die Mehrzahl derselben jener weiteren Ausdehnung des cölnischen Herzogthums gar keine Erwähnung thut, sondern nur Bernhard von Anhalt als den neuen Sachsenherzog an Heinrichs Stelle ins Auge faßt. Den Umstand nun, daß die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Minden vor 1180 große Macht besaßen, nach 1180 aber größere erlangten, deutet Seibertz also: die einzelnen westfälischen Bischöfe wären in ihren Spezial-Distrikten eine Art von Unterherzogen gewesen, während der Erzbischof gewissermaßen nur als oberster Herzog über ganz Westfalen erschien. Ein solches Auftreten als Oberherzoge müßte also von den Erzbischöfen nach 1180 nachgewiesen werden können. In dem thatenreichen Leben Hermanns II., bei dem wir zunächst jene Unterordnung finden müßten, treffen wir keine Spur davon Er führt Kriege, baut eine Reihe von Festungen, gründet Städte und verleiht ihnen Stadtrechte ohne je bei Cöln anzufragen. Wo finden wir in der Folgezeit Versuche der Erzbischöfe von Cöln, das Bisthum Münster in die rechtmäßige Botmäßigkeit zurückzuführen, oder welcher Erzbischof behauptete, dieses Recht zu besitzen?

Ganz anders gestalteten sich nach 1180 die Verhältnisse südlich von der Lippe. Als z. B. am 7. Juli 1196 Adolf, Erzbischof zu Cöln, einen allgemeinen Provinzial-Gerichtstag

seines Herzogthums in Westfalen und Engern zu Paderborn abhielt, (ubi nostrae potestatis provincias Westfaliam scilicet et Angariam pro liberatione oppressorum intrare nos contigit, principes, nobiles omnesque terrae nostrae populos pro iudicio et iusticia facienda convocavimus) finden wir unter allen Anwesenden, deren aus dem Gebiete südlich von der Lippe recht viele aufgeführt werden, doch nicht die geringste Andeutung, daß auch Münster, Osnabrück und Minden dort vertreten gewesen wären oder hätten sein sollen. Als ferner Bernhard II., Edelherr zur Lippe, Lippstadt gründete und ihm sein gewähltes Stadtrecht bestätigte (1197—1207) geschah dieses accedente beato Petro in Colonia. Solch sprechende Beweise für die Ausdehnung der cölnischen Macht bis hart an die Lippe finden wir nach 1180 manche, während sie doch in der Geschichte der Länder nördlich von jenem Flusse nicht aufgewiesen werden können.

Groß war gewiß das Ansehen der Erzbischöfe als Metropoliten und mächtiger Herren auch im nördlichen Westfalen, ein Oberherzogthum derselben wird man aber in diesem Gebiete, am allerwenigsten im Bisthume Münster, nicht nachweisen können; wie anderer Seits die häufigen Verfügungen der Erzbischöfe über Verhältnisse südlich von der Lippe, ihr Verhalten ferner in Streitigkeiten mit den Bischöfen von Paderborn und Anderes sie dort zu Lande sofort als rechtmäßige Träger des Herzogthums erscheinen lassen.

II.

Der heilige Sturmi[1],

der erste

Glaubensbote des Paderborner Landes.

Von

Prof. Dr. Joh. Kaysser.

Der heilige Sturmi ist der erste christliche Glaubensapostel, welcher das Gebiet der alten Diöcese Paderborn betrat. Derselbe verdient also sicherlich eine Stelle in der dankbaren Erinnerung derer, welche noch die Wohlthaten des Christenthums genießen, so er diesem Lande zuerst gebracht; und das um so mehr, weil er auch der Stifter einer Missionsanstalt gewesen, welche, nicht weit von der Grenze des alten Sachsenlandes belegen, so wohlthätig für die Christianisirung der alten Sachsen gewirkt hat — nämlich der Stifter des Klosters Fulda[2].

---

[1]) Der Name wird gewöhnlich Sturmio geschrieben; eine andere Form ist Sturmus (siehe Brower's Antiquitatum Foldensium lib. III. pag 183); bei Pertz ist Sturmi als die richtige Namensform festgehalten. In seiner Vita wird ihm stets das Prädicat Sanctus beigelegt; er wurde auf dem zweiten Laterankoncil 1139 von Papst Innocenz II. förmlich canonisirt. Die Canonisationsbulle wurde seltsamer Weise erst 1430 vom Bischofe Joannes in der Diöcese Würzburg, wozu Fulda damals gehörte, promulgirt. (Brower am angeführten Orte S. 197 flgd.) Die jetzige Diöcese Fulda feiert noch sein Fest am 17. December und zwar als duplex secundae classis; die Diöcese Paderborn hat ihn schnöde vergessen!

[2]) Die Hauptquelle für unsere Darstellung ist die Vita Sancti Sturmi, welche ein Mönch und späterer Abt des Klosters Fulda (der vierte

Der heilige Sturmi stammte aus einer vornehmen Familie in der Provinz Noricum, d. i im Lande der Bojoarier, dem heutigen Baiern. Seine Eltern waren fromme Bekenner der christlichen Religion. Als der heilige Bonifacius einst auf einer Missions- und Visitationsreise jene Gegend durchzog, brachten ihm die Vornehmen voll regen Wetteifers ihre Söhne, damit der heilige Glaubensbote sie für den Herrn erziehe. Auch die Eltern des heiligen Sturmi führten ihren Knaben zu dem Gottesmanne und baten ihn flehentlich, ihr Kind für den Dienst der Kirche annehmen zu wollen [2]). In

---

in der Reihe der Aebte) Namens Eigil auf Bitten einer Klosterjungfrau Angildruth schrieb; nach Brower's Vermuthung war sie Nonne des Klosters Bischofsheim oder Kitzingen. Wie Eigil im Prologus selbst sagt, hat er in seine Lebensbeschreibung des Stifters von Fulda nur aufgenommen, was er selbst gesehen und von getreuen Berichterstattern erfahren hat. „Quemadmodum a viris satis fidelibus, immo vasis Christi, illius viri (sc. sti Sturmi) principia et conversationem et fundamina praedicti monasterii (sc. Fuldensis) agnovi, huic ut potui libello ingessi, necnon et earum rerum diversitates, quas istius saeculi cursus indesinenter patitur, sicut ipsorum relatu et meo obtutu expertus sum, similiter inserui." Er war über zwanzig Jahre Schüler des heiligen Sturmi und wurde von seiner ersten Kindheit an im Kloster zu Fulda erzogen. „Nam et ego Eigil in discipulatu illius plus quam viginti annos conversatus eram et sub ipsius coenobii disciplina ab infantia usque in hanc aetatem nutritus et eruditus sum." Die erste Ausgabe von Eigil's Vita S Sturmi ist von Brower: Sidera Germaniae 1616 und danach abgedruckt in Surius, Vitae Sanctorum unter dem 17. December, von Mabillon in den Actis Sanctorum O. S B. und von Schannat: Probat. historiae Fuldensis. Neuerdings ist dieselbe edirt in Pertz, Monumenta Germ. historica. Scriptores II. pag 365 flgd. und in Westfalia sancta edid. Giefers. T. II. Paderbornae. 1855.

[2]) Tunc etiam puer Sturmi precatu parentum ab eo (Bonifacio) receptus — Vita cp. 2. — Seiters bemerkt mit Recht, man dürfe den Ausdruck puer nicht zu sehr urgiren; denn man könne nicht denken, Bonifacius habe einen zwölfjährigen Knaben auf sei-

welchem Jahre dieses geschah, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen. Doch dürfte es nicht vor der Gründung des Klosters Fritzlar (734), wahrscheinlich auch nicht vor dem Jahre 736 gewesen sein; denn um diese Zeit finden wir den heiligen Bonifacius in Baiern[4])

Bonifacius nahm den Jüngling als seinen Schüler auf und wählte ihn für seine Missionsreisen durch mehrere Provinzen zum Begleiter. Endlich kamen sie zum Kloster Fritzlar (Frideslar) im Hessenlande. Hier übergab er den edlen Jüngling (nobilem puerum) einem frommen und gelehrten Mönch, Namens Wigbert, damit er den jungen Sturmi durch Erziehung und Unterricht zum Geistlichen heranbilde. Der treffliche Lehrer fand einen noch trefflichern Zögling. Denn derselbe zeichnete sich eben so sehr durch geistige als durch körperliche Vorzüge aus. Er war, wie Eigil sagt, von tiefem Verstande, scharf im Nachdenken, klug in der Rede, schön von Gestalt, hatte einen gemessenen Gang; durch seinen ehrenhaften Charakter, durch sein untadeliges Leben, durch Freundlichkeit, Bescheidenheit, Sanftmuth, Munterkeit gewann er sich die Liebe Aller[5]).

---

nen Reisen mehrere Jahre mit sich umhergeführt, ohne ihm Unterricht angedeihen zu lassen. Siehe Wetzer's und Welte's Kirchenlexicon unter dem Artikel Sturmi. Nehmen wir an, er sei etwa 18 Jahre alt gewesen, so würde sein Geburtsjahr um 718 fallen. Irrig ist es jedenfalls, wenn Lambert v. Aschaffenburg und durch ihn verleitet Brower und P. Sturmius Bruns (Lebensgeschichte des h. Sturmius pag. 8) annehmen, er sei schon 718 von Bonifacius als Schüler angenommen.

[4]) Vgl. Seiters: Bonifacius, der Apostel der Deutschen S. 237.

[5]) „Profundus in sensu, sagax in cogitatione, prudens in sermone, pulchro adspectu, gressu composito, honestis moribus vita immaculata, caritate, humilitate, mansuetudine, alacritate omnium in se traxit amorem.“ Vita cp. 2. Pertz Script. II. pag 366.

Mit größtem Fleiße warf er sich auf das Studium der heiligen Schriften des Alten und Neuen Bundes. Die Psalmen und Evangelien wurden mit treuem Gedächtniß rasch memorirt; die übrigen biblischen Bücher fleißig und wiederholt gelesen; die ganze Bibel aber war ihm Gegenstand einer eifrigen Meditation, um den Inhalt im geistigen Sinne zu fassen. Sturmi that sich durch seine Leistungen vor seinen Mitalumnen also hervor, gewann sich die Achtung seiner Vorgesetzten in so hohem Grade, daß nach Verlauf von wenig Jahren Alle seine Ordination zum Presbyter wünschten[6]) Nachdem er nun durch Auflegung der Hände die priesterlichen Weihen empfangen hatte, begann er seine Missionsthätigkeit als Glaubensprediger. Unablässig verkündigte er die frohe Botschaft des Evangeliums in der Umgegend seines Klosters, wo immer er gerade Zuhörer fand Der Erfolg war ein sehr großer. Denn Gott verlieh dem frommen Missionar, wie sein Lebensbeschreiber sagt, die außerordentliche Gabe der Wunderkraft „Wie oft hat er durch heilige Gebetsübung im Namen Gottes die unreinen Geister von sündhaften Christen ausgetrieben; wie oft hat er durch Auflegung seiner Hände, durch demüthiges Gebet die Kranken von ihrem Siechthum geheilt!“ [7])

Ungefähr drei Jahre ging er so predigend und taufend in der Umgegend von Fritzlar umher, da kam ihm der Gedanke, sich einem strengern Lebensberufe zu widmen; er wollte

---

[6]) Post non longum temporis presbyter omnium voluntate omniumque consensu servorum Dei ordinatus. Vita cp 3.

[7]) „Coepit mystica dicta Christi circumquaque temporibus opportunis populis praedicare; sacrae etiam virtutes per divina sancti spiritus charismata fiebant ab eo plurimae. Quoties per sancta orationum studia in Dei nomine immundorum spirituum habitationem a peccatoribus christianis expulit! quoties per impositionem manus, per humilem orationem ab adversis valetudinibus sanavit aegrotos! Vita cp. 3.

sich den Entbehrungen des Einsiedlers unterziehen. Als sein lebendiger Geist einmal diesen Gedanken erfaßt hatte, verließ ihn derselbe nicht mehr, sondern schwebte Tag und Nacht vor seiner Seele. Er hatte keine Ruhe, bis er seinem geistlichen Führer, dem Gottesmanne Bonifacius, entdeckt hatte, was als fester Entschluß noch tief in seiner Brust verborgen lag. Bonifacius war hoch erfreut über diese Mittheilung. Derselbe ging nämlich gerade mit dem Gedanken um, ein neues Kloster, größer als alle früher von ihm gestifteten, zu gründen und in und mit demselben eine Pflanzschule zur Belehrung der Sachsen zu errichten. Daher mußte ihm Sturmi als ein von Gott gesandter Bote erscheinen, der ihm diesen stillen Herzensplan ausführen helfen sollte. Er gesellte ihm daher zwei Begleiter zu, versah ihn mit allem Nothwendigen, betete über ihn, spendete ihm seinen Segen und entließ die kleine Gesellschaft mit den Worten: „Ziehet in diese Einöde, welche Bochonia heißt, und suchet einen Ort, der sich für Diener Gottes zum Wohnplatze eignet. Denn Gott hat die Macht, den Seinen eine Stätte auch in der Wüste zu bereiten*)."

---

*) „Pergite in hanc solitudinem, quae Bochonia nuncupatur, aptumque servis Dei ad inhabitandum exquirite locum; potens est enim Deus, parare servis suis locum in deserto." Siehe Eigil Vita Sturmi. Pertz Mon Script. II pag 367. — „Bochonia — Buchenwald — war ein Theil des großen hercinischen Waldes, welcher zwischen der Werra und dem Mittelmain lag; er hing mit dem Spessart, dem Vogels- und Rhöngebirge zusammen und schloß sich an den Thüringer Wald an, selbst ohne bestimmte Grenzen. Der Name Buchonien kommt zuerst bei Gregor von Tours vor und tritt als Schauplatz der grauenvollen Ermordung des Königs Siegbert (509) in die Geschichte. Seine Grenzen scheinen sich früher noch weit.r erstreckt zu haben. Erst als ein großer Theil des Urwaldes gelichtet war, wurde sein Name und Umfang auf das westliche Grabfeld beschränkt. Zur Zeit des Bonifacius wird Buchonien nur als Waldname zur Bezeichnung des Buchenwaldes gebraucht,

Am dritten Tage kamen sie an einen Ort, der den Namen Hersfelt führt. Dort glaubten sie in dem Dickicht des Waldes, wo ihnen außer Himmel und Erde nur gewaltige Baummassen zu Gesichte kamen, eine passende Stätte für ihre Einsiedelei gefunden zu haben. Hütten aus Baumrinde waren bald errichtet als bescheidene Wohnung für die frommen Anachoreten, die nun eine ziemliche Zeit[9]) hindurch Gott daselbst dienten in Fasten, Wachen und Beten[9a]).

---

welcher außer dem nachmaligen Fuldaischen auch den größern Theil des Oberlohngaus sammt einem Theile des Hessengaus bis an die fränkische Saale bedeckte. In späterer Zeit bezeichnet derselbe auch als Provinzialname das fuldaische Gebiet, welches durch mehrere Gaue hinlief; in noch engerem Sinne aber wird er als Gauname bei Manchen für das westliche Grabfeld gebraucht und als solcher hatte er auf der einen Seite das Tullifeld, auf der andern Seite den Saal-, Sinn- und Oberlohngau mit der Wetterau zur Grenze. – Seiters, Bonifacius S. 457, vgl. Dr. Joseph Schneider's Buchonia B. I. H. 1. S. 20.

[9]) Tempus non modicum heißt es bei Eigil cap. 4.

[9a]) Die Zeit, wann Sturmi die Einsiedelei zu Hersfelt gründete, wird verschieden angegeben; gewöhnlich 736. Diese Angabe stützt sich auf die Stelle im 11. Kap. der Vita Sturmi von Eigil, wo es heißt: nono iam tunc, ex quo in eremo habitare coeperat, anno ab Hersfelt regressus est. Es ist von der Uebersiedelung nach Fulda die Rede, welche nach dem 13. Kap. am 12. Jan. 744 statt fand. (Siehe unten Anm. 16.) Es ist jedoch obige Lesart nono anno nicht kritisch sicher, da sie ursprünglich non iam tunc . . . . anno heißt; nono ist in der zweiten Handschrift (ehemals in Heilbronn, jetzt in Erlangen), welche dem Pertz'schen Texte zu Grunde liegt und ursprünglich ebenfalls non las, von späterer Hand corrigirt. Es muß nun durchaus unglaublich erscheinen, daß Sturmi neun Jahre gewartet haben sollte, bis er dem heiligen Bonifacius über seine Niederlassung Bericht erstattete; sehen wir ihn doch in Folgendem so schleunig zu dem Erzbischofe eilen, um über das Ergebniß seiner Erforschung einer neuen Stätte Mittheilung zu machen. Auch würde, wenn neun Jahre verflossen, die Niederlassung in Hersfelt in das Jahr 734 oder höchstens in den Anfang des J.

Nachdem so einige Zeit verflossen war, glaubte Sturmi seinem geistlichen Vater über den Erfolg des Unternehmens Bericht erstatten zu sollen [10]; konnte es ihm doch unmöglich einfallen, sich ohne dessen Zustimmung bleibend an dem gewählten Orte niederzulassen. Er reiste daher zu dem (nunmehrigen) Erzbischofe Bonifacius und beschrieb ihm genau die Lage und Beschaffenheit des Platzes. Der Ort und seine Umgebung scheint dem heiligen Erzbischofe gefallen zu haben; nur die wilden Sachsen wohnten zu nahe. Wohnten sie doch damals von der Elbe bis nahe an den Rhein, von der Eder und dem Thüringer Walde bis zur Nordsee. Deshalb rieth er, sich einen weiter nach Süden gelegenen Platz auszusuchen, welcher dieser gefährlichen Nachbarschaft nicht so sehr ausge-

---

735 zu setzen sein; da war aber Fritzlar eben gegründet, Sturmi konnte noch keine 3 Jahre dort gepredigt haben, nachdem er vorher noch seine Studien daselbst gemacht. Die Correctur non in nono, welche schon dem bekannten Annalisten Lambert von Aschaffenburg vorgelegen zu haben scheint, da er die Ansiedelung zu Hersfelt in das J. 736 versetzt, ist wohl nur durch das manserunt illic tempus non modicum des 4. und post aliquantum temporis des 5. Kap. der Vita veranlaßt. Diese Ausdrücke weisen aber bei Eigil nicht auf einen jahrelangen Zeitraum hin. So heißt es, um nur ein Beispiel anzuführen, im 15. Kap. Inde (e Fresonum locis) post multum temporis migrans sospes ad suas in Germaniam pervenit ecclesias. Sequenti vero anno iterum ad aquosa Fresonum perveneral arva. Da unmittelbar vorhergeht: anno decimo postquam ad sanctum commigravit locum (Monasterium Fuldense) sanctus archiepiscopus ad ulteriora Fresonum loca . . . . ingressus est, so ist klar, daß der Ausdruck multum temporis nicht einmal eine Dauer von einem Jahre umfaßt.

[10] Post aliquantum vero temporis sancto studio repletus Sturmi egressus de eremo ad sanctum archiepiscopum Bonifacium perrexit eique et loci positionem et terrae qualitatem et aquae decursum et fontes et valles et omnia, quae ad locum pertinebant, per ordinem exposuit. Ibid. cp. 5.

setzt sei. Sturmi, der vielleicht gerade, um den Sachsen näher zu sein, jenen Ort gewählt hatte, nahm, in gewissenhaftem Gehorsam gegen jegliches Wort seines erfahrenern Meisters gen Hersfeld zurückgekehrt, seine beiden Genossen mit sich und fuhr in einem Kahne die Fulda hinauf, um eine geeignetere Stätte auszukundschaften [10a]). Obgleich sie vom Flusse aus alle Mündungen der Bäche und Nebenflüsse sorgfältig untersuchten und an's Land steigend auch Berg und Thal beschauten, so wollte ihnen doch kein Plätzchen geeignet scheinen. Als sie mit ihrem Kahne bis zur Mündung der Luodera (jetzt Luder, Nebenfluß der Fulda auf dem linken Ufer) vorgedrungen waren, kehrten sie nach längerer Abwesenheit in ihre ärmlichen Hütten nach Hersfelt zurück.

Durch angestrengtes Fasten und Beten bestürmte Sturmi sammt seinen Genossen den Himmel, daß er ihnen beistehe, den Befehl des heiligen Erzbischofes erfüllen zu können. Da kam eines Tages ein Bote zum Sturmi und rief ihn zum heiligen Bonifacius, der Auskunft über das Ergebniß der Entdeckungsreise seines geliebten Eremiten wünschte. Letzterer suchte seinen Meister in Seleheim bei Amoenaburg, fand ihn aber zu Fritzlar (Fridesclar). Der heilige Erzbischof, überzeugt, daß Gott seinen Dienern in jener Gegend einen Platz bestimmt habe, entließ, wie Eigil sagt, seinen Liebling mit den prophetischen Worten: „Gott hat allerdings eine Stätte in jener Einöde bereitet, die er, sobald es Christi Wille ist, seinen Dienern zeigen wird. Darum laß nicht ab vom Nachforschen, in der festen Zuversicht, daß du sie dort ganz gewiß finden wirst [11])."

[10a]) Die spätern Ereignisse, welche die verheerenden Sachsen sogar bis Fulda führten, haben gezeigt, wie sehr Bonifacius die Lage und Verhältnisse recht zu würdigen verstanden.

[11]) Locus quidem in illa solitudine a Deo paratus est, quem quando vult Christus, servis suis ostendet; quapropter noli de inqui-

Von Hersfelt machte sich daher Sturmi allein auf den Weg, um die von Gott bereitete Stätte zu suchen. Er sattelte einen Esel, lud Mundvorrath auf denselben und ritt dann, auf seinem Lastthiere sitzend, durch die waldige Einöde dahin, mit aufmerksamen Blicken die Gegend durchforschend. Nur dort wurde Halt gemacht, wo ihn die Nacht dazu nöthigte. Wenn ihn der Abend überraschte, fällte er mit seinem Beile eine Menge Reiserholz, legte es im Kreise um sein Eselein, damit es nicht von den zahlreichen wilden Thieren zerrissen würde; sich selbst aber bezeichnete er mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes und schlief ruhig unter dem Schutze Gottes ein. Außer Raubthieren und Wald-Vögeln sah der fromme Pilger kein lebendes Wesen in dieser wilden Gegend — der heutigen Provinz Fulda des Churfürstenthums Hessen. Nur zwei Mal traf er mit Menschen zusammen: das eine Mal begegnete er an der Stelle, wo die Handelsstraße von Thüringen nach Mainz über den Fluß führt, einer Horde Slaven, welche sich im Flusse badeten. Dieselben waren von so häßlicher Gestalt, daß selbst der Esel des Heiligen darob in Schrecken gerieth [12]). Das andere Mal — es war am vierten Tage seiner Wanderschaft — traf er auf einem Pfade, der den alten Namen Ortessveca (Ortessweg — Weg des Ortess) hatte, mit einem Manne zusammen, der das Pferd seines

rendo cessare, sciens et credens, quod eum absque dubio ibi reperies." Vita cap. 6.

[12]) „Tunc quadam die dum pergeret, pervenit ad viam, quae a Thuringorum regione mercandi causa ad Moguntiam pergentes ducit; ubi platea illa super flumen Fuldam vadit, ibi magnam Sclavorum multitudinem reperit eiusdem fluminis alveo natantes lavandis corporibus se immersisse, quorum nuda corpora animal, cui praesidebat, pertimescens tremere coepit; et ipse vir Dei eorum foetorem exhorruit, qui more gentilium servum Domini subsannabant." Vita cap. 7. Die Slaven waren dort nicht ansessig; sie waren jedenfalls auf einem Streifzuge dorthingelangt.

Herrn, der Ortess hieß, aus Wedereiba (d. i. aus der Wetterau) herführte. Beide übernachteten an derselben Stelle. Da der Fremde die Gegend durch und durch kannte, so ließ sich Sturmi eine genaue Beschreibung derselben geben. Auf Anrathen dieses Pferdeführers zog er am andern Morgen in die Gegend, welche den Namen Aihloha trug [13]). Noch desselbigen Tages kam er an den Gretzibach — und hier fand er denn endlich den von dem Herrn bereiteten und bestimmten Platz, den Ort, wo noch heute Fulda steht. Der erste Blick auf die Umgebung überzeugte ihn, hier und nirgend anders sei die erkorene Stätte. Er machte sich daran, diese Gegend kreuz und quer zu durchziehen und alle Einzelheiten zu prüfen. Sein Herz erfüllte sich mit seliger Wonne, seine Füße hüpften eher, als daß sie gingen. Denn je weiter er kam, je genauer er die Gegend in Augenschein nahm, desto höher steigerte sich seine Freude, um so inniger wurde sein Dank. Er segnete den Ort und bezeichnete ihn genau und kehrte dann nach Hersfelt zu seinen Brüdern zurück. Die Wonne seines Herzens über den glücklichen Fund beflügelte also seinen Schritt, daß er schon am zweiten Tage dort anlangte. Seine Brüder fand er in andächtigem Gebete für das Gelingen des Unternehmens und für die glückliche Rückkehr ihres Meisters. Voll freudigen Entzückens theilte er ihnen mit, welchen Erfolg seine Kundschaftsreise gehabt und forderte sie auf, sich zur baldigen Uebersiedelung dorthin anzuschicken.

Er selbst eilte indeß nach Seleheim zu Bonifacius, um demselben die Freudenbotschaft zu überbringen. Die Beschreibung der vortheilhaften Lage und Beschaffenheit des Platzes, von dem vorüberströmenden Flusse u. s. w. erheiterten ihn in

---

[13]) Aihloh, Aihlohe, Aihlohe wird der Name in den Handschriften geschrieben und bedeutet so viel als Eichenwald. Wahrscheinlich wechselten in diesem Theile der Bochonia (Buchenwaldes) Buchen mit Eichen ab.

hohem Grade. Sah er doch nun die Erfüllung eines seiner angelegentlichsten Herzenswünsche in die nächste Nähe gerückt — für die Bekehrung der wildtrotzigen Sachsen eine bleibende Missionsanstalt zu gründen. Unverweilt wurde, nachdem sich die erste Freude in einem gemeinschaftlichen Dankgebete Luft gemacht, in längerer Unterhaltung der ganze Plan des neu zu gründenden Klosters ausführlich besprochen. Bonifacius ertheilte seinem eifrigen aber noch jugendlichen Schüler aus der Fülle seiner frommen Seele und aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen manche unschätzbare Winke und Rathschläge für das Leben und Wirken im Kloster.

Sturmi, der die Begeisterung seines Meisters für den auszuführenden Plan in vollen Zügen eingesogen hatte, ließ sich keine Zeit zum längern Bleiben bei dem heiligen Gottesmanne: er mußte zu seinen Brüdern, er mußte zu der aufgefundenen Stätte zurück. Bonifazius blieb indeß nicht unthätig für die beabsichtigte Schöpfung. Er begab sich zu Karlmann; derselbe führte zwar den Titel Majordomus des fränkischen Reiches in Austrasien, in der That aber war er seit der Theilung der väterlichen Herrschaft unter ihn und Pippin unbeschränkter Herrscher des Landes; von ihm suchte er seinem geliebten Zöglinge die oberhoheitliche Bestätigung der Besitznahme des Ortes zum Klosterbau auszuwirken [14]). Denn seinem Statt-

[14]) Die Worte, welche Bonifacius an Karlmann richtete, führt Eigil in folgender Fassung an: „Ad perpetuam remunerationem vestram cogito, si Deus omnipotens voluerit et vestrum adfuerit auxilium, in orientali regno vestro monachorum vitam instituere et monasterium fundare, quod praeteritis temporibus ante nos nemo inchoavit. Unde nunc vestrum in hoc pium poscimus adminiculum, quatenus vobis immarcessibile munus coram altissimo rege Christo in futuro et infinito maneat regno. Habemus enim in solitudine, quae Bochonia nuncupatur, juxta fluvium, qui dicitur Fulda, locum aptum servis Dei in habitandum repertum, qui ad vestram pertinet ditionem. Nunc ve-

halterbezirke gehörte jene Gegend an; ja er hatte dort große eigenhörige Besitzungen. Der königliche Hausmeier räumte mit gnädiger Freigebigkeit von seinem Grund und Boden einen Ländercomplex ein, der nach allen Seiten 4000 Schritt im Umfange maß. Die Schenkungsurkunde wurde förmlich ausgefertigt und mit dem königlichen Insiegel versehen [15]). Karlmann, der die Wichtigkeit einer solchen Missionsanstalt für die wilden Sachsen, deren Kriege dem fränkischen Reiche schon so viel zu schaffen gemacht, wohl begriff, war damit noch nicht zufrieden, sondern schickte eigens Sendboten nach der Bochonia und ließ den Edlen, welche in dem nahen Gau Grap-Feld wohnten und in Aihloha Besitzungen hatten, unter Entbietung königlichen Grußes seinen persönlichen Wunsch aussprechen, daß sie seinem Beispiele folgen und ihre Aihlohischen Güter den Dienern Gottes als Eigenthum überlassen möchten.

Sturmi hatte indeß schon erfahren müssen, wie nothwendig ihm für sein Vorhaben höherer Beistand war. Als er sich mit seinen Brüdern definitiv von Hersfelt nach Eichenloh übersiedeln wollte, traf er auf ganz unerwarteten Widerstand Durch den Pferdeknecht des Ortess war zweifelsohne die Kunde von der Absicht des Gottesmannes in die bewohnte Nachbarschaft gedrungen. Dort fanden sich Leute, die Ansprüche auf

---

stram pietatem poscimus, ut nobis locus ille donetur, quatenus in eo per vestram defensionem Christo servire queamus." Die Antwort Karlmann's wird also angegeben: „Locus quidem, quem petis et qui, ut asseris, Aihloha nuncupatur, in ripa fluminis Fuldae, quidquid in hac die proprium ibi videor habere, totum et integrum de jure meo in ius Domini trado, ita ut ab illo loco undique in circuitu ab oriente scilicet et occidente, a septentrione et meridie marcha per quatuor milia passuum tendatur." Vita, cap. 12.

15) Diese Schenkungsurkunde Karlmann's ist uns nicht erhalten, sie wird aber mit denselben Worten abgefaßt sein, welche Eigil dem Majordomus in den Mund legt.

das Besitzthum der Gegend erhoben und darum Sturmi den Platz streitig machten. Er sah sich also genöthigt, einstweilen zu Dirihlari (Dryhlar) seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Als aber die Boten Karlmann's mit dem Schenkungsbriefe und der königlichen Botschaft an die Edlen der Gegend anlangten, traten Alle ohne Widerrede ihr etwaiges Besitzthum ab und die Sendboten übergaben es dem Sturmi als Eigenthum des Herrn.

Da nun auch das letzte Hinderniß in so glänzender Weise beseitigt war, so verließ Sturmi Dirihlari und nahm Besitz von der Gegend, wo das Kloster Fulda erbaut wurde. — Es war am 12. Januar des Jahres 744 [16]). — Sturmi hatte sieben Mönche mit sich nach Fulda gebracht. Mit diesen fing er an Bäume zu fällen und den Platz zu säubern. Nach zwei Monaten kam aber der heilige Bonifazius selbst dorthin und brachte eine bedeutende Anzahl Leute mit, und nun erst konnte mit Erfolg der Grund zur Kirche und dem Kloster gelegt werden Noch in demselben Sommer muß das neue Klostergebäude fertig geworden sein, denn als Bonifacius nach Jahresfrist daselbst einen zweiten Besuch machte, fand er schon ein Cönobium vor. Von dem Flusse, der die neue Ansiedelung umspülte, nannte er es Fulda. Der heilige Eifer und fromme Sinn des Erzbischofs hatte alle Mitglieder der jungen Stiftung so entflammt, daß sie sämmtlich dem Weingenusse auf immer entsagten. Doch auch sonstige weise Lehren und Winke für das ascetisch-klerikale Leben wußte er an die Erklärung der heiligen Schrift, womit er die Anacho-

---

[16]) „Inde (Dirihlari) non post multos dies surgens adsumtis fratribus secum septem commigravit ad locum, ubi nunc sanctum situm est monasterium et anno incarnationis Christi septingentesimo quadragesimo quarto regnantibus in hac gente Francorum duobus fratribus Karlomanno atque Pippino, indictione 12, mense primo, duodecimo die mensis eiusdem sanctum et a Deo dudum praedestinatum ingressus est locum." Vita. cap. 13.

reken unterhielt, anzuknüpfen, so daß seine regelmäßig jedes Jahr wiederholten Besuche nicht bloß ehrend sondern auch im höchsten Grade belehrend für Sturmi und seine Genossen wurden.

Im Occident war damals die Regel des heiligen Benedict von Nursia vorherrschend; sie wurde allen Klosterstiftungen zu Grunde gelegt. Bonifacius hatte bei den zahlreichen Klöstern, so er in Deutschlands Gauen gründete, diese Regel durch Mönche aus England einführen lassen; die ersten Aebte stammten gewöhnlich dorther. Auch Sturmi und seine Genossen wünschten nach den Normen des großen occidentalischen Ordensstifters zu leben. Sie beschlossen, aus ihrer Mitte ein paar Mönche nach bewährten Benedictiner-Abteien zu schicken, um sich mit deren Einrichtung genau bekannt zu machen. Bonifacius, dem dieser Entschluß zur Bestätigung unterbreitet wurde, lobte denselben und bestimmte den Sturmi selbst, diese Mission zu übernehmen. Aber seine Blicke wendeten sich nicht nach England, auch nicht nach den schon vorhandenen Benedictiner-Klöstern in Deutschland, sondern nach dem Heimathlande des Ordens. Mit zwei Brüdern reiste er bald nach Rom ab, i. J. 745. Er besuchte alle Klöster, die an seinem Wege lagen, erforschte sorgfältig die Einrichtungen und Gebräuche, Sitten und Ueberlieferungen der Mönche und kehrte im zweiten Jahre nach Deutschland zurück. Wenn Eigil blos sagt, er sei nach Rom gereist, so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß auch Monte Cassino in Unter-Italien, das Urbild aller Benedictiner-Klöster, besucht wurde. Die Rückreise war nicht so glücklich; denn in dem Frauen-Kloster Chitzinga (Kissingen) erkrankte er nicht unbedenklich, so daß er vier Wochen dort zurückbleiben mußte. Sobald aber die hergestellte Gesundheit es erlaubte, eilte er zum Bonifacius, um über die Reise und ihre Resultate zu berichten. Er fand ihn in Thüringen. Die Mittheilungen des frommen Schülers gefielen dem frommen Bischofe in so hohem Grade, daß er Gott

dankend ausrief: „Geh' hin und richte das neue Kloster Fulda, so viel in deiner Macht liegt, nach der Sitte der Mönche ein, deren Leben du beobachtet hast [17].“

Sturmi that, wie ihm geheißen. Er führte in seinem Kloster die Regel des h Benedictus genau so ein, wie er sie in Italien durch eigene Anschauung und Mittheilung der Aebte kennen gelernt hatte. Er selbst wurde der erste Abt und als solcher lehrte er nicht bloß durch seine Worte, sondern mehr noch durch sein Beispiel strenges Festhalten an der Klosterregel und wahres klösterliches Leben. Sein Regieren war mehr ein Zeigen als Befehlen; er forderte von seinen Untergebenen nichts, was er nicht selbst vorher geübt hatte und fortwährend übte [18]. Unter der Führung eines solchen Abtes mußte die Regel des großen Benedict eine genaue Befolgung, das Kloster selbst aber auch raschen Zuwachs finden, da der heilige Bonifacius diese Stiftung seines Lieblings in besondere Obhut nahm, sie fleißig besuchte, die Mönche unterrichtete und ermunterte, die Novizen anfeuerte, Laien zum Eintritt aufforderte und die Stiftung selbst mit nicht unbedeutenden Schenkungen aus seinem Eigenen bedachte.

So stand nun die junge Mönchsansiedelung aufblühend da zur Freude des großen Apostels der Deutschen, der ihr die Mission zur Bekehrung der wilden Sachsen, des trotzigsten der germanischen Stämme, übertrug. Bei seinen Bekehrungszügen mochte er eingesehen haben, daß diesem Volke nicht durch einzelne Glaubensboten, sondern nur durch das nachhaltige Wirken einer großen Genossenschaft beizukommen sei;

---

[17]) „Vade et novellum monasterium Fuldam adinstar morum monachorum, quorum ibi vitam contemplatus es, quantum quiveris, instituas.“ Vita cap. 14.

[18]) „In omni enim disciplina, quam fratribus proposuit, prius semetipsum exercere curavit, ne forte quispiam de illo dicere potuisset: cur haec, quae doces, ipse non facis?“ Ibid.

darum hatte er sich auch selbst nicht zu ihnen gewagt. Noch eilf Jahre [19]) erfreute sich Sturmi und sein Kloster des besondern Wohlwollens seines Erzbischofes; da ward er ihm und der ganzen deutschen Kirche durch die grausamen Friesen entrissen, die ihn erschlugen, als er ihnen das Evangelium des Friedens predigte, im J. 751. Aber selbst nach seinem Tode wollte er noch die Stiftung seines Lieblings segnen. Seine letzte Ruhestätte hatte sich der heilige Märtyrer in Fulda gewählt. Obgleich Lullus, den Bonifacius zu seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz ernannt hatte, sich widersetzte, weil er die theuern Reliquien der Metropole zu gewinnen wünschte, so mußte doch die ausdrückliche letztwillige Bestimmung des Blutzeugen erfüllt werden. Sturmi trat mit großer Entschiedenheit dem Vorhaben des neuen Erzbischofs entgegen und wußte endlich durchzudringen.

---

19) Anno decimo postquam ad sanctum commigravit locum, sanctus archiepiscopus Bonifacius ad ulteriora Fresonum loca paganico ritu dedita ingressus est, ingentemque ibi multitudinem hominum Domino docendo et baptizando adquisivit. Inde post multum temporis migrans sospes ad suas in Germaniam pervenit ecclesias Sequenti vero anno iterum ad aquosa Fresonum pervenerat arva, coeptum opus praedicationis implere desiderans. Quo cum pervenisset et die quadam ad suam doctrinam populum convocasset, venerunt unusquisque de loco suo . . . . et sanctum Christi antistitem ferro trucidarunt. Vita. cap. 15. Da nun Sturmi, denn er ist als Subject des Vordersatzes anzusehen, im Anfange des Jahres 744 (12. Januar) nach Fulda übergesiedelt war, so ist klar, daß Eigil die erste Missionsreise zu den Friesen in das Jahr 753 und das Martyrium des Bonifacius in das J. 754 versetzt Damit stimmen auch die meisten Annalisten Ann. Lauresh., Salisburg., Lauriss., Mett., Fuldens.; ebenso das Chronicon Wirceburg., der Continuator Epitomes Bedae, Hincmar u. s. w. überein. Nur wenige haben das Jahr 755 als Todesjahr. Die Gründe, welche Seiters (Bonifacius, S. 545) für letztere Angabe beibringt, scheinen uns nicht stringent. Vergleiche auch unten Anm. 34.

Unter großem Pomp holte Sturmi mit seinen Mönchen die Ueberreste seines Bischofs und geistlichen Führers ein.

Wenn sich Sturmi während dieser Zeit noch nicht speziell der Bekehrung der Sachsen zuwendete, so hat das seinen Grund in dem Umstande, daß die neue Pflanzung sich erst consolidiren und die Umgegend dem Christenthume bleibend gewonnen werden mußte, (siehe Anm. 21); vielleicht hielten auch die vielen Kriegszüge, welche unter Karlmanns eben nicht energischer Regierung von den Sachsen ausgeführt wurden, so wie die gewaltige Staatsumwälzung, die unter Pippin vor sich ging, den Heiligen ab, seinen Bekehrungsplan rücksichtlich der Sachsen aufzunehmen. Die nächsten Jahre sollten ihm ein noch schmerzlicheres Hinderniß für sein heiliges Werk bereiten, aber zugleich auch den Grund zu der spätern großartigen Ausführung legen.

Durch das Unterliegen des Erzbischofs Lullus in diesem Streite um die irdischen Ueberreste des heiligen Bonifacius scheint bei demselben eine nicht geringe Abneigung gegen den Sturmi eingetreten zu sein. Mag immerhin der Ausdruck Eigils, welcher von Neid über das segensreiche Wirken des Sturmi spricht, zu stark sein, (die Biographen des Lullus wissen natürlich nichts davon); sicherlich ward das Verhältniß zwischen dem neuen Erzbischofe und dem Abte ein gespanntes [20]). Dieses Mißverhältniß trug bald seine bösen Früchte. Zwiespalt brach im Kloster zu Fulda aus; einige unzufriedene Mönche conspirirten für Lullus. Dieser verlangte Hoheitsrechte über Fulda, Sturmi aber beanspruchte Exemtion. Ermuthigt durch die Abneigung des Erzbischofs gegen ihren Abt begaben sich drei Brüder von Sturmi's Gegenpartei zum Könige Pippin, der nunmehr (seit dem J. 752) die Merovinger beseitigt und sich selbst auf den fränkischen Thron geschwungen hatte,

---

[20]) „Lullo tantum fama ejus displicuit et semper propter invidiam adversus eum faciebat.“ Vit. cap. 16.

und verklagten den Heiligen als einen Gegner der neugegründeten Karolingischen Dynastie [21]). Eine solche Anklage hat noch selten bei neuen Gewalthabern ihre Wirkung verfehlt! Der König war entrüstet; ohne Weiteres verbannte er den Sturmi mit mehrern seiner Anhänger nach einem Kloster, das Jumecum hieß [22]). Als die Nachricht hievon nach Fulda kam, entstand große Trauer in der ganzen Umgegend. „Es gab in jener östlichen Gegend keine Kirche, die seine Verbannung nicht beklagt hätte" (Kap. 16). In dem Kloster aber verbreitete sich eine große Bestürzung. Die Einen wollten dasselbe verlassen; Andere zum königlichen Hoflager eilen; wieder Andere fleheten durch Fasten und Beten die Hülfe des Allmächtigen an. Doch Sturmi mußte sein Exil antreten.

Lullus wußte bei Pippin durch reiche Geschenke zu erwirken, daß Fulda nicht bloß seiner Herrschaft unterworfen [23]),

---

[21]) „Qui (Sturmi) cum verbum Domini instanter ubique praedicasset et eum diligenter omnes auscultassent, hostis humani generis invidus tantam in plebe utilitatem non sustinens discordias inter fratres seminare coepit et trium falsorum fratrum mentes instigabat, ut fallaces causas componerent, Sturmen vero Dei servum et fidelem universis apud regem Pippinum accusarent. Hi cum talibus suasionibus diaboli essent reducti, malo inter se consilio inito in Lulli episcopi suffragium confisi perrexerunt ad regem et beatum virum apud illum accusabant, crimen, nescio quod, de inimicitia regis obicientes ei." Vita cap. 16. Etwas weiter heißt es dann: „Tunc rumor eximius omnium aures et ora pariter compleverat, quod beatus Sturmi abbas coenobio Fulda esset per consilium Lulli episcopi ablatus."

[22]) Jumecum, d. i. Jumieges.

[23]) Es geschah dieses nicht bloß gegen die Anordnung des heiligen Bonifacius, sondern auch gegen ausdrückliche päpstliche Bestimmung, da auf Antrag des Bonifacius der im Mittelpunkte der vier Völker, welchen er gepredigt, belegenen Stiftung Immunität verliehen war. Siehe Briefe des h. Bonifacius 86 und 87. — Denn wenn, wie v. Eckhart behauptet, die im vorigen Jahrhundert producirte Exem-

sondern auch ein gewisser Marcus, seine willenlose Kreatur, wider Willen der Mönche, denen nach der Regel die Abtswahl zustand, zum Nachfolger des Sturmi ernannt wurde. Der aufgedrungene Abt konnte sich um so weniger die Herzen der Klosterangehörigen erwerben, da er nichts von den Vorzügen des Verbannten besaß. Es dauerte daher nicht gar lange, da traten sämmtliche Mitglieder der Abtei zusammen und erklärten dem Marcus, er könne nicht länger ihr Abt sein und müsse sich entfernen. Er ging; und nun wollten sämmtliche Brüder zum Hofe Pippin's wandern, um sich ihren guten Abt Sturmi wieder zu erbitten. Als Lullus von diesen Vorgängen Kunde erhielt, glaubte er von zwei Uebeln das geringste wählen zu sollen; er suchte die aufgebrachten Mönche zu besänftigen und gestattete ihnen freie Wahl eines Abtes aus ihrer Mitte. Sie wählten einen Lieblingsschüler Sturmi's, Prezzold mit Namen; aber sie wählten ihn zu dem ausdrücklichen Zwecke, daß er Alles aufwenden solle, um Sturmi's Rückkehr durchzusetzen.

Die vielen Bemühungen des Abtes, die unablässigen Gebete in allen Klöstern der ganzen Umgegend hatten endlich Erfolg. Pippin ließ den Sturmi aus dem Exil an den königlichen Hof bringen. Als nun der König eines Morgens auf die Jagd reiten wollte, ging er seiner Gewohnheit entsprechend erst in die Kapelle, um dort zu beten. Die Geistlichen hatten sich nach der Matutin wieder zur Ruhe gelegt; nur Sturmi weilte noch in Gebet und Betrachtung vor dem Allerheiligsten. Als er den König kommen hörte, ging er ihm mit dem Lichte entgegen, öffnete ihm die Thüre und leuchtete ihm beim Gebete. Pippin betete demüthig vor dem Altare

---

tionsurkunde auch falsch gewesen ist, so hat nach ausdrücklicher Aussage Eigil's doch zu seiner Zeit schon eine solche existirt, welche von Papst Zacharias ausgefertigt war und im Klosterarchiv aufbewahrt wurde. Siehe Kap. 19.

des Herrn und von dem Altare, wo der Friedensfürst weilt, stiegen mildere Gesinnungen gegen den verbannten Abt in die Seele des Königs. Da er aufstand, blickte er mit heiterm Antlitz auf Sturmi: „Gott, sagte er, hat uns hier jetzt zusammengeführt: an die Anklage der Mönche will ich nicht mehr denken und die Ursache meines Zornes gegen dich vergessen." Sturmi erwiderte dem Könige: „Wenn ich auch nicht frei von Sünden bin, so habe ich doch gegen dich, o König, nichts verbrochen" „Solltest du auch," versicherte Pippin dem frommen Abte, „jemals etwas gegen mich gedacht oder gethan haben, so möge Gott es dir verzeihen; und auch ich vergebe es dir von Herzen und von nun an sollst du, so lange ich lebe, dich meiner Gunst und Freundschaft erfreuen." Und zum Zeichen, daß die Verzeihung eine vollständige sei, zog er einen Faden aus seinem Mantel und warf denselben zu Boden mit den Worten: „Siehe, zum Zeugniß meiner völligen Vergebung werfe ich diesen Faden aus meinem Mantel zur Erde, damit Allen offenkundig werde, daß die frühere Feindschaft vernichtet ist [24])."

Kaum war die Kunde nach Fulda gedrungen, Sturmi sei bei Pippin wieder in Gunst und Gnade, so beeilte sich

[24]) „Rex vero cum ad sacras aras Deum regem humiliter exorasset, erexit se et alacri obtutu Sturmen intuitus: „Dominus, dixit, congregavit nos modo, et quid hoc fuit, quo monachi tui apud nos te accusaverunt, nescimus; et unde irati fuimus contra te, ignoramus." Sturmi vero constanter ait: „Licet a peccatis immunis non sim, contra te tamen, o rex, delictum non feci" At ille: „Sive, inquit, umquam aliquando contra me nequiter cogitaveris aut inique aliquid gesseris, Deus tibi totum dimittat, et ego ex meo corde ignosco et deinceps esto, ait, in gratia et amicitia mea omni tempore, quoad vixero." Tollensque manu sua de pallio suo filum, projecit in terram et dixit: „Ecce in testimonium perfectae remissionis filum de pallio meo projicio in terram, ut cunctis pateat, quod pristina deinceps adnulletur inimicitia." Vit. cap. 18.

Prezzold, unverzüglich eine Gesandtschaft nach dem königlichen Hofe abzufertigen, um den geliebten Abt und Vater für das Kloster zurückzuerbitten. Gnädig hörte der König die Bitte an und versprach, sie bald zur Erfüllung zu bringen. Nicht lange nachher ließ er den Abt Sturmi vor sich kommen, gab ihm die Leitung des Klosters Fulda zurück und eximirte es von aller Jurisdiction des Mainzer Erzstuhls nicht bloß, sondern auch von jeglicher sonstigen weltlichen Oberhoheit, indem er es zu einer freien, unmittelbaren Reichsabtei erhob. —

Nun konnte Sturmi endlich nach langer Abwesenheit in seine geliebte Einöde zurückkehren. Als die Mönche von Fulda dieses hörten, ergriff alle ein unbeschreiblicher Jubel. In feierlicher Procession, das goldene Kreuz und die Reliquienschreine an der Spitze, zogen sie ihm weit entgegen: mit Frohlocken ward er begrüßt und in geistlichen Liedern gefeiert. Freude und Friede herrschte nun wieder in den so lange verwaisten Hallen. Durch die langen Zwistigkeiten war die Zucht gesunken; selbst die Baulichkeiten waren verfallen. Sein Hauptaugenmerk ging deshalb dahin, das Leben der Mönche zu bessern, ihre Sitten zu corrigiren, und eine strenge Klosterordnung herzustellen. Dann nahm er die Kirche in Angriff und unterwarf dieselbe einer durchgreifenden Restauration. Ueber dem Grabe seines geliebten Meisters Bonifacius stellte er einen aus Gold und Silber kunstvoll gearbeiteten Schrein auf und errichtete daselbst einen goldenen Altar. Um die Aecker und Wiesen, welche das Kloster umgaben, zu verbessern und die Stromschnelle der Fulda zu schwächen, ließ er durch seine Mönche den Fluß in zahlreichen Armen durch den Grundbesitz des Klosters leiten: eine Melioration, welche der Gegend neuen Reiz verlieh und dem Kloster großen Nutzen einbrachte.

Pippin, der seinen vermeintlichen Gegner bei näherem Umgange lieb gewonnen hatte, lernte denselben aus dessen weisen Anordnungen und wahrhaft väterlichen Führung noch

mehr schätzen. Um dem schwer gekränkten Abt einen neuen Beweis seiner aufrichtigen Hochachtung zu geben, schenkte der König dem Kloster desselben die Domäne in Omunstat (in pago Moyngowe — im Maingau).

Das freundschaftliche Verhältniß unseres Sturmi zum königlichen Hofe wurde noch inniger, als nach Pippin's Tode (768) dessen Söhne Karl und Karlmann zur Regierung gelangten. Ersterer, welcher den Stifter von Fulda wahrscheinlich schon kennen und ehren gelernt, als derselbe an Pippin's Hofe weilte, gab ihm gleich bei seinem Regierungsantritte einen unverkennbaren Beweis besonderer königlicher Huld, indem er dem Kloster Fulda Hamelenburc (Hamelburg an der Saale) schenkte. Und nun sollte bald die Zeit herannahen, wo Sturmi, der bis jetzt sein Hauptaugenmerk auf die Bekehrung der Umgegend des Klosters gerichtet hatte, seine Mission unter den Sachsen, namentlich in dem südlichen Theile ihres Landes, in der alten Diöcese Paderborn, beginnen durfte, um so den Plan seines unvergeßlichen Meisters zur Verwirklichung zu bringen.

Karlmann, der Mitregent, war 772 plötzlich gestorben, und die geistlichen und weltlichen Großen des südlichen Frankenreichs, worüber derselbe vornehmlich regiert, hatten Karl als ihrem Könige gehuldigt. Er stand als Alleinherrscher an der Spitze der ganzen fränkischen Monarchie.

Im Jahre 772 noch hielt Karl einen Reichstag zu Worms. Viele Bischöfe und Aebte waren erschienen. Auch Sturmi, Karl's Vertrauter, fehlte nicht. Hier wurde die Unterwerfung der Sachsen beschlossen. Wir möchten vermuthen, daß Sturmi an dem Beschlusse eines Kreuzzuges gegen die Sachsen nicht geringen Antheil gehabt. Eigil sagt es zwar nicht ausdrücklich; läßt es aber zwischen den Zeilen lesen [25].

[25]) Nachdem unmittelbar vorher von einer Gesandtschaft an Thassilo, den Herzog von Noricum, Rede gewesen, an der Sturmi wahrscheinlich nicht unbetheiligt war, fährt er fort: Inito servorum Dei consilio, poposcit, ut precibus Dominum votis suis annuere obtinerent. Con-

Ein großes Heer wurde gesammelt, unter Anrufung des Namens Christi brach man auf. Alle Priester und Aebte, Sturmi an der Spitze, schlossen sich an. Durch die Gewalt der Waffen und durch die Macht des Wortes wurde die Bekehrung versucht. Die Soldaten mußten die Eresburg (das heutige Ober-Marsberg oder Stadtberge an der Diemel) erobern, die Irmensul [26]) zerstören; die Priester und Mönche das Evangelium predigen, die Botschaft des Friedens, die Religion des Heils.

Von Eresburg drang Karl weiter nach Norden vor. In dem Teutoburger Walde (genauer: in dem südlichen Auslaufe desselben, in der Egge) gebrach es dem Heere an Wasser; viele Soldaten verschmachteten schon vor Durst. Da auf einmal stürzte ein reichsprudelnder Quell an einem Berge hervor — es war der bis in unsere Zeit bekannte Bullerborn bei Altenbeken — und rettete den König und die Armee aus der Noth. Er warf überall die Sachsen zurück und drang bis an die Weser vor. Da schlossen sie Frieden, stellten zwölf Geiseln und versprachen, das Christenthum ungehindert bei

gregato tam grandi exercitu, invocato Christi nomine, Saxoniam profectus est, adsumptis universis sacerdotibus, abbatibus, presbyteris et omnibus orthodoxis atque fidei cultoribus, ut gentem, quae ab initio mundi daemonum vinculis fuerat obligata, doctrinis sacris mite ac suave Christi jugum credendo subire fecissent.“ Vita cap. 22. Ihm wurde auch der Hauptmissionsdistrict überwiesen. Siehe weiter unten.

[26]) „Idolumque, quod Irmensul a Saxonibus vocabatur, evertit. In cujus destructione cum in eodem loco per triduum moraretur, contigit, ut propter contiguam coeli serenitatem exsiccatis omnibus illius loci rivis ac fontibus, aqua ad bibendum inveniri non posset. Sed ne diutius siti confectus laboraret exercitus, divinitus factum creditur, ut quadam die, cum juxta morem tempore meridiano cuncti quiescerent prope montem, qui castris erat contiguus, tanta vis aquarum in concavitate cujusdam torrentis eruperit.“ Einhardi annales bei Pertz tom. I. p. 151. Vgl. Giefers in dieser Zeitschr. Bd. VIII.

sich einführen zu lassen. Schon jetzt muß geschehen sein, was der Lebensbeschreiber unseres Heiligen berichtet, was gewöhnlich aber erst in das Jahr 776 oder 777 gesetzt wird, daß nämlich Karl das Sachsenland in Missionsdistricte eintheilte und einzelnen Aebten mit ihren Mönchen als Gebiet ihrer Wirksamkeit überwies. Den größten Bezirk, den südlichen nämlich, (etwa von der obern Lippe, Diemel, Weser, Alme begrenzt), wurde dem heiligen Sturmi zugetheilt[27]). Er war also mit der

---

[27]) „Quo cum rex pervenisset, partim bellis, partim suasionibus, partim etiam muneribus maxima ex parte gentem illam ad fidem Christi convertit et post non longum tempus totam provinciam illam in parochias episcopales divisit et servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit. Tunc maxima pars beato Sturmi populi et terrae illius ad procurandum committitur." Vita cap. 22. Daß mit der Eintheilung in parochias episcopales noch keine Errichtung von bischöflichen Diöcesen gemeint ist, geht aus dem Umstande hervor, daß der südliche District einem Abte, der nie Bischof war, übertragen wurde. Wohl aber gingen aus diesen Missionsdistricten die spätern Diöcesen hervor. Dem Sturmi fiel gerade der District zu, aus welchem später die Diöcese Paderborn entstand. Wenn wir diese Eintheilung des Sachsenlandes bald nach dem ersten Kriegszuge, welchen Karl dorthin unternahm, ansetzen, so haben wir den Umstand für uns, daß Karl gleich beim ersten Zuge (772) in dem Frieden mit den Sachsen ausbedang, daß sie das Christenthum ungehindert bei sich einführen lassen wollten, was keinen Sinn hat, wenn nun die Christianisirung nicht gleich in Angriff genommen wurde, so wie das ausdrückliche Zeugniß Eigil's, der post non longum tempus sagt. Die Erlaubniß, dort zu predigen und zu taufen, welche den Dienern des Herrn gegeben ward, muß ihnen doch vor ihrer Missionsthätigkeit gegeben sein. Wenn Eigil dann gleich im folgenden Kapitel (cap. 23) seiner Vita den Raub- und Plünderungszug der Sachsen vom J. 778 erwähnt, bei dem sie bis zum Rheine vordrangen, so leitet er das mit den Worten ein: quo cum multum temporis baptizando et praedicando peregisset. Wäre jene Eintheilung 776 vorgenommen, so betrüge das non longum tempus des Schlusses vom 22. Kap. 4 Jahre, das multum temporis des Einganges vom 23sten nur 2 Jahre; eine Annahme, die

Oberleitung des Missionsgeschäftes in dem Theile Sachsens betraut, der die spätere Diöcese Paderborn bilden sollte. Die Eresburg, wo Karl eine Festung anlegte und eine Besatzung zurückließ, war die Residenz und Zufluchtsstätte des Missionars und seiner Gehülfen, er selbst der erste christliche Glaubensbote, welcher in jener Gegend das Wort des Evangeliums verkündete [28]).

Der eifrige Glaubensbote ließ kein Mittel unversucht, schonte keine Mühe und Arbeit, die trotzigen Sachsen aus der Nacht des Heidenthums zu befreien. Rastlos durchzog er die Gegend, drang in das Dickicht der Wälder und in die unwegsamen Gebirge vor. Er predigte unermüdlich das Evangelium, ermahnte die Götzendiener mit glühenden Worten, ihre Idole zu verlassen, die Tempel zu zerstören, die heiligen Haine zu fällen, den christlichen Glauben anzunehmen, dem wahren Gott Kirchen zu bauen [29]). Und seine Arbeit war nicht ohne Erfolg; viele ließen sich von ihm taufen und an manchen Orten konnte er christliche Kirchen erbauen [30]). Wenn

---

uns unzulässig erscheint. Diese Bemerkung wird um so schwerer in die Wagschale fallen, da Eigil als Zeitgenosse, wenn auch nicht als Mitbetheiligter, berichtet.

[28]) Es wird zwar nicht ausdrücklich angegeben, daß Sturmi sich Eresburg zum Missionssitze gewählt, oder Karl ihm selbes als solchen angewiesen habe. Wie aber Ludger im nordwestlichen (Siehe Altfrid Vita Ludgeri cap. 20), so wird auch Sturmi im südöstlichen Missionsdistricte sich einen solchen Sitz selbst gewählt haben, oder ihm ein solcher zugewiesen sein. Dazu eignete sich damals allein Eresburg. Thatsächlich hat sie ihm auch als Zufluchtsstätte gedient.

[29]) „Suscepto igitur praedicationis officio, curam modis omnibus impendit, qualiter non parvum Domino populum adquireret. Sed temporibus instabat opportunis, sacris eos sermonibus docens, ut idola et simulacra derelinquerent, Christi fidem susciperent, deorum suorum templa destruerent, lucos succiderent, sanctas quoque basilicas aedificarent." Vita cap. 22.

[30]) Quo cum multum temporis praedicando et baptizando cum suis

sich an den Quellen der Pader 776 eine Salvatorskirche erheben, wenn in demselben Jahre vielen Sachsen der Gegend in den Lippequellen die Taufe gespendet werden konnte, so war das zum großen Theile Sturmi's Werk, seine rührige Hand gewiß unmittelbar dabei thätig.

An vielfachen und argen Störungen seiner frommen Arbeit ließen es die Sachsen jedoch nicht fehlen. Karl hatte bald nach seinem ersten Zuge nach Sachsen gen Italien ziehen müssen. Die Sachsen (ohne Zweifel einzelne Fürsten mit ihren Untergebenen) erkannten recht gut, wo die eigentliche Ursache der Kriegszüge des Frankenkönigs gegen sie zu finden war. Ihre ganze Wuth wendete sich gegen Sturmi und seine Mönche. Derselbe hatte sich, rechtzeitig von der Gefahr unterrichtet, von Eresburg nach Fulda geflüchtet. Um sich an ihm zu rächen, verfolgten ihn die wuthentbrannten Sachsen bis gen Fritzlar [31]). Aber das blinde Gerücht, Karl sei im Anzuge trieb sie zurück. 774.

In Italien hatte Karl dem Papste Hadrian versprochen, Sachsen im Falle der Eroberung dem Christenthume zuzuführen und die Kirchen gehörig auszustatten. Mit erneuetem Muthe nahm er daher seine Kreuzzüge gegen die Sachsen im J. 775 wieder auf. Sigiburg (Hohensiburg an der Lenne) wurde erobert, Eresburg hergestellt, beim Brunsberge (unweit Hörter) wurden die Sachsen geschlagen und Karl erzwingt den Uebergang über die Weser. Mit dem Frankenkönige hatten sich auch Sturmi und seine Mönche wieder eingefunden,

---

presbyteris peregisset et per regiones quasque singulas ecclesias construxisset, iterum postea Saxonum gens prava et perversa a fide Christi devians vanis se erroribus implicavit congregatoque exercitu ultra fines suos egressa est et usque ad Rhenum vastando et populando cuncta pervenit.“ Vita cap. 23.

[31]) Gobelinus Person. sagt darüber: „Interea (dum Carolus Romae degit) Saxones in Hessis Francorum terminos vastant. Erat ibi loco, qui Frideslar etc.“ Aetas VI. cap. 38.

um das Bekehrungsgeschäft von Neuem aufzunehmen. Aber 776 brach eine neue Empörung aus. Eresburg fiel abermals und abermals ward Sturmi verjagt. Nur Sigiburg hielt sich. Sogleich ist der große König, obgleich ihn die Kunde in Italien traf, bei der Hand und bringt noch in demselben Jahre die Sachsen zur Ruhe und schließt mit ihnen Frieden an den Lippequellen.

Im folgenden Jahre konnte er schon den berühmten Reichstag zu Paderborn halten, wo die Sachsen ihre Unterwerfung erneuern und Viele das Christenthum annehmen. Nur Widukint, der gefürchtetste unter den Sachsenfürsten, erschien nicht; er war zum Dänenkönige Sifrid geflohen. Sie schwuren feierlich: „ut perderent ingenuitatem et hereditatem omnem, nisi servarent susceptam christianitatem et promissam fidelitatem regi et filiis ejus et regno Francorum [32]).“ So schien denn nun die Bekehrung und Unterwerfung Sachsens im besten Geleise zu sein; da auf einmal, als Karl fern in Spanien weilte, stand ganz Sachsen wieder in lichten Flammen des Aufruhrs. Widukint hatte die Fackel der Empörung unter sie geschleudert. Sie stürmten westlich bis an den Rhein. Dort wurde namentlich an dem Grabe des h. Suibertus auf Kaiserswerth schändlich gefrevelt; die Kirchen niedergebrannt, die Priester erschlagen, alle Christen ermordet [33]). Bei Cöln versuchten sie über den Rhein zu setzen; da aber die Franken mannhaften Widerstand leisteten, so mußte Duitium (Deutz) den Zorn der Barbaren schwer fühlen. Die ganze Gegend wurde verwüstet, die Kirche eingeäschert, das Kloster zerstört, die gottgeweihten Jungfrauen geschändet. Mit gleicher Wuth wendeten sie sich vom Rhein, an dem sie bis Coblenz gegenüber hinaufzogen, nach Hessen, um Fulda zu verwüsten.

---

[32]) Annalista Saxo, Pertz pag. 559.

[33]) Siehe Vita Liudgeri.

Sturmi hatte sich beim Ausbruche des Aufstandes abermals von Eresburg nach Fulda zurückgezogen. Die vom Rheine zurückkommenden Aufrührer waren, alles sengend und mordend, in Loganacinse (Lahngau) nicht gar weit vom Kloster Fulda angelangt. Diesmal wollte man die Wiege der Feinde gegen das heidnische Sachsenthum nicht verschont lassen. Eine ausgesuchte Mannschaft wurde abgeschickt, das Kloster zu brandschatzen und von Grund aus zu zerstören, ohne auch nur einen Stein auf dem andern zu lassen. Von den Mönchen aber sollte Keiner mit dem Leben davon kommen: aller Blut sollte fließen. Die Kunde von diesem Entschlusse der Sachsen verbreitete Schrecken in Fulda. Der fromme Abt verlor jedoch keinen Augenblick den Muth und die kluge Besonnenheit. Er berief den ganzen Convent, zeigte ihm die bevorstehende Gefahr an und gab seine gemessenen Befehle. Seine Mönche, unter ihnen Eigil, mußten nach dem Kloster Hamelburg (an der Saale) aufbrechen, um das köstlichste Kleinod des Klosters, die Reliquien des heiligen Bonifacius, dorthin zu retten [34]). Sturmi aber ging nach Wettereiba; er hatte sich selbst die gefährlichste Aufgabe gewählt, nämlich die Feinde von seinem Kloster abzuwehren. Gottes Schutz war mit ihm. Es gelang ihm bald eine kühne Schaar Hessen und Baiern zusammenzubringen. Mit ihr schlug er die Sachsen in die Flucht. Schon am vierten Tage konnte er seinen Brüdern Boten nachschicken, um sie heimzurufen, da die Gefahr abgewendet sei [35]).

---

[34]) „Nos autem fratres, discipuli ejus, adsumpto sancti martyris corpore de sepulcro, in quo annos viginti quatuor positum fuerat, a monasterio cum universis famulis Dei proficisci coepimus." Vita cap. 23. Auch diese Angabe führt uns auf das Jahr 754 als das Todesjahr des h. Bonifacius zurück.

[35]) „Ubi (in ulteriori Sinna) cum in tabernaculis tres exegimus noctes, quarto jam die legati nostri venerunt, qui referebant, de parte et gente nostra nonnullos congregatos contra Saxone

Karl hielt im folgenden Jahre (779) eine Reichsversammlung zu Düren und ging dann über den Rhein, um die Sachsen zu züchtigen. Als er bei Buochol (Bocholt im Münsterlande), wo sich ihm die Westfalen entgegenwarfen, gesiegt, wagt Niemand Widerstand mehr; überall findet er Unterwerfung. Ganz Westfalen nicht bloß, auch die Engern und Ostfalen beugten sich aufs Neue[36]). Die Eresburg wurde neu befestigt; der König drang bis an die Weser vor, kehrte aber im Herbst über Paderborn nach Worms zurück. Auch auf diesem Zuge wollte Sturmi denselben wieder getreulich begleiten. Doch der ehrwürdige Abt hatte unterdessen das sechszigste Lebensjahr überschritten; seine Tage naheten sich frühzeitig ihrem Ende. Die vielen Mühen und Strapazen hatten seine Lebenskraft vor der Zeit erschöpft. Er mußte in Eresburg zurückbleiben. Aber es bedurfte eines ausdrücklichen Befehles seines königlichen Herrn, ihn trotz seiner Schwäche und Kränklichkeit dort zu halten. Er nahm daselbst den Sommer über mit den untergebenen Missionspriestern seinen Wohnsitz, bis Karl von dem Weserzuge zurückkehrte. Da sein Zustand sich nicht gebessert, im Gegentheile verschlimmert hatte, so traf er die nothwendigen Anordnungen für das Bekehrungsgeschäft der Sachsen und wollte nach Fulda, seinem geliebten Kloster, zurückkehren. Er fühlte sein Ende herannahen; es verlangte ihn, in der Mitte seiner Brüder, in der Nähe des Grabes seines theuern Meisters zu sterben. Dem Frankenkönige entging die Bedeutung nicht, welche die Anwesenheit Sturmi's in dem wichtigen Missionsdistricte haben würde. In der Hoffnung, das Uebel werde bald weichen, befahl er bei

---

bellum inire eosque victos ad propria aufugisse terras." Vita cap. 23.

[36]) Auch diesmal war Karl in Paderborn, wie aus einer Urkunde hervorgeht, die bei Schaten Historia Westfaliae pag 466 einzusehen ist. Vergl. auch Erhard's Regesten.

seinem Abzuge dem Heiligen, wenigstens noch einige Tage in Eresburg zu verbleiben. Da die Frist verstrichen war, ließ er sich nach Fulda zurückbringen; es war im Spätherbst 779. Die Liebe und Fürsorge des Kaisers hatte ihm seinen Leibarzt Wintar zurückgelassen; derselbe mußte ihn auch nach Fulda begleiten [37]), um das theuere Leben zu erhalten. Die Medikamente, welche er zur Hebung der Kräfte verordnete, hatten jedoch die ganz entgegengesetzte Wirkung. Am 16. December wurde es sehr schlimm mit dem Kranken: er fühlte sein Ende nahe. Er ließ die Glocken der Kirche läuten und die Mönche zusammenberufen. Mit seliger Ruhe kündete er ihnen sein bevorstehendes Ende an; mit der Demuth eines Heiligen flehete er um ihre eifrige Fürbitte. „Ihr, meine Brüder, so redete er sie an, kennet mein Streben, wie ich bis auf den heutigen Tag für euern Nutzen und Frieden gearbeitet und vorzüglich darauf Bedacht genommen habe, wie dieses Kloster nach meinem Tode im Gesetze Christi zu beharren im Stande sein, und ihr, meine Söhne, in lauterer Gesinnung und voll Liebe allhier dem Herrn zu dienen vermögen werdet. Nun, so beharret denn bei diesem gefaßten Vorsatze alle Tage eueres Lebens. Flehet zu Gott dem Allerhöchsten für mich, und wenn ich aus menschlicher Schwäche etwas Schlechtes vor euch gethan, oder wenn ich irgend Jemand mit Unrecht wehe gethan habe, so verzeihet es mir. Auch ich vergebe Allen von Grund meines Herzens alle mir angethaenen Beschimpfungen und Verläumdungen; und auch dem Lullus, der mir stets entgegen war [38]).“

Am folgenden Tage, den 17. December, nahm die Schwäche überhand: der Todeskampf begann. Als die Umstehenden sahen, daß seine Auflösung bevorstehe, richtete einer der Brüder die Bitte an den scheidenden Heiligen: „Lieber

---

[37]) Siehe Vita cap. 24.

[38]) Daselbst.

Vater, wir zweifeln nicht, daß du zu Gott gehst und zum ewigen Leben gelangst Daher bitten wir inständigst, deine väterliche Güte wolle dort unser eingedenk sein und bei Gott Fürbitte einlegen für deine Schüler. Denn wir haben das feste Vertrauen, es werde uns zu großem Nutzen gereichen, einen solchen Fürsprecher voraufgeschickt zu haben [39]).“

Nachdem Sturmi diese letzte Bitte seiner Brüder mit sterblichem Ohre vernommen, schied die heilige Seele aus dem Fleische und, befreit aus dem Kerker des Leibes, schwang sie, reich an Verdiensten, wie Eigil sagt, sich zu Christus auf, dessen Reich bleibet in Ewigkeit.

So endete das heilige und thatenreiche Leben Sturmi's: — aber seine Wirksamkeit für die Kirche im Allgemeinen, für die Bekehrung der Sachsen im Besondern endigte mit seinem Leben nicht, sie dauerte fort in der großen Klosterstiftung Fulda, welche an der Gesittung und Bildung von ganz Deutschland namentlich des Sachsenlandes so großen Antheil hat. Sein Andenken sollte in den westfälischen Gauen auch nach fast eilfhundert Jahren nicht erloschen sein!

Die bedeutendsten Männer früherer Jahrhunderte haben seinen Namen mit Ruhm genannt [40]; die Kirche hat ihm die höchste Ehre erwiesen, welche einem Sterblichen zu Theile

---

39) Daselbst.

40) Der h. Ludgerus sagt z. B. von ihm in der Vita B. Gregorii, Ultraiectensis episcopi: „Sturmi, venerabilis abbas, unus ex numero illo electorum dei, quantum profecerit in eremo sua, post martyrium sancti magistri Boccana silva in testimonio est; quae prius omnimodis inculta erat ac desertum; nunc autem ab oriente usque ad occidentem, a septentrione usque ad meridiem ecclesiis dei et electis palmitibus monachorum repleta est.“ J. Trithemius sagt über ihn: „Sturmus, primus abbas Fuldensis, beati Bonifacii martyris ac praesulis quondem monachus atque discipulus; vir sanctus, et regularis disciplinae amator zelosus, multis claruit virtutibus.“ De vir. illust. O. B. lib. III. c. 194.

werden kann, — sie hat ihn in die Zahl der Heiligen aufgenommen [41])!

---

[41]) Er wurde im Jahre 1139 auf dem zweiten allgemeinen Lateranconcil von Papst Innocenz II. canonisirt. Die Canonisationsbulle lautet: „Innocentius, servus servorum dei dilecto filio Chuonrado abbati et monachis Fuldensis monasterii salutem et apostolicam benedictionem. Dignum valde est et omni laude dignissimum, ut quos rex regum et dominus dominantium honorare dignatur, eisdem ab hominibus devota reverentia impendatur. Nos igitur, audita vita laudabili B. Sturmis confessoris, cognitis etiam ex parte miraculis, quae per eius merita dominus operatur, attestatione fratrum nostrorum, qui de partibus Teutonicis advenerant in plenaria synodo, quae apud Lateranum est, per dei gratiam congregata communicato consilio Patriarcharum, Archiepiscoporum, Episcoporum atque Abbatum eundem beatum virum inter sanctos et electos honorari praecepimus, et diem depositionis eius cum gaudio sollemniter celebrari. Vestra itaque, filii charissimi, interest, ita eiusdem confessoris obsequiis ad honorem dei omnipotentis addictos existere, ita matris nostrae sanctae Romanae ecclesiae decreta veneranda servare, ut locus vester tam apud deum quam apud homines laudem et gloriam mereatur et vestra devotio aeternae vitae praemia assequatur. Datum Laterani XIII. Kalend. Maii." Siehe Brower, Antiquitates Fuldenses Antwerpiae 1612, pag 197.

III.

Die Anfänge der Bursfelder Benedictiner-Congregation, mit besonderer Rücksicht auf Westfalen.

Von

Prof. Dr. Jul. Evelt.

Wie der gefeiertste unserer deutschen Ströme, der Rhein, nicht nur durch seinen Reichthum an Naturschönheiten, sondern überdies durch die vielen großen Erinnerungen aus der Geschichte des deutschen Reiches und Volks, welche an seine Städte und Burgruinen sich knüpfen, das Gemüth des Wanderers erfreut und erhebt, so bietet ebenfalls der nächste ansehnlichere Fluß unseres Landes, die Weser, diesen doppelten Reiz, wenngleich nicht in der Fülle und dem Maße, als ihr westlicher Nachbar. Neben herrlichen Landschaftsbildern kann auch sie an ihren Ufern nicht wenige historisch denkwürdige Punkte aufweisen [1]); und was namentlich die Kirchen- und Cultur-Geschichte betrifft, so führt sie ihre Wogen an mehr als Einem Orte vorüber, der in dieser Beziehung sogar eine hervorragende Stelle behauptet. Ganz abgesehen davon, daß die Lieblingsstiftung des Apostels der Deutschen und der

[1]) Schiller's Gedicht über die deutschen Flüsse hat der Weser mit dem Verse: «Leider von mir ist gar nichts zu sagen 2c.» wirklich ein arges Unrecht zugefügt.

Ausgangspunkt der ersten Glaubensboten, welche auf Karls des Großen Geheiß im Paderborner Lande erschienen, das Kloster Fulda an dem einen der beiden Flüsse gelegen ist, aus deren Vereinigung die Weser sich bildet[2]), berührt diese in ihrem fernern Laufe die zwei altsächsischen Bischofsstädte Minden und Bremen, deren erste Oberhirten: Herumbert und Willehad mit dem h. Sturmio von Fulda sich in die Aufgabe theilten, in den Engern'schen Gauen christliche Erkenntniß und Sitte zu begründen und heimisch zu machen. Und wie demnächst die Kirche von Bremen seit den Tagen Ansgar's zu einem Lichtheerde wurde für die nordischen Länder, so ging in späterer Zeit aus dem Sprengel von Minden, aus Hameln an der Weser, der unermüdliche Vicelin hervor, dessen standhaftem Eifer die Gegenden jenseits der untern Elbe: Lübeck und Mecklenburg ihre Christianisirung verdanken. Sollen wir weiterhin noch an Korvey erinnern, wo Widukind schrieb, wo der Abt Bovo dem Könige Konrad I. die griechischen Briefe übersetzte und Wibald, der weise Staatsmann, des dritten Konrad vertrautester Freund und Rathgeber war? — Lieber wollen wir hier auf einen andern, mehr vergessenen Punkt an dem Strande der Weser die Aufmerksamkeit lenken, der gegen Ende des Mittelalters in der Geschichte der deutschen Kirche wichtig geworden ist.

---

[2]) Wir halten uns hier an die nun einmal allgemein gebräuchlich gewordene Auffassung und Bezeichnung; obwohl, wie Krause in Petermanns geograph. Mittheilungen Jahrgang 1861 S. 111 erinnert, Weser und Werra eigentlich Ein Fluß und ursprünglich auch Ein Name sind: Wisurracha — bald in Wirraha (Werra), bald in Wisura (Weser) verkürzt. So heißt es unt. and. bei Adam. Brem. histor. eccles. Lib 1. c 2: Wisara, qui nunc Wissula vel Wirraha nuncupatur, . . . in Thuringiae saltu fontem habet; desgl. c. 13. in der Urkunde Karl's des Großen: In loco Bremon vocato super flumen Wirraham ecclesiam et episcopalem statuimus cathedram.

Auf diese, nunmehr ziemlich vereinsamte Stelle, die gegenwärtig fast nur noch durch ihren Namen das Andenken an ihre Vergangenheit bewahrt, den Blick hinzuwenden, liegt für einen Westfalen gewiß Veranlassung vor. Denn obwohl der Ort selbst nicht zum „Lande der rothen Erde" gehört, so sind doch die Urheber und ersten Beförderer des von dort aus unternommenen Werks zum großen Theile Westfalen gewesen; und zudem sind die Früchte dieses Werks schon alsbald gerade auch unserm Heimathlande vornehmlich zu Gute gekommen. Welches Werk und welcher Ort gemeint sei, wird die Bemerkung andeuten, daß es um ein anderes ehedem berühmtes Kloster an der Weser sich handelt, dem — sollte für dasselbe die Bezeichnung „deutsches Clügny" etwas zu stark und übertrieben erscheinen — doch wenigstens die Ehre, das „norddeutsche Hirsau" gewesen zu sein, sich nicht wird absprechen lassen.

Dieses Beiwort verdient unter allen Abteien des nördlichen Deutschlands sicherlich keine mehr, als die Stiftung des Grafen Heinrich von Nordheim[3]), das am rechten Weserufer, einige Stunden westlich von Göttingen, gelegene Kloster Bursfelde. Gegründet im Jahre 1093, hatte es, wie Hirsau in Schwaben, eine Zeit der Blüthe und des Glanzes, aber auch eine Zeit tiefen Verfalls und beinahe vollständiger Verödung erlebt. In den ersten Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts war es — um die Worte des Trithemius zu gebrauchen — in Bursfelde „mit der Armseligkeit und Verwüstung so weit gekommen, daß seit längern Jahren nur noch Ein Mönch dort verweilte, dessen ganze Habe auf eine einzige Kuh sich beschränkte, und daß die Kirche, die früher den Psalmengesängen der Ordensleute als Stätte gedient, nunmehr, mit Stroh bedeckt, eine Stallung

---

3) Vgl Leuckfeld, antiquitates Bursfeldenses oder historische Beschreibung des ehemaligen Klosters Bursfelde. Leipz. 1713. S. 4 ff.

abgab für das aus der Nachbarschaft herbeitreibende Vieh[4])." — Indessen, was in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts in dem vorgedachten schwäbischen Kloster geschah, welches in der Person des von Regensburg herübergerufenen h. Wilhelm nicht nur seinen Restaurator, sondern den Schöpfer einer neuen Aera für den Benedictiner-Orden in Deutschland begrüßte[5]), das sollte ungefähr vier Jahrhunderte später an Bursfelde sich wiederholen. Einem Ordensmann, der nach der Angabe verschiedener Schriftsteller aus Westfalen stammte, war es vorbehalten, hier an die Stelle des Todes und der Erstarrung wieder frisches Leben zu bringen, welches dann von da, wie von dem Herzpunkte aus, weiter nach Osten und Westen und namentlich auch in die Bisthümer Paderborn, Münster und Cöln hinüberdrang — ein Segen zunächst für die Klöster und fernerhin für das christliche Volk.

§. 1.

Der Benedictiner Johannes Deberoth, gewöhnlich Johann von Minden genannt[6]), war zu einer Zeit in

---

[4]) Trithemii chronic. Sponheim. ad a. 1429 in dessen opera historica Tom. II. Francof. 1601. pag. 350.

[5]) Vgl. Trithem. annal. Hirsaug. Edit. San-Gall 1690. Tom. I. pag. 132. 145. 211. 220 u. folg.

[6]) So nennen ihn unter den Historikern der neuern Zeit unt. and. Leuckfeld a. a. O., Meibom, Gieseler (Professor zu Göttingen, Kirchengesch. II. IV. S. 274), wobei man deutlich sieht, daß sie an Preußisch-Minden denken. Meibom in seinem chronicon Bergense, rer. German. tom. III. pag 307 sagt ausdrücklich: Joannes Mindae ad occidentalem Visurgis ripam honesto loco natus. Andererseits läßt sich aber, schon allein wegen der Lage von Reinhausen, Clus rc., der Gedanke nicht zurückdrängen, ob nicht etwa Hannoverisch-Münden der Geburtsort Deberoth's gewesen sei; wie denn auch in der That Andere, z. B. Lüntzel, für dieses Letztere sich entscheidend, „Joh von Münden" vorziehen. — Bei

den Orden getreten, wo mit der ganzen Kirche ebenfalls die Klöster, vorzüglich die reichbegüterten der Benedictiner, die traurigen Wirkungen des großen Schisma empfanden und manche von ihnen durch die Unordnungen und Zwistigkeiten im Innern, wie durch Anfeindungen und Uebergriffe von außen einem kaum vermeidlichen sittlichen und materiellen Ruin preisgegeben erschienen. Einen Beleg dafür liefern unt. and. die beiden ansehnlichsten Paderbornischen Benedictiner-Abteien: Korvey und Abdinghof. Das Schisma in der Kirche stellte in dem Kloster Korvey gleichsam in verjüngtem Maßstab sich dar: wie dort zwei Päpste, so standen hier am Ende des vierzehnten Jahrhunderts zwei Aebte zeitweilig

den ältern Schriftstellern findet man den fraglichen Ortsnamen auf dreierlei Weise geschrieben: Minda, Mynda, Munda. In Pauli Langii chronic. Citiz. Ed. Pistorius (illustr. veter. scriptt. Francof. 1613, pag. 856 und 857 heißt es zuerst „de Mindaw" und darauf in dem angehängten Gedicht: „De Mynda natus;" während man in Bodonis chronic. Clusin bei Leibnitz, scriptt. rer. Brunsw. tom. II. pag. 350 liest: Joannem patria Mundensem. Besondere Beachtung aber verdient, daß ein Zeitgenosse Johanns, B. Wattenstede, Canonicus zu Hameln, in seinem Chronicon Mindense denselben in solcher Verbindung als Johannes Mindanus bezeichnet, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, er habe Preußisch-Minden für dessen Geburtsort gehalten. In der Biographie des Bischofs Heinrichs I. von Minden, welcher Mönch zu Bursfelde war und darauf Abt und dann Bischof zu Minden wurde, schreibt er nämlich: Salutaris disciplinae Benedicti olim Ordinis reformatio a Johanne Mindano primum coepta . . . celebrem fecerat Bursfeldiam. Recte igitur Fratres Mauritiani in Insula (sc. Mindenae) Heinricum ex eodem monasterio postulabant Abbatem. S. Paullini syntagma rer. German. p. 19. Der Gedanke, den er im Sinne hatte, aber freilich in einer etwas seltsamen Weise ausdrückte, war wohl eben dieser: Die Benedictiner zu Minden haben schon früher (um 1120) aus dem nämlichen Kloster einen Abt sich geholt, welches auch späterhin wieder, und zwar durch einen Mindenser, das Muster für die übrigen geworden ist.

einander gegenüber [7]). In Abdinghof war der Abt Konrad II. von Allenhusen, ein wohlgesinnter und umsichtiger Prälat, während seiner langen Regierung 1362—1405 allerdings nach Kräften bemüht, das Kloster in seinen innern und äußern Verhältnissen in gutem Stand zu erhalten. Aber auch er klagt nicht allein über die „zunehmende Frechheit solcher, welche die Rechte der Ordenshäuser antasten und deren Besitzthümer und Güter zerstreuen," sondern fühlt ebenfalls sich gedrungen, an seine eigene Ordensgemeinde die Mahnung zu richten: „Man möge den Verfall anderer Klöster sich ein warnendes Beispiel sein lassen [8])." Wie sehr zu derartigen Klagen und Warnungen Grund vorhanden war, sollten sogleich die nächsten Jahre nach seinem Tode nur

---

[7]) Gobelini Person. cosmodrom. aet. VI. cap. 85 in Meibom, rer Germanic. tom I. pag. 318: Eodem anno (1399) corpus S. Viti Martyris plusquam septem menses stetit in castro Lippespringe, . . . quoniam inter abbatem et conventum orta discordia, corpus ipsum a monasterio Corbiensi abstractum conventuales sub tuitione Wilhelmi Electi Paderbornensis et capituli sui eo perduxerunt. — Schaten annal. Paderb. ad a. 1399 bemerkt zu dieser Nachricht: Monumenta Corbeiensium inspeximus; schisma inter duos electos Abbates produnt. Nam a. 1397 Arnoldus Wolfius ex consignatis a se tabulis abbas ostenditur; altero post anno Willebrandus ab Hallermond abbatis nomine literas diversas ad a. 1406 obsignavit; alteroque rursum anno Arnoldus simul et Willebrandus abbates reperiuntur consignati.

[8]) In der Vorrede zu dem von ihm veranstalteten Copiarium der Klosterurkunden. Siehe Bruno Fabritius, catalogus chronographicus abbatum Monasterii Abdinghoff (Mscript der Vereinsbiblioth. zu Paderborn) fol. 59—60. Der Verfasser dieses Catalogus schrieb denselben freilich erst um das Jahr 1573; aber er bezieht sich fortwährend auf die Originalurkunden, welche er als Conventual des nämlichen Klosters vor sich hatte. Mehreres hat er aus denselben wörtlich aufgenommen. (1579 wurde Bruno Fabritius selber Abt.)

zu deutlich beweisen. Daß sein Nachfolger Heinrich III. (1405—1418) zu einem für die Finanzen des Klosters höchst ungünstigen Vergleiche mit dem Grafen Adolf von Schaumburg sich verstehen mußte, erscheint noch als eine geringe Calamität dem Unheil gegenüber, welches die Lockerung der Disciplin und die zu einem hohen Grade gesteigerte Uneinigkeit der Mönche, selbst bald nachher anrichtete. Unter den Folgen dieses Zwiespalts hatten nicht allein diejenigen, welche er zunächst betraf, sondern auch der Fürstbischof Wilhelm und die ganze Stadt zu leiden; immer größere Dimensionen annehmend hatte die unselige Verwicklung Bürger mit Bürgern und diese mit ihrem Fürsten verfeindet [9]).

§. 2.

Indeß das damals so laut ausgesprochene Verlangen nach einer reformatio ecclesiae in capite et membris sollte

---

[9]) Den Verlauf dieser Streitigkeiten erzählt Gobelinus Persona l. c. cap. 90 und 92. Ueber den Beginn berichtet er in dem erstgenannten Capitel (ap. Meibom l. c. pag. 329): Wilhelmus electus Paderbornensis monasterium Ss. Petri et Pauli Paderbornense propter discordiam inter abbatem et priorem . . . et maxime propter status regularis dissolutionem . . . tentavit visitare. Sed abbas de praelatorum, cleri et civium potiorum civitatis, quos conviviorum et munerum frequentia sibi attraxerat, favore confisus, . . . praedictam visitationem frustrari conabatur . . . Deinde multis intercurrentibus tractatibus Dominus electus . . . monasterium secundo coepit visitare. Sed abbate et monachis non comparentibus et contumacibus reputatis, Electus aliud mandatum contra eos misit, in quo . . . interdictum ecclesiasticum in loca quibus abbas et monachi degerent et ad quae devenirent, generale ferebatur; . . . et per septem menses continuum interdictum generale servabatur per civitatem Paderbornensem. Man hatte den erwählten Fürstbischof Wilhelm in Verdacht, daß er, wie Böddeken, so desgleichen Abdinghof an die Augustiner-Chorherren zu übergeben beabsichtige; dadurch steigerte sich die Opposition.

auch ein Weckruf für den Ordensstand werden, um aus der Schlaffheit und Abspannung, in der so manche klösterliche Institute hinsiechten, sich aufzuraffen und wie zu einem neuen Tagewerk sich zu erheben. Die Denkschriften und Eingaben, welche der Cardinal Zabarella, der Kanzler Gerson und Andere in Betreff der Kirchenreform dem Concil zu Constanz überreichten, faßten neben andern Stücken insbesondere auch das Klosterwesen in's Auge [10]. Desgleichen schenkte die Synode selbst diesem Punkte eine eingehende Berücksichtigung [11]. Vor allen Dingen — so verlangte man — sollten die Religiosen die „drei wesentlichen Stücke alles Klosterlebens“ (die bekannten drei Gelübde) in Wirklichkeit beobachten, nicht aber, wie bisher häufig vorgekommen, unter verschiedenen Vorwänden dem Gehorsame sich entziehen oder das Verbot, Privateigenthum zu haben, umgehen. Hatten Manche eine Erlaubniß von Seiten der Obern vorgeschützt, um für ihre Person Geld oder sonstige Besitzthümer sich zu verschaffen und alsdann auf eigene Hand auch in Bezug auf Wohnung, Nahrung und Kleidung sich besser zu stellen; so sollten künftighin dergleichen Privilegien und Concessionen nicht nur wegfallen, sondern die Mönche überdies Alles, was sie besäßen, binnen einer bestimmten Frist ihren Vorgesetzten übergeben. Ferner sollten die Ordensleute zu größerer Zurückgezogenheit angehalten und in dieser Hinsicht ganz besonders ihnen verboten werden, in weltlicher Kleidung aus dem Kloster zu gehen,

---

[10]) Zabarella dringt hauptsächlich auf größere Behutsamkeit in Bezug auf die Annahme der Novizen, und auf Abstellung des übertriebenen Prunkes bei den Aebten, „die manchmal wie Ritter aufträten.“ Siehe desselben Agendor. in concil gener. Constant. cap. 12 bei v. d. Hardt, concil. Constant. Tom. I. P. IX. pag. 525. seq.

[11]) In dem Reformatorium (bei v. d. Hardt T. I. P. XII.) sind diesem Gegenstande fünfundzwanzig Capitel gewidmet. l. c. pag. 703 — 724.

um den Vergnügungen der Jagd, des Spieles ꝛc. desto ungenirter sich überlassen zu können; u. A. m. — Wichtiger aber, als alle diese Verhandlungen und Propositionen, weil auf deren praktische Durchführung berechnet, war eine andere Anordnung des Constanzer Concils. Es veranstaltete nämlich die (seit geraumer Zeit unterbliebene) Abhaltung eines Capitels der Benedictinerklöster der Mainzer Kirchenprovinz, welche (mit Einschluß des exemten Bisthums Bamberg) in ihren vierzehn Diöcesen nicht weniger als hundert und einunddreißig Abteien dieses Ordens zählte [12]). Bei diesem Capitel, welches im Jahre 1417 zu Petershausen (Constanz gegenüber), also unter den Augen des Concils, stattfand, waren von den hundert und einunddreißig Benedictiner-Stiftern nur drei gar nicht vertreten [13]); von allen übrigen hatten die Aebte theils persönlich sich eingefunden, theils Deputirte oder wenigstens Schreiben herübergesandt. Auch Johann Dederoth war herübergekommen als Abgeordneter seines Klosters Rheinhausen (bei Göttingen). Unter dem Vorsitze von vier Aebten, welche die Synode zu diesem Amte ausgewählt hatte, wurden verschiedene Verordnungen in Betreff des Gottesdienstes, der Kleidung, des Tisches, der Clausur, der Studien u. s. w. erlassen. An der Spitze steht der Beschluß, sogleich im nächsten Jahre ein zweites Capitel zu St. Alban in Mainz abzuhalten und eine Visitation der Klöster durch eigens bestellte Commissarien vorzunehmen [14]). Die Aebte oder deren Stellvertreter mußten eidlich geloben, dahin zu wirken, daß die verabredeten Re-

---

[12]) Trithem. annal. Hirsaug. ad a. 1417. Tom. II pag. 347.

[13]) Ballenstädt, Gosek und Clus. V. d. Hardt. T. I. P. XXVI. pag. 1103.

[14]) Die Verordnung der Synode, die Beschlüsse des Capitels, so wie den darauf bezüglichen Erlaß des Kaisers Sigismund vom 17. Januar 1418 siehe bei v. d. Hardt l. c. pag. 1095 sq. Vergl. ferner Gobelin l. c. cap. 96. Trithem. l. c. pag. 349.

formen binnen Jahresfrist in ihren Klöstern zum Vollzuge gelangten. Einestheils dieser Eid, dann aber auch der Verkehr mit Männern, denen die Kirchen- und Klosterreform eine wahre Herzensangelegenheit war [15]), und überhaupt ein tiefer und nicht so leicht zu verwischender Eindruck, der ihn von dieser Versammlung zurückbegleitet hatte, trieben wie ein kräftiger Sporn unsern Rheinhauser Benedictiner zu unabläßigen Anstrengungen Behufs Einführung der Reform in seinem Kloster. Nach wiederholten fruchtlosen Versuchen, durch Vorstellungen, Bitten und Ermahnungen dieses Ziel zu erreichen, sah er endlich nach Hülfe von außen sich um; durch den Einfluß des Herzogs von Braunschweig, Otto's des Einäugigen hoffte er nunmehr den Widerstand seiner Ordensbrüder zu brechen. Zu dem Ende wandte er sich an dessen Gemahlin Agnes von Hessen, deren Frömmigkeit und Bereitwilligkeit zur Förderung jedes löblichen Strebens ihm Aussicht gewährte, daß er keine Fehlbitte thun würde. Von Johann's Eifer erbaut sagte die Fürstin nicht nur sofort ihre Unterstützung ihm zu; sie benutzte überdies eine bald nachher sich darbietende Gelegenheit, um ihn an die Spitze eines Benedictinerklosters zu bringen und ihm so bei seinen Reformbestrebungen eine mehr unabhängige und gewichtigere Stellung zu verschaffen. Durch die Fürsorge des Herzogs von Braunschweig wurde Johann Dederoth im Jahre 1430 Abt zu Clus bei Gandersheim [16]).

[15]) Trithemius a. a. O S. 348 bemerkt: In hoc provinciali Capitulo Abbates multi fuerunt praesentes, inter quos nonnulli zelum Dei habentes summo studio et maxima diligentia pro institutione regularis observantiae laborantes desudarunt; und in specieller Hinsicht auf Johann von Rheinhausen pag. 350: Cum vidisset zelum et diligentiam non minus quorundum abbatum . . ., quam patrum ipsius synodi generalis atque labores, quos pro reformatione ordinis nostri faciebant . . . nil magis, quam satisfacere promissis cogitavit.

[16]) So erzählt den Hergang Trithemius in seinem chronic. Spon-

Hier fand er nun freilich noch schlimmere Verhältnisse vor, als zu Rheinhausen. Der Verfall im Innern spiegelte in dem trostlosen äußern Zustande sich ab. Die Zahl der

---

hem. ad a. 1429 l. c. pag. 350 und Annal. Hirsaug. tom. II. pag. 351; wobei er noch besonders bemerkt: Der Tod des seitherigen Abtes von Clus sei der Anlaß zur Beförderung des Johann Dederoth gewesen. — Von ihm weichen andere Berichterstatter in mehreren Stücken ab. Zunächst darin, daß sie den Johann von M. nicht direct von Rheinhausen, sondern aus dem Kloster Nordheim auf die Abtsstelle in Clus gelangen lassen. Bodo, chron. Clusin. l. c. pag 350 schreibt: Patrem Joannem patria Mundensem coenobii Northemensis tunc conventualem . . . postulaverunt fieri abbatem a. D. 1430, duodecimo Kalendas Augusti. (Joh Busch nennt ihn immer Johannes de Nordhem, anstatt Johann von Minden oder Münden). Zweitens waren diesen anderweitigen Berichten zufolge in Clus unmittelbar vorher Zwistigkeiten gewesen und die Zustände überhaupt von der Art, daß eine Aenderung unaufschiebbar erschien. Johann Busch de reform. monasterior. L. I. c. 43. (Leibnitz, scriptt. rer. Brunswic. tom. II. pag. 841) erzählt sogar: Johann von M. selbst und Rembert, Prior von Wittenburg hätten den Herzog von Braunschweig zum Einschreiten aufgefordert, und es sei darauf der seitherige Abt durch Gefangennehmung zur Resignation angehalten und nun Johann Dederoth an dessen Stelle gesetzt. Diese Erzählung indeß in ihrem ersten Theile und insbesondere die Angabe: jene beiden hätten vermöge der Aufträge, welche ihnen das Concil von Basel in Betreff der Klosterreform ertheilt habe, die gedachten Schritte gethan, enthält offenbar einen Anachronismus. Das Concil von Basel war 1430 ja noch gar nicht einmal versammelt. So viel ist allerdings richtig, daß es in Clus vor dem Eintritt Johann Dederoth's in die Abtswürde etwas stürmisch hergegangen war. Dem vorigen Abte war von einer Partei im Kloster ein gewisser Detlew gegenüber gestellt. Vgl. Bodon. chronic. l. c. pag. 349 und besonders die von Leuckfeld, antiquitates Gandersheimenses S. 182 ff, mitgetheilte Urkunde, wodurch der Erfurter Abt Ortwin als Präses des Provincialkapitels unter dem 31. Juli 1430 die noch immer nicht zur Ruhe zurückgekehrten Anhänger dieses Detlew sammt ihrem Haupte mit dem Banne belegt.

Religiosen war beträchtlich zusammengeschmolzen, und von den noch vorhandenen zeigten sich die meisten durchaus abgeneigt, das ihnen ungewohnte Joch eines strengern Lebens auf sich zu nehmen, und verließen daher das Kloster [17]). Deren Platz aber wußte der neue Abt auszufüllen durch die Heranziehung einiger tüchtiger, von gutem Sinne beseelter Novizen; mehrere anzunehmen, gestattete vorerst die Verarmung ihm nicht, worin er das Stift angetroffen. Jedoch auch mit diesen wenigen legte er den Grund zu einer Genossenschaft von Ordensleuten, welche als das erste Muster wiederhergestellter klösterlicher Disciplin im nördlichen Deutschland vielen andern Benedictinerstiftern voranleuchten und bei ihnen Nachahmung finden sollte [18]). Die Reihe derselben eröffnet Bursfelde.

Im Einverständniß mit dem Herzog von Braunschweig verließ nämlich Johann nach ein paar Jahren (1433) das Kloster Clus, um mit einigen von ihm herangebildeten Mönchen an jener verödeten Stelle eine neue Ansiedlung zu begründen [19]). Drei Jahrhunderte früher war von Citeaux aus

---

[17]) Nach Bodo blieben nur sechs von den seitherigen Conventualen in Clus zurück.

[18]) Ab isto monasterio omnis Nigri Ordinis Sancti Benedicti in Saxonia reformatio primarium suum sumpsit exordium. Joa. Buschius l. c. Lib. I. cap. 43. ap. Leibnitz l. c. Tom. II. pag 842.

[19]) Joa. Busch l. c. cap. 44. Trithem. annal. Hirsaug. T. II. pag. 351. Bodonis chronic. Clusin. l. c. pag. 350. Letzterer schreibt: Factum est, ut tertio huius cenobii reformationis anno . . . a fratribus monasterii Bursfeldensis in Abbatem postularetur (?) . , . et eo se transferens hic habebat Priorem. — Pauli Langii chronic Citiz. l. c. p 856. — Die Darstellung des Trithemius, der zufolge von einer Wahl oder Postulation des Abtes Johannes Seitens der zu Bursfelde wohnenden Benedictiner nicht die Rede sein konnte, indem nur ein einziger dort übrig geblieben war, wird als die richtige bestätigt durch eine im Jahre 1481 dem Vorstande der Bursfelder Congregation von dem Abte

der heilige Bernard mit seinen Gefährten nach dem „Wermuth-Thale" gezogen und binnen Kurzem war aus der vallis Absynthii eine clara vallis geworden, welche Citeaux an Ruhm überstrahlte. So verwandelte sich auch jetzt die „horribilis abominatio totius Saxoniae" — wie man Bursfelde nannte [20]) — aus einer Wüstenei alsbald in ein freundliches und angesehenes Kloster, welches eine viel größere Bedeutung und Berühmtheit erlangte, als Clus [21]). Wie von Clairvaux der h. Bernard seinen Beinamen in der Geschichte erhielt, so empfing ebenfalls hier nicht von Clus, sondern von Bursfelde das Werk seinen Namen, dessen eigentlicher Schöpfer dieser Abt Johannes war.

Um bei seinen Reorganisationen Anderer Einsicht und Rath sich zu Nutze zu machen und einige in frischer Jugendkraft aufblühende Ordensinstitute aus eigener Anschauung kennen zu lernen, besuchte derselbe die neugegründeten Augustiner-Chorherren-Stifter zu Windsheim (bei Zwoll) und Bödeken (bei Paderborn) [22]). Außerdem machte er 1434, mit einem Empfehlungsschreiben des Herzogs Otto versehen, eine Reise nach Trier, wo der ihm gleichgesinnte Abt Johannes Rhode zu St. Matthias mit sehr glücklichem Erfolge an der Reform seines Klosters gearbeitet und bereits einen eben so zahlreichen als trefflichen Convent um sich ver-

---

des Petersberges zu Erfurt eingereichte Denkschrift. Er sagt: Scitis, venerabiles Patres, Bursfeldam eo tempore, cum Johannes noster ex Clusa consilio Ottonis Brunswicensis primum in eam veniret, fuisse horribilem abominationem totius Saxoniae. Unicus enim ex tot in ea adhuc frater latebat, et quidem miserrime etc. Siehe in Paullini, syntagma rer. German. Francof 1698 den sermo ad congreg. Bursfeld. pag. 149.

20) Vgl. die angeführte Schrift. — Zu dieser Verwilderung des Orts trug allerdings auch die kalte Lage von Bursfelde bei, worüber Joh. Busch aus eigner Erfahrung ein Mehreres berichtet.

21) An äußerem Umfange standen beide hinter vielen andern zurück.

22) Joa. Busch l. c. cap. 44.

einigt hatte [23]). Letzterer überließ ihm außer einer Abschrift der dort eingeführten Statuten auch noch vier wackere Zöglinge seines Ordenshauses für die Schwesteranstalt Bursfelde [24]). Damit waren zugleich für die Lösung einer andern Aufgabe neue Kräfte gewonnen; nämlich für die Ausdehnung der Reform auf andere sächsische Klöster. — Einleitungen zu einer solchen waren bereits durch die inzwischen abgehaltenen Provinzial-Capitel getroffen, welche den Constanzer Beschlüssen gemäß alle drei Jahre wiederholt werden sollten [25]). Einen weitern Antrieb gab das Concilium von Basel. Eine Bulle desselben vom 25. Januar 1435 wies die Prioren von Windsheim und Wittenburg (Diöcese Hildesheim) an, unter Zuziehung geeigneter Gehülfen die Augustiner-Stifter im Braunschweigischen, so wie in den Bisthümern Hildesheim, Halberstadt und Verden zu klösterlicher Zucht zurückzuführen [26]). Den nämlichen Auftrag in Bezug auf die Benedictiner-Klöster dieser Gegenden empfing damals wohl der Abt von Bursfelde; denn in dem

---

[23]) Dieser Abt Joh Rhode, ein durch Kenntnisse und Frömmigkeit hervorragender Mann, war vordem Carthäuser gewesen. Der Erzbischof Otto von Trier, welchem die Verbesserung des Klosterwesens ebenfalls sehr am Herzen lag, holte mit päpstlicher Erlaubniß ihn aus seiner Carthause hervor und machte ihn zum Abte in St. Matthias. Vgl. Nicolai de Siegen chronicon eccles. Herausgegeb. von Wegele. Jena 1855. S. 409.

[24]) Trithem. annal. Hirsaug. tom. II. p. 352.

[25]) Dem 1418 zu Mainz gehaltenen Capitel der Benedictiner der Mainzer Kirchenprovinz folgten die zu Fulda 1420, zu Seligenstadt 1422, Würzburg 1424, auf dem Petersberge bei Erfurt 1426, auf dem Möncheberg bei Bamberg 1429, zu Augsburg 1432, Basel 1435 u. s. f. Vgl. Trithem. chron. Sponheim. zu den angegebenen Jahren, l. c. pag. 345. 346. 348. 349. 353. 356. — In der Kirchenprovinz von Trier ließ der Erzbischof Otto alsbald ein solches zusammenberufen.

[26]) Den Wortlaut siehe bei Leibnitz l. c. pag. 486.

Werke des Johann Busch wird er zugleich mit dem Prior Rembert von Wittenburg als mit solchen Vollmachten von Seiten der Synode ausgerüstet bezeichnet[27]). Zwei Jahre später finden wir beide zusammen mit der Reform des St. Georgs-Stiftes bei Goslar beschäftigt[28]). Von den Benedictiner Klöstern der Nachbarschaft gelang es ihm zu den zweien, denen er als Abt vorstand (Clus und Bursfelde) auch noch namentlich dasjenige, worin er die ersten Jahre seines Ordensstandes zugebracht hatte: Rheinhausen, für die strengere Observanz zu gewinnen[29]). Den Erlaß einer neuen Verordnung über das Klosterwesen, worin das Baseler Concil (20. Februar 1439) die Vorsitzenden der Provinzialcapitel und die Visitatoren zur Wiederherstellung der Disciplin in den Benedictiner-Klöstern in Gemäßheit der beigefügten Bestimmungen nachdrücklich aufforderte[30]), erlebte Johann Dederoth nicht mehr; vierzehn Tage vorher (6. Februar) war er einem Pestanfalle erlegen[31]).

---

27) Joa. Busch l. c. Lib. I. cap. 43. pag. 841; der jedoch, wie schon oben bemerkt, die Verleihung dieser Vollmachten in eine offenbar zu frühe Zeit verlegt.

28) Vgl. Leibnitz l. c. tom. II pag. 488.

29) Bodonis chronic. Clusin. l. c. pag. 351.

30) Trithem. annal. Hirsaug. tom II. pag. 400. Zugleich deputirte die Synode zwölf Aebte als Visitatoren, darunter den Abt Johann Rhode, um sämmtliche Manns- und Frauenklöster innerhalb des Mainzer Metropolitansprengels und der Diöcese Bamberg zu revidiren. Dasselbe geschah in Bezug auf Cöln und Trier, Magdeburg und Bremen, so wie den Salzburger Sprengel. — Der Wortlaut jener Bestimmungen steht mir leider nicht zu Gebote.

31) Bodo l. c. pag. 351. — Von Joa. Busch l. c. cap. 44. wird er geschildert als ein „vir non magnae staturae, sed magnae providentiae, zelo Dei et sanctae reformationis valde accensus."

§. 3.

Zum Nachfolger erhielt er, wie er es selbst gewünscht, seinen Schüler Johannes von Hagen [32]). Vordem Stiftsherr an der bischöflichen Schloßkapelle zu Hildesheim und in jener Zeit mehr Weltmann, als Priester, war dieser — wie ein anderer Norbert — seit seinem Eintritt zu Bursfelde zu einem ebenso ernsten und eifrigen Ordensmanne geworden, dem es weder an Fähigkeit, noch an Entschlossenheit fehlte, das von seinem Meister begonnene Werk in dessen Geiste weiter zu führen [33]). Die Verbreitung der Bursfelder Observanz auf andere Klöster, welche während seiner fast dreißigjährigen Amtsverwaltung höchst beträchtliche Fortschritte machte, bildet aber in dieser Hinsicht nur das eine Moment; das andere, nicht minder wichtige, liegt in der engern Verbindung, welche zwischen den nach dem Muster von Bursfelde umgestalteten Ordenshäusern begründet und befestiget wurde.

---

[32]) Gleichzeitig mit ihm lebte noch ein zweiter berühmter Ordensmann dieses Namens als Carthäuser zu Erfurt. In Betreff dieses letztern: des so fleißigen und fruchtbaren Autors Joannes de Indagine hat der Dompfarrer Kleinschmidt zu Erfurt jüngst mehrere interessante Funde gemacht.

[33]) Joa. Busch l. c. Lib. I. c. 41: Dominus Deus fuit cum eo (Joanne de M.) associans sibi notabiles viros, qui habitum religionis ab eo susceperunt et expressam ei professionem fecerunt: Dominum videlicet Johannem Haghen, qui magnus et acutus fuerat in curia cortizanus et post Hildesem in cartallo canonicus, in seculo satis tener et delicatus, nesciens an super pedes aut super caput incedere vellet, et Dominum Diricum Vos, artificialem musicum . . . Miratus sum ego, — so bemerkt er von dem Erstern weiter — quod homo in seculo tam delicatus . . . ad talem paupertatem et omnium rerum penuriam sic se dare potuit . . . Et quia devotus, prudens et religiosus Pater erat, zelum habens bonum pro lucro animarum: idcirco postmodum multorum factus est reformator Monasteriorum.

Man begriff recht wohl und hatte auch durch die Erfahrung sich überzeugt, daß mit einmaligen Anordnungen und vorübergehenden Visitationen die Reform noch keineswegs gesichert sei[34]). Um den getroffenen Einrichtungen Halt und Bestand zu verleihen, erschien nichts geeigneter, als das einzelne Institut unter den Einfluß und die Obhut einer größern Gemeinschaft zu stellen, und so zu jenem in der Geschichte der Orden schon mehrfach bewährten Mittel zurückzugreifen, als welches die Vereinigung dieser Klöster zu einer besondern Congregation sich empfahl. Es lag das um so näher, weil durch die Annahme der Bursfelder Statuten und die Anstellung von Bursfelder Mönchen in den ersten von dort aus reorganisirten Benedictiner-Conventen die Anfänge zu einer solchen bereits thatsächlich gegeben waren. Man hatte zu ihrer fernern Entwicklung also nur noch ein Doppeltes zu thun: einmal, diese schon vorhandene innere Verbindung nun auch in bestimmten äußern Formen auszuprägen und zu fixiren; und zweitens, nachdem so aus den ersten Wurzeln ein fester Stamm hervorgetrieben und gewonnen war, Bedacht zu nehmen, daß ebenfalls die in der Folge reformirten Klöster demselben eingefügt würden[35]). Das Erste: die förmliche Con-

---

34) So sagt z. B. Trithemius in seiner Chronik von Sponheim von den dortigen Mönchen ad a. 1418: Coram eis (sc. visitatoribus) magna promittentes post eorum recessum nihil servaverunt. L. c. pag. 346.

35) Bei Klöstern, wie Clus und St. Matthias bei Trier verstand sich die Union mit Bursfelde gewissermaßen von selbst. Bei den weiterhin entweder direct oder indirect von dort aus reformirten Klöstern war gewöhnlich schon durch diesen Umstand dieselbe angebahnt; nur wurde sie in der Folge, wie man bereits 1444 bei Huysburg sieht, auch noch ausdrücklich erklärt und vollzogen. Bei mehreren jedoch, selbst aus der Nachbarschaft von Bursfelde, war mit der Reform noch nicht sogleich auch der Anschluß an die Congregation eingeleitet oder bewirkt. Trithemius führt aus der Zeit, in welcher er seine Sponheimer Annalen schrieb, mehrere Klöster, und darunter

stituirung der Genossenschaft vollzog sich vor und nach, sowohl durch die Anordnungen und Verabredungen, welche die betreffenden Klöster untereinander trafen, als durch die Bewilligungen und Privilegien, welche die kirchliche Autorität ihnen gewährte. Als diejenige Einrichtung, wodurch der gegenseitige Verband am meisten sowohl nach Innen sich kräftigte, als nach Außen hin sich offenbarte, verdient die Einführung eines eigenen Capitels für die zu der Bursfelder Congregation gehörigen Klöster vor allem Beachtung. Außer den, immer erst nach längern Zwischenräumen wiederkehrenden, Provinzial-Capiteln der Benedictiner sollte alljährlich unter dem Vorsitze des Abtes von Bursfelde (später: des zeitigen Vorstehers des Vereins) eine Versammlung der Aebte oder Repräsentanten der dieser Union beigetretenen Ordensgemeinden stattfinden. Auf derselben sollten über den Zustand der einzelnen Convente Berichte erstattet, etwaige zur Anzeige gebrachte Unordnungen durch Entsendung von Visitatoren oder anderweitige Maßregeln abgestellt, neue zweckdienliche Anordnungen berathen und mit Gesetzeskraft verkündiget werden. Schon im Jahre 1440 wurde dieser Plan von dem Cardinal-Legaten Ludwig genehmigt[36]. Das Concil von Basel beauftragte unter dem 17. Juli 1445 den Abt Johann von Hagen, die Gottesdienst Ordnung und andere theils auf die Genossenschaft überhaupt, theils auf die Jahresversammlung bezügliche Punkte einer nochmaligen Revision zu unterziehen[37]. Ein Jahr hernach wurde dann das erste Capitel der Bursfeldischen Congregation wirklich abgehalten, der Abt Johann zu deren Präses ernannt und damit die Errichtung derselben gleichsam feierlich ausgesprochen

auch Korvey, mit dem Bemerken an: Haec quidem reformata sunt, sed nobis nondum unita. Chronic. Sponh. pag. 352.

36) Vgl. Leuckfeld, antiq. Bursfeld. S. 43.

37) Trithem. chronic. Sponh. ad h. a. l. c. pag. 363.

und erklärt[38]). Auch der Erzbischof von Mainz bestätigte die bereits von dem genannten Cardinal-Legaten ihr verliehenen Rechte im Jahre 1449[39]). Neue Beweise des Wohlwollens empfing sie von dem berühmten Cardinal Nikolaus von Cusa, der als Legat des Papstes Nikolaus V. nicht nur in den Jahren 1451 und 1452 deren Satzungen approbirte, sondern auch die Verbreitung der Genossenschaft wesentlich beförderte[40]). Unmittelbar vom päpstlichen Stuhle selbst wurde ihr im Jahre 1458 unter Pius II. Regierung Anerkennung und warme Empfehlung zu Theile. Die Privilegien, welche der italienischen Benedictiner-Congregation von St. Justina schon durch Eugen IV. gegeben waren, wurden bei dieser Gelegenheit auf diesen Verein deutscher Benedictiner ausgedehnt[41]).

Eine zweite Bulle desselben Papstes vom 3. November 1461[42]) ist für die Geschichte der Bursfelder Congregation nicht nur insofern von Interesse, weil sie von der Gesinnung des Papstes gegen dieselbe abermals Zeugniß ablegt; man ersieht aus derselben zugleich, wie weit jene damals bereits sich ausgedehnt hatte Achtzehn Klöster werden als Mit-

---

[38]) Liquido constat, . . . unionem pro uniformi regularium institutorum observatione sub initium Basiliensis Concilii factam Johanne de Minden Bursfeld abbate auctore, ac demum Congregationem ipsam sub finem et auctoritate eiusdem S. Concilii generalis institutam Anno 1446, primo illius Congregationis praeside renuntiato Reverendo domino Johanne Hagen apud Bursfeldenses Abbate et reformationis zelote eximio; a quo proinde Bursfeld Coenobio merito nomen suum habet Congregatio, cui debet originem — so sagt ein alter Bericht, mitgetheilt von Leuckfeld a. a. O. S. 44.

[39]) Leuckfeld a. a. O.

[40]) Trithemius l. c ad a. 1451 und 1452. pag. 361.

[41]) Trithem. l. c. ad . 1458. pag. 370.

[42]) Sie ist in extenso abgedruckt bei Leuckfeld S. 160.

glieder derselben hier namentlich aufgezählt[43]): nächst Bursfelde selbst das schon im Jahre 1440 reformirte und mit Bursfelder Benedictinern besetzte St. Jakobs-Kloster bei Mainz[44]); ferner St. Matthias zu Trier; St. Martin und St. Pantaleon zu Cöln rc.[45]). — Da in diesen Blättern die Anfänge der Congregation „mit besonderer Rücksicht auf Westfalen" dargestellt werden sollen, so werden aus der Reihe der sogleich in den ersten oder den zunächst folgenden Decennien ihr beigetretenen Ordenshäuser diejenigen vorwiegend in Betracht kommen müssen, welche entweder wegen ihrer Restauratoren oder wegen ihrer geographischen Lage uns und unser Heimathland näher berühren.

§. 4.

Wir beginnen mit jenem Stift, welches Kaiser Otto I. zum Danke für den herrlichen Sieg, den er auf dem Lechfelde über die Ungarn erfocht, in seiner Lieblingsstadt und über dem Grabe seiner ersten Gemahlin Editha ursprünglich angelegt, dann aber auf eine benachbarte Höhe versetzt hatte, von der es fortan den Namen behielt — mit Kloster Bergen bei Magdeburg Hier nämlich begegnet uns sofort einer der thätigsten Mitarbeiter des Johannes von Hagen in der Person des dortigen Abtes Hermann Müller aus

---

[43]) Es wird noch hinzugefügt: ceterorumque eis in religionis observantia caritatis vinculo adunatorum et unitorum monasteriorum ordinis S. Benedicti.

[44]) Cf. Trithem. l. c. ad a. 1440. pag. 361.

[45]) Nach dem Protokoll, welches über die im Jahre 1464 abgehaltene Jahresversammlung der Bursfelder Union aufgenommen wurde, belief sich damals die Zahl der zu ihr gehörenden Klöster auf einundzwanzig, die bei dieser Gelegenheit neu aufgenommenen nicht mitgerechnet. — Von 1464 bis 1614 liegen die Protokolle über die Jahresversammlungen (Recessus capitulorum annalium) in einer Abschrift uns vor, welche früher dem Kloster Abdinghof angehörte.

Bielefeld, vordem Conventualen zu Bursfelde. — Die Anregung zur Reform dieses bedeutenden Klosters und zu dessen Aufnahme in die Congregation ging von dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg, Grafen von Bichlingen, aus. Ein Sprichwort, das gewöhnlich nur bei unangenehmen Erfahrungen zur Anwendung kommt, war bei diesem Kirchenfürsten in der gerade entgegengesetzten Weise zur Wahrheit geworden. „Der Schein trügt," hatte Erzbischof Günther gesagt, als er auf seinem Sterbelager den Umstehenden ganz wider deren Erwarten diesen Friedrich, einen Laien, zum Nachfolger empfahl. Und wirklich, seine Kirchenregierung bewies, daß hinter dem kurzen Jagdrocke ein frommes Herz und in der Hand, die so trefflich den Speer zu werfen und die Rosse zu zügeln verstand, eine nicht mindere Fähigkeit zur Führung des Hirtenstabs steckte[46]. Mit der Herstellung der Disciplin unter dem Regularklerus gedachte er zu beginnen[47]; und so benutzte er insbesondere auch die durch den Tod des Abtes Heinrich zu Kloster Bergen dargebotene

[46]) Krantz, metropolis Lib. XI. cap. 38: Erat ad speciem, cum in curia sui praedecessoris ageret, vir seculo, ut apparuit, deditus; venari, aucupari, volare in iumentis eius cura: capillis longis, veste brevi, ad omnem seculi vanitatem videbatur excomptus. — Das chronicon Magdeburgense sagt: Hic fuit magister curiae archiepiscopi Guntheri et merus et purus laicus nec primam tonsuram habens, qui propter vitae suae puritatem, probitatem et morum honestatem . . . per inspirationem divinam a capitulo postulatus fuit. Chronic. Magdeb. ap. Meibom, rer. Germanic. tom. II. pag 359. Beide Berichte fahren dann fort im Lobe seiner Tugenden und Verdienste.

[47]) Aggressus est a religiosis utriusque sexus inchoare, ut ad seculares deinde perveniret. Dici non potest, quantus inde labor, quanta surrexit adversitas . . . Gaudebat, ubi maior apparuit contradictio; nam ibi rem bene processuram fidebat, et dicebat, ibi abundaturam gratiam, ubi exuberabat pertinacia. Krantz, l. c.

Gelegenheit, um hier wieder Ordnung zu schaffen. Zu dem Ende rief er den Abt Johann von Bursfelde mit einigen Angehörigen seines Klosters herbei. Ohne auf den Widerspruch der Bergen'schen Mönche zu achten, welche den Dr. Berthold Maier aus dem Aegidien-Kloster zu Braunschweig zum neuen Abte verlangten, ließ er durch den Mann seines Vertrauens unter den von ihm mitgebrachten Bursfelder Benedictinern Einen, der für diese Stelle geeignet sei, sich bezeichnen und übertrug demselben sodann das Vorsteheramt. Es war der schon genannte Hermann Müller. Bei der Opposition, welche der Dr. Berthold Maier gegen diesen Schritt des Erzbischofs nicht bloß unter den ihm gewogenen Mönchen, sondern sogar zu Rom zu erwecken wußte, wäre es jenem gewiß schwer, ja fast unmöglich geworden, auf seinem Posten auf die Dauer sich zu behaupten, wenn nicht ein Zwiefaches in dieser Hinsicht ihm die Sache erleichtert hätte. Einerseits nämlich fügte es sich sehr glücklich für ihn, daß sein Gegner bald darauf in Braunschweig selbst zum Abte gewählt und dadurch bereitwilliger wurde, auf seine Ansprüche zu verzichten. Zum Andern aber standen die sechs mit ihm von Bursfelde her neu eingeführten Conventualen bei allen seinen Bemühungen ihm getreulich zur Seite; und eben diesen wurden auch die übrigen wichtigern Aemter in dem Stifte anvertraut. Nachdem die anfänglichen Anstände und rechtlichen Bedenken durch das Zurücktreten des Gegenkandidaten beseitigt waren, empfing Hermann Müller am 10. August 1449 durch den Erzbischof Friedrich die feierliche Benediction, um von nun an als wirklicher Abt mit desto größerer Energie sein Ziel verfolgen zu können. Die Mönche hielt er an zu strenger Ordnung und einer ihrem Berufe entsprechenden Thätigkeit; der Verkehr mit der Stadt wurde beschränkt; die stille Pflege der Wissenschaften aber gehoben und den Freunden derselben in der neu angelegten Bibliothek der erforderliche literarische Apparat

dargeboten[48]). Ja, schon in dem Aeußern des Klosters, in den baulichen Einrichtungen und Reparaturen, welche er vornehmen ließ, konnte man wahrnehmen, daß jetzt wieder frisches Leben in diesen Räumen eingekehrt sei[49]). — Im dritten Jahre seiner Regierung hatte er die Freude, den Cardinal Nikolaus von Cusa im Kloster Bergen zu begrüßen und als seinen Gast zu beherbergen. Drei Wochen vorher (am vierten Sonntag nach Ostern 1451 und den folgenden Tagen) hatte der Cardinal dem Provincialkapitel der Benedictiner, welches zu Würzburg gehalten wurde, präsidirt und von den anwesenden Aebten sich das Versprechen geben lassen, daß sie die hier und auf den frühern Capiteln publicirten Reformen nunmehr ohne Zögern sogleich innerhalb des nächsten Jahres bei ihren Conventen in Vollzug bringen wollten[50]). Seine Visitationsreise weiter fortsetzend war er nach Sachsen gekommen; und sahen die Aebte von Bursfelde und Bergen ganz besonders mit dessen Zutrauen sich beehrt. Dem Erstern übertrug er die Vollmacht, die sächsischen Benedictinerklöster zu reformiren; bei dem andern verweilte er während der Tage vor Pfingsten[51]).

---

[48]) Vgl. Meibom, chronicon Bergense in dessen rer. Germanic. tom. III. pag. 306—309.

[49]) In den Tetrastichis in abbates Bergenses, die im Anhange zu Meibom's chron. Bergense abgedruckt sind, heißt es in dieser Beziehung:

> Ex stabulo facta est, Hermanno praesule nostro,
> Splendida collectis Bibliotheca libris.
> Aedificat turres, altas et construit aedes.

[50]) Trithem. l. c. ad a. 1451. pag. 366. Das Verzeichniß der anwesenden Aebte ist mitgetheilt bei Binterim, deutsche Concilien Bd. VII. S. 249.

[51]) Meibom l. c. pag. 310. Vergl. Chronicon Magdeburgense l. c. pag. 361; wo übrigens irriger Weise das Jahr 1452 angegeben wird.

Dieser Aufenthalt des für die Besserung der kirchlichen Zustände so rastlos thätigen Cardinals in Magdeburg und im Sächsischen überhaupt [52]) und zumal die Protection, welche er dem Abte von Bursfelde und dem von dort aus gegründeten Vereine angedeiben ließ, trugen nicht wenig dazu bei, sogleich in der nächsten Zeit dem letztern eine noch größere Ausdehnung zu gewinnen. Noch in demselben Jahre 1451 wurde bei der Anwesenheit des Legaten in Hildesheim das dortige Kloster zum h. Michael in die Genossenschaft aufgenommen. Der seitherige Abt Heinrich Woltorp wurde bewogen zu resigniren, und an dessen Stelle ein Benedictiner von Bursfelde, Johann Eilke, zu dieser Würde berufen. Ihm folgte abermals ein Mitglied jenes Klosters, Heinrich Berkow, dem als Prior Hermann Polmann aus Münster zur Seite stand. Als dritten und desgleichen als vierten Abt nach der Reform treffen wir wieder Westfalen: den schon genannten Hermann Polmann aus Münster (1473—1486) und Johannes Loeff, ebenfalls aus Münster gebürtig (1487—1521). Von beiden rühmt das Chronicon S. Mich., daß sie auch in manchen andern Klöstern ihren Eifer für die Reform bethärigt hätten [53]); die weiter unten zu behandelnde

---

[52]) Nikolaus von Cusa blieb in Magdeburg, wo er ein Provincialconcil hielt, bis zum Montage nach Frohnleichnam; von da ging er nach Halberstadt, Braunschweig, Hildesheim, Minden, Deventer.

[53]) Vgl. Joa. Busch de reform. monast. L. I. cap. 46. l. c. p. 844. Ferner Chronicon S. Michael. in Hildesh. bei Meibom II. p. 524 und Leibnitz l. c. pag. 402. Joa. Legatii chronic. S. Godehardi Hildes. bei Leibnitz l. c pag. 412 sqq. Chronic. episc. Hildes. ebendas. pag. 801. Von Hermann Polmann sagt das bei Meibom abgedruckte Chronikon: Erat vir iustus et rectus, etiam satis intelligens, quamvis coram hominibus simplex videbatur . . . Ordinavit singulis diebus pauperes peregrinos colligere, quorum pedes ipse communiter consuevit lavare.

Geschichte von Korvey wird einen Beleg dafür bieten. — Gleichzeitig mit ihnen walteten andere Westfalen als Aebte zu Huysburg, wo der Anschluß an die Bursfelder Congregation bereits im Jahre 1444 durch den Abt Johann bewerkstelligt war [54]). Der Erste von ihnen, Johann Stoppel aus Coesfeld war nur wenige Jahre nach erfolgter Reform, nämlich am 2. Juli 1449, hier in den Orden des h. Benedict eingetreten und unter dem Abte Dietrich bereits sieben Jahre Prior gewesen; 1483 rückte er nach dessen Tode in die Abtswürde auf. Praefuit laudabiliter annis XXII, . . . auxit fratrum numerum, proventus, libros et ornamenta, cisternam fecit et alia multa, quae scribere longum esset — sagt die Huysburger Chronik von ihm [55]). Conrad Richerdink aus Minden, seit 1466 Professus, hatte schon an die vierzig Jahre das Ordenskleid getragen, als ihn seine Mitbrüder zum Nachfolger des verstorbenen Abtes Johann erwählten. Noch vor Ablauf eines Jahres unterlag er den Leiden des Alters (1506); und jetzt wurde eine rüstigere Kraft, ein aus der Grafschaft Mark gebürtiger junger Benedictiner, Hermann Eike aus Unna, ausersehen, an die Spitze des Conventes zu treten [56]). Neben

[54]) Siehe das betreffende Dokument bei Leuckfeld S 98.

[55]) Chronic. monast. Hujesburg. ap. Meibom l. c. tom. II p. 539. Es wird noch hinzugesetzt: Ecclesiam de novo texit et turres duas, quas nunquam habuit, fieri fecit.

[56]) Vgl. das angeführte Chronikon. — Auch an der Spitze der reformirten Augustiner-Chorherren-Stifter in Sachsen trifft man in der zweiten Hälfte des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts manche Westfalen. Nirgends ist dies wohl mehr der Fall, als bei dem Stifte auf der Sülte bei Hildesheim, wo Johann Busch (nach dem Rücktritt des Johann von Driburg) 1440 die Reform einführte und Vorsteher wurde. 1479 folgte ihm hier als Propst Joannes VI., Bobbo condictus, ex Relinghausen Westfalus; 1486 erhielt Conrad Köster aus Münster die

Anderm, was die Chronik zum Lobe des neuen Abtes erwähnt, gedenkt sie namentlich auch des reichen Bücherschatzes, den er für das Kloster erwarb [57]). Uebrigens liegt die Periode, in welcher er und nach ihm sein Neffe und Namensgenosse Johann Eike aus Camen [58]) dem Stifte vorstand, bereits über die Jahrzehnte hinaus, in denen die Bursfeldische Union hauptsächlich ihren Aufschwung erlangte. Wenden wir uns also zu der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zurück.

Den Cardinal Nikolaus von Cusa führte seine Visitationsreise gegen Ende des Jahres 1451 in die Hauptstadt seiner heimathlichen Diöcese, nach Trier. Durch die Anstrengungen der Erzbischöfe Otto und Jakob, die Wirksamkeit des Abtes Johann Rhode 2c. war hier in den kirchlichen und klösterlichen Verhältnissen bereits eine merkliche Besserung eingetreten Um, was die Klöster betraf, derselben Bestand

---

nämliche Würde; nach diesem 1495 Johann Kupferschmidt aus Dorsten; später Johann Boerius und Johann Münteler, beide aus Ahlen S. Leibnitz I c. pag 971.

[57]) Hic reformavit monasterium in Harsfeldia dioecesis Bremensis, a. 1509 missis illuc fratribus bonis et Abbate et Priore . . . organum procuravit . . . ornamenta valde pretiosa, aurea scilicet, et alia fieri fecit et libros plurimos comparavit L. c.

[58]) Unter seiner Regierung brachen wieder schlimmere Zeiten herein, indem sowohl in der Zahl der Conventualen, als in den Einkünften eine bedeutende Lücke entstand. Sub hoc abbate multi exiverunt de monasterio monachi et concionatores facti sunt Lutherani fidei et professionis prioris obliti ... Monasterii quoque silvae . . . devastatae sunt et desolatae . . . Tandem hic abbas contra regulam et professionem et statuta condidit testamentum: scholae patriae, agnatis pauperibus et vigili civitatis certam pecuniae summam distribuens, ut ostendunt literae sigillatae urbis Camensis L. c. Der folgende Abt suchte Alles nach Möglichkeit wieder zu bessern. Vir magnae autoritatis, praefuit optime monasterio tam in spiritualibus quam in temporalibus.

und raschere Verbreitung auch auf die übrigen Benedictiner-Abteien in der Moselgegend und am Niederrhein zu verschaffen, beabsichtigte der Legat dem Abte Johann von Bursfelde die Prälatur zu St. Matthias zu übertragen. Dieser aber zog es vor, in dem ihm liebgewordenen, wenngleich gar nicht so bedeutenden, Kloster am Weserufer zu bleiben und von da aus, wie bisher, zunächst der weitern Durchführung der Reform im Sächsischen sich zu widmen [59]. Mit ihm wetteiferte in dieser Hinsicht Hermann, der Abt von Bergen. Der Eintritt der Klöster Ammensleben und Bosau in die Bursfelder Genossenschaft und die auffallende Umwandlung, welche seitdem mit denselben vorging, war zumeist des Letztern Werk. In Ammensleben unternahm er dasselbe auf den Wunsch des Magdeburger Erzbischofs Friedrich im Jahre 1461, und nicht ohne große Opfer brachte er es endlich dahin, diesem auch in seinen äußern Verhältnissen ganz heruntergekommenen Stifte wieder aufzuhelfen und ein erfreulicheres Ansehen zu geben. Mit einem nicht unbeträchtlichen Geldaufwand lösete er die Besitzungen, die verpfändet waren, wieder ein; für Kirche und Convent wurden statt der abgenutzten oder verschleuderten Utensilien neue von Kloster Bergen herbeigeschafft; endlich hielt er es für gerathen, dieses Ordenshaus noch eine Zeitlang unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung zu behalten. Erst nach acht Jahren wurde ihm wieder ein eigener Abt vorgesetzt; bis dahin hatte er es selbst durch einen Prior regiert [60]. — Ueber Bosau's Reform

[59]) Vgl. Binterim, a. a. O. S. 275.

[60]) Vgl. den Bericht des Klosterbruders Joh. Twehusen de Alen, abgedruckt in Ledebur's allgem. Archiv Band XI. S. 232 ff. und Meibom, chronic. Bergense l. c. pag. 310. In die Congregation wurde es 1468 aufgenommen. Hermannus abbas Bergensis praesentavit literam Unionis Prioris et Conventus monasterii in Ammensleve et receptum fuit idem monasterium ad

hat Paul Lange, der nicht viel später hier in das Noviziat eintrat, in seiner Chronik von Zeitz ein Näheres berichtet. Im Jahre 1467 wurde der seitherige Abt Johannes („qui negligenter et prodige praefuerat“) auf eine dem Kloster incorporirte Pfarre versetzt und an dessen Statt ein Mitglied des Klosters Bergen, Thomas aus Frankfurt an der Oder, mit der Verwaltung betraut. Derselbe gab sich außerordentliche Mühe, sowohl in materieller Beziehung als in Rücksicht auf die Disciplin das Stift aus seinem Verfalle wieder emporzubringen und insbesondere einen tüchtigen Nachwuchs von Ordensmännern heranzubilden[61]); wobei sein ehemaliger Vorgesetzter, der Abt Hermann von Bergen ihn nicht wenig unterstützte[62]). Als im Jahre darauf (1468) die Versammlung der Bursfeldischen Congregation auf dem Petersberge bei Erfurt stattfand, wurde Bosau dem

---

Unionem. Recessus capituli annalis 1468 Erfordiae celebrati. — In Ammensleben finden wir ebenfalls unter den Conventualen aus den ersten Zeiten der Reform mehrere Westfalen: Ludolf Bolen von Bielefeld, den Prior Heinrich aus Herford, den Prior Hermann aus Recklinghausen, den Novizenmeister Johannes Twehusen aus Ahlen 2c. Vgl. Ledebur a. a. O. S. 237 f.

[61]) Pauli Langii chronic. Citizense Edid. Pistorius. Francof. 1613. Pag. 870: Statum monasterii tam in spiritualibus quam temporalibus totis conatibus recuperare et rectificare studuit, neglecta et dispersa colligens, collapsa et ruinosa restaurans . . . Suscepit et ipse optimus pastor et abbas Thomas pro Dei et laude et honore necnon novellae plantationis incremento clericos plerosque notabiles, quorum primus fuerat quidam nomine Liborius, patria Slavus, studio Lipsensis, acer ingenio etc.

[62]) Hermannus Bergensis . . . ad reformationem monasterii nostri plurimum iuvit, pro eius et plantatione et incremento abbatem Thomam ex suo coenobio una cum patre Priore religiosissimo viro eiusque aequivoco Hermanno transmittendo. Langius l. c. p 873.

Vereine förmlich einverleibt [63]). Einige Wochen vorher war zum ersten Male auch in der Magdeburger Kirchenprovinz [64]) ein Provincialkapitel der Benedictiner und zwar zu Bergen unter dem Vorsitze des Abtes Hermann veranstaltet worden. — Die Bursfeldische Union hielt ihre nächste Versammlung zu Mainz in dem folgenden Jahre 1469 in den letzten Tagen des August; sie sollte aber hier denjenigen von ihren Aebten, welchem sie ihre Stiftung und ihren bisherigen Fortgang verdankte, nicht mehr an ihrer Spitze erblicken. Am 11. August 1469 war Johann von Hagen nach einer ungefähr dreißigjährigen Amtsführung zu Minden gestorben [65]). — Auch sein Schüler und Freund Hermann zu Bergen überlebte ihn nur fast um ein Decennium. Mit der Reform eines Nonnenklosters zu Zerbst beschäftigt, wurde er von einer heftigen Krankheit befallen, welche nach längerm

[63]) Recess. Capit ann. 1468. Langius l. c. pag. 871. Die Versammlung wurde am 5. Sonntage nach Ostern gehalten.

[64]) Ebendaselbst. — Die Benedictinerstifter der Mainzer Kirchenprovinz, wozu auch Bursfelde gehörte, hielten 1467 ihr Provinzialkapitel auf dem Möncheberg bei Bamberg, wo Johann von Bursfelde präsidirte. Cf. Trithem. chron. Sponheim. l c pag 379.

[65]) Paul Lange l. c. pag. 871, Trithemius in seiner Chronik von Sponheim, so wie auch noch in der zweiten Bearbeitung der Hirsauer Annalen T. II. p 469 setzen seinen Tod in das Jahr 1469; dahingegen das Nekrologium des Peters-Klosters zu Erfurt (Schannat, vindem liter. II. p. 19) und Bodon. chron. Clusin. (Leibnitz l. c. p 351) in das vorhergehende. Das Protokoll des Capitels vom J. 1469 nennt nur den Todestag. Dieses Capitel sollte ursprünglich bereits am dritten Sonntage nach Ostern abgehalten werden; die Abhaltung aber verzögerte sich bis zum Ende August. Und weshalb wohl? Es dürfte wenigstens nicht ohne Grund sein, als Ursache dieser Verzögerung die Erkrankung des Präsidenten der Congregation, Johannes von Hagen, anzusehen; und somit würde die Angabe des P. Lange und des Trithemius durch den gedachten Umstand eine neue Stütze erhalten.

Schwanken einen tödtlichen Ausgang nahm, am 21. Januar 1478[66]). Bei seinem Hinscheiden hatte er die Genugthuung, seine und seines vor ihm verewigten Meisters Bemühungen bereits mit schönem Erfolge gekrönt zu sehen[67]). Die Früchte ihrer Arbeiten reiften nicht allein in Sachsen und Thüringen, sondern auch in seinem Geburtslande Westfalen.

§. 5.

Das Benedictinerkloster ad S. Simeonem zu **Minden**[68]) war **unter den westfälischen Abteien** dieses Ordens die erste, bei welcher nach dem Muster von Bursfelde die Disciplin restaurirt und zugleich der Anschluß an die Bursfelder Congregation ins Werk gesetzt wurde. Die erste Anregung dazu hatte, wie an zahlreichen andern Orten, so auch hier die Anwesenheit des Cardinals **Nikolaus** von **Cusa** gegeben, der auf seiner Visitationsreise durch das nördliche Deutschland im Jahre 1451 gegen Ende Juli[69]) in Minden anlangte und eilf Tage daselbst verweilte. Diesen seinen Aufenthalt benutzte er dazu, um den seitherigen Abt **Johann Bennen** zu entfernen und statt dessen einem von dem Abte Johann von Bursfelde ihm empfohlenen auswärtigen Bene-

---

[66]) P. Langii chron. pag. 873. Meibom, chron. Berg. l. c. pag. 311.

[67]) Sechszehn Aebte und zwanzig Prioren waren aus dem Kreise der Benedictiner, welche Johann von Hagen zu Bursfelde zum Klosterleben angenommen hatte, vor und nach in auswärtige Klöster entsandt. Legatii chronic. S. Godehardi Hildes. bei Leibnitz II. pag. 414.

[68]) Dasselbe war ursprünglich auf einer Insel in der Weser errichtet (durch den Bischof **Bruno** von Minden, im Jahre 1042); der Bischof **Wilbrand** verlegte es 1435 in die Stadt. Siehe Wattenstedt, chronic. Mindense bei Paullini l. c. pag. 42.

[69]) Feria sexta ante festum ad vincula Petri. Hermanni de Lerbecke chronic. episcop. Mindens. bei Leibnitz l. c. tom. II. pag. 210.

dictiner: Johann Casyn die Leitung des Klosters zu übertragen. Seine Hoffnung indeß, daß die Reform, welche er mit dem Haupte des Convents vorgenommen, von diesem aus sich auch auf die Glieder erstrecken und so die ganze Genossenschaft allmälig sich umwandeln werde, wurde getäuscht. Nur mit Widerwillen hatten die meisten Mönche in die Anordnungen des Legaten einstweilen sich gefügt; kaum aber hatte dieser die niederländische Grenze überschritten, da traten sie mit ihrer Opposition gegen dieselben offen hervor Weder die ihnen zugemuthete Aenderung der Lebensweise, noch den neuen Abt wollten sie sich gefallen lassen. Um des lästigen Zuchtmeisters und Sittenwächters überhoben zu sein, vereinigte sich die Majorität dahin, einen ihrer Gesinnungsgenossen, der bei dem Einschreiten des Cardinals das Kloster verlassen hatte, Namens Johann Swarte, zurückzurufen und ihm die Abtswürde anzutragen. Letzterer folgte wirklich dem an ihn ergangenen Rufe; und so schien in der That die Sache, statt besser, nur noch schlimmer geworden zu sein. Der Gegenabt vermochte indeß nicht durchzudringen und auf der ihm angebotenen Stelle sich zu behaupten; der besser gesinnte Theil der Conventualen erhielt allgemach das Uebergewicht und wußte es durchzusetzen, daß der von Nikolaus von Cusa bestellte Abt als solcher wieder allseitig anerkannt wurde [70]). Diesem aber mußte begreiflicher Weise jetzt es um so mehr als eine seiner ersten und wichtigsten Obliegenheiten erscheinen, gegen einen abermaligen Sieg der verkehrten und reformfeindlichen Elemente nach Möglichkeit Vorkehr zu treffen. Zu dem Ende betrieb er in Verbindung mit seinem Prior, der von Bursfelde in das Pantaleonskloster zu Cöln und von dort, gleichzeitig mit ihm selbst, nach Minden geschickt worden war, den Anschluß seines Klosters an die Bursfelder Union, der

---

[70]) Vgl. Herm. de Lerbecke l. c.

der 1458 zu Stande kam[71]). Die Furcht, daß dennoch bei günstiger Gelegenheit ein Rückschlag eintreten möchte, scheint übrigens auch noch in den nächsten Jahren nicht ganz verschwunden zu sein. Denn als der Abt Johann Casyn 1461 an der Wassersucht starb, beeilte man sich auf das Aeußerste, den gedachten Prior sofort zu dessen Nachfolger zu wählen; unzweifelhaft aus keinem andern Motiv, als weil man vermuthete, daß bei Hinausschiebung des Wahltermins die laxere Partei sich ermannen und die Beförderung eines andern, ihr mehr genehmen Conventualen betreiben würde. Ja, sogar noch dieser zweite Abt hielt es für gerathen, gegen Ende seines Lebens in Betreff der Wiederbesetzung seines Amts bestimmte Garantieen sich zu verschaffen[72]).

Sechs Jahre nach der Aufnahme der Mindener Benedictiner in die Bursfeldische Union, also im Jahre 1464, erfolgte durch die Bemühungen des Münsterischen Bischofs Johann von Baiern die Reform des Klosters Liesborn[73]). Dem eifrigen Oberhirten, der sogleich nach Empfang der bischöflichen Consekration (1458) durch die Berufung einer Diöcesansynode, durch Visitation der Pfarreien und Klöster seines Sprengels und andere Anordnungen deutlich bewies, daß die Pflege und Hebung des religiösen Lebens und der kirchlichen Zucht seine vorzüglichste Sorge ausmachen werde, kam bei seinen Wünschen und Plänen in Bezug auf die Reorganisation von Liesborn der Umstand zu Statten, daß die Abtswürde

---

[71]) Vgl Leuckfeld, a. a O. S. 113.

[72]) Johannes fuit secundus abbas post reformationem. Et fuit sanctus homo, missus de Bursveldia ad Coloniam, ubi prius fuit monachus. Et ante mortem eligit Joa. Segen in abbatem vel resignavit, ne observantia periret. Bei Leibnitz l. c. pag. 211.

[73]) An der Ruhestätte des ersten Münsterischen Bischofs, zu Werden an der Ruhr, kam die Verbindung mit der Bursfelder Congregation 1478 zur Ausführung.

daselbst durch das Hinscheiden ihres bisherigen Inhabers Lubbert Oldehoff am 4. April 1461 (oder 1462) erledigt wurde. Die Mönche wählten nunmehr den Stephan Wallrave zu ihrem Obern. Dieser jedoch bestrebte sich vergebens um die Erlangung der bischöflichen Confirmation. Obwohl er in dem einen oder andern Punkte die Disciplin reformirte, um in solcher Art den Beifall und das Vertrauen seines Ordinarius sich zu gewinnen, ließ Johann von dem Entschlusse nicht ab, den gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer durchgreifenden Umänderung in den innern Verhältnissen des Stifts zu benutzen und zu dem Behuf erprobte Ordensleute aus auswärtigen Klöstern herbeizurufen, welche in Liesborn die Stellen des Abtes, des Priors u. s. w. übernehmen sollten. Während daher der genannte Wallrave einstweilen noch die Verwaltung des Klosters fortführte, ersuchte der Bischof die beiden Aebte Johann von Bursfelde und Adam von St. Martin zu Cöln, bei seinem Vorhaben mit Rath und That ihm behülflich zu sein und dieserhalb persönlich nach dem Münsterlande herüberzukommen, um sowohl wegen der Auswahl eines Abtes für Liesborn ihm ihr Gutachten abzugeben, als auch die beabsichtigte Reform, wenigstens insofern es um die erste Begründung sich handle, unmittelbar in ihre Hände zu nehmen. Die zwei Aebte entsprachen der Einladung. In Begleitung des Benedictiners Heinrich von Cleve, den man zum Abte ausersehen hatte, und noch mehrerer anderer ihrer geistlichen Söhne reiseten sie, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, nach Liesborn, wo im Auftrage des Bischofs eine Deputation des Münsterischen Domkapitels sie begrüßte und die neuen Ordensbrüder in die ihnen zugedachten Räume geleitete. Die seitherigen Mitglieder des Klosters aber wurden, jeder einzeln, vor die Commission beschieden, um sich darüber zu erklären, ob sie entweder der strengern Ordnung sich fügen oder ob sie es vorziehen wollten, unter Ueberweisung einer bestimmten Pension aus der Communität

auszutreten und von dannen zu ziehen. Die Meisten von ihnen entschieden sich für das Letztere. Darauf wurde der designirte Abt Heinrich als solcher feierlich eingeführt und nicht lange hernach auch von dem Bischofe benedicirt [74]) Daß er während seiner sechsundzwanzigjährigen Amtsverwaltung die Erwartungen, die man von ihm gehegt, gerechtfertigt habe [75]), zeigt das ungemeine Lob, welches der im Anfange des folgenden Jahrhunderts lebende Liesborner Benedictiner Bernard Witte ihm spendet [76]). Der Beitritt des seiner Leitung anvertrauten Klosters zu der Bursfelder Congregation war durch die Umstände, unter denen die Reform hier bewerkstelligt war, schon thatsächlich herbeigeführt; die förmliche Reception geschah auf der Versammlung des nächsten Jahres 1465 [77]), welche auf dem Petersberge bei Erfurt in der fünften Woche nach Ostern abgehalten wurde.

---

[74]) Vgl. Bernardi Wittii historia Westfaliae. Monast. 1778. pag 561 seq. und den dritten Anhang dieses Werkes: De abbatia Liesbornensi pag. 770 seq.

[75]) Er starb 2 Juni 1490. Vgl. Mooyer im 15. Bande dieser Zeitschrift. S. 327.

[76]) Hinricus abbas . . . quem sancta simplicitas Israelitici illius viri, in quo dolus repertus non est, adornavit, vitae probitas, morum honestas, conversationis puritas cunctis verendum, magis dixerim amandum fecit; quem etiam fama religionis approbatae apud praecipuos Monasteriensis ecclesiae praelatos ita spectabilem praebuit, ut nemo nisi summa cum reverentia ac subiectionis honore se ei sociare aut eius colloquio frui praesumeret . . . Porro humilis, sollicitus, diligens, pacis ac concordiae amator, vitiorum ac negligentiarum hostis sedulus, durum magistri, pium patris affectum suis ostendens . . . studuit fidem et clementiam cunctis exhibere ac humanitate ac virtute superior esse. L. c. append. III. pag. 771. seq.

[77]) Item Dnus Henricus Abbas in Leisborn Monast. dioec. praesentata litera submissionis . . . ac Rdi P Domini Episcopi Monasteriensis . . . receptus fuit ad Unionem feria secunda post Dominicam Cantate. Recess. Cap. 1465. Weshalb Bernard

§. 6.

Dem Münsterischen Bischofe Johann II., Herzog von Baiern (1457—1466)[78]) schlossen als thätige Restauratoren des Kirchenwesens in ihren Diöcesen die beiden Nachbarbischöfe Conrad III. von Osnabrück, Graf von Diepholt, (1454—1482) und Simon III., Graf von der Lippe, Bischof von Paderborn (1463—1498) sich an[79]). Des

Witte das Jahr 1464 als das der Reform und Aufnahme in die Bursfelder Union angibt, erklärt sich aus dem oben Gesagten.

[78]) Er wurde 1466 auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg erhoben, † 13. December 1475. Leider erhielt er zu Münster an Heinrich von Schwarzburg einen ihm unähnlichen Nachfolger.

[79]) Schaten, annal. Paderb. tom. II. ad a. 1498 äußert sich zwar über den Bischof Simon in einer wenig anerkennenden Weise: Apud scriptores et in monumentis nostris modica eius commendatio, praeterquam quod turbulentis temporibus dioecesin laudabili prudentia et moderatione gubernasse scribit Bruschius et Kersenbrochius Gerdenses virgines in fastis suis commendant ab eo Coenobium suum ad meliorem formam redactum. Quid vero in ceteris pro disciplina Cleri et populi instauranda egerit . . . annotatum non reperio. Quare ex silentio scriptorum non tam laudis, quam vituperationis materiam reliquit. Dem gegenüber aber bemerkt Strunck in seinen notis criticis ad annal. Paderb.: Dolendum summopere, quod ad manum eruditissimi scriptoris nondum id temporis venerint monumenta illa literaria, quae recentius a me detecta et annorum praecedentium gestis adiecta sunt. Ex his enim sole clarius vidisset, quid in instauranda monasteriorum nostratium disciplina laudatissimus Antistes egerit . . . Ego certe virum hunc inter praestantissimos pientissimosque nostrae Dioecesis Episcopos numerandum censeo eamque in rem ulterius adhuc produco insigne testimonium in vetere membrana scriptum consignatumque a variis Dioecesis nostrae Praelatis . . . Sic autem illud habet: A. Dei gratia de Breidelare, H. de Flechtorp Abbates, . . . de Aroldessen, . . . de Schaken, . . . de Folckerdinghusen, Praepositi, . . . Prior de Ber-

Erstern löbliches Streben für die Herstellung der Kirchenzucht wird schon daraus ersichtlich, daß er im Jahre 1466 wieder einmal eine Diöcesan-Synode versammelte und auf derselben durch eine Reihe zweckmäßiger Verordnungen den vorgefundenen Mißbräuchen, namentlich den geheimen Ehen, zu steuern suchte. Von weltlichen Händeln und kriegerischen Unternehmungen kein Freund und nur in außerordentlichen Fällen bei solchen sich betheiligend, fand er um so mehr Ruhe und Zeit, den friedlichen Arbeiten und Beschäftigungen seines Hirtenamts sich zu widmen. Unter diesen nahm die Klosterverbesserung eine hervorragende Stelle bei ihm ein. Wie er die Frauenstifter zu Herzebrock, Malgarden, Oesede und auf dem Gertrudenberge bei Osnabrück reformirte[80]),

---

dene, . . . omnibus hoc scriptum inspecturis salutem et orationes in Christo devotas. Praesenti scripto publice confitemur et solemniter protestamur, quod Venerabilis Dominus noster Paderbornensis Episcopus se ab electione sua usque ad praesens tempus circa nos, vel Ecclesias nobis commissas, et res Ecclesiarum mobiles et immobiles, gessit commendabiliter et honeste: nec nobis ullo unquam tempore in rebus Ecclesiarum nobis commissarum, seu in personis, fuit oneri. Praeterea noverint omnes, quandocunque aliqui ex nobis iniurias Ecclesiarum suarum coram dicto Domino nostro proponere volebant vel proposuerunt, quod idem nobis in iure nunquam defuit spirituali, iniuriatores nostros citatione et monitione legitima praemissa per censuram ecclesiasticam compescendo. Datum Papenhem quarto Kalendas Martii. (Ex tabulario eccl. cath. Paderb.)

[80]) Ueberhaupt wurde mit der Reform der Männerklöster, welche durch die Synoden von Constanz und Basel, Nikolaus von Cusa, Johann Busch ꝛc. betrieben oder ausgeführt wurde, zu gleicher Zeit auch eine solche der weiblichen Klöster und Stifter unternommen. Von der Schrift des Johann Busch de reformatione monasteriorum handelt das ganze zweite Buch eben über diese letztern. So schreibt er z. B. über das Benedictinerinnen-Kloster auf dem Cyriaks-Berge bei Erfurt: Nos, abbas ad S. Petrum, ego in Novo opere

so that er dasselbe mit dem ansehnlichsten Mannskloster seines Sprengels, der Benedictiner-Abtei **Iburg**, welche 1468 unter dem Abte **Gottfried** der Bursfelder Congregation zugesellt wurde[81]).

Ein Jahr hernach erlangte dieselbe nach Ausweis der Capitels-Protokolle auch innerhalb der Diöcese **Paderborn** ihre erste Aufnahme durch den Beitritt des Klosters **Flechtorf** im Waldeckischen. In einer aus dem Copiarium dieses Klosters durch C. F. Mooyer ausgehobenen und im achten Bande dieser Zeitschrift abgedruckten Notiz[82]) berichtet der damalige Abt von Flechtorf, **Hermann II. Browyn** aus **Soest**[83]), im Nähern hierüber: die Jahresversammlung der Bursfelder Union pro 1469 habe im St. Jakobskloster zu **Mainz** am 28. August stattgefunden, und von da an habe auch er mit seinem Convent die Statuten der Genossenschaft angenommen, in der Hoffnung, dadurch das wahre Wohl des Klosters für alle Zukunft zu fördern; um so mehr, als von

---

Hallis praepositus, Doctor Paulus Hallis praepositus, Doctor Henricus Lodewici et duo Doctores seculares visitantes invenimus Monasterium in temporalibus satis abundans, moniales autem eius in vestibus et peplis multum pompose incedentes... capitaque in altum elevantes mirantes aspeximus, quae non monialium, sed domicellarum castrantium apparatum habuerunt. Tandem propter Domini Cardinalis mandatum poenale et nostram piam informationem in reformationem nobis consenserunt et vitam communem, cunctis rebus proprietatis suae relictis, libenter tandem assumserunt . . . Praefatum autem Monasterium . . . per providentiam Domini abbatis ad S. Petrum, quia eiusdem ordinis sunt, per annos iam viginti tres in bona competenti permansit reformatione. L. c. cap 22. pag. 889.

[81]) Vgl Sandhoff, antistit. Osnabrug. ecclesiae res gestae. P. I. Monast. Westfal. 1785. pag. 366—371. Leuckfeld a. a. O. S. 102. — Recessus capit. annal. 1468 Erfordiae celebr.

[82]) Mooyer, das Kloster Flechdorf und seine Aebte. Siehe am oben a. O. S. 47.

[83]) Vgl. ebendaselbst S. 53.

einer gründlichen Reform desselben aus früherer Zeit nichts verlaute. Den eigentlichen Impuls zu diesem Schritte hatte zufolge einer alten Nachricht aus Abdinghof der Bischof Simon gegeben[84]); was desto glaubwürdiger ist, weil man diesen Bischof auch in der Folge auf die Klosterreform eine vorzügliche Sorgfalt verwenden und zu diesem Behuf der Mitwirkung des Abtes Dietrich von Bursfelde und anderer Mitglieder der Congregation sich bedienen sieht. Außer den

---

[84]) Flechtorff, monasterium B. M. V. et Ss. Clementis et Laurentii, Dioec. Paderbornensis in Comitatu Waldecensi unitur congregationi Bursfeldensi anno 1469, urgente Episcopo Simone de Lippia. Mitgetheilt bei Strunck, notae criticae ad a. 1474. — Mooyer bemerkt a. a. O. S. 47 nach Mittheilung der Notiz des Abtes Hermann über seinen Beitritt zur Bursfelder Union im Jahre 1469 noch weiter: „Dieser Abt stellte damals folgende Vollmacht aus: Reverendis in christo patribus et dominis presidentibus capitulo prouinciali magistrorum monachorum prouincie maguntine in Noremberga celebrando („woselbst jedoch in jener Zeit kein Generalkapitel stattfand“) hermannus Abbas monasterii in viechtorp . . . Quia ex certis causis me retrahentibus pro ista vice capitulo huiusmodi celebrando personaliter interesse non potero Ideoque venerabilem patrem dominum Johannem Abbatem monasterii bursueldensis presentibus in procuratorem constituo etc.“ (ohne Angabe der Jahreszahl). — Sollte aber dieses Dokument nicht aus dem Jahre 1459 herrühren, in welchem nach Trithem. annal. Hirsaug. tom. II. pag. 434. das Capitel für sämmtliche Benedictinerstifter der Mainzer Kirchenprovinz, welches alle drei Jahre abgehalten wurde, zu Nürnberg sich versammelte? — Uebrigens nahm dieses Kloster Flechtorf und dessen Reform auch noch späterhin zu wiederholten Malen die Aufmerksamkeit der Capitelsversammlungen in Anspruch. In dem Protokoll des Capitels vom Jahre 1489 heißt es: Praesentatae et lectae literae Dni Episcopi Paderbornensis, item literae Comitis de Waldeck pro meliori reformatione monasterii in Flechtorp supplicantis. In Folge dessen werden die Aebte von Abdinghof und Liesborn zu Spezialcommissarien in dieser Angelegenheit ernannt. 1493 und 1497 ist abermals davon die Rede.

Frauenklöstern dieses Ordens zu Gerden und Willebadessen[85]) verdankte ihm namentlich auch das in der Hauptstadt des Bisthums belegene Kloster Abdinghof den Beginn einer neuen Blüthenperiode. —

Hier waren die Zerwürfnisse, deren in §. 1. gedacht worden ist, durch den Regierungsantritt des Dietrich von Meurs 1415 zwar in der Hauptsache wieder beigelegt worden; auch im Innern war seit dem Jahre 1418 durch die vom Mutterkloster Clügny herübergesandten Visitatoren[86]) und die Bemühungen des neuen Abtes Johannes III. ein Umschwung zum Bessern angebahnt worden Wie man aus dem über jene Visitation aufgenommenen Protokolle ersieht[87]) —

---

[85]) Beide wurden 1474 reformirt. Strunck l. c. berichtet darüber: Advocatis visitatoribus a Bursfeldensi congregatione constitutis, quorum praecipuus erat Theodoricus Abbas in Bursfeld, ad veterem disciplinam reduci iussit bina virginum Benedictinarum coenobia, Gerdense et Willebadessense. Id quod in utroque loco tam prospere ac feliciter successit, ut reformationem hanc, velut rem de coelo missam, perennibus chartis consignari fecerint utriusque monasterii virgines . . . Multa id temporis a Simone Episcopo et Reformatoribus ordinata sunt, quae ad utriusque monasterii florem tam in rebus temporalibus, quam in spiritualibus non parum contulere (Annahme der Statuten von Bursfelde, Beschränkung des Einflusses der Pröpste und weltlichen Beamten in Bezug auf die Vermögensverwaltung u. A.).

[86]) Quarto die mensis Februarii a. D 1418 duo monachi monasterii Cluniacensis cum solenni comitiva Paderbornam venerunt ad visitandum monasterium Ss. Petri et Pauli ibidem et productis literis Apostolici et Dni Regis Sigismundi ac Abbatis Cluniacensis, cui idem monasterium ex sui primitiva institutione est subiectum, de auctoritate sibi . . . commissa abbati et monachis ibidem plenam fidem faciendo, observantiam regulae S. Benedicti eis . . per omnia tenendam indixerunt. Gobelin. Person. cosmodr. aet. VI. cap. 96. ap. Meibom l. c. tom. I. pag. 345.

[87]) Eine Abschrift desselben steht in einem alten Codex der Theodor. Biblioth. zu Paderborn.

war bei dieser Gelegenheit, gerade so, wie es auch zu Constanz der Fall gewesen, vor allem die Abstellung jegliches Privatbesitzes Seitens der einzelnen Religiosen zur Sprache gekommen. Niemand sollte ohne Erlaubniß des Abtes irgend Etwas annehmen oder weggeben; Niemand sollte auch nur das Geringste für sich erwerben oder als sein Eigen betrachten. Denn solches wurde nicht nur als unverträglich mit dem Gelübde der Armuth, sondern nach den Erfahrungen, die man in dieser Hinsicht gemacht, obendrein als der nächste Anlaß und die Quelle mancher andern Mißbräuche betrachtet. Ferner waren in Betreff des Tisches, der Kleidung, des Ausgehens u. s. w. bestimmte Schranken gesetzt; und kurzum im Ganzen die nämlichen oder ähnliche Vorschriften gegeben, wie sie in damaliger Zeit auch bei den sonstigen Verhandlungen und Beschlüssen über die Verbesserung des Klosterwesens für zweckmäßig erachtet wurden. Indeß eine gründliche und allseitige Reform war damit noch keineswegs erzielt, trotzdem daß der Abt Johann die Ausführung der Visitations-Artikel mit allem Eifer betrieb. Die Wirren und Unordnungen der vorangegangenen Jahre hatten in Abdinghof zu tief und nachhaltig auf alle Verhältnisse des klösterlichen Lebens eingewirkt, als daß es der Kraftanstrengung auch des bestgesinnten Abtes möglich gewesen wäre, für sich allein die vorgefundenen Schäden auszuheilen und den Geist und die Vorschriften des h. Benedict wieder allseitig zur Herrschaft zu bringen. Sollte die Gesinnung und die Disciplin der Jünger des h. Odilo, welche Meinwerk in diese Räume eingeführt hatte, hier wieder aufleben, und die Ordensgemeinde von Abdinghof jetzt, im fünfzehnten Jahrhundert, wieder das nämliche Bild von wahrem Klosterleben aufweisen, das sie im eilften Jahrhundert darbot, dann bedurfte es außer einem tüchtigen Abte zudem einer weitern Verstärkung des guten Elements[88]) durch

[88]) Schon mehrere Jahre vor der wirklichen Einführung der Reform

das Heranziehen ihm gleichgesinnter auswärtiger Religiosen. Das erkannte auch der Fürstbischof Simon; und da eine in Paderborn ausgebrochene Seuche ebenfalls acht bis neun Conventualen als Opfer verlangt hatte, so benutzte er zunächst diesen Umstand, um die also entstandene Lücke durch andere Benedictiner, welche in Klöstern der Bursfelder Congregation gebildet waren, wieder auszufüllen. Zehn an der Zahl kamen sie im Jahre 1476 auf den Wunsch des Fürstbischofs, der sich dieserhalb an den ehrwürdigen Abt von Nordheim gewendet hatte, herbei; — freilich, wie es schien, unter Verhältnissen, die für sie nichts weniger als einladend waren; denn der zeitige Abt von Abdinghof, Heinrich von Wrede (seit 1454) war ein Mann von ganz anderer Gesinnung und, wie er dem Bischofe Simon in Betreff der fernern Reform seines Klosters schon immer Schwierigkeiten und Hindernisse bereitet, so hatte er auch wohl nur nothgedrungen in die Aufnahme dieser zehn fremden Ordensleute sich gefügt. Dennoch sollten dieselben in der Wirklichkeit gleichsam nur die Vorboten der bessern Zustände sein, welche binnen Jahresfrist daselbst herbeigeführt wurden. Bereits am 27. November 1476 starb der Abt Heinrich. Hatte mit Rücksicht auf dessen

hatte die Bursfelder Congregation sich bereit erklärt, gerade für Abdinghof Mönche aus reformirten Klöstern dem Bischof Simon zu überlassen. In dem Protokoll des zu Erfurt 1468 abgehaltenen Capitels heißt es in dieser Beziehung: Insuper repraesentatis literis Reverendi in Christo Patris, Domini Simonis, Episcopi Paderbornensis, super reformatione et instauratione monasteriorum in Dioecesi sua, placuit Patribus, ut Paternitati suae subveniatur; ita tamen, quod fiat inceptio in Abdinghove. Ad quod monasterium Patres sunt contenti adiungere personas unionis nostrae. Vgl. auch Bruno Fabritius l. c. fol. 68. Die ungünstigen Verhältnisse bewirkten indeß, daß erst acht Jahre später der Fürstbischof von diesem Anerbieten Gebrauch machen konnte; und so wurde nicht Abdinghof, sondern Flechtorf zuerst reformirt.

Anhang in der Stadt und in der Furcht vor dem etwaigen Wiederausbruch von Streitigkeiten, wie solche sein zweiter Vorgänger Wilhelm erleben mußte, Bischof Simon bis dahin Bedenken getragen, Behufs Realisirung seiner Reformpläne zu energischen Maßregeln überzugehen: so sah er sich nunmehr in der glücklichen Lage, auch ohne deren Anwendung das lange vorgesteckte Ziel erreichen zu können. Alles kam jetzt darauf an, die bevorstehende Wahl des neuen Abts auf einen Freund und mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüsteten Sachwalter der Reform hinzulenken; und in dieser Beziehung war bei der bekannten Gesinnung der Zehn von vorneherein eine ziemlich günstige Aussicht vorhanden. Der Fürstbischof richtete seinen Blick vornehmlich auf den Abt von Nordheim, Heinrich von Peine; nicht allein, um ihn nebst Dietrich von Bursfelde bei dieser Angelegenheit in's Mittel zu ziehen, vielmehr, um, wo möglich, gerade ihn in Abdinghof als Abt zu bekommen. In der That erschien kaum irgend Jemand so geeignet für diese Würde, als er. Zu Peine im Hochstifte Hildesheim 1419 geboren, war derselbe in seinem sechszehnten Lebensjahre in das Kloster Bursfelde als Noviz eingetreten, wo er durch seine Frömmigkeit, durch sein bescheidenes und menschenfreundliches Wesen, seinen edeln Sinn und musterhaften Wandel derartig sich auszeichnete, daß der damalige Abt Johann von Hagen ihm bald, nachdem er Priester geworden, das Amt eines Priors zu Rheinhausen verschaffte[89]). Von da wurde er im Jahre 1463 nach Nordheim berufen, um die Abtsstelle zu übernehmen und diesem arg heruntergekommenen und gänzlich verschuldeten Kloster wieder aufzuhelfen. In den dreizehn Jahren, welche seitdem verflossen waren, hatte sein Walten hier eine staunenswerthe Aenderung hervorgebracht. Das in Verachtung und Armselig-

---

[89]) Priester wurde er in seinem fünfundzwanzigsten Lebensjahre; also wohl 1444.

keit gerathene Stift war eine glänzende Perle in dem Kranze der zur Bursfeldischen Congregation vereinigten Ordenshäuser, eine Pflanzschule tüchtiger Mönche geworden; zwei derselben: der Prior und der Kellner, befanden sich unter den zehn, welche 1476 nach Abdinghof entsandt worden waren. Eben bei ihnen fand der Plan des Bischofs Simon, ihren frühern Vorgesetzten zur Abtswürde in Paderborn zu befördern, sofort die freudigste Theilnahme und Unterstützung; desgleichen bei den übrigen acht. Die Wahl fiel so aus, wie der Fürstbischof es gewünscht; die Anstände, welche der Gewählte selbst anfänglich erhob, wurden durch die dringenden Bitten und Vorstellungen Simons glücklich beseitigt; im Frühling des nächsten Jahres 1477 ward Heinrich von Peine durch Dietrich von Bursfelde als Abt von Abdinghof in festlicher Weise introducirt.

Zugleich mit ihm kehrte auch eine andere Ordnung und Lebensweise in die Klostermauern ein[90]), deren Beobachtung

---

[90]) Daß sogleich vom Beginn seiner Regierung an die Stelle der frühern laxen Observanz eine strengere getreten war, ersieht man unt. and. aus einer Urkunde, welche er, der Prior Henning und der ganze Convent am Laetare-Sonntag 1477 ausstellten. Dieselbe war in niederdeutscher Sprache geschrieben und ist von Strunck, der sie im Dom-Archiv fand, in lateinischer Uebersetzung in den Notis criticis ad annal. Paderborn. mitgetheilt. Nachdem — so wird in derselben erklärt — der Bischof Simon mit Vorwissen und nach dem Rathe seines Capitels, anderer Prälaten und „der ehrsamen Stadt Paderborn“ das Kloster Abdinghof reformirt und zu klösterlicher Lebensweise zurückgebracht und sie (die Aussteller) darin „bestätigt und gesetzt“ habe, so bekännten sie hierdurch, daß sie gegenüber dem Bischof, dessen Nachfolgern, dem Domkapitel, dem Stifte Busdorf rc. sich so verhalten und die Eintracht bewahren wollten, wie es auch ihre Vorgänger, die frühern Aebte und Prioren gethan. Insbesondere würden sie die subsidia charitativa und ähnliche Leistungen in althergebrachter Weise entrichten; bei Streitigkeiten, Schwierigkeiten rc., in welche der Bischof, das Capitel oder auch sie selber verwickelt werden möchten, wolle man sich

er nicht sowohl durch seine amtliche Auctorität, als vielmehr durch das eigene Beispiel der Einfachheit und Sittenstrenge, womit er seinen Untergebenen voranleuchtete, zu erwirken und in Aufnahme zu bringen strebte. Sein Wahlspruch war: „Auch der Abt ist und bleibt ein Mönch"; und diesem Grundsatze blieb er in allen Stücken getreu. Nebstdem säumte er nicht, der wiederhergestellten klösterlichen Zucht durch die Verbindung von Abdinghof mit der Congregation von Bursfelde eine Stütze zu geben. Dieselbe erfolgte noch in dem nämlichen Jahre in der Woche vor Pfingsten [91]). — Obgleich die Hebung und Befestigung der Disciplin die nächste und wichtigste Sorge des Abtes Heinrich ausmachte, so wendete er doch auch den äußern Verhältnissen des Klosters seine Aufmerksamkeit und restaurirende Thätigkeit zu, ohne indeß in dieser Hinsicht die rechten Grenzen zu überschreiten [92]) oder durch materielle Verluste von seinem Gleichmuthe sich abbringen zu lassen [93]). Ueberhaupt wandelte und wirkte er so,

---

gegenseitig mit Rath und That beistehen und nach Kräften solche beseitigen helfen

[91]) Domnus Henricus, ex monasterio Northeim postulatus abbas in Abdinghoffe praesentatis literis Incorporationis sui monasterii iam dicti ad coetum Patrum assumptus est. Aus dem Protokoll des Capitels zu Rheinhausen vom Jahre 1477; auch bei Bruno Fabritius l. c. fol. 68. Das Capitel des folgenden Jahres wurde in Abdinghof gehalten. Cf l. c. fol. 68 b.

[92]) Hauptsächlich nahm er auf die Verschönerung und Ausstattung der Kirche Bedacht. Die größte Glocke derselben wurde während seiner Regierung durch Johann von Dortmund gegossen, im Jahre 1484.

[93]) Als er einst auf dem Rückwege von dem Capitel der Bursfelder Congregation die Nachricht erhielt, daß ein Laienbruder von Abdinghof in der Nähe von Hameln der ganzen ihm übergebenen Summe Geldes beraubt worden sei, bewies er eine solche Ruhe, daß die beiden ihn begleitenden Aebte ihr Staunen darüber nicht bergen konnten.

daß er weit über seine nächste Umgebung hinaus die höchste Anerkennung und Verehrung genoß; und als er, nach ungefähr fünfzehnjähriger Amtsführung, am 31. Mai 1491 sein heiligmäßiges und verdienstreiches Leben mit einem erbaulichen Tode beschloß[94]), da fand die allgemeine Trauer nur in dem Gedanken einigen Trost, daß in der Person des bisherigen Priors, Johann von Soest, ihm ein würdiger Nachfolger aufgestellt sei. Letzterm trat in der Eigenschaft eines Priors Martin von Gysen[95]) zur Seite — „magister artium liberalium doctissimus," wie ihn das Chronikon des Bruno Fabritius nennt, der Verfasser des (bei den Bollandisten abgedruckten) Lobgesanges auf den h. Liborius: Purpura sacrae decorantur arae (zweiunddreißig Strophen im sapphischen Versmaß).

---

[94]) Er wurde in der Krypta, in der Capelle des h. Jakobus, begraben. Ueber seiner Ruhestätte wurde folgende Inschrift angebracht:

Huc est allatus venerabilis ac tumulatus
Abbas Henricus, humilis satis atque pudicus,
In cunctis patiens, mansuetus, terrea spernens.
Factis implebat, quidquid sermone docebat:
Mortis et ipse suae tempus praedixit et horam.
Peina illum genuit, monachum Bursfeldia fecit,
Abbatem Abdinghoff tenuit, Northeimque creavit.
Junius e mundo tulit hunc pridieque Kalendas
Anno milleno quingenteno absque noveno.

Die Hauptquelle in Betreff der hier behandelten Geschichte von Abdinghof und seines Reformators: die von einem Zeitgenossen geschriebene und in d m gedachten Kloster aufbewahrte Biographie des Abtes Heinrich von Peine ist in neuerer Zeit (wahrscheinlich bei der Säcularisation) leider abhanden gekommen. Excerpte aus derselben finden sich bei Strunck l. c. ad a. 1477 und 1491. Einzelne weitere Notizen liefern das schon oben angezogene Mscript des Abtes Bruno Fabritius und ein zweites Chronicon von Abdinghof aus noch späterer Zeit.

[95]) Es ist hier wohl an den Ort Giesen in dem Bisthume Hildesheim zu denken, der von Lüntzel, Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim Th. II. S. 577 angeführt wird.

Als das dritte in der Reihe der zur Bursfelder Union übergetretenen Benedictinerklöster der Diöcese Paderborn ist Marienmünster zu nennen. Nachdem schon auf der Jahresversammlung der Congregation von 1478, welche zu Paderborn in Abdinghof gehalten wurde, die Sache angeregt war [96]), erfolgte der wirkliche Anschluß auf dem Capitel zu Erfurt 1480 (im Monat Juni). Der zeitige Abt des Klosters, Dethard (seit 1478), ein gutmüthiger und wohlgesinnter Mann, hatte den Wünschen des Bischofs Simon sogleich von Anfang an sich gefügt; ja, um der neu eingeführten Observanz einen bessern Fortgang zu sichern, fand er sich sogar bereit, nicht lange nachher auf die Abtswürde zu resigniren. Ein Conventual von Bursfelde, Heinrich Holschen aus Minden, wurde sein Nachfolger [97]).

[96]) Item negotium pro incorporatione monasterii, quod vulgo dicitur Muenster dioec. Paderborn commissum est visitatoribus deputandis, qui quantocius idem monasterium visitabunt. Et si tunc eis videtur deservire, potestatem habent a Capitulo ipsum ad Unionem acceptare praestitis primo litera incorporationis et iuramento fidelitatis; et sollicitetur litera consensus ab Ordinario Rev. et gratioso Domino Paderbornensi Episcopo quoad monasteria iam unita et unienda Recess Capit a 1478.

[97]) Marienmuenster, monasterium ordinis nostri in dioec. Paderbornensi, Congregationi Bursfeldensi unitur a. 1480 urgente Episcopo Aus einem Abdinghofer Mscript bei Strunck l. c. ad a. 1480. — Der neue Abt Heinrich kommt als solcher bereits in einer Urkunde vom 2. Juli 1481 vor. Mooyer, Verzeichniß der Aebte des Klosters Marienmünster, in dieser Zeitschrift Bd. 15. S. 320. Die Frage, ob erst unter ihm oder noch unter seinem Vorgänger Dethard das Kloster in die Union aufgenommen sei (vgl. Mooyer, a. a. O.), erledigt sich durch folgende Stelle aus dem Recessus Capituli a. 1480 (11. Jun.) Erfordiae celebrati: Consequenter Dominus Dethardus, abbas monasterii in Muenster Paderb. dioec. praestitis annali capitulo obedientia et solito iuramento receptus est ad coetum Patrum praesentata littera unionis — Auf dem im Anfange September 1481 gehaltenen Ca-

Weit schlimmer und schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse bei Helmershausen. Bessen[98]) schreibt sogar: Es „wollte von keiner Verbesserung hören; daher blieben die Mönche bei ihrer ausschweifenden Lebensart und nahmen 1526 die Lehre Luthers an." Indeß wenigstens an Versuchen und den Anfängen einer Reform hat es doch auch hier nicht gefehlt; und was die Stellung dieses Klosters zu der Bursfelder Union betrifft, so hat mindestens eine gewisse Verbindung, wenngleich wohl nicht eine definitive Vereinigung mit derselben bei ihm stattgefunden. Für's Erste nämlich berichtet die Chronik des Erfurter Benedictiners Nikolaus von Siegen († 1495): Obwohl zu Helmershausen durch die Ausartung der Bewohner dieses Klosters fast Alles zu Grunde gerichtet sei, so habe doch auch hier im Jahre 1495 die Observanz von Bursfelde angehoben (inchoata sit per dominum Abbatem)[99]). Es scheint aber die Sache damals über diesen „Anfang" nicht hinausgekommen und insbesondere eine förmliche Aufnahme des Klosters in die Bursfelder Congregation noch aufgeschoben zu sein. Denn in den Protokollen der Capitel aus den nächstfolgenden Jahren wird der Name des dortigen Abtes gänzlich vermißt; und wo zum ersten Male — auf dem Capitel des Jahres 1517 — von Helmershausen nähere Erwähnung geschieht, da wird der Anlaß dazu durch ein Schreiben des Fürstbischofs Erich gegeben, welcher über den traurigen Zustand jenes

---

pitel erscheint Heinrich als Abt. — In dem Protokoll v. J. 1482 wird bemerkt: Item differentia inter V. Dnos Henricum abbatem Monasteriensem et Dethardum eius antecessorem decidenda commissa est Dominis abbatibus Hildesheimensibus cum plena auctoritate. Worum es sich gehandelt habe, wird nicht gesagt.

[98]) Geschichte des Bisthums Paderborn. II. S. 20, in Uebereinstimmung mit Annal. Paderb. tom. III. pag. 14.

[99]) Nicol. de Siegen chron. eccl. pag. 109 — wo er von dem h. Modoald, Bischof von Trier, redet, dessen Reliquien das Kloster Helmershausen bewahrte.

Klosters und namentlich über die in Betreff der Abtswürde dort ausgebrochenen Zwistigkeiten sich beklagt. Demnach wird beschlossen, daß die Aebte von Bursfelde, Hasungen, Breidenau und Flechtorf sich Mühe geben sollen, den Streit zu schlichten und die Disciplin daselbst zu restauriren [100]) Daß sie Erkleckliches ausgerichtet haben, ist mit Grund zu bezweifeln. Auf dem nächsten Capitel nämlich (1518) ist abermals von einer Mittheilung die Rede, welche der Fürstbischof in Betreff der Reform von Helmershausen der Versammlung durch seinen Official habe zugehen lassen; und nunmehr wird den Aebten von Korvey, Iburg und Marienmünster der Auftrag gegeben, unverweilt zu dem Bischofe zu reisen, um wegen dieser Angelegenheit mit ihm persönlich das Nähere zu überlegen. Ueber den fernern Verlauf der Sache ist uns nichts bekannt. Ob und inwiefern diese Bemühungen Erfolg gehabt haben, darüber ist wohl sicher dem Capitel des Jahres 1519 Bericht erstattet; leider indeß fehlt in der uns vorliegenden Abschrift der Recessus capitulorum gerade von diesem Jahre das Protokoll In den Protokollen der Jahre 1520, 1522 u. s. w. (das von 1521 fehlt wieder) wird weder unter den erschienenen, noch unter den ausgebliebenen Aebten der von Helmershausen mitgenannt; was offenbar zu dem Schlusse berechtigt, daß der vielleicht eingeleitete Eintritt in den Verein nicht förmlich vollzogen sei Wenn dennoch Bucelin in seinem (nach der Reihenfolge der Aufnahme geordneten) Verzeichniß der Unionsklöster [101]) Helmershausen mitaufführt, und zwar

---

[100]) Quam quidem causam V. Patres commiserunt Rdis Patribus Bursfeldensi, Hasungensi, Bredenawensi et Flechtorpensi, qui semotis discordiis contractis debitam pro reformatione introducenda faciant diligentiam.

[101]) Gabrielis Bucelini Benedictus redivivus. Feldkirch. 1679. pag 48. — Auch in dem Verzeichniß der Klöster mehrgedachter Congregation bei Leibnitz l. c. tom. II. pag. 972—976 wird Helmershausen genannt, und zwar unter der Classis IV, continens

sub Nro. 100 — zwischen St. Andreas bei Brügge, welches 1516, und Maursmünster in der Diöcese Straßburg, welches 1517 beitrat, — so hat er dabei wohl den oben erwähnten Capitularbeschluß des Jahres 1517 und die in Folge desselben eingetretene Betheiligung der Congregation an den Angelegenheiten jenes Klosters, vielleicht auch damals gemachte Zusagen oder dgl., im Auge gehabt.

§. 7.

Ebenfalls mit besondern Schwierigkeiten umgeben und deshalb lange vergebens erwartet war die Reform von Korvey — diesem ältesten und berühmtesten, damals aber auch am meisten gesunkenen Kloster des Paderbornischen Landes. Bei den Privilegien und Exemtionen, welche genanntes Stift für sich in Anspruch nahm, konnte der Fürstbischof Simon hier nicht so unmittelbar eingreifen, wie anderwärts[102]). Versuche, die zerrütteten Verhältnisse zu bessern, waren, wenn man in dieser Hinsicht den von Paullini zusammengesetzten Korveyer Annalen Glauben beimessen will, freilich bereits durch den Abt Hermann von Stockhaus 1463—1470 angestellt worden; aber mit geringem Erfolge. Multum spirat, parum valet bonus Hermannus ob tempora difficilia. Visitat scholas et ecclesias suas et fecit, quod potuit; potuit autem parum — läßt er den angeblich gleich-

---

monasteria, quae sub diversis principibus Protestantibus sita et a Congregatione avulsa vel abbates Protestantes vel prorsus nullos fovent.

[102]) Auch auf die Reform der Cistercienser nahm Simon Bedacht. Zu diesem Ende berief er 1485 den Abt Heinrich von Kamp nach Hardehausen. Eine Urkunde des Bischofs Erich v. J. 1516 deutet darauf hin, daß auch das Cistercienserinnen-Kloster zu Wormeln in den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts zu strengerer Disciplin zurückgeführt sei. Strunck l. c. ad a. 1485.

zeitigen Chronisten sagen [103]). Der Abt Hermann mußte, als er im Jahre 1470 starb, das einst in jeder Beziehung so glänzende Stift in einer höchst traurigen Lage seinem Successor Hermann von Boyneburg oder Bömelburg hinterlassen [104]). Auch dieser neue Prälat mühte lange vergebens sich ab, in etwa wenigstens die Ordnung herzustellen; die Mitglieder des Stiftes, fast ohne Ausnahme aus adeligen Familien stammend, beriefen sich auf ihre vornehme Abkunft und den Rang ihres Stiftes und lehnten die ihnen zugemutheten Einschränkungen mit der Ausrede ab, daß sie eine ganz andere Stellung einnähmen, als die Mönche in den übrigen Klöstern! [105]) — Endlich jedoch, als alle Hoffnung, im Wege der Güte etwas zu erreichen, entschwunden war, legte der Papst Innocenz VIII. sich ins Mittel und übertrug dem Vorstande der Bursfelder Congregation die Reform von Korvey nebst den entsprechenden Vollmachten. Durch Capitularbeschluß wurde im Jahre 1486, in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Abts, eine Visitation des Stiftes angeordnet [106]).

---

[103]) Annal. Corbeiens. bei Paullini l c. pag. 419 — 420; auch bei Leibnitz tom. II pag. 318. Hermannus Storkhusius . . . personaliter visitat ecclesias et scholas — sagt auch Wittehenne, Canonikus zu Höxter, in der Fortsetzung des Visselbeck'schen Chronicon Huxariense bei Paullini l. c pag 129

[104]) Wittehenne l c. pag 133

[105]) Vgl. Bucelin l c. pag 11 — In Fulda ging es ebenso. Abbas Fuldensis (Johann Graf von Henneberg, dem Papst Pius II. die Reform dringend an's Herz gelegt hatte) anno 1473 vocatis certis abbatibus . . ., qui apportatis secum certis fratribus pro sancta reformacione inchoanda; quo comperto et nobiles genere sed non moribus fratres Fuldenses cum suis amicis et consanguineis et nobilibus terre sanctam reformacionem impediverunt . . . A. 1484 incepit fratres . . . ad unam mensam et refectorium perducere . . . et cetera regularia aliquantulum inchoare Sed heu! non diu. Nicol. de Siegen chronic. eccles. pag. 452 seq Fulda trat erst 1630 der Bursfelder Union bei.

[106]) Das Protokoll des Capitels v. J 1486 sagt darüber: Post hoc

Neben den Aebten von Bursfelde und Bergen wurden die beiden Hildesheimer Aebte Hermann Polmann von St. Michael und Bertram von St Godehard mit diesem Geschäfte betraut. Damit die von ihnen getroffenen Abänderungen und Verbesserungen nicht etwa allmälig wieder hintangesetzt würden, ließen sie als deren Wächter einen Conventualen von St. Godehard, den P. Johann Loeff, in der Eigenschaft eines Priors zu Korvey zurück [107]. Da aber letzterer schon bald nachher (1487) nach Hildesheim zurückberufen wurde, um seinem Landsmanne Hermann Polmann [108]) in der Würde eines Abtes zu St. Michael zu folgen, so erlitt der ohnehin von manchen Hemmnissen begleitete Fortgang der Reform neuerdings eine Unterbrechung [109]). Glücklicher Weise

V. Pater Dnus Bursfeldensis praesidens principalis negotium monasterii Corbeyensis reformandi Patribus exposuit . . . Praeterea Breve Apostolicum sed et litterae Abbatis Corbeyensis pro praefato monasterio reformando . . . praesentata fuerunt. Et auditis hinc inde votis Patrum de hac re Patres in eius reformationem consenserunt finaliter, tali pacto, quod V. Pater Dnus Bursfeldensis una cum assumendis Patribus Bergensi, S. Godehardi et S. Michaelis Hildesheimensibus et Huysburgensi, quam primum poterunt, accedant reformationem cum Dei adiutorio incepturi.

107) Vgl. Wittehenne l c. pag. 133 und die weitere Fortsetzung des Chronicon Husar von Nicol. Erben l. c. pag. 146. Ferner Chron monast. S. Michael. Hildes. bei Meibom l. c. Tom II pag 525 Wenn übrigens Wittehenne schreibt: Publica auctoritate per Hartmannum Poelmann et Henningum, S. Michaelis et S. Godehardi abbates, instituta est visitatio, qua iterum relevabatur agonizans Corbeia, so hat er hier offenbar zwei verschiedene Vorgänge in einen zusammengezogen. Der Abt H Polmann starb bereits 1486, während Henning erst 1493 dem Kloster St. Godehard vorgesetzt wurde. Vgl. auch die folgenden Noten.

108) Beide waren aus Münster gebürtig Siehe oben § 4

109) Joh. Lof . . missus pro Priore ad Corbeiam pro reformatione, ubi in magna paupertate incepit reformationem. Dehinc electus abbas S Michaelis, quapropter reformatio ibidem in-

indeß nahm der vormalige Prior das Interesse für Korvey in seine nunmehrige Stellung mithinüber; auch in der Ferne blieb er seinem frühern Abte Hermann von Bömelburg ein sorgsamer Rathgeber und treuer Freund. Insbesondere geschah durch ihn in Gemeinschaft mit seinem Collegen, dem Abte Henning von St. Godehard im Jahre 1501 der letzte entscheidende Schritt, um die von ihren Vorgängern begonnene Restauration sicher zu stellen und zu vollenden [110]) — Drei Jahre darauf (1504) verschied der betagte Abt Hermann von Bömelburg. Nach einer langen Zeit voll der Kümmernisse und Verdrießlichkeiten hatte er wenigstens gegen das Ende seiner vierunddreißigjährigen Regierung noch die Freude

---

cepta recidit ab eius discessu. Chronic. S. Michael. bei Meibom l. c. . — Joh. Legatii chronic. S Godeh. bei Leibnitz l. c pag. 424. Wie groß damals die «Armuth» in Korvey war, zeigt der von Wigand, Corveysche Geschichtsquellen S. 19. mitgetheilte Bericht eines von auswärts berufenen Mitgliedes dieses Klosters. Es war so weit damit gekommen, ut in prima reformatione fratres se ad integrum annum locarent straminibus ad quiescendum. Invenimus inter omnia animalia viventia non nisi duos pavones per monasterium volantes etc

[110]) Eine alte Korveyer Handschrift, auf welche Annal. Paderborn. tom. III. pag. 15. Bezug genommen wi d, berichtet: Im Jahre 1501 sei Korvey reformirt per abbates Hildesheimenses, Joannem abbatem S Michaelis (Joh. Loeff reg. 1487 — 1521) et Henningium abbatem S. Godehardi (reg. 1493 — 1530). — Der förmliche Anschluß an die Bursfelder Congregation verzögerte sich indeß noch um einige Jahre. In dem Recessus Capituli a. 1503 wird bemerkt: Cum monasterium in Corbeya dudum per nostros sit reformatum, sed nondum capitulo nostro unitum, conclusimus, Abbatem, si nobis velit uniri, in futuro Capitulo debere comparere idipsumque petere, quem petentem suscipere sumus contenti. Man ersieht ferner aus diesem Protokoll, daß mehrere Mönche aus den Unions-Klöstern nach Korvey geschickt und dort jetzt stationirt waren. Einer von ihnen war wohl der Verfasser der oben gedachten von Wigand angeführten Notiz.

erlebt, das dem völligen Ruin so nahe gebrachte Stift abermals in frischem Aufblühen begriffen zu sehen. Das Amt, welches der Tod von seinen schwachen Schultern genommen, wurde jetzt einer rüstigern Kraft übertragen: dem Liesborner Benedictiner Franz von Ketteler, dessen Umsicht und Entschiedenheit es gelang, trotz mancher widriger Zeitumstände die Zucht im Innern zu wahren und den äußern Stand des Klosters, namentlich die Vermögensverhältnisse, durchaus zum Bessern umzugestalten [111]). Sogleich in der ersten Zeit seiner Regierung (1505) bewirkte er die Aufnahme seines Stiftes in den Bursfelder Verein [112]).

Am spätesten unter allen westfälischen Benedictinerklöstern ist Grafschaft reformirt und der Bursfelder Congregation beigetreten. Wie Korvey, so galt ebenfalls Grafschaft als eine adelige Abtei; ein langjähriges Herkommen, das endlich fast wie ein Gesetz respectirt wurde, hielt Angehörige des Bürgerstandes fern Was Wunder, wenn die Conventualen aus dem Vorzuge ihrer Geburt, gerade so wie es zu Korvey ge-

---

[111]) Franciscus cum summa gloria Praelaturae dignitatem auspicatus est. Et sane nisi temporum iniquitas laudabili eius proposito aliquando obicem posuisset, cuncta quae moliebatur, ad optatum perduxisset finem. Interim quae potuit, fecit candore et industria maxime commendanda aeque in ecclesiasticis ac secularibus. Bona siquidem distracta, vendita, oppignorata aliquot millibus redemta monasterio suo reddidit, disciplinae monasticae cultor. Chronic. Huxar. l. c. p. 148.

[112]) Franciscus Abbas Corbeyensis praesentatis literis suo et Conventus sui sigillis munitis praestitoque iuramento solito unitus et assumptus est ad Unionem nostram cum suo monasterio et omnibus praeposituris monachorum sibi subiectis. Recess. Capit. annal. a. 1505 Bursfeldiae celebrati. — In dem Protokoll des Capitels v. J. 1503 heißt es: Obiit in Corbeya Dnus Hermannus abbas; qui licet nondum fuerit unitus, tamen ex speciali respectu placet Capitulo, quod pro eo fiat debitum, sicut pro alio abbate unito.

schah, auch besondere Vergünstigungen und Freiheiten hinsichtlich ihrer Lebensweise ableiteten und nichts weniger als geneigt waren, die in zahlreichen andern Klöstern bereits eingeführte strengere Regel zu adoptiren![118] Der Cölnische Erzbischof Hermann indeß, unter den damaligen deutschen Kirchenfürsten einer der thätigsten Förderer der Klosterreform, erachtete es für seine Pflicht, neben den andern Ordenshäusern seines Sprengels vornehmlich auch diese Stiftung eines seiner ausgezeichnetsten Vorgänger ihrer ursprünglichen Bestimmung wiederzugeben; und merkwürdiger Weise — gerade die Exclusivität, welche bei ihr in Betreff der Annahme neuer Mitglieder herrschend geworden, diente dazu, die Ausführung seines Vorhabens ihm wesentlich zu erleichtern. Da nur Söhne des Adels eintraten, so war die Zahl der Religiosen an diesem einsamen (in der Nähe des Astenbergs) gelegenen Orte immer geringer geworden. Um das Jahr 1506 belief sie sich, einschließlich des Abtes Peter von Dörnbach, nur auf acht. Desto weniger Mühe und Aufwand war vonnöthen, um unter Beseitigung der bisherigen Inhaber des Klosters einen ganz neuen Convent zu begründen. Jene wurden mit einer Pension ausgestattet und zogen ab; sechs Mönche aus Brauweiler, welches schon im Jahre 1469 zur Bursfelder Union übergegangen war, kamen an deren Stelle. Am 31. August 1507 trafen sie in Grafschaft ein, nachdem sie zwei Tage vorher zu Hirschberg in Gegenwart des Erz-

[118]) Schon im Jahre 1457 war auf dem Capitel zu Erfurt „diligenter examinatum, cur in certis monasteriis tam virorum quam feminarum tantummodo nobiles persone et ingenue nate solummodo recipi debeant. Nam inde provenit omnis dissolucio atque destitucio, necnon totalis monasteriorum eorundem in spiritualibus et temporalibus ruina. Quocirca debent visitatores et presidentes huiusmodi rei studiose racionem et consuetudinem exquirere . . ., ut possit comperta veritate huiusmodi detestabilis abusus aboleri.“ Nicolai de Siegen chron. p. 444.

bischofs Einen aus ihrer Mitte, den P. **Albert** von Cöln, zum Abte gewählt hatten. Dieser veranlaßte im nächsten Jahre die Einverleibung des Klosters in die Congregation von Bursfelde [114]).

§. 8.

Die Entstehung und erste Verbreitung dieser Congregation haben wir nunmehr insoweit verfolgt, als sie innerhalb der früher abgesteckten Grenzen verläuft. Die angeführten Thatsachen werden die sogleich im Anfange vorangeschickte Bemerkung bestätigt haben, daß die Geschichte jener von Bursfelde ausgegangenen Reform der Benedictinerstifter gerade für uns **Westfalen** ein specielles Interesse darbiete [115]). Hier zum Schlusse nun noch die andere Bemerkung: daß bei

[114]) Vgl **Böckler**, Mittheilungen über die ehemalige Benedictiner-Abtei Grafschaft, in dieser Zeitschrift Bd 17. S. 217 f. **Seiberts**, U.-B. III. Nro. 1006 S. 214. Die Protokolle der Unionskapitel berichten über die Reform von Grafschaft: A. 1506: Ad instantiam Domini Archiepiscopi Coloniensis . . . ad occurendum suae gratiae in opere bono et pio, reformando videlicet monasterio Graveschap, licentiati fuerunt duo Patres ante terminationem Capituli nostri, videlicet Tuitiensis et Bruwilerensis monasteriorum Abbates. — Ad a. 1508: Ex quo monasterium in Graveschaft hactenus unitum non fuerit, nihilominus tamen Rev. D. Abbas modernus et fratres illuc per visitatores missi longe ante uniti et Unioni nostrae subiecti fuerunt, et nunc idem monasterium uniri petunt et Capitulo nostro incorporari; cui petitioni Patres . . . consensum adhibuerunt. — Das Capitel von 1514 hielt eine extraordinaire Visitation daselbst für nöthig.

[115]) Auch der **letzte** Präsident der Bursfelder Congregation, welche erst mit der Säcularisation im Anfange dieses Jahrhunderts völlig unterging, war ein Westfale: der Abt von **Werden**, **Bernard Bierbaum** aus **Dorsten**. Er war 1780 am 6 April zum Abte von Werden und Helmstädt und zwei Monate später bei dem zu St. Michael in Hildesheim abgehaltenen Capitel zum Vorstande der B. C. erwählt. † zu Helmstädt 6. März 1798.

diesem Gegenstande zu dem beregten patriotischen Interesse ebenfalls ein solches für die historischen Vereine sich gesellt; zumal für diejenigen unter ihnen, welche, wie der unserige, mit der Geschichte und Alterthumskunde einer bestimmten Gegend oder Provinz sich befassen. Für diese dürfte die Bursfelder Congregation sogar eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Beachtung verdienen. — Hat man Wurzel und Wachsthum des weitverzweigten Baumes betrachtet, dann schaut man billiger Weise auch nach dessen Früchten sich um. Sind nun zwar diese an manchen Stellen nicht zur Reife gediehen oder in den Stürmen der nächstfolgenden Zeit alsbald wieder zu Grunde gegangen [116]); sind sie überhaupt von der Art, daß zunächst die Kirchengeschichte mit ihnen sich zu beschäftigen hat: Eine Wirkung der Bursfelder Reform und Union darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Es ist die Anregung, welche sie den historischen Studien und vorzüglich eben der Erforschung und Bearbeitung der Territorial- und Lokalgeschichte gegeben hat. In dieser Hinsicht traf damals ungefähr das Nämliche zu, was man in der Ordensgeschichte auch sonst — am deutlichsten bei der Congregation der Mauriner in Frank-

[116]) Ueber das Kloster Graffschaft z. B. wird, wie schon angedeutet, im Capitel v. J. 1514 bemerkt: In Graveschaft autem ex singulari commissione Dominorum praesidentium visitabunt quantocius . . . propter imminentem necessitatem praefati monasterii V. Patres Domini Abbates Bruwilerensis et Tuitiensis . . ., ne fratres a sua primitiva institutione recedant in scandalum monasterii et observantiae. Im Protokoll v. J. 1520 wird gesagt: Ex gravi ad nos insinuatione pervenit, quod status monasterii in Graveschaft spiritualis necnon temporalis lamentabiliter corruisset . . . Ne igitur reformatio monasterii cum summis laboribus inceptata celeriter pereat, sollen drei Aebte sich dorthin begeben, die ausgebrochenen Streitigkeiten und den ganzen Stand der Sache untersuchen und nöthigenfalls sogar den seitherigen Abt absetzen.

reich — beobachten kann. Das practische Zurückgehen zu dem ursprünglichen Geiste und Zwecke des betreffenden Instituts hatte nicht selten ein Zurückgehen auf die Vergangenheit auch in wissenschaftlicher Beziehung zur Folge; so wie man umgekehrt in verkommenen Stiftern gewöhnlich in doppeltem Betracht nur in der Gegenwart lebte und mit der alten Sitte zugleich die alte Zeit der Vergessenheit überließ. Für den hier in Rede stehenden Zeitabschnitt bestätigt sich die gedachte Erfahrung in gewissem Sinne schon durch die voranstehende Abhandlung selbst. Was über die verschiedenen Benedictinerklöster und deren Reform im Vorhergehenden berichtet wurde, das ist zum großen Theil aus den Aufzeichnungen gleichzeitig oder nicht viel später lebender Mitglieder der betreffenden Ordenshäuser geschöpft. Die freudige Hingabe an ihren klösterlichen Beruf weckte in ihnen die Anhänglichkeit an den Orden, an das Haus, an das Land, in welchem sie das Ziel ihrer Wünsche gefunden, die Theilnahme für die frühern Geschicke desselben, und so den Gedanken, dessen Geschichte zu schreiben. Statt aller weitern Belege möge hier einzig Johannes Trithemius angeführt werden — ein ebenso begeisterter Vertheidiger und Lobredner der Klosterreform und ganz besonders der Bursfelder Congregation, als ein unermüdlicher Historiograph! [117]) Und wie er überdies den Einfluß und die Mittel, welche ihm als Abt zu Gebote standen, dazu verwandte, um auch bei den ihm

[117]) Man sehe das Verzeichniß seiner Schriften bei Bucelin, l. c. pag. 32 — 33. Die Opera spiritualia Joannis Trithemii Edid. Busaeus, die manche auf die Klosterreform bezügliche Actenstücke, Capitularstatuten rc. enthalten, konnten wir bei vorstehender Abhandlung leider nicht benutzen. — Ueber die Bibliothek seines Klosters zu Sponheim und die für dieselbe von ihm gemachten Anschaffungen vgl. die eigne Aeußerung des Trithemius in dessen Opp. historica. P. II. pag. 559.

untergebenen Mönchen literarische Bestrebungen zu begünstigen, so haben mit ihm und vor ihm andere Aebte der Bursfelder Union ein Gleiches gethan [118]). Daß endlich auch die Congregation als solche die Pflege des Geschichtsstudiums und zumal die Bearbeitung der Provincial- und Lokalgeschichte auf ihren Jahresversammlungen in den Kreis ihrer Berathungen zog, lehrt die Denkschrift oder Ansprache, welche der Abt des Petersberges bei Erfurt im Jahre 1481 in Betreff dieses Punktes an den Vorstand des Vereins gerichtet hat, mit dem Anerbieten, auf dem nächsten Capitel die Sache noch ein-

[118]) »Das Benedictinerstift St Peter bei Erfurt« — schreibt Wegele in dem Vorwort zu seiner Ausgabe der Chronik des Nikolaus von Siegen — »nimmt in der Kulturgeschichte des Thüringer Landes einen hervorragenden Platz ein: und nicht das geringste seiner Verdienste ist jenes, das es sich um die thüringische Geschichtschreibung erworben hat ... Mit der Mitte des 14 Jahrhunderts scheint jedoch in dieser historiographischen Thätigkeit auf dem Petersberge ein Stillstand eingetreten zu sein ... Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwachte das Stift zu neuem Leben und suchte nicht ohne Erfolg zu seiner ursprünglichen Bestimmung und Bedeutung zurückzukehren, indem es sich unter der Führung des vortrefflichen Abtes Günther (1458 — 1502) jener immerhin mächtigen Bewegung hingab, die damals von dem Kloster Bursfelde ausging ... Eine unmittelbare Frucht dieser Erhebung des Stiftes St. Peter zu Erfurt und seiner Hingabe an die klösterliche Reformbewegung, und ganz und gar von ihrem Geiste getragen, von ihr wie diktirt, ist die Chronik des Nikolaus von Siegen.« — Von dem Abte Franz von Ketteler zu Korvey bemerkt Wigand a. a. O. S. 20: »Auch eine Chronik, ein Diarium, wurde unter diesem Abte begonnen, und die Vergangenheit vom Jahre 1300 an nachgetragen, meist aus Urkunden und den übrigen vorhandenen Registern und Notizen. Dieselbe wurde dann sorgsam fortgesetzt 2c.« Der Abt Bertram zu St. Godehard in Hildesheim »liebte sehr die Bücher; er schrieb solche ab, er dankte dem Himmel für die Erfindung der Buchdruckerkunst; er ließ silberne Trinkgefäße einschmelzen, um Bücher zu kaufen.« Lüntzel, a. a. O. II. S. 587.

gehender zu behandeln [119]). Man möge — so schlägt Abt Günther vor — in jedem Kloster einen „doctus historiarum magister" anstellen; man möge ferner die Verabredung treffen, daß der Vorsteher jedes einzelnen Ordenshauses alsobald auf die Anlage einer Klosterchronik Bedacht nehmen und deren Anfertigung entweder selbst besorgen oder einem geeigneten Conventualen übertragen solle. Das würde auch außerhalb der Congregation und des Ordens zur Nachahmung anreizen. Ja, wenn der Papst allen deutschen Bischöfen und der Kaiser allen Reichsfürsten befehlen würde, die Annalen ihrer Diöcesen oder Territorien zusammenstellen zu lassen — „vix aliquid gloriosius seu utilius factum puto in Germania . . . Crassa ignorantia, domum suam nescire eamque non satis perlustrare et maiores suos ignorare. Magna ingratitudo, gloriam et memoriam ac pia facta antecessorum suorum contemnere eosque, si tamen possumus, ab interitu non vindicare." Es müsse diese Bearbeitung aber auch in der rechten Weise geschehen: „Sincere scribendum est et vere. Hoc non considerant illi, qui tot fabulas mulierum et vana somnia congerunt, quam turpitudinem odi et culpo. Deinde potiora, graviora, utiliora et perenni memoria digna notanda et excerpenda sunt; si vero minora et leviora aliquando immisceantur, ideo fiat, quia et haec usui esse possunt." Die Schwierigkeiten dürften nicht abschrecken; sie würden reichlich überwo-

[119]) Siehe: De historia sermo claustralis ad sacram congreg. Bursfeldensem bei Paullini l. c. in Acta praesulum Nuemburg. pag. 145—151. Desgl. bei Leuckfeld a. a. O. S. 183—190. — Man vergleiche ebenfalls die Reden, welche Johannes Trithemius auf verschiedenen Jahreskapiteln der Congregation hielt, so wie dessen Abhandlung de laude scriptorum, welche er auf die Bitte des Abtes Gerlach von Deutz 1492 verfaßte. Letztre wurde 1494 zu Mainz gedruckt. Von einigen der erstern liegt ein alter Abdruck s. a. et l. uns vor.

gen durch das Anziehende und die Rücksicht auf den Nutzen und die Wichtigkeit der Geschichte. „Tota theologia studium historiarum est. Legistae provocant ad acta sua; sed quid illa nisi historiae, seu bonae vel malae fuerint? Medici nituntur ratione et experientia. Haec ex multorum annorum historiis combinatur et absque hac tota ars manca et mutila est. Per universam philosophiam se diffundit historia, seu speculativam seu practicam inspicias. Omnis aetas, omnis sexus, omnis homo delectatur historia. Summa: Historia universum mundum regit, firmat, ornat, delectat et sustentat!"

IV.

Zur
Topographie der Freigrafschaften.

Von

Dr. J. S. Seibertz.

---

5. Die Freigrafschaft Oestinghausen.

Nördlich der Soester Böerde und beziehungsweise der Freigrafschaften Rüdenberg und Heppen, liegt das zu dem ehemaligen Hauptschultenamte Soest gehörende Amt Oestinghausen, welches eine besondere Freigrafschaft bildete. In derselben befanden sich zwei Freistühle, nämlich 1. der zu Hovestadt. Stuhlherr derselben war die dort wohnende Familie v. Kettler; denn in dem Protokolle über die auf dem Arnsberger Kapiteltage von 1490 erschienenen Stuhlherren, Freigrafen und Scheffen, wird unter den ersten genannt: Gotthardt van Kettler, van wegen des Fryenstoelß tho Hovestadt [1]). Der Freigraf Gerhard Strukelmann, der das Kapitel abhielt, stellte auch an „Her Godart Ketler Ritter, Godart die Wrede, Evert van dem Broicke und Cort Ketler to Herdringen," als „schildbordige Frischeffen" ein Ordel, welches sie fanden [2]). Außerdem nennt 2. der Voigt von Elspe in dieser Freigraf-

[1]) Das Nebenprotokoll über die Erschienenen bei Wigand Femgericht S. 262.

[2]) Das Weisthum des Freigrafen in Kindlingers Beiträgen III. Urk. S. 627.

schaft noch einen Freistuhl zu Oestinghausen[3]), von dem aber sonst nichts Urkundliches vorkömmt.

6. Die Freigrafschaft Bettinghausen.

Oestlich von Oestinghausen, welches ursprünglich wohl Westinghausen geheißen, liegt das zum alten Gogericht Erwitte gehörende Kirchdorf Ostinghausen, welches mit seinem Pfarrsprengel eine besondere Freigrafschaft bildete, deren Freistuhl zu Bettinghausen stand. Die Besitzer dieses Guts waren dort zugleich Stuhlherren. Hermann à Bettinghuis miles, kömmt schon 1303 urkundlich vor. Eine Urenkelin von ihm: Bela brachte als Erbtochter das Gut ihrem Gemahl Nöllеke v. Beringhausen (1365) zu[1]) und ein Nachkomme des letzten: Heinrich v. Berninghausen erschien auf dem im vorigen Artikel gedachten General Capitel, welches 1490 an dem Freistuhle im Baumgarten unter der Burg zu Arnsberg abgehalten wurde[2]), als Stuhlherr des Freistuhls zu Bettinghausen[3]). Weitere urkundliche Data sind von dieser Freigrafschaft nicht bekannt[4]).

7. Die Freigrafschaft Wiggeringhausen.

Südöstlich von Ostinghausen und zwar im Kirchspiel Horn des Gogerichts Erwitte, war wieder eine besondere

---

[3]) Voigt v. Elspe geographischer Wegweiser über die Herzogthümer Engern und Westfalen bei v. Steinen westf. Gesch. St 7. S. 1889 Kopp heimliche Gerichte §. 129 Berck Femgerichte S. 223.

[1]) v. Steinen westf. Gesch. St. 14. S. 1433

[2]) Seibertz, der Oberfreistuhl zu Arnsberg, Zeitschr. XVII., 146.

[3]) Wigand, Femgericht S. 263.

[4]) Der Freigraf Johann Ising, den v. Steinen St. 30 S. 1101 für Ostinghausen aufführt, war Freigraf zu Astinghausen.

Freigrafschaft, die ihren Freistuhl zu **Wiggeringhausen** hatte und deren Stuhlherren die **Wreden** zu Milinghausen waren; denn 1483 belieh Erzbischof Hermann IV. den Heinrich Wrede zu Milinghausen „mit dem frienstole zu Wiherinchusen vnd mit der friengraffschafft vnd achte houen landes darzo gehorend in dem Kirspell zo Horne gelegen[1].“ Als besondere Verhandlungen dieses Freistuhls sind uns noch folgende bekannt geworden:

1309 in die beati Urbani (25. Mai) überläßt Wescel v. Landesberg mit seinen Söhnen: Heinrich, Wescel und Eberhard, der Abtissin und dem Convent zu Benckinchusen, weil sie seiner Tochter Elene eine Präbende im Kloster geschenkt hatten, Güter in Wirinchusen, die dem Kloster von Hermann v. Berstrathe durch einen Verkauf übertragen waren, welchen ihr Schwager (sororius) Hermann von Volmestein, als anmaaßlicher Lehnsherr der Güter, coram sede regia in Wirinchusen sub banno regio hatte bestätigen lassen, obgleich nicht er, sondern sein Oheim, der Cleriker Theoderich v. Volmestein, rechtmäßiger Erbe der gedachten Güter war, solche mit seinen übrigen Erb- und Lehngütern, vor dem Erzbischofe von Cöln als Oberlehnsherrn, ihnen übertragen und letzter sie hierauf damit belehnt hatte[2].

Außer diesen Landsbergschen oder Volmesteinschen Gütern, besaß auch Renfried Schorlemer Güter zu Wiggeringhausen, welche von dem Grafen von Arnsberg zu Lehn giengen und deren Obereigenthum ihm vom Grafen Ludwig 1309 in die Processi et Martiniani (2. Juli) geschenkt wurde[3]. Am 15 desselben Monats und Jahrs (in divisione apostolorum)

[1]) Urk. des Arnsberger Archivs mit gut erhaltenem Siegel.

[2]) Nach einem Copiar des Klosters Benninghausen, fol. 60. v.

[3]) Die darauf sprechende Orig.-Urk. im Archive des Klosters Benninghausen, ist vom Grafen Ludwig und seinem Sohne, dem Junggrafen Wilhelm besiegelt.

verkaufte hierauf der Ritter Renfried gnt. der Schorlemer diese Güter, welche Joh. Ghyselberthinc, Bürger zu Lippstadt, bis dahin von ihm zu Lehn getragen, aber in seine Hände resignirt hatte, der Abtissin und dem Convente zu Benninghausen, für 44 Mark Pfennige und ließ diesen Verkauf nebst Uebergabe der Güter coram sede libertinorum in Wirinchusen sub banno regio bestätigen. Gegenwärtig waren: Bernardus de Deddinghusen tunc comes, apud vulgus dictus vrigegreue, Loyff de Heruelde miles, Themo de Vredehardeskerken, Rodolfus de Lippia, Theodericus de Visbeke dictus Bolte, Heydenricus de Bredenole, Item Volquinus de Bokeneuorde libertinus et quamplures alii libertini in testimonium vocati et rogati[4]).

Umfangreicher als diese kleinen Freigrafschaften war

8. die Freigrafschaft der Edelherren zur Lippe,

welche außer dem Amt Lipperode am nördlichen Ufer der Lippe, auch noch einen Theil des Gogerichts Erwitte am südlichen Ufer derselben und das Gebiet der Stadt Lippstadt umfaßte. Die Stadt selbst behauptete für sich eine Exemtion vom Freigerichte, wie sie auch andern Städten, z. B. Brilon[1]), zustand. Das Nähere über diese Freigrafschaft ergeben die folgenden urkundlichen Regesten.

1321, Mai 29. vertauscht Themo v. Vredehardeskerken, mit Zustimmung seiner Frau Jutta und seiner Kinder Reinfried, Johann, Ermentrud, Odburg, Jutta und Walburg dem Kloster Cappell quinque partes agrorum in loco qui vocatur Kirmisse et in prato quod dicitur Mersch,

---

[4]) Das in der Note 2 angef. Copiar fol. 61 v.

[1]) Seibertz, Urk.-Buch I. Nr. 269.

nebst einem von Bobbinghausen nach dem Kloster führenden Wege, so jedoch, daß den zum Kloster Gehenden eine Gasse, vicus qui vulgo dicitur en Voetpat offen gelassen bleibe, wogegen er vom Kloster eine casam in Bobbinghusen et quandam portionem retro domum Senoldi ibidem, que dicitur Rymewaterschape nebst mehreren Aeckern genannt Ryme, Langekamp, im Hasenwinkel u. s. w. erhielt. Die Verhandlung ist bestätigt von dem Lippeschen Freigrafen zu Cappell Bernhard v. Hervelde[2]). — Das Kloster, nachherige Stift Cappell, nördlich von Lippstadt, liegt an der westlichen Grenze des Amts Lipperode; der ausgegangene Ort Bobbinghausen gehörte zum Kirchspiel Cappell. Nur durch die Lippe von diesem getrennt, liegt am südlichen Ufer derselben die s. g. Herrschaft Friedhardskirchen, welche zum Gogericht Erwitte gehörte Die darin befindlichen adeligen Güter zu Hellinghausen, Heringhausen und Overhagen, gehören der Familie von Schorlemer, deren Mitglieder sich früher theilweise von Bredehardeskerken nannten

1328, März 28. Simon I. Edelherr zur Lippe hatte für das Kloster Cappell früher ein Feld, zur Abhaltung des Jahrmarkts (Kermisse) befreit. Das Kloster hatte nun einen anderen Ort zur Abhaltung des Jahrmarkts mit Graben und Zaun eingehegt, quod dicitur beschlagen; diesem ertheilte Simon gleiche Befreiung und bestätigte zugleich einen zwischen dem Kloster und Themo v. Schorlemer gemachten Tausch, wodurch dasselbe zwei Kotten (casas) in Bobbinghausen, Kirchspiels Cappell, an jenen abtrit und dagegen Heuwachs (quandam crescentiam foeni) zwischen den Wiesen des Klosters und mehrere Aecker erhält. Unter den Zeugen befindet sich wieder der Freigraf Bernhard v. Herveld mit Lutbert Wend, dem Vogte Hermann Stroten, dem Lippeschen

[2]) Preuß und Falkmann Lippesche Regesten II. Nr. 661.

Richter Gerhard v. Rüden und mehreren Rathsherren aus Lippstadt [3])

1336, Juli 14. verzichtet Simon I. mit seinen Söhnen: Heinrich Propst zu Minden und Bernhard Propst zu Paderborn, zu Gunsten der Klosterjungfern zu Lippstadt, auf das jus impetitionis et servitutis auf Bodekin und Walburg, die Kinder des verst. Bodekin Bodekinc vor den Zeugen: Diedrich Propst zu Lippstadt, Konrad Pleban zu Liesborn und dem Freigrafen Bernhard v. Herveld [4]).

1338 Febr. 21. (am Samstage vor Petri Stuhlfeier) bekundet Bernardus de Hervelde auctoritate imperiali vrygrauius Dni Lippensis, daß vor ihm, sedente pro judicio libere sedis erschienen seien: Gherwinus de Gotinge, Bürger zu Lippstadt, dessen Frau, Kinder und Geschwister, mit der Erklärung, daß sie ihren Hof gnt „tor Ek," gelegen in der Villa Gutingen in der Parochie Liesborn, für 26 Mark an die Abtissin und den Convent des Klosters Benninghausen verkauft hätten. Zeugen sind Ludwig v. Bokhem Bürgermeister zu Lippstadt, Gerhard v. Rüden Richter zu Lippstadt, Friedrich v. Redberghe Vogt in Lippstadt, Albertus de Rossenhouele juratus preco tunc libere sedis in Lippia, Konrad v. Ekeneborn clericus, und noch einige andere [5]).

1338 Nov. 1. (auf Allerheiligen) bekundet derselbe Freigraf eine Verhandlung zwischen den „Bur van Ekenebern

[3]) Daselbst Nr. 716. Am 6. Juni desselben Jahrs bekundet der Freigraf B. v. Herveld am Freistuhle zu Uflen eine Verhandlung für die Priorin und den Convent des Prediger-Ordensklosters zu Lemgo. Daselbst Nr. 717. Sodann am 2. Juni 1329 eine andere für dasselbe Kloster am Freistuhle zu Scothemere (Schötmar). Daselbst Nr. 722. Er war also auch Freigraf in der Grafschaft Lippe-Detmold.

[4]) Daselbst Nr. 782.

[5]) Copiar von Benninghausen fol. 27 v.

de in deme Dorpe wonet" und dem Kloster Benninghausen, wegen eines den Bauern gesperrten Weges nach der Mühle zu Güttingen, so wie wegen einiger anderen Wege[6]). Die Verhandlung fand statt „vor my tho Efenebern vp ene rechte malstat vnd ich den stol byzeten habde, alze recht was" — Das Kloster Benninghausen liegt westlich von Lippstadt, südlich der Lippe, Eikelborn westlich von Benninghausen und ihm gegenüber nördlich der Lippe die Bauerschaft Güttingen.

1339 Mai 29 verzichtet Simon I als Vogt des Stifts Geseke, zu Gunsten desselben, auf das Recht der Besetzung und Entsetzung der Vogteigüter. Unter den Zeugen befindet sich Bernd van Hereuelde vnse vrygreue[7]).

1342 Sept. 10. (auf Mariä Geburt) schlichtet „Bernd van Heruelde eyn vrygreue des Edelen mannes des Heren van der Lyppe" einen Streit zwischen „den ghemenen buren van Guthingen" und dem Kloster Benninghausen, wegen der Zudeichung eines Mühlenflots an der Lippe[8]). — Fünf Tage später stellt derselbe „Berend van Hervelde eyn vry Greue des Edelen mannes des heren van der Lippe" mit den Rittern Herman de wolf und Bernd van Hurde, mit Willeke van scorlemere borghman des heren van der Lippe und Obert van Rüden Vogt des Herrn v. d. Lippe ein Zeugniß darüber aus, daß Gyzelbracht van dem Nygen Houe, seine Frau Lutgard und alle ihre Kinder mit ihrem Gute nicht freie, sondern eigene und vollschuldige Leute des Stifts von Benninghausen seien[9])

---

[6]) Daselbst fol. 46.

[7]) Seibertz Urk.=Buch II. Nr. 670 und die Lippeschen Regesten Nr. 810.

[8]) Copiar von Benninghausen fol. 49 v.

[9]) Seibertz Urk.=Buch II. Nr. 687 wo auch das Siegel Herfelds beschrieben ist.

1343 Mai 2. (crastino Philippi et Jacobi) bekundet derselbe Bernardus de Heruelde dictus vrygreue nobilis viri Dni Symonis, domini Lippensis, daß vor ihm sedente in sede que vulgo dicitur vrigenstole prope monasterium monialium in Capelle, erschienen sei Wilhelm v. Alype und bekannt habe, daß er seine Güter to der lüttiken Alype, der Abtissin und dem Convent des Klosters Benninghausen für eine Summe Geldes verkauft und übergeben habe [10]. — Alpe war eine Dorfschaft bei Benninghausen, von der jetzt nur noch der große Hof zur Alpe übrig ist, der zwar nur 10 Minuten von Benninghausen liegt, aber zum Kirchspiel Horn gehört Er hält an 300 Morgen. Ein dazu gehöriges Schlagholz wird noch die lüttike Alpe genannt. Die curtis in der villa Alape war Eigenthum der Deutschordens-Commende zu Mülheim; denn der Comthur Simon verkaufte 1284 dem Johann v. Alpe zwei Morgen Acker, die „ad nostram curtem in villa Alapa sitam" gehörten und zwischen den zu der Curie des Ankäufers gehörenden Aeckern lagen [11].

Zu diesen Daten, aus bis jetzt meist ungedruckten westfälischen Urkunden, kommen noch folgende aus Urkunden in der Registratur des Gerichts Vorgfeld zu Bremen [12]. Im J. 1393 auf Michaelis (29 Sept.) hatten die Brüder Died-

---

[10]) Copiar von Benninghausen fol. 37 v. An der im Benninghauser Klosterarchive befindlichen Originalurkunde ist das Siegel des Freigrafen noch wohl erhalten. Einige Jahre später, 1357 verzichtet Johann, Herbords Sohn van Heruelde, geheiten van Odinchtorpe, für eine ihm überwiesene Summe Geldes, auf alle Ansprüche an dem Gute zu der lütken Alpe, zu Gunsten des Klosters Benninghausen. Daselbst fol. 37.

[11]) Daselbst fol 37. Das Siegel des Comthurs an der Originalurkunde ist gut erhalten

[12]) Sie sind mitgetheilt von Berck Gesch. der westfäl. Femgerichte Anl. IV—VII S. 498 sq.

rich und Cordt van Dumunde Knapen, den Bremer Bürgern Geverd van Gröpelingen, Diderike dem Vagede und Berende dem Guden, für 169 Bremer Mark, das Dorf Borchfelde wiederlöslich verkauft. Ueber die Wiederlöse kamen später Gevert und Arend van der Hude mit Hinrich v. d. Hude und Lüder von Gröpelingen in Weiterungen, welche auf Margarethen Abend, 12. Juli 1438, durch einen Schiedspruch der Herren Hermann van Horen Propst zu Osterholte, Joh. Brundirkes und Diedr. Scharhar Bürgermeister, Martin Scharmbeke Rathmann zu Bremen und Hermann van Walle, als erkorenen Schiedsrichtern, geschlichtet wurden. Da die Ausführung dieses Schiedspruches aber große Schwierigkeit fand, so erhoben Gevert und Arndt v. d. Hude Klage vor dem Freigrafen Levelinck zu Capell, der dann

1447 Donnerstag nach Martini (16. Nov.) bekundete, vor ihm „Diderick Levelinck, Frigreve des hochgeborn Junkern Johans Eldesten Sohne van Cleve und thor Marck, der Edelen Junckern Berendes und Simons Herren thor Lippe, der Strengen Junkern Rotker Goßmans genant de Penteler, Hinrick des Wendes sehligen Hinrixs des Wendes Sohne und der Ersamen Statt Lippe" sei „in vorleden Tyden" Engelbert Pickerdes als Procurator der Kläger Gevert und Arnd v. d. Hude erschienen und habe gebeten, einen Vorbrief zu erlassen, an Heinrich v. d. Hude und Lüder van Gröpelingen, daß sie den Klägern wegen des Dorfs Borchvelde leisten mögten, was sie in Rechten zu thun schuldig seien. Dieser Brief sei auch erlassen aber darauf weiter keine Klage erfolgt [13]). Deshalb

---

[13]) Nach einer Bescheinigung zweier Freischeffen zu Lippstadt, hatten die Verklagten die Briefe von 1393 und 1447, worauf sich die Kläger berufen, vorgelegt; der zum Termine vorgeladene Mandatar der Kläger Engelbert Pickerdes war aber nicht erschienen und deshalb gegen ihn als »ungehorsam und contumax« verfahren worden.

sei am Tage des heutigen Briefes vor ihm Freigrafen, als er den Freistul zu Cappell vor der Stadt Lippe „mit ordele und recht beseten und geklebet hadde, tho richten na des vriengerichts Rechte, dar ick nemande Rechtes weygern mochte" erschienen: Hermann Wulvink mit seinem Vorsprecher Hinrick Sprenger, als Bevollmächtigten Heinrichs van der Hude und Lüders van Gröpelingen, und habe die beiden Briefe von 1393 und 1447 mit der Bitte vorgelegt, ihm davon ein Transsumpt zu geben, weil er befürchte, daß ihm die Originale auf dem Wege genommen und vernichtet (tobroken und nomen) werden möchten Er Freigraf habe daher dessen Bitte willfahrt und jene beiden Briefe in diesen seinen Brief transsumiren lassen.

Mit diesem Briefe scheint die Sache noch nicht abgemacht gewesen zu sein, denn nach einem weiteren Vidimus von Bürgermeister und Rath zu Bremen von 1462 Abends vor Agatha (4. Febr.) legte ihnen ihr Mitbürger Lüder van Gröpeling einen Pergamentbrief zur abschriftlichen Beglaubigung vor, worin Lüder Vögeler, Hinrick Vögeler, (beide Bürger zu Bremen), Johan Redeker, Hermann Schockmann, Henning Grote und Hinrick Ossenbrügge, alle echte rechte Brieschepen des hilligen Rykes am hilligen Avende purificationis Marie befunden, daß der Schiedspruch von 1438 „an dem vrigen Stoel tho Capell vor der Stadt Lippe nah des vrigen Gerichts Rechte, ledig, machtloß, unbindig und van nenen gewehrden gescheden" sei.

Den weiteren Einzelnheiten dieses Falls nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Er gehört in die Zeiten des Evocationsunfugs der Freigerichte, welche damals Freischeffen durch ganz Deutschland hatten, die jede Sache womit man angeblich nicht zu seinem Rechte gelangen konnte, vor die westfälischen Freigerichte brachten, welche dann als unmittelbare kaiserliche Gerichte, die niemand das Recht weigern durften, sich gleich für competent erklärten und so auch den fraglichen

Streit unter Bremer Bürgern, über ein Bremisches Dorf, vor sich zogen. Wir haben die Urkundenauszüge nur mitgetheilt, weil sie zugleich über die Geschichte unserer Freigrafschaft erhebliche Aufschlüsse geben. Wir fügen denselben nur noch die Notiz bei, daß

1598 bei einem Streite über die Gerichtsbarkeit, die Stadt Lippstadt ihre Exemtion vom Freigerichte behauptete, weil sie 1438 von Diedrich und Heinrich von Erwitte mit dem Freistuhle in Lippstadt beliehen und also selbst Stuhlherr sei [14]); welches mit dem Briefe des Freigrafen Diedrich Levelinck v. 1447 insofern stimmt, als dieser auch die Stadt als Mitinteressent der damals vielgetheilten Stuhlherrschaft nennt. Das Gogericht Erwitte erstreckte sich übrigens, nach dem Berichte Johanns v. Plettenberg, über das Marschallamt in Westfalen (1293 — 1300) auch auf die Stadt Lippe, deren Bewohner dem Gogreven von Erwitte ans hohe Gericht folgen mußten, welches dieser bei der Steinbrücke zwischen Lippstadt und Erwitte hielt [15]).

Aus diesen, bisher entweder unbekannt gebliebenen oder doch wenig beachteten, Urkunden ergibt sich nun, daß es außer der sogenannten großen Freigrafschaft an der Lippe, worauf wir unter Nr. 9 zurückkommen werden, auch eine, gewissermaßen schon als Gegensatz gegebene, kleinere Freigrafschaft an der Lippe gab, welche sich nicht nur von jener, sondern auch von der Freigrafschaft der Edelherren zur Lippe, jenseits des Döninggebirges in dem jetzigen Fürstenthum Lippe-Detmold, unterschied, zu welcher die Freistühle zu Schötmar bei Ufeln, zu Bisst bei Lemgo, zu Falkenberg und zu Wilbadessen im Bisthum Paderborn gehörten [16]).

1. Ihrem geographischen Umfange nach befaßte die

---

[14]) Lippesche Regesten II. Nr. 519.

[15]) Seibertz Urk.-Buch I. S. 615.

[16]) Kindlinger Beiträge III. S. 242 und die Urk. Nr. 213.

Freigrafschaft 1 das Lippe'sche Amt Lipperode nebst dem Kirchspiel Liesborn, 2. das Gebiet der Stadt Lippstadt, 3 das des ehemaligen Patrimonialgerichts Friedharzkirchen, 4. einen schmalen Streifen vom nördlichen Theile des Gogerichts Erwitte, der sich am linken Ufer der Lippe über Eikelborn bis zur Grenze des Amts Oestinghausen hinzog.

2. Die dazu gehörenden Freistühle waren 1. der zu Cappell bei Lippstadt, 2. der zu Eikelborn, 3. noch einer zu Humelte in drr Herrschaft Friedhardskirchen. Dieser letzte kömmt zwar in den mitgetheilten Urkundenauszügen nicht vor. Aber nach dem Berichte deo Voigts von Elspe in dessen geographischem Wegweiser über die Herzogthümer Engern und Westfalen, befand sich zu Humelte ein Freistuhl, dessen Stuhlherr der Landesherr war und unter den adelichen Häusern nennt er nebst Hellinghausen, Oberhagen und Heringhausen auch Eikelborn und Humelte als solche, die der Familie von Schorlemer gehören [17]). Wo Humelte eigentlich gelegen, haben wir nicht ermitteln können. Der angebliche Rest einer früheren Gemeinde in der Herrschaft Friedhardskirchen führt noch jetzt den Namen Humelbusch [18]).

3 Als Freigrafen dieser Freigrafschaft sind urkundlich nur genannt:

1. Bernhard v. Herfeld in den Jahren 1321—1343, während welcher Zeit auch Simon I. immer regierender Herr zur Lippe war (1275—1344)

2. Diedrich Leveking, der in dem Bremischen Prozesse genannt wird. Er erschien auch 1441 auf dem Kapitel zu Arnsberg, welches damals der Freigraf Gerhard Seiner,

---

[17]) v. Steinen westf. Gesch. I. S. 1889 und 1892. II. S. 1481 und 1530.

[18]) Das von Berck §. 132 damit identifizirte Humele heißt nicht so, sondern Huvele. S. die Urk. K. Ludwigs von 1338, worauf er sich beruft, in Seibertz Urk.=Buch II. Nr. 666.

unter dem Vorsitze des Erzbischofs Diedrich II., abhielt, als Diederich Levekinck to Erwitte [19]).

3. Ob **Berendt Sanders**, der 1512 als Freigraf in der Herrschaft zur Lippe eine Ladung an einige Bürger zu Lübeck erließ [20]), gleich Bernhard v. Herveld, Freigraf **aller** Lippeschen Freistühle und also auch der hier fraglichen war, ist nicht bekannt.

4. Als **Stuhlherren** der Freigrafschaft erscheinen in den älteren Urkunden nur die Edelherren zur Lippe. Erst mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts scheint die Stuhlherrschaft zersplittert worden zu sein. Die Stadt Lippstadt behauptete eine im J. 1438 erfolgte Belehnung mit dem Freistuhle zu Lippstadt (Cappell), durch Diedrich und Heinrich von Erwitte. Wie diese zu solcher Lehn- und Stuhlherrschaft gekommen, ist nicht bekannt. Im J. 1447 nennt der Freigraf Diedrich Levelinck als Stuhlherren des Freistuhls zu Cappell den Grafen v. d. Mark, den Edelherrn zur Lippe, den Junker Rotger Goßmann gnt. Penteler, Heinrich den Wenden und die Stadt Lippstadt. Auf welche Weise unter diesen verschiedenartigen Herren die Stuhlherrschaft getheilt worden, ist ebenfalls nicht bekannt.

9. Die große Freigrafschaft an der Lippe.

Sie lag südlich von der im vorigen Absatze beschriebenen kleineren Freigrafschaft der Edelherren zur Lippe und befaßte den größten Theil des Kirchspiels Horn, die Kirchspiele Erwitte und Bökenförde. Die darauf bezüglichen urkundlichen Stellen sind folgende:

1281. In dem ältesten Güterverzeichnisse des Grafen Ludwig von Arnsberg, welches überschrieben ist: Hec sunt

[19]) **Seibertz**, der Oberfreistuhl zu Arnsberg S. 139.

[20]) **Dreyer**, Einleitung zu den Lübeckischen Verordnungen S. 247.

bona que tenentur a dominio Arnesbergh, heißt es (Nr. 121). Item comescia de Bokeneuorde sicut sita est; it. comescia magna prope Lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze; it. curia de Rickersuic — sita inter Bokeneuorde et Lippiam; it. decima de Hockelhem in parochia Erwite; — it. curia de Egginchusen quam tenet Florinus miles de Vanen et domus de Vssnen quam tenet Hermannus de Bodeking ciuis Lippensis et domus de Glasshem quam tenet Herm. de Wolkelinchusen et domus Ebbinchusen quam tenet soror Florini de alto lapide et domus apud Ense, hec bona quondam fuerunt Euerhardi militis de Eruethe et sunt vanen lehn ab antiquo; hec omnia bona tenet Albertus miles de Störmede nunc a comite Arnesbergensi [1]).

Die ältesten Herren v. Erwitte gehörten mit den Edelherren zur Lippe, den Herren v. Störmede, v. Itter und v. Padberg, zu den Gentilen der Grafen Haold, zu deren Comitat auch die im vorstehenden Passus des Arnsberger Güterverzeichnisses gedachten Freigerichte und Freigüter gehört hatten [2]). Die vorstehend beschriebene große Freigrafschaft der Herren von Erwitte an der Lippe, zwischen Lipperode und Elsen, erstreckte sich danach, östlich von der zu 8 beschriebenen kleineren Lippe'schen Freigrafschaft, weiter an der Lippe herauf, über Böke bis nach Elsen im Paderbornischen und befaßte in unserem Herzogthume namentlich die Freigerichtsbezirke von Bökenförde und Erwitte. Dieselbe hatte früher den von Erwitte allein gehört, war aber nun getheilt zwischen ihnen und den von Störmede, so daß jene den westlichen Theil in den Kirchspielen Horn und Erwitte, diese den östli-

[1]) Seibertz Urk.-Buch II. S. 112.

[2]) Ders. Gesch. der westfälischen Dynasten und Herren S. 368.

chen im Kirchspiel Bökenförde und weiter an der Lippe herauf inne hatten.

Der westfälische Landmarschall Albert II. v. Störmede hatte zwar einen Sohn Albert III, der aber vor ihm gestorben zu sein scheint, weil Albert II. die Güter durch seine Tochter Kunegunde auf seinen Schwiegersohn Friedrich v. Hörde vererbte, der 1291 nebst Kunegunden, vom Abte Heinrich von Korvei mit dem sogenannten Vitsamte Mönnighausen, dann 1299 vom Grafen Konrad von Rietberg, dem durch die Erbtheilung von 1237 alle Arnsberger Besitzungen nördlich der Lippe zugefallen waren[3]), mit dem an dieser Seite derselben gelegenen Theile der großen Freigrafschaft und endlich

1300 vom Grafen Ludwig von Arnsberg mit dem südlich der Lippe gelegenen Theile derselben beliehen wurde, d. h. de comitia in Bekeneuorde sicut sita est, item de comitia magna ab una parte Lippie sicut sita est, de curia in Rikersuic — de decima in Hochelem quam tenet Volandus de Langenstrot, de decima in Dedinchusen — de decima in Kneuelinchusen, quam tenet Godefridus de Meschede in pignoris nomine à Dño de Stormede. It. de curia in Einchusen, quam tenet Florinus de Vanen miles, de domo in Vsnen quam habet Hermannus Bodekinc, de una domo in Glassem quam tenet Hermannus de Volkelinchusen, de domo Ebbinchusen quam tenet soror Florini de Honstene (alto lapide) dicta. Item de una domo apud Ense et de universis bonis et singulis quemadmodum Albertus de Stormede miles et predicti Friderici antecessores ea à nostris possidebant predecessoribus[4]). — Die Belehnung der Familie von Erwitte in dem westlichen Theile der großen Freigrafschaft, hatte

[3]) Ders. Gesch. der westfäl. Grafen S. 164.
[4]) Seibertz Urk.-Buch III. Nr. 1107.

daneben ihren besonderen Fortgang, wie sich aus den Lehnrollen der Grafen von Arnsberg ergiebt.

1292 bekundet nämlich Wescel von Erwitte, es habe Johann gnt. von Subernichusen Güter zu Subernichusen von ihm zu Lehn getragen und dem Kloster Benkinchusen für 22 Mark verkauft, nachdem er solche vorher ihm als Lehnsherrn in banno regio, coram judice meo Johanne dicto Vrigreue resignirt hatte. Zu Gunsten des Klosters wolle er nun auf alle Ansprüche an den gedachten Gütern verzichten. Actum apud villam Vsnen presidente Johanne judice presentibus libertinis ac Wescelo et Hunoldo de Eruete, Hermanno de Ekelo etc.[5]). Das Kloster Benninghausen war 1240 von Joh. von Erwitte gestiftet und wurde daher von seiner Familie sehr begünstigt[6]). Suberninghusen war entweder Seringhausen im Kirchspiel Horn oder, was wahrscheinlicher, der Severinghof im Kirchspiel Erwitte, weil auch der Freistuhl von Usnen nahe bei Erwitte war.

1302 verkaufte Renfried von Erwitte dem Comthur des deutschen Ordens zu Mülheim, proprietatem curtis dicte thome Broke in comitia discreti viri Wesceli de Eruethe famuli situate — coram sede in Vsnen que vulgariter dicitur Vriestol — presentibus Wescelo de Eruethe predicto, Johanne tunc ejusdem Wesceli judice qui dicitur Vriegreve etc.[7]). Der Brokhof ist ein adeliges Gut, welches früher auch wohl die Kluse genannt wurde und wovon eine Linie der Familie Schorlemer den Beinamen Klüsener führte. Es gehört jetzt dem Grafen von Landsberg.

1304 verkaufte Wessel von Erwitte dem Kloster Marienfeld das Eigenthum der Güter in Stederdorp, welche

---

[5]) Copiar von Benninghausen fol. 17 v.

[6]) Gesch. der Dynasten S. 370.

[7]) Kindlinger Beiträge III. Urk. Nr. 104.

früher die Brüder Johann und Thomas Helenger, Bürger zu Lippstadt von ihm zu Lehn getragen hatten, constitutus in Vsnen ante sedem que vulgariter dicitur Vrigestol in presentia Johannis et aliorum libertinorum meorum ibidem — procurans ipsis pacem de dictis bonis, prout jus et consuetudo requirit, ante dictam sedem sub banno regio stabiliri [8]).

1313 hielt Graf Wilhelm von Arnsberg einen großen Lehntag. In dem darüber abgehaltenen Protocolle heißt es pos. 61. es habe zu Lehn empfangen: Item Wescelus de Erwethe cometiam in Erwethe vulgariter dictam Grascap; it. mediam partem curtis ibid. bona ministerialia [9]).

1318 bekunden Wescel von Erwitte und seine Söhne: Rudolf, Gobelin und Renfried, sodann Rudolf und Wescel, Rudolfs Söhne und Cunegundis filia Johannis dicti Vrigreue de Vsnen, daß sie für sich und ihre Erben auf alle Ansprüche verzichten, die ihnen etwa noch zustehen könnten: in bonis dictis thor beke, in bonis dictis thome Ostdorpe et in bonis sitis Stederdorpe, als welche sie früher an die Abtissin und den Convent zu Beninchusen verkauft haben [10]). Ostdorf ist ein noch jetzt bestehendes Dorf im Kirchspiel Horn; das nicht weit davon gelegen gewesene Stederdorp ist eingegangen.

1321 bekundet Wescelus dictus de Erwete famulus, daß die domina Elizabet relicta quondam Johannis dicti valgs mit ihren Kindern: Menko und Cristina erschienen seien coram meo Vrigrauio Bernardo in villa Vsnen, judicio quod vulgariter vrigedinck dicitur presidente und bekannt haben, daß sie ihr Gut situm in Westhus, (wohl der jetzige Westhof bei Benninghausen), welches sie bisher

---

[8]) Kindlinger a. a. O. III Urk. Nr. 107.

[9]) Seibertz Urk.-Buch II. Nr. 556. S. 121.

[10]) Copiar von Benninghausen fol. 38 v.

eigenthümlich besessen, der Abtissin und dem Convent der Kirche in Gesecke erblich verkauft hätten, worauf der Freigraf die Ankäufer in den von den Verkäufern aufgelassenen Besitz des Guts, adhibitis ad hoc juribus et sententiis debitis eingesetzt habe [11]).

1322 bekundet derselbe Wessel von Erwitte, daß der Knape Johann von Anröchte mit seiner Frau, zwei Söhnen, fünf Töchtern und einer Schwester erschienen seien: coram meo vrigrauio Bernardo in villa Anrochte judicio quod vulgariter vrigedink dicitur presidente um zu erklären, daß sie ihr Gut situm in dicta villa Anrochte super beke, welches sie bisher eigenthümlich besessen, der Abtissin und dem Capitel zu Gesecke verkauft hätten, worauf der Freigraf den aufgelassenen Besitz des Guts den Ankäufern überwiesen habe [12]).

1338 belieh Graf Gottfried IV. von Arnsberg nach dem Lehnregister pos. 59. It Rolf et Renuert de Erwete (receperunt) frygrauiam apud Lippiam et apud Erwete in terminis suis

pos 128. It. Themo de Heurde miles cometiam in Bokenevorde sicut sita est It. cometiam magnam ab una parte Lippie sicut sita est; decimam in Rekerswic et curtem ibid. decimam in Hukelhem, in Dedinghusen, in Knevelinchusen curiam in Eynchusen 1 domum in Usnen, 1 dom. in Glassem et 1 dom. in Ebbinchusen apud Enze.

pos. 347. It. Godfridus de Erwete curtem dictam Remelinckhof sitam in villa Erwete cum libera cometia ibidem [13]). Die sogenannte große Freigrafschaft an der Lippe war also auch damals noch getheilt zwi-

---

[11]) Nach einem Copiar des Stifts Gesecke, fol. 28 v.

[12]) Daselbst fol. 10.

[13]) Seibertz Urk.-Buch II. Nr. 665. S. 276, 279 und 289.

schen den Familien v. Erwitte und v. Hörde, Nachfolger der v. Störmede. Von der curtis Remelinkhof in der villa Erwitte ist nichts Näheres bekannt. Oestlich vom heutigen Dorf Erwitte, etwa eine Stunde von da, wird ein Theil der Eikeloher Mark, der mit Schlagholz (Eichenlohe) bestanden ist, auf den Ringelinger Höfen genannt. Der Frhr. v. Hörde hatte dort bis zum J. 1848 die Jagd, zu deren Handhabung er jährlich ein Treibjagen auf den Ringelinger Höfen hielt. Etwa 100 Schritte vom Holze finden sich noch Spuren eines ehemaligen Hauses, das vielleicht zur Curtis Remelinghof gehörte. Die s. g. Pöppelsche scheidet die Ringelinghöfe von der Erwitter Feldmark.

1394 erschien vor „Mathias Requyningh Vrygreue myner Juncheren van Eruethe vor dem vrygenstoell toe Benekinchusen, dar ich den vrygenstoell beseten habde," Henneke Schade und ließ mit Hand und Munde der Abtissin und dem Convente zu Benninghausen auf: „dat gud to der Beke," gelegen „in der Burscap to Bochem in dem Kerspele to Horne," welches er bereits 1392 vor dem Richter Diedrich Plettenbracht zu Lippstadt dem Kloster verkauft hatte. Letzteres wurde dann vom Freigrafen in die friedliche Were des Guts eingewiesen [14]).

1424 in die S. Bartholomei (24. Aug.) reversirt „Johan Bernkotte van der Lippe vrygreue der vrygengraisschapp der Herschap van Hurde in dem gestychte van paderborne gelegen," dem Erzbischof Diedrich die Belehnung mit der Freigraisschaft [15]).

1441 wurde am Freistuhl zu Arnsberg von dem Freigrafen Gerhard Seyner ein Kapitel abgehalten. Unter den

---

[14]) Copiar von Benninghausen fol. 41 und 42.

[15]) Das Original im Arnsberger Archive. Von den daran gehangenen zwei Siegeln ist das eine abgefallen, das andere noch gut erhalten.

erschienenen Freigrafen befand sich „Diedrich Levekinck to Erwitte“ [16]).

1451 bekunden Diedrich und Heinrich v. Erwitte, Brüder, in Gemeinschaft mit ihrem Freigrafen Diedrich Leveking: von dem Gute, genannt der Hof to Raide, welches Lübbert Synsekeman (von Retberg) angekauft, müßten Boten- und andere Dienste zu den Freistühlen ihrer freien Gerichte geleistet werden. Diese Dienste seien dem Ankäufer und seinen Nachfolgern auf ewige Zeiten von ihnen erlassen worden. Dieselben könnten auch die bestehenden Wege auf dem Gute nach ihrer Bequemlichkeit verändern, müßten sie aber gleich weit und breit belassen; auch bleibe die Lehnware den von Erwitte dahin vorbehalten, daß die Ankäufer bei jedem Todesfalle von Herrn oder Vasallen die Wiederbelehnung nachsuchen müßten, die ihnen dann, Frauen wie Männern, ertheilt werden solle [17]).

1457 hielt der Freigraf „Herman Walthuyß“ im Baumgarten zu Arnsberg ein Generalcapitel, zu welchem „Johann Leynebrinck, als Frigreve der van Hoerde,“ also für die große Freigrafschaft an der Lippe erschien [18]).

1473 verkaufen die Brüder Diedrich und Heinrich von Erwitte, sodann Helmich und Diedrich, Heinrichs Söhne, dem Joh. Schelleking ein Stück Land, gelegen beneben dem Frigenstole in dem Hockenswynkel mit der Fischerei in dem Kampe und mit der Weide, die da vor her geht, wie es nun Her Helmich Nottek unter hat. Als Ge-

[16]) Seibertz, der Oberfreistuhl zu Arnsberg. S. 139. Levekinck war auch Gogreve zu Erwitte. Als solcher nahm er 1443 eine Verhandlung auf, wodurch Diedrich Brydach und Aleke seine Frau ihr Gut zu Eikelohe an Hermann von Bredenoll verkauften. Copiar der Familie v. Bredenoll zu Rade (in der Urk.-Samml. Seibertz zu Wildenberg) fol. 56.

[17]) Copiar der v. Bredenoll fol. 22.

[18]) Das Protokoll bei Wigand Archiv IV. 188.

währ verpflichten sich Verkäufer zum Einlager in der Stadt Lippe [19]).

1506 bekunden Helmich, Diedrich, Martin und Vincentius Gevettern und Brüder v. Erwitte: nachdem ihre Eltern Diedrich und Heinrich v Erwitte 1440 dem Bernd Brun und Helmich van Eynst eine Erbsiegelung gegeben „up den Hoiff tho Raide," binnen der Landwehr thor Lippe gelegen, hätten dieselben Eltern 1451 dem Bürgermeister Lübert Retberg (Synsekeman) zur Lippe, eine Erbbelehnung auf das Gut ertheilt, worin sie dasselbe mit Bewilligung ihres Freigrafen Diedrich Leveking aller Dienstpflicht gegen ihre Freistühle entlassen. Da ihnen nun Berend van Bredenoll, sel. Rolefs Sohn blutsverwandt und das Gut von sel. Lubert und Johann Retberg Bürgermeistern in viele Hände versetzt sei, so hätten sie dasselbe Berend und seinen Erben mit dem Rechte übergeben, die Verschreibungen darüber von den Retbergen und anderen Inhabern, wieder an sich zu kaufen, wobei sie ihn als Lehnsherren vertreten wollen. Sie behalten sich jedoch das Recht der Belehnung vor. Da übrigens auch Bernd und seine Nachkommen ihren Stühlen nicht dienstpflichtig sein sollen, so haben sie diesen Brief durch Johan Lynßbergh vnsen frygreuen mitbesiegeln lassen [20]).

1515 Montag nach Exaudi, verkaufen Diedrich und Martin v. Erwitte zu Welschenbeck, Bernde van Bredenoll Rolefs Sohne, ihre Gerechtigkeit und Erftal der Hove und Güter gnt Volmerinkhoue zu Ussen, gelegen in und außer der Stadt zur Lippe Landwehr, zwischen Bökenförde und Rekesbeck, anfangend an der Kotterbroke und sich streckend nach Dedinghausen bis an die Riggebrügge, wovon die andere

[19]) Copiar der v. Bredenoll fol. 91 v. Der Sohn des Ankäufers: Bernd Schellck verkaufte 1508 das Stück weiter an Bernd v Bredenoll. Das. fol. 90 v.

[20]) Copiar der v. Bredenoll fol. 13.

Hälfte durch ihre Vettern Helmich und Vincent v. Erwitte früher gleichfalls an Bredenoll verkauft worden. Vorbehaltlich jedoch der Freistuhlsberechtigung, deren sich die Verkäufer, gleich ihren Vorfahren bedienen wollen. Der Brief ist mitbesiegelt von Ludolf v. d. Borch, Schwager der Verkäufer und Ludwig Schütte Gogreve zu Erwitte. — Der in diesem Briefe gedachte frühere Verkauf der Güter und Hove zu Volmerink und Ussen durch Vincent v. Erwitte ist von 1499 und durch des Verkäufers Vetter Helmig nebst dem Gogreven Schütte mitbesiegelt[21]). Auffallend bleibt es, daß im einen wie im anderen Falle, statt des betr. Freigrafen, der Gograf zur Verhandlung gezogen worden, da doch, wie das folgende Regest ergibt, der Freistuhl damals besetzt war und es sich auch um stuhlherrliche Rechte handelte.

1515 Freitag nach Mathei, bekundet Otto Barkey Frigreve, es sei vor ihm in eyn open geheget gerichte gekommen die Künneke Lönnen, wohnhaft zu Bökenförde auf dem Amthause, gelegen in den Obedientien des Domcapitels zu Paderborn, von welchem Hofe Bernd v. Bredenoll die andere Hälfte besitze und habe erklärt, daß sie sich ihres bisherigen Besitzes an dem Hofe und einem Spieker, zu Gunsten Bernds v. Bredenoll entäußere. Der Obedientiar Philipps v. Hörde habe dies genehmigt und sei demnach Bernd v. Bredenoll von ihm Freigrafen in rechtliche Warschop des Guts gesetzt[22]).

1536 Erlaubt Jost v. Hoerde zu Boeke an der Lippe, als Amtmann und Stuhlherr zu Erwitte den Bürgern zu Geseke, ihre Stalper Güter zu versetzen und zu verkaufen[23]). — Daß die v. Hörde Mitstuhlherren in der großen Freigrafschaft an der Lippe geworden waren, haben wir schon

[21]) Copiar der v. Bredenoll fol. 18 und 20. v.

[22]) Copiar der v. Bredenoll fol. 27 v.

[23]) Urk. im Arnsb. Archive.

aus dem Regest zum J. 1300 gesehen. Wie aber Jost v. Hörde in solcher Eigenschaft befugt sein konnte, die Erlaubniß zur Veräußerung Stalper Freigüter zu ertheilen, da die Freigrafschaft Stalpe doch andere Lehns- und Stuhlherren hatte [24]), ist nicht klar. Es scheint wohl, daß damals die Rechtsbegriffe über die sich in den Grenzen der Gogerichte Erwitte und Gesefe vielfach berührenden Freigrafschaften, in den Anschauungen der Interessenten etwas verwirrt zu werden anfiengen; denn als

1557 Diedrich v. Erwitte zu Ebbinghausen, Adam v. Erwitte daselbst und Diedrich v. Erwitte zu Welschenbeck vom Churfürsten Salentin aufgefordert wurden, die Belehnung mit ihren Freigrafschaften im Amte Erwitte erneuern zu lassen, baten sie damit verschont zu werden. Der Churfürst beauftragte deshalb den damaligen Landcomthur zu Mülheim die Sache zu untersuchen, die dahin ausgetragen wurde, daß die v. Erwitte sich zur Abtretung des Hauses Roide, welches die v. Bredenoll von ihnen zu Lehn getragen und des Hofes zu Uönen verstanden [25]). Seitdem scheinen die v. Erwitte und ihre Nachfolger, die v. Landsberg zu Erwitte, keine weitere Belehnung angenommen zu haben. Dagegen wurde

1572 Rave von Hüerde zu Boeck als der ältere, zu seinem und Philipps v. Hüerde seines Vettern Behuf, vom Erzbischofe Salentin „mit der Graveschaft von Hüerde vff einer Seidten von der Lippe zu Boeck, mit Gerichten vnd aller Gerechtigkeit darzu gehörendt," beliehen [26]) und in gleichen Ausdrücken ist die Belehnung für die v. Hörde bis auf die neueste Zeit fortgesetzt worden [27]).

---

[24]) Seibertz, die Freigrafschaft Stalpe. Zeitschr. XXIII. S. 105.

[25]) Urk. des Arnsberger Archivs.

[26]) Kindlinger Beiträge III. 256.

[27]) Die einzelnen Belehnungen seit 1300 sind nachgewiesen von Köster

1642 war Johann Wördehof Freigraf der großen Freigrafschaft, welche nach ihren Stuhlherren, den v. Hörde, nun meist die Freigrafschaft Hörde genannt wurde und dann auch den Stuhl zu Mönninghausen, womit die Hörden von Corvei beliehen waren, mitbefaßte. Wördehof wurde damals, bei Erledigung des Freistuhls zu Rüden, vom Oberfreigrafen auch mit der commissarischen Verwaltung dieses letzten Stuhls beauftragt [28]).

Um diese Zeit, gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, kam ein Theil des der Familie v. Erwitte verbliebenen Antheils an der großen Freigrafschaft, mit dem Gute Ebbinghausen, westlich von Erwitte im Kirchspiel Horn, an die schwedische Familie v. Anteflucht. Diese ursprünglich aus Finnland stammende, damals durch den schwedischen General-Kriegs-Commissar in Westfalen: Carl Gregorsohn repräsentirte Familie, war am 20. Juni 1644 durch den damaligen Reichsrath, bestehend aus dem Reichstruchses Peter Brahe Graf zu Wißingsborg, dem Reichsmarschall Jacob de la Gardie, dem Reichsadmiral Karl Gyldenhielm, dem Reichskanzler Axell Oxenstierna und dem Reichsschatzmeister Gabriel Oxenstierna Frhr. zu Mörby und Lindtholm [29]) unter dem Namen von Anteflucht in den schwedischen Adelstand aufgenommen und das darüber ausgefertigte Diplom von der Königin Christine am 24. Januar 1647 bestätigt worden. Carl Gregorsohn war mit einer Tochter des Pfalzneuburgischen Raths Johann Wippermann verheirathet und ließ sich am 22. October 1647 von Kaiser Ferdinand III. zwei Salva-Guardia-

---

auf Urkunden gegründete Berichtigung und Zusätze zu dem 25. Stücke 4 Kapitel des v. Steinen westfälischer Geschichte in Mallinckrodts neuestem Magazin für Westfalen V. 194 sq.

[28]) Arnsberger Archiv.

[29]) In dieser Folgeordnung ist das Diplom von ihnen unterschrieben. Dasselbe befindet sich nebst den weiter im Texte angezogenen Dokumenten, in der Urk.-Sammlung Seibertz zu Wildenberg.

Briefe geben. In dem einen wurde der mit ihm verheiratheten Tochter des Raths Wippermann, Catharina Maria, kaiserlicher Schutz bei dem Besitz ihres Vermögens, für sich, für ihren Ehemann und ihre Kinder, namentlich bei dem ihr verschriebenen Leibgedinge an Haus und Dorf Grimbderhode im Amte Honstein der Grafschaft Stolberg, zugesichert. In dem anderen erklärt der Kaiser, nachdem Karl Gregorsohn gnt. v. Anteflucht sich im deutschen Reiche verheirathet, um hier ungestört bleiben zu können, den schwedischen Dienst ganz quitirt und sodann um Aufnahme in den kaiserlichen Schutz gebeten habe, so solle ihm die wegen seiner schwedischen Bedienung getragene Ungnade nachgelassen und der gebetene salvus conductus durch das ganze römische Reich gewährt werden Die Briefe sind zu Preßburg vom Kaiser eigenhändig vollzogen.

Karl von Anteflucht erwarb nun von der Familie von Erwitte das Gut Ebbinghausen und mit ihm einen Theil der ihr gehörigen Freigrafschaft, welcher, wie aus den hiernächst folgenden Regesten hervorgeht, sich über die Ortschaften Ebbinghausen, Berenbrock, Böllinghausen, Stirpe, Eikeloh, Benninghausen, Ost- und Nottorp in den Kirchspielen Horn, Erwitte und Benninghausen erstreckte. Es entstanden bald Streitigkeiten mit dem Gogericht zu Erwitte, über die Competenz des Freigerichts, welche durch eine Verfügung des Churfürsten Maximilian Heinrich d. d. Arnsberg 11. Sept. 1655 dahin beseitigt wurden, daß derselbe dem Richter zu Erwitte alle Eingriffe in das Freigericht zu Ebbinghausen untersagte, die Competenz des letzten auf geringe wörtliche Schmähung, Schlägerei so ohne Blutrunt, Lähmung oder stoßgefährlicher Weise geschehen, auf das Abpflügen und Abzäunen, auf Diebereien und Feldschaden feststellte und nur die Appellation an den Oberfreigrafen dem Churfürsten vorbehielt.

Ob Karl Gregorsohn diese Streitigkeiten sebst noch erlebte, ist nicht ersichtlich. Aus den uns vorliegenden Notizen

ergiebt sich nur 1. daß der schwedische Fiscal Jacob Johanson eine Rechnung aufstellte, wonach die Erben Gregorsons v. Anteflucht zahlen sollten a. pro introductione die vom verstorbenen General-Kriegs-Commissar zugesagten 200 Rthlr., b. zum Bau des Ritterhauses und Salariren der Bedienten von anno 1645 her 150 Rthlr., c. für Einmalung des Wappens in die Matrikel, den Bedienten eine Discretion von 25 Rthlr. Summa 375 Rthlr. Eine unter der Rechnung stehende Bemerkung von anderer Hand besagt, dieser Betrag müsse auf 250 oder höchstens 270 Rthlr. behandelt werden, 2. daß ein monatlicher Aufenthalt in Stockholm mit Reisekosten von Stade dorthin und zurück, auf 164 Rthlr berechnet wurde. Unter der Berechnung ist bemerkt: Kann man mit wenigern Kosten zukommen, an mesnage soll nicht ermangeln, alles zu Ihrem besten. 3. Daß nach dem Schreiben eines Verwandten in Stockholm, alles wohl für 300 Spezies und eine Discretion von 10 Ducaten für den Fiscal, werde beschafft werden können. Jedoch müsse das Wappen zu Stockholm von den Malern des Ritterhauses gemalt werden, weil man, nach Versicherung des Fiscals, nicht gerne fremder Maler Arbeit zulasse.

Welchen Gebrauch die Erben Gregorsons von diesen Offerten gemacht, ist wieder nicht ersichtlich. Außer einer kleineren, zur Einklebung in das große Adelsdiplom bestimmten Wappenminiatur, liegt demselben noch eine größere, ebenfalls in feinen Miniaturfarben auf Pergament gemalte und auf eine dünne Kupferplatte gezogene Abbildung des Anteflucht'schen Wappens bei, die wahrscheinlich zur Aufstellung im Stockholmer Rittersaale bestimmt war[30]).

[30]) Das Wappen, ein s. g. redendes, ist folgendermaßen blasonirt: Ein versilwerter Schildt, darinne ein grav fliegender Antvogell (Ente) mit einem vergulbeten Schnabell. Oben über dem Schildt ein offener Turnierhelm, die Helmdecke und der Cranz mit Gold,

Von Karl Gregorsons Nachkommen ist uns nur bekannt, daß die drei Brüder Johan Caroll von Antesfucht, Axel von Antesfucht und Georg Wilhelm von Antesfucht zu Ebbinghausen wohnten und am 8. October 1672 eine Schuldverschreibung über 500 Rthlr. für Cordt Sperlebaum zu Horn ausstellten, worin sie ihm für Kapital und Zinsen ihre Bauernstetten im Dorfe Ebbinghausen, so viel dazu vonnöthen, zur Spezialhypothek setzten[81]).

Als Freigraf zu Ebbinghausen erscheint in dieser Zeit Henning Evers zu Erwitte, der sich in einer Eingabe vom 20. Sept. 1708 bei dem Oberfreigrafen zu Arnsberg über Eingriffe des Richters zu Erwitte beschwert, weil dieser einzelnen der vorhin genannten dingpflichtigen Orte untersagt habe, am Ebbinghauser Freigerichte zu erscheinen[82]). Von dem Erfolge dieser Beschwerde ist nichts bekannt. Inzwischen gelangte der Besitz des Guts Ebbinghausen durch Heirath an Jobst Christoff v. Spiessen, der aus Churbrandenburgischen in Churcölnische Dienste trat und als Obristlieutenant starb[83]). Derselbe ernannte nach dem Tode des Freigrafen Evers

---

weis undt blawe Farben vertheilet. Oben uf dem Helm ein halber Andtvogell mit ausgestreckten Flügeln.

81) Alle drei Brüder haben mit demselben Petschafte gesiegelt.

82) Arnsberger Archiv.

83) Er wurde in der Ebbinghauser Pfarrkirche zu Horn begraben. Sein Vater Joseph Anton v. Spiessen aus Mähren, kam im 30jährigen Kriege als kaiserl Offizier nach Westfalen. Er blieb, damals Obrist, vor Meppen und ist in der dortigen Kirche begraben. Von seiner Frau Catharina v. Rödinghausen, Tochter des Hessischen Generalkriegscommissars v. Rödinghausen und der N. v. Galen, hatte er den Sohn Jobst Christoff, der nacheinander sechs Frauen aus den Familien 1. v. Papen zu Westrich, 2. v. Bulte zu Ellenhausen, 3. v. Antesfucht zu Ebbinghausen, 4. v. Butler, 5. v. Berswort zu Scheidingen, 6. Anna Dorothea v. Schade zu Salwei, die letzte im Herbste 1699, heirathete. Er hatte einen Bruder, der sich mit seiner Frau: Marquise Petronelle de Berme, nach Mailand

1721 den Philipp Anton v. Berswordt zu dessen Nachfolger und präsentirte ihn Landdrost und Räthen zur Verpflichtung. Diese beauftragten damit den Oberfreigrafen Johann Honcamp und dessen Adjuncten Reg.-Rath Johann Zeppenfeldt, welche die Verpflichtung am 9. Jan. 1722 vornahmen. In dem darüber aufgenommenen Protocolle heißt es, daß dem neuen Freischeffen, nach geleistetem Eide, die Heimlichkeit der freien Gerichte, die heimliche Vehme genannt, offenbart worden sei[34])

1729, März 19. verkaufte Joh. Wilhelm v. Spiessen, Christoffs Sohn, damals Lieutenant im Dienste des Churfürsten von Cöln als Bischofs von Münster, von Schulden gedrängt, das Gut Ebbinghausen mit der Freistuhlsgerichtsbarkeit in den vorhin angegebenen Ortschaften an den churcölnischen Generalmajor Hermann Werner Joseph v. Schorlemer zu Overhagen, für 13,700 Rthlr. und eine ihm franco zu verschaffende Hauptmannsstelle bei den Münsterschen Truppen. Er ist 1750 als Münsterscher Major zu Vechte gestorben[35]). Der neue Ankäufer präsentirte

1738 für den abgegangenen v. Berswordt, den Rentmeister Joachim Heinrich Scheidemann zum Freigrafen; der als solcher am 31. Mai des gedachten Jahrs verpflichtet wurde. Diesem folgte als Freigraf zu Ebbinghausen der Dr. B. W. Mues zu Anröchte und nach dessen Tode,

---

begab, und eine Schwester, verheirathet mit dem Landdrosten v. Pfeil, gent. v. Freund.

[34]) Siehe die Anlage.

[35]) Seine Witwe: Maria Charlotte v. Spithal zu Krechting bei Bocholt, starb im März 1810 zu Münster im 95. Jahre. Sein Sohn Ludw. Aug. v. Sp. gest. 21. Mai 1830 als münsterscher Hauptmann a. D. hinterließ von seiner Frau: Maria Florentine v. Tassigny zu Bettinghausen, den jetzigen Kreisgerichtsrath Maria Lewin v. Sp. zu Dülmen.

1785 der Fürstl. Paderbornische Amtsrichter Anton Gottfried Jesse zu Erwitte und Westernkotten[36]).

Nach dieser Digression über den Abspliß des Freigerichts Ebbinghausen, mit den Stühlen daselbst und zu Benninghausen von der großen Freigrafschaft an der Lippe, kehren wir zur Geschichte der letzten zurück.

1677, Octob. 16., verpflichtet der Arnsberger Oberfreigraf Gottfried Richters, aus Auftrag von Landdrost und Räthen, den von der Familie Hörde, statt des verstorbenen Johann Wördehoff, zum Freigrafen der Freigrafschaft Hörde präsentirten Richter Caspar Wilhelm Bergh zu Rüden[37]). Von ihm liegt noch ein Bericht aus dem J. 1698 vor, wonach damals zur Competenz der Freigerichte gerechnet wurden 1. heimliche Dieberei, 2. falsches Gewicht und Maaß, 3. Gotteslästerung und Meineid, 4. Schelt- und Schmähworte, 5. Schlägerei ohne Blutrunst, 6. Abzäunen, Abpflügen und Graben, 7. Beengung der Hellwege, Kirchen- und Mühlenwege, Versperrung von Richt- und Nothwegen, 8. Entziehung des Flußwassers, Beschädigung von Erdfängen und Mergelgruben, 9. Streitigkeiten über Freistuhlsgerichte[38]). Man sieht, die eminente Gewalt der kaiserlichen Freigrafen war auf ein klägliches minimum reduzirt und die Verpflichtung derselben auf ein ihnen vorgelegtes bloßes Schwerdt erscheint nur als Tändelei.

1737, Juli 8., präsentirte Christoff v. Hörde zu Eringerfeld, statt des verstorbenen Caspar Wilhelm Bergh, dessen Sohn Franz Anton Bergh, Richter zu Rüden als Hördeschen Freigrafen und der Oberfreigraf Zeppenfeldt verpflichtete ihn aus Auftrag von Landdrost und Räthen. In dem Pro-

[36]) Die bezügliche Urk. im Arnsberger Archive.

[37]) Protokoll im Arnsberger Archive.

[38]) Wigand Femgericht S. 346.

tocolle heißt es noch einmal, es sei dem Freigrafen „die heimliche Achte, die loße und Vehme offenbahret“ [39]).

1741 und 1742 entstanden aus Veranlassung eines Rechtsstreits in Sachen Vagedes gegen Pottgieter, Streitigkeiten zwischen dem Scheffengerichte zu Geseke und den von Hörde, über die Grenzen des Freigerichts [40]).

1787, April 21., präsentirte Friedrich v. Hörde zu Schwarzenraben und Eringerfeld, als Stuhlherr zu Mönnighausen und Bökenförde, nach Absterben des Freigrafen, Richters Bergh zu Rüden, den Richter Franz Wilhelm Kreilmann zu Erwitte, welcher am 25. Juni durch den Hofrath Pape, in Gegenwart des Stuhlherrn verpflichtet wurde. Da Pape selbst kein Wissender war, so konnte von Offenbarung der heimlichen Losung nicht mehr die Rede sein [41]).

Das Gesammtergebniß der vorstehenden Regesten ist nun folgendes

1. der geographische Umfang der großen Freigrafschaft an der Lippe ist bereits zum J. 1281 angegeben. Sie theilte sich dann in die Grafschaften Erwitte und Bökenförde. Von der ersten wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Freigrafschaft Ebbinghausen mit 8 Dorfschaften abgesondert, während zu der letzten das corveyische Vitsamt Mönnighausen hinzukam.

2. Die zu der großen Freigrafschaft gehörenden Stühle waren a. in der Grafschaft Erwitte 1. der Hauptfreistuhl zu Ussen, zwischen Erwitte und Lippstadt beziehungsweise zwischen Böckenförde und Rixbeck, 2. der Freistuhl auf dem Remelinghofe zu Erwitte, 3. der zu Anröchte, 4 der zu Benninghausen, an dessen Stelle später der zu Ebbing-

[39]) Das Protokoll abgedruckt bei Wigand a. a. O. S. 573.

[40]) Arnsberger Archiv.

[41]) Das Protokoll im Arnsberger Archive.

hausen trat [42]); b. in der Grafschaft Böckenförde oder Hörde 1. der Freistuhl zu Bökenförde, 2. der zu Mönnighausen

3. Stuhlherren waren a. in der großen Freigrafschaft, so lange sie noch ungetheilt bestand, die Herren von Erwitte allein und nachdem sie getheilt war b. in der Grafschaft Erwitte dieselben; bis später in der abgetheilten Grafschaft Ebbinghausen die v. Anteflucht, die v. Spiessen und die v. Schorlemer als Besitzer des Guts Ebbinghausen nacheinander folgten, c. in der Grafschaft Böckenförde die Herren v. Störmede und nach diesen die v. Hörde.

4. Als Freigrafen von den genannten Stühlen erscheinen urkundlich a. in der Freigrafschaft Erwitte:

1292, 1302, 1304 Johannes Vriegreve. Im J. 1318 war er wohl verstorben, weil damals Cunegundis filia Johannis dicti Vrigreve de Usnen in einer Urkunde als Disponentin genannt wird.

1321, 1322, Bernardus Vrigravius in villa Anrochte.

1394, Mathias Requyningh Vrygreue der van Erwitte toe Benekinchusen.

1441 und 1451, Diedrich Levekinck to Erwitte.

1506, Johann Lynßbergh unse Frygreve wegen des Guts Rade.

b. zu Ebbinghausen

1708, Henning Evers zu Erwitte.

---

[42]) Der Vogt von Elspe bei v. Steinen westf. Gesch. St. 30. S. 1101 nennt auch noch einen Freistuhl zu Stegendorf. Von diesem kömmt jedoch sonst keine urkundliche Nachricht vor. Es kann nur das zu den Jahren 1304 und 1318 erwähnte Stederdorp darunter gemeint sein, welches unter diesem Namen eingegangen und vielleicht identisch mit Stirpe ist, welches zu den Ortschaften des Freibanns von Ebbinghausen gehörte und wo nach Senckenbergs Abh. von der kaiserl. Gerichtsbarkeit in Deutschland Beil. 30. S. 76, auch ein Freistuhl gewesen sein soll.

1721, Philipp Anton v. Bersworbt.

1738, Joachim Heinrich Scheibemann; Nach ihm bis

1785, Dr. B. W. Mues zu Anröchte und als dieser in dem gedachten Jahre starb,

Anton Gottfried Jesse Amtsrichter zu Erwitte und Westernkotten.

c. in der Freigrafschaft Bökenförde oder Hörde

1424, Johann Bernkotte.

1457, Johann Leynebrink.

1515, Otto Barkey.

1642, Johann Wördehoff.

1677, Caspar Wilhelm Bergh Richter zu Rüden.

1737, Franz Anton Bergh, desgl.

1787, Franz Wilhelm Kreilmann Richter zu Erwitte.

Anlage.

1722 Jan. 9. Verpflichtung des Philipp Anton v. Bersworbt als Freigrafen zu Ebbinghausen.

Actum Arnsberg d. 9. Jan. 1722.

Nachdemahlen der Hr. v. Spies zu Ebbinghausen Vermittels eines gehorsamen memorialis an hiesige Churfürstl. Colnische H. landtrost und rähte in westphalen, Hr. philip Anton von Bersworth an platz abgelebten deß freygrefens Hr. Henningy Evers Zu der erledigten freygrafen stelle Zu Ebbinghausen mit dem gewöhnlichen und gebührendem ansuchen denselben alß freygrafen daselbst gewöhnlicher maßen in den freyen aydt nehmen zu laßen, praesentirt hatt, hochwollgeb. Hr. landtrost und rähte auch demnegst uralter observantz nach mir Kayserl. auch ChurColnischem oberfreygrafen Joannesen Honcamp, sodan meinem adjuncto Hr. Johan Zep-

penfelt ꝛc. unterm 19. 9bris Vorig. jahrs per decretum committirt haben solches alles der gebühr nach zu verrichten, alß ist solcher actus heutt dato servatis servandis et adhibitis adhibendis also auch debite vorgenommen. Nachdehme nun dem H. praesentato die gewöhnliche Inquisitoriales vorgehalten, Er auff alle gebührendt geantwortet, auch in allem qualificirt befunden ist, also ist er zu dem freyen aydt admittirt, hat denselben praevia seria avisatione de non manifestando undt sonstig ꝛc. Zu Gott und seinen heilgen nach anweisung Kayserl. Carolinischer Verordnung mit auflegung seiner Zweyer forderſten finger der rechten handt auf den bloßen degen flexis in terram genibus ausgeschworen undt ist ihme darauff die heimlichkeit der freyen gerichter die heimliche vehme genant offenbahret, wobey er dan getrewlich angelobt hatt, alles dasjenige, wie von alters brauch undt gewohnlich ist, bey hegendem freyen gericht aydt- undt pflichtmäßig zu beobachten, welches alles geschehn ist in beywesen beyder Bürgermeistern der freyheit Hüsten Kotters undt Graes als geschwohrenen freyen scheffen undt zu diesem actu specialiter adhibirten gezeugen.

Anno et die quibus supra

Ferd. Georg Honcamp
beaydeter freygrafl. actuarius.

Protocollum so mit beaydigung des freygrafens zu Ebbinghausen Hr. Philip Anton v. Bersworth abgehalten den 9. Jan. 1722 in des Hrn. raht Zeppenfelts behausung zu Arnsberg.

10. Die Freigrafschaft Altengeseke.

Außer den zu 6, 7, 8 und 9 im Gerichtsbezirke von Erwitte nachgewiesenen Freigerichten, befand sich noch eins im südwestlichsten Theile desselben, nahe an der Grenze der Soester Börde, nämlich zu Altengeseke, welches wohl das Kirchspiel dieses Namens befaßte. Aeltere Urkunden liegen darüber nicht vor. Aber zu dem Protocolle über die Conferenz, welche in der Zeit von 1583—1612 unter der Regierung

des Churfürsten Ernst, zwischen den Commissarien desselben und dem Arnsberger Oberfreigrafen, über die Freigerichte gehalten wurde, besagt die Beilage, welche die vom Oberfreigrafen respizirten Gerichte nachweiset: „2do wirt das Freyenstuelsgericht binnen alten Gesike bekleidet“[1]). — In einem Gewinnbriefe des Oberfreigrafen von 1723 heißt es: „Nachdemahlen der negst alten Gesele binnen Heringhausen soistischer Bottmäßigkeith gelegener zum Oberfreygrafen-Ambt in Westphalen gehörige, alßo genannter Linnenhoff und dessen zeitlicher Colonus schuldig und gehalten ist, alle zwölf Jahren beßagten Hoff von Ihro Churf. Durchl. zu Cöllen als obrist privilegirten Statthaltern undt Lehn-Tragern aller westphälischen und heimlichen Gerichten de facto angeordnetem, als sowohl auch in futurum anordnendem Oberfreygreffen umb gewisse sumen zu gewinnen“[2]). Es scheint sich hienach der Freibann des Stuhls zu Altengeseke auch auf die dicht an der Grenze des Gogerichts Erwitte gelegene Bauerschaft Heringhausen im Soester Kirchspiel Neuengeseke erstreckt zu haben. — In einer anderen Notiz des Oberfreigrafen heißt es: „zu alten Geßeke wird das Kaiserl. Gericht, praevia publicatione ex ambone, auf den Glockenschlag, auf dem also genannten Tigge gehalten und muß Mann für Mann alß den erscheinen und selbiges, was er zu klagen, vorbringen[3]).

Hiernach war also der Landesherr, vielleicht als Nachfolger der ringsum begüterten Grafen von Arnsberg, Stuhlherr des Freibanns von Altengeseke und die Oberfreigrafen zu Arnsberg waren zugleich die Freigrafen dieses Stuhls.

[1]) Kindlinger Beiträge III. Urk. S. 721.

[2]) Wigand Femgericht S. 543.

[3]) Daselbst S. 544.

11. Die Freigrafschaft Almen.

Der Name Almen ist sehr alt in unserer Geschichte. Er knüpft sich an die Quellen der Alme, die schon zu Karls des Gr. Zeit einem eigenen Gaue: dem pagus Almunga den Namen gab. Später hatte der Erzbischof von Cöln auf der Spitze der hohen Felswand, an deren Fuße die einzelnen Quellen der Alme sich zu einem Flusse sammeln, der gleich im Thale schon Mühlen treibt, eine feste Burg, die Tinne genannt, welche als Castrum von einer eigenen Burgmannschaft, von Burgmännern bewacht wurde, die in der Nähe Burgmannshöfe und Güter besaßen, aus denen später sogenannte Rittergüter wurden. Eine dieser ministerialen Burgmannsfamilien führte von ihrem Haupthofe den Namen: Almen. Arnulf, Rennete, Hermann, Haword, Bruno und Heinrich von Almena kommen in den Jahren 1277, 1308, 1344 und 1346 urkundlich vor. Neben und nach ihnen erscheinen auf den Almener Gütern zu Oberalmen, Niederalmen und zu Almen auf dem Bruche, die Familien v. Horhusen, Tülen, Hanxleden, Westphalen, Wolmeringhausen, Holdinghausen, Bodenhausen, Twiste, Gaugreben und besonders v. Meschede, welche letztere dieselben fast ganz in ihrer Hand vereinigte.

Almen war auch der Sitz einer Freigrafschaft, deren Umfang jedoch nicht mit dem des alten Almengau's zusammenfiel, wie weiter unten genauer angegeben werden soll. Die urkundlichen Nachrichten von derselben reichen nicht über das 15te Jahrhundert hinaus. Demungeachtet sind sie von Interesse für die Geschichte der Femgerichte, weil sie uns nicht allein ein lebendiges Bild ihres Verfahrens aus der Zeit, wo sich diese Gerichtsanstalt längst überlebt hatte, sondern auch einen wichtigen Beitrag für die Topographie derselben gewähren. Die Nachrichten sind folgende.

Auf dem im J. 1490 am Oberfreistuhle zu Arnsberg

im Baumgarten abgehaltenen General-Capitel erschien unter den Stuhlherren Hermann von Meschede zu Almen. In dem darüber abgehaltenen Protocolle heißt es: „Thom viesten hadde sich upgedahn, datz viel Frygreven dat opene Ding geheget, ohne den Frohnen tho fragen, wu dat Ding mot geheget werden, wat de gebroken hedden? — de hedden gebroken LX tur. Schillinge unde so se et weder deden 3 Tage Hafften. — Her Lips van Hörde uppenbarde, dat dat recht gewiesen undt dat de Frygreven van Volkmissen, Almen unde Medebeche dat noch letzt gedahn hedden, se mötteten de broke geven [1].“ Wer damals Freigraf zu Almen gewesen, ist nicht bekannt. Vielleicht gab dieser Fall Veranlassung dazu, daß dem Freistuhle zu Almen eine Abschrift der Hegeformel mitgetheilt wurde, welche sich unter einer Handschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh noch im stuhlherrlichen Archive zu Almen findet [2].

Im J. 1526 Freitag nach Vincula Petri (3. Aug.) bekundet der Freigraf Heinrich Beckmann zu Medebach, daß er in Sachen der Stuhlherren Vettern Göerdt und Gerdt v. Meschede, als deputirter Richter „des kayserlichen freien Stoils tho Ouer Almen,“ in Gegenwart der gedachten Stuhlherren, den gedachten Stuhl, „mit geleideter ingespannender Bank besetten haue, tho richten vff lieff leuen vnd hochster ehren, als mir nach dem Gesette Keyser Carolus des grothen, loblicher Gedachtnus tho rechte geboert“ Es sei dann vor ihm erschienen: Cordt van Brencken als Bevollmächtigter Anwalt und Procurator der Abtissin und des Stifts Geseke und habe durch seinen „erdingeten Vorsprecken“ klagend vorgestellt, ein gewisser Rudolf Wyneken von Ense oder Böllinghausen, habe die Jungfern des Stifts Geseke an ihrem Gute beschädigt und sei deshalb auf einen Pflichttag

[1]) Wigand Feme S. 262—267.

[2]) Siehe die Anlage.

gegen ihn angetragen worden. Er frage, ob der Tag auch gehörig bekannt gemacht worden? Die Stuhlherren hätten die Mittheilung an beide Partheien versichert, auch die Antwort derselben darüber im Gerichte öffentlich verlesen lassen. Als dann der gedachte Procurator weiter gefragt, ob für den angeklagten Rudolf jemand auftreten wolle, sei dieser selbst erschienen und habe einen „Vorspreken" begert, der ihm auch gestattet worden. — (Der Angeklagte hatte sich bei Johann v. Padberg aufgehalten und war auf ein Anschreiben Conrads v. Brencken, an die v. Meschede zu Almen abgeliefert worden). — Der Procurator habe dann den genannten Rudolf befragt, wie er sich habe können gelüsten lassen, die obgenannte Jungfern mit ihrer Abtissin durch Brand zu beschädigen? Worauf der Angeklgte durch seinen „erlofften Redener" geantwortet, daß er den Schaden um deswillen zugefügt, „dat he derhalb dat Recht tho Erwitte ersocht haue, dat sie emme geweigert vnd konne es dar nicht erlangen; dath sei die Orsake der Fehde" Hiernächst habe Kläger um Entscheidung darüber gebeten, ob Verklagter die behauptete Rechtsweigerung nicht erweisen müsse? — Das Urtheil sei gestellt an Steffen von Oberalmen und Cordt Wegener von Radlinghausen, die sich mit dem ganzen Umstande berathen, wieder ins Gericht gekommen und vor Recht gewiesen, daß er die behauptete Rechtsverweigerung billig zu beweisen habe. „Solck Orteill ist geüttert vnd tho geschlotten so recht ist." Hierauf habe der v. Brenken vorgelegt, einige Siegel und Briefe, Gerichtscheine von zwei Gogreven zu Erwitte, inhalts deren der Hof zu Völlinghausen, „dar Rudolff ergen. Fyandt vmme geworden" an das Stift und die Abtissin gekommen. Und nachdem die Briefe gelesen worden, auch niemand solche mit Rechte zu widerlegen versucht, habe der Procurator v. Brenken ferner um Entscheidung gefragt, ob der Angeklagte, da er weder die Briefe widerlegt, noch auch erwiesen, daß ihm zu Erwitte das Recht geweigert worden, „nitt eine Wedde

darumb schuldig sy?" Das Urtheil sei gestellt an den großen Johan van Rehden und an den Schulten tho Almen, die nach Berathung mit dem Umstande für Recht gewiesen, daß Rudolf Buße und Wedde schuldig; worauf Cord v. Brenken ferner zu Rechte gefragt: was nun die Buße sei? — Was hierauf zu erkennen gewesen und welchen Fortgang die Sache genommen haben mögte, stehe dahin; denn beim Gerichte sei auch gegenwärtig gewesen Johan v. Padtberg, der nebst den freien Scheffen und dem ganzen Umstande durch Barmherzigkeit bewegt, gütlich und flehentlich gebeten habe, der v. Brenken und die Stuhlherren, Vettern v. Meschede, mögten um Gottes willen dem armen verwiesenen Menschen „dath Lyff geuen vnd fristen." Hierauf habe der v. Brenken zuletzt erklärt, er wolle um Gott, der gedachten Junker und des ganzen Umstandes wegen, dem genannten Rudolf „vff dittmahl datt Lief laten," wogegen derselbe sich bekümmern müsse, den dem Stifte zugefügten Schaden zu ersetzen, um einen „Wiederloffesbrief" zu erhalten, wie sich der auf ein ewig Stillschweigen gehöre. Der angeklagte Rudolf habe dieses verheißen und sich für erhaltene Gnade höchlich bedankt. Als Standgenossen des Gerichts werden genannt: Johan v. Padtberg, Johan Scheper von Rehden, Schote von Messinghausen, Warnsterus und Aleff Focken von Brilon und viel mehr frommer Leuten und Freischeffen genug.

Nach einer späteren Bemerkung wurde Rudolf Wieneke auf Montag nach Laurentii, also nach 10 Tagen, aus dem Gefängniß der v. Meschede entlassen, nachdem er über sein Vermögen disponirt und seinen Spieker auf dem Hofe, den v. Meschede für „Kost und Schaden und Gnade synes Lyues" gegeben [8]).

Erwägen wir das Vorgetragene genauer, so finden wir, daß der Freigraf Beckmann, bekannt durch mehrfache Händel,

8) Ungedr. Urk. des Hausarchivs zu Almen.

die er vor den höchsten Reichsgerichten mit Fürsten, Grafen und Reichsständen energisch durchführte[4]), sich noch ziemlich innerhalb der gesetzlichen Schranken des Verfahrens bewegte. Er nahm die Klage an, weil der Angeklagte durch Brandlegung sich eines Landfriedensbruches schuldig gemacht, dessen Ahndung dem Freigrafen zustand, wenn jener auch nicht innerhalb der Almener Freigrafschaft seinen Wohnsitz hatte. Der Angeklagte berief sich dagegen, zur Entschuldigung der That, auf sein Fehderecht, weil ihm das Recht am Gerichte verweigert worden. Auch dieses war damals an sich noch nicht ungebräuchlich, wie aus den Brandbriefen bekannt ist, die Patroclus Dume aus Soest, 1519 gegen das dortige Stift erließ[5]). Eben so war es selbstverständlich, daß der Angeklagte, nachdem er seine Frevel eingestanden, die angebliche Rechtsverweigerung aber nicht nachgewiesen, Leib und Leben verwirkt hatte; denn die Feme kannte für Verbrechen nur eine Strafe, die des Todes. Wenn aber der Freigraf, nachdem die Schuld des Angeklagten festgestellt worden, durch Fürbitten der Gönner desselben, so wie der Freischeffen und des Umstandes, endlich durch die Erklärung des Klägers, er wolle dem „armen verwiesten Menschen dat Lyff geuen vnd fristen" sich dazu bewegen ließ, den schon in der Berathung stehenden Endspruch auszusetzen, so liegt darin offenbar eine Begnadigung, die vielleicht in den veränderten Zeitverhältnissen eine Entschuldigung, aber nicht in den Amtsbefugnissen des Freigrafen eine Berechtigung finden konnte. Er wandelte dabei offenbar auf einer abschüssigen Bahn, auf der wir seine Nachfolger nun immer häufiger finden.

In den Jahren 1569—1589 war Johann Knipschild Freigraf des Stuhlherrn v. Meschede zu Almen. Auch

---

4) Belege bei Usener die heiml. Gerichte Westfalens S. 19, 25, 40, 64, 92, 138.

5) Seibertz Urk.-Buch III. Nr. 1013.

er war waldeckischer Freigraf zu Medebach und churcölnischer Gogrefe daselbst[6]. In den Conferenzen, welche während der Regierung des Churfürsten Ernst (1583—1612) auf geführte Beschwerde des westfälischen Oberfreigrafen Mathias Hake, über gesetzwidrige Beschränkung der freigerichtlichen Jurisdiction, zwischen diesem und churfürstlichen Commissarien abgehalten wurden, ist unter den adeligen Freistühlen, von denen die Appellationen an den Arnsberger Oberfreistuhl gehen, insbesondere genannt der Freistuhl zu Almen[7]. Aus dieser Zeit und zwar aus dem J. 1590 liegt noch eine für die damalige Sittengeschichte interessante Verhandlung vor Sie betrifft die Bestrafung eines Angeklagten der „des Pastors Frauen zu Thülen" die Beschimpfung zugefügt, daß er sie eine Diebin und Hure genannt habe.

Am 8. Juli 1608 bekundet Franz Eilhardt „confirmirter vnd jetzo erfurderter vnd verordneter Freygraff des Freienstuels zu Almen," daß er den Freistuhl in „bekleideter Bank besessen, zu richten über Leib Leben Gelimpff vnd höchste Ehr, wie mir das nach Einsetzung Kayser Caroli des großen hochloblichster Gedechtnuß eigenet vnd geburet," es sei vor ihm erschienen Elsa, Pickardts oder Lentzen-Henrichs Hausfrau und habe begehrt, die Rüge zu verlesen, die nächstvergangenen Tages gegen sie eingebracht worden. Dieser Rüge zufolge habe die Tepelsche der Frau Else vorgeworfen, daß sie ein Kind verbracht. Die Diffamatin habe dieses bestritten und gebeten, die Tepelsche vorzuladen. Letztere persönlich erscheinend, habe erklärt, sie wisse nur Gutes von der Diffamatin zu sagen und habe eben deshalb auch „die angezogene Injurien nicht außgestürtzet." Hierauf habe Diffamata zum Erkenntniß der freien Scheffen gestellt, ob der Tepelschen Entschuldigung nicht mehr und besser sei, als die eigene Ent-

[6] Kopp heiml. Gerichte S. 482.
[7] Kindlinger Beitr. III. Urk. S. 722.

schuldigung der Diffamatin? Die Freien hätten dem Antrage gemäß auch erkannt und solle dieselbe „damit des Fames genugsam entschuldiget sein." Dem gemäß habe er Freigraf von Amtswegen „vielgemelte Elsen wiederumb in ihren vorigen Ehrenstandt eingesatzt, wie sie für dem Tage der Beleumung gewesen; „Also das sie deshalber magk gehen, stehen, fleißen vnd fharen, zur Kirchen, zu Klause vnd da andere fromme Leuthe handeln und wandeln. Soll sie auch deßhalb niemandts haßen oder neiden, fliehen oder schelden, ehr thue es dan mit Rechte; auch ist zu rechte erkannt, daß sie die Tepelsche ihr der Lenzenhenrichschen allen angewandten Kosten und Schaden erstatten vnd wieder erlagen schuldigk" [8]).

Bei dieser Verhandlung mag billig gerügt werden, daß der Freigraf überhaupt nicht befugt war, gegen die Diffamatin vorzuschreiten, weil bekanntlich „Pfaffen, Frauen und Juden" nicht vor die Femgerichte sollten gezogen werden [9]). Auch ist der Grund schwer abzusehen, aus welchem die Tepelsche in die Kosten verurtheilt wurde, da sie nicht als Klägerin, nicht als Parthei in der Sache erscheint, vielmehr das Verfahren auf officieler Rüge beruht. Da übrigens der Freigraf für nöthig hielt, den durch die Rüge angegriffenen Ruf der Diffamatin, die Fame derselben ausdrücklich so rein zu waschen, als er vor der Beleumung gewesen, so weiset dieses wieder auf den Zusammenhang des Namens der Feme mit fama hin, worüber wir uns an einem andern Orte schon ausgelassen haben [10]).

---

[8]) Ungedr. Urk. d. Archivs zu Almen, aus dem auch die weiter folgenden Nachrichten, für welche keine besondere Quelle allegirt worden, genommen sind.

[9]) Ein Weisthum vom Freistuhl zu Welschenenneſt v. 1464 besagt: „das paffen, Frauwen vnd Juden nit an westfelsch gerichte gehoren." Usener d. Freigerichte Westfalens S. 32.

[10]) Seibertz der Oberfreistuhl zu Arnsberg in der Zeitschrift für westf. Gesch. XVII 147.

Nach dieser Zeit kommen keine Richtscheine der Freigrafen des Stuhls zu Almen mehr vor. Die Verhandlungen des Freigerichts verlaufen vielmehr ganz in gewöhnlichen Rügegerichtsprotocollen und scheint es wohl, daß dieselben mit den dortigen Patrimonialgerichtsverhandlungen immer mehr identifizirt wurden, bis im J. 1678 die sämmtlichen Erb- und Freienstuhlsgerichtsherren zu Almen, „zu ihrem eigenen Vortheil und Besten" dahin übereinkamen: „den gegenwärtig vacirenden Richterdienst dero zeitigem freigraffen zu conferiren und beide Dienste zu combiniren." Bis dahin bezog der Freigraf außer freier Zehrung bei den Stuhlherren, wenn er Gericht hielt 1. von jedem der adeligen Häuser 4 Scheff. Hafer und wenn Mast war, 2 Schweine frei, 2. von jeder streitenden Parthei 1 Rthlr. und eben soviel für die Verpflichtung eines Freischeffen, 3. von sämmtlichen Brüchten ein Drittel. Die Freischeffen, der Frohne und der Küster, der das Freiding einläuten mußte, erhielten für ihre Functionen ein Bestimmtes. Der Vortheil aber, der den Stuhlherren aus der Combination der Freigrafen- und Richterstelle erwuchs, bestand darin, daß der Richter, der beide Posten bekleidete, künftig nur den zehnten Pfennig von den einkommenden Brüchten erhalten, das übrige aber den Stuhlherren zufließen sollte; weil die combinirte Stelle nun doch eine annehmbare bleibe! — Der Freigraf Joh. Wördehof beklagte sich im J. 1672, daß er gar wenig erhalten habe. Der Einfluß der Patrimonialgerichtsherren auf das Gericht war ein ganz ungebührlicher und mit der Würde eines unmittelbaren kaiserlichen Richters, als welcher sich der Freigraf bis dahin immer so laut manifestirt hatte, nicht zu vereinigen. Es entstanden daher allmählig Reclamationen derjenigen Einwohner des Freibanns, welche nicht zugleich im Patrimonialgerichtsverbande zu Almen standen, gegen die Competenz des Freigrafen, wenn derselbe Ladungen in Sachen erließ, die nicht eigentlich femvrogig waren, sondern in den gewöhn-

lichen Bereich des churfürstlichen Gogerichts zu Brilon gehörten. Die Stuhlherren zu Almen suchten sich daher bei Zeiten die Beweise für die Competenz ihres freien Stuhlgerichts, in den nicht zu ihrem Patrimonialgerichtsbezirke gehörigen Dörfern zu sicheren.

Zu diesem Ende ließen die Gevettern v. Meschede und Wolmeringhausen schon am 10. Juli 1608, durch den Notar Christian Voet, alte Leute in Thülen, Rösenbeck und Radlinghausen, in Gegenwart von Zeugen eidlich darüber vernehmen, „was ihnen wegen des Freyenstuels zu Almen und wie es an demselben üblich gewesen und hergebracht, bewußt sei.“ Diese Leute bekundeten, sie hätten es nicht anders erlebt, als daß die Einwohner der Dörfer beider Almen, Nehden, Thülen, Hoppeke, Rösebecke, Ratlinghausen, Messinghausen und Bontkirchen samt und sonders, auf Erfordern der Junker zu Almen als Stuhlherren und des pro tempore anwesenden Freigrafen, am Freienstuhlsgerichte daselbst erscheinen und Excesse einbringen müssen. Andere, zum Theile selbst Freischeffen, sagten aus, es seien in den gedachten Dörfern Freie gewesen, die namentlich genannt werden. Diese, als Dingpflichtige des Freienstuhls zu Almen, hätten das Gericht daselbst neben dem Freigrafen besessen und bekleidet. Die von ihnen eingebrachten Excesse seien an dem Gerichte gerügt, bestraft und die Brüchtfälligen durch die Diener der Junker ausgepfändet worden! Aus diesen sehr allgemein gehaltenen Depositionen ergiebt sich, daß man sich nur noch undeutlich des Unterschiedes eigentlicher Freigüter bewußt war; von besonderen Abgaben solcher Freigüter ist nirgend die Rede. Die aus den alten Verhandlungen notirten Excesse, beschränken sich auf Injurien und Holzfrevel. So heißt es 1569: „Tonies Schefer von Buntkirchen hefft geschulden, Tyle Rammen sey ein Schelm und seine Frau eine Molkenzauberische, ist dorffrüchtig.“ Dazu ist in Parenthese von Christoff v. Meschede vermerkt: „hatt affdracht gemacht und

gaff 1 Thlr." Ferner: „Tyleman und Grübene Dieterichs ꝛc. Diese Sache ist in der Stuelherrn Handt gestalt, morgen um 7 Uhren bey die Stuelherren zu erscheinen, des Gerichts gewartig zu seyn und Abdracht zu machen. It. Gerdes Johan und Tylen Jost willen morgen Abdracht machen Tylen Jacob will morgen Abdracht machen. Humberth und der Dulle morgen Abdracht zu machen." Dann 1574 It. dem Fronen Herboldten 1 Rthlr. gegeben, welches seine Gebühr gewesen, hat Tylen Jost ausgegeben; Abdracht gemacht auf Dingstag negst dem gehaltenen Freyenstuel. — Wewer Annen Töchter 1 Rthlr. — Klein Tönies und Offels Tönnies 12 ß. — Steineken Hermann 1/2 Rthlr. gegeben vom J. 1570 — Heinemanns Gerdt 1/2 Thlr. vom J. 1570 — der Nagelschmidt 100 Nägel und bleibt noch 100 schuldig vom J. 1570. — In ganz gleicher Art lauten die Auszüge aus den Jahren 1579, 1588, 1589 u. s. w.

Von der alten Würde des Freigerichts findet sich in diesen Verhandlungen auch nicht die geringste Spur. Alles beschränkt sich auf Kosten und Brüchten-Plackerei, zum Vortheile des Gerichtspersonals und der Gerichtsherren, welche immer noch Stuhlherren genannt werden. Kein Wunder daher, daß die Einwohner derjenigen Dörfer, welche nicht im patrimonialgerichtlichen Verbande mit den Junkern zu Almen standen, sich der Jurisdiction derselben zu entziehen suchten, um bei dem Richter des churfürstlichen Gogerichts in Brilon, als judex ordinarius Recht zu nehmen. Die sogenannten Stuhlherren dagegen, um die alte Jurisdiction ihres Freistuhls aufrecht zu erhalten, schlossen sich der Verfügung vom 27. Aug. 1611 an, wodurch die westfälischen Räthe zu Arnsberg, um fremde Freigrafen abzuhalten, den Franz Langschede, zum allgemeinen Freigrafen anordneten resp. empfahlen. Derselbe wurde auch zum Freigrafen von Almen angenommen; weil er aber nicht alle vorkommenden Geschäfte selbst vornehmen konnte, substituirte er für sich den Notar

und Patrimonialrichter Christian Boet, der die Verhöre vom 10. Juli 1608 vorgenommen, „um die streitigen Sachen mit Zuziehung der Freien zu examiniren und zu decidiren auch mit gebührlicher Execution zu procediren und zu verfolgen. Alles nach Freyenstuls Recht, Art und Gebrauch.“ — Nach seinem Abgange wurde auf Präsentation der damaligen Stuhlherren: Joh. Jobst v. Hanxleden, Droste v. Meschede und Erben Mordian v. Meschede der churfürstliche Landschreiber Johann Wördehoff zu Arnsberg am 18. Sept. 1641, als Freigraf „des ohrts Almen“ confirmirt. Von ihm liegt noch ein Brief vom 4. März 1672 vor, worin er dem Domherrn Emmerich Leo v. Holdinghausen zu Almen, der ihn ersucht hatte, das Freistuhlsgericht, zur Vermeidung von Präjudizien, wieder abzuhalten, antwortet, er habe dieses wegen Krieg und Leibesschwachheit bisher unterlassen; wolle jedoch, sobald als thunlich, einmal wieder herüberkommen. Wenn indeß die Gerichtsherren zu Almen nicht beim Churfürsten auswirken könnten, daß der Richter zu Brilon aufhören müsse, alle Freistuhl-Excesse an sein Gericht zu ziehen, so werde das Freigericht nicht lange mehr bestehen können. Diese Bemerkung hatte in folgendem Sachverhalte ihren Grund. Der Richter Jacob Kannegießer zu Brilon hatte sich am 23. Nov. 1643 bei dem Landdrosten beschwert, daß die Gerichtsherren zu Almen die Bewohner von Rehden und Thülen vor ihr Freigericht zögen. Die Stuhlherren dagegen hatten sich darauf berufen, daß die in der Notariat-Verhandlung von 1608 genannten Dörfer von jeher an das Freien-Stuhls-Gericht zu Almen gehört hätten und immer 2 bis 3 Freischeffen in jedem derselben gewesen seien. Außerdem seien die beiden Dörfer Rehden und Thülen „mit ihren Häusern, Höfen, Leuten, Ländern, ganzen Bemarkung und sonsten“ den Herren zu Almen „eigenthumblich“ und stehe ihnen daselbst zu, „nit allein schlechte Pfandung umb Pfächte und Dienste,

dann vielmehr über die Eigenbehörige und deren Untergebener Güter, Huiden rc. die gerichtliche Cognition." Schließlich wurde der Landdrost gebeten, dem Richter „ein Bießel in sein cavillantisch Maul zu legen." Der Richter ließ sich aber dadurch um so weniger irre machen, weil das Vorgeben, daß die Bauern zu Nehden und Thülen Eigenbehörige der Herren zu Almen seien, offenbar ungegründet war; weshalb die Gerichtsherren eben auch in einem Schreiben vom 26. Octob. 1667 den Richter zu Brilon nur wieder freundlich baten, sich in die Streitsachen mit den Nehdener Colonen nicht zu mischen. — Damit stimmt auch sehr wohl überein, wenn derselbe Richter Kannegießer am 6. April 1695 (er starb 2 Monate nachher am 9. Juni) vor Notar und Zeugen aus 50jähriger Amtsführung bekundete, daß die Patrimonialgerichts-Herren zu Ober- und Niederalmen über ihre Meier und Colonen zu Nehden und Thülen, betreffs deren Dienste und Pächte, die Gerichtsbarkeit bis zur Execution hätten; denn die Beitreibung unbestrittener gutsherrlicher Gefälle war wohl zu unterscheiden von einer Gerichtsbarkeit in streitigen Prozeß- und Criminalsachen, als welche der Richter zu Brilon den Junkern zu Almen in seinem Gogerichtsbezirke zu bestreiten um so mehr Ursache hatte, weil dieselben das Richter- und Freigrafen-Amt seit 1678 in einer Person consolidirt hatten, wodurch die Jurisdictionsverwechselungen immer häufiger wurden. Eben deshalb erhob der Briloner Richter Johann Evens im J. 1703 neue Reclamationen gegen die Competenz des Freigrafen zu Almen, in den Dörfern Nehden und Thülen und veranlaßte dadurch die Gerichtsherren zu Almen, ihren damaligen Richter und Freigrafen Dr. Wilthelm am 8. Aug. 1707 dahin zu instruiren, die vorkommenden Sachen möglichst ans Gericht und nicht vor den Freistuhl zu bringen. Dadurch wurden aber begreiflich die Conflicte nicht gehoben. Am 3. Aug. 1714 erließ vielmehr der verwaltende Richter und Churf. Rath

Wilh. Anton Flöckher mit den Scheffen zu Brilon ein abermaliges „freundnachbarliches“ Protestschreiben an die Gerichteherren zu Almen, gegen die Jurisdiction derselben in den Briloner Dörfern. Die Junker v. Westphalen, v. Meschede und v. Gaugreben, beantworteten dasselbe am folgenden Tage durch eine Berufung auf ihr Recht. Eben so energisch vertrat dagegen der Richter zu Brilon die Rechte des Churfürsten. Der seit 1720 eingetretene Richter Joh. Arnold Joseph Flöckher untersagte sogar am 16. Nov. 1724 den Bewohnern von Thülen u. s. w. bei 50 Goldgulden Strafe, den Befehlen des Freigrafen zu Almen Folge zu leisten; worauf die Stuhlherren des letzten, ihren Mitinteressenten v. Westphalen zur Prozeßführung gegen den Richter zu Brilon bevollmächtigten. Sie behaupteten in einer Eingabe an den Drosten v. Schade zu Antfeld, die Landesfürsten sähen die Freigerichte neidig an, weil diese aus kaiserlicher und päpstlicher Macht richteten; aber mit Unrecht, denn die Freigerichte seien ja den Landesfürsten jetzt mit unterworfen, nicht bloß Dynasten hätten das jus mulctandi, sondern auch Munizipalstädte u. s. w. Der Prozeß gieng nicht zu Ende. Das Freigericht zu Almen vegetirte in solcher Weise während des 17. und 18. Jahrhunderts fort, bis es stillschweigend erlosch

Beispielsweise mögen hier noch einige Verhandlungen aus letztgedachter Zeit erwähnt werden. Am 14. Mai 1736 heißt es: Actum Almen am Freyenstuhl. Fiscus contra Jost Büdefeld vulgo Rubart in Radlinghausen. Fiscus denunzirt, daß Verkl. vor einigen Jahren in des Frhrn. v. Meschede Gehöltz Schaden gethan; bat praeter satisfactionem damni, exemplarische Bestrafung. — Verkl. erschien, gestand den eingeklagten Schaden und gab vor, sich dieserhalb mit dem Frhrn v. Meschede abgefunden zu haben. — Es wurde ihm befohlen, dieses Vorgeben durch Bescheinigung des rc. v. Meschede noch heute zu beweisen und bis dahin

daß dieses geschehen, sich nicht aus dem Dorfe zu entfernen. — Am Nachmittage übergab derselbe „unter hoher Hand Sr. Excellenz" eine Bescheinigung, worin es heißt: Den Holzschaden so der Rubart mir gethan, will sich selbiger bei mir abfinden, die Strafe aber bleibt dem sambtgerichte vorbehalten und ausbeschieden. D. A. von Meschede. — In der hierauf erlassenen Entscheidung heißt es: „Weilen der eingeklagte Holtzschaden in einem Fuder Heister bestanden, als wird Beklagt in 8 Mark Brüchten et expensarum fiscalium reus condemnirt, bis dahin solche Brüchten cum expensis würklich bezahlt, auch die Vergütung des Schadens geschehen, sollen dessen allbereits bei dem Juden Isaac in Oberalmen arrestirte Gelder annoch ferner im Arrest verbleiben. Gronau Secretarius.

Aehnlich so in anderen Verhandlungen aus den Jahren 1743, 1752 und 1764. Am 14. Nov. des letztgedachten Jahrs denunzirte Fiscus mehrere Einsassen von Thülen und Rehden, wegen verübter Holzexcesse. Die Verkl. weigerten die Einlassung vor dem Freigerichte, läugneten den Exceß und forderten Beweis, der ihrer Ansicht nach vor dem Freigrafen nicht geführt werden könne. Auch wüßten sie nicht, ob sie als Eingesessene des Gerichts Brilon, dem Freigerichte zu Almen zu folgen schuldig. Sie protestirten daher gegen weiteres Verfahren und ließen diese Protestation durch den Notar Riggemeier von Brilon, dem Freigerichte insinuiren. Letzteres bemerkte dagegen, dieselbe sei in unanständigen terminis abgefaßt und widerstreite der notorischen Competenz des Gerichts, von der sich der Notar leicht habe informiren können. Letzterem wurde daher bei einer Strafe von 10 Gglden. ähnliches Vorgehen untersagt und den Angeklagt. bei 75 Mark Brüchten Strafe befohlen, am folgenden Tage persönlich zu erscheinen und auf die Denunziation zu antworten, widrigenfalls die Strafe eingezogen und in contumaciam erkannt werden solle. — Am 17. Nov. erschien nur Jost Witteler

von Nehden, entschuldigte sich, die Protestation aus jugendlicher Unerfahrenheit unterschrieben zu haben, stellte den Exceß in Abrede und forderte Beweis. Als man nun, um diesen zu erbringen, ihm den Eid deferirte und er denselben nicht schwören wollte, wurde er gleich den übrigen, nicht Erschienenen, in contumaciam verurtheilt. Ein solches Verfahren bedarf keines Commentars. Wahrscheinlich blieb es ohne Folgen.

Als Freigrafen fungirten in dieser Zeit folgende. Am 26. Juni 1683 bestellten die Stuhlherren Joh. Diedr. von und zu Holdinghausen, Wilhelm Rütger v. Meschede, Wilhelm Westphal zum Bruch und Friedrich v. Twiste zur Tinne, den churfürstlichen Gerichtschreiber zu Arnsberg: G. Friedr. Wulfersheim zum Richter und Freigrafen in Almen. — In den Jahren 1686—1703 war der bekannte Rüdener Bürgermeister Konrad Röingh Freigraf und Richter zu Almen [11]. — Am 8. Aug. 1707 wurde Dr. Joh. Otto Wilthelm Bürgermeister zu Rüden, durch den Oberfreigrafen Joh. Honcamp als Freigraf zu Almen angenommen. Er war von den Stuhlherren v. Meschede zu Niederalmen, v. Gaugreben zur Tinne und v. Westphalen zum Bruche präsentirt. Er war zugleich Richter zu Almen und fungirte noch 1724. — In den Jahren 1764—1772 war Wilhelm Anton Haver Advokat zu Brilon, Sammtrichter und Freigraf zu Almen. Der Verf. hat diesen merkwürdigen Mann noch gekannt. Als er heirathete zählten er und seine Braut gerade 101 Jahre. — An seine Stelle trat 1786 der Hofrath Lange zu Brilon, als Sammtrichter und letzter Freigraf zu Almen. Ueber das Verfahren an dem Freistuhl zu Almen, in der letzten Zeit seines Bestehens, geben wir noch einige Nachrichten aus den

---

[11]) Man vergl. über ihn Seibertz Quellen I. 225 und Westf. Beitr. zur deutschen Gesch. II, 83.

vorliegenden Acten desselben. — Das Gericht wurde ohne feste Regelmäßigkeit, gewöhnlich ein Jahr um das andere abgehalten und dauerte dann etwa 3 Tage. Die Vorladung der dingpflichtigen Dörfer, geschah durch die Pfarrgeistlichen von der Kanzel und wurde von ihnen bescheinigt. Nachdem der Küster das Freiding eingeläutet, setzte sich der Freigraf zur Abhaltung desselben, auf die nach uraltem Gebrauch gespannte Bank, d. h. auf einen dazu besonders angefertigten s. g. Freistuhl, der in den Jahren 1722—30 von neuem wieder in brauchbaren Stand gesetzt wurde; wie aus einer vorliegenden Rechnung „für Reparation des Freistuhlß" hervorgeht. Das Gericht wurde mit Vernehmung der Rügen eröffnet, welche die dazu verordneten delatores, testes, Brögen oder Röger, auch „Indizherren" genannt, anbringen mußten. Wußten sie nichts anzubringen, was in der späteren Zeit immer häufiger der Fall, so wurde zur „heimlichen Acht" übergegangen. Was man darin verhandelte, ist nicht bekannt. Vielleicht — nichts. Der Fall, daß von den „Rögern" nichts anzubringen war, trat besonders bei den entlegeneren Dörfern des Gerichts Brilon z. B. Hoppeke und Bonkirchen häufig ein Es heißt dann wohl in den Protocollen: nemo comparuit oder die testes sagen: „ihre Dörfer sein fromb." Noch in den Jahren 1750—1770 kommen aus allen genannten Dörfern, worin Pastores oder sacellarii fungirten. Berichte derselben über Vorladungen zum Freigerichte, die publicationes ex ambone, vor. Eben so Indizherren aus allen Dörfern.

Zuletzt machte der Frhr. v. Bocholtz, Nachfolger der v. Meschede im Besitze der Herrschaft Almen, noch einen Versuch, die Jurisdiction des dortigen Freistuhls herzustellen, indem er in einer, bei dem Churfürsten Maximilian Franz eingereichten Klage vom 23 März 1789, über Holzdevastationen der Einsassen von Nehden, vorstellte, aus den Verhandlungen der früheren Zeit gehe hervor, daß das Freistuhlsgericht zu

Almen zur Bestrafung der Holzexcesse, welche von Einwohnern der gedachten Dörfer verübt würden, competent sei. Die Freigerichte, seit sie der Reformation des Erzbischofs Diedrich gemäß abgehalten würden (!!!) verdienten den Vorzug vor allen übrigen Gerichten, weshalb sie auch 1512 auf dem Reichstage zu Trier und Cöln der Erzbischof Philipp, vor dem Kaiser Maximilian, lebhaft in Schutz genommen und eine nochmalige Reformation derselben verheißen habe, welche auch erfolgt sei. Der Kaiser habe demnach schon 1512 die Freigerichte bestätigt. Dieselben seien daher durch die Reichsgesetze garantirt, auch seien sie durch die Erblandes-Vereinigung vi pacti bestätigt und müßten deshalb jetzt in ihrer Thätigkeit respectirt werden u. s. w. Die Vorstellung blieb jedoch für die intendirte Forstgerichtsjurisdiction in den Dörfern, welche nicht zu der sogenannten Herrschaft Alme, (Ober- und Niederalmen, Haus Bruch und Almerfeld) gehörten, ohne allen Erfolg. Die Gerichtsherrlichkeit der Junker zu Almen blieb auf die Grenzen ihres Patrimonial-Sammtgerichts, welches Diedrich Adam v. Meschede nach seiner Bescheinigung von 1736 auch eigentlich nur allein noch kannte, beschränkt und das Freistuhlsgericht gieng seinem unvermeidlichen stillen Tode entgegen.

Schließlich setzen wir noch eine Nachweise über den Umfang der Freigrafschaft Almen aus dem J. 1590 hieher. Sie lautet:

Verzeichnüs der Dörffer so für den Syndt des Stoels Haldinghausen und den freyen Stuel zu obern Almen gehörig. 1. Principal Wyinckhausen, 2. Item Ober-Almen, 3. Niedern-Almen, 4. Haldingkhausen, 5. Wulfferingkhausen, 6. Annepen, 7. Tülen, 8. Neden, 9. Rattlingkhausen, 10. Rösebecke, 11. Keffelcke, 12. Oestlingen, 13. Walberingkhausen, 14. Deifferinckhausen, 15. Weissingkhausen, 16. Hoppeke, 17. Messingkhausen, 18. Buntkirchen, 19. Hemminckhausen, 20. Weweringk-

hausen, 21. Deinckhausen bey Rösebecke, 22. Wenster, 23. Wülffte

Von den genannten Orten, die wir der Uebersichtlichkeit wegen mit Zahlen bezeichnet haben, sind die sub 2, 3, 7, 8, 9, 10, 16, 17, 18 und 23 noch jetzt bestehende Dörfer; die übrigen sind ausgegangene Orte, über deren Lage hier folgendes bemerkt wird [12]).

1. Wyinckhausen lag nördlich von Almen, am Zusammenflusse der Nette und Alme, da wo es noch jetzt „am Wiingsen" heißt. Der Ort kömmt noch in einem Tauschvertrage von 1493 vor, wodurch die v. Meschede denselben gegen Güter zu Rösenbeck, von dem Kloster Bredelar erwarben. Die jetzige Provinzial-Almestraße führt da vorbei, wo der Ort gestanden haben muß. Die Gegend wird jetzt wieder cultivirt.

4. Haldinghausen lag etwa 15 Minuten weiter östlich an der Nette herauf, am linken Ufer derselben, westlich der Landstraße, welche von Almen nach Wünnenberg im Paderbornischen führt. Ein Theil der hier befindlichen großen Haide führt den Namen der „Hallinger" Haide, und da wo sich diese zum Flußbette des Nettebaches abdacht, bezeichnen noch jetzt Mauerreste, welche von Schatzgräbern bis zur Unkenntlichkeit durchwühlt sind, so wie 4 Fischteiche und ein etwa 200 preußische Morgen großes Areal, welches früher sichtlich als Garten, Acker und Wiese benutzt worden, die Stelle, wo der Ort und die Kirche gestanden. Haldinghausen war nämlich sonst der Sitz eines eigenen großen Archidiaconats, dessen Kirche, aus unbekannten Ursachen, ganz eingegangen und deren Pfarrsprengel mit der nur eine halbe Stunde davon, weiter nach Süden, gelegenen Kirche zu Almen vereinigt ist.

---

[12]) Die im Texte folgenden näheren örtlichen Nachweisungen verdanken wir meist einem Aufsatze des Herrn Pfarrers Kampschulte über Hallinghausen; in der Zeitschrift für westfälische Gesch. XX, 195.

5. Wulfferringhausen lag weiter östlich von Haldinghausen nach Bleiwäsche hin, da wo es noch jetzt „im Wülbringen“ heißt. Die Oertlichkeit ist insbesondere bezeichnet, durch die Benennung „der Keller.“ Daß hier früher eine Ansiedlung gewesen, scheint, außer der Volkssage, auch noch dadurch verbürgt, daß die dortige Feldflur, die s. g. Lünsebeck, von der übrigen Niederalmener Flur durch einen Wald, den obersten, mittelsten und untersten Kotten, getrennt ist.

6. Annepen Der Ort wurde unter dem Namen Andepo vom Bischofe Meinwerk dem Kloster Abdinghof in Paderborn, welchem er auch den Archidiaconat Haldinghausen gab, (1031) geschenkt. Der Platz wo früher hier eine Kirche gestanden, wird noch die „änneper Kirche“ und der Grund worin sie lag, das änneper Thal genannt. Das alte Dorf muß schon frühe verlassen worden sein, denn das Güterverzeichniß des Klosters Bödeken (um 1400) nennt es schon villa quondam Andepe Die Familie v. Westphalen, welche seit 1379 Stadt und Amt Wünnenberg in Pfandbesitz hatte, fieng zuerst wieder an, „den Leyberg“ zu colonisiren.

11. Keffelke, eine Stunde nordöstlich von Brilon, nahe bei Thülen. Das Dorf dieses Namens ist längst eingegangen. Die Besitzer der einzelnen Höfe sind meist nach Brilon, zu einem sehr geringen Theile in das nahe Dorf Thülen gezogen. Die dortige große Kapelle hatte ihren eigenen Kirchhof. Der Kapellan gehört zur Geistlichkeit in Brilon, von wo noch jährlich eine Prozession nach der Kapelle zieht, bei welcher sich seit mehreren Jahren wieder ein Bewohner, der zugleich Barriere-Empfänger ist, angesiedelt hat.

12. Oestlingen. Es lag in dem alten Matfelde, östlich von Almen. Eine dortige Flurabtheilung heißt noch jetzt „bei der alten Kirche,“ wohin früher von Almen aus eine Prozession gieng, die in der alten Prozessionsordnung „ad vetus templum nach der alten Kirchen in daß Mattfeld,“ genannt wird. Oestlich von dieser Kirche lagen mehrere

einzelne Höfe, welche den gemeinsamen Namen: Oestlingen führten und sich später zu dem großen Dorfe Madfeld mit einer eigenen Pfarrkirche (früher Filiale von Haldinghausen) zusammengezogen haben. Die westlich von der „alten Kirchen" sich zur Almener Feldflur herabziehende Thalschlucht, durch welche jetzt eine neue Straße von Bredelar nach Almen führt, heißt, im Gegensatze des alten Oestlingen, noch jetzt die „Westgrund."

13. Walbringhausen, wahrscheinlich identisch mit Barmerinchusen, welches nach dem Güterverzeichnisse des Klosters Bredelar, ein Zubehör des Amts Wedene auf dem Matfelde war [13]).

14. Deifferinghausen. Es lag an der Hoppeke und wird in dem bei Wyinghausen schon angezogenen Tauschvertrage von 1493 genannt. Die v. Meschede traten für Wyinghausen unter anderen an Bredelar ab: „twe houelandes to Tiderinchusen op der Hotbecke; noch eine houelandes op dem Matfelde bynnen der oistlinger Feldmarke. Zu Tefferinchusen und im Matfelder Amte Widene besaß 1338 Herbord Slethrieme Arnsberger Lehngüter [14]).

15. Weissinghausen, lag, den Lehnsacten des Guts Almen zufolge, an der Stelle des jetzigen Guts Almerfeld.

19. Hemminghausen. Nach dem Güterverzeichnisse des Klosters Bredelar von 1416, hatte dasselbe einen „hoff to Hempynchusen vnd is wöste." Er gehörte mit Messinghausen und Bonkirchen zum Oberhofe Beringhausen [15]).

20. Meweringhausen, lag nach den Lehnsacten des Guts Almen, in der Gegend des jetzigen Weilers Lohe oder Neumadfeld. Daselbst war der Dickhof.

21. Deinkhausen bei Rösenbeck, war schon 1416

---

13) Seibertz Quellen I. 154.

14) Seibertz Urk. Buch II. 276.

15) Seibertz Quellen I. 154.

eingegangen. Denn in dem Bredelar'schen Güterregister von diesem Jahre heißt es: „dat gud to Tidynchusin dat is woste." Es gehörte in dem Haupthof Beringhausen.

22. Wenster. Der Höhenzug zwischen den Quellen der Alme und Möhne heißt: Wenster. Es lagen dort zwei Höfe: Kneblinghausen und der Brockhoff, aus welchem letzten das Rittergut Bruch geworden ist. Die Bewohner von Kneblinghausen zogen nach Wülfte, von welchem einige Häuser noch jetzt „im Wenster" heißen.

Das Ergebniß der mitgetheilten Thatsachen ist nun folgendes:

1. Die Freigrafschaft Almen befaßt ihrem Umfange nach beiläufig die nordöstliche Hälfte des ehemaligen Gogerichts Brilon, einschließlich des Gerichts Madfeld. Der Gogreve zu Brilon nannte sich sonst: Richter zu Brilon, Girsbagen und Madfeld. Diese Hälfte des Briloner Gerichts ist sonst auch unter dem Namen des Niederamts bekannt. Die andere südwestliche Hälfte bildete das Oberamt und gehörte in den Bann der Freigrafschaft Astinghausen. Bei Beschreibung der letzten werden wir sehen, daß die Stuhlherren derselben auch Kefflike dazu rechneten, welches wohl daher kommen mochte, daß die Bewohner des eingegangenen Dorfs, theils nach Thülen, theils nach Brilon zogen und so die Freien desselben theils das Freigericht zu Almen, theils das zu Astinghausen besuchten, woran die Stadt Brilon eine geraume Zeitlang als Stuhlherr mitbetheiligt war. Die Stadt selbst, mit ihren von Außen hineingezogenen Hofesbesitzern rechnete sich zu keiner Freigrafschaft, seit ihr vom Erzbischofe Konrad 1251 ein Exemtionsprivileg gegen die Femgerichte dahin gegeben war: quod illud occultum judicium quod vulgariter Vehma seu Vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos aut e vobis aliquem infra ipsum debeat opidum exerceri.

2. Die Stuhlherren der Freigrafschaft Almen be-

standen aus den Besitzern der dortigen adeligen Güter: Oberalmen (Haus Tinne), Niederalmen (Haus Meschede) und Brockhof (Haus Bruch) deren Namen uns aus dem Vorigen bekannt sind.

3. Die einzelnen Freigrafen, welche genannt werden, sind der Zeitfolge nach folgende:

1526 Heinrich Beckmann, auch Freigraf zu Medebach.

1569—1589 Johann Knipschild zu Medebach, auch Richter und Freigraf daselbst. Er nennt sich 1568, wo er zu Bigge Freigericht hielt, „verordneten Freigrafen des h. R. Reichs und der königl. Dingstadt zur Norderna, Graveschaft vnd Grund Astinghausen" [16]).

1608, Franz Eilhard.

1611, Franz Langschede Oberfreigraf zu Arnsberg. Er substituirte für sich den

Christian Voet, Richter zu Almen.

1641, 1672 Johann Wördehoff Landschreiber zu Arnsberg. Er war auch Hörde'scher Freigraf und wurde bei Erledigung der Oberfreigrafenstelle 24. Nov. 1642 committirt, den Stuhl zu Rüden zu bekleiden.

1684, Friedrich Wulffersheim Gerichtsschreiber zu Arnsberg, Richter zu Almen.

1686—1703, Konrad Röingh, zugleich Patrimonialrichter zu Almen, und Bürgermeister zu Rüden.

1707, Dr. Johann Otto Wilthelm, auch Richter zu Almen und Bürgermeister zu Rüden.

1764—1772, Wilhelm Anton Haver, auch Richter zu Almen und Advokat zu Brilon

1786, Hofrath Lange, Advokat zu Brilon.

4. Die Amtsthätigkeit der Freigrafen zu Almen, war im Ganzen eine sehr stille, weshalb von derselben bis

---

[16]) Handschriftl. Nachrichten.

zum J. 1526 keine Urkunde Zeugniß giebt. Ihre Namen aus jener Zeit sind unbekannt. Auch in den folgenden Jahren war ihre Thätigkeit nur eine sehr locale, von welcher, ohne die seit 1590 aufbewahrten Gerichtsprotocolle, schwerlich eine Kunde auf uns gelangt sein würde.

5. Die Nachrichten über die Freistühle, welche in der Freigrafschaft gestanden, sind eben so dürftig. Nach der Ueberschrift des mitgetheilten Verzeichnisses der Orte, die vor den Send des Stuhls Haldinghausen und den freien Stuhl zu Oberalmen gehörig, aus dem J. 1590, ist man nicht mit Unrecht versucht anzunehmen, daß 1. Haldinghausen, wie es in frühester Zeit der Sitz eines großen Archidiaconats gewesen, auch die Hauptdingstätte der Freigrafschaft enthalten habe, deren Grenzen mit denen des Archidiaconats zusammenfallen. Das Verzeichniß datirt zwar erst aus dem Jahre 1590 und von Verhandlungen vor dem Stuhle zu Haldinghausen constirt nichts. Allein dies ist auch bis 1526 mit dem Stuhle zu Almen der Fall und jeden Falls geht aus dem Inhalt des Verzeichnisses hervor, daß es einer viel früheren Zeit angehört, weil außer Haldinghausen noch mehrere andere darin genannte Orte, damals längst nicht mehr existirten. Dazu kömmt, daß ein Synodalprotocoll des Klosters Abdinghof vom 7. März 1600 ausdrücklich sagt: liberam sedem vulgo den Freyenstull zu Hellinghusen haben nobiles in inferiori et superiori Allm. Hienach scheint es unzweifelhaft, daß wenigstens ursprünglich der Haupt-Freistuhl der Freigrafschaft Almen zu Haldinghausen gestanden hat und wohl erst später, nach Zerstörung der Kirche und des Orts daselbst, mit den Bewohnern nach Almen übertragen worden ist. Eine solche Verlegung der uralten Malstätten hatte zwar, wie bekannt, große Schwierigkeiten [17], aber unüberwindlich waren sie nicht; wie die Beispiele des Stuhls

[17]) Wigand Feme S. 69.

von Vane der vor das Jacobithor zu Soest, des von Deydwordinghusen der auf den Weddepot vor der Elverikspforte von Soest [18]), des von Landau der nach Mengeringhausen [19]), und des von Kuvin-Affoldern bei Sachsenhausen, der nach Freienhagen verlegt wurde [20]), beweisen. Zudem hatte der Erzbischof von Cöln 1359 vom Kaiser Karl IV. das Recht erhalten, unbequem gewordene Dingstätten zu verlegen: dicta loca minus convenientia ad alia loca magis convenientia transponere [21]). Zu einer solchen Verlegung des gewiß unbequem an der Grenze gelegenen Freistuhls von dem verlassenen Haldinghausen zu der nur eine halbe Stunde davon gelegenen Kirche in Almen, lag aber offenbar hinreichender Grund vor Es scheint hienach, daß der Erzbischof von der ihm 1359 ertheilten kaiserlichen Befugniß Gebrauch gemacht habe; denn allen vorliegenden Umständen nach muß die Verlegung gegen das Ende des 14. Jahrh. geschehen sein. Der Ort, wo der Haldinghauser Freistuhl gestanden, ist nicht mehr bekannt.

2. Der aus den Urkunden seit 1490 bekannte Freistuhl zu Almen stand links des Weges von Ober- nach Niederalmen, nicht weit von der obersten Papiermühle, am südlichen Abhange einer kleinen Schlucht und zwar unter einer Eiche — sub quercu — wo es noch jetzt „am freien Stuhle“ heißt.

Außerdem war auch in Nehden noch eine Dingstatt, denn am Walpurgis Abend 1344 (April 30.) bekundet Cord van Nehene Knape, daß er mit Zustimmung seines Sohnes Hermann, so wie seiner Brüder Johann und Gherd „dat holt ghերichte tho nehene vnn al vnse leynwere van den

18) Seibertz Urk.-Buch II. Nr. 886.
19) Wigand Archiv I. 3. S. 61.
20) Daselbst I. 2. S. 103.
21) Seibertz Urk.-Buch II. Nr. 752.

potbof tho nebene," seinem Sohne Johann gegeben und aufgelassen habe. Unter den Zeugen werden genannt: „Henrich van Almene, Rolde van Wolfte, Cord vnn Olric brodere de seilder, Wilhelm van Reynen brodere de seilder u. s. w.[22]). Die Familie v. Neben war also damals noch im Besitze der gutsherrlichen Rechte im Dorfe Nehden, welches im Plattdeutschen noch jetzt Neben heißt. Als Gutsherr hatte sie das Holzgericht und besaß auch den Pothof d. h. den Botdingbof, den Hof auf dem das Botding gehalten wurde. Dieses Botding oder Gericht scheint jedoch kein Freigericht, kein Freiding, sondern nur das Holzgericht gewesen zu sein, welches Cord van Neben seinem Sohne Johann übertrug. Der Gutsbesitz dieser Familie wurde zersplittert. Im Jahre 1486 auf Gregorius (12. März) schenkte Johann van Hotpe (v. Hoppeke) für seine und seiner Eltern Seele, dem St. Jacobs-Altar und dessen Bruderschaft in Brilon, seinen „hoiff to neben gelegen, gebeiten de poithoiff dar myne auldern den got genade jn vortiden vppe gewont hauen." Der letzte der Familie: Johann v. Neben, starb als Bürgermeister in Brilon. Den gutsherrlichen Besitz in Nehden brachte die Familie v. Meschede zu Niederalmen an sich; also damit auch das Holzgericht. Ihre Nachfolger würden, zur Begründung ihrer Holzgerichtsbarkeit über die Kolonen, sich mit besserem Erfolge auf den Rechtstitel dieses Erwerbes, als auf den Besitz der freigerichtlichen Jurisdiction von Almen haben beziehen können.

---

[22]) Seibertz Urk.-Buch II. Nr. 685. Note 378.

Anlage.

Hegeformel des freien Gerichts.

Nach dem Orig. im Archive des Hauses Almen.

Ick frage off et dach vnd tidt sy, dath ick moge bigen vnd ligen mins gned. heren vnd der Erberen Junckeren van messchede er frige gerichte?

Id is woll dach vnd tidt, dat men mach bigen vnd ligen mins gned. her. vnd der erberen Junckeren van messchede er frige gerichte.

Ick hige lige myns gned. her. vnd Junckeren van messchede er frige gerichte tho j tho ij tho iij vnd stelle des j ordel an dich ꝛc. wes ick in dussem oppenen frigen gerichte solde gebeiden vnd verbeiden?

Kiff worth, stridt worth, henforth keimant in des anderen achte gaen vnd werde dar tho gethogen vnd keimant dar in en degen vnd do et mith sinem gewunnen vorsprechke vnd off we dem gerichte brochestich worde, dath gerichte nicht er rume vnd he hebe einen gichtigen warman, de en van hir fore, das den rechten genoch sy

Ick vorbeide in dussem offenen higeden vnd ligeden gerichte, Kiff worth, stridt worth, henne worth keiman in des anderen achte gaen vnd werde dar tho getogen mit rechte vnd keimant hir en degen vnd do et mit sinem gewunnen vorsprechke vnd off we dem gerichte brochefftich worde, dath he des gerichte nicht en rume vnd hebe j gichtigen warman, de en van hir fore, das den rechten genoch sy

vnd stelle j ordel na dy ꝛc off dath gerichte ock gebiget sy, dath me dar moge vp richten tho rechte?

dath gerichte is so gebiget, dat men moge dar vp richten tho rechte vnd vorbeiden jderman vnrecht.

Handschrift aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts.

V.

Die Huninghove

und die übrigen

Westfälischen Besitzungen Huno's,

des ersten Grafen von Oldenburg,

nebst den

darauf bezüglichen deutschen Urkunden des XII. Jahrhunderts

vom

Archiv-Rath Dr. Wilmans.

In dem authentischen Copiar des Klosters Liesborn Msc. I. 99 f 76 findet sich in nicht sehr deutlicher Schrift folgende, im Original nicht mehr erhaltene Urkunde vom 1. November 1286 eingetragen, worin Albert, Abt des nördlich von der Stadt Oldenburg belegenen Klosters Rastede, die Rechte des Vogtes der diesem zubehörigen Huninghove bekannt macht, wie sie vor den Burgmännern zum Davensberg festgestellt worden seien.

Albertus Dei gratia Rastedensis ecclesie abbas [1]) totusque conventus ibidem universis presentia visuris salutem in Domino sempiternam. Noverint tam presentes quam posteri, quod Johannes famulus dictus de Berchlere, advocatus curie nostre in Huninchove, super iure advocatie premisse curie nobiscum aliquamdiu discreparet,

---

[1]) Soll nach dem Chron. Rastedense bei Meib. II. 105 „de Westvalia“ herstammen; später p. 105 heißt es von ihm: unde cum abbas XI. annis praefuisset, abbatiam resignavit et in Westfalia in loco qui dicitur Betinchusen, ubi hoc monasterium habuit XI marcarum reditus, de gratia conventus se recepit.

coram nobis et universis castellanis in Davensberge constitutus dixit et firmiter ac manifestissime asseruit, se contentum (esse) eo iure, quod in literis papalibus nobis super dicta advocatia a domino apostolico concessum inveniretur et remissis sibi nostris privilegiis debebit deinceps diligentius observare. Unde nos visis et examinatis privilegiis apostolicis ecclesie nostre super huiusmodi advocatie debito confectis propalando in conscientiam nostram apertius protestamur, videlicet taliter, ut predictus Johannes, sive quicunque pro tempore in memorata advocatia eidem successerit, nichil preter unum solidum denariorum, qui advocato competit, percipiat et per consequens reliquias villicorum et litonum morientium pro tempore, — qualiter privilegia nostra apostolica sic distinguunt, a masculo defuncto vestes, quibus defunctus adhuc vivens utebatur, et medietatem sui pecoris, quod in domo reliquit, a femina vero defuncta solummodo unam vaccam, frumentum cum universis utensilibus domus et omnia his consimilia in domibus relinquenda —, preterea nichil omnino in dicta advocacia seu ipse vel successor suus, quam ut superius expressum est, sibi poterunt vendicare, neque sepedicta advocacia in duas vel plures partes scindi poterit, sed solummodo uni de parentela seniori cedet, cui successive et indivisibilis remanebit, et nullam prorsus exactionem in villicos et litones ecclesie facere debebit, cum ista bona sint ecclesiastica et spiritualia et ecclesie nostre annexa ac pro ipsorum tuitione, ut summo creatori nostro de eisdem famuletur, nobis tanti ex ipsis redditus assignentur. Quod si quisquam advocatus premissorum bonorum preter id quod sibi assignatum est, transgressor extiterit, potestatis honorisque dignitate careat reumque divino iudicio se existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sanctissimo corpore Domini nostri Jehsu Christi se sciat alienum.

Et si non satisfactione congrua emendaverit, in extremo examine districte ulcioni subiaceat et iram omnipotentis Dei et apostolorum Petri et Pauli et sentenciam a domino papa Calixto secundo latam se noverit incurrisse. Testes affuerunt: Goscalcus miles de Asgenberge, Hermannus, Gerlacus, Bernardus fratres de Davensberge, Gerlagus de Horne, Gerardus de Alen, Albertus de Drantem, Fredericus de Pipenbroke, Johannes Cule, Jacobus de Stenhorst famuli et alii quam plures fide digni. Datum Rastede anno Domini M°. CC°. LXXX°. sexto, die omnium sanctorum.

Der Grund, warum wir diese Oldenburgische Urkunde in dem Liesborner Copiar finden, liegt darin, daß das Kloster Liesborn im Anfange des XIV. Jahrhunderts die Huninghove, so wie die andern Westfälischen Güter des Klosters Rastede von letzterm gekauft, und hierbei auch sämmtliche ältere, darauf bezügliche Urkunden mit erhalten hat.

Was nun zunächst die Lage dieser bedeutenden Besitzung betrifft, so sagt darüber der Abt Arnold von Rastede in seinem Verkaufsbrief vom 22. October 1303 (Or. Kl. Liesborn Ur. 86, Abschr. Msc. I. 99 f. 22) vendidimus et tradidimus . . . Gerhardo abbati et conventui monasterii Lysebornensis pro centum et quinquaginta marcis denariorum Susaciensis et Osnabrucensis monetarum . . . duas curtes unam vl. in Betinchusen Coloniensis et aliam in H ů n i n c h o v e M o n a s t e r i e n s i s diocesum in partibus Westfalie sitas, per nos ex donatione perpetua nobilium sc. Hůnonis et Wille uxoris eius ac Friderici filii eorundem a t e m p o r e, c u i u s n o n e x s t a t m e m o r i a pacifice et quiete possessas [1]). Hiermit in Uebereinstimmung

[1]) Diesen Verkauf bestätigte Erzbischof Giselbert von Bremen, una cum capitulo durch U. v. 14. Januar 1305 (Liesb. Ur. 88 Abschr. l. c. p. 21). Es ist also falsch, wenn das in der zweiten Hälfte

giebt dann Balthasar von Büren in seinem, dem Abt von Liesborn ausgestellten Lehnsrevers von 1467 (gedr. Kindlinger Hörigkeit p. 604 nach dem Or., welches jetzt nicht mehr vorhanden ist, während andere hierauf bezügliche Verhandlungen unter den UU. des Kl. Liesborn Nr. 261 vorliegen) das Gut: „de Hunynkhoff" als „belegen in den Kerspell van Asscheberge" an.

Doch ist der Name „Honinghof" in dieser Form im Kirchspiel Ascheberg nicht mehr aufzufinden Ich vermuthe aber, daß derselbe in „Hans Biyng" erhalten ist [1]), und kann übrigens die Bestandtheile des Hüninghofes aufs Bestimmteste nachweisen. Wir besitzen nämlich im Liesborner Acten-Archiv 193 I. u. 194 A – L eine Reihe Verhandlungen über dieses

des 15. Jahrh. verfaßte Chron. Rastedense bei Meibom II. p. 106 sagt: hic etiam abbas (Gotschalcus) de consensu conventus et ratihabitione archiepiscopi et capituli Bremensis bona in Westvalia, vl. duas curtes in Betinchusen Coloniensis dioecesis et aliam in Huninckhove Monasteriensis dioecesis — — pro CLX marcis denariorum Osnaburgensium vendidit et alienavit a. D. MCCXCII, obwohl ersichtlich dem Schreiber einzelne Bestimmungen der Verkaufsurkunden, wenn auch erst durch die zweite oder dritte Hand bekannt gewesen sind; der Namen des Käufers aber findet sich nicht bei ihm. Hiernach ist auch die Angabe von Lappenberg in Pertz Archiv VI. 751 zu berichtigen. Außer den genannten zwei Urkunden liegt im Liesborner Archiv U. 87 noch eine andere gleichfalls vom 22. Octob. 1303 vor, worin der Abt Arnold und der Convent von Rastede dem Bertoldo in Hovestat schultheto in Betinghusen, Johanni de Berghere schultheto in Honinghove . . . ac universis et singulis vasallis, infeodatis, ministerialibus, litonibus, mancipiis dieser beiden Höfe den stattgehabten Verkauf verkündigen und sie mit ihren Diensten und Abgaben an das Kloster Liesborn verweisen. Vgl. auch die U 89 v. 4. Mai 1305.

[1]) Vgl. die Liesborner U. 323 v. 14. Octob. 1497 worin der „Huninckhof zo vor den Davensberge belegen is" aus den übrigen Besitztheilen dieses Guts ausgeschieden, und an Balthasar von Büren erblich überlassen wird. Dies entspricht aber ganz der Lage des Hauses Biyng.

bedeutende Liesborner Lehen, welche mit den sehr vollständigen Original-Acten über den 1497 mit Balthasar von Büren geführten Lehns-Prozeß beginnen und bis zum Jahre 1808 hinabgehen. Diese ergeben (194 L.), daß nach dem Absterben des Domkellners Melchior von Büren das Lehen vom Abt zunächst eingezogen, dann aber in Folge eines 1605 geschlossenen Vergleichs [1]), den Erben desselben, Gerard von Morrien und Bernard von Wulff, der Art übertragen wurde, daß Morrien zum Lehnsträger ernannt, nach dem Ausgange aller seiner männlichen und weiblichen Descendenten aber dieser Familie die von Wulf succediren sollten. Im Anfange dieses Jahrhunderts finden wir den Reichsgrafen von Plettenberg-Mietingen als Herrn zu Davensberg und Nachfolger der Herrn von Morrien in Nordkirchen im Besitz des Lehns Die bei diesen Lehns-Acten vorhandenen „Hüninghover Hoffsprachen" ergeben nun in den Namen der dazu constant einberufenen Colonen: Delsmann SO. von Otmarsbocholt, Möllmann NO., Trahe oder Trau NO., Meermann W., Entrup oder Hentrup SO., Hembsmann NW. von Ascheberg, Lohoff S. von Davensberg, so wie des angeblich im Ksp. Otmarsbocholt belegenen Hülsbusch und der früher dazu gehörigen Frenking-Mühle (SW. von Ascheberg) den Umfang dieser Besitzungen.

Wenn nun der Abt von Rastede in seiner U. von 1303 sagt, daß sein Kloster den Hüninghof und Bettinchusen (Kr. Soest) durch die Schenkung des edlen Huno, seiner Gemahlin Willa und seines Sohns Friedrich seit unvordenklichen Zeiten besessen, so ist das nur sehr bedingt richtig. In dem Kloster Rastede hat man vielmehr noch am Ende des 15. Jahrh. gewußt, daß Rastede im J. 1059 unter Mitwirkung des bekannten Erzbischofs Adalbert von Bremen von Huno und dessen Familie gegründet worden. Dies ergiebt das bald

[1]) Abschr. auch Msc. I. 101. f. 105'.

nach 1463 verfaßte Chron. Rastedense bei Meibom II. p. 90, wenn wir auch seine Erzählung von der Veranlassung, wo die Huninghove und die andern Westfälischen Güter in Besitz Huno's gelangt seien, nur für ein Product der spätern Sage halten dürfen. Einst habe, so heißt es dort, der Kaiser einen Reichstag nach Goslar ausgeschrieben, dem Huno wegen Erfüllung übernommener religiöser Pflichten nicht habe beiwohnen können, worauf der erzürnte Kaiser, als er erschienen, seinem Sohn Friedrich aufgegeben, gegen einen Löwen zu kämpfen. Als dieser durch eine List das wilde Thier überwunden, sei der Kaiser so gerührt gewesen, daß er ihn umarmt habe: dans ei dona pro triumpho vl. bona sita iuxta civitatem Suzaciensem sc Huninckhoven, Betinchusen, Lefarinckhusen, Bedickdorp, Sinerlake, Mardighe, Iserlo, Aperne, Winsternen, Windickhusen, Brockhusen, Harinckdorp, Berder, Aschebergen, Buckenhusen cum ecclesiis et cum omnibus ministerialibus et vasallis, prout ad imperium liberaliter pertinuerunt, ulterius dando et distribuendo ut ea possideant in perpetuum pleno iure.

Doch ist diese Sage älter als das 15. Jahrhundert. Denn die Annales Rastedenses, welche die älteste Quelle des Chronicon sind, und zufolge der von Lappenberg aus dem jetzt im Großherz. Oldenburgschen Archiv beruhenden Codex gemachten Angaben [1]) unter der Regierung des Erzbischofs Johann I. von Bremen, also zwischen den Jahren 1308—1327 verfaßt sein müssen, scheinen nach den von Ricklefs in Pertz Archiv III. 300 sq. daraus gegebenen Mittheilungen, dieses artige Mährchen allerdings auch schon zu kennen.

Die Frage, ob Huno jene Güter in Westfalen vom Kaiser (Heinrich III.) als ein Geschenk erhalten, oder ob sie ein uralter Besitz seines Hauses gewesen, ist von um so erheblicherer Bedeutung, als er der Stammvater eines großen Geschlechtes

---

[1]) Pertz Archiv VI. 750 sq

geworden, welches noch heute in den regierenden Familien von Holstein, Dänemark, Rußland und Oldenburg blüht. Ohne auf die Angaben des späten und von Meibom nur schlecht edirten Chronicon Rastedense zuviel Gewicht zu legen, muß ich doch darauf hinweisen, daß dort p. 93 eine allerdings sehr unklar gehaltene Tradition überliefert wird, wonach auch die comitia Westvaliae Cappenberge gewesen wäre de hereditate comitis Hunonis. Freilich ist dies nur ein ziemlich unverständlicher Zusatz zu Schiphover Chron. Oldenburg. archicom. l c p. 143 und vielleicht auch dadurch zu erklären, daß Eilika Gemahlin Egilmar's II. dem Geschlechte der Grafen von Kappenberg angehört haben soll.

Aber daß Huno durch seine Geburt in näherer Beziehung zu Westfalen stand, möchte sich aus dem Namen der Huninghofe ergeben, der eben nur: die Hove des Huno bedeutet, und die Annahme ausschließt, daß der Kaiser ihm dieses erst nach ihm benannte Gut geschenkt haben könnte. Außerdem scheinen die Annales Rastedenses, wie gesagt, zwar jene Sage zu enthalten; es findet sich aber dagegen im Anfang eine Stelle, wonach Huno auch die Westfälischen Güter nach Erbrecht besessen [1]), ebenso wie auch Erzbischof Adalbert von Bremen in seiner Bestätigungsurkunde vom J. 1135 [2]) die Westfälischen Güter zum Patrimonium Huno's rechnet.

---

[1]) Nach den Mittheilungen von Ricklefs in Pertz Archiv III. 301. Hinc est quod de magne nobilitatis viro Hunone ac de coniuge eius Willa nec non de ipsorum filio Friderico comitibus Rustringiae qui — manu potenti et brachio excelso iure tamen hereditario huius terminos sl. Rustringiae, Stedingiae, Ambriae, partem etiam Saxoniae et Westfaliae — — possederunt etc.

[2]) Lappenberg. Hamburg. Urkundenbuch I. p. 136. Quod . . . Huno gloriosus comes per suggestionem christianissimae coniugis suae Willae sub consensu legalis heredis sui Fritherici comitis patrimonium suum in Radeslad, cum omni predio quod

Indem Liesborn nun von den Hunonischen Gütern Rastede's die Höfe Bettinchusen und Huninghofe im J. 1303 durch Kauf erwarb — von dem Schicksal der übrigen Westfälischen Besitzungen haben wir wenigstens keine Kenntniß [1]) — erhielt es damit zugleich auch die über dieselben sprechenden Rechtstitel, wenn auch nur in Abschrift Zu diesen gehörte insbesondere auch die Bestätigungsurkunde Papst Calixt's II. vom 27. September 1124. Jaffé 5187. Daß diese am Ende des 17. Jahrhunderts — im Original oder in Abschrift — im Liesborner Archiv noch vorhanden gewesen, ergiebt das Copiar aus dieser Zeit Msc I 101, in dessen Index unter E: Litterae venditionis — bonorum in Bettinghausen et Hünninghoff . . . zunächst genannt wird: Confirmatio Calixti papae . . . invenitur in cista de feudis, wenn auch der dazwischen eingeschobene Satz: super facta ista venditione nur aus der Unkenntniß des Schreibers hervorgegangen sein kann, da Calixt's II. Urkunde vom J. 1124 den Verkauf von 1303 nicht betreffen kann. Diese Bulle selbst ist unter den Originalen eben so wenig als in den Copiarien Liesborn's erhalten. Da sie aber für Westfalen ein sehr großes Interesse durch Aufzählung der dortigen Güter darbietet und von Erhard in den Regesten nicht angeführt ist, so geben wir sie hier nach dem von Lappenberg aus den angeführten Annales Rastedenses entnommenen Abdruck und glauben dies um so mehr gerechtfertigt, als das Hamburger U. B. durch den großen Brand von 1842 bis auf wenige Exemplare vollständig vernichtet ist und wir dies Werk in dem von dem Herrn

ad illud pertinet, sive in Saxonia sive in Westphalia vel etiam in Frisia situm est, obtulit etc

[1]) Einzelne von diesen Gütern wie Schmerlike, Gentrup, Hentrup sind nach unsern Bemerkungen zur U Calixt's II. später ebenfalls im Besitz Liesborn's gewesen, scheinen also in einem nähern Connex zur Huninghove oder zu Bettinghausen gestanden zu haben.

Geh. Ober-Archiv-Rath von Lancizolle jüngst für das Geheime Staats Archiv erworbenen Exemplar benutzen konnten.

Papst Calixtus II. bestätigt die Rechte und Besitzungen des Klosters Rastede. 1124. September 27. Lateran. — Lappenberg Hamb. U.-B. I. p. 127.

Calixtus episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio Svidero, abbati monasterii sanctae Mariae, quod in partibus Ambriae in villa quae dicitur Radestad situm est, eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Cum piae desiderium voluntatis et laudandae devotionis intentio sacerdotibus sit semper studiis adiuvanda, cura est sollicitudinis adhibenda, ut ea quae pro quiete religiosae conversationis sunt ordinata nec simulatio negligere, nec quaedam valeat presumptio perturbare. Quocirca monasterium tibi commissum, quod ab Hunone comite et uxore eius Willa comitissa et Frederico comite in honore sanctae Dei genitricis et virginis Mariae, ut congregatio monachorum fieret, constructum et communi patri omnium Christianorum, sancto scilicet Petro, oblatum est, in Romanae ecclesiae ius et nostram defensionem suscepimus, eique omnes possessiones, quas legitime obtinet, confirmamus.

Id est in Ambria: duas partes villae Radestad cum tota decima, partem villae Henninchusin cum decima, Borbeke cum decima, decimam villae de Lynsvidon, Barchornun, Lage, Genlide, Wadinbechi, Radehornen.

In Frisia: curias Varlas, Echwardi, Bonwardi, Tuislon, Nertin, cum appendiciis earum, in villa Anaclingun triginta marcas canonum, Eberswerdi, Withlike, Fronohusin, Wellin, Haroldessem, Berle, Scohorst.

In Steringeng: curias Reminchuson, Brunin, Egilin, Gatisdorf, Enschinin, Magelissin, Habenhuson cum silvis, pascuis et appendiciis earum.

In Westphalia: villas Betenchuson [1] a), Benchinhusen b), Swirlichin c), Asschinberghen d) cum appendiciis earum, Leffrinchusin e), Gedinchtorp f), Smerlachen g), Mardie h), Yslo i), Haperne k), Wisteren l), Widinchusen m),

---

[1]) Lappenberg bemerkt hierzu in der Note: „Diese Orte dürften sämmtlich in der Nähe der Stadt Soest zu suchen sein, wo sich auch Bettinghausen, Benninghausen, Lyringsen, Schmerlicke, Mardey, Iserlohn, Brockhausen, Herringen . . . finden.“ Wir bestimmen die Lage näher dahin:

a) Bettinghausen NO. von Soest.

b) Benninghausen NO. von Bettinghausen.

c) fehlt in dem Chr. Rasted. und Schiphover; ist auch sonst nicht zu constatiren Ob die Form nicht corrumpirt ist? Vielleicht aber ist an das alte Liesborner Lehngut Swynekink Ksp. Altenberge zu denken, was später veräußert wurde, und seitdem den Namen Wilkinghege geführt hat, worüber die Aufzeichnungen Msc. I. 100 f. 165 sehr lehrreich sind.

d) Ascheberg R.-B. Münster, Kr. Lüdinghausen.

e) Das „Lyringsen“ was Lappenberg auf der Le Coqschen Karte in der Nähe von Soest gefunden hat, kann ich weder auf der Reimanschen, noch auf den Kreiskarten, noch endlich in Georg von Viebahn's Ortschaftstabelle des R.-B. Arnsberg finden. Ich halte Leffrinchusen aber für Leifringhausen, Ksp. Lüdenscheid, Kr. Altena.

f) Wohl Bauerschaft Gettrup, Ksp Senden, Kr. Lüdinghausen, in dem auch Kappenberg liegt, was ich um deswillen bemerke, weil in einer Kappenberger U. von 1192 (Erh. C. 523) ein Walthardus de Gedenktorp erscheint. Nach dem Heberegister von 1488 Msc. I. 100. f. XIII. besaß Liesborn eine curia in Gedenctorp, doch ist die Lage dort nicht näher angegeben.

g) Schmerlecke O. von Soest; wurde 1432 von Liesborn als Lehn ausgethan.

h) Das Mardey Lappenbergs finde ich nirgends und kann es auch sonst nicht constatiren.

i) Auch Schiph. und das Chron. Rast. lesen wie die Bestätigung Clemens III. von 1190 Iserlo.

k) Wohl Apricke Oestlich von Iserlohn.

l) Nicht zu constatiren.

m) Ob Wedinghausen, früher Kloster jetzt Stadttheil in Arnsberg?

Brochusen [n]), Harinctorp [o]), Berder [p]), cum appendiciis earum.

Juxta Wemno: Willinstede et Bocholt curias, Brochlo cum appendiciis suis, Quilechorne, Widagheshude.

In Bardinge: Totimesborch, Reynestorp curias, cum ecclesiis et appendiciis earum; villam Melinchuden cum appendiciis suis. In Bardewich XXX areas, censum de ponte et de pascuis; ecclesiam Rode cum appendiciis suis; Reindale, Dalsche, Hoygerstorp. In Luneborch sex panstalia. Preterea quascunque possessiones, quaecunque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione imperatorum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis, Deo propitio, poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant.

Obeunte te vero Swidero, nunc eiusdem loci abbate, vel quolibet successorum tuorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia vel violentia preficiatur, nisi quem fratres communi consilio et consensu vel fratrum pars consilii sanioris iuxta Dei timorem et beati Benedicti regulam obtinuerit. Sed si in suo collegio satis ydoneum ad hoc regimen invenire nequiverint, liceat eis a quocunque maluerint loco sui ordinis suaeque professionis virum assumere. Ordinationes quoque monachorum vestrorum, qui ad sacros ordines promovendi sunt, a Bremensi accipietis archiepiscopo, si tamen gratis et sine exactione vobis voluerit exhibere. Alioquin liceat vobis

---

[n]) Brockhausen, welches aber von den sechs Orten dieses Namens im Reg.-Bezirk Arnsberg, ist schwer zu sagen, wahrscheinlich das bei Soest gelegene.

[o]) Hentrup S. von Liesborn. Vgl. m U.-B. III. A. 711 und 753 und das Heberegister. Msc I. 100 f. 7.

[p]) Ob Berdel im Ksp. Telgte?

catholicum quem malueritis adire antistitem, qui nimirum nostra functus auctoritate quod postulatur indulgeat.

Advocatum etiam predicto loco atque suis bonis constituimus Egilmarum comitem, cuius patrem[1]) comes Huno sibi providerat in advocatia succedere Per succedentia igitur tempora maior natu in eadem parentela eandem advocatiam sempiterno iure possidebit, qui tamen advocatus nullum cum eiusdem ecclesiae familia placitum observabit, nisi forte ab abbate rogatus fuerit Verumptamen de advocatia nullum advocato vel posteris eius distinguimus servitium, quia patri suo non fuit umquam exhibitum et quia sibi de labore suo de bonis eiusdem ecclesiae dispositum collatum est beneficium ita quidem, ut nullum sibi in advocatia illa statuat vicarium. Ad indicium autem iuris et defensionis Romanae ecclesiae duas uncias auri nobis nostrisque successoribus annis singulis persolvetis. Decernimus ergo, quod nullo omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablata retinere, minime autem aliquibus vexationibus fatigare. Sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salva sedis apostolicae auctoritate. Si qua igitur in futurum

---

[1]) Gleichfalls Egilmar I., Sohn von Huno's Schwester Rixa aus ihrer Ehe mit Haio. Cfr. Chron. Rasted l c p. 89, 92. Schiphover p. 141. Der Vater ist wohl identisch mit dem Egilmarus comes, in confinio Saxoniae et Frisiae potens, der mit seiner Frau Richeza unter Genehmigung seiner Söhne Christin und Egilmar II. und seiner Tochter Gertrud im J 1088 dem Kloster Iburg eine Schenkung machte. Möser II. 275 Erhard R 1358. Von dem hier genannten Sohn Egilmar II. kommen dann die oben angeführten fürstlichen Häuser her, da sein Vetter Friedrich unvermählt gestorben ist. Schiphover p. 133. Seine Gemahlin wird wohl die Eilica sein, die das Chron. Rasted. p. 92 fälschlich als die Frau seines Vaters nennt.

ecclesiastica secularisve persona, hanc nostrae constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sanctissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Jhesu Christi aliena fiat. Et, si non satisfactione congrua emendaverit, in extremo examine districtae ultioni subiaceat Cunctis autem eidem loco iusta servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatinus et hic fructum bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eternae pacis inveniant. Amen.

Datum Laterani, per manum Aimerici, sanctae Romanae ecclesiae diaconi cardinalis et cancellarii, V^to^ kalendas Octobris, indictione tertia, incarnationis dominicae anno MCXXIIII^o^, pontificatus autem domini Calixti secundi papae anno VI°.

Statt dieser Bulle, die im Liesborner Archive, wie wir gesehen, vorhanden sein müßte, aber nicht vorliegt, finden wir im Copiar des Klosters, Msc. I. 99. p. 129, nun ein wunderliches Machwerk, eine Urkunde eines angeblichen Papstes Hadrian's II. [1]), aber ebenfalls mit dem nämlichen Datum, die wir hier zunächst folgen lassen [2]).

Adrianus episcopus servus servorum Dei dilecto filio devoto abbati monasterii beate Marie, quod in partibus Ambrie in villa que dicitur Rastede situm est, eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus be-

[1]) Dieser regierte in den Jahren 867—872.

[2]) Die Ueberschrift der Urk. lautet: „De omnibus bonis feodalibus sitis in Westphalia, que habemus ab abbate et conventu in Rastede.“

nevola compassione succurrere et poscentium animis alacri devotione impertiri assensum, ut ea, que pro quiete religiose conversationis sunt ordinata atque apostolica sede firmata, perpetuis temporibus maneant inconvulsa. Quocirca, dilecte in domino fili Svidere abbas, tuis iustis postulationibus gratum impertientes assensum monasterium tibi commissum, quod a Hunone comite et uxore eius Willa comitissa atque Frederico comite in honore sancte Dei genitricis et virginis Marie, ut congregatio monachorum fieret, constructum et communi patri omnium Christianorum scilicet beato Petro oblatum est, ad exemplar beate memorie predecessoris nostri Calixti pape in ius Romane ecclesie et nostram defensionem suscepimus eique omnes possessiones, quas legittime optinet, confirmamus id est: in Ambria duas partes ville Rastede cum tota decima, parte ville Heninchusen cum decima, Borbeke cum decima; in Westphalia Bettinchusen, Lefrinchusen, Godinctorpe, Smerlike cum appendiciis, Mardey, Islo, Haperne, Wistrin, Werdinchusen, Brochusen, Harinctorpe, Berder, *Hastenberge*, Beneckinchusen cum appendiciis earum. Juxta Wemunde Willenstede et Boholt curias, Brocloe cum appendiciis suis, Quilethorne, Wichdageshude. In Bardigne Tomisburgh, Reynstorpe curias cum ecclesiis et appendiciis earum, villam Melhude cum appendiciis suis. In Bardvich XXX areas, (cum) censu de ponte et pascuis, *curtem in Hüninchove cum agris, pascuis, silvis et areis earum;* preterea quascunque possessiones, quecunque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione imperatorum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Obeunte vero te Svidero nunc eiusdem loci abbate vel quolibet successo-

rum tuorum, nullus ibi [1]) qualibet subreptionis versutia vel violencia preficiatur, nisi quem fratres communi consilio et consensu vel fratrum pars consilii sanioris iuxta Dei timorem et beati Benedicti regulam obtinuerit. Sed si in suo collegio satis ydoneum ad hoc regimen invenire nequiverint, liceat eis a quocunque malluerint loco sui ordinis sueque professionis virum assumere. Ordinationes quoque monachorum vestrorum, qui ad sacros ordines promovendi sunt, a Bremensi accipietis archiepiscopo, si tamen gratis et sine exactione vobis voluerit exhibere, alioquin liceat vobis catholicum quem volueritis (adire) antistitem, qui nimirum nostra functus auctoritate quod postulatur indulgeat. Advocatum etiam predicto loco atque suis bonis constituimus Eylmarium comitem, cuius patrem comes Huno sibi providerat in advocatia successorem; per succedentia igitur tempora maior natu de eadem parentela eandem advocatiam sempiterno iure optinebit, qui tamen advocatus nullum cum eiusdem ecclesie familia placitum (ob) servabit, nisi forte ab abbate rogatus fuerit; verum tamen de advocatia nullum advocato vel posteris eius distinguimus servitium, quia patri suo nunquam fuit exhibitum et quia sibi [2]) de bonis eiusdem ecclesie depositum [3]) collatum est beneficium, ita quidem ut nullum sibi in advocatia illa statuat vicarium. Ad indicium autem iuris et defensionis Romanae ecclesie duas uncias auri nobis nostrisque successoribus annis singulis persolvetis. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablata retinere, minuere aut [4])

---

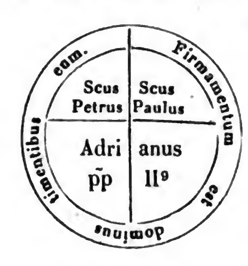
[1]) tibi c.

[2]) de labore suo der U. Calixts II. ausgelassen.

[3]) dispositum die U. Calixt's.

[4]) Wohl richtiger als bei Lappenberg minime autem.

aliquibus vexationibus fatigare, sed omnia integre conserventur eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnibus profutura salva sedis apostolice auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, potestatis honorisque dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquietate cognoscat et a sanctissimo corpore ac sanguine Dei et redemptoris nostri Jhesu Christi aliena fiat, et si non satisfactione congrua emendaverit, in extremo examine districte ultioni subiaceat; cunctis autem eidem loco iusta servantibus sit pax Domini nostri Jhesu Christi, quatenus et hic fructus bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen.



Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus.

Datum literas [1]) per manum Limerici [2]) sancte Romane ecclesie diaconi et cancellarii (L. M.) Vto kal. Octobr in die [3]) III°; incarnationis dominice anno MCXXIIII°, pontificatus autem domini Adriani Secundi pape anno Vto.

Man sieht, sie stimmt bis auf den Namen Calixt, der durch Hadrian ersetzt ist, fast wörtlich mit der ersten Urkunde überein. Ja was noch mehr ist, auch der Spruchkreis: Firmamentum est dominus timentibus eum, der hier die Worte Adrianus papa secundus umgiebt, gehört Calixt II., nicht

[1]) So der Codex statt Laterani.

[2]) verlesen statt Aimerici.

[3]) statt indictione.

etwa Hadrian IV. an, der vielmehr immer die Sentenz: Oculi mei semper ad dominum führt. Vgl. Jaffé p. 526 und 658.

Den Ursprung dieser seltsamen Fälschung, die ich schon im J. 1854 in dem Liesborner Copiar auffand, aber nicht zu deuten wußte [1]), kann ich jetzt mit Hülfe des Werks von Lappenberg aufklären. In den Noten zur Bulle Calixt II. l. c. p. 127 bemerkt derselbe nämlich, daß in dem erwähnten Rasteder Codex auch eine Bestätigungsbulle des Papstes Adrian IV. vom Jahre 1158 vorliege, und regestirt dieselbe auch p. 200 unter Nr. 216, ohne aber diese selbst abzudrucken, oder auch nur das Datum näher anzugeben. Aber sie muß so wörtlich mit der Calixt's II übereingestimmt haben, daß er sie durchaus als eine Handschrift für letztere benutzt und ihre Abweichungen mit 2 unter dem Text vermerkt. Die Genauigkeit aber, mit der Lappenberg hier verfährt, bürgt uns auch dafür, daß die Urkunde Hadrian's IV. bei den Westfälischen Besitzungen nicht mehr Namen aufgewiesen haben kann, als die Calixt's II, daß wenn also die Liesborner Urkunde in die etwas veränderte Aufzählung der Klostergüter mit einem Male die Worte: curtem in Huninchove cum agris pascuis silvis et areis earum einschiebt, dies nicht auf Rechnung der Urkunde Hadrian's IV. gesetzt werden darf. Vielmehr liegt meines Erachtens in diesem Einschiebsel der Grund dieser absonderlichen Fälschung. Wie wir sehen, läßt nämlich die Urkunde Calixt's II. die Huninghove ganz aus, oder aber, wie ich vielmehr glauben möchte, bezeichnet dieselbe mit dem Worte Aschinberghen, Ascheberg Kr. Lüdinghausen, in dessen unmittelbarer Nähe alle zur Huninghove gehörigen Güter, wie wir oben bemerkten, liegen [2]). Die richtige

[1]) Auch Wilkens, der dieselbe Msc. IV. 10 p. 15 aus unserer Quelle copirte, hat sie viel Kopfzerbrechens gemacht.

[2]) In einem, der Zeit der ersten Preußischen Besitznahme angehörigen

Einsicht in dies Verhältniß mußte den späteren Generationen entschwunden sein; um aber doch für die Huninghove, welchen Namen die Güter nach Ausweis der oben gegebenen Urkunde vom 1. Nov. 1286 mindestens schon im 13. Jahrhundert führten, und die dem Kloster ja rechtlich gehörte, eine päpstliche Bestätigung aufweisen zu können, wurde die Urkunde unsers Copiars fabricirt, und neben Ascheberg ausdrücklich die Huninghove mit allen ihren Besitzungen aufgeführt. Dem Verfasser dieser Fälschung lagen offenbar beide Bullen, die Calixt's II. und Hadrian's IV., vor und aus beiden hat er Einzelnes herübergenommen. Er konnte sie auch aus dem Grunde so ohne Unterschied benutzen, weil ja beide fast wörtlich übereinstimmten. Daß er aber wirklich eine U. Adrian's IV. geben wollte, beweis't der Passus, wo er sich ausdrücklich auf die Calixt's II. bezieht.

Ueber den Ort, wo diese Fälschung entstanden, ob in Rastede oder in Liesborn, würde ich nicht zweifelhaft sein und nach Maßgabe der nachfolgend zu besprechenden Fälschungen, die nur Liesborn allein zur Last fallen, mich für dieses Kloster entscheiden, wenn nicht nur das Chron. Rastedense, wie die oben angeführte Stelle beweist, sondern auch Schiphover's Chron. archicom. Oldenb. l c .p. 133 [1]) neben Ascheberg ausdrücklich auch die Huninghove unter den von Heinrich III. an Huno geschenkten Westfälischen Gütern anführten. Ist unsere Erklärung des Ursprungs jener Fälschung richtig, so muß sie also schon in Rastede entstanden sein.

Die obenerwähnte Urk Balthasars von Büren von 1467, welche Kindlinger Hörigkeit p. 604 aus dem jetzt verlorenen

Verzeichnisse der Liesborner Lehen wird unter 1) angeführt: » der sogenannte Huninghofer Hof zu Ascheberg »

[1]) Huvinckhave, Bethinckhusen, Leverinckhusen, Bedinckdorp, Smerlate, Mardige, Iserlo, Aperne, Winstersterne, Windinckhusen, Brochusen, Harinckdorf, Verder, Aschebergen, Bunkenhusen.

Original publicirt hat, ist noch um deswillen wichtig, weil der Aussteller darin die Gerechtigkeiten des Abts und des Klosters Liesborn an der Huninckhove na luyde eres bokes und registers se darup hebn wörtlich mittheilt. Diese deutsch abgefaßten Artikel, neun an der Zahl, tragen die lateinische Ueberschrift datum anno Domini millesimo centesimo septuagesimo quinto, in profesto Margarete virginis.

Diese für das zwölfte Jahrhundert auffallende Weise zu datiren hat ebensowenig wie die so frühe Aufzeichnung von Hofesrechten und der für diese Zeit unerhörte Gebrauch der deutschen Sprache bei Abfassung von Urkunden unserm Erhard Anstoß gegeben, der dieselben R. 2006 ohne Bedenken regestirt hat. Zu seiner und Kindlinger's Entschuldigung muß ich nun allerdings anführen, daß diese 9 Artikel auch im Copiar des Kl. Msc. I. 99. f. 143 von einer später als 1467 schreibenden Hand [1]) und zwar mit demselben Datum sich finden. Doch liegt hier jedenfalls ein Fehler oder eine Fälschung vor. Denn da Liesborn erst 1303 in den Besitz der Huninghove getreten ist, so können diese Rechte des Klosters zu Liesborn an der Hove, wie dies ausdrücklich §. I. u. II. gesagt wird, nicht 1175 niedergeschrieben sein. Man wird daher im Datum entweder tricentesimo statt centesimo lesen, womit dann auch die Datirungsweise „in profesto Margarete" übereinstimmen würde, oder eine absichtliche Fälschung annehmen müssen. Um hier ein Urtheil zu ermöglichen, so machen wir dies angeblich schon dem XII. Jahrhundert angehörende Document nach dem genannten Copiar aufs Neue bekannt, indem wir dabei die hauptsächlichsten Abweichungen des Kindlingerschen Drucks in der Note angeben.

---

[1]) so daß dies Copiar nicht das in der Urk. von 1467 erwähnte „bok und register" sein kann.

De officio in Hunynchoff [1] [a]).

I. In primo, so hevet dat closter to Lysborn [b]) dar van III marck Monsters pagamentes to pacht.

II. Item, so is dey Hunynchoff [c]), de hoff myt syner tobehoringen, pachtgud des closters to Leseborn, und dey van Buren synt des erffvagede, und dey vaget sal dat myt V marck entfaen, dey syn sollen in enen budel van VII Sc., van dem abte des closters vorg.

III. Item so en [2]) mogen noch en sollen de erffvogede den Huninchoff, eyn deel off al, nicht vorsetten off vorkopen, et eyn were, dat sey gevangen worden, so sollen sey myt willen des closters vorg vor twehundert guldene setten und dem abte sweren und borge setten, dat bynen dreen yaren weder to losen; schege des nicht, so mach dey abbet den Hunynchoff to sich teyn.

IV. Ok so sal eyn abt den tenden penninch van dem gerichte nemen, wann dat vorvellet [d]).

V. Ok, wanner dey hoffhoringe lude eyn stervet, so sal syn neste lyferve des doden overste cleyt brengen to Leseborn up sunte Symeonis altar und losen dat myt VIII penninge.

VI. Ok, wan sey sich nemet to echte, so sollen sey negen penninge brengen to Leseborn, dem abbate VI, dem coster III den.

VII. Ok, wanner sich der hoffhoringen lude eyn vrighet van dem dwange der erfvogede, so sal hey kom-

---

[1]) Bei Kindlinger:

[a]) Hunynchusen, wohl nur ein Druckfehler.

[b]) Leysborne.

[c]) de hof to Hunynckhoff.

[2]) en̄ unsere Handschrift.

[d]) vervellet.

men to Leseborn und brengen in syner hant enen, dey in syne stat weder in den hof ga, und drey Rynsche gulden dem abte thor orkunde, dat hey utgegan sy; und dat steyt gensliken an dem abte, off hey dat nemmen wil; wynt dey erfvoget nicht mer dan syn recht vorkopen mach, off loes laten.

VIII. Ok, wanner dey hoffhoringen lude eyn stervet, so nemmet dey vaget dat beste perd off kau eder ander cleynode dat beste; ind *) dat ander nalaet volget de erve, des hey hoffhorich sy. Is den neyn lyferve, so nemmet dey voget dat gut . . .

IX. Ok so solet dey erffhovere er hove entfaen myt enen verdel wyns.

Datum anno Domini MCLXXV in profesto Margarete virginis. (1175 Juli 12.)

Das Deutsch dieser Urk. ist nun zweifellos nicht das des XII. Jahrhunderts. Wenn man diesen Umstand nun auch damit entschuldigen wollte, daß die Schreiber der Kindlinger-schen Urk. und unsers Copiars dasselbe in die am Ende des XV. Jahrhunderts gebräuchlichen Sprachformen umgemodelt hätten, so wird unser Urtheil doch sogleich anders lauten, wenn wir noch eine dritte, diesem nämlichen Kreise angehörende Urkunde in die Untersuchung ziehen.

Es ist dies ein angebliches Document aus dem J. 1186, worin Erzbischof Philipp von Cöln, indem er die Streitigkeiten zwischen dem Kloster Liesborn und dem Ritter Adolf von Bettinghausen über den Hof Bettinghausen bei Soest vergleicht, zugleich die Rechte dieses Hofes in vulgari teutunicali propter minus intelligentes latinum bekundet. Dieselbe ist zuerst von Niesert U.-S. IV. 155 aus unserer Quelle, dann von Seibertz U.-B. I. Nr. 91 aus einem mir unbekannten Liesborner Copiar abgedruckt, und von Erhard

*) in richtiger.

R. 2189 regeſtirt worden. Auch dieſe Urk. geben wir zunächſt nach unſerm Copiar Msc. I. 99 fol. 142'.

De officio curtis in Bettinchusen.

In nomine domini amen. Philippus Dei favente clemencia Coloniensis archiepiscopus ad universorum noticiam deducimus, quod sub datis huius cedule nos de consilio nostrorum fidelium et amicorum tractavimus realiter et pronunciavimus compositionem amicabilem hereditariam et perpetuis temporibus duraturam inviolabiliter inter religiosum virum abbatem in Lesborn et suos successores et conventum parte ex una, et strenuum virum dominum Adolphum de Bettinchusen militem et suos heredes parte ex altera de omnibus et singulis iuribus, que dictus abbas et sui predecessores hactenus habuerunt in predictam Bettinchusen et sui successores perpetuis temporibus habebunt in futurum, unde et nobis prefatus abbas quod literis sigillo et fracto (*sic!*) datis nobili comite Adolpho de Saffenberge fideliter commendavit, postulans ut iusticiam eorum innovaremus. Tenor vero literarum erat in modum et formam articulorum subsequentium, quos in vulgari teutunicali fecimus conscribere propter minus intelligentes latinum.

Primus articulus est taliter:

To dem ersten, so gheit Bettinchusen to lene van dem stichte to Lysborn unde dey [1]) van Berndinchusen [2]) sint des erfvogde und solt dat entfaen myt viff marcken

---

[1]) In der Hdſchr. „und de dey," wo das de wohl nur ein Schreibfehler iſt.

[2]) Seibertz I. p. 127 hat Bettinchusen, was auch urſprünglich in unſerm Copiar ſtand, aber durchſtrichen und gleich im fortlaufenden Texte durch Berndinchusen erſetzt iſt.

in eynen budel dey VII sc. wert sy als Sost(er) pagament und sollen dem abte sweren, dat sey lude und gut by alder gewonte und rechte laten und off des, wat in unrechter were stunde, dat sollen na erer macht invorderen myt hulpe des abbatis.

2us.

To dem anderen, so hefft dat sticht to Leseborn VIII marck geldes ute Bettinchusen Soester penninge.

3us.

To dem derden, so sollen de erfvogede, noch en mogen Bettinchusen myt syner tobehoringe eyn deel eder all nicht vorsetten off vorkopen eder vorwesselen, utgeseget off dey erfvaget gevangen worden, so mochte hey myt wetten und willen des abbatis vorg vor CC. hundert gulden seten und nicht hoger, und sal sweren und borgen setten, dat bynnen dreyn yaren weder to losen. Schee des dan nicht, so sal dat dey abbet vor synen mannen to dreen manden indegedingen und lenen iuncvrowen, vruwen oder mannen, de dar van derselven syden geboren synt.

4us.

To veerden, wanner dey hoffhoringen lude welich vrighet sich van dem erffvogede, so sal hey enen brengen an syner hant vor den abbet, dey in synen utganck ga, und III Rinsche gulden dem abte, er et beyare [1]; dey abbet mach en anders weder invorderen.

---

[1] d. i. ehe es jährig wird.

5 us.

To vyfflen, so sollen dey erven er erfhove entfaen mallich myt enen verdel wyns und III penningen, dat dodet, dat sy nicht dan bede und deynst daraff plichtich synt, und sollen dem abte to leenrechte deynen, als ander syne manne.

6 us.

Tom sesten, so is dey tende penninck des abbatis van dem gerichte, dar sal men al saken richten sunder overmechtich ungerichte und bloet und blae.

7 us.

Tom sevenden, wanner der hoffhoringen lude eyn stervet, so sal syn neste erve syn overste cleyt brengen up sunte Symeons altar und losen dat myt VIII penninge.

8 us.

Tom achteden, so sollen de erffvogede de(y) hoffhoringen lude erve nicht delen, des dar lyferven syn, dan enen vogetgreiff, dat sy pert, kowe eder ander ware.

9 us.

Tom negeden, wann sey sich echtet, so bort dem abte VI d., dem coster III d.

Testes huius cedule sunt Bruno maior prepositus, Adolphus maior decanus. Lotharius Bunnensis prepositus, Theodericus de Gradibus, Otto decanus de Meschede, Hinricus dux de Lunenborch, Engelbertus comes, Arnoldus et Fredericus comites de Arnsberghe, Gherhardus advocatus Coloniensis.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCLXXXVI° regnante Frederico imperatore.

Obwohl nun Erhard auch an dieser Urkunde keinen Anstoß genommen, vielmehr in Ersch und Gruber's A. E. I. Sect., 29. Theil, p. 299 auf sie als auf eine „unzweifelhaft ächte" hingewiesen und diese Ansicht auch in einer „Berichtigung" in der Zeitschr. II. p. 379 vertheidigt hat, so ist sie doch durchaus falsch, und entschieden nur ein Figment des 15. Jahrh. Dies erweist schon der Inhalt. Wir sahen oben, daß Liesborn erst im J. 1303 durch Kauf in den Besitz der Huninghove wie des Hofes Bettinghausen trat. Wie kann daher der Erzbischof im J. 1186 sprechen de omnibus et singulis iuribus que dictus abbas (von Liesborn) et sui predecessores *hactenus* habuerunt in predictam Bettinchusen?, als wenn es schon damals am Ende des XII. Jahrhunderts ein uralter Besitz gewesen, was das Kloster in der That erst 120 Jahre später erwarb.

Aber auch die Form verräth überall den Fälscher. Ich will von dem confusen, offenbar aus dem Deutschen einer spätern Urk. übertragenen Latein absehen und verweise nur darauf, daß der ganze Eingang durchaus gegen die in den UU. Erzbischof Philipps gebräuchlichen Formeln verstößt und die Abfassung des XV. Jahrh. verräth, insbesondere daß seine UU. nie: In nomine Domini Amen, sondern immer In nomine s. et. individue Trinitatis beginnen, und daß statt Dei favente clementia es immer heißt divina favente clementia. Vor Allem aber geben die Zeugen den Charakter der Fälschung aufs Deutlichste zu erkennen. Schon Seibertz, der sonst einen Zweifel an der Aechtheit der U. nicht äußert, bemerkt daß Arnoldus et Fridericus comites de Arnsbergh sich in keiner andern U. dieser Zeit finden und auch zur Genealogie der Grafen gar nicht passen. Dies emendirt nun freilich Erhard, indem er meint, daß Altena statt Arnsberg zu lesen ist. Aber mit welchem Rechte kann diese von dem Seibertzschen und unserm Copiar gegebene Lesart Arnsbergh so ohne Weiteres aus dem Wege geräumt werden? Wir fü-

gen hinzu, daß im Archiv von Liesborn selbst eine Urkunde vorliegt (Erh. R. 2109. C. 224), worin Heinrich Graf v. Arnsberg mit seinen Söhnen Heinrich und Godfried im J. 1181 dem Kloster eine Schenkung gemacht. Mit Hinricus dux de Lunenborg ist Heinrich der Löwe gemeint, was aber für das XII. Jahrh. eine ganz unerhörte Bezeichnung ist, — noch in einer Liesborner eben diesem J. angehörenden U. C 463 heißt er dux Saxoniae — und die spätere Zeit verräth [1]). Die drei geistlichen Zeugen Bruno Dompropst, Adolf Domdechant zu Cöln, Lothar Propst zu Bonn sind richtig und wohl aus einer ältern U. entlehnt, Theoderich von Mariengraben aber falsch, da in jener Zeit (Lacomblet I. 416) ein Bruno als solcher vorkommt; ein Dechant Otto von Meschede ist aber sonst nicht zu constatiren, ebensowenig als ersichtlich ist, wer der comes Engelbertus sein soll. Dagegen ist der Cölner Advocat Gerhard eine historisch bekannte Persönlichkeit dieser Zeit. Ein entscheidendes Moment der Unächtheit gewährt jedoch der Umstand, daß nachdem der angeblich 1186 im Besitz des Lehns befindliche Vasall erst Adolphus de Bettinchusen genannt und mit dem im 15. Jahrhundert üblichen Titel strenuus vir charakterisirt, dann aber zu einem nobilis comes Adolphus de Saffenberg umgestempelt wird, es endlich heißt: die von Berndinchusen seien im Besitze des Lehn, wo allerdings der Fälscher zuerst Bettinchusen geschrieben, dies aber später durch Berndinchusen ersetzt und hiermit die im XV. Jahrhundert bestehenden Verhältnisse wiedergegeben hat. Denn nach dem in den Liesborner Acten 186 vorliegenden Lehnsprotokoll empfing 1436 „Nolcken von Berninckhusen curtim in Bettinchusen“ Dieses Geschlecht ist dann (ib. Nro. 189 1) bis 1636 im Besitz des Lehns geblieben, kurz nachher aber ausgestorben, worauf der Abt von

[1]) Diesen erwähnt Erhard klüglich nicht unter den R. 2189 excerpirten Zeugen.

Liesborn das Lehn für heimgefallen erklärte, den Proceß in den beiden ersten Instanzen gewann, im Revisorio aber im J. 1660 gegen Johann Joachim von Schorlemmer zu Eickelborn verlor. Ueber den Zusammenhang der Familien von Schorlemmer und Berninkhusen oder Bernighausen ist die Ahnentafel bei Fahne, die Herren von Hövel I. p. 164, zu vergleichen.

Das Ergebniß unserer Untersuchungen wird dahin zusammenzufassen sein, daß am Ende des XV. Jahrhunderts in den Streitigkeiten über die Vogtei der Höfe Huninghove und Bettinghausen es wie es scheint darauf ankam, die Rechte des Klosters an denselben als urkundlich fixirte darzustellen, und, da solche Documente nicht vorlagen, zu diesem Zwecke die beiden Documente von 1175 und 1186 erfunden wurden [1]), die ihrem Inhalte nach das im XV. Jahrhundert in Uebung stehende Recht wiedergaben, ihre Beglaubigung aber 120 bis 130 Jahre bis vor jene Zeit hinauf datirten, wo Liesborn in den Besitz jener Güter getreten.

Wir haben im Westfälischen Urkundenbuche Nro. 160 und 161 zwei Rasteder Ull. aus d. J. 1221 über gewisse mit dem Kl. Liesborn obwaltende Streitigkeiten beigebracht. Um nun jeden Schein zu beseitigen, als ob Liesborn damals doch vielleicht schon im Besitz jener beiden gewesen, bemerken wir, daß jene Differenzen daher rührten, daß das Kloster Liesborn von einem Rasteder Vasallen dem Ritter Heidenreich ein (zum Hofe Bettinchusen gehöriges [2])) Colonat Ad quercum (Eickmann Ksp Wadersloh) gekauft, dieser aber seinen

[1]) Angebliche Originale dieser U. waren auch am Ende des 17. Jahrh., wo das Copiar Msc. I. 101. verfaßt worden, nicht mehr vorhanden; denn dort heißt Index sub litt. E. „in cista de feudis wären vorhanden: copia privilegiorum articulatorum wegen des Lehnhoffs Bettinghausen; item annotationes certorum articulorum de bonis in Bettinghusen et Hüninghoff.“

[2]) Nach dem neuern Copiar Msc. I. 101. im Index sub litt. E.

Lehnsherrn, den Abt von Rastede, nicht, wie er versprochen, für das entäußerte Lehen entschädigt hatte. Diese Entschädigung übernahm nun auf Grund einer Entscheidung päpstlicher Commissare auch noch das Kloster Liesborn und zahlte 12 Mark an Rastede.

Danach ist also im J. 1221 Liesborn weder im Besitz von Bettinchusen noch von der Huninghove, im Gegentheil zeigt unsere Urkunde von 1286, worin der Abt von Rastede noch als Besitzer der Huninghove einen Streit mit seinem Vogte beilegt, in Verbindung mit dem beide Besitzungen betreffenden Kaufvertrage vom J. 1303 die Unmöglichkeit der deutschen Urkunden von 1175 und 1186, welche schon damals dem Abte von Liesborn den Besitz dieser Güter vindiciren [1]).

[1]) Nachträglich bemerke ich zu p. 245, daß in der bei Kindlinger Hörigkeit p. 631 gedruckten, im Original nicht mehr vorhandenen Urkunde vom 13. März 1493, Beilegung der Irrungen zwischen dem Abte zu Liesborn und Balthasar von Büren wegen der Huninghove betreffend, die sieben zu derselben gehörigen Höfe ebenfalls aufgeführt werden, ihre Namen aber mit den von mir gegebenen neueren Benennungen nicht völlig übereinstimmen.

VI.

Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter.

Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Dynasten- und Rittergüter.

Von

Friedrich Reichsfreiherrn von Landsberg-Velen.
[Grafen von Landsberg-Velen und Gemen.]

(Fortsetzung aus der Zeitschrift Bd. 22. S. 1 u. ff)

§. 65.

Das Ende des 13. Jahrhunderts wird wohl ziemlich zutreffend als der Zeitpunkt bezeichnet, in welchem die Landeshoheit der einzelnen Landesherren des deutschen Reichs in Beziehung auf das Reichsoberhaupt im Wesentlichen ihre volle Ausbildung erreicht hat. Die Landesherren besaßen schon damals die wichtigsten Hoheitsrechte erblich für ihr Geschlecht, oder insofern sie geistliche Reichsfürsten waren, für immer verbunden mit ihrer Würde. Die erhabene Idee des christlichen Kaiserreichs war bereits in den Bestrebungen der Lenker der Weltgeschicke wie im Bewußtsein der Völker in den Hintergrund getreten. Lange schon hatte man aufgehört, die Verbindung aller christlichen Staaten unter Einem Oberhaupte zu erstreben, welchem mit der höchsten Gewalt in weltlichen Dingen zugleich der schöne Beruf gegeben sein sollte, auf der Grundlage der christlichen Kirche im Einklange mit deren Oberhaupte den Frieden auf Erden zu vermitteln und die Verbreitung des Christenthums zu befördern. Dem germanischen Volksstamme war von der Vorsehung der Beruf geworden, im Mittelalter

der eigentliche Träger der christlichen Grundsätze zu werden, die in der entsittlichten alten Welt und deren Vertretern, den romanischen Völkern einen Gegensatz, in den unverdorbenen, zwar rohen aber sittlich reinen germanischen Stämmen eine Grundlage fanden, auf welcher sie sich harmonisch und ohne als grader Gegensatz aufzutreten, bethätigen konnten, indem sie den rohen Stoff auf der Grundlage des unverdorbenen Familienlebens christlich fortbildeten bis zur Höhe der Idee der christlichen Völkerfamilie, des Kaiserreichs. Aber diese Höhe blieb unerreicht, und es trat vielmehr an Statt des christlichen Geistes in der Politik der Geist der Selbstsucht immer mehr herrschend auf, bis er schon unter den Hohenstaufen und insbesondere unter Friedrich II. die Verwirklichung der Idee des Kaiserreichs für immer unmöglich machte. Hierdurch verlor Deutschland seinen weltgeschichtlichen Beruf und mit ihm die eigentliche Grundlage seiner Verfassung. Die Gestalt des Wahlreichs war wesentlich dem Berufe des deutschen Volks entsprechend, der Träger des Kaiserthums zu sein, für das Wahlreich aber war das Bestehen der geistlichen Fürstenthümer von der wesentlichsten Bedeutung, wie schon früher angedeutet worden ist. Ohne diesen Zusammenhang mit dem Wahlreiche aber erschien die Vereinigung der weltlichen Macht mit der geistlichen Stellung der Bischöfe und Kirchenfürsten in mancher Beziehung nicht eben vortheilhaft für die geistliche Würde und für die Wahrnehmung der mit ihr verbundenen Pflichten gegen die Kirche, während zugleich der weltliche Besitz der geistlichen Fürsten dem Geiste der Selbstsucht als ein wünschenswerther Gegenstand seiner Habgier sich darstellte, so daß schon früh Spuren von Gelüsten nach Sekularisation des Besitzes der geistlichen Fürsten erkennbar werden. Ja, der Geist der Selbstsucht, dem es gelungen war, in der Beseitigung des Kaiserreiches die höchste Gewalt im Gebiete der weltlichen Macht zu stürzen, fand seine Grenzen nicht darin, die Rechte der Landeshoheit immer mehr auf

Kosten des Reichsoberhauptes zu vergrößern und zu befestigen und die Erlangung der höchsten Gewalt bei der Wahl des Reichsoberhauptes als ein Mittel zur Vergrößerung der eigenen Hausmacht zu erstreben, sondern erschreckte auch nicht vor dem frevelhaften Gedanken, die Einheit und höchste Gewalt im Bereiche des geistigen Gebiets ebenfalls zu vernichten, indem er, bevor er soweit gieng, sie grundsätzlich zu läugnen, dieselbe in der Weise bekämpfte, daß für die weltliche Landeshoheit auch die höchste Gewalt im geistlichen Gebiete in Anspruch genommen wurde, was endlich seinen schärfsten Ausdruck in dem Satze fand: cujus regio, ejus religio.

So stand die auf der Grundlage der Selbstsucht dem Ansehen des Reichsoberhauptes gegenüber erwachsene Landeshoheit in der Richtung nach unten nicht weniger als eine Vernichtung der Rechte da, als in der Richtung nach oben. Aber eben in der Richtung nach unten kann sie beim Beginne des 14. Jahrhunderts nicht in gleichem Maße als ausgebildet betrachtet werden, als in der Richtung nach oben. In jener Zeit entschied noch überwiegend persönliche Tüchtigkeit und der Besitz fester Burgen im Kampfe. Nun aber gab es, namentlich in den Territorien, welche ihren Umfang nicht auf den Erbbesitz eines Herrengeschlechts gründeten, insbesondere also auch in den geistlichen Fürstenthümern, manche adlige Geschlechter, welche weder in persönlicher Beziehung, noch hinsichtlich ihrer Macht dem neuen Landesherrn nachstanden. Viele ritterliche Geschlechter, die seither mit ihren Burgen nur unter Kaiser und Reich gestanden und dem jetzigen Landesherrn nur als dem Bevollmächtigten des Reichsoberhaupts gehorcht hatten, sollten fortan nur noch mittelbar dem Letztern untergeben, der Herrschaft des Landesherrn aber nach dessen eigenem Rechte unterworfen sein; sie sollten von Reichsunmittelbaren zu Landsassen werden, eine Standesverschlechterung — eine capitis diminutio —

erleiden[85]). Dieses führte zu vielen Zerwürfnissen und Fehden, bei denen das Streben der Landesherren auf Brechung der Burgen, sowie auf Erwerbung des Oeffnungsrechts derselben und der Lehnshoheit gerichtet war. Bei ungleichen Kräften suchten und fanden die Streitenden leicht Bundesgenossen, so daß Fehde und Unsicherheit an allen Orten entstand und das Ende des 13., sowie das 14. Jahrhundert als die Blüthezeit des Faustrechts bezeichnet werden kann. Bündnisse bildeten sich in Menge zur Befehdung, wie zur Vertheidigung, zum Schutze des Landfriedens und zur Sicherung der Straßen und des Handels. Dieser hatte sich in den Städten entwickelt und deren ursprünglichen Charakter wesentlich verändert. Ursprünglich als feste Plätze zur Vertheidigung gegründet und bevölkert mit Burgmännern aus den ritterlichen Geschlechtern des Landes hatten sie neben dieser Stammbürgerschaft als einem Patriziate noch durch Handel und Gewerbe eine Bevölkerung von Handelsleuten und Handwerkern erhalten, welche in Zünften vereinigt zwar gewisse Gerechtsame, aber keinen gleichen Antheil, wie das Patriziat (die Geschlechter) an der Leitung der städtischen öffentlichen Angelegenheiten hatten. Indem sie einen solchen oder wohl noch mehr als diesen erstrebten, trugen sie wesentlich zur Vermehrung der Wirren jener Zeiten bei und dienten häufig Andern als Werkzeuge zur Erreichung ihrer Bestrebungen. Die Städte waren im Allgemeinen in der Regel Stützen der landesherrlichen Macht, suchten aber hierbei stets Gerechtsame zu erlangen. Ueberhaupt mußten die Landesherren, wie sie selbst die Macht des Reichsoberhaupts durch dessen Zugeständnisse beschränkt hatten, nun auch ihrerseits um so mehr Zugeständnisse an ihre Untergebenen machen, je mehr Widerstand sie bei der Befestigung

[85]) Pütter histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutsch. Reichs Bd. I. Buch II. Cap. XII. §. 5. S. 206 u. 207.

und Ausdehnung der Landeshoheit fanden, und es gelangten so mit der Ausbildung der Landeshoheit auch die Landstände zu immer größerer Bedeutung.

Die dargelegten Verhältnisse sind die Triebfedern und wirkenden Ursachen für die Geschichte des deutschen Vaterlandes; sie übten ihren Einfluß auf den Verlauf der Ereignisse des kleinsten Landestheils wie des großen Ganzen. Der Mittelpunkt war verloren gegangen, um den die Bestrebungen der Vergangenheit sich gedreht hatten, eine ganz entgegengesetzte Richtung hatte sich geltend gemacht, und so mußte Alles von der Verwirrung des Umschwunges ergriffen werden. Die mächtigsten Landesherren strebten die Krone des Reichs zur Vermehrung ihrer Hausmacht zu erlangen, minder Mächtige verbündeten sich ihnen oder gesellten sich ihren Gegnern und Nebenbuhlern zu und suchten auf die eine oder andere Weise an Macht und Ansehen zu gewinnen. Ueberall Bündnisse und Gegenbündnisse, Fehde und Zwist um die Beschränkung der Rechte Anderer und den Zuwachs an eigener Geltung herbei zu führen! Alles dieses würde schon genügen, die Geschichte dieser Zeiten als eine sehr verwickelte erscheinen zu lassen, allein es kommt noch hinzu, daß auch die Hand, welche das Schwert der geistlichen Gewalt zu führen hatte, in jenen Zeiten weder von eigener Schwäche frei noch von äußerem Einflusse unabhängig blieb, und so sich um den Felsen, auf welchem der Stuhl Petri steht, ein Schlamm der Verderbniß lagerte, welcher seine verpestende Wirkung durch die ganze Christenheit fühlbar machte und den später oft aus sehr unlauterm Munde erschallenden Ruf nach einer Verbesserung an Haupt und Gliedern nicht ganz unbegründet erscheinen ließ. Diese allgemeine Verderbniß vollendet das Bild der Wirren jener traurigen Zeiten, die sich als eine Reihe so zahlreicher und verworrener Verwickelungen und Zerwürfnisse darstellen, daß deren Gründe oft kaum noch zu erkennen sind

und man häufig nicht mehr zu entscheiden vermag, auf welche Seite sich die Wage des Rechts neigt.

§. 66.

Auch das Stift Münster bietet gleich zu Anfang des 14. Jahrhunderts das Bild einer argen Zerrissenheit und eines heftigen Parteikampfs dar. Der von B. Everhard (von Dieſt) am 24. Juni 1298 auf 5 Jahre geschlossene Landfriede gab dem Lande nur eine kurze und trügerische Hoffnung, den Beginn des Jahrhunderts in Frieden zu erleben. König Albrecht, der mit unverkennbarer Charakterlosigkeit den geistlichen Kurfürsten, um sie zu gewinnen, Rechte verlieh, die er nach erreichtem Ziele ihnen gern streitig gemacht und entzogen oder geschmälert werden sah, hatte dem Erzbischofe von Cöln das Schulzenamt von Dortmund verliehen[85a]) und dadurch zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen von der Mark einen Streit hervorgerufen, zu dessen Beendigung der König nebst Andern auch den Bischof Everhard von Münster zu den Waffen rief[86]). Dieser ward hierdurch mit dem Grafen von der Mark und dem mit Letzterem verbündeten Grafen von Tekeneburg in eine kurze und nicht glückliche Fehde verwickelt, nach deren Beendigung der Bischof starb (6. April 1301)[87]). Die Wahl seines Nachfolgers bot dem Erzbischofe und dem Grafen von der Mark Gelegenheit, nach beendigter Fehde ihren Kampf in unblutiger Weise fortzusetzen. Die Interessen des erzbischöflichen Stuhls zu Cöln und der Grafen von der Mark standen sich in manchen Punkten schon lange feindlich entgegen, und die Grafen von der Mark wa-

---

85a) Kindlinger: Samml. merkwürd. Nachrichten und Urkunden für die Geschichte Deutschlands, 1stes (und einziges) Heft. Leipzig bei Fleischer jun 1806. S. 19 u. f.

86) Kindlinger l. c. S. 29.

87) Die Geschichtsquellen des Bisth. Münster 1. Bd: Die Münsterischen Chroniken des M. A. S. 347.

ren während der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt als Feinde der Erzbischöfe von Cöln aufgetreten. So Graf Engelbert von der Mark gegen den Erzbischof Engelbert von Falkenburg 1262, und als durch die Heirath des Grafen mit Elisabeth von Falkenburg, seiner zweiten Gemahlin, der Friede hergestellt war[88]), schon bald darauf von Neuem, indem Graf Engelbert in den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Cöln über die Zölle sich auf Seiten der Stadt und ihrer Verbündeten, der Grafen Wilhelm von Jülich und Otto von Geldern stellte, und zwar vereint mit dem Grafen von Waldeck, dem münsterischen Bischofe Gerhard von der Mark und dem osnabrücker Bischofe Wittekind von Waldeck, während Simon von der Lippe, Bischof von Paderborn und die Edlen von Ravenoberg, Rietberg, Lippe, Arnsberg und Steinfurt auf Seite des Erzbischofs standen[89]); zwei Bündnisse, welche die Parteistellung der edlen Geschlechter in jener Zeit ziemlich charakteristisch erkennen lassen. Auch dem Nachfolger des Erzbischofs Engelbert, dem Erzbischofe Sigfried von Westerburg stand der Sohn des Grafen Engelbert, Graf Eberhard von der Mark in der Fehde über die Erbfolge im Herzogthume Limburg feindlich gegenüber, welche mit der bekannten Woringer Schlacht und mit der Gefangenschaft des Erzbischofes und des Grafen von Geldern 1288 endete. Als nun nach Siegfrieds Tode († 12. April 1297) Wigbolt von Holte zum Erzbischofe gewählt wurde, entbrannte die Feindschaft des Grafen Eberhard von der Mark gegen diesen und das Stift Cöln im er-

[88]) Teschenmacher Annales Cliviae etc. Edit. Dithmar. Frankf 1721. p. 266 u 267. Levold von Northof: Chronik der Grafen von der Mark und der Erzbischöfe von Cöln. Ausgabe von Dr C L. P. Troß. Hamm im Selbstverlage 1859. S. 94—99. Lacomblet Urk. Bd. II. Nro. 551. S. 320.

[89]) W. U. Nro. 796. p. 410.

höhten Maße, da das Verhältniß beider zum Edelherrn Hermann von Lon einen neuen Grund zur Zwietracht bot.

Graf Engelbert von der Mark, Eberhards Vater, vielfach an den Wirren am Rheine betheiligt, war auf einer Reise, wahrscheinlich vom Niederrheine zur Grafschaft Tecklenburg, die er für den minderjährigen Sohn seiner Schwester verwaltete, vom Edelherrn Hermann von Lon, münsterischem Marschall, im Herbste 1277 gefangen genommen und auf dessen Burg Bredevort gestorben. Nach den märkischen Geschichtschreibern wird diese Gefangennehmung als ein räuberischer Ueberfall und Hermann von Lon als ein Strauchdieb (Strukrover)[90]) dargestellt. Allerdings ist es in jenen Zeiten nicht ohne Beispiel, daß ein mächtiger und angesehener Edelherr als Räuber dasteht (z. B. ein Graf von Arnsberg als Kirchenräuber)[91]). Allein im vorliegenden Fall scheint doch das Urtheil der märkischen Geschichtschreiber ein sehr parteiisches zu sein, und es scheinen andere Beweggründe, als räuberische Gewinnsucht, zur Gefangennehmung des Grafen Engelbert geführt zu haben, sei es daß Herm. von Lon zu den Verbündeten des Erzbischofes gehörte, oder daß vielleicht Erbansprüche der Familie von Holte, der die Gemahlin Hermanns von Lon angehörte, den Grund zur Feindschaft gaben. Denn der ältere Bruder des Grafen Engelbert von der Mark, Graf Otto, welcher zuerst zum geistlichen Stande bestimmt Domherr zu Lüttich und Uetrecht war, hatte später, als sein Bruder die väterlichen Güter schon besaß, vom geistlichen Berufe sich abgewandt und sich mit Irmgard von Holte vermählt, der Wittwe, wie Teschenmacher angiebt, Rudolfs von Meinhövel, wie aber eine in meinem Besitze befindliche handschriftliche Geschichte von Cleve[92]) sagt, Rudolfs von Wewelichoven. Graf

---

[90]) Teschenmacher Annales Cliv. p. 267 not. 6 et ibi citati.

[91]) Nach einer Orig.-Urk des Westfäl. Prov.-Archivs.

[92]) Diese Handschrift war im Besitze Teschenmacher's und ist von ihm

Otto forderte nun sein väterliches Erbtheil, worauf ein Vergleich zu Stande kam, kraft dessen er Altena und Blankenstein unter der Bedingung erhielt, daß diese Besitzungen im Falle seines kinderlosen Absterbens an Graf Engelbert von der Mark oder dessen Nachfolger zurückfallen sollten. Dieser Fall trat ein und mag leicht zu Zerwürfnissen mit der Frau Otto's und deren Verwandten, zu welchen auch die Frau Hermann's von Lon gehörte, geführt haben. Ein unparteiischer Schriftsteller des 14. Jahrhunderts, Henricus de Hervordia berichtet die Gefangenschaft und das Ende Engelberts von der Mark ganz nach Levold von Northof [93]), läßt aber die Bezeichnung latrones und spoliatores für den Edelherrn von Lon und die Seinigen weg und fügt unmittelbar nach der Erzählung dieses Vorgangs den Bericht über die Uneinigkeit der Brüder Engelbert und Otto von der Mark wegen der väterlichen Erbschaft hinzu, als ob auch er auf einen Zusammenhang zwischen beiden Vorgängen hindeuten wollte. Beim Mangel weiterer geschichtlicher Zeugnisse wird sich über über den eigentlichen Charakter des ganzen Ereignisses, welches außer dem eben angeführten nur Partei-Berichte vorliegen, wohl nie ein gründliches Urtheil aussprechen lassen [94]). Genug, der Vorgang ward Veranlassung zu bitterer

als Mspt. Averndorpiense oder Mspt. Honselerianum bezeichnet. Rudolf von Meinhövel wird unter den Zeugen genannt als Hermann von Holte seine Tochter und seinen Schwiegersohn mit der Hofesstatte Holte belehnt (v. Ledebur Archiv Bd 5 S. 167 u. f.) dürfte also allerdings verschwägert mit der Familie Holte gewesen sein.

[93]) Henrici de Hervordia Liber de rebus memorabilibus s. Chronicon. Edit Potthast. Gottingae 1859 p. 208 ad an. 1277.

[94]) Allerdings giebt auch die Sühne, welche B. Everhard zwischen Graf Everhard von der Mark und Herm. von Lon schloß, manchen Aufschluß, allein sie läßt im Ganzen die That nur als eine ungerechte Gewaltthat, nicht als Fehde erkennen und enthält nur die harten Bedingungen denen Herm. von Lon nach Verlust seiner Burgen sich unterwerfen mußte. Die Urk. macht auch die zehn näch-

Feindschaft zwischen dem Grafen Everhard von der Mark und dem Erzbischofe Wigbold von Holte und hatte höchst verderbliche Folgen für das Stift Münster. Die dortige Bischofswahl bot den beiden Gegnern zunächst Gelegenheit ihren Einfluß im Interesse eines jeden von ihnen durch Unterstützung des jedem genehmen Bewerbers geltend zu machen. Allein zur großen Ueberraschung beider ward keiner der beiden von

sten Blutsverwandten des Hermann von Lon namhaft: den Herrn von Borclo, den Herrn von Ahaus, Herm. von Münster, Sweder von Alpen, Gerard von Lon Ritter; Sweder von Mervelb, Gerh. von Langen und Alhard von Heiden. Die Herren von Gemen gehören also jedenfalls nicht zu den Blutsverwandten des Herrn von Lon und ihre Theilnahme an seiner Streitsache kann auf diese Sühne auch in keiner andern Beziehung gestützt werden. Die Urk. ist gedruckt bei Kindlinger: Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden für die Geschichte Deutschlands. Leipzig bei Fleischer jun. 1806. S. 122 u. ff. und im W. U.=B. Nro. 1047. S. 543, wo das Datum näher bezeichnet wird: am 15. Juni 1278, und wo das Verhalten Herm. v. Lon auch mit dem Bündnisse gegen die Bestrebungen des Erzb. Sigfried zur Erneuerung des Herzogthums Westfalen in Verbindung gebracht wird, welches 7. April 1277 von Bischof Simon von Paderborn, dem Landgrafen von Hessen und den Grafen von Jülich, Berg, Arnsberg, Mark und Andern geschlossen wurde und wogegen der Erzbischof 24. Octob. 1277 mit Bischof Conrad von Osnabrück und am 17. Novemb. 1277 mit dem Abte von Corvey sich verbündete. (Lacomblet II. Nro. 700. S. 409 u. Nro. 708. S. 417 Wigand Archiv VI. S. 245 u ff.) Wenn angenommen wird, daß Engelbert von der Mark am 1. Nov. 1277 in Angelegenheiten des Bundes die Reise, auf welcher er gefangen wurde, gemacht habe, und daß Herm. von Lon im Interesse des Erzbischofs gehandelt habe, so gewinnt diese Annahme an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt daß der Erzbischof auch den Beistand der Edlen von Gemen sich gesichert hatte, wie zuvor §. 59. angegeben ist. Wenn Herm. von Lon in einem ähnlichen Verhältnisse stand, so konnte er sich vielleicht berechtigt halten, ohne Ankündigung der Fehde die Feindschaft zu üben. — Daß der mitgefangene Probst Wigbold zur Familie von Holte gehöre, ist aber nicht wahrscheinlich.

ihnen unterstützten Bewerber gewählt, sondern Otto von Rietberg. Bei der Stellung des Hauses Rietberg zu dem Hause Mark war diese Wahl für den Grafen Everhard von der Mark eben so entschieden ungünstig, wie sie für den Erzbischof aus andern Gründen unerwünscht war. Allein dieser wußte sich den neu erwählten Bischof durch Versprechungen zu verbinden, welche Otto bei der Wahl schon den Abgesandten des Erzbischofs gab, dann aber bei der Bestätigung, welche dem Erzbischofe dem Herbringen gemäß zustand, und bei der Weihe diesem selbst eidlich zusicherte und verbriefte. Diese Versprechungen gingen hauptsächlich dahin, dem Erzbischofe Beistand zu leisten und auch dem Schwager desselben, Hermann von Lon bei dem Wiederaufbau seiner von Everhard von der Mark zur Rache für die Gefangenschaft seines Vaters eroberten und zerstörten Burg Bredevort Schutz zu gewähren [95]. Dieses Versprechen brachte den Bischof Otto in eine ganz schiefe Stellung sowohl zum Erzbischofe als auch zum Grafen von der Mark; er scheint bald mit dem Einen bald mit dem Andern gehalten, dadurch sich aber keinen zum Freunde gemacht zu haben. Zuerst ließ er seinem Versprechen gemäß den Hermann von Lon seine Burg wieder aufbauen, dann nach zwei Jahren begann er vereint mit dem Grafen Everhard von der Mark eine Fehde gegen denselben, nachdem er zuvor eine schriftliche Beschwerde über ihn an die Edelherren von Gemen gerichtet hatte, sowie an andere wohl mit ihnen Verbündete [96].

---

[95]) Otto von Rietberg von Dr. L. Perger. Münster Regensberg 1858. S. 12 und Anl. 3. S. 64.

[96]) Das Copiarium Eccl. Cath. Monast. Saeculi XIV. Westf. Prov.-Arch. Mspt. I. 1. berichtet dieses mit den kurzen Worten, mit denen es den Inhalt der nicht aufgenommenen Urkunde angiebt: Est querimonia domini Ottonis episcopi Monasteriensis directa dominis de Gemene et aliis nobilibus et amicis suis contra dominum de Loon. Das Domkopiar wurde um die Mitte des 14. Jahrhunderts von den Priestern Heinrich von Kemnade und

Hermann von Lon unterlag zwar, verlor seine Burg und gerieth in die Gefangenschaft der Stadt Bocholt, welche ihn dem Bischofe Otto gegen das Versprechen der Sicherheit seiner Person auslieferte. Allein die Fehde war damit nicht beendet, da seine Freunde und Verwandten, insbesondere der Edelherr Ludolf von Steinfurt und der Erzbischof Wigbold nun für ihn die Waffen ergriffen und mit wechselndem Erfolge, jedenfalls aber zum großen Schaden ihrer Länder, die Fehde fortführten bis 1306 Erzbischof Wigbold starb, dem nach zweijähriger Erledigung des erzbischöflichen Stuhles Heinrich von Virneburg folgte. Bischof Otto hatte inzwischen, wie es scheint, mit Hermann von Lon durch Vermittlung des Grafen Adolf von Schauenburg sich versöhnt, die Leute des Grafen von der Mark aus den Burgen Lon und Bredevort vertrieben und diese Burgen dem Hermann von Lon wieder gegeben. Hieraus entstand eine heftige Feindschaft zwischen dem Bischofe und dem Grafen Everhard von der Mark. Dieser richtete eine Beschwerdeschrift über den Bischof, in welcher er Hermann von Lon seinen Todfeind (mortalem nostrum inimicum) nennt, an das Domkapitel und an die Stadt Münster, wo der Bischof Otto auch bereits gefährliche Feinde hatte. An der Spitze derselben stand der Domdechant Lubert von Langen, der mit seinem Anhange eine Klage gegen den Bischof erhob und es so weit brachte, daß dieser, der das Gericht nicht anerkennen wollte, nach längeren mit großer Heftigkeit geführten Verhandlungen vom Erzbischofe Heinrich von Virneburg „in sehr unkanonischer Weise“ [97]) verurtheilt

---

Nicolas Bastun angefertigt, welche 1361 dem Domkapitel über ihre Arbeit Rechenschaft ablegten. Die Urkunden, welche damals keine praktische Bedeutung hatten, wurden nur sehr oberflächlich regestirt mit dem Bemerken Registratio inutilium. Zu diesen gehört leider die Klageschrift des Bischofs an die Herren von Gemen und Andere gerichtet.

[98]) minus canonice sagt sogar Levold von Northof. Ed. Troß. p. 142.

und abgesetzt wurde. In nicht minder unkanonischer[98]) Weise fand 1306 eine Neuwahl statt, in welcher Conrad von Berg, der Schwager des Grafen Everhard von der Mark, zum Bischofe von Münster gewählt wurde[99]). Bischof Otto von Rietberg wandte sich an den Papst Clemens V., welcher zu Poitiers verweilte Dieser erklärte die Absetzung Otto's und die Wahl Conrads so wie alle Handlungen des Letztern als Bischofs und Landesherrn für ungesetzlich und ernannte, da Bischof Otto von Rietberg bereits den 16. Octob. 1308 zu Poitiers starb, auf die Bitte des Grafen Otto von Cleve, den Sohn des Landgrafen von Johann von Hessen und der Gräfin Mechtilde von Cleve[100]), den noch jugendlichen Ludwig von Hessen zum Bischofe von Münster, indem er den Erzbischöfen von Cöln das Confirmationsrecht für immer entzog. Ludwig von Hessen regierte fast ein halbes Jahrhundert († 18. Aug. 1357)[101]) und seine Regierung wird durch eine fast ununterbrochene Reihe von Fehden ausgefüllt. Conrad von Berg hatte die Regierung in die Hände eines Rathes niedergelegt, an dessen Spitze der Dompropst Wigbold von Lon, der Sohn Hermann's stand. Dieser Wigbold sowie sein Bruder Hermann scheinen beide vor ihrem Vater gestorben zu sein, der bis zu seinem Lebensende im Besitze seiner Güter verblieb[102]), welche dann auf die Edelherren von Ahaus übergiengen und von diesen im Jahre 1316 an Bischof Ludwig verkauft wurden[103]). Der Todfeind Hermanns von Lon, Graf Everhard von der Mark war bereits im Jahre 1308

---

98) l c. p. 108.

99) „non plus canonice." l c. p. 142.

100) Handschriftl. Gesch. v. Cleve. Mspt. Honseler p. 205.

101) Münst. Gesch.-Quellen I. p. 131.

102) Copiar. eccl. Cath. saec. XIV. Dist. I. Nro. 51. im Westf. Prov.-Archiv.

103) Niesert Urk.-B. II. S. 378.

gestorben, ihm folgte sein Sohn Engelbert[104]). So hatte der Tod der am meisten Betheiligten den Fehden und den zuvor erwähnten Zerwürfnissen ein Ende gemacht.

§. 67.

Blicken wir nun, nachdem wir die Lage des deutschen Vaterlandes im Allgemeinen und die für dieselbe während des noch in den Bereich unserer Erzählung fallenden Zeitraums maßgebenden Verhältnisse übersehen und auch die Vorgänge im Münsterlande zu Anfang des 14. Jahrhunderts betrachtet haben, auf die Herrschaft Gemen insbesondere, so finden wir ihre Herren, wie schon erwähnt ist, an den Wirren, zu denen die Feindschaft des Grafen von der Mark und des Edelherrn von Lon Veranlassung gab, in hervorragender Weise betheiligt. Die Fragen aber, worin ihre Betheiligung bestanden, und welchen Grund dieselbe gehabt habe, lassen sich leider wegen der ungenügenden Nachrichten, welche bis auf uns gekommen sind, nicht hinreichend beantworten. Höchstens läßt sich muthmaßen, daß Verschwägerung mit dem Geschlechte von Holte und mit dem von Lon den Grund ihres Auftretens gegeben hat. Für diese Vermuthung spricht die Zuziehung Godfried's von Gemen als Zeuge bei der von Hermann von Holte geschehenen Belehnung seiner Tochter Jutta und deren Gemahls Herm. von Langben mit der Hofestatt Holte im J. 1261[105]). Auf die Wahrscheinlichkeit einer Verwandtschaft des Gemenschen Geschlechts mit den Edelherren von Lon werden wir noch zurückkommen. Für die Frage: welche Herren von Gemen es gewesen seien, an die Bischof Otto seine Klage gegen den Herrn von Lon richtete? wird eine genealogische Uebersicht der damals lebenden Mitglieder des Gemenschen Geschlechts die beste Art der Antwort sein. Da es aber

---

104) Teschenmacher l. c. p. 271.

105) Ledebur Archiv 5. S. 167 u. 168. G. U. B. Nro. 48a.

zur deutlicheren Auffassung des ferneren Verlaufs unserer Geschichte von großem Nutzen sein wird, einen genealogischen Ueberblick über das ganze Gemensche Geschlecht zu haben, so möge hier bei dieser Gelegenheit ein solcher zugleich mit einem Rückblicke auf die bereits früher genannten Angehörigen dieses Geschlechts gegeben werden.

Abgesehen von dem in Rirners Turnirbuche genannten Hieronimus von Gemen (1042) erscheint 124 Jahre nach dem Tode der wegen der Schenkung ihres Erbtheils an der Herrschaft Gemen als ein Mitglied des Gemenschen Geschlechts anzusehenden Königin Mathilde († 968) der Bredensche Vogt Werembold (1002), unzweifelhaft zum Gemenschen Geschlechte gehörig Etwa ein Jahrzehnt später (zwischen 1098 und 1118) tritt Bernard zuerst mit dem Geschlechtsnamen von Gemen auf. Vielleicht schon 1122, jedenfalls von 1138 bis 1151, lebten die Brüder Theodorich und Werembold von Gemen, Goswin I. (wohl identisch mit Gerwin und Borwin) und Rudolf, über deren Verwandtschaftsverhältniß bereits zuvor das Erforderliche gesagt ist. Im Jahre 1163 wird Lambert von Gemen, der Sohn der Schwester des Grafen Wulbrand von Hallermund genannt. Um 1177 und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts lebten die Brüder Israel, Godfried I., Goswin II. und Engelbert I von Gemen, sowie auch Simon I., der höchst wahrscheinlich auch ein Bruder der vier zuvor Genannten ist. Heinrich I. von Gemen ist mit den Genannten ebenfalls gleichzeitig (1206 bis 1234), sein genealogisches Verhältniß zu ihnen läßt sich aber nicht bestimmen. — Von den genannten Brüdern ist Simon [105a])

[105a]) Simon und Engelbert als viri nobiles bezeichnet, werden noch im März des Jahres 1262 (1263) genannt als Zeugen in einer Urkunde, in welcher B. Gerhard die vor seinem Vorgänger erfolgte von diesem aber wegen seines Todes nicht mehr bestätigte Resignation eines Zehnten in Mushem in der Pfarre Bocholt bekundet.

der Gründer des Raesfeldschen Geschlechts, welches schon mit Simon II., dem Sohne des zuvor Genannten, den Namen Gemen ablegte und sich von Raesfeld nannte. Engelbert I. gründete eine Linie des Gemenschen Geschlechts, welche sich nach ihm noch durch vier oder fünf fernere Generationen nachweisen läßt, dann aber im Mannsstamme erloschen zu sein scheint. Engelberts I. Gemahlin hieß Mathilde und war die Tochter des Bernard Paschedag zu Buldern, dessen Erbschaft auf sie und auf ihre beiden an Wilh. Ruce und Heinrich von Rechede verheiratheten Schwestern fiel. Engelbert I. wird erwähnt von 1228 bis 1267. Er hatte zwei Söhne: Engelbert II und Vincenz. Letzterer war bereits 1266 verheirathet und im Jahre 1300 werden mit ihm und seiner Gemahlinn, deren Namen nicht genannt ist, auch seine Söhne Engelbert III. und Hermann II. genannt. Letzterer war 1317 verheirathet; seine Gemahlinn hieß Beke, deren Familien-Name ist nicht genannt. Sie hatten im angegebenen Jahre einen Sohn Engelbert IV. und eine Tochter Lyze Hermanns Bruder, Engelbert III., wird als Ritter bezeichnet, während er selbst nur Knappe war. Da von 1315 bis 1335 Ritter Engelbert von Gemen mehrmals vorkommt, so ist anzunehmen, daß dieser der Bruder Hermanns sei. Dieser Ritter Engelbert hatte zur Frau Ludgardis, deren Familien-Name nicht bekannt ist. Sie hatten eine Tochter Namens Gertrud, wie es scheint ihre einzige Erbinn, da bei verschiedenen Gelegenheiten, wo von Einwilligung der Erben die Rede ist, stets nur diese Tochter genannt wird. Sie scheint zwischen den Jahren 1322 und 1325 an den Edelherrn Gyselbert von Bronchorst verheirathet zu sein, der im letztgenannten Jahre ein Schwiegersohn des Ritters Engelbert von Gemen genannt wird. Auf Engelbert (IV), den Sohn Hermanns

---

(G. U. B. Nro 48 b. W. U. Nro. 705. S. 366.) Simon starb daher zwischen 1262 und 1265.

von Gemen und der Beke, scheint die Angabe bezogen werden zu müssen, daß er im Jahre 1351 der Gemahl der Schwester des Herrn Johann von Rede gewesen sei, und es sind auf ihn wohl die ferneren Nachrichten zu beziehen, in denen der Name Engelbert von Gemen vorkommt, jedoch höchstens bis zum Jahre 1391. Ein im Jahre 1417 und 1421 erwähnter Engelbert kann nicht derselbe sein, sondern muß einer spätern Generation angehören, da Engelbert IV. bereits 1317 lebte, also dann über 100 Jahre alt gewesen wäre. Es ist wahrscheinlich, daß auf diesen jüngsten Engelbert V. bereits die Urkunde von 1391 bezogen werden muß, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er der Sohn Engelbert's IV. gewesen sei. Doch läßt sich über sein Verwandtschafts-Verhältniß zu den übrigen gleichzeitigen Herren von Gemen mit Bestimmtheit Nichts sagen.

Gehen wir auf Engelbert's des Ersten Brüder zurück, so steht fest, daß der Besitzer der Herrschaft Gemen in der nächsten Generation, Godfried II. (1266—1283) ein Sohn eines der Brüder Engelbert's war, ohne daß sich mit Bestimmtheit angeben läßt, ob Israel's, Godfried's oder Goswin's. Für Letztern spricht die Vermuthung, da die Namen Goswin und Godfried in den folgenden Generationen nochmals wechselnd vorkommen, und anzunehmen ist, daß der Enkel des Großvaters Namen trage, wofür in der früheren Zeit und selbst bis auf unsere Tage sich zahlreiche Beispiele finden.

Godfried II. hatte Sophie von Sülen oder Zülen (nicht aber Zoelen [106]), welches ein anderes Geschlecht ist) zur Frau,

---

[106]) Wenn § 59. gesagt ist, die Familie von Sülen sei von der von Zülen zu unterscheiden, so ist dieses irrig; beide Schreibarten werden zur Bezeichnung derselben Personen gebraucht. Es muß vielmehr von dieser Familie die von Zoelen unterschieden werden, die selbst Nyhof Gedenkwardigh. uit de Gesch. v. Gelderl. verwechselt

die Schwester des Herrn Stephan von Zülen. Godfried hatte sechs Söhne, ob alle von einer Gemahlin scheint beinahe zweifelhaft nach den früher schon gemachten Bemerkungen. Die Namen der Söhne sind Gameric, Goswin, Johan, Stephan, Phocas und Answin. Godfried II. übertrug im Jahre 1280 die Herrschaft Gemen seinem Sohne Goswin, der bei dieser Gelegenheit ausdrücklich der älteste Sohn Godfried's genannt wird. Wenn also 1266 vor ihm noch Gameric genannt wird, so muß falls nicht dieser Name überhaupt irrig ist, dieser jedenfalls zwischen den Jahren 1266 und 1280 gestorben sein, was um so mehr wahrscheinlich ist, als überhaupt auch in der Folge weder dieser Name, noch überhaupt ein Sohn Godfried's außer den drei andern zuvor namhaft gemachten vorkommt. Der Name Gameric ist so ungewöhnlich, daß er möglicher Weise sich irrthümlich eingeschlichen hat und vielleicht Thiederich statt dessen hätte geschrieben oder gelesen werden müssen, da dann der älteste Sohn vielleicht nach dem Vater der Mutter, dem Ritter Thiederich von Zülen, genannt wäre. In diesem Falle würde die Hypothese einer zweiten Ehe Godfried's wegfallen, die übrigens auch nicht

---

hatte. Vgl. dieses Werks 2r Thl. im Register unter Zülen. Die Familie von Sülen oder Zülen gehörte übrigens zu den angeseheneren des Gelderlands. Stephan von Zülen kommt 1280 als Dominus vor und nach der Urk. von 1281 (§. 57.) ist er wahrscheinlich dort als Ritter genannt. Im Widerspruche hiermit wird er gleichzeitig mit Johann von Zülen als Bürge für Sweder von Vorst, im Jahre 1295 noch Knappe genannt; als Ritter ferner verbürgt sich Stephan von Zülen mit Andern für Hrzg. Reinald von Geldern wegen des Witthums seiner Gemahlinn Alionora von England 1331, und wegen des Brautschatzes seiner Tochter 1333. Nyhof l. c. I. Nro. 47 p. 49. Nro. 352 d. p. 266 und Nro. 268 p. 300 ff. Ritter Diderich von Zülen kommt als Zeuge vor bei der Sühne zwischen den Herren von Amstel und dem Grfn. von Holland 1285. Bondam Charterboek etc. I. 4. Abth. Nro. 72 p. 700. Wahrscheinlich war er der Vater der Sophie und Stephans.

durch den Umstand motivirt wird, daß Godfried seine Kinder mit der Sophie von Sülen zu Ministerialen der Kirche von Cöln erklärt, da das Geschlecht von Sülen jedenfalls ein freies und edles war. — Stephan und Phocas werden nur 1280 und 1290 erwähnt. Answin aber, offenbar der jüngste der Brüder kommt vor von 1283 bis 1339 und zwar 1312 schon als Ritter und von 1331 an mit seiner Gemahlinn Ida, deren Familien-Name unbekannt ist. Goswin lebte noch 1316. Der Haus-Name seiner Gemahlinn Christine ist unbekannt. Hermann und Godfried werden ausdrücklich 1290 als Söhne dieser Eheleute genannt. Wahrscheinlich hatten sie auch noch einen Sohn Goswin. Doch erhebt sich bei dem häufigen gleichzeitigen Vorkommen dieses Namens eine große genealogische Schwierigkeit Um dieselbe möglichst zu beseitigen, ist es am entsprechendsten die vorhandenen urkundlichen Angaben getrennt von aller Muthmaßung anzuführen. Die Nachrichten lassen sich nun folgendermaßen zusammenfassen.

a) Goswin III., der älteste Sohn Godfried's, schon 1266 erwähnt, wurde 1280 Herr zu Gemen und war 1290 mit Christine vermählt, von der er zwei Söhne hatte, Hermann und Godfried. Zwölf Jahre später erscheint Hermann schon als verheirathet. Es werden die Söhne Goswin's III. nur mit ihren Anfangsbuchstaben H. et Go. im Jahre 1302 genannt. Goswin III. kommt 1295 noch als Knappe (famulus), 1302 aber als Ritter (miles) vor.

b) Neben Goswin III. wird noch Goswinus de Gemene junior miles genannt zuerst 1316, in welchem Jahre er bereits einen Sohn Godfried hat. Dieser jüngere Ritter mag fortan als Goswin IV. bezeichnet werden.

c. Verschieden von beiden zuvor genannten ist Goswin, Herrn Goswin's Sohn zu Pröbsting im Jahre 1345, also Goswin V. Er war, wie sich aus dem gleich

Anzuführenden ergiebt, Knappe, armiger, und mit Sophie vermählt.

d) Deren Sohn Goswin VI war 1358 noch minderjährig, (nondum ad annos discretionis pervenit), und da er in diesem Jahre mit Pröbsting belehnt wurde, wobei ihm die Lehngebühren auf Bitten seiner Mutter nachgelassen wurden, so mußte sein Vater todt sein.

e) Goswinus de Engelrodinc dictus de Gemen Miles kommt 1316 vor.

f) Goswin, Sohn des Ritters Godfried von Gemen, genannt von Lembeck, wird 1345 genannt. Beide treten auch 1365 noch auf.

g) Endlich wird auch Goswinus de Gemen Miles habitans in oppido Borken im Jahre 1347 genannt.

Betrachten wir nun die angeführten Thatsachen, so ergiebt sich, daß mit Bestimmtheit vier verschiedene Goswine genannt sind. Durch drei Generationen findet sich der Name bei den Herren von Gemen zu Pröbsting, Goswin V. der Knappe, war Sohn eines Herrn Goswin und hinterließ einen Sohn Goswin VI. Wer aber war jener Goswin von Gemen? Die Bezeichnung „Herr“ (Dominus) deutet schon an, daß er entweder der wirkliche Besitzer der Herrschaft, oder jedenfalls Ritter war, und da Goswin V. als Erbauer des Hauses Pröbsting, das Gut Pröbsting aber als Vredensches Lehn erscheint, so ist es wahrscheinlich, daß sein Vater bereits todt war, weil nur durch Resignation oder Tod das Lehn auf den Sohn gekommen sein konnte. Leider haben wir über das Gut Pröbsting keine ältern Nachrichten. War der Vater Goswin's V. der Herr zu Gemen, so haben wir jedenfalls Goswin III. als solchen zu bezeichnen; war der Vater Ritter, so kann die Frage entstehen, ob Goswin III. oder Goswin junior IV. Letzterer ist 1345 mit größerer Wahrscheinlichkeit noch zu den Lebenden zu zählen, als Goswin III., dessen Lebensende mit Wahrscheinlichkeit zwischen 1316 und 1318,

jedenfalls vor 1325 zu setzen ist, in welchem Jahre bereits sein Enkel Heinrich als Herr zu Gemen lebte. Es ist daher wahrscheinlicher, daß Goswin V. ein Sohn Goswin's III. als des jüngern Goswin's IV. gewesen sei. Doch läßt sich nicht verkennen, daß der Umstand hiergegen spricht, daß im Jahre 1290 bei einer Gelegenheit, wo die Einwilligung der Erben Goswin's von Wichtigkeit war, nur die beiden Söhne Hermann und Godfried nebst ihrer Mutter Christine und den Brüdern Goswin's III. genannt werden, ebenso 1302 wo freilich nur die Anfangsbuchstaben der Namen genannt werden, von denen Go. sowohl Goswin wie Godfried bedeuten kann. Allein der Umstand, daß ein Sohn Goswin nicht erwähnt wird, spricht nicht unbedingt gegen die Annahme, daß Goswin V. armiger der Sohn Goswin's III. sei, und so möge dieselbe hier gestattet sein, zumal da auch für die Annahme, daß Goswin IV. junior miles der Vater sei, fernere Gründe nicht vorliegen. Niesert nimmt in seinen Handschriften an, der jüngere Ritter Goswin sei der Sohn Goswin's III. und der Vater des mit dem Gute Pröbsting belehnten minderjährigen Goswin, allein wohl jedenfalls mit Unrecht, da, wie zuvor dargethan ist, der Vater des Letztern Knappe war. Dieser Knappe Goswin ist der Gründer des Geschlechts der Herren von Gemen zu Pröbsting, welchem im weiteren Verfolge dieser Geschichtserzählung ein eigener Abschnitt gewidmet werden soll.

Wenn Niesert ferner die Vermuthung ausspricht, daß Goswin IV junior miles, der 1316 genannt wird, mit dem im selben Jahre vorkommenden Goswinus de Engelrodinc dictus de Ghemene miles dieselbe Person sei, so mag diese Annahme eben so gestattet sein, als wenn man den 1347 in Borken wohnenden Ritter Goswin von Gemen mit demselben identificirt. Das Rittergut Engelrodinc liegt im Kirchspiel Borken in der Bauerschaft Marbeck ganz nahe an der Grenze des Kirchspiels Heiden und etwa nur eine Viertelstunde von

diesem Orte und von der Stelle, auf welcher die alte Burg Heiden, der Stammsitz des gleichnamigen Geschlechts, gestanden haben soll, welches bereits damals im Besitze der Freigrafschaft sich befand und wohl nicht viel später in den Besitz des Gutes Engelradinc gelangte.

Was endlich Goswin den Sohn des Ritters Godfried von Gemen, genannt von Lembeck, betrifft, so ist derselbe wohl ein Enkel Goswin's III. und der Ritter Godfried ist der mehrmals genannte Sohn desselben und Bruder Hermann's von Gemen. Ueber das Verhältniß des Gemenschen Geschlechts zu dem von Lembeck wird später das Nöthige gesagt werden Dieser Goswin von Gemen zu Lembeck hatte drei Brüder, Johann, Wessel und Adolf und eine Schwester Agnes; er lebte noch 1384 und erwarb in den Jahren 1375 bis 1384 den Koninginchof bei Bocholt mit der Mühle, die noch heute den Namen Königsmühle führt und sich noch im Besitze des gegenwärtigen Herrn der Herrschaft Lembeck, des Grafen von Merveld befindet.

Auf Goswin III. folgte wahrscheinlich um 1317 als Herr zu Gemen dessen Sohn Hermann I., bereits 1300 mit der Gräfinn Catharina von Dale vermählt, der Tochter des Grafen Otto von Dale, Herrn zu Diepenheim, und der Cunegunde von Bronchorst. Hermann I. hatte einen Sohn Heinrich II. und vier Töchter, Cunegunde, Christine, Sophie und Berta. Heinrich II. scheint seinem Vater schon früh gefolgt zu sein. Er wird zuerst genannt 1316 und erscheint wahrscheinlich 1325, jedenfalls 1327 als Herr zu Gemen, wo er bis 1338 lebte. Den Hausnamen seiner Gemahlinn Elisabeth finden wir nicht angegeben, dagegen werden zwei Söhne genannt, Johann, der Nachfolger zu Gemen und Hermann II., welcher als Herr zu Anholt vorkommt, worüber später das Nähere gesagt werden soll. Die Brüder werden 1337 zuerst erwähnt, Johann und seine Mutter Elisabeth lebten noch 1395, Hermann 1397, aber 1405 waren alle todt. Auf

Johann folgte dessen Sohn Heinrich III., andere Kinder werden nicht genannt. Heinrich III. wird zuerst 1365 erwähnt. Er heirathete 1391 Catharina von Bronkhorst, und starb wahrscheinlich im selben Jahre mit seiner Gemahlinn 1424, mit Hinterlassung Eines Sohnes Johann, dessen schon 1405 Erwähnung geschieht, und drei Töchter Barbara, Cunegund und Elisabet, von denen Elisabet an Johann von Volmestein, eine andere an Herrn Johann von Culenburg vermählt wurde. Johann heirathete Oda von Horn und zeugte mit ihr zwei Söhne, Heinrich und Wilhelm, und zwei Töchter, Catharina und Johanna. Wilhelm scheint früh gestorben, wenigstens geschieht seiner nicht ferner Erwähnung, nachdem die vier Geschwister zuerst 1429 genannt worden. Eine der Schwestern war an einen Grafen von Nassau verheirathet.

Heinrich war der letzte seines Stammes; er heirathete 1439 die Erbinn der Herrschaft Weveling hoven oder wie es in jener Zeit stets genannt wird Wevelkoven, Anna, die Tochter Herrn Wilh. von Wevelkoven. Diese Eheleute hatten zwei Töchter, auf welche nach des Vaters Tode 1492 dessen Nachlaß fiel, nachdem Graf Heinrich von Nassau, der Sohn der Schwester Heinrichs, welchen Letzterer zum Nachfolger in die Herrschaft Gemen bestimmt hatte, schon vor ihm gestorben war. Catharina, die älteste Tochter Heinrichs war an den Herrn Arnold von Steinfurt Grafen von Bentheim vermählt und erhielt nach dem Tode der Mutter die mütterlichen Güter. Karda, die jüngste Tochter hatte zuerst den Erbmarschall des Herzogthums Cleve, Goswin Steck zum Gemahl, und heirathete nach dessen Tode den Grafen Johann von Holstein-Schauenburg, dem sie die Herrschaft Gemen zubrachte.

§. 68.

Gehen wir nach diesem genealogischen Ueberblicke näher auf den Inhalt der Nachrichten ein, welche über die einzelnen Mitglieder des Gemenschen Geschlechts aus dem 14. und

15. Jahrhunderte auf uns gekommen sind, so meldet die älteste dieser Nachrichten [107]), daß Vincenz von Gemen, seine Gemahlinn und seine Söhne und Erben Engelbert und Hermann den Hof (curtis) Suederinch in der Bauerschaft Stochem (im Kirchspiel Nottuln) dem Knappen (famulo) Heinrich von Notlon verkauft haben. Vincenz von Gemen hat, wie er in dieser Urkunde bekennt, mit seinem ältesten Sohne Engelbert auf das Eigenthum des Hofes zu Vlameshem vor dem freien Stuhle unter dem Vorsitze des Freigrafen Johann Dabeken verzichtet; seine Frau hat den Verzicht zu Gunsten des Käufers durch effestucation [108]) geleistet und sein jüngerer Sohn Hermann denselben vor dem Bischofe von Münster freiwillig bestätigt. Die Urkunde ist ausgestellt acht Tage nach Pfingsten im Jahre 1300 in Gegenwart der Ritter Heinrich Norendin, Heinrich von Mervelo, Heinrich Selckinch, Wessel von Kaminata und Arnold Sculinc, und der Knappen Sweder von Mervelo und Diderich von Grollo Das Siegel des Vincenz von Gemen ist das Gemen'sche Wappen mit dem Unterschiede, daß über dem Balken mit den 3 Pfählen noch 3 Vögel sichtbar sind, ganz so wie auf dem früher (§. 49.) erwähnten Siegel Engelbert's von Gemen, seines Vaters. Man sieht also, daß dieses Siegel erblich in der von Engel-

---

[107]) G U. B. Nro. 70.

[108]) Die effestucatio war eine im Mittelalter gewöhnliche symbolische Besitzübertragung durch Uebergabe oder Zuwerfen eines Halmes (per festucam werpire). Es wird in der früheren Zeit in der Regel der Akt des Aufgebens des Besitzes, des Ausgehens aus dem Besitze besonders hervorgehoben und dieser wurde durch das Ueberreichen oder Wegwerfen eines Halmes vorzugsweise symbolisirt: Baldericus — — sicut mos est laicorum cum festuca ab eodem semet exuit predio. Urk. Kaiser Otto III. vom J. 996. Lacomblet I. Nro. 127 S. 77. Der Gebrauch eines Halmes war in ähnlicher Weise schon früh bei den Römern üblich, daher festuca liber; stipulatio von stipula.

bert gestifteten Linie geführt wurde. Die Urkunde ist in das Copiar des Klosters Marienborn aufgenommen und der Schreiber fügt in Beziehung auf den verkauften Suederinch-Hof noch hinzu, derselbe den er als mansus bezeichnet, sei von der achten Abtissinn des Stifts Marienborn in Coesfeld, Regenwissa, für das aus dem Erlöse des verkauften Hofes (mansus) Horstorpe in Südkirchen angekauft, und zwar für 19 Mark, während jener für 29 Mark an die Georg's-Commende in Münster verkauft sei.

Vincenz von Gemen findet man in der Folge nicht wieder genannt. Da er schon 1256 erwähnt wurde, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er bald nach 1300 gestorben sei.

§. 69.

Goswin von Gemen war seit 1280 Herr der Herrschaft Gemen. Wie er zu Anfange des 14 Jahrhunderts in den Wirren betheiligt war, welche wohl vorzugsweise das westliche Münsterland beunruhigten, ist zuvor erwähnt [109].

Zwei Urkunden aus dem Jahre 1302 [110], von denen die erste ohne Angabe des Tages, die andere am Vorabende des Festes des h. Gregor (11. März) melden, daß Graf Wilhelm von Dale dem Herrn Goswin von Gemen Ritter und seinen Söhnen Zuwendungen machte, die eine, wie es scheint lediglich als Geschenk. In der ersten der genannten Urkunden giebt er dem Goswin und seinen beiden Söhnen H. und Go. den Keppelhof in Wesefe in der Pfarre Ramsdorf [111]. In der zweiten Urkunde versetzt er dem Goswin und seinem Sohne Hermann, den Graf Wilhelm hier ausdrücklich als

[109]) Perger: Otto von Rietberg S. 15. setzt die an den Herrn von Gemen gerichtete Klageschrift des Bischofs von Münster gegen den Herrn von Lon ins Jahr 1303.

[110]) G. U. B. Nro. 73 u. 74.

[111]) Wesefe wurde 1395 von Ramsdorf getrennt und zu einer selbstständigen Pfarre erhoben.

den Gemahl seiner Schwester bezeichnet (nostro sororio dilecto), seinen Hof Gysle im Kirchspiel Rede für 40 Mark Münsterischen Geldes wiederlöslich, so daß die Herren von Gemen bevor von Seiten des Grafen etwas aus dem Hofe erhoben würde, jährlich auf Martini 4 Mark aus demselben erheben sollten, (also 10 pro Cent). Zeugen dieser Verpfändung waren Wolterus de Kore, Everhard dictus Span, Adolfus de Twiclo, Egbertus de Grollo, Bertoldus Claviger, Henr. dictus Monachus und Henr. dictus Cluppel. Die vier zuerst genannten nebst folgenden: Wolterus de Hote, Rotcherus de Twiclo, Arnoldus de Wanemole, Joh. de Berkedike, Joh. Dalge, Hinricus und Wilhelmus de Hopingen, Joh Quist, Bernardus Quant, Longus Monachus und Godeke de Rode. sämmtlich Knappen, bezeugten die Schenkung des Keppelhofes. Es ist noch hervorzuheben, daß jede Anfechtung der Handlung wegen entgegenstehenden weltlichen oder geistlichen Rechts ausgeschlossen wird, eine Trennung der Rechte, die auf die zunehmende Bedeutung des kanonischen Rechts und der geistlichen Gerichte in weltlichen Angelegenheiten hinweist und sich wohl früher in den Urkunden aus hiesiger Gegend nicht finden möchte, während sie später ganz gebräuchlich wird. Das Gut Keppelhof existirt noch heute unter diesem Namen bei Weseke und hat, bis zur Aufhebung des Verhältnisses durch Ablöse in der jüngeren Zeit, stets zu Gemen gehört. Beide Urkunden zeigen das Siegel des Grafen von Dale, die zuletzt genannte weniger verstümmelt, als die andere und nur am Rande unwesentlich beschädigt. Das Wappen zeigt auf einem von der Linken zur Rechten schreitenden mit einem Kopfputze versehenen Pferde, welches den rechten Vorderfuß und Hinterfuß zugleich vorsetzt, einen geharnischten Ritter, welcher auf der linken Hand einen Falken trägt, mit der Umschrift: S. Wilhelmi Com. Dalem.

§. 70.

Eine andere Urkunde von 1316 (crast. nativit. B. M. V. 9 Sept.) [112]), welche Hermann von Gemen betrifft, bezieht sich ebenfalls auf dessen Verwandtschaft mit dem Grafengeschlechte von Dale und mag deshalb hier gleich erwähnt werden.

Gräfinn Cunegunde von Dale bestimmt in derselben, um mögliche Streitigkeiten unter ihren Blutsverwandten über ihre väterlichen Güter zu vermeiden, Hermann von Gemen (Knappe) solle wegen der besondern Zuneigung, welche ihre Eltern (progenitores) zu ihm und seinen Kindern Heinrich, Cunegunde, Cristine, Sophie und Berta (nostros consanguineos) gehegt hätten, wenn Gräfinn Cunegunde wider Verhoffen (quod absit) ohne Leibeserben sterben würde, die Höfe Almen und Meferden als praecipuum erhalten unter Vorbehalt seiner Rechte auf das übrige Vermögen der Gräfinn, wovon ihm außerdem mit den übrigen Erben der ihm gebührende Antheil (debita pars) zufallen solle. Wenn aber die Gräfinn nach ihrem Tode irgend Leibeserben hinterlassen sollte (si . . . aliquos habuerimus heredes a nobis genitos) so sollen Hermann von Gemen und seine Kinder keinen Anspruch auf die beiden Höfe haben. Diese Bestimmung trifft die Gräfinn auf den Rath der Edelherren: Wilhelm's Grafen von Arnsberg, ihres Oheims von mütterlicher Seite (nostri avunculi), des Propstes Johann zu Meschede und Otto's von Ahaus. Das Siegel der Gräfinn ist abgefallen; außerdem ist die Urkunde noch besiegelt vom Grafen Wilhelm von Arnsberg, dessen Siegel ganz übereinstimmt mit der auf Tafel II. Nro. 4 zu Seibertz Urkundenbuch Bd. 1. (Landes- und Rechtsgesch. des Herzogth. Westfalen Bd. 2.) gegebenen Abbildung.

---

[112]) G. U. B. Nro 84.

Ueber das Geschlecht der Grafen von Dale theilt Niesert in seiner Münst. Urk.-Sammlung Bd. 5. S. 42. eine Stammtafel mit, zu welcher noch folgende seinem handschriftlichen Nachlasse sowie andern Quellen entnommenen zusätzlichen Bemerkungen Platz finden mögen: Der Hof Dalem (curia Dalem Kindlinger M. B. III. 82), von welchem das Grafengeschlecht den Namen führt, lag unweit Coverden in der Drenthe. (v. Spaen Inleid tot de Geld. Gesch. III p. 380). Nach Hopf's genealogischem Atlas lebten um 1020 die Brüder Gerhard von Antoing in Wassemberg und Rotger von Antoing in Cleve, dessen Enkel von seinem Sohne Konrad, Dieder*ich* (1047—1085) Graf von Cleve war, der Stammvater der folgenden Grafen von Cleve, während Gerhard einen Sohn Gerhard, Enkel Heinrich und Urenkel Gerhard hatte, welcher Letztere Graf von Geldern wurde und eine Tochter Jolanta hatte, die in erster Ehe an Balduin III. von Hennegau († 1133), in zweiter Ehe an Godfried von Bouchain Burggrafen von Valenciennes verheirathet war. Deren Söhne nannten sich, der eine Gerhard Graf von Dale, der andere Godfried Burggraf von Valenciennes. Graf Gerhard kommt vor in Urkunden von 1146 [113]). Seine Gemahlinn wird 1166 mit ihrem Sohne Heinrich genannt. Sie hieß nach Erhard C. D. H. W. Nro. 335 Hadwig, nach Lamey Diplom. Gesch. der alten Grafen von Ravensberg, welcher im Codex dipl Nro. 9. p. 12 u. 13 dieselbe Urkunde giebt, Sophie, und war eine Gräfinn von Ravensberg, hatte auch noch einen zweiten Sohn Everhard (1174) [114]). Heinrich heirathete Regenwice, die Erbtochter Wolberts Herrn zu Diepenheim (Frhr. v. Span Inleid. tot de hist. v. Gelderl. III. p. 380 sqq.). Wolberts Bruder wurde Herr zu Ahaus. Auf den hier ge-

[113]) Erhard Regest. hist. W. regest. 1683. C. D. H. W. Nro. 255. Niesert Urk.-Sam. II. Nro. 32. S. 163.

[114]) C. D. H. W.

nannten Heinrich von Dale bezieht sich das bei Kindlinger mitgetheilte Güterverzeichniß von 1188. Sein Sohn Otto [115]) erzeugte mit Richardis von Altena Heinrich und Everhard, wie solches und die weitere Geschlechtsfolge auf der zuvor erwähnten Stammtafel bei Niesert Urk.-Samml. zu sehen ist. Nur giebt Niesert gegen den deutlichen Inhalt der in Wigand's Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Westf. Bd. 7. S. 174 abgedruckten Urkunde an, Otto habe Richenza, die Tochter Ludwig's von Arnsberg, zur Frau gehabt, Wilhelm aber Cunegunde aus unbekanntem Geschlechte, und Hopf (Genealog. Atlas) nennt nur Einen Bruder Wilhelm's von Dale, Heinrich, dessen Tod er in gleicher Weise, wie Niesert den Tod Otto's, ins Jahr 1316 setzt. Niesert sagt auch von Otto, daß er geistliche Pfründen gehabt habe, nimmt aber gleichwohl an, daß er verheirathet gewesen sei, während Hopf einfach bemerkt, Heinrich sei Geistlicher gewesen. Im Verzeichnisse der Druckfehler führt Niesert als Zusatz an, daß auch Heinrich ein Bruder Wilhelm's und Propst zu Deventer und Thesaurar. zu Bremen gewesen sei (nach Lindenberg hist. Episc Daventer. p. 64, wo er zum Jahre 1304 angeführt wird, mit dem Bemerken er sei am 1. Juli 1316 gestorben). Es scheint hiernach, daß Niesert Otto und Heinrich verwechselt hat in Beziehung auf die geistlichen Pfründen und ihr Todesjahr, und Otto und Wilhelm in Beziehung auf die Heirath mit Richardis, und es ist mindestens sehr zweifelhaft, ob Catharina die Frau Hermann's von Gemen zwei oder drei Brüder gehabt hat. Von ihren Schwestern war Berta vermählt an den Ritter Stephan von Zuylen Herrn zu Anholt, den mütterlichen Oheim Hermann's von Gemen, der also hiernach zugleich sein Schwager war, in zweiter Ehe aber an Godfried von Borkelo. Die andere

---

[115]) Vgl. Niesert Urk.-Samml. Bd. 2. Nro. 88. S. 342 ff und Nro. 99. S. 378.

Schwester Ermgard war an Hermann von Ludinchausen vermählt. Hiernach sind also die Schwäger Hermann's von Gemen bekannt.

Wer aber war nun Gräfinn Cunegundis von Dale, und in welchem Verwandtschaftsverhältnisse stand sie zu Hermann von Gemen? Sie nennt ihn socer Schwiegervater, nennt aber auch seine Kinder in einer Weise, daß kein Gedanke daran sein kann, daß sie in der That die Frau des Sohnes von Hermann wäre. Der Ausdruck socer bezeichnet zu jener Zeit in Urkunden wohl mal ein entferntes Affinitäts-Verhältniß. So nennt Bischof Bernard von Paderborn aus dem Lippeschen Geschlechte den Grafen Ludwig von Ravensberg dilectus socer, womit er entweder den Gemahl seiner Nichte, oder den Bruder der Gemahlinn seines Neffen, oder endlich nach Andern seinen Schwager bezeichnet [116]). Wir dürfen also hier auch annehmen, daß mit socer ein entfernteres Affinitäts-Verhältniß bezeichnet wird; gleichzeitig ist aber eine Blutsverwandtschaft vorhanden, wie aus der Bezeichnung consanguinei und aus der Angabe, daß Hermann und seine Kinder ein gesetzliches Erbrecht an dem Nachlasse der Cunegunde hätten, hervorgeht. Alle Schwierigkeiten in der Erklärung der Verwandtschaftsverhältnisse lassen sich ziemlich gut heben, wenn man annimmt, Cunegunde sei die bei Ausstellung der Urkunde noch unvermählte Erbtochter des Grafen Wilhelm von Dale gewesen, die eine Uneinigkeit der Verwandten bei ihrem unbeerbten Hinscheiden fürchten mochte, und eine Vermählung und Nachkommenschaft immerhin wohl als wahrscheinlich voraussetzen konnte. Sie konnte Hermann und dessen Kinder ihre Blutsverwandten nennen in Beziehung auf die Abstammung der Letztern von ihren Großeltern. Hermann von Gemen war zwar ihr Oheim, aber weder paternus noch

---

[116]) Lippesche Regesten von Preuß und Falkmann. Lemgo und Detmold. Meyer 1860. Bd. I. Nro. 209. S. 161.

avunculus, ist daher vielleicht um die Ehrfurcht gegen den durch seine Heirath zu ihrem Oheim gewordenen Verwandten zu bezeichnen, weil keins jener beiden Worte paßte, socer genannt. Da es urkundlich feststeht, daß Wilh. von Dale mit Richardis, der Schwester des Grafen Wilh. von Arnsberg verlobt war und kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß diese trotzdem nicht ihn sondern seinen Bruder geheirathet hätte, so wären Wilh. Graf von Arnsberg und sein Bruder Johann Propst zu Meschede ihre Onkel als Brüder ihrer Mutter (avunculi), falls wirklich Richarda ihre Mutter war. Allein Cunegunde nennt nicht den Propst, sondern nur den Grafen ihren avunculus. Diese Bezeichnung würde richtig sein, wenn die Gemahlinn des Grafen Wilhelm die Schwester der Mutter der Cunegunde von Dale gewesen wäre: dann wäre Graf Wilhelm von Arnsberg ihr mütterlicher Oheim, nicht aber dessen Bruder, der Propst Johann. Es ist allerdings möglich, daß Graf Wilhelm von Dale zweimal verheirathet war, und es würde dann anzunehmen sein, da er nicht vor 1302 die Richarda von Arnsberg, Wittwe des Herrn Johann von Mecklenburg geheirathet hat, Cunegunde von Dale aber nach dem Jahre der letztwilligen Verordnung zu rechnen, älter als 14 Jahre, mithin vor 1302 geboren zu sein scheint, daß er in erster Ehe eine Schwester der Frau Wilhelm's von Arnsberg gehabt hätte. Da eine solche Namens Cunegunde sich in den Urkunden erwähnt findet [117]), so würde die Angabe Niesert's, daß Graf Wilh. von Dale eine Gemahlinn Namens Cunegunde gehabt habe, ebenfalls sich aufrecht halten lassen, wenn man annähme, daß diese Cunegunde die Tochter des Grafen Conrad II. von Rietberg, die Schwester der

[117]) Urk. ihres Vaters des Grafen Conrad II. von Rietberg vom J. 1280 und 1297. Zeitschrift für Gesch. und Alterthumskunde. Herausgegeben vom Vereine für Gesch. und Alterthumsk. Westfalens. Bd. 15. (Neue Folge Bd. 5.) S. 266 u. 268.

Gräfinn Beatrix von Arnsberg, der Gemahlinn des Grafen Wilhelm gewesen sei [118]).

In dieser Weise wäre der ganze von Niesert gegebene Stammbaum bis auf die der Urkunde von 1302 (in Wigand's Archiv VII. p. 174) widersprechende Angabe, daß Richarde die Gemahlinn Otto's von Dale gewesen sei, als richtig nachgewiesen und erläutert. Auch die Erwähnung des dem Rietberger Geschlechte verwandten Herrn Otto von Ahaus in unserer Urkunde bestärkt die aufgestellten Vermuthungen.

Die Höfe Almen und Mekerden werden im Güterverzeichnisse der Grafen von Dale genannt, (Kindlinger III. S. 83) lassen also keinen Zweifel, daß wir in den Voreltern oder Eltern (progenitores) der Gräfinn Cunegunde die Grafen von Dale und in ihr eine Tochter dieses Hauses zu sehen haben. Wäre das Siegel der Gräfinn Cunegunde erhalten oder fände sich eine Beschreibung desselben, so würde sich auch hieraus wahrscheinlich eine Bestätigung der eben erwähnten Annahme ergeben. Aus diesem und manchen ähnlichen Fällen sollten die Herausgeber von Urkunden sich doch die Mahnung entnehmen, die geringe Mühe nicht zu scheuen, daß sie die

---

[118]) Niesert scheint über die Angabe, daß Richardis von Arnsberg die Gemahlinn Otto's von Dale gewesen sei, nach seinem handschriftl. Nachlasse selbst Zweifel gehegt zu haben, da er sie mit einem Kors und mit einem Fragezeichen bezeichnet. Vielleicht hat er in van Spaen (der mir nicht zur Hand ist) oder sonst eine urkundliche Bestätigung gefunden, daß Graf Wilh. von Dale eine Cunegunde zur Gemahlinn hatte und hat dieses nicht mit der Nachricht, daß Richardis seine Gemahlinn war, in Einklang bringen können, daher die Vermuthung ohne Weiteres als Behauptung hingestellt, deren Erörterung der von ihm beabsichtigten Herausgabe einer Geschichte von Gemen vorbehalten. Da sich sowohl Meier (Wigand's Archiv VII. S 127) als auch Seibertz (Gesch. der Grafen v. Arnsberg S. 210) hierauf beziehen, so habe ich geglaubt, die Urkunde von 1316 und die verwandtschaftlichen Beziehungen der Grafen von Dale etwas ausführlicher beleuchten zu müssen.

zur Urkunde gehörenden Siegel kurz, bei bekannten Familien-Wappen etwa nur durch Hinweisung auf dieselben, charakterisirten.

Der Güterbesitz der Grafen von Dale nöthigt uns noch zu zwei Bemerkungen, einmal daß der Besitz des Haupthofes Weseke, auf dessen Grunde das gleichnamige Dorf entstanden ist, und das nebst der Weseker Mark ohne Zweifel in der ältesten Zeit einen Bestandtheil der Herrschaft Gemen gebildet hat, eine frühere Verwandtschaft oder Verschwägerung der Geschlechter von Dale und von Gemen vermuthen läßt, daß es nicht wohl anders denkbar ist, als daß eben dieser Haupthof Weseke durch Erbschaft oder in Folge von Abfindung einer Tochter an das Geschlecht von Dale gekommen sei. Es ist deshalb zuvor auf die ältere Genealogie der Grafen von Dale und deren Abstammung vom Wassenberger Geschlechte hingedeutet, in welcher für den Geschichtskenner sich vielleicht ein Anknüpfungspunkt zur Auflösung der Frage findet, wie Weseke an die Grafen von Dale gekommen sei.

Die zweite Bemerkung, zu welcher das Güterverzeichniß dieser Grafen Veranlassung bietet, ergiebt sich aus der Angabe, daß Weseke in der Pfarre Borken liege. Mit Bezugnahme auf das, was im ersten Abschnitte über die ältesten Verhältnisse der Pfarren Borken und Ramsdorf gesagt ist, möge hier nur angeführt werden, daß Weseke 1395 zu einer eigenen Pfarre erhoben und von der Kirche zu Ramsdorf getrennt ist. Es ist also zwischen 1188 und 1263 [119]), wo es bereits als zu Ramsdorf gehörig vorkommt, von der

[119]) In dem Vertrage zwischen Bernhard genannt Werenzo und seinem Bruder, dem Ritter Gerhard von Lon, wodurch eine Kapelle und Grundstücke zu Borken im Jahre 1263 dem Johanniter-Orden übertragen werden, wird unter den Zeugen neben dem Alard plebanus in Borken auch genannt Henricus plebanus in Ramestorpe W. U. Nro. 719 S. 372 u. 373.

Pfarre Borken an die Pfarre Ramsdorf übergegangen. Ist in dieser Zeit die Pfarre Ramsdorf erst errichtet und ist ihr von Borken die Bauerschaft Weseke zugelegt, wie von Velen der Bezirk Barnsfeld, oder ist überhaupt Ramsdorf in diesem Zeitraume als Filiale von Borken getrennt? Es ist im ersten Abschnitte schon bemerklich gemacht, daß die Pfarre Ramsdorf ein Recognitions-Geld für die Zehnten an Vreden zu zahlen hatte, daher höchst wahrscheinlich von Vreden als Mutterkirche getrennt worden ist. Hatte vielleicht früher Borken selbst ein solches Recognitions-Geld zu zahlen? Leider fehlen bisher hierüber die Nachrichten, welche vielleicht noch in den Kirchen- und Pfarr-Archiven vorfindlich sind*).

§. 71.

Goswin von Gemen, der Vater Hermann's, trat im Jahre 1303 nebst dem Ritter Engelbert von Gemen als Bürge für den Herrn Heinrich von Sternenburg beim Erzbischofe von Cöln dafür ein, daß der genannte Herr die ihm vom Erzbischofe anvertrauten Schlösser Vlotho, Rogelnberg und Krukenberg und die Festungen Herford und Volkmersheim, sowie die Vogtei und das Gericht zu Herford, das Schloß Warenberg und die Stadt Hörter, welche der Erzbischof als Schützer des Stifts Corvey besaß, auf Anfordern dem Erzbischofe zu jeder Zeit zurückgeben werde. Mit den Herren von Gemen verbürgten sich gleichzeitig unter Verpflichtung zum Einlager in Soest die Edelherren Simon von der Lippe, Hermann von Lon, Albert von Schwalenberg, Wilh. von Dale, Johann von Bentheim Grafen, nach denen unmittelbar Goswin von Gemen genannt wird, ferner Otto

*) Nachträglich und für die Benutzung zu spät ist mir die Abhandlung des verst. Hrn. Mooyer in Minden „Beiträge zur Genealogie der Grafen von Ravensberg“ — mit einem Anhange: „Ueber die Grafen von Dale“ bekannt geworden, worauf ich hier verweise.

von Ahaus, Ludolf von Münster, Joh. von Ahaus, Gerhard von Bermetvelde, Ludolf von Steinfurt, Heinr. von Schonenberg, Bodo von Homborg, der Burggraf Herm. von Stromberg, sämmtlich als Edelherren bezeichnet, denen die gestrengen Herren und Ritter (strenui viri — milites) Friederich von Hörde, Herm. und Lubert genannt Wendt (Wenth), Wilh. gnt. Ruthe, Joh. von Dörink und Engelb. von Gemen noch hinzutraten. Die Bürgschaft wurde zu Berike am Samstag nach Pfingsten des Jahres 1303 ausgestellt [120]). Was die Veranlassung war, daß die Herren von Gemen und so viele dem Bisthum Münster angehörende Herren sich für den weit von dort wohnenden Edelherrn von Sternberg verbürgten, läßt sich nicht ersehen.

§. 72.

Im folgenden Jahre besiegelte Goswin von Gemen Ritter, der aber hier nur honestus vir genannt wird, mit Werner von Rede einen Verzicht des Letztern auf den Hof (curtis) Wadehem und die Häuser (domus) Nienwolde, Dichusen, Sydynch und Stennincholte zu Gunsten des Bischofs Otto zu Münster gegen einen Zehnten zu Alten-Rheine (Olden Rene) an der Ems, unter der Bedingung, daß das Kloster Burlo jährlich aus dem Gute Nienwolde eine Rente von 5 Mark Münsterisch erhalten sollte [121]).

§. 73.

Eben so besiegelte Goswin von Gemen im Jahre 1310 mit Th. von Bylant und Bovo von Strünkede auf Bitten

[120]) G. U. B. 74 a. von Ledebur Diplomatische Geschichte der Stadt und Herrschaft Blotho. Berlin 1829 Naucks Buchhdlg. S. 130 ff. Urk. Nro. 13. Kindlinger's Mspt. Bd. 72. S. 86—88.

[121]) G. U. B. Nro. 75. Kindlinger Mspt. Bd. 3. S. 98.

des Ritters Gerhard von Weberden und seines Sohnes Hermann die Urkunde, mit welcher sie ihre Burg Weberden zum Offenhause des Stifts Münster und sich zu Lehnsleuten (fideles) erklären [122].

§. 74.

Hiernach findet sich nur noch eine Erwähnung Goswin's III. und zwar in einer Weise, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß wir gerade ihn vor uns haben. Es hatte sich unter den Besitzern der Häuser Lette und Merveld, dem Knappen Joh von Lette und seinem Blutsverwandten über die Grenze der Letter und der Mervelder Mark, sowie über gegenseitige Berechtigungen in diesen Marken ein Streit erhoben, der durch Vermittelung und in Gegenwart ihrer Freunde (advocatis amicis nostris), unter welchem Ausdrucke nach damaligem Sprachgebrauche in der Regel Verwandte verstanden werden, geschlichtet wurde. Diese Freunde waren die „frommen Männer" (viri probi, ein Titel der Ritter) Herr Goswin von Gemen, Herr Answin sein Bruder, Herr Goswin von Gemen der Jüngere, Herr Joh. von Rodorpe, Herr Bernard von Weberden sämmtlich Ritter, dann Hermann, der junge Herr von Gemen (Domicellus) und Wessel von Lembeck, endlich noch Gerlach von Goselbalke. Das Datum der Urkunde ist fer. 6. p. f. omnium sanctorum (5. Nov.) 1316 [123]. Aus den von Kindlinger mitgetheilten Nachrichten über das Mervelder Geschlecht in seiner Geschichte des Hauses Merveld (Mnst. Beitr. Bd. 1) läßt sich die Verwandtschaft dieses Geschlechts insbesondere sowohl mit dem von Lette als mit dem Gemenschen nicht ersehen.

---

[122]) G. U. B. Nro. 75 a.

[123]) G. U. B. Nro. 85. Kindl. M. B. I. S. 20—22. Nro. 8.

§. 75.

Daß in der vorstehend erwähnten Urkunde Hermann, „der junge Herr“ von Gemen der Sohn Goswin's sei, unterliegt wohl keinem Zweifel, da gerade der ihm beigelegte Titel Domicellus in jener Zeit solchen Söhnen beigelegt wurde, die selbst nicht Ritter waren, deren Väter aber zu den Rittern und Dynasten, den wirklichen Herren einer Herrschaft gehörten. Hermann der Sohn Goswin's aber kommt stets nur als famulus vor.

Wer aber war der jüngere Ritter Goswin von Gemen? Es ist zuvor in der genealogischen Uebersicht schon dargethan, daß er nicht der Sohn Goswins gewesen sein könne, selbst wenn man annehmen wollte, daß dieser einen Sohn des Namens gehabt habe. Der jüngere Ritter Goswin wird im selben Jahre 1316 am Tage nach Egidius (2. Sept.) erwähnt, als der Burgmann zu Dülmen Heinrich Sticke von Schedelich mit seiner Frau Heilwig, seinem Sohne Bernhard und seiner Tochter Mathilde den Hof Dörinc im Ksp. Ramsdorf, welchen Bernh. Bolto von ihm zu Lehn trug, diesem als Eigenthum überließ vor des Knappen Menso von Heiden Freigericht zu Reken, dem dieser selbst vorsaß. Hierbei befand sich unter den Zeugen Godfried, der Sohn des Herrn Goswin von Gemen des jüngeren Ritters (militis junioris) [124]. Da sein Sohn Godfried hier bereits als Zeuge vereidet wurde, so konnte der jüngere Ritter Goswin doch nicht gerade sehr jung mehr sein. Wir dürfen hiernach annehmen, daß er ein Sohn eines der Brüder des ältern Ritters Goswin sei, und werden wohl kaum irren, wenn wir nach dem Namen seines Sohnes Godfried schließen, daß er ein Sohn Godfried's sei.

Daß das vor dem Freigerichte stattgehabte Geschäft nur eine gerichtliche Bestätigung des bereits früher geschlossenen

---

[124]) G. U. B. Nro. 82.

Kaufgeschäftes war, durch welches das Lehngut Eigenthum des Vasallen wurde, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1315 (crast. Martini, 12. Nov.) [125]) hervor, in welcher die sämmtlichen Burgmänner von Dülmen den von ihrem Mitburgmann geschehenen Verkauf bezeugen unter dem gemeinsamen Siegel der Burgmänner von Dülmen und mit dem Bemerken, daß als Zeugen beim Verkaufe zugegen gewesen seien: Albert der Droste (dapifer), Hermann von Schonebeck, Cesarius von Schebelich des Verkäufers Bruder und Bernard von Westerrode der Aeltere. Der zuletzt Genannte war auch Zeuge beim Freigerichte und wird mit dem Zusatze angeführt dictus Sakke. Die übrigen Zeugen sind: der Bruder des Freigrafen, Wennemar von Heiden, Gerhard Bolte, Rudolf Többer (ein Name, der sich noch im Ksp. Ramsdorf in einem Bauerngute wiederfindet), Joh. Knippinc, Sebald Evekinc, Bernh. der Sohn Bernhard's Eppinc.

§. 76.

Ein paar Monate vor der Verhandlung beim Freigerichte, den 22. Juni (in die Albani martiris) 1316 [126]), wird der Ritter Goswin von Engelrodinc als der Schutz- oder Gutsherr der drei Geschwister Johann, Heinrich und Gertrud Bodekinc genannt (sub nostra protectione vel sub nobis habitantes). Diese verzichteten vor ihm in Folge eines Streites auf die ihrerseits erhobenen Ansprüche auf das von Joh Bovenkerken bewirthschaftete Myserheldesche Gut, welches in den Haupthof Lohusen (curia L.) gehörte und in Leibgewinn ausgethan war (quae [bona] in locutione vulgari sub jure quod dicitur Liesghewin possidentur). Zeugen hierbei waren der Prior oder Provisor des Nonnenklosters zu Wesel Herr Macharius von Grothus (dictus de magna domo),

---

[125]) G. U. B. Nro. 83.

[126]) G. U. B. Nro. 81.

der Ritter Herr Otto von Ahaus und die Knappen Conrad von Draxhem und Gerhard von Wesefe. Das Siegel Goswins von Gemen hängt an der Urkunde, zeigt aber das gewöhnliche Gemensche Wappen. Es ist nicht möglich mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob der ältere oder jüngere Ritter Goswin von Gemen der Aussteller dieser Urkunde sei. Allein es geht mit Bestimmtheit aus dieser Urkunde hervor, daß Engelrading nicht der Stammsitz des Geschlechts von Heiden sei, wie Kindlinger stets angenommen hat. Allerdings findet sich diese Familie schon bald nachher im Besitze dieses Gutes, und die zuvor angeführte Urkunde beweist, daß sie auch schon im Besitze der Freigrafschaft Heiden war, welche sich über die Kirchspiele Reken und Ramsdorf mit erstreckte. Im Jahre 1317 wird von Heiden vom Grafen von Ravensberg mit dieser Freigrafschaft belehnt, der nach Kindlinger seiner Seits wieder mit derselben vom Bischofe zu Münster belehnt war. Allein erstreckte sie sich auch ins Kirchspiel Borken, in welchem Engelrading liegt? Hatten hier die Herren von Gemen damals noch die Freigrafschaft? Der Ausdruck sub nostra protectione würde hierfür sprechen, wenn man in der curia Lohusen das freilich im Ksp. Heiden gelegene Freibankgut Loehus später Lohaus zu sehen hätte. Die Freibankgüter wurden als Eigenthum der Stuhlherren betrachtet, wie zweifellos aus einer im Velenschen Archive beruhenden Urtheilsfindung vom J. 1531 hervorgeht, welche gerade vor dem damals zur Freigrafschaft Heiden gehörigen Freien-Stuhl im Haselhof zu Engelrading gesprochen ist. Die ferneren Schicksale des Guts Engelrading und der Freigrafschaft Heiden sind folgende: Im Jahre 1374 verkaufte Wennemar von Heiden die Freigrafschaft in den Kirchspielen Lembeck, Wulfen, Hervest, Schermbeck, Raesfeld und Erle an Bitter von Raesfeld, freilich auf Wiederlöse, welche aber nicht erfolgt ist, so daß dieser Theil beim Hause Raesfeld geblieben ist. Der Theil der Freigrafschaft, welcher sich über die Kirchspiele

Heiden, Reken, Ramsdorf und Velen und über die Bauerschaft Marbeck des Kspls. Borken erstreckte, blieb mit dem Hause Engelrading bei der Familie von Heiden bis sie mit diesem an den Freiherrn Diederich von Velen und dessen Sohn den Grafen Alexander von Velen zu Raesfeld kam im Jahre 1638. Von der gräflichen Linie der Familie von Velen zu Raesfeld kam das Gut Engelrading mit der Freigrafschaft wieder an die freiherrliche Linie zu Velen, indem 1698 Graf Alexander Otto von Velen zu Raesfeld dasselbe an den Freiherrn Christoph Alexander von Velen zu Velen verkaufte, bei dessen Nachkommen es bis auf den heutigen Tag verblieben ist, mit der Ausnahme, daß beim Erlöschen des Mannsstammes des Velenschen Geschlechts der König von Preußen als Graf von Ravensberg den Obristwachtmeister von Anhalt belehnte, der aber wohl um Weitläufigkeiten wegen der Frage, was zum Lehne gehöre, zu vermeiden, das Lehn zum Erblehn machen ließ und an die Erbtochter des letzten Herrn von Velen, die Freifrau von Landsberg verkaufte.

Es darf hier übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die Herren von Heiden bereits 1265 die Freigrafschaft besessen zu haben scheinen, wenigstens finden wir Menso von Heiden im Besitze des Freien-Stuhls zu Borken [127]). Nur darüber, daß diese Familie oder überhaupt eine andere Familie als die von Gemen je im Besitze des freien Stuhls zum Oldendorpe gewesen ist, dessen Bezirk die eigentliche Herrschaft Gemen umfaßte, finden sich eben so wenig irgend welche Nachrichten, als darüber, daß dieser Freistuhl irgend ein Lehn sei.

§. 77.

Sowohl der ältere Ritter Goswin III. als auch der jüngere hatten einen Sohn Godfried (§. 62. und §. 75.). Fernere als die über sie schon mitgetheilten Nachrichten sind

[127]) Vgl. §. 48.

nicht erhalten, dagegen wird ein Ritter Godfried von Gemen erwähnt, der den Beinamen von Lembeck führt und später nur Godfried von Lembeck genannt ist. Dieser Ritter Godfried von Gemen genannt von Lembeck (alias dictus de Lembeke) sein Sohn Johann und die Brüder Johann und Wessel von Lembeck Knappen hatten einen Anspruch auf gewisse Rechte und Einkünfte erhoben, welche von früherer Zeit her (ab olim) der verstorbene Knappe Everhard von Lembeck oder wer immer (vel alia quevis persona) von mehreren Dekanen der Münsterischen Kirche (a manibus quorundam decanorum) zu Lehn oder nach Schulzenrecht besessen hatte, insbesondere auf den Hof Tylbeck in dem Kirchspiel Havirbeck. Sie hatten auch im Namen ihrer ferneren Erben und Miterben, nämlich Wessel's, Goswin's und Adolf's sowie Agnes, welche als die Kinder Godfried's von Gemen um so mehr angesehen werden müssen, als Goswin später ausdrücklich sein Sohn genannt wird, eine Klage gegen den Domdechanten Hermann von Hövel erhoben [128]), auf welche nach längerer Zeit Bischof Ludwig von Münster zu Recht erkannte, daß der Anspruch unbegründet sei. Die Kläger bekannten nun am Dienstage vor St. Georg 1345, daß sie von allen ihren Ansprüchen Abstand genommen hätten in Gegenwart der Edelherren Heinrich Grafen von Solms, Ludolf Herrn von Steinfurt, Menso von Heiden, Albert Droste (dapifer) und Johann Malmann. Godfried, sein Sohn Johann und die Brüder Johann und Wessel siegelten auch für die übrigen zuvor genannten Miterben. Das Siegel Godfried's ist das bekannte Wappen der Familie von Lembeck, welches sich bis auf den heutigen Tag in den Gräflich von Westerholt-Gysenberg'schen und Gräflich von Merveld'schen Wappen noch findet, ein silbernes Nesselblatt (oder Mauerbrecher) auf rothem Felde mit 3 blauen Nägeln, die Umschrift des Siegels ist S. Godefridi de Ghe-

[128]) G. U. B. 124 b. Kindl. Mspt. Bd. 7. S. 49.

mene militis. Eine andere Urkunde vom selben Tage [129]) enthält den Ausspruch des Bischofs Ludwig, aus welchem hervorgeht, daß der Knappe Everhard von Lembeck ohne Kinder verstorben war und die Güter über 40 Jahre besessen hatte. Die in der Urkunde Godfried's angeführten Zeugen sind als solche auch in der Urkunde des Bischofs benannt und die beiden ersten als nobiles, die übrigen als officiati und fideles ecclesiae. Außerdem sind auch die Domherren Rutger von Aldendorp, Macharius von Rede, Lubbert von Langen, Bruno von Büren, Everhard von Altena und Engelbert genannt Fransois und Ecbert Kleyhorst Richter und Johann Stevening nebst Hermann von Busch Bürgermeister (magistri civium) zu Münster als gegenwärtig bezeichnet. Eine dritte Urkunde [130]) vom selben Jahre aber wenige Monate früher ausgestellt (1345 Sabb. ante Laetare, 5. März) lehrt uns den Grund kennen, weßhalb dieser vielleicht lange hingehaltene Streit jetzt so prompt erledigt wurde. Der Dechant und das Kapitel der Domkirche zu Münster vereinigten sich nämlich in derselben gegen Godfried den Ritter und Johann und Wessel von Lembeck als Feinde ihrer Kirche und ernannten aus ihrer Mitte eine Deputation zur Führung dieser Angelegenheit.

Nach dem Inhalte der angeführten Urkunden ist es klar, daß Godfried von Gemen die Erbansprüche an den Nachlaß Everhard's von Lembeck nicht etwa von einer Erbtochter herleitete und daß er als wirklicher Mitbesitzer der Herrschaft Lembeck auftritt, wenn nicht gar als der eigentliche Herr. Everhard scheint schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts die streitigen Güter besessen zu haben. Da Godfried einen Sohn hatte, der schon 1345 ein eigenes Siegel führte und dessen

---

[129]) G. U. B. 124 c. Kindl. l. c. S. 50—52.

[130]) G. U. B. 124 a. Das Orig. im Prov.-Archiv. Fürstenth. Münster 560.

Alter man gewiß auf 24 Jahre anschlagen kann, so darf man annehmen, daß Godfried auch schon vor Beginn des Jahrhunderts geboren, vielleicht also ein Zeitgenosse Everhard's war. Godfried kann demnach füglich der Sohn Goswin's III. sein Allerdings spricht der Umstand, daß Godfried im Jahre 1365 nochmals erwähnt wird, und zwar mit seinem Sohne Goswin, einiger Maßen dagegen, allein die Möglichkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, falls man ihm ein hohes Alter über 75 Jahre beilegt. Im Jahre 1365 ordnet Bischof Florenz von Münster an, daß der Official der Burg Nyehaus und des Emslandes drei namentlich bezeichneten Angehörigen verschiedener Stände des Münsterlandes, der Edelherren, des Domkapitels, der Ritterschaft und der Bürgerschaft von Münster die benannte Burg und das Emsland übergeben solle, falls er dem Ritter Godfried von Lembeck, seinem Sohne Goswin und dessen Erben die Summe von 1304 Mark nicht zurückzahle, welche diese ihm zur Wiedereinlösung des Emslandes als Darlehn gegeben hatten und wofür die Angehörigen der verschiedenen Stände Bürge geworden waren [131]. Wenn man bedenkt, daß Hermann von Hövel, welcher 1345 schon Domdechant war, also auch wohl beim Beginne des Jahrhunderts geboren sein mochte, 1365 ebenfalls noch als solcher fungirte, während Godfried nicht einmal als gegenwärtig und durch die wiederholte Benennung der Erben Goswin's jedenfalls als Großvater und alter Mann bezeichnet wird, so kann er immerhin noch derselbe sein, der bereits 1290, damals aber vielleicht als ganz junges Kind genannt worden ist. Jedenfalls erscheint wenige Jahre später schon Goswin von Lembeck als Herr zu Lembeck [132]) und hat Godfried das Jahr 1365 nicht lange überlebt.

Godfried's Verhältniß zu den Brüdern Johann und

---

[131]) Jung Hist. Benth. Cod. dipl. Nro. 95. p. 190 sqq.
[132]) Jung l. c. Nro. 96. p. 194.

Wessel von Lembeck läßt sich nicht ersehen und es ist ungewiß, ob sie als seine Brüder anzusehen sind. Wäre das der Fall, so würde Godfried wohl nicht für den Sohn Goswin's III. des Aelteren gehalten werden können. Ueberhaupt genügen die bekannten Urkunden nicht zur Ermittelung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen den Geschlechtern von Gemen und von Lembeck. Um soviel möglich Aufklärung über Letzteres zu geben, möge es gestattet sein den Inhalt einiger auf dasselbe bezüglicher Urkunden anzugeben.

Der Ort Lembeck wird schon in sehr früher Zeit namhaft gemacht, da im Jahre 1017 Kaiser Heinrich II. der Kirche zu Paderborn ein Gut schenkte, welches ein gewisser Helmicus ihm übergeben hatte, nämlich in der Grafschaft des Grafen Hermann in Dülmen, in Nienhem, in Situnne, in Halostron, in Berthalostron, in Lehembeke, in Horlon je einen mansus (Hof), ferner in der Grafschaft des Grafen Otto in Eluepo und in Nicoldinchusen je einen mansus [133]). Die Erwähnung der Orte Dülmen, Siten, Haltern und in einer andern Grafschaft Recklinghausen läßt keinen Zweifel, daß hier Lembeck gemeint sei, welches nicht fern von Haltern und jetzt im Kreise Recklinghausen liegt.

Die erste Erwähnung des Lembecker Geschlechts findet sich im Jahre 1177, in welchem der Ministeriale Adolf von Lembeke als Zeuge auftritt bei der Befreiung eines Gutes des Stifts Kappenberg vom Zehnten durch B. Hermann von Münster [134]). Derselbe wird 1184 noch einmal in einer Urkunde desselben Bischofs als Zeuge angeführt [135]), und 1195

---

[133]) Erhard Reg. H. W. Regest. Nro. 879. C. D. H. W. Nro. 92 — Schaten Annal. Paderb. Thl. I. p. 291.
Ferner wird Lembeck erwähnt, indem die Bischöfe von Münster Zehnten daselbst vergeben, in den Jahren 1190 (l. c. reg. Nro. 2254 Urk. 503) und 1200 (l. c. Urk. 584).

[134]) C. D. H. W. Nro. 389.

[135]) l. c. Nro 446.

wird in gleicher Eigenschaft in einer Urkunde des Abts von Liesborn genannt Wilmar von Lembeke [136]). Wieder wird ein Adolf von Lembeck erwähnt 1230 und 1231 wird er den Burgmännern von Dülmen zugezählt, im Jahre 1235 aber wie 1230 angeführt [137]) Im J. 1253 erscheint zuerst der später im Lembecker Geschlechte oft wiederkehrende Namen Wescelus de Lembeke. Wahrscheinlich ist auch Gerhard von Lintbeke, der 1256 als Zeuge erwähnt wird, dem Lembecker Geschlechte zuzuzählen Es wird noch im Jahre 1264 und 1281 Adolf [138]) und 1267 Alexander von Lembeck [139]) erwähnt. Sonst findet sich vom Jahre 1263 bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nur der Ritter Wessel von Lembeck angeführt und zwar stets als Zeuge oder Bürge und ohne irgend welche Angabe seiner Erben oder Andeutung seiner Verwandtschaft [140]). Im Jahre 1301 verkaufte Wessel von Lembeck Knappe und Burgmann in Dülmen den Deutsch-Ordens-Brüdern in Münster sein Haus Syten in der Pfarre Dülmen, welches er vom Münsterischen Bischofe als Dülmensches Vorglehn hatte, und trug dem Bischofe in gleicher Eigenschaft und zum Ersatz seinen Hof in Marbeck im Kirchspiel Borken auf [141]). Nach einer andern [142]) um einige Wochen früheren Urkunde (die erste ist fer. 4. Palmarum, die letzte Quasi modo) hatte er das Haus Visbeck als Dülmensches Vorglehn gegen den ihm erblich als Eigenthum gehörenden Hof Marbeck vertauscht. Ebenso trug er, bereits

136) l. c. Nro. 547.

137) W U. Nro. 277 u 278. 331.

138) l. c. Nro. 736. Vorstehend. § 57.

139) l. c. Nro 805.

140) W. U. Nro. 706; 726; 732; 736; 794; 805; 808; 840; 841; 844; 877; 898; 906; 908; 936; 994; 995; 1018; 1051; 1055; 1105; Vgl. vorstehend §. 57.

141) G. U. B. Nro. 72.

142) l. c. Nro. 71.

Ritter, 1326 [143]) statt gewisser zum Wesselinchofe gehöriger Aecker, die er als Burglehn besaß, dem Bischofe den Hof Evenderen im Ksp. Lembeck zu Lehe auf und 1329 gleichfalls statt des im Ksp. Dülmen belegenen Wescelinghofs den Beckeshof bei Döring (Bsch. Marbeck Ksp. Borken), und zwar mit Bewilligung seiner Söhne Johann, Wessel und Adolf. Dann schloß er mit Einwilligung seiner Gemahlinn Elisabeth, seiner Söhne Wessel und Adolf und seiner Tochter Hildegundis einen bedeutenden Tauschvertrag mit dem Bischofe und dem Stifte Münster im Jahre 1331 [144]). Von den Gütern, die er abtrat, möge hier genannt werden das Vogtgeld aus den Höfen Endestorpe, Stroderich, Middelwich und zum Busche, das Dienstgeld nur aus den beiden letztern, dann die Vogtei zu Endestorpe und Lembeck, das Kirchenpatronat und Bauergericht zu Lembeck; er erhielt den Hof und die Mühle zu Siten, den Hof Alstede bei Nottuln und mehrere andere Höfe und Renten. Im Jahre 1355 verkaufte er dem Priester Ecbert Bracht den Hof Ertmeninc zu Emte im Ksp. Dülmen [145]).

Aus den mitgetheilten Nachrichten über das Lembecker Geschlecht geht unzweifelhaft hervor, daß wir Godfried von Gemen nicht in ähnlicher Weise als den Begründer desselben zu betrachten haben, wie Simon von Gemen als der Stammvater des Raesfeldschen Geschlechts dasteht. Ob aber alle späteren Herren von Lembeck von Godfried abstammen, sind wir eben so wenig in der Lage anzugeben, als die Verwandtschaft Godfried's mit den genannten Herren von Lembeck. Was sein Recht an der Herrschaft Lembeck und an den Besitzungen der Familie von Lembeck betrifft, so kann dasselbe

---

[143]) Copiar. saec. XIV. (Manuscr. I.) L. 1. D. 2. Nro 50. Kindl. Mspt. Bd. 7. S. 48.

[144]) Prov.-Arch. Fürstenth. Münster Nro. 452. Niesert M. Urk.-Buch II. Nro. CX. S. 359.

[145]) Prov.-Arch. Fürstenth. Münst. Nro. 656.

allerdings von seiner Gemahlinn herrühren; nannte sich ja auch später Heinrich von Gemen, der die Erbinn der Familie von Wevelinghoven geheirathet hatte, stets Herr von Wevelinghoven! Das Recht Godfried'e kann aber auch von seiner Mutter herstammen oder noch höher hinauf von seinen Vorfahren. Für diese letzte Annahme scheinen einige aus den vorliegenden Urkunden sich ergebende Umstände zu sprechen. Wir finden in dem Tauschvertrage des Ritters Wessel von Lembeck von 1331 zwei Namen erwähnt, welche schon früher vorkommen, nämlich die Höfe Stroderich im Ksp. Lembeck und Alstedde. Den ersten schenkte Engelbert von Gemen nebst dem Hofe Sophienmüle im Jahre 1266 der Johanniter-Commende in Borken. Hier wird nur des im Besitze der Herren von Lembeck gebliebenen Vogtgeldes erwähnt. Man darf wohl schließen, daß der Hof früher ganz den Herren von Lembeck gehört habe und nach Zurückhaltung des Vogtgeldes als Abfindung einer aus dem Lembecker Geschlechte in die Gemensche Familie verheiratheten Tochter an die Herren von Gemen gekommen sei. Selbst der andere von Engelbert von Gemen der Commende geschenkte Hof scheint sich später in einem zwischen dem Orden und den Herren von Lembeck streitigen Gute Sophigync wieder zu finden, aus welchem 1447 Herr Johann von Lembeck der Commende zu Borken eine Rente von $2\frac{1}{2}$ Molt Roggen schenkte [146]. Was den Hof Alstedde betrifft, so finden wir in dem Streite über die Vogtei Vreden, den Godfried von Gemen in den Jahren 1280 und 1282 führte, auch einen Hof Alstedde erwähnt. Ob dieser mit dem obigen derselbe sei, ist nicht ermittelt. Jedenfalls aber ist es zu bemerken, daß die Urkunde von 1281 unter den Zeugen den Ritter Wessel von Lembeck und den Adolf von Lembeck aufführt. Auch sehr merkwürdig ist es, daß der Vertrag zwischen der Pröpstinn von Vreden und Godfried von Gemen

146) G. U. B.

von den Herren Stephan von Sulen und Wessel von Lembeck mitbesiegelt ist. Godfried's Gemahlinn war die Schwester des Ritters Stephan von Sülen; Engelbert von Gemen konnte die Lembeckschen Güter auch nicht durch seine Frau Mechtildis, eine Tochter des Bernard Paschedag, erhalten haben. Wir haben also die Verwandtschaft der Herren von Gemen mit dem Lembecker Geschlechte, worauf die angeführten Nachrichten unzweifelhaft schließen lassen, noch höher hinauf zu suchen. Indeß ist es, eben da die Verwandtschaft schon eine entfernte war, auch nicht unmöglich, daß wir Wessel von Lembeck in anderer Weise als Stephan von Sülen für einen Schwager Godfried's II von Gemen ansehen könnten, so daß Wessel's Gemahlinn die Schwester Godfried's, mithin die Tante Goswin's III gewesen wäre, der dann, wenn wir etwa in dem von 1301 bis 1331 vorkommenden Wessel nicht den Sohn, sondern vielleicht den Neffen des älteren Ritters Wessel von Lembeck zu sehen hätten, diesem in Falle seines unbeerbten Todes mit dem Brudersohne gleichmäßig hätte succediren können, so daß, wenn Goswin ferner diese Erbschaft seinem Sohne Godfried übertragen hätte, dieser nebst seinen Kindern mit den Söhnen Wessel's, Johann, Wessel (und Adolf) zum Besitze der Lembecker Güter gelangt wäre. Uebrigens läßt sich auch nicht verkennen, daß der Besitz des Hofes Marbeck (worunter vielleicht gar Engelrading verstanden werden könnte, da ein Hof Marbeck nicht bekannt, Engelrading aber jedenfalls der Haupthof in Marbeck war), auf eine Verwandtschaft mit den Herren von Gemen zu Engelrading hindeuten kann. Wir hätten dann vielleicht in Godfried von Gemen genannt von Lembeck den Sohn des jüngern Ritters Goswin und in diesem selbst den Goswin von Gemen genannt Engelrading zu sehen. Doch kann der Besitz der Güter, welche die Herren von Lembeck in Marbeck hatten, auch auf eine Verwandtschaft mit dem Geschlechte von Döring deuten. Dafür scheint auch eine

Urkunde [147]) zu sprechen, die sich ebenfalls auf das Gut Sophienmühle bezieht, und in welcher Johannes dictus Döring famulus mit dem Commendator des Johanniter-Ordens in Borken, Bruno von Garderode, im Jahre 1322 Hörige wechselt, indem er dem Commendator den Johann und die Wendela Kinder von Sophienmolen giebt und dafür den Vater derselben Walter von Sophienmolen, welcher gleichzeitig auf sein Recht an die Mühle selbst verzichtet, wieder erhält. Auf eine nach dem Wappen Engelbert's von Gemen für möglich zu haltende Verwandtschaft desselben mit der Familie von Döring ist früher schon hingedeutet. Da trotz vieler Andeutungen doch über die Verwandtschaftsverhältnisse des Gemenschen, Lembecker und Döringschen Geschlechts sich aus den seither aufgefundenen Nachrichten Gewißheit nicht erlangen läßt, so mögen die gemachten Andeutungen als Anhaltspunkte für fernere Untersuchungen hier ihre Stelle ausfüllen und zu diesem Zwecke genügen.

§. 78.

Es erübrigt noch, die Nachrichten anzugeben, welche sich ferner über Godfried von Gemen genannt von Lembeck finden. Er erhielt vom Bischofe Ludwig von Münster das Drosten-Amt zu Billerbeck und das Schultheißen-Amt des bischöflichen Hofes daselbst und tauschte in seiner Eigenschaft als bischöflicher Droste und Schultheiß mit dem Convente zu Varlar Güter und Renten bei Varlar, für welche er den Hof Wesekink daselbst erhielt [148]).

Er scheint zu ansehnlichem Reichthume gelangt zu sein, da es ihm und seinem Sohne möglich war, dem Bischofe von Münster Florenz von Wevelinchofen zur Einlöse des Emslandes und des Schlosses Nyehues die Summe von 1304 Mark

[147]) G. U. B. Nro. 90 a.

[148]) Westf. Prov.-Archiv Fürstenth. Münster 660.

Münsterischen Geldes als Darlehn zu geben. Für dieses Darlehn hatten sich der Dompropst Christian von Bentheim und der Domdechant Herm. von Hövel, der Vicedominus Herm. von Strünkede und die Domherren Otto Korff, Engelb. Fransoys, Godfr. von Ludinchausen, Constantin von Lizenkerken, Lubert von Ramesberge, Herm. Trost und Machorius von Hind, von den Edelherren aber und den Vasallen der Münsterischen Kirche Balduin Herr von Steinfurt, Joh. von Solms Herr zu Ottenstein, Bertold Herr von Büren, Ludolf von Ahaus, Herm. von Merveld, Adolf von Batenhorst, Bernard Droste und Hermann von Ludinchausen Ritter und Mathias von Zasse und Ludolf von Asbeck, von den Münsterischen Bürgern endlich Ecbert Kleyhorst, Joh. Kleyvorne, Joh. Swarte, Arnold Boys, Albert und Bernard von der Wyck, Alard Droste, Bern. Steveninck, Joh. Travelmann und Godekin Bischopinck verbürgt, denen der Bischof zu ihrer Sicherheit im J. 1345 versprach, daß sein Official im Emslande dem Herrn von Steinfurt, dem Otto Korff und dem Joh. Swarte eidlich geloben solle, daß bei einer Versetzung des Bischofs auf einen andern bischöflichen Stuhl oder bei vernachläßigter Zahlung an die Gläubiger er ihnen die Burg Niehus und das Amt und die Burgen im Emslande für die sämmtlichen Bürgen übergeben wolle [149]. In der Zusammenstellung der Bürgen aus den verschiedenen Ständen sieht man schon eine festere Gestaltung der ständischen Gliederung. Später wird Godfried nicht mehr erwähnt und dem Landfrieden von 1369 trat schon Goswin von Lembeck allein bei [150], so daß man Godfried's Tod vor dieses Jahr setzen darf. Die Geschichte der Kinder und Nachfolger Godfried's als Herren von Lembeck muß der Geschichte des Geschlechts und der Herrschaft Lembeck vorbehalten bleiben, deren Mittheilung

[149] Jung Hist. Benth. Cod. dipl. Nro. 95. p. 190—193.

[150] l. c. Nro. 96. p 194 sqq.

von einem bewährten Geschichtsfreunde wir hoffentlich bald erwarten dürfen.

§. 79.

Nachdem seither die Nachrichten mitgetheilt sind, welche sich auf diejenigen Mitglieder des Gemenschen Geschlechts und ihre Angehörigen beziehen, die gleichzeitig mit Goswin III. unter gleichem Namen angeführt sind, erübrigen in dieser Beziehung nur noch wenige Mittheilungen, die sich füglich an die fernere Angabe der Nachrichten über die Kinder und Nachfolger Goswin's anschließen. Bevor aber diese Nachrichten im Zusammenhange gegeben werden, möge hier noch erst dasjenige eine Stelle finden, was über die Brüder Goswin's III. und über die von seinem Oheim Engelbert begründete Linie uns erhalten ist, zunächst über letztere, zumal da Engelbert's I. noch eben in der Untersuchung über das Verwandtschaftsverhältniß zum Lembecker Geschlechte Erwähnung geschehen ist.

Ueber Engelbert's I. Sohn Vincenz ist zuvor (§ 68.) schon das Erforderliche gesagt. Daß Engelbert I. einen gleichnamigen Sohn hatte, der, weil vor Vincenz genannt, wahrscheinlich älter war als dieser, ist ebenfalls bereits berichtet (§. 43.). Obgleich dieser Sohn eben so lange und wohl noch länger leben konnte, als Vincenz, daher die Nachrichten, welche bis 1322 eines Ritters Engelbert erwähnen, auf ihn sich beziehen können, so ist es doch viel wahrscheinlicher, daß dieses nicht der Fall ist, sondern wir in dem im 14. Jahrhunderte erwähnten Ritter Engelbert den zweiten Sohn des Vincenz zu sehen haben und daß des Bruders des Vincenz überhaupt nie weiter Erwähnung geschieht als im Jahre 1256. Es ist sogar aus dem Umstande, daß 1266 sowohl die Frau Engelbert's als auch der damals bereits verheirathete Vincenz mit seiner Frau zu der Schenkung Engelbert's an die Commende in Borken ihre Einwilligung gaben (§. 49),

des Sohnes Engelbert aber gar nicht erwähnt wird, höchst wahrscheinlich, daß dieser inzwischen gestorben sei. Hierzu kommt, daß Engelbert, welcher 1322 genannt wird, mit Frau und Tochter auftritt und auch 1325 noch genannt wird, damals jedenfalls über 80 Jahre gewesen wäre, da man doch kaum annehmen kann, daß Vincenz vor dem 20jährigen Alter sich verheirathet haben sollte, und daß höchst wahrscheinlich erst nach 1322 die Tochter Engelbert's sich mit Gyselbert von Bronkhorst vermählt hat. Alle diese Verhältnisse berechtigen uns zu der Annahme, daß Engelbert, der älteste Sohn des Vincenz es war, der am Barbara Tage (4. Decemb.) 1315 [151]) vor dem Bischofe Ludwig von Münster mit seiner Gemahlinn Ludgardis und seiner Tochter Gertrudis einen Tausch schloß mit dem deutschen Ordenshause des h. Georg in Münster, vertreten durch den Ordens-Bruder Conrad genannt Blavot. Der Ritter Engelbert von Gemen trat dem Deutsch-Ordenshause das Eigenthum des Gutes genannt Brunsterinck im Ksp Senden ab und erhielt dafür vom Orden das Gut Kelinck gelegen zu Visbeck im Ksp. Dülmen. Dieser Tausch geschah in der Kapelle des Hofes zu Nortlon (Stadtlohn), wo also damals Bischof Ludwig zugegen war, in Gegenwart des Domherrn Theodorich von Remen, des Herrn Otto von Ahaus, des Hermann von Gemen, Radodo von Westrem, Hermann von Dörinck, Heinrich genannt Ruwe, Schillinch genannt Morrian, Gerhard von Wesefe, Winand genannt Twikkelo, Johann genannt Schele (Scele), Johann von Emschede und Wilbrand dem Sohne des Vogts (filio advocati).

Der als Zeuge genannte Hermann von Gemen ist ohne Zweifel der Bruder Engelbert's, nicht Hermann der Sohn und Nachfolger Goswin's. Ein Jahr später 1316, aber am

---

151) G. U. B. Nro. 79. Chartular. Dom. Teut. Mons. p. 142. (Prov. - Archiv).

selben Tage und am selben Orte stellte Engelbert von Gemen seiner Seits eine Urkunde aus [152]), worin er den eben angeführten Tausch bestätigt. Doch nennt er den Bruder des Deutschen Ordens anders, nämlich Lambert von Boyne, den Commendator. Der Urkunde fehlt das Siegel, welches abgefallen ist. Das Datum beider Urkunden ist so deutlich angegeben, daß die Ausstellung am selben Tage und Orte nicht zur Annahme berechtigt, daß beide gleichzeitig ausgestellt seien, wenn man nicht in der einen oder andern einen Schreibfehler unterstellen will, wozu übrigens kein fernerer Grund gegeben ist. Den Bischof mochten wichtige Gütertausche mit den Edlen von Ahaus als Erben Hermann's von Lon um diese Zeit wohl wiederholt nach Stadtlohn führen [153]).

§. 80.

Der Ritter Engelbert war 1317 Zeuge als sein Bruder, der Knappe Hermann von Gemen mit Einwilligung seiner Gemahlinn Beke, seines Sohnes Engelbert und seiner Tochter Lyse das Gut (mansus) Schwederinch in der Bauerschaft Marbeck der Bürgerinn Adelheid Wittwe des Meinrich in Borken vor den Bürgermeistern und Schöffen (proconsules et scabini) der Stadt verkauften und vor dem Richter Goswin Brant übertrugen, welches auf dem Lichtmeßfeste (2. Feb.) geschah [154]).

§. 81.

Wie schon zwei Jahre früher, so tritt auch im Jahre 1217 Ritter Engelbert von Gemen mit seiner Frau Ludgardis und seiner Tochter Gertrudis auf bei der Stiftung einer täglichen Messe in der Kapelle der Johanniter-Commende zu Borken. Diese Stiftung begründeten die Genannten gemeinschaftlich mit dem Borkenschen Bürger Otto von Loveehem

[152]) G. U. B. Nro. 86.
[153]) Vgl. Nünning Monum. Monsis. S. 18 und 26—27.
[154]) G. U. B. Nro. 87.

(Lovesum), dessen Frau Cunegundis und Tochter Alheidis für 40 Mark Münsterischer Münze zu ihrem eigenen und aller ihrer Vorfahren Seelenheil. Der Commendator Bruno von Garderoode und der Prior Geverhardus zu Borken nehmen diese Stiftung an, der Vertreter des Großmeisters in Norddeutschland Gerhard von Hammerstein stellt die bescheinigende Urkunde aus. Der Orden verpflichtet sich die Messe von Allerheiligen bis zur Faste gleich nach Tagesanbruch, von der Faste bis Allerheiligen gleich nach Sonnenaufgang lesen zu lassen, entweder durch einen Priester des Ordens oder durch einen Weltpriester. Wenn dieser Priester erkrankt, stirbt oder versetzt wird, muß der Orden innerhalb drei Wochen einen andern stellen; vernachlässigt er dieses, so erwächst daraus für die Stifter und ihre Nachfolger das Recht für ein Jahr selbst einen Priester zu ernennen, und wenn nach Ablauf von ferneren drei Wochen vom Orden die Stelle nicht anderweit besetzt ist, so behält dieser Priester die Stelle für seine Lebenszeit. Die Stiftung geschah vor den damaligen Bürgermeistern und Schöffen von Borken: Otto von Loveshem, Joh. Brunhardinc, Obert de Tilia (van der Linde), Heyno Kulebier, Albert Carnifex (Schlächter), Berthold von Reken, Heyno Clenking, Obert Durenberg, Lefhard Cruderinc, B. Bolten und B. Butinchus. Der Orden stellte den Stiftern zur Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtung zwei Höfe (mansos) zur Gewähr, Bekehusen und Ulenbrock, beide im Kirchspiel Borken [155]).

§. 82.

Aus der wiederholten Erwähnung der Frau und Tochter Engelbert's in Fällen, in denen die Einwilligung der Erben von Wichtigkeit war, scheint hervorzugehen, daß Engelbert keine andere Erben als eben nur diese Tochter hatte Eine

[155]) Nünning Mon Monsis, p. 187 sqq. G. U. B. Nro.

neue Bestätigung dieser Vermuthung bietet der Verkauf eines Zehnten zu Volkmering und Storksbom im Ksp. Bullern an Wilhelm genannt Rost von Schedelich durch Ritter Engelbert genannt von Gemen wiederum mit der Zustimmung seiner Gemahlinn Ludgard und seiner Tochter Gertrud. Dieser zu Reken in Gegenwart des Alhard von Wederden und Gotfried Schenk im Jahre 1322. Die Erwähnung der Güter im Ksp. Bullern erinnert an die Erbschaft des B. Paschdag, und zeugt für die Abstammung des Ritters Engelbert von Engelbert I. von Gemen [156]).

§. 83.

Schon bald nach dem September 1322, als der eben erwähnte Verkauf erfolgte, scheint die Vermählung der Tochter Engelbert's von Gemen an den Edelherrn Gyselbert von Bronkhorst erfolgt zu sein, denn schon am 26. Februar 1325 nennt der Ritter Engelbert diesen seinen Tochtermann (gener), indem er mit Einwilligung desselben und dessen Sohnes Gyselbert das Eigenthum des Hofes Welinghof im Ksp. Lette dem Bischofe Ludwig von Münster übertrug und dafür tauschweise das Eigenthum eines Zehntens vom Hofe (domus) Volmerynch im Ksp. Bullern erhielt [157]). Es scheint, daß dieser Tausch schon früher geschehen ist und durch diese Urkunde noch nachträglich anerkannt und von Seiten Engelbert's und seines Schwiegersohns bestätigt wird, denn sonst ließe sich der Verkauf dieses Zehntens an W. Schedelich im Jahre 1322 mit diesem Tausche schwerlich in Einklang bringen.

§. 84.

Am Tage vor Ostern desselben Jahres 1325 (d. 6. April) gab Ritter Engelbert von Gemen wieder mit Einwilligung

[156]) G U. B. Nro. 91.

[157]) G. U. B. Nro. 94. ex orig. Prov.-Archiv Fürstenth. Münst. I. 407.

seines Schwiegersohns Gyselbert von Bronkhorst, aber ohne Erwähnung dessen Sohnes, dem Bischofe Ludwig von Münster die Güter Ammertwik und Burgurdynck im Ksp. Borken zu demselben Rechte, wie er seither das Gut Bosinc gehabt hatte, welches in den dem Engelbert von Gemen gehörenden Hof Konyngynck gehörte, und welches er dafür erhielt [158]). Welches Recht dem Bischofe an den Gütern zustand, läßt sich nicht ersehen, wahrscheinlich ein lehnsherrliches. In dem Hofe Koninginchof haben wir wahrscheinlich den Müggenborgshof zu sehen und wir erhalten hier Aufschluß, wie derselbe an die Familie von Bronkhorst gekommen ist, von der er 1371 wieder an die Herren von Gemen gelangte. Unaufgeklärt bleibt hierbei, in welcher Weise und wann dieser Hof zwischen dem Jahre 1263 und 1325 von den Bischöfen von Münster an die Herren von Gemen übergegangen ist. — An der Urkunde von 1325 finden sich noch die Siegel Engelbert's von Gemen und Gyselb. von Bronchorst wohlerhalten; das erste stellt das Gemensche Wappen dar mit 3 von der Linken zur Rechten schreitenden Vögeln über dem Balken mit den 3 Pfählen. Die Umschrift ist S. Engelberti . . Gemene Militis, wieder ein Zeichen der Abstammung von Engelbert I. Das andere Siegel zeigt einen zur Linken aufrecht stehenden Löwen mit einem Turnierkragen. Die Umschrift ist S. Gyselberti de Brvnchorst. Das Siegel Engelbert's ist auch an der Urkunde von 1322 noch wohlerhalten. Das Gyselbert's aber fast unkenntlich.

§. 85.

Noch zweimal geschieht des Ritters Engelbert von Gemen Erwähnung, das eine Mal im Jahre 1331, wo er als Zeuge auftritt in einer Urkunde des Herrn Heinrich von Gemen, wie später näher erwähnt werden soll. Das letzte Mal wird er genannt als er den Hildebrand Uppenwater, den

[158]) G. U. B. Nro. 95. l. c. I. 408.

Sohn Rudolf's, des Sohnes Hildebrand's zu Borken, welche beide Vater wie Großvater todt waren, mit dem Gute Oldehus in Marbeck im Ksp. Borken erblich zu rechter Mannesstatt belehnt, so daß in jedem Lehnfalle als Lehnware (pro herwardio) drei Schillinge Münsterisch (3 solidi) zu zahlen waren. Der Beatrix, der Mutter des Hildebrand, verlieh Engelbert den lebenslänglichen Nießbrauch am Gute Oldehus. Diese Belehnung geschah am Lichtmeßtage (2. Febr) 1335 in Gegenwart des Commendators Albert von Ulenbroik und des Adolf von Dornick (wahrscheinlich eines Angehörigen der Johanniter-Commende), dann der Bürgermeister von Borken Lefhard Cruderinck und Heinemann Hinrekinck, ferner des Engelbert von Oldendorpe, Bernard de Molendino (zur Mühlen?), Esselin Höting, Peter Sutor (Schuster?), Reinhold Kettelhake, Gerhard Gildehus und Mathias Uppenwater, die alle als erwählte Lehnsleute des Engelbert von Gemen zugegen waren (quos omnes elegimus in vasallos in hac parte) [159].

§. 86.

Die Nachrichten, welche sich über den Bruder des Ritters Engelbert, Hermann von Gemen erhalten haben, sind im Vorstehenden bereits mitgetheilt. Es findet sich zwar noch ein oder anderes Mal ein Hermann von Gemen als Zeuge, ohne daß sich mit Bestimmtheit angeben ließe, ob dieser oder der Sohn Goswin's gemeint sei, allein manche Umstände sprechen für Letztern, daher soll das Nähere unten bei der Zusammenstellung der Nachrichten über diesen angegeben werden, und möge hier noch Platz finden, was über seinen Sohn Engelbert sich findet, indem es wohl unzweifelhaft ist, daß die Nachrichten, in denen später ein Engelbert von Gemen, der nicht Ritter ist, erwähnt wird, sich auf diesen beziehen.

---

[159]) G. U. B. Nro. 109. Prov.-Archiv Fürstenth. Münster. Urk. VII. Nro. 1302.

Seiner Schwester Lyze geschieht nach dem Jahre 1317 eben so wenig ferner Erwähnung wie seiner Eltern, des Knappen Hermann und dessen Frau Beke. Dagegen wird Engelbert von Gemen von dem Knappen Johann von Rede als Zeuge und gleichzeitig als der Gemahl seiner Schwester bezeichnet, als derselbe dem Bürger Johann Appollonii einen Zehnten verkauft aus dem Kirchengute (ex dote parochiae) in Rede 6 Scheffel Roggen Bocholder Maaß, aus dem Gute Wischinch 9 Sch. weniger 1 Spint, und den schmalen Zehnten (dec. minutum) eben so viel aus dem Gute Zyverdinck, aus Brenkynck 5 Sch. Zehntmaaß, sämmtlich im Ksp. Rede; dann einen gleichen Betrag wie aus Wischinch auch aus Elyng zu Kalverdorf im Ksp. Borken. Außer Engelbert von Gemen bezeugen diesen Akt Stephan genannt Wyman, die Brüder Bernard und Ludolf genannt Bogen, Anton Torifex (Harnischmacher?) und Herm. Kompnck, am Sonnabend nach Christi Himmelfahrt 1347 [160].

§. 87.

Im Jahre 1351 tritt Engelbert von Gemen, mit dem Herrn Johann von Gemen und mit Andern als Bürge für die Herren von Bronchorst auf, wie später näher angegeben werden soll [161].

§. 88.

Engelbert von Gemen wird als Zeuge genannt in einer Urkunde des Herrn Heinrich von Gemen im Jahre 1391. Ob dieser Engelbert derselbe sei, auf den die vorstehenden Urkunden sich beziehen, oder ein anderer, welcher 1417 und 1421 vorkommt, muß dahin gestellt bleiben; jedenfalls aber ist Letzterer nicht mehr derselbe mit dem bereits 1317 genannten Sohne Hermann's von Gemen, dem späteren Schwager des Herrn von Rede.

---

[160]) G. U. B. Nro. 127 ex Chartul. Eccl. Borkens.

[161]) G. U. B. Nro. 131.

§. 89.

Daß wir übrigens in dem letzten, der mit dem Namen Engelbert von Gemen noch im 15. Jahrhunderte vorkommt, einen Nachkommen Engelbert's I. zu sehen haben, macht schon gleich der Inhalt der Urkunde vom Sonntage nach Martini des Jahres 1417 wahrscheinlich, da nach derselben Engelbert von Gemen den Brüdern Bernd und Symon Beckhus und dem Gert ten Worden vor dem Borkenschen Richter Lambert de Hane das Erbe Olthues in Marbeck im Ksp. Borken zwischen den Gütern Wichering und Hülshus gelegen, wie solches Bernt Beckhues, der zu Haltern verstorben war, bis zu seinem Tode besessen hatte, als durchschlächtig eigenes Gut verkaufte. Das Erbe Olthues ist nun ohne Zweifel dasselbe, mit welchem 1335 der Ritter Engelbert von Gemen den Hildebrand Uppenwater belehnt hatte. Daß der Ritter Engelbert der Schwiegervater des Gisbert von Bronkhorst sei, muß wohl angenommen werden, weil kein anderer Engelbert zu der Zeit als Ritter vorkommt und sein Neffe Engelbert überhaupt nie mit diesem Prädikate bezeichnet wird. Es ist daher nur möglich, daß er gegen unsere vorher ausgesprochene Annahme doch einen Sohn gehabt habe, auf den das Lehngut Olthues, welches später wieder heimgefallen zu sein scheint, übergegangen wäre, oder, daß dieses Gut, vielleicht mit noch andern Vermögensbestandtheilen des Ritters Engelbert nicht auf dessen Erbtochter, sondern auf dessen Bruder und seine Nachkommenschaft übergegangen sei, welches wahrscheinlicher ist, schon aus dem Grunde, weil bei der Belehnung mit dem Gute Olthues der Einwilligung der Tochter Engelbert's oder deren Gemahl, Gyselbert von Bronchorst nicht erwähnt wird. Jedenfalls aber dürfen wir Engelbert, der das genannte Gut 1417 verkauft, zu der von Engelbert I. begründeten Linie des Gemenschen Geschlechts rechnen und sehen in ihm vielleicht den letzten Sprossen.

§. 90.

Der eben erwähnte Verkauf des Gutes Olthues scheint rückgängig geworden oder überhaupt nicht zur Ausführung gekommen zu sein, denn schon im Jahre 1421 am Tage nach Mariä-Geburt verkaufte Engelbert von Gemen dasselbe Gut an die Kirche zu Borken zu Händen deren Provisoren (Verwahrer) Arnd Swebers und Goswin Hensen. Es wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, das Gut sei als ein erledigtes Lehn heimgefallen und es ist in dem Originale der Urkunde eine Lücke gelassen, um den Namen des letzten Lehnsträgers nachzutragen, was dann später unterblieben ist

Eine Urkunde des Richters zu Borken und Gografen zum Homborn Lambert de Hane vom selben Tage bescheinigt die gerichtliche Bestätigung dieses Verkaufs. Ein Siegel Engelbert's hat sich leider an keiner der Urkunden erhalten [162]). Von nun an findet sich Engelbert nicht ferner erwähnt, und da in der Urkunde erwähnt ist, er habe diesen Verkauf auf den Rath seiner Freunde und Erben und mit deren Einwilligung geschlossen, so ist zu vermuthen, daß er direkte Leibeserben nicht gehabt hat, zumal da niemals seiner Frau oder seiner Kinder Erwähnung geschieht. Mit ihm beschließen wir also die Nachrichten über die Nachkommen Engelbert's I.

§. 91.

Wenden wir uns nun zu dem jüngsten Bruder Goswin's III., zu dem bereits im Jahre 1290 erwähnten Answin von Gemen. Es möge hier nachträglich bemerkt werden, daß im Jahre 1283 die Abtissinn Ida und der Propst Alrad bekunden, daß die Küsterinn des Klosters Marienborn zu Coesfeld von Johan Schenk (Scenken) einen Kotten (casam) in Lette gekauft habe, welche dieser vom Edelherrn Sensken

---

[162]) G. U. B. Nro. 304 und 305.

von Gemen gekauft hatte (a Senseken nobili de Gemene). Jutta, die Gemahlinn Heinrich's von Borkelo und deren Tochter Lisa hatten dem Kloster Geld gegeben, welches zum Ankaufe dieses Hauses verwendet wurde [163]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß Senseken eine Abkürzung von Answin ist, da keiner der übrigen seither genannten Namen des Gemen-schen Geschlechts eine solche Abkürzung vermuthen läßt. Da Answin 1339 zum letzten Male genannt wird, so würde der Umstand, daß er 1283 schon fähig gewesen wäre, einen Verkauf zu schließen, der Annahme der Identität von Senseken und Answin nicht entgegenstehen, obzwar Letzterm dann allerdings ein Alter von mehr als 70 Jahren beigelegt werden müßte.

§. 92.

Das erste Auftreten Answin's im 14. Jahrhundert, nämlich 15. Mai 1312, führt uns zu den Wirren der traurigen Zeiten zurück, in denen Bischof Otto von Münster den Nachstellungen seiner Feinde weichen mußte und gibt uns zugleich ein lebhaftes Bild des Fehdelebens jener unruhigen Zeit. Als Bischof Otto nach Rom reisete, hatte er im Einverständnisse mit dem Domkapitel und dem Stifte (wohl nur so weit beide auf seiner Seite standen) den Edelherrn Gysbert von Bronchorst zum Verwalter des Stifts Münster bestellt. (Gysbert was gekoren tot enen mumbere des gemeinen Stichtes van Munstere). Bei der Abrechnung über die Amtsführung behielt der Herr von Bronchorst ein Guthaben von 643 Mark 9 Schillinge, für welches er den Bischof Otto und später den Bischof Conrad und seinen Gönner, den Grafen Everhard von der Mark (de dicke bi hon plagh tho wesen) vergeblich gemahnt hatte. Auch Bischof Ludwig war schuldig diese Zahlung zu leisten. Da nun aber Gisbert seinen Scha-

[163]) G. U. B. Nro. 63 u nach dem Orig. des Prov.-Archivs.

den nicht länger leiden wollte, zog er noch zur Zeit des Bischofs Conrad ins Stift Münster und nahm Pfänder von des Bischofs Gütern. Aber die Bürger von Coesfeld mit den Landbewohnern der Umgegend ließen den Herrn von Bronchorst nicht so ruhig mit den gepfändeten Gegenständen abziehen, sondern verfolgten ihn. Er erbot sich, wenn man ihn ruhig ziehen lasse bis er die genommenen Pfänder in Sicherheit gebracht habe, ihnen etwa mit Unrecht genommene Gegenstände zurück zu geben; allein die Coesfelder gingen darauf nicht ein, sondern drangen mit fliegenden Fahnen (mit untwundene banieren) auf ihn ein und nöthigten ihn zum Kampfe, dessen Erfolg dem Angriffe nicht entsprochen zu haben scheint. Denn später wurde diese Angelegenheit durch Schiedsleute, nämlich durch Joh von Bronchorst, Propst zu Elst, Heinrich von Wisch und den Bürger von Gronloe Heinr. Kempinc auf Vermittlung des Herzogs von Geldern zum Austrage gebracht. Diese Schiedsrichter vernahmen nun über den stattgefundenen Kampf den Herrn Answin von Gemen, Gerhard von Wüllen, Gerhard von Rameßberge und Gerhard Brincking, sämmtlich Ritter und den Knappen Philipp von Böerze, sowie den Laienbruder Absalon aus dem Kloster Varlar, die sämmtlich als unpartheiisch angesehen wurden (die alle mit den here van Brunchorst niet en hebben sunderlinghe tho doene) über den Streit und sprachen den Herrn von Bronchorst frei von jeder Ersatzpflicht des Schadens, der am Tage des Kampfes geschah, durch Tödtung von Menschen oder Beschädigung von Gütern, namentlich weil alles unter fliegenden Fahnen geschehen sei. Die Genannten scheinen übrigens gleichwohl Theil am Kampfe genommen zu haben, denn ihnen so wie dem Herrn von Bronchorst wurde Schadensersatz, beziehungsweise der Besitz der gepfändeten Gegenstände zuerkannt [164]).

[164]) G. U. B. Nro. 76. Nyhoff I. Nro. 130.

§. 93.

Im folgenden Jahre 1313 am Margarethen-Tage (13. Juli) bekräftigte Answin von Gemen auf Bitten des Knappen Heinrich Amethorn einen Tausch, welchen derselbe mit dem Münsterischen Bischofe schloß, indem er mit Bewilligung seiner Frau und seiner Söhne Letzterm die Häuser Holthusen im Ksp. Flamsche (Blamesghem) und Venehus im Ksp. Lippramsdorf gab und dafür vom Bischofe das Haus Cordiavinc erhielt. Das Siegel Answin's stellt das Gemensche Wappen dar mit einem Turnierkragen über dem Balken und mit der Umschrift: S. Anzev. . . Gemene Militis [165]. Daß Anzewin im Jahre 1313 als Zeuge auftritt ist schon erwähnt (§. 74.) und ein gleiches Auftreten im Jahre 1325 wird noch näher erwähnt werden.

§. 94.

Graf Reinald II. von Geldern, welcher im Jahre 1319 die Herrschaft im Namen seines geistesschwachen Vaters angetreten hatte, gerieth mit Bischof Ludwig schon drei Jahre nach seinem Regierungsantritt in eine Fehde über das Eigenthum der Herrlichkeiten Bredevort und Bermentvelde im Geldrischen. Letztere hatte der Graf von Geldern von den Kindern Bernds von Bermentvelde gekauft [166]. Das Schloß Bredevort war dem Grafen von Geldern 1246 vom Grafen Hermann von Lon zu Lehn aufgetragen [167] und wohl hierauf mag Graf Reinald seine Ansprüche gegründet haben. Der Bischof von Münster leitete sein Recht ohne Zweifel aus dem

---

[165]) G. U. B. Nro. 77. Kindlinger Mspt. III. Nro. 190.

[166]) Eine Untersuchung über den Zusammenhang der hier erwähnten Herrlichkeit Bermentvelde und ihrer Besitzer mit dem Geschlechte der Edelherren von Velen, die auch den Namen Bermentvelde führten und das jetzige Rittergut Barnsfeld besaßen, muß der Geschichte von Velen vorbehalten bleiben.

[167]) Bondam Charterboek d. Hertog Gelre 3. Abth. Nro. 46. S. 454.

Erwerbe der Erbschaft des letzten Edlen von Lon her, welche er von dessen Nachfolger dem Edelherrn von Ahaus 1316 gekauft hatte, so daß dieser Kauf unstreitig den ersten Grund zur Feindschaft gelegt hat, da noch 1312 der Graf von Geldern die Sühne zwischen dem Herrn von Bronchorst und dem Bischofe vermittelt hatte. — Der Verlauf dieser vier Jahre dauernden Geldernschen Fehde, in welche auf Seiten des Grafen von Geldern der König Johann von Böhmen aus dem Luxemburger Hause, die Bischöfe von Lüttich und Utrecht und die Grafen von Jülich und Flandern als Bundesgenossen verwickelt wurden, auf Seite des Bischofs von Münster aber der Bischof von Osnabrück, der Graf von Waldeck und der Herr von der Lippe [168]), war ein sehr blutiger

[168]) So berichtet Erhard Gesch. v. Münster, wahrscheinlich nach Pontan p. 211. Urkundlich finde ich die Theilnahme Johanns nicht constatirt. Das urkundliche Material findet sich außer den bereits citirten Stellen bei Bondam und in folgenden Original-Urkunden des Westfälischen Prov.-Arch. zu Münster Fürstenthum Münster Nro. 409: Graf Reinald verspricht dem Bischofe Ludwig den Schiedsspruch zu halten, welchen der Rath zu Cöln zwischen ihnen thun soll

Gegeben Dienstag nach Philipp und Jacob 1325 (7 Mai).

Nro. 412. Graf Reinald verspricht, Sonntag nach Michaeli (6. Octob.) mit den Grafen Wilh von Holland, Gerhard von Jülich und Adolf von Berg oder 2 der Genannten, Bischof Ludwig mit Godevert von Zeinen (Sayn) und Otto von Ravensberg und Simon von Lippe oder mit 2 der Genannten nach Cöln zu kommen, wo die 4 Schiedsleute eine Sühne aufrichten sollten; falls sie nicht zu Stande käme, sollte auf 1 Jahr ein Waffenstillstand stattfinden. Mittwoch nach Johanni 1325. Die entsprechenden Urkunden des Bischofs Ludwig von denselben Tagen theilt Pontan Hist. Gelr. mit p. 195 und 196.

Nro. 423. Sühne abgedruckt in Niesert Urk.-B. I. Thl. 2. Abth. S. 290—294 Nr. XCV. 28. Juni 1326.

Nro. 424. Reynald vergleicht sich mit Bisch. Ludwig wegen der Herrschft. Bermetvelde und der Gerichte zu Alten Dingsperlo und Winterswyk. Datum wie Nro. 423.

Nro. 425. Bisch. Ludwig verspricht dem Grafen Reynald in

und Schaden bringender, und das Kriegsglück scheint sehr gewechselt zu haben. Die Stadt Borken scheint der nächste Schauplatz des Kampfes und sehr von einem Angriffe bedroht gewesen zu sein, trug aber am 8. August 1323 über die Schaaren des Grafen von Geldern einen bedeutenden Sieg davon, wie eine gewonnene und in der Pfarrkirche aufgehangene Fahne, welche jetzt nicht mehr existirt, noch Jahrhunderte hindurch bezeugte, und wie die noch heute lesbare Inschrift bis auf diesen Tag verkündet:

Ind Jair vnses Herẏn M.C C.C.XXIII in tiden Bischop Ludewig van Hessen up dach Cyriaci schlogen die van Borcken den Gelrischen nedder LXXXVI Ridderne Knechte dar dit Banner van is, Gode tho dancke und S. Remigius (dem Kirchenpatron).

Durch diesen Sieg aber wurde die Macht des Grafen noch nicht gebrochen, und das Domkapitel nebst dem Stadtrathe von Münster sah sich noch etwa 8 Tage nach dem Siege, am Tage vor Mariä Himmelfahrt (14. August) genöthigt, die Stadt Borken aufzufordern, die in dieselbe gelegte Besatzung bis zum Betrage von 100 Mark zu verpflegen und versprach Schadloshaltung aus dem Lösegelde der Gefangenen oder aus andern Geldern. (Prov.-Arch. Fürstenth. Münst. Nro. 394) [169]).

Graf Reinald aber eroberte das Schloß Bredevort und die Stadt Vreden [170]). Im folgenden Jahre kam dann die Sühne durch Vermittelung der beiden Parteien nahestehenden Grafen von Cleve zu Stande, wonach der Bischof und das Stift Münster dem Grafen von Geldern für die Herrschaft

---

Folge der durch die beiden Grafen von Cleve aufgerichteten Sühne das Haus Bredevort belassen und die genannten Gerichte verpfänden zu wollen nebst der Freigrafschaft. Margareth-Tag 13. Juli 1326.

[169]) Nünning Mon. Mons. p. 221.

[170]) Hedendagsche Staat van alle völkeren Gelderlands S. 76. Pontan p. 213 wo im Chronodistichon richtig his statt bis zu lesen also 1324.

Bermetvelde 3500 Mark zahlen mußte und ihm 500 Mark, welche der Graf dem Bischofe wegen Bredevort verschuldete, quittirte. Für diese Summe behielt der Graf die Gerichte zu Winterswyk, Alten und Dingsperlo und die Freigrafschaft zum Pfande, jedoch von Seiten Münsters stets einlösbar. Graf Reinalt behielt aber Bredevort.

Ob die Herren von Gemen sich bei der Fehde betheiligt haben, ist nicht bekannt, aber eben wenig wahrscheinlich, da sie mit beiden streitenden Theilen in gutem Vernehmen standen. Bei der Sühne aber, welche zu Wesel in der Klosterkirche am Vorabende des Peter- und Paul-Festes 1326 geschlossen wurde, war auf Seiten Bischof Ludwig's mit mehreren Andern zugegen Herr Answin von Gemen. Es ist daher nicht unmöglich, daß er auch an den Kämpfen auf Seiten des Bischofs Theil genommen hat.

§. 95.

Im Jahre 1331 am Tage nach Margarethe (14. Juli) gab Ida die Gemahlinn Answins von Gemen ihre Einwilligung zum Verkaufe des Vogteirechtes (advocatia) über den Kotten (mansus) Broderinc im Ksp Winterswyk in der Bsch. (in villa seu legione) Ratmen, den ihr Gemahl unter seinem Siegel geschlossen hatte mit Rotger dem Scholaster des Stifts Vreden. Da Ida eines eigenen Siegels entbehrte, so besiegelte der Ritter Johann Breseler diese Einwilligungsurkunde für sie auf ihre Bitte. Sein Siegel stellte 3 Jagdhörner dar [171].

§. 96.

Am Montage nach der Octav des Dreikönigstages 1339 erklärte Answin in Gemeinschaft mit seiner Gemahlinn Ida, daß ihnen an mehreren Gütern des Stifts Vreden nur das Vogteirecht, nämlich der sogenannte Vogteischilling zustehe,

---

[171]) G. U. B. Nro. 107. Niesert M. U.-S. Bd. 4. S. 479.

und daß sie Alles, was sie seither darüber hinaus von diesen Gütern bezogen hätten, nicht von Rechtswegen, sondern nur als eine besondere Vergünstigung empfangen hätten. Ritter Answin stellt diese Urkunde zu seinem und seiner Gemahlinn Seelenheil aus und besiegelt sie zugleich mit dem Canonicus des Martini-Stifts zu Münster Johann Breseler für sich und seine Gemahlinn, welche erklärt, daß sie kein eigenes Siegel habe. Der Umstand, daß hier wieder ein Breseler für Ida mit siegelt, dürfte auf eine Verwandtschaft hinweisen. Drei Tage später am Agnes-Tage den 21. Januar giebt die Propstinn Helena zu Vreden dem Answin und seiner Gemahlinn auf ihre Lebenszeit, was sie über den Vogtschilling bezogen [172]). Ihre Lebenszeit scheint nicht mehr lange gewesen zu sein, denn sie finden sich ferner nicht erwähnt. Kinder scheinen sie nicht gehabt zu haben, da deren Einwilligung in den obigen Urkunden nicht erwähnt wird.

Bei der wiederholten Erwähnung Simon's von Gemen möge es gestattet sein, nochmals auf dessen Auftreten beim Verkaufe der Herrschaft Vechta im Jahre 1252 zurück zu kommen, welches zuvor schon (§. 41.) berichtet ist. Hr. Professor Dr. Ficker in seinem Werke „Vom Heerschilde“ (Innsbruck Wagnersche Buchhandlung 1862) führt den Vorgang als ein Beispiel an, bei welchem die Bedingungen der Scheinleihe besonders sorgfältig angegeben sind. S. 14. a. a. O. Wenn Hr. Prof. Ficker die Scheinleihe vorzüglich auf den Grund eines Vermeidens der durch Eingehung eines Mannenverhältniß gegen einen Niedern oder Gleichgestellten bedingten Niederung des Heerschildes zurückführt, so möchte ich doch bezweifeln, daß dieser Grund hier vorliegt. Ich glaube nicht, daß überhaupt die Theorie von der Niederung des Heerschildes durch Annahme eines Lehns von einem Gleichgestellten im 13. Jahrh. in Westfalen und am Niederrhein strenge aufrecht erhalten

[172]) G. U. B. Nro. 117 u. 118. Niesert. l. c. S. 496 u. 498.

wurde. Wir finden Reichsfürsten, z. B. die Grafen von Cleve und von Geldern als Lehnträger der Bischöfe der Nachbarschaft. Jedenfalls standen die nobiles Simon von Gemen, W. Ruce und der Sohn des Burggrafen von Stromberg dem nobilis Walram von Monjoie ganz gleich und würden also durch diese Belehnung eben so wohl eine Niederung des Heerschildes erlitten haben, wie Bischof Otto von Münster, wozu sie sich doch ohne triftige Gründe wohl nicht bewogen gefunden hätten. Walram von Monjoie und seine Gemahlinn hatten alle Lehen, die sie sei es vom Reiche oder von andern Lehnsherren als Besitzer der Herrschaft Vechta trugen, den drei genannten Herren als Unterlehnsträgern übertragen. Die Reichslehne konnte der Bischof von Münster jedenfalls ohne Erniedrigung des Heerschildes erwerben durch bloße Resignation zu seinem Behufe. Andere Lehne aber konnte der Bischof von Münster vielleicht eben so wenig durch die Dazwischenkunft der drei Edelherren später ohne Erniedrigung des Heerschildes erlangen, als vermittelst dieser Dazwischenkunft. Daß ein Hinderniß der Belehnung des Bischofs durch Walram von Monjoie vorlag und dieses durch die Belehnung der drei Edelherren und die Verpfändung von Seiten derselben an den Bischof beseitigt wurde, ist klar, jedoch scheint dieses Hinderniß hier nicht unbedingt in der Niederung des Heerschildes gesucht werden zu müssen. Der Hauptzweck des ganzen Geschäfts geht offenbar dahin, es unmöglich zu machen, daß der Lehnsträger Walram die Lehne den Lehnsherren ohne Weiteres und in anderer Weise als zum Behufe des Stifts Münster resigniren konnte.

VII.

Die Gräber von Beckum

aufgegraben in den Jahren 1860—63

beschrieben und erläutert

von

F. A. Borggreve.

Mit Tafeln *).

Der kleine Wersebach hat seinen Lauf so ziemlich von Osten nach Westen. Auf dem rechten Ufer dieses Baches liegt die Stadt Beckum, fast unmittelbar an den Bach stoßend. Die Hamm-Wiedenbrücker-Straße übersetzt aus der Stadt kommend diesen Bach in der Richtung von Nord-Osten nach Süd-Westen. Der Stadt Beckum gegenüber auf dem linken Ufer der Werse, das von derselben nach Süd-Westen hin allmählig ansteigt, befinden sich auf der nördlichen Seite der benannten Straße die Ackerfelder Flur VIII Nro. 50 und Nro. 52 dem Riemann und Brandkamp gehörig, sie liegen ferner zwischen den Nummersteinen 2,23 und 2,24 der Straße und bautechnisch ausgedrückt auf der linken Seite derselben.

Auf diesen Grundstücken wurden im Jahre 1860 gelegentlich der Ausführung von Drainirungen verschiedene Alterthümer gefunden. Diese Ackerfelder sind Tafel I. abgebildet.

---

*) Nachdem die Königl. Regierung die in den Jahren 1861—63 ausgegrabenen Alterthümer dem Vereins-Museum überwiesen hatte, war die Direction wegen eines Berichts in Verlegenheit. Herr Baurath Borggreve zu Hamm hatte die Gefälligkeit seine Abhand-

Etwa siebenzig Ruthen von diesen Grundstücken entfernt und südwestlich davon zwischen den Nummersteinen 2,19 und 2,20 der Straße, befindet sich ein anderes Grundstück belegen in Flur VIII. Nro. 121 des Grundsteuerkatasters und gehörig dem Herrn Grafen von Galen. Auf diesem Grundstücke haben sich zu verschiedenen Zeiten bei Ausräumung der Straßengräben viele Reste menschlicher Gebeine gefunden.

Außer auf diesen vorbenannten Grundstücken haben sich auch beim Betriebe eines Steinbruches auf dem Grundstücke des Holtman belegen in Flur IX. Nro. 158 des Katasters, und auf dem rechten Ufer der Werse viele Gebeine gefunden.

Ueber diese Funde ist Königlicher Regierung berichtet worden und hat dieselbe dann wiederholt eine Summe zu Nachgrabungen bewilliget. Diese Nachgrabungen haben dann in den Jahren 1861, 1862 und 1863 stattgefunden, und zwar unter der Leitung des Herrn Hofraths Essellen und meiner. Dieselben haben sich über die obbenannten Parcellen Nro. 50 des Kiemann, Nro. 52 des Brandkamp und Nro. 121 des Grafen von Galen erstreckt. Die Parcelle des Holtman ist unberücksichtiget geblieben, weil daraus keine lohnende Ausbeute zu hoffen war, wie sich dieses durch den Steinbruch herausgestellt hat.

---

lung uns zum Drucke für die Zeitschrift zu überlassen. Im ersten Theile derselben findet sich ein einfacher durchaus objectiv gehaltener Bericht über den Befund bei Aufdeckung der einzelnen Gräber, welchem das Verzeichniß der im J. 1860 aufgefundenen Alterthümer beigefügt ist. Im zweiten Theile giebt der Verfasser eine Uebersicht des Gefundenen und sucht die Fragen über die Bedeutung der Gräber, ob Begräbnißplatz oder Leichenfeld, sowie über die Zeit und Herkunft der hier Begrabenen zu lösen oder doch zur Lösung vorzubereiten. Für die Tafeln sind die Zeichnungen des Herrn Borggreve (in 13 Tafeln) zum Grunde gelegt, jedoch die Fundstücke nach den Originalen neu gezeichnet.

Gg.

Auf der Parcelle Nro. 121 sind vier Gräber offen gelegt worden. In zwei derselben befanden sich menschliche Skelette, in zwei anderen Skelette von Pferden, alle ohne weitere Beigaben — jedoch fand sich dabei eine eiserne kleine durchlöcherte Kugel. Diese Gräber waren durchschnittlich 2½ Fuß tief. Die menschlichen Skelette lagen von Nord-West nach Süd-Ost mit dem Kopfe nach Nord-West. Die Pferdeskelette mit den Köpfen nach Süd-Ost und Nord-Ost. Im Weiteren ist diese Parzelle nicht untersucht, weil man in den Gräbern keine Beigaben fand.

Was nun die Ausgrabungen auf den Parzellen Nro. 50 und Nro. 52 betrifft, so sind diese auf Taf. 1 dargestellt und bestehen in 72 Gräbern, worunter 14 mit Pferdeskeletten.

Der Boden worin die Gräber gemacht worden, besteht aus einer dünnen Schicht Humus, darunter Lehm und dann fester Mergel, bis auf den festen Mergel etwa 2 Fuß stark.

Die Gräber sind unterschiedlich tief von etwa 1 Fuß bis 2 Fuß und etwas mehr.

Die Richtung der Skelette ist auf Taf. 1. verzeichnet, von Nord-Ost nach Süd-West, jedoch auch von Norden nach Süden. Der Kopf ist immer südlich gerichtet. Die Richtung der Pferdeskelette ist diesem im Allgemeinen gerade entgegengesetzt.

Ein offen gelegtes Grab ist Taf A. dargestellt. Es bleibt hierbei zu bemerken, daß dieses Bild mehr der Fantasie als der Wahrheit entsprechend entworfen worden, denn die Knochenreste waren im Allgemeinen überaus stark verwittert, so daß dieselben nie gänzlich erhalten waren und nur zerbröckelt aufgenommen werden konnten, dann aber schließlich bei etwaiger Säuberung vollständig zerfielen.

Ein Schädel hat des Falles nicht erhalten werden können.

Die Messung an den Skeletten ließ sich deshalb mit Genauigkeit nur an den oberen Schenkelknochen vornehmen. Hiernach betrug die Länge desselben von der Mitte des Kno-

pfes bis zur Unterkante, wie solche die angegebene Figur Taf. A. ergiebt, 1 Fuß 5 Zoll. Dieses Maaß ist bei vielen Skeletten gefunden. Hiernach würde die Größe der Individuen 5 Fuß 9 Zoll betragen haben.

Sämmtliche gefundene Alterthümer sind von der Königlichen Regierung dem Museum des Vereins für Westfälische Geschichte und Alterthumskunde zu Münster überwiesen, woselbst sie den Mitgliedern und den Freunden der westfälischen Geschichte leicht zugänglich sind.

In der nachfolgenden Beschreibung habe ich die Reihefolge der Gräber, wie solche ursprünglich offen gelegt worden, beibehalten und bei jeder Nummer die dort gefundenen Alterthümer verzeichnet. Die Tafel I. giebt die Uebersicht des Gräberfeldes mit beigefügten Nummern. Die wichtigern Alterthümer sind auf den folgenden Tafeln II. bis VI. und A. unter Beifügung der Nummer des Grabes und des Buchstabens im Texte dargestellt worden. Das angewandte Maaß ist überall der rheinische oder preußische Fuß.

I. Beschreibung der Gräber
und darin gefundenen Alterthümer.

Zunächst sind diejenigen Alterthümer aufzuzählen, welche im Jahre 1860 in den ersten Draingraben aufgefunden wurden, ohne daß die Lage des Grabes näher festgestellt ist. Spätere Erkundigungen haben ergeben, daß man Gräber und Skelette etwa 7 von Menschen und 3 von Pferden getroffen hat. Die Alterthümer wurden damals von dem Hofrath Essellen erworben und dem Vereine für Westfälische Geschichte bereitwillig wieder überlassen. Dahin gehören:

1 ein Schwerdt, einschneidig, schwer und scharf; mit dem Griffe oder Dorn von 4″ Länge, 17″ lang, 1,7″ breit,

1,5''' dick; auf beiden Seiten der Klinge laufen Doppellinien in der Mitte und längs des Rückens. Taf III. E. 1.

2. ein Schwerdt, einschneidig, mit dem Griff 16,5'' lang und 1,5'' breit; Doppellinien wie vor. Taf III. E. 2.
3. Lanzenspitze, 1' 5'' 6''' lang, das Blatt für sich 1' lang, 1'' 7''' breit. Taf. IV. E. 3.
4. Lanzenspitze, 1' 1'' 6''' lang und 1'' 6''' breit, Taf IV E. 4.
5. Lanzenspitze, 1' 1'' lang und 1'' 6''' breit, Taf. IV. E 5.

5. a. Messer, 6'' lang, Taf. IV. E. 5 oben.

6. Ein Bronzestück in Lanzettenform, 2'' 3''' lang, Taf. VI. E. 6.
7. Ein Beschlag von Eisen, 3'' 3''' lang, 6''' breit, an den Enden mit je zwei Bronzestiften; auf der obern Seite war feiner Silberdraht eingelegt. Taf. VI, E. 7.
8. Eine Haarzange, Pinzette, volsella von Bronze mit einem Ringe daran, 4'' lang. Auf beiden Armen sind Quer- und Kreuzstriche gezogen, wie die Tafel VI. E. 8 näher zeigt.
9. Glasperlen und Korallen, 82 Stück verschiedener Form und Farbe; ein Bronzestückchen dabei diente etwa als Spange zur Korallenschnur.
10. Trense von Eisen mit Gelenk; die äußern Enden sind von Bronze mit einer Hohlkugel zur Aufnahme der Stange und einem Ringe für den Kettenzaum, etwa 8,5'' lang. Taf. V. E. 10.
11. Trense von Eisen mit Stange, Taf. V. E 11.
12. Die beiden Stücke einer Trense von Eisen mit Stange.
13. Zwei Beschläge von Bronze, übersilbert mit Verzierung, im Durchmesser 1'' 7'''. Taf. V. E. 13.
14. Zwei dito von Eisen, mit je einem Bronzeknopf inmitten; Durchmesser 2'' 4'''.
15. Fünf Eisenringe, ein Ring von Bronze, eine Spange von Bronze.

Die in den Jahren 1861—63 aufgedeckten Gräber sind nun folgende:

Nro. 1. In diesem Grabe fanden sich 1¼ Fuß unter der Oberfläche folgende Gegenstände: Ein Skelett; dabei a. Eine Art von Eisen 8″ lang, im Trumme der Schneide 2″ 9‴ breit. Dieselbe hat eine grade Schneide Taf. III. 1 a. — b. Ein Schwerdt, Taf. III. Die Klinge ist 1′ 7½″ lang, der Griff 4″, mithin im Ganzen 1′ 11½″ lang, zweischneidig, sehr dünn, in der Mitte 1‴ dick und 1″ 11‴ breit; im Roste sind Spuren einer hölzernen Scheide noch erkennbar. — c. Ein dito kleineres, einschneidiges, Taf. III. Die Klinge ist 10½″, der Griff 3½″ lang, die Klinge 11‴ bis 1″ 2½‴ breit und im Rücken 1½‴ dick. — d. Ein einschneidiger Dolch, Taf. IV. Die Klinge ist 4″, der Griff 1″ 6‴, zusammen 5″ 6‴ lang, 10‴ breit und 1¼‴ dick. — e. Eine Haarzange, Volsella, Taf. VI. 1., von Bronze, 3″ 2‴ lang, 6‴ breit, die Zeichnung macht dieselbe deutlich. — f. Eine bronzene Schnalle, Taf. VI., 1″ 6‴ lang. — g. Ein bronzener Knopf, einer abgestumpften Pyramide ähnlich, Taf. III. Dieser Knopf lag nahe am Schwerdte, 1. b., und ist augenscheinlich der Knopf desselben. — h. Ein Eisenblech, Taf. VI., 4″ 1‴ lang, 1″ breit, oben ¾‴, unten ½‴ dick. Dieses Eisen ist ein Feuerstahl — i. Ein Trinkgefäß von dunkel grau-braunem Thone, Taf II.

Nro. 2. Ein Skelett, 1¼ Fuß unter der Oberfläche; dabei: a. Die eiserne Spitze einer Lanze, Taf. IV. Dieselbe ist 1′ 5″ lang, wovon 4″ 6‴ auf das Blatt kommen, 1″ breit und 1½‴ dick, zweischneidig, mit Tülle zur Aufnahme des hölzernen Schaftes — b. Ein Dolch, jedoch blos in Trümmern.

Nro. 3. Ein Skelett; dabei a. Ein Trinkgefäß von dunkel grau-braunem Thone, 5″ 2‴ hoch, oben 4″ 8‴ breit, Taf. II. 2. (3 a). — b. Eine Schnalle von Bronze, ohne Zunge, schwer, glänzend dunkelgrün überzogen, Taf. VI, 1″ 2‴ lang. — c. Eine dito von Eisen, Taf. VI., der Fuß

der Zunge an der Schnalle festgerostet. — d. Ein Dolch, einschneidig, Taf. IV., 7" lang, 11''' breit, 2''' im Rücken dick. — e. Ein Eisenblech, Taf. VI., 4" 3''' lang. Dieses ist ein Feuerstahl. — f. Ein eiserner Pfriemen, Taf. VI., 4" 3''' lang — g. Mehrere kleine Korallen.

Nro. 4. Ein Skelett. a. Ein einschneidiges Schwerdt, Taf. III, 10" 8''' lang, 1" 4''' breit, im Rücken 1½''' dick.

Nro. 5. Ein Pferdeskelett. a. Eine Trense von Eisen. — b. Reste von Ketten.

Nro. 6. Ein Skelett. a. Trümmer eines Gefäßes von grauem Thone 3" hoch, 2" 10½''' oben breit, Taf. II. 4. (6a). b. Eines dito 6" 6" hoch, oben 6" 2''' breit, Taf. II. 5. (6b). c. Ein zweischneidiges Schwerdt, Taf. III., 2' 8" 6''' lang, wovon 2' 4" 8''' auf die Klinge kommen, 2" breit und 1½''' dick. Die Scheide dieses Schwerdts bestand, wie an dem Eisenrost deutlich zu erkennen, aus Holz und war im Innern mit Leder gefütlert. — d. Eine Scheere, in der Form ähnlich den jetzt noch gebräuchlichen Schafsscheeren, Taf. V. — e. Eine Nadel oder vielmehr Stück eines verrosteten Drahtes, Taf. VI. — f. Ein Schildbuckel von Eisen, Taf. V. Das noch erhaltene Stück davon ist in der Zeichnung schraffirt. Mittelst des Randes war der Buckel, Umbo, durch Niethnägel auf dem Schilde befestiget. Ein Niethnagel ist noch vorhanden, war 5''' lang und umgekrämpt, woraus erhellet, daß der Schild nur 5''' dick war, derselbe war von Holz, wie die geringen Trümmer nachweisen. Außerdem war der Schild mit sechs bronzenen Nägeln verziert. — g. Eine Speerspitze von Eisen, Taf. IV. Dieselbe ist 1' 8" lang, wovon 1' auf das Blatt kommt, das Blatt ist zweischneidig, 1" 4''' breit, 2''' dick und mit Tülle für den Schaft versehen. — h. Ein einschneidiges Schwerdt, Taf III., 1' 5" 9''' lang, wovon 1' 2" 3''' auf die Klinge kommen, dasselbe ist 1" 2''' breit und 2''' dick. — i. Bruchstücke eines gläsernen Trinkgefäßes, Taf. II. Dasselbe gleicht einem abgestumpften hohlen

Kegel, wovon die Basis offen ist, mithin einem Champagner-Glase ohne Fuß. Dasselbe ist 6″ 7‴ hoch, die Oeffnung hat 2″ 9‴ und die abgestumpfte Spitze 6‴ Durchmesser. Die Wandungen desselben sind sehr dünn, von schlechtem, blasigem, grünlichem Glase und etwa 1¼″ von beiden Enden anfangend ganz matt cannelirt, wie dieses durch die Schraffirungen in der Zeichnung angegeben worden. Dieses Glas lag an der linken Seite des Skeletts in der Gegend der Brust, die Oeffnung nach den Füßen gekehrt. Darneben lag ein eiserner Stift, so lang als das Glas, jedoch blos in einem Roststreifen noch kenntlich. — k. Eine Goldmünze, Taf. A. Dieselbe lag auf der Brust des Skeletts, sie hat einen Durchmesser von 6⅓‴, ist sehr dünn und besteht aus Kupfer, das sehr dünn mit Goldblech überzogen ist, sie ist daher falsch. Auf der einen Seite der Münze glaubt man ein Brustbild oder eine unter einer Bekrönung stehende Figur zu erkennen, zur Rechten und Linken ein eigenthümlich geformtes Kreuz. Auf der Rückseite erkennt man deutlich eine schreitende Figur, welche wiederum ein größeres Kreuz in der Linken führt. Die Zeichen der Umschrift scheinen willkürlich und nicht zu entziffern. Offenbar liegt eine Barbarenmünze vor, auf deren Deutung ich später zurückkommen werde. — l. Sechs Stück runde Knöpfe (Nägel) von Bronzeblech, 10‴ im Durchmesser, 3‴ hoch. Diese haben, wie bereits oben bemerkt, zur Verzierung des Schildes gedient. — m. Eine Pfeilspitze, Taf. IV. 6. k. Dieselbe ist 3″ 2‴ lang und stark verrostet. — n. Ein Eisenblech (Feuerstahl) wie Nro. 1. h. o. Eisenstücke.

Nro. 7 Einzelne Knochen eines Skeletts. a. Eine Brosche von Bronze, Taf. A. Diese Brosche ist auf der Tafel in natürlicher Größe abgebildet und zwar in der Haupt- und Seiten-Ansicht. Dieselbe hat einen Durchmesser von 1″ 8½‴. Die Hauptseite besteht aus vier concentrischen Kreisringen und sind nur die beiden äußersten durch Ränder von

Bronzeblech begränzt. Der innere dieser beiden Kreisringe ist durch zwölf Radialwandungen in zwölf Fächer getheilt. Von diesen Fächern sind vier Stück etwas größer als die übrigen und bilden hiernach Theile von vier Kreuzarmen. Zwischen je zwei solcher Kreuzarme liegen dann je zwei der übrigen Gefächer und sind kleiner als die Kreuzbalken. Der äußere Kreisring ist durch sechszehn Radialwandungen in sechszehn Gefächer getheilt und bilden hievon abermals vier Fächer, die etwas größer als die übrigen sind, die Theile von vier Kreuzarmen. Zwischen je zwei Kreuzbalken befinden sich je drei Stück anderweite kleine Fächer. Die eben benannten Kreuzarme in diesen beiden Ringen sind in einem halben rechten Winkel gegen einander gestellt. Zwischen dem innersten Kreise und dem zweiten Kreisringe ist keine Abtheilungswand vorhanden, auch keine anderweite innerhalb dieser Ringe selbst. Die sämmtlichen so gebildeten Gefache sind am Boden mit einem weißen Kitte bedeckt gewesen, der zum Theile noch vorhanden ist. Auf diesem Kitte sind, da wo solche noch vorhanden sind, ganz dünne Glasscheiben in den Fächern eingepaßt. Es bildeten daher auf diesem Kitte gelegte bunte Glastäfelchen die äußere glatte, obere Fläche der Brosche. Es ist daher die Brosche eine Glasmosaik. Die von dieser Mosaik erhaltenen Theile sind mit ihrer Färbung in der Zeichnung angegeben. Da ist denn der Mittelpunkt der Brosche mit blauem Glase, der eine Kreuzbalken des äußeren Ringes mit grünem und zwei noch gut erhaltene Zwischengefache zwischen den äußeren Armen mit gelblichem Glase ausgelegt. Die Färbung der Gläser ist unrein, das Glas blasig und uneben, überhaupt die Arbeit äußerst roh. Die Zeichnung der Seitenansicht zeigt wie die Brosche an dem Kleidungsstücke befestiget wurde, mittelst der (daselbst punktirt angegebenen und restaurirten) Haftnadel. — b. Mehrere kleine Perlen von Glas, Thon und Bernstein. — c. Eine kleine Trense von Eisen. — d. Eine kleine Schnalle von Bronze 10''' lang, 6''' breit,

Taf. VI. 7. d. — e. Ein Ring von Bronze mit Querschnitten auf der Oberseite, 1" 5½"' im Durchmesser, Taf. A. — f. Eine Schnalle ohne Zunge, Taf. VI., 1" 8½"' lang, 11½"' breit. Außerdem fanden sich noch kaum kenntliche Ueberreste eines bronzenen Ringes.

Nro. 8. Zwei Pferdeskelette und dabei eine kleine verrostete nicht weiter merkwürdige eiserne Schnalle.

Nro. 9. Zwei Skelette mit an einander gedrückten Köpfen, dabei das Taf. II. 3. (4) abgebildete Gefäß von graubraunem Thone.

Nro. 10. Ein vermodertes Skelett. a. Einige Perlen. — b. Ein Stück eines eisernen Ringes. — c. Ein einschneidiger Dolch oder Messer, Taf. IV., 5" 6"' lang, 9"' breit, 1"' im Rücken dick. — d. Ein Haken von Eisen, scheint zur Garnitur dieses Dolches gedient zu haben, weil er neben demselben lag. — e. Ein Eisenblech, einem Kreisabschnitte gleichend, scheint gleichfalls zur Garnitur desselben gehört zu haben.

Nro. 11—14. Die bieher beschriebenen Gräber waren sämmtlich auf dem Kiemannschen Grundstücke losgedeckt; weitere Ausgrabungen erfolgten auf dem entfernten von Galenschen Grundstücke, wobei jedoch nur die im Eingange erwähnten vier Skelette gefunden wurden. Damit endeten die Arbeiten des Jahres 1861. Im folgenden Herbste wurden die Ausgrabungen fortgesetzt, und zwar jetzt auf dem Brandkampschen Grundstücke. Die Arbeiter hatten nur wenige Quadratruthen durchgegraben, als sie etwa 1 Fuß tief ein eisernes Instrument fanden, einen Schlüssel eigenthümlicher Form, 2,5" lang, abgebildet auf Tafel VI, 84. Erst 24 Fuß weiter nach Süden stieß man wieder auf ein Skelett, und zwar 2½ Fuß, also außergewöhnlich tief.

Nro. 15. Ein Skelett; dabei a. sechs Stück Thonperlen, röthlich und gelblich. — b. Ein Dolch oder Messer 5" 3"' lang, 8"' breit. — c. Ein Stück eines zerbrochenen Thongefäßes von schwärzlicher Farbe.

Nro. 16. Ein Pferdeskelett, dabei eine verrostete eiserne Trense mit Ringen an den Seiten zur Befestigung des Riemenzeuges.

Nro. 17. Ein Pferdeskelett. In der Gegend, wo die die Mähnen beginnen, lag dabei das Skelett eines Doggenhundes mit dem Kopfe nach Nordwesten; dabei a. ein eiserner Ring von 1³/₄" Durchmesser, Taf. V. — b. Eine eiserne Trense, Taf. V., mit Stangen an den Seiten. — c. Zwei versilberte Zierplättchen von Bronze, Taf. V. — d. Sechszehn Stück Nägel oder Niethköpfchen von Bronze, Taf. V. — e. Eine Spange, ebenso und versilbert. Diese Spange ist gebogen, etwa nach der Structur des Rückgrades des Pferdes über den Vorderfüßen. — f. Zwei dito, Taf. V. — g. Eine dito, Taf. V. — h. Eine dito, Taf. V. — i. Zwei Schnippchen, gespalten, Taf. V. Die Stücke von c bis einschließlich i. lagen in der Gegend, wo zur heutigen Zeit der Ueberwurf oder das sogenannte Pistolenholster seine Stelle findet und zwar über und unter einer schwarzen dünnen Masse, die man für Ueberreste von Leder gehalten hat, zweifelsohne jedoch wegen der faserigen Beschaffenheit auch Holz darunter war. Die Länge der Niethnägel und derselben Knöpfchen spricht jedoch für dickes Leder. Aus der Lage beim Funde läßt sich wohl annehmen, daß diese Stücke zur Verzierung einer Art von Ueberwurf gedient haben und weiset dieses die Spange 17. c. durch ihre Krümmung noch mehr nach.

Was die Verzierungen an den Gegenständen von c. bis einschließlich i. betrifft, so bestehen dieselben aus gleichseitigen vertieften Dreiecken, auf welcher je einem drei erhabene Punkte befindlich sind, außerdem in kleinen vertieften Kreisen zur Einfassung an den Rändern der Stücke. Diese Verzierungen sind mit Stempeln eingeschlagen. Zur Anfertigung sind nur zwei Stempel erforderlich gewesen, einer zu den Dreiecken und einer zu den vertieften Kreisen. Bei Anwendung dieser geringen Mittel sind die Arbeiten anerkennenswerthe Arbeiten

und mit Geschick gemacht. Ueberhaupt sind die Spangen zierlich gearbeitet und da dieselben außerdem versilbert sind, so kann man dieses Sattelzeug für die damaligen Zeiten als ein kostbares wohl annehmen.

Nro. 18. Ein Skelett, 2 Fuß tief. a. Eine eiserne Pfeilspitze 3″ 8‴ lang, in zwei Stücken. — b. Eine dito 5″ 8‴ lang, in zwei Stücken. — c. Eine eiserne Schnalle 2″ lang. — d. Unbedeutende Trümmer eines Topfes von schwarz-grünem Thone. — e. Ein einschneidiges eisernes Schwerdt, Taf. III Dasselbe ist mit dem Griffe 1′ 6″ 2‴ lang, in der Klinge 1″ 1‴ breit und im Rücken 2‴ dick. Die Klinge ist auf beiden Seiten zunächst dem Rücken mit vertieften Rinnen verziert, wie solches die Figur angiebt und zwar auf einer Seite mit vier auf der andern mit fünf Rinnen. — f Ein Dolch oder Messer 5½″ lang, in zwei Stücken. — g. Eine Lanzenspitze, Taf IV., 1′ 2″ 10‴ lang, in drei Stücken. — h. Ein eiserner Pfriemen 2″ 5‴ lang und viereckig, Taf. V. — i. Eine eiserne Schnalle. — k. Eiserne Trümmer von Oesen und Riemengarnituren.

Nro. 19. Hier fand sich der Vorderkopf eines Pferdeschädels und zeigten sich beim Graben Spuren von schwarz und roth gefärbter Erde, Grünspan und Stücke von irdenen Töpfen.

Nro 20. Ein Pferdeskelett ohne alle Beigaben.

Nro. 21. Ein Pferdeskelett, dabei ein Stück eines irdenen Topfes und eines eisernen viereckigen Pfriemens.

Nro. 22. Ein Pferdeskelett ohne Beigabe.

Die ferneren Nachgrabungen auf dieser Seite blieben erfolglos, weshalb auf der andern Seite begonnen wurde.

Nro. 23. Ein Skelett etwa 2 Fuß tief gefunden, 5′ 1″ lang. a. Eine bronzene Schnalle mit Zunge, Taf. VI. Diese Schnalle ist 2½″ lang, stark verrostet, so daß darin ein Stück vollständig fehlt. Die Verzierung derselben besteht aus vier erhabenen der Figur der Schnalle folgenden Streifen,

wodurch drei Abtheilungen gebildet worden, deren äußere mit einem Zickzack, deren innere mit Radial-Stäben verziert sind. Die Zunge derselben besteht in einem aus einem mit Kreisschnitten verzierten flachen Würfel vortretenden Unterarm, dessen Hand mit einem geharnischten Handschuh bekleidet ist. Die Zunge der Schnalle enthält unterwärts einen großen Bügel, durch den dieselbe wahrscheinlich befestiget wurde. An den beiden Stücken, woraus der Schnallenring oder Schnalle bestand, ist noch ein Theil des Bekleidungsstoffes an dem dieselbe befestiget war, auf deren Rückseite jedoch ganz mit Rost durchzogen vorhanden. Dieser Stoff bestand anscheinlich aus Leinwand und aus drei Lagen über einander. Die Schnalle ist geschmackvoll und sauber gearbeitet und von Bronze. — b. Eine Fibula von Bronze, Taf. A. Diese ist restaurirt gezeichnet, die restaurirten Theile punktirt Dieselbe ist aus der Zeichnung deutlich zu entnehmen. — c. Auf dem oberen Theile der Brusthöhle des Skeletts fanden sich zwei Täubchen von Bronze, von denen das eine, Taf. A., mit der vorderen, hinteren und Seiten-Ansicht in natürlicher Größe gezeichnet worden. Diese beiden Täubchen waren sich unter einander ganz gleich. Sie lassen darüber keinen Zweifel, daß sie als Vorstecknadeln benutzt wurden. — d. Eine kleine Bernstein-Koralle rundlich und roh gearbeitet. — e. Ein Topf oder vielmehr Krug von gelb-röthlichem Thone 7″ 11‴ hoch, Taf. II. Derselbe war am Rande zerbrochen und diente augenscheinlich zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten. Der Deckel dazu hat sich nicht gefunden. — f. Ein Napf von eben solchem Thone, Taf. II., 3″ 1‴ hoch. Derselbe war gleichfalls zerbrochen und davon nicht sämmtliche Stücke vorhanden. Dieses Gefäß diente augenscheinlich zur Aufnahme von festen Speisen. — g. Eine Schnalle von Bronze 1″ 6‴ lang.

Nro. 24. Ein Skelett. a. Eine eiserne Schnalle mit Zunge 1¾″ lang. — b. Ein Halsband bestehend aus 52 bun-

ten Thon- und Glas-Perlen. — c. Ueberreste eines Thongefäßes von schwarzem Thone.

Nro 25. Ein Skelett. a. Ein thonernes grau-braunliches Trinkgefäß 4″ 9‴ hoch, Taf. II. Dasselbe ist kaum gebacken zu nennen, der Hals ist mit kleinen Wellenlinien verziert. Die Verzierungen sind sämmtlich vertieft. — b. Ein Halsband von Perlen, davon einzelne in natürlicher Größe abgebildet; die grünliche Hauptperle hat eingelegte Verzierungen von blauem Glasflusse, Taf. A. — c. Das Stück eines gläsernen Wirtelsteins, Taf. A. Derselbe ist mit gelbem Thone eingelegt, flammenartig. Der Ring hat oben eine breitere Fläche als unten zur mehreren Befestigung der Spindel. — d. Ein kleines Messer 6″ lang. — e. Ein eiserner Bügel, dessen Bestimmung räthselhaft ist — f. Eine eiserne Schnalle 1″ 7‴ lang. — g. Reste von Perlmutter anscheinlich aus einer Fibula. — h. Stücke einer eisernen Spange. — i Segment einer Scheibe, zwei Stückchen anscheinlich phosphorsauren Kalks, bei dem unter a. angegebenen Topfe, vgl. Nro. 35. g.

Nro. 26. Es fanden sich hier blos Reste eines Skeletts.

Nro. 27. Auf der mit X im Plane Taf. I. bezeichneten Stelle des Brandkampschen Grundstücks fand sich das Taf. A. mit X bezeichnete hellbraunliche Thonplättchen mit dunkler eingelegter Verzierung. Dasselbe kann zu einer Brosche benutzt worden sein.

Die nachstehend verzeichneten Gräber wurden im Herbste 1863 offen gelegt.

Nro. 28. a. Ein Skelett. — b. Ein im Mittelpunkte durchbohrter Cylinder, Wirtelstein, 11‴ im Durchmesser groß und 6‴ hoch, von Meerschaum, Taf. A. — c. Ein perlähnlicher Wirtelstein von braunem Thon, 9‴ im Durchmesser, 4½‴ hoch. — d. Eine Brosche, Fibula, von vergoldeter Bronze, in vier Abtheilungen getheilt. In der Kreuzung der Kreuzbalken befindet sich ein 1¾‴ im Durchmesser haltendes Centrum. Die vier Felder zwischen den

Kreuzarmen sind mit Glasflußtäfelchen mit rothem Unterlager von Kitt ausgefüllt, ähnlich der Brosche, Taf. A. — d. Trümmer von Bernsteinperlen.

Nro. 29. a Ein Skelett. — b. Eine kleine Spitze eines Wurfspießes 6″ 7‴ lang, im Blatte 9‴ breit, Taf. IV. — c. Ein scheibenförmiges plattes Blei, Wirtelblei, in der Mitte durchbohrt, 10‴ Durchmesser, 1‴ dick. — d. Ein gabelförmiges Bronzeblech 2″ 9‴ lang, 4‴ breit — e. Ein Theil einer eisernen Blechgarnitur.

Nro. 30. a. Ein Skelett. — b. Einige Thonperlen, Trümmer von Messern und dergleichen.

Nro. 31. a. Ein Skelett. — b. Einige Korallen von grünem Glase. — c. Ein vollständig erhaltener Topf, Taf. II., 5″ 9‴ hoch, schlank, mit Rand zur Aufnahme eines Deckels, wie solches in der Figur scizzirt worden. Derselbe ist von rothbrauner Farbe, grob und mäßig gebrannt und auf der der Scheibe gedrehet.

Nro. 32. a. Ein Skelett. — b. Einige Korallen und Stücke von verrosteten Messern und dergleichen.

Nro. 33. a. Ein Skelett. — b. Ein Messer. — c. Trümmer von Messern und Klammern. — d. Ueberreste eines elfenbeinernen Kammes.

Nro. 34. a. Ein Skelett. — b. Ein gebogenes Beil 6″ lang, in der Schneide 2″ 10‴ breit, mit ovalem Stielloche, Taf. III. — c. Stück eines Topfes. — d. Eine Lanzenspitze mit Theil der Tülle 8″ 2‴ lang, Taf. IV. — e. Stücke von Messern und dergleichen.

Nro. 35. a Ein Skelett. — b. Zwei zerbrochene Pfeilspitzen. — c. Eine kleine Schnalle von Bronze. — d. Stücke von Messern und dergleichen. — e. Ein Stück Kupfer. — f. Ein Trinkglas, glockenförmig, von sehr dünnem Glase, weißlich von Farbe, ohne Fuß, statt dessen ein Knöpfchen. Aus den aufgefundenen Scherben ist das Glas restaurirt und Taf. II. abgebildet. — g. Eine rundliche Scheibe, etwa 2,5″

im Durchmesser, von anscheinlich phosphorsaurem Kalke, mit einem Loche in der Mitte.

Nro. 36. a. Ein Skelett ohne Beigaben.

Nro. 37. a. Ein Skelett, nur 1 Fuß tief. — b. Ein Wirtel von Glas mit blattförmigen mit Thon ausgelegten Verzierungen 1″ 3‴ im Durchmesser, 9‴ hoch, in der Mitte durchlöchert, Taf. A. Das Glas ist dunkelgrün, die Verzierungen gelblich. — c. Zwei kleine bunte Perlen. — d. Eine eiserne Schnalle mit Dorn, Taf. VI. — e. Zwei sich ganz gleiche Bronze-Broschen von Blech. Eine dieser Broschen ist restaurirt und Taf. A. in natürlicher Größe abgebildet. — f. Zwei bronzene Hörnchen, massive, zwischen den Enden 1″ 10‴ lang. Die Wurzel der Hörnchen 3½‴ dick. Beide Hörnchen lagen neben einander, so daß sie einen fast geschlossenen Kreis bildeten. Zwischen denselben in der Mitte dieses Kreises lag ein Feuerstein. — g. Dieser Feuerstein ist der Steinkern aus der Bauchschale einer Bohrmuschel, Terebratula, die in hiesiger Kreideformation vorkömmt. Beide Gegenstände, f. und g. Taf. VI., dienten vielleicht zu einer Brosche, und scheinen hiernach die Hörnchen die Fassung des Feuersteins gewesen zu sein. — h. Acht Stück (Trümmer) von elfenbeinernen Zierplättchen. Hievon gehören vier Stück zu einer Spange, wie solche Taf. VI. restaurirt, mit den schraffirten Plättchen, gezeichnet worden. Zwei Stücke ferner gehörten zu einem quadratischen Zierplättchen. Die beiden übrigen Stücke waren Unterlagen zu diesen letzteren, wie solches das Profil zugleich mit den Heftniethen angibt. — i. Eine Scheere von Eisen ganz ähnlich den jetzt noch gebräuchlichen Schafscheeren, Taf. V. — k. Das Stück von einer Scheere das. — l. Ein eisernes Messerchen.

Nro. 38. a. Ein Skelett. — b. Eine Schnalle von Eisen 1″ 5‴ lang, Taf. VI. — c. Ein kleines einschneidiges Schwerdt ohne Griff, noch 9¼″ lang, mit vier eingravirten Rinnen, Taf. III. — d. Drei Stücke von eisernen Blech-

garnituren, ein Pfeilspitzentrumm, eine Spitze von einem Messer. — e. Einige bunte Perlen. — f. Eine Silbermünze 8‴ hoch und 7‴ breit, Taf. A. Sie ist von Kupfer mit Silberblech überzogen, also falsch. Auf dem Avers kann man noch die Form eines starken Kopfes erkennen, ebenso auf dem Revers eine stehende Figur. Die Umschrift ist nicht zu entziffern; doch glauben Einige auf dem Avers die Buchstaben AVG zu erkennen. — g. Scherben eines Topfes.

Nro. 39. a. Ein Skelett. — b. Ein Messer 5″ 1‴ lang, 8‴ breit, Taf IV. — c. Eine Pfeilspitze 4″ 5‴ lang, 10‴ im Blatte breit, Taf. IV. — d. Scherben eines Topfes.

Nro. 40. a. Ein Skelett. — b. Eine länglich runde Koralle. — c. Ein Stück anscheinlich von einer eisernen Trense 2″ 1‴ lang. — d. Die Hälfte eines bronzenen Schlößchens, wahrscheinlich zum Zusammenhalten des Gürtels 1″ 5‴ lang, 1″ breit, Taf. VI. — e. Ein Stückchen Bronze anscheinlich von einem Ringe. — f. Ein Griffel, stylus, zum Schreiben, von Bronze, 5″ 5‴ lang, an einem Ende mit runder Spitze, am anderen mit gebogenen Blättchen zum Auslöschen der Schrift und Glätten des Wachsüberzuges des Schreibtäfelchens, Taf. VI. — g. Eine bronzene Schnalle ohne Zunge 1″ 2‴ lang, 10‴ breit. — h. Ein bronzener runder Ring ohne Verzierungen, 1″ im Durchmesser. — i. Ein Stück einer Brosche oder Fibula, von Bronze, schwalbenschwanzförmig, 1″ 2‴ lang, an der breitesten 9‴ breit, 1‴ dick, dasselbe ist mit Elfenbein eingelegt, wovon sich ein Theil erhalten hat, jedoch stark verwittert und mit Kreisen worin die Centra durch Punkte angedeutet, verziert. Dieses Stück scheint den Schwanz einer Taube vorstellen zu sollen. Die Kreise sollen die Schwanzfedern ausdrücken. Der Körper der Taube ist nicht aufgefunden. Diese Taube muß der Taf. A. abgebildeten ähnlich gewesen sein. Auf der Rückseite dieses Stückes findet sich noch das Läppchen mit Loch worin die Vorstecknadel befestiget wurde, Taf. VI. — k. Ein Messer mit

Griff 6″ lang, 10‴ breit, Taf. IV. — l. Eine Scheere von Eisen, wovon jedoch nur die eine Schneide und die Feder erhalten ist. Die Schneide ist 4″ 6‴, die Feder 3″ 9‴ lang. — m. Stück eines Topfes von röthlichem Thone. — n. Mehrere Korallen. — o. Ein Trinkglas von sehr dünnem, grünlichem, unreinem Glase 2″ 1‴ hoch, 3″ 8‴ im Durchmesser stark, Taf. II.

Nro. 41. a. Ein Skelett. — b Ein Topf von gelblich weißem Thone 3″ 6‴ hoch, im größten Durchmesser 5″ weit, Taf. II. Derselbe ist schwach gebacken. — c. In demselben befand sich ein Knochen, aus dem Schenkel eines Thieres, so lang als die innere Höhe des Topfes betrug, abgeschnitten. Der Topf war mit Thonerde angefüllt, in welcher der Knochen steckte, so daß die Annahme nicht zu gewagt erscheint, denselben als einen Theil der dem Verstorbenen mitgegebenen Speise zu erklären. — d. Ein Wirtel 10‴ hoch, 1″ 6‴ im Durchmesser, von Thon. — e. Mehrere kleine Korallen von gelber Farbe, darunter einige, die zu je 4 und 2 Stück zusammen hingen, von Glas, das weil verwittert, opalisirt und deshalb vergoldet erschien.

Nro 42. a. Ein Skelett. — b Viele bunte Perlen — c. Ein abgebrochenes messerähnliches Instrument 5″ 4‴ lang, in der Schneide 7‴ breit. — d. Die Tülle einer Pfeilspitze 2″ 3‴ lang. — e. Ein Stückchen gebogenes Eisen 3″ 2‴ lang, 2‴ breit, 1‴ stark

Nro. 43. a. Ein Skelett. — b. Eine Pfeilspitze mit Widerhaken 3″ 9‴ lang, 10‴ im Blatte breit, Taf. IV. — c. Eine Pfeilspitze 3″ 9‴ lang, im Blatt 9‴ breit, Taf. IV — d. Eine dito 3″ 6‴ lang, 9‴ breit, Taf IV. — e. Ein einschneidiges kleines Schwerdt, Taf. III. Dasselbe lag auf der Brust des Skeletts, 1′ 6″ 2‴ lang, wovon 5″ 5‴ auf den Griff kommen. Die Schneide ist an der breitesten Stelle 1″ 3‴ breit. — f. Ein Knopf von Bronze, Taf. V., mit eingekerbter Randeinfassung. Knopf 7½‴ Durchmesser, der-

selbe lag neben den Griff des Schwerdts. — g. In der Gegend des Beckens lagen viele schwarze plattgedrückte Bröckchen zwischen den nachbezeichneten Bronzen, deshalb wohl Trümmer eines ledernen Gürtels. — h. Zwei Schnallen von versilberter Bronze mit ihren Befestigungen auf dem Gürtel. Von der einen ist der Halter abgebrochen, von der anderen nur die Schnalle vorhanden, Taf. V. — i. Zwei Zierplättchen oder Theile von Schlößchen von eben solchem Metalle und versilbert, Taf. V. — k. Drei dito ebenso, wovon jedoch zwei zu einem und demselben Systeme gehören, Taf. V. — l. Ein viereckiges Zierplättchen ebenso, Taf. V. — m Ein Knöpfchen mit Rand ebenso, 4½‴ Durchmesser. — n. Theil eines Gürtelschlosses, Taf. V. — o. Eine Hafte oben rund unten in einer Spitze auslaufend, Taf. V. Diese Hafte gehört wahrscheinlich zu vorstehendem Gürtelschlosse und ist deshalb mit demselben abgebildet. — p Ein dito Zierplättchen, Taf. V. Die Stücke von h bis p waren ohne Zweifel Besatzstücke von Gürtel und Riemen.

Nro. 44. a. Ein Skelett. — b. Ein eisernes Beil, 6″ lang in der Schneide 5½″ breit, mit ovalem unten abgestumpften Loche, Taf. III. — c. Das Holz von anscheinlich einem Lanzenschafte mit Theilchen der Tülle, 3″ 9‴ lang. — d. Drei Stückchen verrosteten Bronzeblechs. — e. Ein beschädigter Wirtel von schlechtgebranntem Thone.

Nro. 45. a. Ein Skelett. — b. Ein Topf von gelblichweißem Thone 4″ 1‴ hoch, 4″ 10‴ weit, Taf. II. — c. Ein Topf von röthlichem Thone 3″ 9‴ hoch, an der Mündung wo er am weitesten 5″ weit. Am Bauche mit einer einfachen vertieften horizontalen Linie umgeben, Taf. II. Etwas unterhalb dieses Grabes zwischen Nro. 45 und Nro. 48 fanden sich an zwei Stellen Skelette, jedoch nur ganz unvollständig erhalten.

Nro. 46. a. Ein Skelett und einige Thonperlen

Nro. 47. a. Ein Skelett. — b Ein Messer mit Griff 7" lang, Taf. V. — c. Einige Korallen.

Nro. 48. a. Ein Skelett. — b. Ein Messerchen mit einem Theile des Griffes 5" 5''' lang, Taf. IV. — c. Einige Korallen.

Nro. 49. a. Ein Skelett. — b. Ein Krug von gelblich-weißem Thone mit Henkel 8" 1''' hoch, im Bauche 5" 6''' weit, Taf. II. — c. Ein Stück von einem Messer. — d. Eine länglich viereckige Schnalle von Bronze ohne Zunge 1" 2''' lang, 9''' breit. — e. Eine Haarzange, Volsella, von Bronze 2" 3''' lang, 3''' breit, Taf. VI. — f. Ein Stück einer Brosche oder eines Zierplättchens mit einem Theile der Heftnadel daran. — g. Zwei Stücke vom Rande eines Topfes.

Nro. 50 A und B. a. Ein Skelett. Von diesem Skelette ist das linke Bein, das noch ziemlich erhalten war, aufgenommen worden. Die Länge des Oberschenkelknochens beträgt ebenso, wie in der Figur Taf. A. gemessen 1' 6", war mithin 1''' länger. — b. Eine Pfeilspitze 5 1/4" lang, im Blatte 10''' breit, Taf. IV. — c. Eine dito 5" 3''' lang, 10''' lang, 10''' breit, Taf. IV. — d. Eine dito mit defecter Tülle 4 1/4" lang, 9''' breit, Taf. IV. Als der Beinknochen aufgenommen war, zeigte sich hier nicht wie an den sonstigen Stellen ein fester steiniger Boden, sondern schwarze fettige Erde Es wurde deshalb tiefer gegraben und etwa 1/2 Fuß unter dem ersten Skelett ein zweites gefunden, fast in derselben Richtung liegend. Dasselbe hatte bei sich: e. Ein kleines einschneidiges Schwerdt, 9 3/4" lang, wovon 2 3/4" auf den defecten Griff kommen, Taf. III. — f. Zu Füßen dieses Skeletts lagen einige Trümmer eines Topfes.

Nro. 51. a. Ein Skelett. — b. Eine eiserne Lanzenspitze 1' 1 1/2" lang, im Blatte 1" 2''' breit, Taf. IV. — c. Eine defecte Pfeilspitze 3" lang, 1" 1''' im Blatte breit, Taf. IV. — d. Eine Schnalle mit Zunge, der jedoch die Kramme zur Befestigung mit der Schnalle fehlt, von glän-

zendem Edelrost überzogen, 1″ 4‴ lang, 11‴ breit, Taf. VI. 51. a. — e. Kleine Stücke von einem Messerchen und Pfriemen. — f. Ein Beil 5″ 6‴ lang und in der Schneide 5″ 10‴ breit, mit vollständig viereckigem Loche, Taf. III., ganz ähnlich dem in Nro. 44. b. angegebenen. — g. Ein Messerchen mit defectem Griffe, 4″ 11‴ lang, wovon 7‴ auf den Griff kommen, in der Schneide 7‴ breit.

Nro. 52. a. Ein Pferdeskelett. — b. Eine eiserne Trense. Die Länge des Gebißstückes beträgt 6½″, an demselben zu jeder Seite ein Ring von 2″ 9‴ Durchmesser, Taf. V. — c. Fragment einer eisernen Kette, bestehend aus mehreren Stücken und einem Ringe von 2½″ Durchmesser. — d. Eine theilweise erhaltene eiserne Schnalle 1″ 10‴ lang

Nro. 53. a Ein Skelett. — b. Ein Topf 4″ 4‴ hoch, 5″ 3‴ weit, von graubraunem schlecht gebranntem Thone. Der Hals ist mit dreizehn horizontalen vertieften Streifen verziert, Taf. II — c. Rest eines Messerchens 5″ 4‴ lang. — d. Dito einer Pfeilspitze 3″ lang. — e. Einige Korallen, worunter zwei von Bernstein. — f. Einige Stückchen Eisen. — g. Ein Messerchen 6″ 8‴ lang, wovon 2″ 3‴ auf den Griff kommen, in der Schneide 10‴ breit, Taf. IV.

Nro. 54. a. Ein Skelett. — b. Einige Perlen und Stückchen Eisen.

Nro 55 a. Ein Skelett. — b. Eine Pfeilspitze (in 3 Stücken) mit der Tülle 5″ 8‴ lang, 11‴ breit, Taf. IV. — c. Eine dito ebenso (in 2 Stücken) 5″ 6‴ lang, 11‴ breit, Taf. IV. — d. Eine dito ebenso (in 2 Stücken) 4″ 9‴ lang, 10‴ breit, Taf. IV. — e. Ein Messerchen (in 2 Stücken) 8″ 2‴ lang, wovon 1″ 4‴ auf den Griff kommen, 5‴ breit. — f. Eine eiserne vierkantige Nadel 2″ 4‴ lang, 1‴ im Gevierte stark, Taf. V. — g. Zwei Zierplättchen von Bronzeblech, das eine 1″ 4‴ lang und 8‴ breit, das andere 1″ 1‴ lang und 6‴ breit, jedes mit vier Niethen zum Anheften. Diese beiden Plättchen sind mit zweien am Rande

derselben laufenden Linien verziert. Jede Linie wird durch paarweise zusammengestellte Punkte gebildet, Taf. V. — h. Zwei Schließplättchen von Bronzeblech mit länglichem viereckigem Schließloche und zwei Riethen zum Befestigen. Jedes Plättchen ist 9‴ im Gevierte groß und ohne alle Verzierungen, Taf. V. — i. Drei Trümmerchen von Zierplättchen. — k. Eine bronzene Gürtelschnalle, bestehend in der Schnalle, der Zunge und dem Schnallenhalter, zusammen 4″ 8‴ lang. Die Schnalle selbst ist 2″ lang, 1″ breit, Taf. V. — l. Von einer ganz gleichen blos der Schnallenhalter 3″ 5‴ lang, Taf. V. — m. Eine Zierplatte eines Gürtels oder Riemens, von Bronze, 1″ 9‴ lang, 1″ 7‴ breit, mit zwei Riethknöpfchen zur Befestigung mit dem Zeuge, Taf. V. — n. Eine bronzene Schnalle, wie zu k., jedoch kleiner, im Ganzen 2″ 10‴ lang, Taf. V. — o. Eine dito, jedoch noch kleiner, im Ganzen 2″ 1‴ lang, Taf V. — p. Ein Schnippchen oder bronzener Beschlag eines Riemenendes 2″ 5‴ lang, 7‴ breit, Taf. V. — q. Ein dito, jedoch kleineres, 1″ 10‴ lang, 10‴ breit, Taf. V. — r. Ein bronzenes Schnällchen mit Zunge, 10‴ lang, 7‴ breit. — s. Ein bronzener Knopf, Zusammenhalter, ähnlich einem Hemdeknopfe heutiger Zeit, bestehend aus dem Knopfe selbst von 5¼‴ Durchmesser, dem Stiele 5‴ lang und dem Hinterknopfe von 5¼‴ Durchmesser, Taf. V. Die Gegenstände von k bis s sind ohne alle Verzierungen. — t. Die Steinfassung anscheinlich eines Fingerringes: Dieselbe besteht aus einer vierseitigen abgestumpften Pyramide, deren Basis 7‴ im Gevierte hat. Die vier Ecken an der Basis sind etwas abgestumpft, so daß dadurch die Basis zu einem Achtecke wird mit je vier ungleichen Seiten. Die Abstumpfung der Spitze beträgt an der Basis 2‴ im Gevierte. In dieser Fläche ist ein grünlicher Stein oder Glasfluß eingesetzt. Die Höhe dieser abgestumpften Pyramide beträgt 6‴. Die vier sechseckigen Seiten der Pyramide sind mit vertieften Rinnchen einfach umgeben und in diesem Rah-

men zwei abwärts gehende Rinnchen angebracht, Taf. V. Diese Fassung besteht aus versilberter Bronze. Die Befestigung dieses Stückes an einem Gegenstande läßt sich nur durch ein Band, das durch die hohle Pyramide mittelst zweier an der Basis befindlichen Löcher gezogen wird, ermöglichen. Diese Basis ist in den Figuren gezeichnet. Hiernach kann dieses Stück kein Schwerdtknopf sein. Wird nun durch die Basis mittelst der Löcher ein einfacher Metallstreifen gezogen, so ist der Ring fertig; auch lag dieses Stück in der Gegend wo sich die Hand befindet. Die Benutzung zu einem Fingerringe ist daher anscheinlich die passendste. — u. Ein Eisenblech 4" 4"' lang, Taf. VI. Dasselbe ist wie der Art schon mehrmals oben angegeben, ein Feuerstahl. — v. Ein Schildbuckel, Umbo, von Eisen 4" 9"' Durchmesser, hat an der Basis einen 8"' breiten Rand, der in verschiedenen Strahlen, die durchschnittlich 1" 6"' lang sind, sich ausbreitet und mit denselben auf dem Schilde durch Riethnägel befestiget war. Am Buckel sind nur ein ganzer und zwei Trümmer von den Riethen erhalten. Der Buckel ist 3" hoch und abgebildet Taf. V. Nach der Umbiegung des Riethnagels zu schließen, betrug die Holzdicke 6"'. — w. Ein Topf von grau-braunem schlecht gebranntem Thone 3" 11"' hoch, im Bauche 4" 11"' breit, derselbe ist am Halse mit vier horizontalen Streifen, die durch paarweise eingedrückte Parallelogramme gebildet werden, verziert, Taf. II. — x. Eine überaus stark gebaute Lanzenspitze, dieselbe ist mit der Tülle 1' 1" 10"' lang, im Blatte 2" 2"' breit, Taf. IV. — y. Ein einschneidiges kleines Schwerdt, Taf. III., 1' 5" 9"' lang, wovon 4" 3"' auf den Griff kommen, in der Schneide 1" 7"' breit. Die Schneide ist zu beiden Seiten längs dem Rücken mit je vier vertieften Rinnchen, die paarweise zusammen laufen, verziert. Von dem Griffe hat sich auch das Bronzeblech erhalten, womit der Körper desselben, wahrscheinlich Holz, an dem Eisen desselben gehalten wurde. Dieses Blech ist 5"' breit.

Man kann mit Sicherheit hieraus entnehmen, daß diese Art kleiner Schwerdter keine Parrirstangen hatten und in Verbindung mit dem kleinen Schwerdte unter 43. e. läßt sich dann ein solches kleines Schwerdt vollständig restauriren. — z. Ein großes einschneidiges Schwerdt, im Ganzen 2′ 7″ 4‴ lang, wovon 5″ 3‴ auf den Griff kommen, dasselbe ist 1″ 4‴ breit, und im Rücken 2¾‴ dick. Das Schwerdt hat an der Schneide eine Parrirstange und eine dito kleinere unter dem Schwertknopfe. Diese beiden Stangen haben an ihren Enden Riethe, woraus hervorzugehen scheint, daß beide mit irgend einem anderen Material belegt waren. Der Schwerdtknopf besteht aus einer einem Kreisabschnitte ähnlichen Scheibe. Taf. III.

Nro. 56. a. Ein Skelett. — b. Ein Messerchen, in zwei Stücken, zusammen 7″ 6‴ lang, Taf. IV. — c. Trümmer von Garnituren und Geräthen von Eisen.

Nro. 57. a. Ein Skelett. — b. Eine bronzene Schnalle mit Zunge, 1″ 3‴ lang, 10‴ breit, Taf. VI. — c. Eine Lanzenspitze 10½″ lang, 1″ 4‴ breit, Taf. IV. — d. Eine Axt mit viereckigem Loche 7¾″ lang, in der Schneide 3¼″ breit, Taf. III. 75. d. — e. Ein kleines einschneidiges Schwerdt, wovon die Spitze und ein Theil des Griffes fehlt, 12¼″ lang, wovon 3¼″ auf den Griff kommen, in der Schneide 1″ 2‴ breit. — f. Ein dito, in zwei Stücken, etwa 8½″ lang. — g. Ein Topf von grau-braunem Thone, schlecht gebrannt, 4″ 7‴ hoch, im Bauche 6″ weit. Der Hals ist mit neun horizontalen vertieften Streifen, die durch eingedrückte Parallelogramme gebildet werden, verziert. Taf. II. — h Reste eines Haarkammes von Elfenbein. — i. Sechs bunte Perlen. — k. Eine Pfeilspitze (in vier Stücken) zusammen etwa 4″ 10‴ lang. — l. Eine dito (in drei Stücken) etwa 2″ 6‴ lang.

Nro. 58. a Ein Skelett. — b. Ein defectes Messerchen 5″ 11‴ lang, woron 2″ 1‴ auf den Griff kommen,

9‴ breit, Taf. IV. — c. Drei eiserne Ringe von $2 \frac{1}{4}$″ Durchmesser; ein dito in Trümmern von $1 \frac{1}{2}$″ Durchmesser. — d. Zwei Stückchen von einem elfenbeinernen Kamme, Taf. VI. — e. Ein Wirtel, zerbrochen, 9‴ hoch, 1″ 3‴ Durchmesser. — f. 32 Stück bunte Perlen von Glas und Thon, darunter 2 Stück von Bernstein.

Nro. 59 a. Ein Skelett. — b. Einige Perlen — c. Zwei cylindrische Stäbchen von Elfenbein, jedes 1″ 1‴ lang, 3‴ dick. — d. Trümmer eines elfenbeinernen Haarkammes. Aus diesen Trümmern geht hervor, daß der Kamm aus drei Lagen bestand, als aus der Lage mit den beiderseitigen Zähnen, auf welcher zu beiden Seiten ein Zierplättchen zum besseren Halt genietbet war. — e. Zwei eiserne Pfriemen, jeder 2″ 7‴ lang. — f. Randstück und Zunge von einer eisernen Schnalle und unkenntliche Splitter von Eisen.

Nro. 60. a. Ein Skelett. — b. Zwölf bunte Perlen. — c. Ein Messerchen 6″ lang, wovon 2″ 5‴ auf den Griff kommen, Taf. IV.

Nro. 61. a. Ein Skelett. — b. Ein Topf 4″ 7‴ hoch, im Bauche 5″ 4‴ weit, von schwärzlich braunem Thone. Verziert ist derselbe am Halse mit drei zweifachen Wellenlinien, die zwischen vertieften Rinnen laufen, Taf. II. — c. Ein Messerchen 6″ 9‴ lang, wovon 2″ 6‴ auf den Griff kommen.

Nro. 62. a. Ein Skelett. — b. Ein Topf zum Aufbewahren von Flüssigkeiten, von gelblichem Thone, mäßig gebrannt, 6″ 1‴ hoch, im Bauche 5″ 4‴ breit. Der Rand ist so eingerichtet, daß darauf ein Deckel gelegt werden kann. Taf. II. — c. Trümmer von einem Topfe von schwärzlichem Thone. — d. Einige Perlen von Bernstein.

Nro. 63. a. Ein Skelett. — b. Zwei Stücke von Pfeilspitzen, Taf. IV. — c. Eine Pfeilspitze ohne Tülle — d. Ein einschneidiges Schwerdt 1′ 2″ 1‴ lang, wovon $3 \frac{1}{2}$″ auf

den Griff kommen, 1 ½" breit, 3''' im Rücken dick, Taf. III. — e. Eine Lanzenspitze mit einem Stücke der Tülle 11 ½" lang, 1" breit, Taf. IV. — f. Ein Feuerstahl 4" 1''' lang, Taf. VI.

Nro. 64. a. Ein Skelett — b. Eine eiserne Trense, theilweise erhalten. Dieselbe ist im Gebisse 4 ½" weit.

Nro. 65. a. Ein Skelett. — b. Eine Kneifzange (Schmiedezange) 1' 3" 9''' lang, Taf. V. — c. Ein Hammer 5" 9''' lang. Derselbe ist den jetzt gebräuchlichen Schmiedehämmern ähnlich nur länger gestreckt. Die eine Seite des Hammers 9''' und 8''' im Gevierte dick, die andere 9''' und 4 ½'''. Dieser Hammer ist an beiden Seiten stark gebraucht, weit aufgetrieben. Das Stielloch ist viereckig, Taf. V. — d. Eine Lanzenspitze 1' 4" lang, wovon 9" auf das Blatt kommen, im Blatte 1" 4''' breit, Taf. IV. — e. Ein kleines einschneidiges Schwerdt, 1' 1" 5''' lang, wovon 2" 6''' auf den Griff kommen, im Blatte 1" 2''' breit. — f. Eine kleine bronzene Schnalle ohne Zunge 1" 1''' lang, 9''' breit. — g. Ein Pfriemen von Eisen, vierkantig, oben mit Oese, 4" 5''' lang, Taf. VI. — h. Ein anscheinlich zur Fassung bearbeiteter Feuerstein hiesiger Gegend, 1 ½" hoch und 1" breit. Derselbe lag in der Gegend wo der Leibgurt zu liegen pflegt. Dieser Stein ist ganz symmetrisch zugehauen und wird zu einer Gürtelverzierung gedient haben, Taf. VI. — i. Ein Topf von dunkelbraunem grauem Thone, derselbe ist 7" 11''' hoch und im Bauche 8" 9''' weit, der Hals mit neun vertieften horizontalen Rinnen verziert, Taf. II. — k. Eine kleine Schnellwaage von Bronze, sogenannte römische Waage. Der Waagbalken, Hebel, ist 5" 10" Linien lang und 1''' im Gevierte stark. Die Waagschale war an dem einen Ende des Balkens mittelst dreier Schnürchen oder Kettchen befestiget, sie ist von sehr dünnem Bronzeblech und 1" 6''' im Durchmesser groß. Das erste Hypomoglion befindet sich in 6''' Entfernung vom Aufhangepunkte der Schale, das zweite in

nahe 1'' Entfernung davon. Trümmer dieser beiden Hypomoglien sind noch im Balken vorhanden. Die beiden Scheeren, worin dieselben ruheten, fehlen. Das verschiebbare Gewichtstück mit Oese womit es am Balken verschiebbar aufgehangen war, ist noch vorhanden. Dieses Gewicht besteht aus einem 7''' im Durchmesser haltenden, kreisrunden, etwa 2⅓''' starken bronzenen Scheibchen. Die Kerbe, wodurch das Gewicht der zu wiegenden Gegenstände bestimmt wurde, sind auf dem Balken noch theilweise kenntlich. Augenscheinlich konnte die Waage nur zum Abwägen kleiner Stücke, als edler Metalle, benutzt werden. Diese Schnellwaage ist abgebildet Taf. A. in natürlicher Größe mit dem Querstück des Balkens, Ansichten des Gewichtes und der Schale. Die restaurirten Theile sind punktirt angegeben. — 1 Einige unkenntliche Stücke Eisen.

Nro. 66. a. Ein Skelett. — b. Ein Messerchen 6'' 2''' lang, Taf. IV. — c. Eine Schnur von 33 Stück bunten Thon- und Glas-Perlen, worunter eine von Bernstein. Die Form betreffend, so fanden sich darunter auch fünfeckige, länglichte. Ein paar charakteristische sind Taf. A. unter Nro. 66 c. abgebildet.

Nro. 67. a. Ein Skelett. — b. Eine Pfeilspitze (in zwei Stücken) 3'' 9''' lang. — c. Eine dito ebenso 3'' 8''' lang. — d. Eine dito zertrümmert. — e. Ein Schienchen zertrümmert. — f. Ein Schnällchen ohne Zunge 7''' lang, 5''' breit. — g. Ein Feuerstahl 4'' 7''' lang, Taf. VI. — h. Eine Lanzenspitze 1' 10''' lang, wovon 8'' 4''' auf das Blatt kommen, das letztere ist 1'' 4''' breit, Taf. IV.

Nro. 68. a. Ein Skelett. — b. Ein großes zweischneidiges Schwerdt (in drei Stücken) woran auch der Griff beschädigt war. Dasselbe ist im Ganzen 2' 10'' 2''' lang, wovon 4'' 8''' auf den Griff kommen. Die Breite der Klinge beträgt in der Mitte 1'' 8''', die Dicke 2''', Taf. III. — c. Eine Lanzenspitze, woran die Spitze fehlt. Die jetzige

Länge beträgt 1' 3'', wovon 5'' 6''' auf das Blatt kommen, dasselbe ist 1'' 3''' breit, Taf. IV. — d. Ein kleines einschneidiges Schwerdt, woran ein Theil des Griffes fehlt, dasselbe ist 11'' 1''' lang, wovon 1'' 6''' auf den Griff kommen. Die Klinge ist 1'' 1''' breit und 2''' stark Dieses Stück zeigt das eiserne Plättchen, das zwischen Handgriff und Klinge angebracht war, um dem Griffe oder dessen Fassung Halt zu schaffen, Taf. III. — e Ein kleines schlecht erhaltenes Messer, woran die Spitze und ein Theil des Griffes fehlt, 5'' 3''' lang, 9''' breit. — f. Ein Schildbuckel, Umbo, fast gänzlich vom Roste zerfressen. Derselbe hat auf seiner Spitze ein Knöpfchen. Die sechs Nägel, womit derselbe mit dem Schilde verbunden war, sind vorhanden; innerhalb des Schildes waren sie mit runden Eisenplättchen vernietbet; Holzdicke 2½'''. Der Buckel ist restaurirt gezeichnet Taf. V. 6 f. Die erhaltenen Theile sind in dieser Figur dunkler schraffirt. — g. Eine Schnalle von Bronze mit Zunge 1'' 3''' lang, 10''' breit, Taf. VI. — h. Ein kleines verrostetes Schnällchen 10''' lang, 7''' breit. — i. Zwei Schienen, anscheinlich Stücke von Garnituren. — k. Eine schlecht erhaltene Pfeilspitze 3'' 10''' lang, 9''' breit. — l. Eine dito 3'' 7''' lang, 8''' breit. — m. Eine dito 4'' 6''' lang und 11''' breit, Taf. IV. — n. Von einem graubraunen Topfe einige Scherben.

Nro 69. a. Ein Skelett. — b. Ueberreste eines Eimerchens. Es ist davon theilweise erhalten der eiserne Bügel mit seinen beiden Oesen und das obere eiserne Band, womit der Eimer gebunden war; sodann sind erhalten, Theile der beiden bronzenen mit Punkten verzierten Striemen, womit die Oesen bedeckt waren und Trümmer vom mittleren Eimerbande und einige bronzene Nägel. Die hölzernen Dauben, woraus der Eimer gemacht war, waren total vermodert und nur in Abdrücken im Erdreiche kenntlich Dieses Eimerchen ist nach der Natur, wie es sich beim Bloslegen fand und aus den Trümmern restaurirt Taf. V. gezeichnet. Der Henkel mit seinen

beiden Oesen worin er sich bewegt, der oberste und unterste Bandreifen sind von Eisen. Der mittelste Bandreifen und die beiden zu jeder Seite des Eimers zur Verbindung der Oesen und Reifen senkrecht gehenden Bänder oder Striemen von sehr dünnem Bronzeblech.

Nro. 70. a. Ein Pferdeskelett. — b. Eine eiserne Trense, im Gebisse 6½" breit mit Stangen an den Seiten, Taf. V. — c. Eine verrostete eiserne Schnalle mit Zunge 2" 1'" lang, 1" 3'" breit. — d. Ein eisernes, kreisförmiges, plattes Band 1⅓" Durchmesser. — e. Vier Stück Reste von eisernen Garnituren am Riemenzeuge.

Nro. 71. a. Ein Skelett. — b. Ein Wirtel von Thon 1" 4'" Durchmesser, 10'" hoch. — c. Ein durchbohrter Eberzahn, um des Falles in der Perlenschnur gereihet getragen werden zu können. Der Art Zähne sind schon früher an diesem Orte gefunden worden. — d. Eine Korallenschnur bestehend aus 115 Stück breiten Perlen von Thon und Glas, darunter eine platte Koralle von Bernstein, vollständig gezeichnet auf Taf. A. — e. Eine eiserne Schnalle mit Zunge 1" 5'" lang, 10'" breit. — f. Theil eines Ringes mit Kettenglied (Trümmer). — g. Anscheinlich eine Geräthschaft von Eisen, an welchem einen Ende ein Oer ist, 6" lang. — h. Zwei eiserne Keilchen, beide 6'" lang; diese scheinen Schlößchen zum Befestigen einer Perlschnur gewesen zu sein. — i. Eine bronzene Nadel, augenscheinlich eine Heftnadel einer fibula, unten spitzig, oben das halbe Loch für den Stift zur Haltung derselben. Hiezu gehört anscheinlich k. ein Theil eines Zierbleches mit dem verrosteten Haken zu Haltung der Nadel.

Nro. 72. a. Ein Pferdeskelett. — b. Ein Knopf oder Kopf eines Nagels 9'" Durchmesser. — c. Reste einer Kette, bestehend aus einem Ringe von 1" 7'" Durchmesser und einem länglichen Kettengliede, oval gebogen und 4" 2'" lang.

Nro. 73. a. Ein Pferdeskelett. — b. Eine Trense mit Stangen an den Seiten. — c. Eine eiserne Schnalle mit Zunge 2″ lang, 1″ 3‴ breit. — d. Zwei Ringe von Bronze von 1¾″ Durchmesser und 3‴ dick. An einem Ringe befindet sich noch das eiserne, jedoch verrostete Band womit derselbe am Riemenzeuge befestigt war. — e. Zwei Zierplättchen von Bronzeblech. Dieselben sind 1″ im Gevierte groß und liegt darauf ein Plättchen und eine niedrige abgestumpfte Pyramide. Dieselben sind an allen vier Ecken mit aus den Plättchen hervorspringenden Lappen versehen, wodurch die Riethe gehen, womit sie an dem Lederzeuge befestigt wurden. Diese Plättchen sind denen auf Taf. V. 17. c. ähnlich. — f. Trümmer von sehr dünnen bronzenen Zierplättchen.

Nro. 74. a. Ein Skelett. — b. Ein schadhaftes Messerchen 4½″ lang, wovon 1″ 1‴ auf den Griff kommen, in der Klinge 6‴ breit. — c. Eine Doppelperle von gelblichem Thone. — d. Zwei bronzene Cylinderchen 1″ lang, 2‴ dick. Dieselben sind den beiden elfenbeinernen unter Nro. 59 ähnlich.

Nro. 75 a. Ein Skelett. — b Ein einschneidiges kleines Schwerdt, mit dem Griffe 1′ 1″ 9‴ lang, wovon 3¼″ auf den Griff kommen. Die Klinge ist 1″ 6‴ breit und im Rücken 3‴ dick. Dasselbe hat auf der Klinge am Rücken derselben herlaufend zu beiden Seiten vier vertiefte Rinnen. Taf. III. — c. Eine Lanzenspitze, sehr stämmig und kurz gearbeitet. Dieselbe ist gut erhalten 9″ 6‴ lang, wovon 5¾″ auf das Blatt kommen. Das Blatt ist ohne Grath ganz glatt gearbeitet und 1″ 11‴ breit, Taf. IV.

Nro. 76. a. Ein Pferdeskelett. — b. Eine eiserne Trense, verrostet, mit Stangen an den Seiten. — c. Eine eiserne Schnalle mit Zunge 1″ 8‴ lang, 1″ breit. — d. Zwei Zierplättchen zur Garnitur von Sattelzeug. Dieselben bilden Quadrate von 1″ 5‴ im Gevierte, auf denen noch drei ähnliche im Relief dargestellt sind, welche dann mit einer fla-

chen Pyramide gekrönt sind. An den vier Ecken sind Lappen zur Aufnahme der Riethen zur Befestigung.

Nro. 77 Dieses Grab war ein Doppelgrab, enthaltend ein menschliches und ein Pferdeskelett. Das Pferd lag nach Osten und das menschliche Skelett nach Westen und zwar so, daß der Kopf des letzteren südlich und der des Pferdes nördlich gerichtet war.

a. Ein menschliches Skelett mit dem Kopfe südlich. — b. Ein Pferdeskelett mit dem Kopfe nördlich. — c. Ein bronzener Ring von 1″ 2‴ Durchmesser und 1½‴ dick, Taf. V. — d. Eine bronzene Schnalle mit ganz verrosteter eisener Zunge. Dieselbe ist 2″ ½‴ lang und mit der Hafte 1″ 4‴ breit, Taf. V. — e. Reste eines Topfes von braunschwarzem Thone. — f. Verschiedene Trümmer von zwei kleineren und zwei größeren Schnallen, von einem Nagel und Garnituren von Riemenzeuge, einer Kette, alles von Eisen.

In der Gegend dieses Grabes ist endlich eine eiserne Kette gefunden, bestehend aus vier länglichten Gliedern, jedes 2¼″ bis 3″ lang und zwei dito zerbrochene, wie auch zwei runden Gliedern, diese an einem dreibauchigen, kleeblattähnlichen Gliede befestiget. Das Eisen der Kette ist gewunden.

Sodann ist noch zwischen den Gräbern gefunden die kreisrunde, sehr dünne Zierplatte von Bronzeblech, Taf. V., sowie ein Spatbel von Bronze, Taf. VI. 85 und eine Menge Perlen von Bernstein, Glas und Thon, 227 Stück (Nro. 78, 79, 80, 81, 83).

II. Uebersicht und Erläuterung.

Nach dieser Aufzählung der Funde wird es nunmehr am Orte sein, dieselben übersichtlich vorzuführen.

Was zunächst die Gruppirung der Gräber betrifft, so ist dieselbe keine regelmäßige, indem die Gräber zwischen sich

leere Stellen haben, so denn die Skelette nicht immer eine parallele Lage unter sich haben und die Pferde mit Menschen untermischt sind. Die einzige Regelmäßigkeit, die stattfindet ist die, daß die menschlichen Skelette mit dem Kopfe eine starke südliche Richtung haben. Die stärkste Abweichung zeigen die Gräber 30 und 36, indem das erstere fast süd-östlich und das letztere fast süd-westlich gerichtet ist. Die Pferde haben überall, so weit das immer thunlich war, eine entgegengesetzte Lage, das heißt den Kopf nördlich. Taf. I. gibt die Lagen naturgemäß an. Im Allgemeinen ist ferner der Begräbnißplatz wohl als ein solcher zu betrachten, der sich denen mit Reihen-Gräbern nähert.

Die Tiefe, in welcher die Skelette unter der Erdoberfläche lagen war verschieden, von etwa 1 Fuß bis 2½ Fuß.

Hiernach erklärt sich auch, weshalb so viele Stellen zwischen den einzelnen Gräbern sich finden, die gräberleer waren. Auf diesen Stellen müssen die Leichen weniger tief begraben und die sie bedeckende Erde durch Abschwemmung und Beackerung (jetzt Kornfeld) entfernt sein und mit derselben dann auch die Skelette und deren Beigaben. Daß diesem so sei, bezeugt der Umstand, daß an verschiedenen Stellen einzelne Knochen und keine vollständige Gräber gefunden sind, dann auch Beigaben ohne Skelette und endlich, daß viele Jahre vorher, ehe die jetzigen Nachgrabungen stattgefunden haben, auf dem Platze Alterthümer gefunden worden sind.

Außer Skeletten von Menschen und Pferden ist nur noch das Skelett eines Doggenhundes bei einem Pferde in dem Grabe 17 gefunden.

Skelette von Kindern hat man nicht gefunden und ist dieses wohl daher zu erklären, daß die Knochen derselben noch nicht fest genug waren und deshalb leichter verwitterten.

Daß unter den aufgefundenen menschlichen Skeletten auch viele von weiblichen Individuen sind, ist nicht zu bezweifeln; dieses beweisen die in solchen weiblichen Individuen gehörigen

Gräber gefundenen Schmucksachen und Geräthe als Wirtelsteine und der Mangel an Waffen, auch solche Thongefäße, die nur dem Haushalte dienen konnten. Dieses alles befunden die Gräber 23, 28, 31, 41, 49, 58, 62 und 71. Sonst waren die aufgefundenen Skelette zu sehr verwittert, um daraus die weiblichen bestimmen zu können.

Daß Pferde mit Menschen untermischt begraben worden, ist nicht selten und sind bereits mehrere der Art Begräbnißplätze aufgedeckt worden.

Was die Raçe der Menschen betrifft, die hier begraben worden, so scheint dieselbe nach den Skeletten, namentlich der Größe nach gerechnet, dieselbe gewesen zu sein, die jetzt noch diese Gegend bewohnt, nämlich sächsischen Stammes und hiermit scheint auch die Schädelbildung, so weit man solche beurtheilen kann, zu stimmen.

Räthselhaft bleibt der Umstand, daß in zwei Gräbern 9 und 50 je zwei Skelette gefunden sind.

Wenn man jedoch annimmt, daß so wie Pferde auch Sklaven mit ihren Herren begraben worden, so würde die Erklärung leicht sein, indem man annähme, daß dieses hier geschehen.

Bekleidung.

Zur Bekleidung hat sich dieses Volk ohne Zweifel der Leinwand bedient, weil davon ein Abdruck an einem Schwerdte gefunden ist; sodann fanden sich drei Lagen eines solchen Stoffes übereinander an der Fibula Taf. VI. 23 a. Das Gewebe ist das der gewöhnlichen noch gangbaren Leinwand. Leder ist zu den Gürteln verwendet worden und sind diese häufig mit Zierplättchen verziert gewesen. Von Fuß- und Kopf Bekleidungen ist nichts gefunden.

Gefäße.

Die ausgegrabenen Gefäße bestehen aus folgenden:

a. Aus solchen, die zugleich zum Essen und Trinken dienen,

solche sind abgebildet Taf. II., 1, (3), (9), (6 b), 25, 41, 45, 53, 55, 57, 65. Diese Gefäße vertraten unsere heutigen Düppen. Man erkennt dieselben leicht an ihrer Form. Sie haben eine weite Oeffnung mit einem Rande, der bequem das Trinken zuläßt, was bei den übrigen Gefäßen nicht der Fall ist. Dieselben haben größtentheils eine graue schwarzbraune Farbe und ist zweifelsohne zu ihrer Fabrikation Graphit verwendet, einige scheinen schwach glasirt gewesen zu sein, wie Taf. II. 65 i., sämmtliche Gefäße dieser Art sind schwach gebrannt. Die Verzierungen in horizontalen Linien und Mäanderzügen und kleinen eingedrückten Parallelogrammen bestehend, sind sämmtlich vertieft und nicht gefärbt.

b. Aus solchen, die blos zum Trinken dienten und von Glas oder Thon sind. Gläserne sind Taf. II. 6 i, 40 o und 35 f, sie sind sämmtlich von grünem oder weißlichem, sehr dünnem, blasigem, schlecht geformten Glase gemacht. Einen thönernen Trinkbecher stellt Nro. 4. (6 a) dar. Die Verzierungen darauf sind vertieft und roh eingekratzt.

c. Aus solchen, die zur Aufbewahrung von flüssigen Speisen dienten, Nro. 23 e, 62 b und 31 c. Der Rand derselben ist so eingerichtet, daß die Mündung mit einem Deckel geschlossen werden kann. Hierher gehört auch der Krug Nro. 49 b.

d. Aus solchen, die zur Aufbewahrung von festen Speisen dienten, Nro. 23 f.

Die beiden letzteren Arten von Gefäßen sind von weißem gelblichen Thone, ziemlich gebrannt, jedoch von roher Arbeit.

Sämmtliche Gefäße, die gefunden worden, sind auf der Drehscheibe gefertigt. Die schwärzlich braunen Gefäße bestehen häufig aus Thon, dem Quarzkörner zum

bessern Halt beigemischt worden, wie dieses bei keltischen Thongefäßen der Fall ist. Diese Quarzkörnchen sind geglühter, dann rasch abgekühlter und zerstoßener Granit.

e. Aus kleinen Eimern, wovon jedoch nur einer gefunden und Taf. V. 69 b abgebildet worden. Diese Eimer sind in merowingischer Zeit häufig gewesen.

Schmucksachen.

Diese bestehen:

a. Aus Broschen, Fibulae. Dahin gehört zunächst die oben unter 7 a näher beschriebene, welche durch ihre Form und die eingelegten Glasplättchen sich auszeichnet. Taf. A. 7 a. Die Römer classischer Zeit kannten keine mit Glas überzogene Mosaikstifte. Diese mit Glas zu überziehen und denselben dadurch einen unvergleichlichen Glanz zu geben, ist eine byzantinische Erfindung und kam mit Karl dem Großen nach Deutschland. Der weiße Kitt auf dem Boden der Fächer der Brosche vertritt hier die Mosaikstifte und die durchscheinenden Glasplättchen selbst den Ueberzug. Hiernach kann diese Brosche kaum früher als um die Zeit Karls des Großen angefertigt angenommen werden, und ist dieselbe wohl nur einem byzantinischen Vorbilde nachgemacht. Es geht die Fabrication als Pseudomosaik der vorbenannten Münze parallel. — Eben so interessant sind die Broschen Nro. 23 c der Taf. A. Ein solches Taubenpaar ist die häufige Mitgabe in Gräbern merowingischer Zeit und kommen dieselben von allerlei Materialien gefertiget vor. Sie sind das sichere Kennzeichen eines christlichen Grabes. Dr. Gelpke in seiner bekannten Religionsgeschichte der Schweiz unter der Römer-, Allemannen- und Burgunder-Herrschaft hat deren Bedeutung in ein helles Licht gestellt. Sie kommen bereits im 3. Jahrhunderte vor. Auf christlichen Leichensteinen sind sie

überaus häufig. — Ferner gehören hierher die Fibula 23 b, 28 d und 37 e Taf A. Ich rechne auch dahin die beiden in den Gräbern 37 und 65 gefundenen Feuersteine, welche in geeigneter Fassung sich leicht zu jenem Zwecke restauriren lassen. Taf. VI. Die bei Nro. 37 gefundenen beiden Hörnchen von Bronze bilden sicher einen Theil dieser Fassung. Es ist in alten und neuen Schriftstellern von diesen Hörnchen Rede gewesen; allein zu welchem Zwecke solche gedient und wo und wie solche getragen worden, ist nicht ermittelt und sind die Schriftsteller darüber unter sich im Widerspruche. Es sollen militairische Auszeichnungen sein, die auf dem Helme befestiget wurden. Dieses ist jedoch unwahrscheinlich, da diese hier in einem Grabe 37 gefunden wurden, das zweifelsohne einem weiblichen Individuum angehörte. Was nun den Feuerstein selbst betrifft, so ist solcher ersichtlich ein auserlesener und kommt nicht häufig vor. Der Buckel desselben ist fast weiß, kuglicht und recht glatt. Derselbe ist ferner, wie jeder Techniker zugestehen wird, in die runde Form durch Kunst gearbeitet um gefaßt werden zu können. Ebenso hat der Feuerstein 65 h eine durchaus gefällige Form, Taf. VI. Die Anwendung der Feuersteine zu plastischen Darstellungen, namentlich silhouettenartig, um ein bloßes Profil darzustellen war bei den Kelten häufig, wie solches Albert Jahn in seinen keltischen Alterthümern der Schweiz nachgewiesen hat. Derselbe widerspricht auch gründlich der Ansicht, daß solche Feuersteine in Bezug auf die Form lediglich Naturproducte seien. Wenn man nun einwendet, daß die Feuersteine zu roh seien, um als Zierstücke getragen zu werden, so kann ich diesem nicht beipflichten, denn die durchbohrten Schweinezähne als Halsschmuck und die rohen Thonperlen weisen klar nach, daß diese Feuersteine als Schmucksachen ihnen gleich-

stehen, wenn nicht noch einen höhern Rang einnehmen. Es liegt nahe, daß die Barbaren wohl intendirt haben mögen dadurch die geschnittenen Steine der classischen Völker des Alterthumes nachzuäffen. Obgleich es wohl angenommen werden kann, wie ich unten nachweisen werde, daß das hier in Rede stehende Volk nicht zu den Kelten gehört, weil die Sachsen dazu nicht gezählt werden, obschon solches von Donob geschieht, so unterliegt es doch wohl keinem gerechten Zweifel, daß dieselben der Art Schmucksachen ebenso bearbeiteten, wie ihre Nachbaren jenseits des Rheines, weil sie damit häufig im Verkehre gewesen. Die Kelten haben aber, wie oben bemerkt, die Feuersteine derartig bearbeitet.

b. Aus Zierplättchen. Solche bestehen aus Bronze, Elfenbein und Thon. Bronzene sind abgebildet Taf. V. 55 g, 55 m, 82, 43 p, 43 l; von Elfenbein Taf. VI. 37 h; ein thönernes Taf. A. x.

c. Ringe sind nicht aufgefunden; es wird jedoch Taf. V. 55 t ein solcher gewesen sein.

d. Knöpfchen von Bronze, hiervon giebt Taf. V. 55 s ein Beispiel.

e. Von Ohrringen ist nur wenig aus stark verrostetem Kupferdrahte bestehend aufgefunden.

f. Schnallen von Bronze und Eisen sind überall aus den Zeichnungen zu entnehmen. Wegen der ausgezeichnet schönen Bronze ist Taf. VI. 51 a merkwürdig.

g. Perlen. Diese bestehen aus farbigem Thone, aus solchen mit farbigem Glasflusse ausgelegten und umgekehrt, aus farblosem und farbigem Glase, Bernstein, Zähnen von wilden Schweinen und Elfenbein; in der Form sind sie rund, cylinderförmig oder eckig, einfach oder doppelt. Diese Perlen sind durch die Perlenschnur Taf. A. 71 d so ziemlich repräsentirt; zur Ergänzung dienen die Perlen Nro. 6 b, 25, 78, 79, 83.

h. Ein merkwürdiges Schmuckstück ist noch die Taf A. 7 c gezeichnete bronzene Schlange, sie deutet mit den häufig vorkommenden Bernsteinperlen auf nordischen Verkehr.

Waffen.

Diese bestehen:

a. Aus großen ein- und zweischneidigen Schwerdtern. Taf. III. 68 b, 6 c, 1 g, 55 z.

b. Aus kleinen Schwerdtern (großen Messern). Diese Art Schwerdter ist die am häufigsten vorkommende Art. Taf. III. Diese Waffe ist wohl die den Sachsen eigenthümliche mit dem Namen Sax belegte, die bei sächsischen Aufständen mehrfach genannt wird. Unten werde ich nachweisen, daß das hier in Rede stehende Volk zu den Sachsen gehört. — Nach den vorliegenden Exemplaren zu schließen hat ein solcher Sax in der Klinge eine Länge von 8″ bis 13″; er war einschneidig und bei den besseren Exemplaren zu beiden Seiten der Klinge am Rücken mit Gravirungen, bestehend in je zwei oder vier oder fünf Rinnen, verziert. Eine Parrirstange hat ein solches Schwerdtchen nicht, jedoch statt derselben ein eisernes Plättchen, um den Körper des Griffes gegen die Klinge feststellen zu können. Der Griff war etwa 6½″ lang und bestand aus der zum Griffe verlängerten Klinge, dem darauf genietheten Knopfe, um dem Körper des Griffes Halt zu geben. Der Körper des Griffes bestand aus einer im Querschnitte ovalen Hülse, die an beiden Enden des Zusammenhaltens wegen mit kupfernen Bändern gebunden war. Von Scheiden dieser Schwerdter ist nichts entdeckt, blos einige im Roste der Klinge; hiernach bestanden dieselben aus Leder und Holz.

c. Lanzen und Wurfspieße. Dieselben unterscheiden sich unter sich nur durch ihre Größe. Taf. IV. Dieselben

sind durchgängig blattförmig mit flachem Gerathe und zweischneidig.

d. Pfeile sind auf der Taf. IV. oben in hinreichender Anzahl gezeichnet und daraus genügend zu erkennen; sie sind den Lanzen und Wurfspießen ähnlich und ist nur ein Exemplar mit Wiederhaken, 43 b, zum Vorscheine gekommen.

e. Streitärte. Ob die beiden in den Gräbern 44 b und 51 f. gefundenen Beile, welche auf Taf. III. abgebildet worden, als solche zu nehmen sind, bleibt zweifelhaft, da die Gräber, denen sie entnommen, namentlich 44, mit solchen Waffen spärlich versehen sind. Die Gründe jedoch solche hier einzureihen, sind folgende: Zum Zimmerhandwerk können dieselben nicht gedient haben, weil die Schneide hiezu keine Stellung hat und nicht nach einer graden Linie, sondern nach einem Kreissegmente gebildet, sodann auch der vordere und hintere Theil der Schneide ganz symmetrisch ist. Wenn sie zu einem Handwerke gedient haben, könnte dieses nur zum schlechten sein. Das Beil Nro. 34 b hat ganz die Form des fränkischen Kriegsbeils, der sg. Franciska, wie solche im Grabe König Childerichs, in den Gräbern von Selsen und sonst gefunden wurde

f. Schilde. Diese müssen conform den Schildbuckeln, umbones, rund gewesen sein. Nach den aufgefundenen Resten können dieselben wohl nicht mehr als 2½ Fuß im Durchmesser gehabt haben. Die Dicke derselben kann 5 bis 6 Linien mit dem Lederüberzuge, wenn ein solcher vorhanden war, betragen haben und zwar ganz sicher nach den noch vorhandenen Riethnägeln, womit die Buckel auf den Schildern befestigt waren, zu schließen. Die Schilde bestanden aus Holz. Die Buckel waren von Eisenblech. Die drei ausgegrabenen Buckel waren sehr beschädigt und sind zwei derselben auf Taf. V. abgebildet.

Geräthe.

Diese bestanden:

a. Aus kleinen Messern, die fast in allen Gräbern gefunden und aus den Abbildungen auf Tafel IV. zu entnehmen sind.

b. Aus Arten und Beilen, Taf. III. 1 a und 75 d. Die Form derselben läßt keinen Zweifel, daß solche zu den Geräthschaften gerechnet werden müssen.

c. Es kommen nun diejenigen Geräthe, die auf Taf. VI. oben Nro. 63 f, 1 h, 3 e, 67 g und 55 u abgebildet sind. Diese Eisen sind nichts weiter als Feuerstahle und sind darunter einige, die in ihrem Striche sehr abgenutzt sind, als 63 f., 55 u, während 67 g daselbst fast ganz unversehrt ist. Wenn man diese Eisen in die Hand nimmt und practisch anwendet, kann man dieselben nur zweckmäßig finden.

d. An Schmiedegeräthschaften sind nur ein Hammer und eine Zange gefunden, Taf. V. 65 c und 65 b.

e. An Waagen ist nur die Taf. A. 65 k in natürlicher Größe abgebildete Schnellwaage gefunden.

f. Scheeren, dieselben sind den jetzt noch gebräuchlichen Schafsscheeren ganz gleich und abgebildet Taf. V. 6 d, 37 k und i.

g. Schreibgriffel, stylus, ist nur einer von Bronze gefunden und Taf. VI. 40 f in natürlicher Größe gezeichnet, einer näheren Beschreibung desselben bedarf es nicht.

h. Haarzangen, Volsellae, sind drei von Bronze gefunden, Taf. VI. 49 c, 1 und 28. Der Art Zangen sind bekannt und aus den Zeichnungen klar.

i. Wirtel. Diese bestehen aus Thon, Glas mit Thon verziert, Meerschaum und Blei. Zwei Wirtel von Glas und einer von Meerschaum sind auf der Taf. A. Nro. 25 c, 37 b, 28 b abgebildet. Die Fläche wo-

mit die Wirtel unter der Spindel sitzen ist immer größer als die entgegengesetzte, wodurch sich dieselben von den Perlen unterscheiden, wobei dieses nicht der Fall ist.

k. Von vier Kämmen, und zwar elfenbeinernen, sind die Bruchstücke gefunden. Das Bruchstück des Einen ist auf Taf. VI. Nro. 58 d abgebildet. Sämmtliche Kämme sind keine Zierkämme, sondern solche zum Auskämmen der Haare.

l. Außerdem sind noch verschiedene eiserne Nadeln und Pfriemen gewonnen, Taf. VI. 3 f und 65 g.

m. Wozu die beiden Paare cylindrischer Stäbchen von Bronze und Elfenbein (Nro. 74 d und 59 d) gedient haben, ist zweifelhaft. Da sie jedoch in Gräbern gefunden werden, die ohne Zweifel weiblichen Individuen angehörten, weil darin keine Waffen waren, so wird es wohl nicht zu gewagt sein, dieselben als Stücke zu bezeichnen, die zu einer weiblichen Beschäftigung als klöppeln oder flechten gedient haben. Ich räume jedoch auch ein, daß sie zu einem anderen Zwecke gedient haben können.

n. Der Taf. VI. 84. abgebildete Schlüssel, der einem römischen vollständig gleicht, zeigt daß auch damals die Schlosserkunst nicht ganz in der Kindheit war.

Pferdegeschirre.

An solchen sind gefunden:

a. Zwei einfache Trensen 7 c und 52 b; letztere auf Taf. V. abgebildet.

b. Zehn Stangentrensen E. 10, 11, 12 Nro 5 a, 16, 17 b, 64, 70 b, 73 b, 76 b, vgl. Taf. V. E. 10, E 11, 17 b, 70 b.

c. Ringe zu Riemenzeugen unter 73 d

d. Zierplättchen Taf. V. E. 13, Nro. 17 c, e, f, g, h; ähnliche unter E. 14, 73 e, 76 d.

e. Schnallen.
f. Zugringe mit Haften Nro. 73 d.
g. Eine Zugkette Nro. 77 g.

Münzen.

1. Die Goldmünze, Taf. A. 6 k. Der Generaldirector der Königlichen Museen, von Olfers, hat in seinem Schreiben vom 10. October 1861 auf Befragen seine Ansicht dahin ausgesprochen: „daß dieselbe nach der Vergleichung im Münzkabinette der Königlichen Museen eine barbarische Nachahmung (von der Gegenseite) einer Goldmünze Justinian's ist; der Staniolabdruck einer solchen, welcher als Original gedient haben kann, ist der eingesandten Münze beigefügt. Die Umschriften sind auf der letzteren unlesbar, da sie nur mechanisch nachgemacht sind. Solche Münzen sind von den nördlichen Grenznachbaren des byzantinischen Reiches geprägt und sind nicht selten. Allein dieses Exemplar zeigt, daß der im Alterthume häufige Betrug einen kupfernen Schrötling mit Platten von edlem Metalle zu überziehen und zu prägen auch diesen barbarischen Völkern bekannt war."

Mit diesen Angaben kann man wohl einverstanden sein. Die Präge der Münze zeigt deutlich, daß der Verfertiger derselben der Darstellung des menschlichen Körpers und der Gewandung nicht mächtig war und blos verstanden hat, einige Buchstaben ähnliche Zeichen, Punkte, nothdürftige Schnörkel und kleine Kreise zu machen. Während diese Theile auf der Münze scharf und deutlich ausgeprägt sind, ist von den Körper- und Gewand-Parthien nichts zu merken, weshalb es unwahrscheinlich ist, daß die Abnutzung dieses sollte veranlaßt haben. Die vordere Seite der Münze zeigt einen prunkvoll verzierten Helm, jedoch nur theilweise, weil der fehlende Theil der mangelhaften Präge wegen außerhalb des Münzrandes fällt. Darunter gibt sich die Form des Kopfes nur mittelst einer unförmlichen, geringen Erhöhung zu erken-

nen. Desgleichen sind auch der Hals und die Brust der Figur kaum erkennbar. Die Oeffnung des die Brust bedeckenden Kleidungsstückes ist durch die Einfassung derselben erkennbar Diese Einfassung hat die Gestalt von zwei Beinen erhalten. Neben diesem Brustbilde ist links eine Kugel, worauf ein Kreuz befindlich (Reichsapfel mit Kreuz) und daneben ein verkehrtes c An der rechten Seite desselben steht ein Kreuz, das Kreuzesszepter der Byzantiner. Außer diesen Gegenständen befinden sich auf der vorderen Seite noch einige Punkte und Schnörkel Die Rückseite der römischen Münzen enthält häufig einen Genius in der Hand haltend die Statuette der Victoria und die gebräuchliche Umschrift virtus exercili. Mit der Einführung des Christenthums unter Kaiser Constantin wurde die Umwandlung der heidnischen Personificationen in christliche begonnen und erreichte unter Justinian so fast ihren Abschluß. Wie denn auch die byzantinische Kunst unter diesem Kaiser ihre höchste Blüthe erreichte und die Werke dieser Zeit das Vorbild für die nachfolgenden Zeiten abgeben. Auf der Rückseite der hier in Rede stehenden Münze steht nun eine Figur mit dickem Kopfe, in der linken Hand ein Kreuz und in der Rechten einen unkenntlichen Gegenstand haltend. Ueber dem Kopfe dieser Figur schwebt ein dreitheiliger Nimbus, aus drei Kreisabschnitten bestehend. Unter den Armen befinden sich einige eckige Schnörkel und endlich mehrere eine Inschrift darstellen sollende unlesbare Charaktere. Es ist nun unschwer in der vorbeschriebenen Figur, die in einen christlichen Genius (Engel) umgewandelte virtus zu erkennen. Dieser Engel hält in der linken Hand das Kreuz und in der rechten wohl ein schlechtes Abbild eines Evangelienbuches. Die Schnörkel sind schlecht gerathene Falten des Gewandes, der Nimbus ist aus sich selbst deutlich. Die unleserliche Inschrift zu entziffern, möchte wohl nicht gelingen.

Die ganze Art und Weise, wie die Gegenstände auf der Münze ausgeführt sind, spiegelt klar eine byzantinische Münze

ab. Es ist jedoch zweifelhaft, die Zeit zu bestimmen, in welcher dieselbe geprägt sein möchte. Mit ziemlicher Sicherheit kann man jedoch annehmen, daß dieselbe nach einem justinianischen oder späteren Vorbilde geprägt worden, weil schon auf ihr von classischem nichts mehr zu finden ist.

2. Die Silbermünze, Taf. A 38 f, ist schlecht erhalten. Ein numismatisches Gutachten vom Geh. Rath Pinder (Monatschrift der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften S. 571) lautet also: So verdorben das Gepräge der Münze ist, so hat doch eine genaue Untersuchung derselben ein genügendes Resultat ergeben. Die Münze ist ein römischer Denar der Kaiserzeit, und zwar ein Subärat, wie solche an den Grenzen des römischen Reichs besonders oft vorkommen. Der Kaiserkopf ist zu zerstört um sicher erkannt zu werden. Von der Umschrift desselben ist außer den Buchstaben AVG über dem Kopf kaum eine Spur vorhanden. Die Rückseite zeigt eine links hin stehende Fortuna mit dem Füllhorn in der Linken und dem Steuerruder in der Rechten. Bei der Sicherheit dieser Darstellung, welche sich auch von der ihr ähnlichen Darstellung der Felicitas mit dem Füllhorn hinlänglich unterscheidet, ist es gleichgültig, daß von der Umschrift FORTVNA AVGVST das erstere Wort gänzlich weggefallen ist Die Lesung des zweiten Wortes kann nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Bestimmung des Kaiserkopfes hängt nun von der Ermittelung ab, auf welchen Kaiserdenaren genau diese Darstellung mit dieser Umschrift vorkommt, wobei auch die ganz sichere Abkürzung AVGVST (hinter welcher kein A oder I gestanden hat) zu beachten ist.

Zuerst kommt auf Münzen die stehende Fortuna mit Füllhorn und Steuerruder bei Galba vor, aber mit der Umschrift FORTVNA AVG. Unter Vespasian steht FORTVNA AVGVST, aber bei einer Fortuna auf dem Altar. Genau die Rückseite unserer Münze findet sich nur bei Domitilla, Titus

und Nerva, während spätere Darstellungen der Fortuna abweichende Umschriften haben. Aber Domitilla und Titus sind dadurch ausgeschlossen, daß auf der Vorderseite ihrer Denare nicht die hier noch erkennbaren Buchstaben AVG über dem Kopfe stehen, was dagegen bei den Denaren des Nerva ganz so wie auf unserer Münze der Fall ist.

Die Beckumer Münze gehört also dem Kaiser Nerva an. Die Vergleichung seiner Denare aus den Jahren 96 und 97 n. Chr. ergiebt die völlige Gleichheit. Sie tragen auf der Kopfseite die Umschrift IMP NERVA CAES P M TR P COS II PP (Jahr 96), und ebenso, jedoch COS III PP (Jahr 97).

Um das Volk und die Zeit zu bestimmen, denen diese Begräbnißstätte angehörte bemerke ich Folgendes:

1. Die Leichen sind, wie auf den ersten Blick zu erkennen annähernd in reihenweiser Ordnung begraben; wenn auch Stellen sich dazwischen finden, die nicht mit Gräbern besetzt sind, so ist doch wahrscheinlich, daß solche damit versehen waren und dieselben nur dadurch verschwunden sind, daß die Leichen zu wenig tief begraben worden.
2. Sind den Leichen beigegeben worden sämmtliche Gegenstände, deren sie im Leben bedurften, als Geräthe, Schmucksachen, Waffen und Thiere.
3. Haben die Leichen, wie dieses an zwei Beispielen constatirt worden, Münzen zur Mitgabe erhalten, die ihnen auf der Brust oder im Munde lagen.
4. Finden sich unter den Beigaben solche Gegenstände, die unzweifelhaft bekunden, daß der Begräbnißplatz ein christlicher war, dahin gehören:
   a. Die vorhin beschriebene Gold-Münze, die entschieden einer christlichen, byzantinischen nachgebildet ist.
   b. Die beschriebene Mosaikbrosche, Taf. A. 7 a, mit

den unter einem halben rechten Winkel gegen einander gestellten Kreuzbalken.

c. Die beiden in Form von Broschen gefertigten Tauben, wovon Taf. A. 23 c. eine abgebildet.

d. Die Taf. A. 7 e. abgebildete bronzene Schlange, die jedoch auch eine andere Deutung zuläßt.

e. Der Taf. VI. 40 i abgebildete Trumm einer Brosche, vorstellend den Schwanz einer Taube, worin die Kreise die Federn bedeuten.

Der Dr. Gelpke hat in seiner Religionsgeschichte der Schweiz unter der Herrschaft der Römer, Allemannen und Burgunder die in der Schweiz aufgedeckten Begräbnißplätze aus merovingischer Zeit beschrieben und passet diese Beschreibung genau auf den hier in Rede stehenden Begräbnißplatz, so daß man daran nicht zweifeln kann, daß auch dieser ein solcher sei.

Ausdrücklich hat der obige Schriftsteller auch hervorgehoben, daß die Funde von Tauben in solchen Gräbern ein christliches Begräbniß bekunden und die Bedeutung der Tauben auseinandergesetzt.

Die Beigabe von Pferden und Hunden kann nicht befremden, da auch diese Beigaben anderwärts vorgekommen sind. Hiernach nun ist unzweifelhaft der Begräbnißplatz ein christlicher aus merowingischer Zeit, um so mehr, da auch die Fundstücke ihrer Form und Bearbeitung nach diesem entsprechen.

Es würde sich nun fragen, wann in damaliger Zeit in der Gegend von Beckum, das zum Dreingau gehörte, Christen gewohnt hätten.

Die frühesten Christen, die in unserer Gegend gewohnt haben, sind uns als die Bructerer bekannt, und sind dieselben der Geschichte nach von den heidnischen Altsachsen um 694 unterjocht und ihr Land dem Sachsenlande einverleibt worden.

Wie aus der frühern Zeit bekannt ist, hatten die Sachsen vielfach kriegerische Fahrten zur See gemacht, welche sich

besonders gegen Brittanien richteten und schließlich zur Eroberung dieses Landes und zur Bildung angelsächsischer Reiche führten (449). Ebenso wanderte mit den Longobarden unter dem Könige Alboin ein Heerhaufe von 20000 Sachsen im Jahre 568 nach Italien aus, von welchen ein Theil später in die vaterländischen Gegenden zurückkehrte, wie dieses im Paulus Diaconus zu lesen.

Brittannien, die Insel der Heiligen, war aber in damaliger Zeit eines der Länder, in denen das Christenthum festen Fuß gefaßt hatte, ebenso auch Italien, es konnte daher nicht ausbleiben, daß bei den Sachsen schon frühzeitig, weit vor Karl dem Großen, das Christenthum Eingang gefunden hatte. Dieses wird auch bestätigt durch die Geschichte der beiden Ewalde, die zu Laer im Jahre 695 begannen das Christenthum zu verbreiten. Die Bekehrungsversuche Wilibrods bei den Friesen und Suitberts bei den Bructerern fallen ebenfalls in jene Zeit, in das letzte Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts.

Die heidnischen Sachsen jedoch widerstanden noch ein ganzes Jahrhundert der Ausbreitung des Christenthums. Erst unter Karl den Großen, als der kriegerische Uebermuth des Volks in zwölfjährigem Kampfe durch viele Niederlagen gebrochen war, trat für die hiesige Gegend ein Wendepunkt ein. Die Schlacht bei Steinfurt im Dreingau im J. 784, wo das Heer der Westfalen von Karl dem Sohne des großen Frankenkönigs besiegt wurde, war der letzte Kampf, welcher Westfalen direkt berührte. Im folgenden Jahre hielt Karl eine große Versammlung der Fürsten und Völker zu Paderborn, wo er für den unterworfenen Theil Sachsens Gesetze aufrichtete, capitula de partibus Saxoniae. Noch im selben Jahre unterwarfen sich die Heerführer Wittekind und Abbio; der h. Ludger kehrte in sein Vaterland zurück. Seitdem war für das Land der Westfalen der Kampf im wesentlichen beendet und konnte das Christenthum in Frieden sich ausbreiten und entwickeln.

Der bei Beckum aufgedeckte Begräbnißplatz kann daher nur den christlichen Bructerern zugelegt werden, welche um das Jahr 694 von den heidnischen Altsachsen unterjocht und fast vernichtet wurden Denn wenn nach dem Jahre 784 eine christliche Gemeinde sich auch wieder gebildet hätte, so kann dieses doch nicht in sehr kurzer Zeit geschehen sein, und dieser spätern Zeitepoche entsprechen auch die Fundstücke aus den Gräbern nicht so sehr, als einer frühern; dazu kommt, daß nach den Bestimmungen Karls des Großen heidnische Gebräuche nicht mehr stattfinden durften, wozu das Begraben mit Pferden und Hunden gehörte.

Der Herr Dr. Troß zu Hamm rühmlichst bekannt durch Forschungen in der vaterländischen Geschichte und Kunst hat die Güte gehabt mir folgende Notiz mitzutheilen:

„Es leidet keinen Zweifel, daß das Christenthum selbst ehe noch eigentliche Missionare gekommen waren durch Familienverwandtschaften mit solchen, die aus hiesiger Gegend nach England ausgewandert waren, sporadisch Eingang gefunden und sich eine Zeitlang im Stillen gehalten hat. Daß unter den nach England ausgewanderten auch viele aus hiesiger Gegend waren, steht fest, namentlich Bructerer, die im Dreingau und also auch in der Gegend von Beckum, zum Theil auch diesseits der Lippe, von Sassendorf abwärts bis Oberhausen wohnten und in fast steter Verbindung mit den nach England ausgewanderten blieben, weil die Communication durch Frankreich und Belgien leicht war. Daß das Christenthum so Eingang gefunden, veranlaßte später Missionen des Bruderstammes die Ausbreitung des Christenthumes zum Geschäfte ihres Lebens zu machen. So kam denn der heilige Suibertus oder Suidbertus und unterstützt von den Franken — der größte Theil des Sauerlandes war bereits fränkisch — gelang es ihm das Christenthum namentlich bei den Bructerern zu beiden Seiten der Lippe mit Erfolg auszubreiten, und es leidet keinen Zweifel, daß dies auch in

hiesiger Gegend der Fall war. Die Bructerer standen mit den Franken in freundschaftlicher Verbindung und riefen, wenn sie bedrängt wurden, deren Hülfe an. Nun aber fielen um 694 die Altsachsen, die erbitterten Feinde aller derer, die es mit den Franken hielten, über die Bructerer her, vernichteten sie fast ganz, drängten die schwachen Reste bis an den Niederrhein hinab, und so ging denn auch das kaum begründete Christenthum hier wieder unter. Suidbertus, mißmuthig, wandte sich an den Frankenkönig, und dieser gab ihm als Zufluchtsstätte eine Insel im Rheine, das jetzige Kaiserswerth, von wo aus er, so viel es ging, die einzelnen Christenhäuflein, die in seiner Nähe waren, zusammenhielt. Es dürfte daher als ziemlich gewiß anzusehen sein, daß der Beckumer Begräbnißplatz in die Mitte des siebenten Jahrhunderts (um 650—90) fällt, und dadurch erklärt es sich auch, daß bei den Beerdigungen noch heidnische Gebräuche mit unter liefen, was erst gegen Ende des achten Jahrhunderts von Karl dem Großen unter schweren Strafen definitiv verpönt wurde. Ferner erklärt es sich so am leichtesten, wie die Fundstücke mit den in England seit einiger Zeit gemachten so auffallend übereinstimmen. Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß weitere Forschungen zu noch größerer Gewißheit führen werden.

Die Hauptquelle für das Gesagte bildet (außer mehreren vitae Sanctorum) der angelsächsische Geschichtschreiber Beda, an dessen Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit nicht gezweifelt werden kann."

Um den Stand der Cultur hiesiger Gegend in der dunklen Zeit vor und um Karl dem Großen mehr zu beleuchten, wird die Bekanntmachung der Beckumer Ausgrabungen gewiß willkommen sein und um deswillen ist diese hier geschehen. Es wird daraus hervorgehen, daß die Cul-

tur nicht auf einer so niedrigen Stufe stand, als man wohl anzunehmen pflegt. Obgleich roh, sind doch viele unter den Fundstücken mit Geschmack und Accuratesse gearbeitet. Die Thongefäße haben fast durchgängig ein sehr schönes Profil.

VIII.

Nachträgliches
zu der Abhandlung:
die Huninghove
vom
A.-R. Dr. Wilmans.

Herr Dr. Nordhoff hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß im zweiten Band von Ehrentraut's Friesisch. Archiv, Oldenburg 1854, p. 246 sq. ein vollständiger Abdruck [1]) der von mir oben p. 246 erwähnten Annales Rastedenses sich finde. Dr Lappenberg, der schon durch seine oben angeführte Abhandlung in Pertz Archiv VI. p 750 sq. sich um die Rasteder Geschichtequellen so verdient gemacht, hat, indem er diese Annales dort zuerst publicirte, auch zugleich jene Abhandlung unter Hinzufügung einer Einleitung und einer Untersuchung über die Reihenfolge der Aebte dieses Klosters, so wie der wichtigsten darauf bezüglichen, in seinem Hamburger Urkundenbuch und andern Quellen enthaltenen Documente wieder abdrucken lassen.

Von Interesse für uns ist zunächst die Stelle in den Annales, welche die Namen der Westfälischen Güter Huno's enthält. Sie lautet in Lappenberg's aus der Urschrift geflossenen Ausgabe l. c. p. 250: videlicet bona sita iuxta civitatem Zosaciensem . . . curias scilicet Huninchove, Betinchusen, Lesvrinchusen, Gedencdorp, Smerlake, Mardige, Yserlo, Aperne, Winsteren, Windenchusen, Brochu-

---

[1]) Nicht aufgeführt in Potthast 1862 erschienener Bibliotheca hist. medii aevi p 227.

sen, Harinckatorp, Berder, Aschenbergen, Benkenhusen. Sie bestätigt also, indem sie neben der Huninghove, welche die Bulle Calixts II. von 1124 nicht kennt[1]), noch Aschenbergen nennt, unsere oben p. 258 entwickelte Ansicht, daß die falsche Form der Bulle Hadrian's IV, oben p. 253, schon im Kloster Rastede und zwar zu dem Zweck angefertigt worden ist, um für die in der Bulle Calixts II. nicht erwähnten Güter der Huninghove, wovon die Mönche nicht mehr wußten, daß sie in Asschinberghen latitirte, gleichfalls eine päpstliche Bestätigung zu haben. Das Datum der ächten Bulle Hadrians, das Lappenberg, wie oben p. 257 erwähnt, im Hamburger U.-B. nicht angibt, macht er aber hier p. 265 bekannt: es lautet: XIII. Kal. Marcii, indict. III (zu lesen VI)[2]) incarnat. dom. 1158, pontificatus vero Adriani pape quarti anno III. Nach Maßgabe von Jaffé R. P. R. 7038 und 7039 darf Laterani als Ausstellungsort ergänzt werden.

Diese Fälschung muß nun, da sie in dem nach Lappenberg p. 241 „vielleicht noch im 13. Jahrhundert" geschriebenen Haupttheil der Annales sich findet, ebenfalls also auch schon in diesem Jahrhundert entstanden sein. Doch erlaube ich mir eine Bemerkung über das Alter der Handschrift. Ich habe oben p 244 n. darauf aufmerksam gemacht, daß das Chronicon Rastedense bei Meibom II. 106 den Verkauf von Bettinghausen und der Huninghove fälschlich dem Abte Gottschalk und dem J. 1292 zuschreibt, während unsere Liesborner Diplome keinen Zweifel darüber lassen, daß derselbe erst unter Abt Arnold und im J. 1303 erfolgt ist. Nun er-

[1]) Indem Lappenberg l. c. p. 250 Not 11 gleichfalls diesen Umstand erwähnt, deutet er die Huninghove zugleich als „Höllinghofen". Daß sie dies Rittergut im Kr. Arnsberg, W. von dieser Stadt, (vgl. von Viebahn Ortschaftstabelle des R.-B. Arnsberg p. 120) nicht sein kann, haben wir oben wohl genügend erwiesen.

[2]) V wird sehr oft für II verlesen.

sehen wir aber aus den Annales l. c. p. 287, daß das Chronicon des 15. Jahrhunderts diese Nachricht aus ihnen entlehnt hat. Diese auch sonst merkwürdige Stelle der Annales:

> Hic etiam abbas (Gotschalcus) de consensu conventus et ratihabitione archiepiscopi et capituli Bremensis bona in Westphalia, videlicet duas curias in Betinchusen, Coloniensis dyoceseos, et aliam in Hunnynchove, Monasteriensis dyoceseos, cum suis attinentiis ac omnia bona pheodalia et dominia pheodorum una cum vasallis ac ministerialibus, cuiuscunque status seu conditionis hominibus, a loco Vechte ubicunque in partibus totius Westphaliae nostro monasterio pertinebant, considerata utilitate monasterii pro centum et sexaginta marcis denariorum Osnabrugensium vendidit et alienavit anno D. MCC nonagesimo secundo.

würde nun mit der Annahme, daß der Codex der Annal. schon im 13. Jahrh. verfaßt sei, sich nicht vereinen lassen. Denn der Verkauf fand ja erst 1303 statt, und eine solche Verwechselung der Zeit und der Personen kann auch nicht kurz nach dem Ereignisse angenommen werden. Aber in der That findet sie sich auch in der Handschrift nicht von der ersten, sondern wie Lappenberg p. 241 und 287 bemerkt, von einer jüngern Hand eingetragen, die also wohl längere Zeit nach der ersten Abfassung des Werks geschrieben haben muß. Dieser späteren Zeit dürfen wir dann auch wohl die auffallende Angabe zuschreiben, daß alle Westfälischen Güter des Klosters, von Vechte ab, verkauft seien. Von Gütern bei Vechte war bisher nichts bekannt. Wollte man aber aus der etwas differirenden Kaufsumme, 160 gegen 150 Mark unserer Liesborner Urkunden, folgern, daß neben Bettinghausen und Hunninghove noch andere Güter an Andere als an das Kloster Liesborn verkauft seien, so streitet hiergegen der Umstand, daß die Angaben der Annales — mit Ausnahme des falschen Jahrs und des falschen Abts — doch

aus den Liesborner Documenten geflossen sind und mit ihnen wörtlich übereinstimmen.

In der Feststellung der genealogischen Verhältnisse des Hunonischen Hauses, wie ich sie p. 252 n. auf Grund der Angabe des Chron. Rasted. und Schiphovers, die beide Haio als den Gemahl von Huno's Schwester Rixa nennen, zu geben versuchte, weicht Lappenberg p 231, der diesen Quellen keine Beachtung geschenkt, ab, und wohl mit Recht. Denn Rixa ist ohne Zweifel identisch mit Rickeza der Iburger U. v. 1108.

Das Gedinchtorp, welches ich p 250 als Gettrup Ksp. Senden deutete, ist wohl richtiger, wie Dr. Nordhoff bemerkt, das Colonat Gentrup im Ksp. Liesborn Brsch. Göttingen, was insbesondere aus der Liesborner U. 139 v. J. 1330 in Betreff der bona to Gedinctorpe hervorgeht, auf der sich eine Rückschrift aus dem 18. Jahrhundert: cessio bonorum in Gentrup befindet.

Wenn ich bei Widinchusen der U. Calixts p. 250 an das Kloster Wedinghausen in Arnsberg gedacht habe, so erhält dies darin seine Bestätigung, daß Lappenberg p. 231 die Notiz des Wedinghausener liber obitualis (bei Seibertz Grafen v. A. p. 251 aus der farrago Gelenii III. p. 52; das Or. ist verloren) zum 11. Februar: III. Idus Febr. Commemoratio Frederici comitis mit Recht auf den Sohn Huno's, und nicht, wie Seibertz will, auf einen Arnsberger Grafen dieses Namens bezieht. Denn daß nur an den Oldenburger zu denken, ergiebt der Tag, der so wohl in Rastede (Lappenberg p. 230), als auch in Benninghausen als der Todestag dieses Grafen Friedrich gefeiert wurde. Letzteres ersehen wir aus der von Lappenberg p. 315 nach dem Seibertzschen Abdruck (U.-B. I. 371) wiedergegebenen Urkunde des Abts Otto von Rastede vom 14. Febr. 1276 (Benninghausen U. 39), worin er auf alle Ansprüche in Betreff der hereditas S. Marie in Rastede in qua manetis unter der Bedingung ver-

zichtet, daß die Nonnen von Benninghausen das anniversarium trium fundatorum nostrorum — Hunonis comitis, cuius anniversarium est sequenti die omnium sanctorum (Novemb. 2), . . . Wille comitisse sequenti die Willehadi episcopi (Novemb. 9) et Friderici comitis qui est sequenti die Scolastice virginis (Februar. 11) festlich begingen. Doch ist es mir nicht gelungen aus den Wedinghausener Urkunden und Nachrichten etwas weiteres hierüber festzustellen. Dagegen liegen im Archiv des Klosters Benninghausen (U. Nro. 7—11) noch mehrere Urkunden aus den Jahren 1239 und 1240 vor (abgedr. bei Seibertz Nro. 213—215, 218), welche ergeben, daß dies Cisterzienser-Nonnenkloster auf dem Grund der Güter erbaut worden ist, welche Johann von Erwitte mit seiner Frau Hildegund vom Kloster Rastede zu Lehen trugen, dessen Abt Lambert unter dem 16. Januar 1240 gegen eine Geldentschädigung auf sein Eigenthumsrecht verzichtete. Außerdem aber hat Lappenberg p. 236 noch auf eine U. des Rasteder Abts Lambert vom 15. Octob. 1250 hingewiesen, worin er dem Kloster Himmelpforten ein Gut Wiboldinchusen (bei Werl) tauschweise gegen ein anderes abtritt (Kl. Himmelpforten U. 9, gedr. Seibertz U.-B. I. 262). Da die Verhandlung in curia nostra Bettinchusen erfolgte und derselben auch universa familia curtis in Bettinchusen beiwohnte, so muß das abgetretene Gut unzweifelhaft auch zu diesem Hofe gehört haben.

Ebenso wie also von diesem Hofe, so hatten die Aebte von Rastede auch von der Hunninghofe schon einzelne Absplisse veräußert, bevor beide im J. 1303 an Liesborn verkauft wurden. Wir dürfen dies aus zwei Documenten im Archiv der Deutsch. Ordens-Commende zu Münster vom 4. Decemb. 1289 und vom 27. Febr. 1289, nach damaliger oder 1290 nach heutiger Rechnung, folgern, die wir im Westfälischen Urkundenbuch III. A. Nro 1396 herausgeben werden. Nachdem in dem ersteren Adolf von Bredenole vor dem Rath

der Stadt Soest allen Ansprüche an die curtis Holthof[1]) in parrochia Asgeberge entsagt hatte, resignirte er in der zweiten den ganzen Besitz in die Hände der Deutsch Ordens-Ritter. Daß diese Verzichtleistung vor dem Abt Albert von Rastede erfolgte, und von ihm die betreffende Urkunde ausgestellt wurde, beweist aber wohl die frühere Zugehörigkeit des Guts Holthof zu den alten Ascheberger Besitzungen des Klosters Rastede, also zur Huninghove.

[1]) Wohl Holtschulte NO. von Ascheberg.

IX.

Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

I. Abtheilung Münster.

Seit unserm letzten Berichte wurden als neue Mitglieder in den Verein aufgenommen:

Herr Beckherrn, Hauptmann im 13. Inf.-Reg. zu Münster.
" Borggreve, Baurath in Hamm.
" Ebring, Kaufmann in Münster.
" Graf von Galen, Wirkl. Geh. Rath und Königl. Preuß. Gesandter a. D., Excellenz, daselbst.
" Dr. Hagemann, Präses daselbst.
" Hertel, Architekt daselbst.
" Hölscher, Gymnasial-Professor daselbst.
" Horstmann, Seminar-Rendant daselbst.
" Kleist, Domvicar daselbst.
" Dr. Kreuzer, Gymnasial-Lehrer daselbst.
" Dr. Nordhoff in Liesborn.
" Nottarp, Kaufmann in Münster.
" Osthues, (Jos), Gold- und Silberarbeiter daselbst.
" Russell, Buchhändler daselbst.
" Steinbicker, Kaufmann daselbst.
" Dr. Tourtual daselbst.
" Weidlich, Informator daselbst
" Witte, Pfarrer zu St. Mauritz.

Herr Conservator Zehe erklärte seinen Wiedereintritt. Dagegen verloren wir durch Tod die Herren Wirkl. Geh. Rath Aulike in Berlin, Prälat Dr. Bangen, Secretär v. Hatzfeld und Kaufmann B. Hötte in Münster, Pfarrer Graf v. Galen in Lembeck, Rector Lütkenhues in Dorsten, Landrath Graf Schmising in Münster; durch Austrittserklärung die Herren Oberlehrer Beckmann und Geh. Rath Carvacchi in Münster, Kreisrichter Bucholz in Warstein, Prof. Hopf in Greifswalde, Kreissecretair Manger in Siegen, Dr. Perger in Heubach, Oberlehrer Scherer in Rheine, Amtmann Wesseling in Lette, Rechtsanwalt von Stelbern in Recklinghausen. Statt des Letzteren wurde im vorigjährigen Berichte irrthümlich Hr. Gerichtsrath von Detten daselbst als ausgetreten bezeichnet.

Die Sitzungen wurden am 3. Nov. 1864 wieder eröffnet mit einer Generalversammlung, in welcher der Jahresbericht abgestattet und darauf vom Vereinsdirector Hrn. Assessor Geisberg ein Vortrag über das Sendschwert am Rathhause zu Münster und die Ausübung der Gerichtsbarkeit seitens des Rathes der Stadt Münster im 16. Jahrhundert gehalten wurde. Drei weitere Generalversammlungen galten hauptsächlich den Vorträgen des Hrn. Dr. Tücking über den Handel der zur Hansa gehörigen Städte Westfalens. In einer fünften las Hr. Reallehrer Raßmann einige der interessantesten Nummern aus seiner unter der Presse befindlichen Schrift „Geschichtliche Nachrichten über münsterländische Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts." Damit schlossen die Sitzungen des vorigen Winters. Bei ihrer Wiederaufnahme am 30. Nov. 1865 hörten wir Hrn. Prof. Dr. Middendorf über einige wichtige Punkte betr. den Ort der Varusschlacht. Am 14. Dec. sprach Hr. Dr. Nordhoff über einige Geschichts- und Kunstalterthümer Westfalens. Am 4. Januar 1866 hielt Hr. Dr. Hechelmann

einen Vortrag über Burkhard den Rothen v. Holte, Bischof von Münster (1098—1118). Am 18. Jan. wurde in der vierten Generalversammlung dieses Winters ein von Sr. Excellenz dem gegenwärtigen Königl. Hannoverschen Cultusminister Frhrn. v. Hodenberg ausgehendes Programm zu einer planmäßigen Sammlung der germanischen Mundarten und Ortsnamen vorgelegt und besprochen. Für die nächstfolgenden Generalversammlungen sind u. a. folgende Vorträge in Aussicht genommen: von Hrn. Gen.-Vic.-Secret. Tibus über das Alter der Pfarreien im Oberstift Münster; von Hrn. Dr. Hense über die ersten englischen Missionäre in Friesland, besonders über den Bischof Suitbert; von Hrn. Dr. Tourtual über Bischof Hermann von Verden. — Die Sitzungen des vorigen Winters wurden im Ständehause, die diesjährigen mit Ausnahme der ersten im Rheinischen Hofe gehalten. An denjenigen Donnerstag-Abenden, für welche keine Generalversammlungen resp. keine Vorträge angekündigt waren, versammelte sich regelmäßig im letztgenannten Locale eine kleine Zahl von Vereinsmitgliedern behufs ungezwungenen Austausches über einzelne Punkte der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde. Regelmäßig nahmen an diesen kleineren Versammlungen bisher Antheil die Herren: Geisberg, Beckherrn, Guilleaume, Dr. Hechelmann, Horstmann, Graf von Landsberg, Krabbe, Dr. Rump, Wippo und der Unterzeichnete. Einzelne Male kamen auch die Herren: Ficker, Hagemann, Hüffer, Middendorf, Dr. Lenfers, Dr. Nordhoff, Raßmann und Severin.

Die Rendantur des Vereines wurde gegen Ende des Jahres 1864 durch den nach längerer Krankheit erfolgten Tod des Hrn. Secretairs P. v. Hatzfeld erledigt. Der Verein muß dem Seligen für seine langjährigen so opferwilligen als treuen und pünktlichen Dienste ein dankbares Andenken bewahren. Zur Uebernahme der erledigten Stelle ließ Hr. Dommerkmeister Krabbe auf dringendes Ansuchen sich

bereit finden; doch war es demselben im verflossenen Jahre wegen Ueberhäufung mit Amtsgeschäften leider durchaus unmöglich, die fälligen Beiträge einzusammeln. Nun hat bis auf Weiteres und wenigstens bis zur Erledigung des Rückständigen der Vereinsdirector selbst die Rendantur übernommen. Die eingetretenen Verzögerungen wollen unsere Mitglieder aus den bezeichneten Gründen freundlich entschuldigen.

Die Bibliothek, mit deren weiterer Ordnung Hr. Dr. Rump sich andauernd beschäftigte, erhielt durch mehrere Schenkungen einen erfreulichen Zuwachs ihrer Handschriftensammlung. Aus dem Nachlaß des Herrn v. Hatzfeld wurden gemäß seiner früheren Bestimmung dem Vereine übergeben: die allgemeine Weltchronik, welche der verdiente Liesborner Benedictiner P. Tyrell mit besonderer Rücksicht auf Westfalen und auf sein Kloster in 40 Quartbänden — wovon jedoch 3 nicht mehr vorhanden — unter dem Titel eines Chronicon Liesbornense verfaßte; ferner der 1795 geschriebene Katalog der Liesborner Bibliothek, welcher auch das älteste Bücherverzeichniß dieses Klosters vom J. 1219 in Abschrift aufbewahrt. Herr Dommwerkmeister Krabbe schenkte das Nekrologium des Schwesternhauses zu Ahlen; ein Güter-Register des Stiftes Borchhorst sammt mehreren auf dasselbe Stift bezüglichen Aufzeichnungen; zwei Blätter eines Copiariums des Stiftes St. Mauritz; endlich eine Berechnung vom J. 1615 betr. den Schaden, welchen das Kirchspiel Riesenbeck durch die Plünderung brandenburgischer Reuter vom 21. Aug. ejusd. bis zum Betrage von 1050 Rthlr. erlitten habe. Herr Dr. Holtkamp übersandte einige Urkunden. — Als Schenkgeber von Druckschriften haben wir besonders zu erwähnen die Herren Prof. Ficker (seine „Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwig des Bayern"), Dr. Tourtual (seine Schrift über „Böhmens Antheil an den Kämpfen Kaiser Friedrich I. in Italien") Gastwirth Tüs-

haus und Dr. Holtkamp Den freundlichen Gebern gebührt wiederholt unser herzlicher Dank. Der Schriftentausch mit befreundeten Vereinen hat keine Aenderung erfahren Die „Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthumskunde in Bremen" übersandte außer ihren eigenen Schriften auch Kohlmann's „Beiträge zur Brem. Kirchengeschichte." Endlich wurden auch in diesem Jahre einige neue und mehrere ältere Schriften durch Ankauf erworben. Sämmtliche seit dem Drucke des Kataloges gemachten Erwerbungen wird ein Supplement zum Kataloge verzeichnen, welches den Mitgliedern im Laufe des nächsten Sommers hoffentlich zugehen kann.

Für das Museum der Alterthümer wurden namentlich ein bronzenes Streitbeil und eine am 17. Juni 1865 bei Hausberge in der Tiefe eines Fußes unter der Ackerkrume gefundene wohl erhaltene Urne angekauft. — Hr. Dr. Cruse zu Nottuln schenkte freundlichst durch Vermittlung des Hrn. Gerichtsrathes Hellweg einen eisernen Sporn, der im dortigen Kirchspiel beim Kolonat Schriever am Nonnenbach ausgegraben wurde. Die eigenthümliche Form — Knopf mit viereckiger Spitze — stimmt mit dem auf der Hohenburg gefundenen Sporn überein (Zeitsch. Bd. 22); auch wurden ebendaselbst viele Scherben von deutschen Urnen gefunden. — Erworben wurden ferner sieben Tafeln mit Miniaturen und Initialen vom J 1525, welche aus Manuscripten des hiesigen Fraterhauses herstammen sollen. — Bezüglich der Beckumer Alterthümer, die im letzten Sommer neu geordnet sind, verweisen wir auf obigen Bericht des Hrn. Bauraths Borggreve, welcher seitdem mit ferneren Ausgrabungen auf der Bumannsburg und an der neuen Brücke bei Werne beschäftigt ist. Ueber den Erfolg werden wir später berichten. Die Königl. Regierung, welche zu den früheren Ausgrabungen bei Beckum in liberaler Weise zuerst 75 Rthlr., darauf 200 Rthlr. bewilligte, hat auch hier ihre Unterstützung zugesichert.

Auch die Münzsammlung erhielt im verflossenen Jahre erhebliche Bereicherungen. Eine größere Zahl älterer Landesmünzen verdanken wir der Schenkung des Hrn. Pfarrers Lorenz in Waltrop. Hr. Prof. Hosius schenkte eine bei Haltern gefundene römische Kupfermünze mit der Umschrift „Caesar Pont. Max.,“ Hr. Reg.-Baurath Borggreve 17 am Niederrhein gefundene Stücke. Fernere Gaben verdanken wir den Herren Stud. Boele, Assessor Geisberg, Kreisrichter Kleinsorgen, M Offenberg, Kanzlei-Rath Schumann, Weinhändler Ad. Schmedding und Gen.-Vic.-Secr. Tibus. — Auf dem Colonate Dahlkamp Kirchspiels Borf wurden zwei Krüge mit 78 goldenen und etwa 5 ℔ Silbermünzen gefunden, welche gegen Ende des 15. Jahrhunderts dort vergraben waren. Es gelang dem Vereine, einige Münzen aus diesem Funde, auf welche unsere Zeitschrift noch zurückkommen wird, gegen Vergütung zu erwerben. Daß aber ein so wichtiger Fund wochen- ja monatelang dem Vereinsvorstande unbekannt bleiben konnte, ist eine tief zu bedauernde Erscheinung. An unsere Mitglieder, die hiesigen sowohl als insbesondere die auswärtigen, richten wir deshalb wiederholt die dringende Bitte, auf dergleichen Funde, sie mögen nun Münzen oder Alterthümer oder Manuscripte, Urkunden und alte Dokumente betreffen, Acht zu haben und von denselben unserm Vorstande baldmöglichst Mittheilung zu geben. Nur auf solche Weise kann es gelingen, unsere Sammlungen zu einiger Vollständigkeit zu bringen und sie dadurch zu einer wirklichen Fundgrube für wissenschaftliche Forschungen zu machen. Wir besitzen namentlich eine ausgezeichnete Sammlung westfälischer Münzen, welche unter der sorgsamen Hand unsers Münzvorstandes Hrn. Wippo fortwährend sowohl an Umfang wie an Ordnung und Uebersichtlichkeit gewinnt Bereits sind sämmtliche darin enthaltene Stücke des Münsterlandes mit Medaillons und Stempeln vollends geordnet und in einem mächtigen Foliobande katalogisirt; die Mün-

zen der übrigen Landestheile werden demnächst in Angriff genommen. Briefliche Mittheilungen und freundliche Gaben wie Kaufofferten werden stets willkommen sein.

Münster, den 20. Januar 1866.

Der Vereinssecretär
Hülskamp.

II. Abtheilung Paderborn.

Protokoll der am 18. Mai 1865 zu Werl abgehaltenen Versammlung.

Anwesend waren die Herren:

1. Alterauge, Pastor zu Werl; 2. Alterauge, Vicar zu Werl; 3. Balve, Büreauvorsteher zu Werl; 4 Bieling, Domcapitular zu Paderborn; 5 Böckler, Propst zu Beleke; 6. Brügge, Vicar zu Meschede; 7. Brune, Salinenbesitzer zu Höppe; 8 Büenfeld, Vicar zu Büderich; 9. Carthaus, Amtmann zu Anröchte; 10. Dr. Chalybaeus aus Lippstadt; 11. Cramer, Caplan zu Soest; 12. Deneke, Kaufmann zu Werl; 13. Deneke, Rector zu Werl; 14. Dr. Dahne aus Erwitte; 15. Engelhard, Vicar zu Wickede; 16. Fickermann, Bürgermeister zu Werl; 17. Freitag, Vicar zu Soest; 18. Leonard. Gehlen, Guardian zu Werl; 19. Gerlach, Rentmeister zu Werl; 20. Dr. Giefers aus Paderborn; 21. Grimme, Oberlehrer zu Paderborn; 22 Henke, Procurator zu Paderborn; 23. Hillebrand, Theologe aus Brilon; 24. Himmelreich, Pastor zu Welver; 25. Kampschulte, Pastor zu Alme; 26. Dr. Kayser, Professor zu Paderborn; 27. Kirchhoff, Pastor zu Hellefeld; 28. Koch, Vicar zu Endorf;



29. Köster, Kreisrichter zu Brilon; 30. Krieger, Theologe zu Paderborn; 31. Kroll, Regierungsrath zu Arnsberg; 32. Kruse, Pastor zu Büderich; 33. v. Lilien zu Werl; 34. v. Lilien, Sälzer-Oberst zu Werl; 35. Lohmann, Amtmann zu Werl; 36. Lohmann, Secretär zu Brilon; 37. Ludolf, Vicar zu Werl; 38. Melgers, Pastor zu Heesen; 39. Meyer, Kaufmann zu Brakel; 40. Mönnighof, Lehrer zu Werl; 41. Nübel, Propst zu Soest; 42. v. Papen, Pastor zu Helden; 43 Peitz, Oberlehrer zu Büren; 44. Pieler, Professor zu Arnsberg; 45. Pielsticker, Pastor zu Attendorn; 46 Dr. Rieve, Kanzleirath zu Arnsberg; 47. Rieve, Lohgerbereibesitzer zu Arnsberg; 48. Roch, Vicar zu Antfeld; 49. Schaeferhoff, Bürgermeister zu Körbeke; 50. Schmidt, Vicar zu Werl; 51. Dr. Seibertz, Kreis-Gerichts-Rath zu Arnsberg; 52 Seibertz, Rechts-Anwalt zu Arnsberg; 53. Seissenschmidt, Justiz-Rath zu Arnsberg; 54. Seissenschmidt, Rechts-Anwalt zu Beleke; 55. Stampfer, Goldarbeiter zu Werl; 56. Terborg, Pastor zu Rhynern; 57. Dr. Volpert aus Paderborn; 58. Voß, Pastor zu Voßwinkel; 59. Wegener, Oeconom zu Wickede; 60. Wegener, Verwalter zu Wickede; 61. Dr. Werneke, Oberlehrer zu Paderborn; 62. Wichers, Pastor zu Föhrde; 63. Frhr. v. Wrede zu Melschede.

Der Director Dr. Giefers eröffnete die Sitzung mit dem Vortrage des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Jahres, welcher erfreuliche Kunde von dem frischen Leben und Gedeihen des Vereins gab. Nach dem Schlusse der Hauptversammlung des vorigen Jahres betrug die Anzahl der wirklichen Mitglieder 190; davon starben im Laufe des Vereinsjahres: 1. Freiherr v. Wendt zu Crassenstein; 2. Dechant Hemmer in Menden und 3. Staatsanwalt Tillmanns in Lippstadt; freiwillig ausgetreten waren: 1. Director Dykerhof zu Rödinghausen und 2. Buchhändler Friedländer zu Brilon; es blieben demnach noch 185 Mitglieder übrig. Diese

Zahl erhielt einen erfreulichen Zuwachs, indem folgende 29 Herren dem Verein als wirkliche Mitglieder beitraten:

1. Pastor Alteraugе und 2. Vicar Alteraugе aus Werl; 3 Graf Hans v. Asseburg zu Godelheim; 4. Büreau-Vorsteher Balve aus Werl; 5. Vicar Brügge aus Meschede; 6. Salinenbesitzer Brune aus Höppe; 7. Vicar Büenfeld aus Büderich; 8. Dr. Chalybaeus aus Lippstadt; 9. Vicar Engelhard aus Wickede; 10 Bürgermeister Fickermann aus Werl; 11 Pastor Hesse aus Beischede; 12. Theologe Keweloh aus Paderborn; 13. Vicar Kleine aus Rhyneru; 14. Vicar Koch aus Endorf; 15. Theologe Krieger aus Paderborn; 16. Pastor Kruse aus Büderich; 17. Lehrer Lichterfeld aus Bausenhagen; 18. Sälzer-Oberst v. Lilien und 19. Amtmann Lohmann aus Werl; 20 Pastor Müller aus Scheidingen; 21. Lehrer Mönnighoff aus Werl; 22. Vicar Platte aus Stockum; 23. Lohgerbereibesitzer Rive aus Arnsberg; 24. Professor Dr. Rive in Breslau; 25. Caplan Roch aus Antfeld; 26 Gymnasiallehrer Schallau aus Paderborn; 27. Kreisphysikus Dr. Suren aus Soest; 28. Pfarrer Terberg aus Rhynern; 29. Pfarrer Voß aus Voßwinkel.

Nach der Aufnahme dieser Herren zählte die Paderborner Abtheilung des Vereins 214 wirkliche Mitglieder.

Nachdem der Verein eine Reihe von Jahren hindurch jährlich 40 Thlr. Miethe für ein Local für seine Bibliothek und antiquarischen Sammlungen zahlen mußte, ist jetzt durch die Güte des Herrn Appellations-Gerichts-Chef-Präsidenten Lange, nachdem auf Verwendung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten Dr. von Duesberg der Herr Justizminister die Genehmigung dazu ertheilt hatte, ein geräumiges Local im Appellations-Gerichtsgebäude zu Paderborn dem Vereine zur unentgeltlichen Benutzung auf Widerruf eingeräumt worden.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe im abgelaufenen

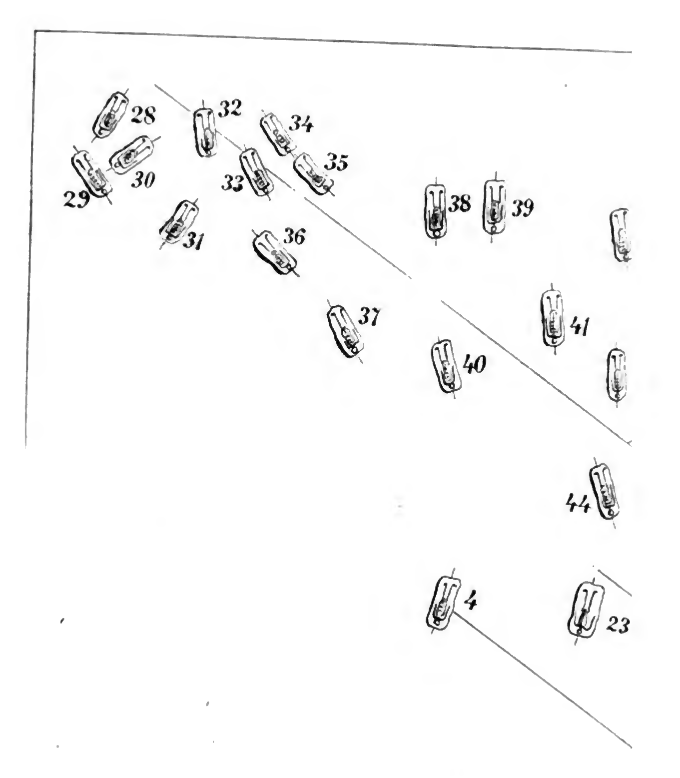
Vereinsjahre kann verschiedener Umstände wegen erst im folgenden Jahre gelegt werden.

Darauf ward der Beschluß gefaßt, daß die jährliche Hauptversammlung im nächsten Jahre in der letzten Woche des Monats August zu Brakel abgehalten werden solle.

Die Reihe der historischen Mittheilungen eröffnete darauf Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz mit einem Vortrage über das Freigericht zu Alme; Prof. Dr. Kayser trug eine Lebensbeschreibung des Abts Sturmi vor; Dr. Giefers vertheidigte seine über den Ort der Varusschlacht ꝛc. aufgestellten Ansichten gegen die Angriffe von Reinking, Essellen und Schierenberg; Pfarrer Kampschulte gab historische Notizen über das Ruhrthal; Propst Nübel hielt einen Vortrag über das frühere „Decanat Soest;“ Propst Böckler über das Stift Cappeln und Dr. Giefers über die ältesten Formen des christlichen Altars mit Beziehung auf den merkwürdigen Ciborien-Altar in der Pfarrkirche zu Werl.

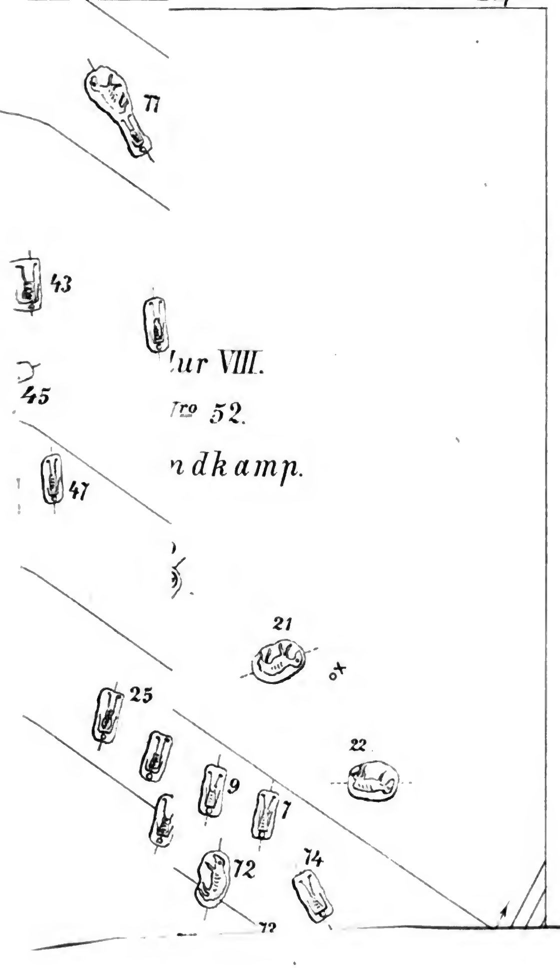
Nach einem gemeinschaftlichen Mittagsmahle fuhr die Gesellschaft in einen nahen Wald, wo noch zwei Vorträge gehalten wurden. Der Rest des Tages ward geselliger Unterhaltung gewidmet.

Inhalt des fünfundzwanzigsten Bandes.

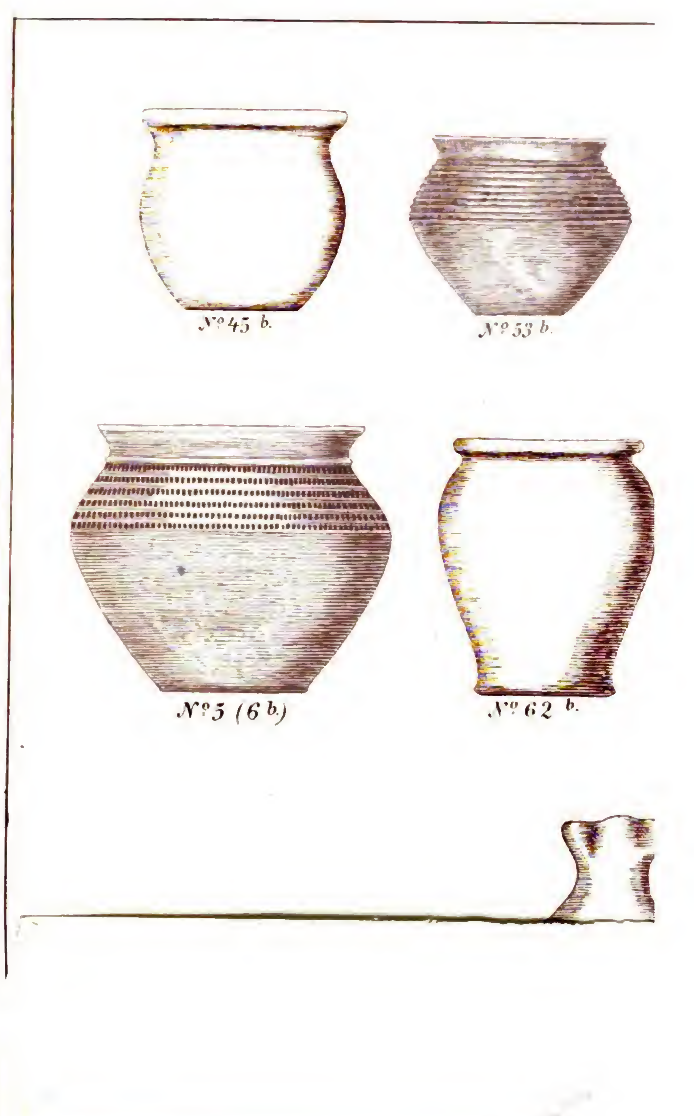


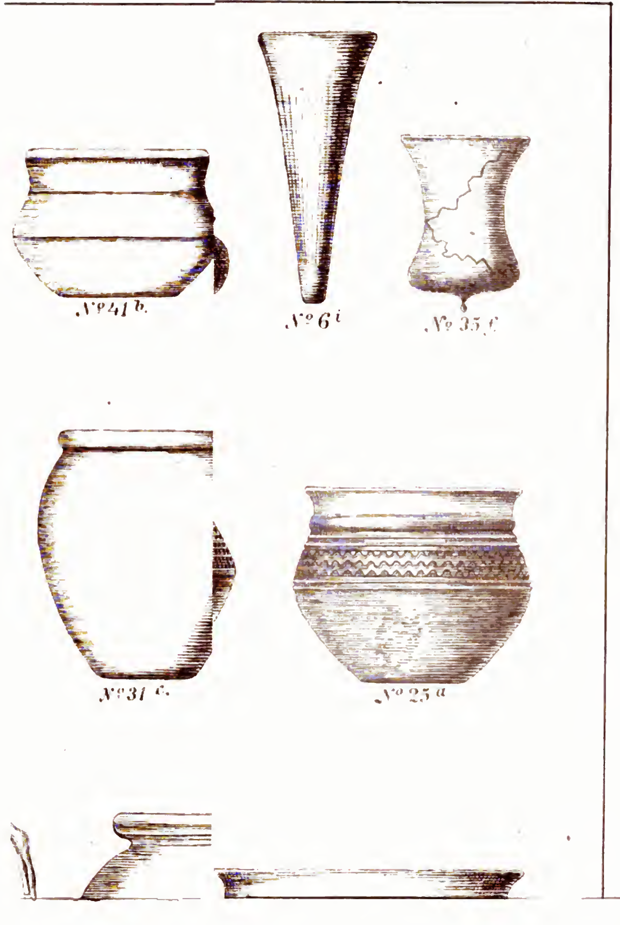
Die Gräber von Beckum

aufgedeckt in den Jahren 1861 1864.

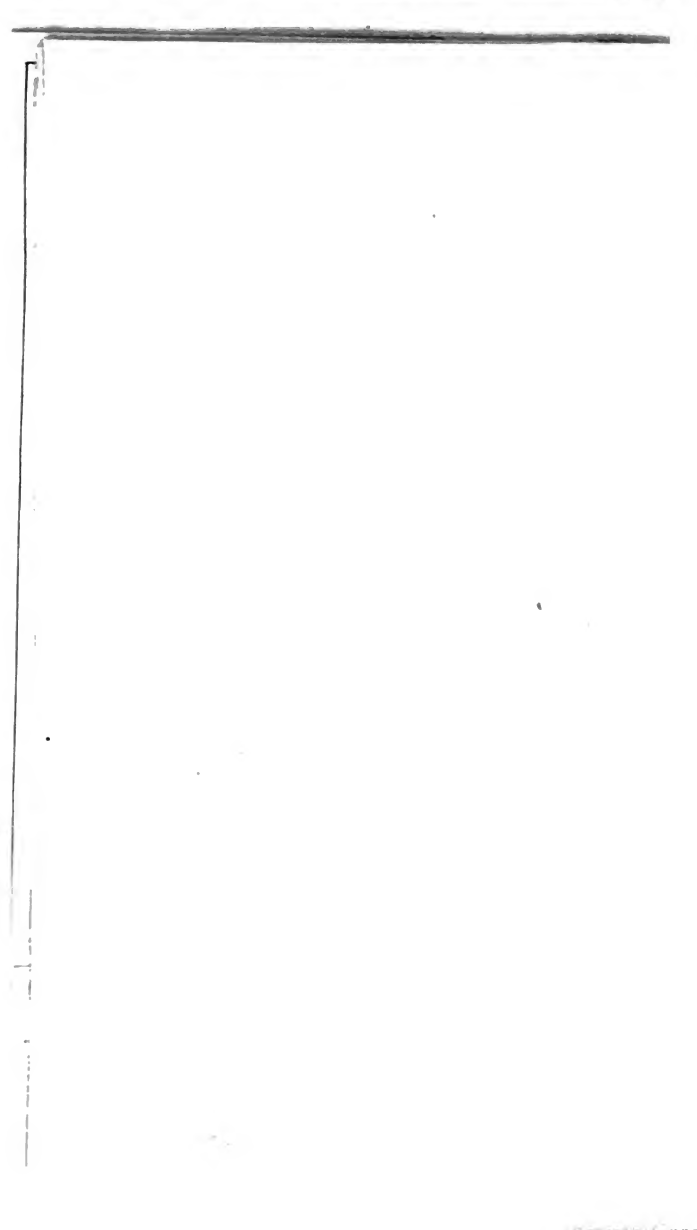


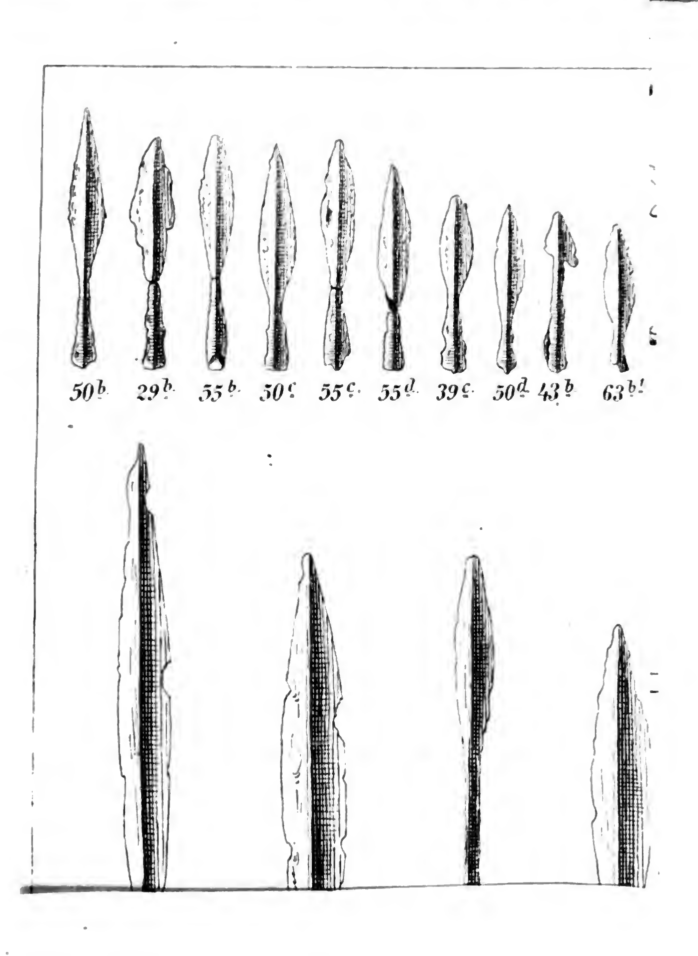
77
43
45
47
lur VIII.
Tro 52.
ndkamp.
21
25
22
9
7
72
74


№ 45 b.
№ 53 b.
№ 5 (6 b.)
№ 62 b.

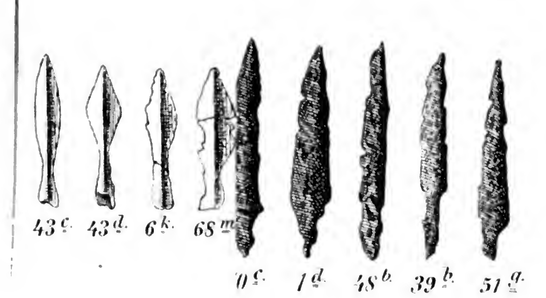


Nº 41 b.
Nº 6 i
Nº 35 c
Nº 31 c.
Nº 25 a




50 b
29 b
55 b
50 c
55 c
55 d
39 c
50 d
43 b
63 b

Taf. IV.



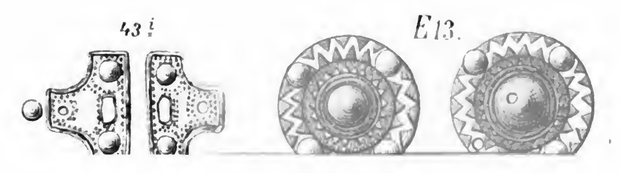


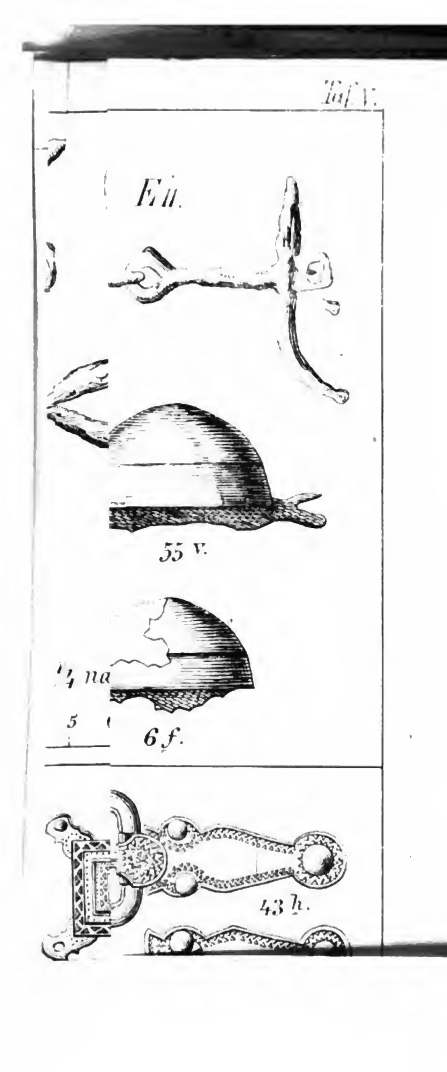
69 b.

17 b.

E 10.

1 2 3 4




Taf. V.
E II.
55 v.
¼ na
5
6 f.
43 h.